

Zeitschrift

für die

freiwillige Gerichtsbarkeit

und die

Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. F. Anton Boscher,

Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang

1867.

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1867.

Inhalts-Uebersicht

zu dem

Jahrgang 1867.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

B. Gemeindeverwaltung.



Zeitschrift
für
die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

Januar **№ 1.** 1867.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1.

Kann der nach Maßgabe des Art. 36 des Notariatsgesetzes verwilligte Aufschub einer Eventualtheilung nach erfolgter Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten verlängert werden?

Mitgetheilt von dem Herrn Direktor des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis, v. Schäfer, in Tübingen.

Auf Ableben der Gattin des Freiherrn A. zu B.*) hat Letzterer unter Zustimmung des Vormundes seiner Kinder bei dem Pupillen-Senate zu T. den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Eventualtheilung aufgeschoben werden, bis Einer der Erbberechtigten den Antrag auf deren Vornahme

*) Die Anfangsbuchstaben des Namens und Wohnorts des Wittwers sind verändert.

stelle oder er, der Wittwer, zur Wiederverehelichung schreiten sollte, in welchem Falle das alsdann vorhandene Vermögen die Grundlage der Theilung bilden solle. Diesem Wunsche wurde durch Verfügung vom 7. Mai 1862 entsprochen. Im Oktober 1865 erfolgte die Wiederverheirathung. Dessenungeachtet verlangte der Ehemann, abermals in Uebereinstimmung mit dem Vormunde der ersteheliсhen Kinder, die Fortdauer des Aufschubs der Eventualtheilung wenigstens insolange, als kein Kind zweiter Ehe vorhanden sei, und begründete dieses Verlangen damit, daß den Kindern erster Ehe bei seinen bekannten günstigen Vermögensumständen keine Gefahr drohe, sofern nach dem mit seiner zweiten Gattin abgeschlossenen Ehevertrage keinerlei Vermögensgemeinschaft eintrete und somit seine Ersparnisse lediglich den Kindern erster Ehe zu Statten kommen.

Der Pupillen-Senat zu T. gab aber diesem Verlangen im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 36 Ziff. 1 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 nicht statt und die hiegegen erhobene Beschwerde wurde von dem Pupillen-Senate des K. Obertribunals durch Verfügung vom 27. Oktober 1866 verworfen aus folgenden Gründen:

„Der Aufschub der Eventualtheilung ist bei vorausgegangener Errungenschaftsgesellschaft Ausnahme von der Regel und nach Art. 36 Ziff. 1 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 durch die Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten begrenzt, so daß bei dem Eintritt der letzteren die aufgeschobene Theilung nachzuholen ist. Hiegegen wird zwar von dem Beschwerdeführer geltend gemacht, daß bei der günstigen Beschaffenheit seiner Vermögensverhältnisse und bei der Sorgfalt, mit welcher er und seine zweite Gattin in ihren Vermögensangelegenheiten zu handeln gewohnt seien, eine Gefährdung der Vermögensinteressen seiner Kinder erster Ehe auch im Falle eines weiteren Aufschubs der Eventualtheilung nicht zu befürchten stehe; allein dieß kann gegenüber dem Gesetze, welches die Nothwendigkeit der Nachholung der Theilung schon an die blose Thatsache der Wiederverehelichung knüpft, nicht in Betracht kommen und bei den mannigfachen Einwirkungen, welche eine neue Ehe, zumal in Verbindung mit künftigen Ereignissen und Zeitumständen, in einer nicht vorauszusehenden Weise auf die Gestaltung der Vermögensverhältnisse auszuüben vermag, ließe sich auch in der That nie mit Sicherheit ermessen, ob eine Wiederverehelichung ohne nachtheilige Folgen für die Vermögensansprüche der Kinder erster Ehe bleiben werde, besonders wenn, wie nach dem

Ehevertrag vom 9. Oktober 1865 der Fall ist, aller eheliche Verlust auf den überlebenden Vater der Kinder erster Ehe allein fällt und hiedurch sein Vermögensgrundstock, unter welchem das Vermögen dieser Kinder begriffen ist, denkbarer Weise der Verminderung ausgesetzt ist.

„Ebensowenig würde der erforderlichen Nachholung der Theilung dadurch Genüge geleistet, daß diese Nachholung nach dem Antrag des Beschwerdeführers wenigstens auf die Zeit der Geburt eines Kindes zweiter Ehe, oder nach dem Vorschlage des Vormundes noch vor diesem letzteren Zeitpunkte vorbehalten würde, da eben nur der jetzige Zeitpunkt der gesetzlich richtige zur Nachholung ist."

2.

Die Vorzugsrechte der vierten Klasse aus der Zeit vom 24. Aug. bis 14. Dezember 1865.

Unter Bezugnahme auf die Aufsätze, welche im Jahrgange 1866. S. 71 u. ff. und S. 353 u. ff. über die bestrittene Frage von der Rechtsgültigkeit der in der Zeit vom 24. August bis 14. Dezember 1865 entstandenen Vorzugsrechte der vierten Klasse erschienen sind, sollen in Nachstehendem die Urtheilsgründe zu dem Erkenntniß des Civil-Senats des K. Gerichtshofs in Ellwangen vom 17. November 1866 in der Ationssache zwischen dem Handlungshause G. und L. zu E. Lanten im Gante des Kaufmanns C. F. zu H. Anten, und C. R. zu St. und Genossen, Mitlanten, Aten, Vorzugsrecht betreffend, veröffentlicht werden, deren in Nro. 282 des Schwäbischen Merkurs vom 28. November 1866. S. 2807 erwähnt worden ist. Das Thatsächliche des Falles, soweit dieß überhaupt hier von Werth ist, ergibt sich aus den Entscheidungsgründen, welche auf dasselbe Resultat gelangen, wie die Entscheidung des K. Gerichtshofes in Tübingen vom 6. Oktober 1866 (Jahrgang 1866. S. 364), und die dahin lauten:

I. Der Lant Ant forderte auf den Grund zweier gezogener und von dem Gemeinschuldner am 10. Oktober 1865 acceptirter Wechsel mit zusammen 1200 fl. das Vorzugsrecht vierter Klasse im Gante des Gemeinschuldners; dieses Vorzugsrecht wurde von den Aten bestritten und von dem Unterrichter aberkannt, weil ein nach dem 24. August 1865 erst entstandenes Vorzugsrecht nicht über den 15. Dezember 1865 hinaus habe dauern können, wogegen nun der Lant Ant Beschwerde erhebt.

Diese Beschwerde ist begründet und das angesprochene Vorzugsrecht dem Anten einzuräumen, wie sich mit Folgendem näher ergibt:

Der Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche (Gesetz A. vom 24. August 1865) sagt:

„Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, von welchem ein Abdruck beigefügt ist, tritt im Königreich am 15. Dezember d. J. zugleich mit den nachfolgenden Bestimmungen in Kraft."

Der Art. 53 sagt ferner: „die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse im Conkurs sind aufgehoben" — und es ist nun klar, daß nach diesen Bestimmungen der Eintritt der Gültigkeit des Art. 53 ebenso wie der andern Bestimmungen des Gesetzes eben auch erst am 15. Dezember stattfinden sollte, die Vorzugsrechte vierter Klasse also erst am 15. Dezember aufhören sollten und mithin vor dem 15. Dez. solche noch gültig erworben werden konnten.

Zwar könnte es nun scheinen, weil der Art. 62 desselben Gesetzes sagt, „die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger — — „sind auch fernerhin gültig," — und dieses Gesetz in dem Reg.-Blatt vom 24. August 1865 veröffentlicht wurde, daß nach diesem Artikel der Tag der Verkündigung, der 24. August 1865, für das Aufhören der Vorzugsrechte, für die Unmöglichkeit der Entstehung neuer solcher Rechte entscheidend sei. Es ist dieß jedoch unbegründet.

Denn da derjenige Zeitpunkt, an welchem ein Gesetz ins Leben tritt, von wo an es Gültigkeit hat, der seiner Promulgation, seiner Verkündigung ist, so ist es in dem Zeitraum, für welchen es dem Publikum blos zur Kenntniß gebracht ist, noch nicht als verkündigt anzusehen.

Es lassen sich jene Ausdrücke mit Fug promiscue brauchen, der Zeitpunkt des in Kraft Tretens des Gesetzes läßt sich kurzweg als der seiner Verkündigung bezeichnen, so daß, weil hier das Gesetz als erst auf den 15. Dezember verkündigt anzusehen ist, dieser Zeitpunkt rechtlich als der seiner Verkündigung gilt.

So sagt z. B. der Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Pfandgesetz vom 15. April (erschienen am 1. Mai) 1825, „das Pfandgesetz und das Prioritätsgesetz sind mit dem Ablauf des 30. Tages nach deren Erscheinung, mithin am 1. Juni 1825 als verkündigt anzusehen" — und Art. 2. Abs. 2 sowie Art. 3 desselben Gesetzes nennen den letzteren Zeitpunkt geradezu den Verkündigungstermin.

Ebenso sagt das Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 95: „Gegenwärtiges Gesetz ist mit dem 1. Juli 1828 als verkündigt anzusehen.“

Und da nun die Auslegung, wonach der Art. 62 des Einführungsgesetzes (zum Handelsgesetzbuch) eben den Verkündigungstermin im rechtlichen Sinne, also den 15. Dezember meint, sich einmal dem herkömmlichen Sprachgebrauche anschließt und ferner einen Widerspruch des Art. 62 mit Art. 1 und 53 desselben Gesetzes vermeidet, schon im Allgemeinen aber keine Widersprüche der Gesetzgebung angenommen werden sollen,

Mühlenbruch, Pand. §. 63. c.

und bei einem Gesetzestheile, welcher bloße Uebergangsbestimmungen (zur Wahrung von Rechten, welche künftig nicht mehr oder doch nicht mehr in den bisherigen Formen erworben werden können,) enthält, noch um so weniger zu erwarten ist, daß derselbe mit Bestimmungen des Hauptgesetzes im Widerspruche sei, dieselben wieder aufheben wolle, so muß diese Auslegung entschieden vorgezogen werden. Nicht minder spricht hiefür das, daß sämmtliche vorhergehende Artikel des Einführungsgesetzes (54—61) den 15. Dezember ausdrücklich als denjenigen Zeitpunkt bezeichnen, von welchem an Rechtsverhältnisse, die vor dem 15. Dezember entstanden waren, aber nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nicht mehr zur Gültigkeit hätten kommen können, innerhalb verschiedener Fristen gewahrt werden dürfen, und daß kein Grund vorliegt, warum der Art. 62 hievon hätte eine Ausnahme machen sollen.

II. Auch die Genesis der hier zur Sprache kommenden Gesetzesbestimmungen widerspricht dem Angeführten nicht, sondern bestätigt dasselbe vielmehr. In dem Regierungsentwurfe fehlte die Bestimmung über die Aufhebung der Vorzugsrechte vierter Klasse und so natürlich auch die betreffende Uebergangsbestimmung, es kamen dieselben vielmehr erst auf den Antrag der zweiten Kammer in das Gesetz. Die Commission stellte nämlich in ihrem Berichte den Antrag, die Vorzugsrechte vierter Klasse aufzuheben, dieß mache eine Uebergangsbestimmung nothwendig, wie sie in dem Gesetzes-Entwurf vom 30. Juli 1853 vorgesehen sei.

Kammerverh. von 18⁶²/₆₄. Beil.-Band I. S. 339—340.

Letzterer Entwurf hatte gelautet:

„Art. 13. Hinsichtlich der vor dem in Art. 18 genannten Zeitpunkt erworbenen Vorzugsrechte wird bestimmt, daß — — —“

„Art. 18. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ...... in Wirksamkeit.“

Kammerverh. von 18⁵⁴/₅₅. Beil.-Band I. 1. S. 117.

Indem nun die Commission die Motive dieses eben angeführten Gesetzes-Entwurfs ganz acceptirte, stellte sie den Antrag, folgenden Artikel anzunehmen:

„Art. 52a. Die vor dem — erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger ꝛc........"

1. Beil.-Band von 18⁶²/₆₄. S. 340.

wozu noch zu bemerken ist, daß auch in Art. 1 des Regierungs-Entwurfes das Datum des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes noch unausgefüllt geblieben war, und die Commission beantragt hatte, die Bestimmung der Zeit der Einführung bei der Verkündigung des Handelsgesetzbuchs und Einführungsgesetzes der Regierung zu überlassen.

angef. Beil.-Band S. 261.

Hiernach hatte die Commission sowohl nach dem acceptirten Vorbilde, als nach ihren eigenen Anträgen als den Zeitpunkt für den Eintritt der Gültigkeit des Handelsgesetzbuches nebst Einführungsgesetz, sowie als den, vor welchem und bis zu welchem noch Vorzugsrechte erworben werden können, offenbar denselben, den gleichen festsetzen wollen, und hiegegen erhob sich bei den Verhandlungen der Kammern keine Stimme. — Auch wurde die spätere veränderte Fassung des Commissionsantrags, so wie der Artikel jetzt lautet,

II. Beil.-Band 18⁶²/₆₄. S. 1700—1701.

nicht als Aenderung des ersten Antrags der Commission bezeichnet und sollte demnach (zudem, weil bei der Berathung und Beschlußfassung Niemand an die erhebliche Differenz zwischen dem 24. August und 15. Dezember dachte,) nur eine unwesentliche Verbesserung der Redaktion des ursprünglichen Entwurfs enthalten.

Endlich wurde der in diesem Sinne aufzufassende Commissionsantrag von der Kammer der Abgeordneten,

II. Protokoll-Band S. 1039 ff.

und der der Standesherrn

II. Protokoll-Band S. 209.

einfach angenommen, von der Regierung hierauf genehmigt und hiernach ist der ursprüngliche nie zurückgenommene Sinn des Commissionsantrags auch zum Gesetze erhoben.

Hiefür spricht auch noch weiter das, daß in den Kammerverhandlungen sowohl die Anträge auf eine 2—5jährige Verjährung, als auch der auf Gestattung eines einjährigen Zeitraums zur Wahrung der erworbenen Vorzugsrechte abgelehnt wurden, letzterer insbesondere deßwegen, weil bei dieser längeren Frist auch dolose Zurückdatirungen statt-

finden könnten. — Wäre nun in der Absicht des Gesetzgebers gewesen, im Art. 62 das Wort „Verkündigung" wörtlich im vulgären Sinne zu nehmen, den Tag des Erscheinens im Regierungs-Blatt darunter zu verstehen, so wäre dieß bei der Debatte unzweifelhaft geltend gemacht, mindestens aber wäre dann zur Bedingung gemacht worden, daß der Termin schon von hier an laufen müsse (damit nicht die Gläubiger statt des von der Kammer beschlossenen halbjährigen Termins einen fast zehnmonatlichen erhalten), auch würde die Regierung in diesem Falle mit ihrem Aufruf in Betreff der Vorzugsberechtigten vierter Klasse nicht bis zum 15. Dezember gewartet haben.

III. All dem Ausgeführten zu Folge ist als der Tag der im Art. 62 genannten Verkündigung der 15. Dezember 1865 zu verstehen, so daß also das Vorzugsrecht der vierten Klasse auch zwischen dem 24. August und 15. Dezember 1865 noch erworben werden konnte. — Zwar glaubt der Unterrichter, daß trotzdem die Wahrungsfrist des Art. 62 nur für die vor dem 24. August erworbenen Rechte gelte, die späteren mit dem 15. Dezember erloschen seien. Allein dieß ist schon durch die obige Ausführung, wonach der 15. Dezember der Verkündigungstermin des Art. 62 ist, genügend widerlegt. — Ueberdieß aber würde die Gesetzgebung, wenn sie hätte einen solchen Zwischenzustand schaffen und bis zum 15. Dezember wohl erworbene Rechte plötzlich hätte aufheben wollen, dieß sicher mit ganz ausdrücklichen unzweideutigen Worten gethan haben, und es ist beim Mangel einer solchen ausdrücklichen Bestimmung, bei der bloßen Möglichkeit dieser Auslegung gegen die Annahme einer solchen Aufhebung von wohl erworbenen Rechten, gegen eine so singuläre und abnorme Bestimmung das mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen Harmonirende zu folgern.

IV. Es war somit unter Abänderung des Erkenntnisses voriger Instanz in der Hauptsache so wie geschehen zu erkennen.

3.

Wie ist der Erbtheil mehrerer mit verschiedenen Müttern erzeugter unehelicher Kinder zu berechnen? — Schadet der Rechtsirrthum unbedingt?

Ueber diese beiden Fragen, sowie über die Auffassung eines angeblich in einem Theilungsgeschäfte liegenden Verzichts enthalten die nachstehen-

den Entscheidungsgründe zu dem Erkenntniß des Gerichtshofes in Ellwangen vom 14. Oktober 1853 in der Ationssache zwischen der ledigen Creszenze G. von N. Beklagte, Antin, und Barbara F. und Genossen von N. Kläger, Aten, Erbschaftsklage betreffend, nicht uninteressante Erörterungen. Die zuletzt erwähnte Frage ist an sich zwar faktischer Natur, sie kommt aber bei Streitigkeiten über Verlassenschaftstheilungen so häufig vor, daß ihr wohl eine allgemeinere Bedeutuug beigelegt werden darf. Die Voranschickung eines besonderen Faktums schien überflüssig zu seyn, da sich solches, soweit es zum Verständniß der Rechtssätze dient, aus den Entscheidungsgründen selbst ergibt. Diese lauten:

Es ist unter den Parteien unbestritten, daß die Erbschaft des am 18. Februar 1848 verstorbenen Landjägers Christoph Jakob F. der Mutter desselben, den fünf klagend aufgetretenen Geschwistern des Verstorbenen und zwei von dem Erblasser erzeugten unehelichen Kindern nebst deren Müttern angefallen ist, daß die Erbschaft von den Berufenen erworben, daß bei der errichteten öffentlichen Realtheilung der Erbschaftsantheil der beiden unehelichen Kinder mit ihren Müttern auf je ein Sechstheil des Nachlasses berechnet worden ist, und daß insbesondere die Bekl., Antin, und ihre Tochter an dem ihnen zugeschiedenen Sechstheile der Verlassenschaft mit 204 fl. 59 kr., nachdem sie auf 4 fl. 59 kr. zu Gunsten der Mutter des Erblassers verzichtet, 200 fl. durch Zuweisung von Forderungen und Baarzahlungen erhalten haben.

Nachdem seither die Mutter des Erblassers ebenfalls verstorben und anerkanntermaßen von den Klägern beerbt worden ist, fordern diese von der Bekl., Antin, und ihrer Tochter 97 fl. 30 kr. als zu der den legitimen Verwandten des Erblassers gebührenden Erbschafts-Quote gehörig, weil die Bekl., Antin, und ihr Kind nicht für sich allein, sondern nur in Gemeinschaft mit dem weitern zur Erbschaft berufenen unehelichen Kinde des Erblassers und dessen Mutter ein Sechstheil der Verlassenschaft anzusprechen gehabt, somit den genannten den übrigen Verwandten des Verstorbenen gebührenden Betrag zu viel erhalten haben.

Wenn nun die Frage, ob den mit verschiedenen Müttern unehelich erzeugten Kindern eines ohne Hinterlassung einer Ehefrau oder ehelicher Descendenten Verstorbenen mit ihren Müttern zusammen nur der sechste Theil der ganzen väterlichen Verlassenschaft oder ob den je mit einer Mutter erzeugten Kindern mit ihrer Mutter je ein besonderes Sechstheil zukomme, obwohl an sich nicht unbestritten, doch von der überwiegenden

Mehrzahl der vaterländischen Rechtslehrer in richtiger Auslegung von
Landrecht Th. IV. Tit. 18. §. wann aber 2c.
dahin beantwortet ist, daß bloß ein Sechstheil des Nachlasses den legitimen Verwandten entzogen und den unehelichen Kindern nebst deren Müttern überhaupt eingeräumt werden soll,

Griesinger, Commentar Bd. IX. S. 854. Z. 7.
Reinhardt, Commentar Bd. III. S. 188.
Weishaar, Württemb. Privat-Recht Bd. II. §. 677. S. 222.
Reyscher, Württemb. Privat-Recht Bd. III. §. 635. S. 196. 197. Not. 12.
Stein, Württemb. Erbrecht §. 253. S. 131.
Zeitter, freiw. Gerichtsbarkeit Bd. I. §. 363. S. 237.
Wächter in Sarweys Monatschrift Bd. XI. S. 146.

so steht fest, daß der Bekl., Antin und ihrem Kinde die eingeklagte Summe, welche ihnen als Erben zugetheilt worden, nach dem Gesetze nicht zukam, daß dieselbe vielmehr den Klägern, Aten, nebst der von diesen beerbten Mutter des Erblassers kraft Erbrechts gebührt hätte.

Der auf Anerkennung dieses Erbrechtes und dem zufolge auf Herausgabe des zum Erbtheile der Kläger gehörenden Betrages gerichteten Klage hat die Bekl., Antin zunächst die Einwendung entgegengesetzt, daß die eingeklagte Summe ihr und ihrem Kinde in Folge eines mit den legitimen Verwandten abgeschlossenen Vergleiches überlassen, daß sie und ihr Kind um ihre Ansprüche um eine runde Summe abgefertigt, abgefunden worden seien; konnte aber die Bekl., Antin hiefür nur auf den Inhalt des Theilungsgeschäftes sich berufen, so bezieht sich das in diesem Geschäfte erwähnte Uebereinkommen der Intressenten hinsichtlich der beiden illegitimen Erben ganz augenscheinlich nur auf die Erbsverweisung, d. h. auf die Art und Weise der wirklichen Vertheilung der Masse; und wenn weiter die Bekl. Antin, und der Pfleger ihres Kindes sich für ihre auf 204 fl. 59 kr. berechnete Erbsportion mit der runden Summe von 200 fl. begnügt und auf die weiteren 4 fl. 59 kr. zu Gunsten der Mutter des Erblassers verzichtet haben, so gibt auch dieser — nur zu Gunsten eines der sechs legitimen Erben erklärte, bei der Verweisung der Mutter des Erblassers in dem Theilungsgeschäfte ausdrücklich „Schenkung" genannte Verzicht auf eine so geringe Summe lediglich keinen Grund, an einen eigentlichen zwischen den Parteien getroffenen Vergleich, an einen Vertrag, vermöge dessen ein unter den Contrahenten in Zweifel gezogenes Rechtsverhältniß durch gegenseitiges Nachgeben geschlichtet worden, zu denken, vielmehr spricht der Inhalt des Theilungsgeschäftes ganz dafür, daß bei Errichtung desselben die Berechtigung der Bekl., Antin und ihres Kindes, für sich einen Sechs-

theil der ganzen Verlassenschaft zu fordern, von keiner Seite beanstandet worden, daß, wie der Bekl. antische Theil in seiner ersten Vernehmlassung auf die Klage selbst angegeben hat, von der Theilungsbehörde die Erbsansprüche der Interessenten eben berechnet worden sind, ohne daß von diesen selbst über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Berechnung eine Untersuchung angestellt worden ist, daß somit ein Vergleich der Betheiligten über die Erbberechtigung der Bekl., Antin und ihres Kindes an sich oder die Größe ihres Anspruches überall nicht vorliegt.

Weiter hat die Bekl., Antin der Klage entgegengehalten, daß die Kläger, Aten die von der Theilungsbehörde entworfene Berechnung der Erbsansprüche sämmtlicher Interessenten mit dem Theilungsgeschäfte überhaupt ausdrücklich anerkannt, sonach mit den — den legitimen Verwandten zugeschiedenen zwei Drittheilen der Verlassenschaft sich begnügt, auf das Weitere verzichtet und mit der Vertheilung von einem Drittheile an die illegitimen Erben sich einverstanden erklärt haben. Es ist indessen in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken: daß bei Errichtung des Theilungsgeschäftes die zur Erbschaft berufenen legitimen Verwandten des Erblassers gewußt, daß den zwei unehelichen Kindern derselben mit ihren Müttern nach gesetzlicher Bestimmung zusammen nur ein Sechstheil des Nachlasses gebühre, dennoch aber in die Zuweisung von zwei Sechstheilen an dieselben eingewilligt hätten, ist durch Nichts angezeigt (auch von der Bekl., Antin selbst nirgends behauptet), vielmehr muß nach dem Inhalte des Theilungsgeschäftes, in welchem die gestellte Berechnung der Erbansprüche der beiden unehelichen Kinder und ihrer Mütter nirgends als eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende, besonders beliebte bezeichnet ist, angenommen werden, es sei die Theilungsbehörde selbst von der unrichtigen Ansicht über die Erbberechtigung mehrerer von verschiedenen Müttern geborener unehelicher Kinder ausgegangen und es haben die Betheiligten bei Auseinandersetzung der Erbschaft die Ansicht der Behörde im guten Glauben als die richtige angenommen. Daß ebensowenig von einem zwischen den Interessenten über die Erbansprüche der unehelichen Kinder abgeschlossenen Vergleiche die Rede sein könne, wurde schon oben bemerkt, und liegt somit der Fall vor, daß die legitimen Erben von einer unrichtigen Ansicht der Theilungsbehörde über das Maß der Erbberechtigung illegitimer Kinder ausgehend, das auf jene Ansicht fundirte Theilungsgeschäft anerkannt und vollzogen haben.

Allerdings haben sich hienach die Kl., Anten bei Anerkennug des Geschäftes über den Inhalt einer Rechtsregel geirrt, in einem Rechtsirr-

thum befunden, und soll der Rechtsirrthum dem Irrenden in der Regel deßhalb nicht zu Statten kommen, weil die klare und gewisse Rechtsregel Jeder entweder selbst wissen oder durch Erkundigung bei Rechtsverständigen leicht erfahren kann, den Irrenden also in der Regel der Vorwurf grober Nachläßigkeit trifft.

l. 2. 9. Dgg. de juris et facti ign. 22. 6.

Savigny System des Röm. Rechts Bd. III. S. 332. ff.

Wenn aber eine solche nicht zu entschuldigende Nachläßigkeit des Irrenden bei dem Rechtsirrthum zwar vermuthet wird, jedoch durch den Beweis ungewöhnlicher Umstände widerlegt werden kann,

Savigny a. a. O. S. 335—336.

so ist der vorliegende Fall sowohl deßhalb, weil die in Frage stehende Rechtsregel selbst als controvers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist,

ebendaselbst S. 336—337.

als auch deßhalb, weil, da die Theilungsbehörde, bei welcher die Betheiligten ihre rechtliche Belehrung zunächst zu suchen hatten, selbst von der irrigen Ansicht ausgegangen — von einer Verschuldung der Interessenten nicht wohl gesprochen werden kann, gewiß von der Art, daß der zu Grund liegende Rechtsirrthum als ein unverschuldeter angesehen werden, und da es sich um ein damnum vitandum handelt,

Vangerow, Lehrbuch der Pand. (6. Aufl.) §. 83. V. Bd. I. S. 141. ff.

dem Irrenden zu gut kommen muß.

Savigny, a. a. O. S. 447—449. Note a.

Ist aber dieß der Fall, so steht nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Befugniß, das in der irrigen Annahme einer rechtlichen Verbindlichkeit Veräußerte zurück zu fordern, der Klage die Anerkennung des Theilungsgeschäftes durch die Kl., Aten nicht entgegen und war deßhalb die wider das erstrichterliche Erkenntniß eingewendete Berufung als ungegründet zu verwerfen.

4.

Sportelansatz, wenn eine förmliche Inventarisation nicht in Betreff der ganzen Verlassenschaft nothwendig ist.

(Art. 18. Z. 2 des Not.-Sportel-Gesetzes.)

Von Oberjustizrath Boscher veröffentlicht.

Auf den Tod der Wittwe des Hirschwirths Sch. von W. inventirte die Theilungsbehörde den gesammten Nachlaß mit Ausnahme der Fahrniß. Bezüglich dieser ist in der Realtheilung gesagt:

„Die Fahrniß haben die Erben bereits unter sich ohne Aufnahme eines Inventars den Stücken nach vertheilt und verloost. Sie bestätigen solches und leisten unter sich auf jede Gleichstellungs-Ansprüche Verzicht, indem sie anerkennen, daß durch Uebereinkunft der Werth des Empfangs eines jeden Kindes auf 50 fl. festgesetzt worden sei, thut also für alle sechs Kinder 300 fl., wogegen von Amtswegen nichts zu errinnern ist."

In dem von dem Notariat und Waisengerichte aufgenommenen Protokoll über die Vermögensübergabe des Johann B. von E. vom 29. Nov 1864 ist bei der Beschreibung des Uebergabevermögens gesagt:

„Liegenschaft. Wie solche in anliegendem von den Interessenten auf Vorlesen anerkannten, auch bei der amtlichen Prüfung als richtig erfundenen waisengerichtlichen Inventar speziell beschrieben ist, für 2703 fl.

Fahrniß. Diese haben die Interessenten nach anliegenden Loosszetteln, deren Inhalt sie anerkennen, bereits unter sich vertheilt, nach welchen erhalten hat rc. (es werden nun die Erben mit den empfangenen Beträgen einzeln aufgeführt).

Der Inhalt dieser Looszettel wurde von allen Interessenten anerkannt, und erklären sie zugleich, daß Jedes denselben im Einzelnen in Natur erhalten habe. Summe der Fahrniß 110 fl. 58 kr."

Aktiva und Schulden waren nicht vorhanden.

In diesen beiden Fällen setzte das Notariat die ordentliche Theilungssportel an, bei der Revision aber wurde vom Oberamtsgerichte X. (im Neckarkreise) ausgestellt, daß im ersten Falle aus 300 fl. ohne Inventarisation vereinbarten Fahrnißwerth, und im zweiten Falle aus 110 fl. von den Betheiligten selbst inventirter Fahrniß im Hinblick auf Art. 18. Abs. 2 des Notariats-Sportel-Gesetzes $^1/_3$ an der Sportel hätte abgezogen werden sollen. Der Notar erhob Vorstellung hiegegen und da derartige Fälle von den Notaren des betreffenden Bezirks verschieden behandelt wurden, so legte das Oberamtsgericht die Sache dem Gerichtshofe vor, welcher am 30. Mai 1866 dahin entschied:

Der Art. 18. Z. 2 des Notariats-Sportel-Gesetzes vom 4. Juli 1842 verordnet, daß $^2/_3$ der ordentlichen Theilungs-Sportel in dem Falle anzusetzen seien, wenn der Zustand der Verlassenschaft ohne vorgängige förmliche Inventur in's Reine gesetzt worden sei. Daß diese Voraussetzung in den obengenannten Fällen nicht zutrifft, ist klar; denn in beiden Fällen wurde ja gerade von der Behörde eine förmliche Inventur aufgenommen. Völlig gleichgültig erscheint es hiebei, daß die Erben die Fahrniß privatim unter sich vertheilt hatten, denn um die Ziff. 2 des Art. 18 anwenden zu

können, muß nicht bloß ein Theil der Verlassenschaft, sondern es muß der **Gesammtnachlaß** ohne Mitwirkung der Behörde vollkommen in's Reine gesetzt sein. Dieß ergibt sich sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes, als aus der Betrachtung, daß im entgegengesetzten Falle keine sichere Grundlage für die Verlassenschaftstheilung vorhanden, also wiederum die Behörde genöthigt wäre, das Fehlende zu ergänzen, während eine solche amtliche Mitwirkung (durch Inventarisation) wenigstens in wesentlichen Punkten gerade nicht vorhanden sein darf, wenn die alleg. Ziff. 2 zur Anwendung kommen soll. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich aber auch aus der Vergleichung jener Gesetzesstelle mit den ihr entsprechenden Bestimmungen der Art. 37. Ziff. 3. a. und Art. 39. Ziff. 3 des Notariats-Gesetzes, wonach zur Unterlassung einer Inventarisation bei Eventual- und Realtheilungen erfordert wird, daß der Zustand der Verlassenschaft kurz vor dem Tode des Erblassers auf glaubhafte Weise erhoben, beziehungsweise daß derselbe auf andere Weise (als durch Inventarisation) vollkommen in's Reine gesetzt sei. Der innere Zusammenhang dieser Gesetzesstellen zeigt, daß der Art. 18. Ziff. 2 des Notariats-Sportel-Gesetzes nur dann Platz greift, wenn die Theilungsbehörde mit der eigentlichen Inventarisation nichts mehr zu thun hat.

Aber auch die Ziff. 1 jenes Artikels, gemäß welcher $^2/_3$ der ordentlichen Theilungs-Sportel in dem Falle anzusetzen sind, wenn von den Betheiligten das Verlassenschaftsinventar selbst errichtet worden ist, trifft hier nicht zu, weil die Erben nur einen Theil des hinterlassenen Vermögens verzeichnet haben, weil es Inventare, welche theilweise öffentlich und theilweise privatim errichtet werden, nicht gibt und weil bloße Notizen, die der Behörde zur Erleichterung des Geschäfts dienen, eine Herabsetzung der Sportel nicht rechtfertigen.

vergl. Erlaß des K. Just.-Minist. 23. Juli 1847.*
Diese Zeitschr. Jahrg. 1861. S. 208. Jahrg. 1865. S. 109. 371.

---

* In diesem Erlasse, welcher seiner Zeit an die Bezirksgerichte und Notariate ausgeschrieben worden ist, wurde dem Gerichtshofe in Ellwangen auf seine Anfrage vom 11. Juni 1847 in Betreff des Sportelansatzes bei solchen Beibringensinventarien, bei welchen das Vermögen eines Ehegatten, welcher in einer früheren Ehe gelebt hat, nur theilweise specificirt in das neue Zubringensinventar aufgenommen wird, erwidert: daß nach dem Wortlaute und dem Sinne des Notariats-Sportel-Gesetzes vom 4. Juli 1842, Art. 17 das ganze Beibringen des in die zweite Ehe tretenden Gatten der Sportel unterliege, sobald dasselbe nicht unverändert aus der Erbtheilungsinventur in das Beibringensinventar übertragen werde, ohne Rücksicht darauf, ob die eingetretenen Veränderungen bedeutend seien oder nicht, und ob solche in allen oder nur in einzelnen Rubri-

5.

Ist die Missions-Anstalt in Basel von der Erbschafts- und Vermächtniß-Sportel befreit?

Von Herrn O.J.Revisor Denzel in Eßlingen.

In der K. Verordnung vom 11. Februar 1810 §. 13 Nr. 8 (Reg.-Bl. S. 60) ist bestimmt, daß von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf Seitenverwandte vom 3. oder entfernteren Graden der Blutsfreundschaft nach der Berechnung des römischen Rechts oder auf blos verschwägerte oder ganz fremde Personen fallen, mit Ausnahme der Vermächtnisse zu einer frommen Stiftung 1 Procent des Betrags zu Gunsten der Waisen- und Zuchthäuser erhoben werden soll.

Diese Abgabe wurde auch nach Einführung der Notariats-Sporteln beibehalten (Sportelgesetz v. 1828 Art. 47, Reg.-Bl. S. 497 und Sporteltarif sub verb. Erbschaften, Reg.-Bl. S. 508) und in einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 23. Febr. 1829 §. 5 (Ergzgsbd zum Reg.-Bl. von 1838 S. 94) ausgesprochen, daß bei der Aufnahme jener Abgabe in den allgemeinen Sporteltarif die Absicht nicht vorgelegen sei, an diesen Gefällen irgend etwas abzuändern, daher die zu Gunsten der frommen Stiftungen in der K. Verordnung vom 11. Febr. 1810 enthaltene Bestimmung nicht als aufgehoben zu betrachten sei.

Es wird nun wohl keinem Zweifel unterliegen, daß zu den milden Stiftungen, auf welche die gedachte Bestimmung Anwendung zu finden hat, alle diejenigen zu zählen sind, welche das Landrecht in Thl III Titel VI „von Testamenten ad pias causas" §§. 1. 2 und 6 als solche bezeichnet.

Zu solchen gehören aber vorzugsweise alle Stiftungen und Anstalten welche in Beziehung zur Religion stehen, und es dürfte keinen Unterschied begründen, ob der Sitz derartiger Anstalten im In- oder Auslande ist, da eine solche Beschränkung in gedachtem Gesetz nicht ausgesprochen ist.

---

ken stattgefunden haben, indem über die Größe und den Umfang solcher Veränderungen überall keine Grenzen festgesetzt seien und auch nicht wohl festgesetzt werden können.

Wie nun hier zur Unterlassung eines Sportelansatzes vorausgesetzt wird, daß das Vermögen des conjux binubus ganz unverändert aus der früheren in die neue Inventur übertragen werde, so muß bei der obigen Sportelreduktion verlangt werden, daß die Verlassenschaft vollkommen in's Reine gesetzt sei, ohne daß sich die Behörde mit einer förmlichen Inventarisation irgendwie zu befassen hat; und wie die Anwendung des Art. 17 ausgeschlossen ist, sobald die Behörde mit der Inventirung irgendwie bemüht ist, ohne daß es auf das Mehr oder Weniger dieser Mühewaltung ankommt, so ist ein Gleiches auch in Bezug auf den Art. 18 des Notariats-Sportel-Gesetzes der Fall.

Die Frage, ob Anstalten, wie die Missions-Anstalt in Basel, deren Zweck die Ausbreitung und Beförderung der christlichen Religion ist, von der Entrichtung der Erbschafts- und Vermächtnißsporteln befreit seien, wird daher unbedingt zu bejahen sein.

Vereins-Nachrichten.

I. Bericht über eine Ausschußsitzung des Vereins.

Nachdem an den Vereins-Ausschuß von mehreren Seiten die Aufforderung ergangen war, Angesichts der bevorstehenden Verwaltungsorganisation auf endliche definitive Regelung der seit 40 Jahren schwebenden Güterbuchsfrage hinzuwirken, hat sich derselbe heute versammelt, um die in der Sache zu ergreifenden Schritte zu berathen und kam zu dem einmüthigen Beschlusse, eine dießfallsige Petition an das K. Justizministerium zu verfassen, welche demnächst in Circulation gesetzt werden wird.

Hoffen wir, daß solche zahlreiche Betheiligung finden und den Anstoß dazu geben möge, um diese schon seit dem Bestehen des Württ. Notariatsinstituts zur stehenden Klage der Notare gewordene Frage auf eine befriedigende Weise zu einer endlichen (wahrhaftig nicht mehr zu frühen) Lösung zu bringen.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildete ein Offert des Buchdruckereibesitzers Kohlhammer in Stuttgart, betr. die billigere Lieferung von Druckarbeiten für die Notare, bezüglich welcher auf die nachfolgende besondere Bekanntmachung verwiesen wird.

Dem Vereine sind neuerdings beigetreten:

Gerichtsnotariats-Assistent Sachs in Stuttgart,
Gerichtsnotar Klumpp in Göppingen.

Stuttgart, den 21. Dezember 1866.

Der Ausschuß.

II. Anzeige an die Herrn Gerichts- und Amtsnotare.

Der Inhaber der Theodor Rümelin'schen Buchdruckerei in Stuttgart, Herr W. Kohlhammer, hat dem Notariatsvereine das Anerbieten gestellt, sämmtliche Druckformularien, welche für die Notariate Württembergs erforderlich sind, in seiner Offizin drucken zu lassen, und zwar zu einem sehr mäßigen Preise.

Er hat dabei hervorgehoben, daß bei einer Vereinigung der sämmtlichen Notare des Landes auf Eine Druckerei die Arbeiten von dieser viel besser und billiger angefertigt werden können, als bei der bisherigen großen Zersplitterung.

In seinem Offertschreiben an den Notariatsverein sagt er unter Anderem:

„Nach der gegenwärtigen Einrichtung werden die Druckarbeiten für die Notariate in den verschiedensten Druckereien ausgeführt, der Eine lasse da, der Andere dort seinen Bedarf drucken. Weil aber der einzelne Notar keinen großen Bedarf habe, so müsse ihm vom Buchdrucker, der, je größer die Auflage sei, um so billiger arbeiten könne, auch ein höherer Preis angesetzt werden, was die Druckarbeiten ungleich theurer mache. Dieß falle aber weg, wenn sämmtliche Notare ihren Bedarf von Einer Druckerei beziehen. Nebenbei könnten manche Formularien, die bisher

geschrieben wurden, gedruckt werden, z. B. Vorladungen zu Inventuren, Theilungen, Testamentseröffnungen, Steuersatzprotokolle, Fahrnißverkaufsprotokolle, Kopfbögen zu Theilungsauszügen ꝛc. Alle diese und noch verschiedene andere Drucksachen könnte er, wenn eine größere Zahl von Notariaten sie bei ihm bestelle, auf gutem Conceptpapier gedruckt, das Buch zu 15 kr. abgeben."

Bezüglich der Bestellung und Versendung hat derselbe folgenden Vorlag gemacht:

1) Je auf den 1. Februar und 1. August würde eine sogenannte Bedarfsliste, in welcher alle Formularien aufgeführt werden, gedruckt und jedem Notar ein Exemplar derselben zugesandt werden, welcher sofort weiter Nichts zu thun hätte, als je bei dem einzelnen Formular seinen Bedarf aufzuführen und die Liste zurückzusenden.
2) Darauf würde von Seiten der Druckerei der Versandt beginnen, der zur Ersparung von Porto so eingerichtet werden könnte, daß die Drucksachen für die Notariate Eines Bezirks einem der HH. Notare desselben zugesandt werden würden.

In der Ausschußsitzung des Notariatsvereins vom 21. d. Mts. wurde dieses Offert zum Vortrag gebracht und es hat der Ausschuß nach vorheriger Rücksprache mit dem Offerenten dessen Angebot in der Weise angenommen, daß er beschlossen hat, es solle in der Monatschrift eine Einladung zur Betheiligung an die Herrn Notare ergehen.

Indem sich der unterzeichnete Vereinsvorstand in Ausführung des Beschlusses des Ausschusses die Ehre gibt, Vorstehendes zur Kenntniß seiner Herren Collegen zu bringen, ersucht er dieselben, ihren Beitritt zu dem Beschlusse des Ausschusses durch eine an den Herrn Buchdruckereibesitzer Kohlhammer in Stuttgart (Urbansstraße Nro. 14) einzusendende Anzeige zu erklären.

Aalen, den 29. Dezember 1866.

Vereins-Vorstand:
Gerichtsnotar Ritter.

B. Gemeindeverwaltung.

6.

Die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher.

Von Herrn Regierungsrath Stängel in Ulm.

Es ist kürzlich in dieser Zeitschrift hervorgehoben worden, welche hohe Wichtigkeit der Stellung der Ortsvorsteher beizulegen sei. An der Richtigkeit jener Darstellung kann wohl keinen Augenblick gezweifelt werden. Die bürgerliche Gemeinde ist im Staate nächst der Kirche die hervorragendste und bedeutungsvollste öffentliche Institution, ja sie hat vom Standpunkte des modernen Staates aus eine höhere Bedeutung als die Kirche, indem innerhalb des engeren Kreises der Gemeinde gleichwohl alle diejenigen öffentlichen Interessen hervortreten, deren Wahrung zur Zweckerfüllung

der großen Staatsgesellschaft gehört. Ueberhaupt läßt sich ein geordnetes Staatswesen ohne die Grundlage der bürgerlichen Gemeinde gar nicht denken. Wo beide zusammenfallen, wie dieß bei den Reichsstädten theilweise der Fall war und in einzelnen Freistädten der Jetztzeit noch der Fall ist, zeigt gerade ein solcher kleiner Gemeindestaat am deutlichsten das enge Band, das beide Institutionen zusammenhält. Ist aber die Gemeindekorporation ohne Zweifel eine zur Wohlfahrt des Staatsganzen und der einzelnen Staatsangehörigen absolut nothwendige Anstalt, so ergibt sich hieraus von selbst die Tragweite der Bedeutung, welche der Stellung des ersten Ortsvorstehers beizulegen ist. In der That lehrt auch die Erfahrung, wie so häufig das Wohl und Wehe einer Gemeinde von der Persönlichkeit des an ihre Spitze gestellten Beamten abhängt, und es ist deshalb wohl zu erwägen, welche Normen für die Stellung dieses Beamten die dem wahren Interesse der Gemeinde entsprechendsten sind. Hiebei darf der Stimme der politischen Parteileidenschaft kein Gewicht eingeräumt werden, wie denn auch einzelne exceptionelle Zustände keineswegs als maßgebend für die Aufstellung der Regel dienen können. Vielmehr muß die Frage, welche zum Vorwurf einer Gesetzesreform gemacht wird, vom unbefangenen Standpunkte aus einer objectiven Erörterung unterworfen, das Für und Wider auf die Wagschale gelegt und alsdann untersucht werden, auf welche Seite hin sich das Zünglein neige.

Der Ortsvorsteher übt in seiner Eigenschaft als oberster Gemeindebeamte die Gemeindegewalt theils selbstständig innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises aus, theils leitet er die amtliche Thätigkeit der Gemeindekollegien und der untergeordneten Gemeindebeamten und Diener. Ueberdieß ist er der Vermittler der Beziehungen der Gemeinde zur Staatsaufsicht, wie er denn auch von den Staatsbehörden in mancherlei Richtung zum Vollstrecker ihrer Anordnungen benützt wird. Letztere Mission alterirt übrigens den Charakter des Ortsvorstehers als eines reinen Gemeindebeamten nicht, und dieß hat das Gute, daß derselbe jederzeit in der Lage ist, anläßlich jener staatlichen Geschäfte das etwa collidirende Gemeindeinteresse zu wahren, wie dieß nicht der Fall wäre, wenn der Staat zu deren Besorgung eigene Diener bestellte.

Der Ortsvorsteher wird durch freie Wahl der Gemeindeangehörigen im weitesten Sinn und zwar mittelst geheimer Stimmgebung nach vorgängiger staatlicher Bestätigung zu seinem Amte berufen, das in den kleineren Gemeinden, wo meist eine ganz ungenügende Belohnung ausgesetzt

ist, als ein Ehrenamt erscheint und seiner Natur nach auch im Allgemeinen diese Bezeichnung verdient.

Nach der dermaligen Gesetzgebung wird der Ortsvorsteher auf Lebensdauer gewählt. Nun wird bekanntlich seit längerer Zeit diese Lebenslänglichkeit von der demokratischen Partei angegriffen, indem dieselbe postulirt, daß die Dienstdauer des Ortsvorstehers gleich der der Gemeinderathsmitglieder nur auf eine kurze Zeit, etwa auf die Zeit von sechs Jahren, erstreckt, nach Ablauf dieser Zeitdauer aber zur Neuwahl geschritten werden soll. Die Frage wird mit einer Energie urgirt, als ob die Aufhebung der Lebenslänglichkeit einen Grundpfeiler für Schaffung besserer Gemeindezustände bildete, als ob von der Entscheidung dieser Frage die Existenz der Gemeinden im fortschrittlichen Sinne abhänge. Dieser extremen Auffassung widerspricht am klarsten der geordnete Zustand, wie er sich unbestritten in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden findet, und die Thatsache, daß da, wo jene Ordnung nicht angetroffen wird, in der Regel ganz andere Ursachen wirken, als die Lebenslänglichkeit des Ortsvorstehers.

Abgesehen aber von all dem, so ist die Forderung der Aufhebung der Lebenslänglichkeit insoferne nicht ganz unberechtigt, als erfahrungsgemäß mancher Ortsvorsteher sein Amt nicht so besorgt, als dieß im Interesse des Gemeindewesens und der Einzelnen wünschenswerth wäre, wie es denn auch zuweilen vorkommt, daß ein solcher schlechter Ortsvorsteher auf die Unangreifbarkeit seiner Stellung in eigensinnigem, egoistischem Trotze pocht. Ferner soll nicht bestritten werden, daß hin und wieder einem Ortsvorsteher die zu Bekleidung seines wichtigen Amtes erforderliche sittliche Haltung und Charakterfestigkeit mangeln mag, ohne daß zur Anwendung des §. 47 der Verf.-Urkunde genügender Grund vorläge.

Alles dieß zugegeben, so ist gleichwohl bei der Entscheidung der Frage von der Aufhebung der seitherigen gesetzlichen Bestimmung allererst zu untersuchen, ob die gewünschte Gesetzesänderung nicht solche Nachtheile im Gefolge hätte, welche das bezweckte Gute absorbiren würden, ob also in dieser Frage das Bessere nicht der Feind des Guten wäre. In Beantwortung dieser Frage gelange ich zu einem dem Postulat der Abschaffung der Lebenslänglichkeit nicht günstigen Ergebnisse. Zu Begründung dieser meiner Ansicht, bei welcher ich den staatspolitischen Standpunkt ganz außer Betrachtung lasse, diene die nachfolgende Ausführung:

1) Von dem Ortsvorsteher wird Gesetzeskenntniß und eine gewisse Gewandtheit in Behandlung öffentlicher Geschäfte in einem Grade erwartet, wie solcher über das gewöhnliche — etwa bei einem Mitgliede der Ge-

meindekollegien vorauszusetzende Maß hinausgeht. Diesem Erfordernisse pflegen die bäuerlichen Ortsvorsteher erst nach Umfluß einiger Dienstjahre mehr oder weniger zu genügen, nachdem sie durch die Behandlung gegebener Fälle auf die Gesetzesquellen hingeleitet und durch Uebung in den nun einmal nicht ganz zu umgehenden Geschäftsmechanismus eingeführt worden sind. Aber auch das Wesen der Sache, nämlich die materielle Verwaltung der Gemeinde, bedarf einer längeren Vorbereitung und einer allmäligen Einarbeitung, hauptsächlich aber eines lebhaften ungeschwächten Interesses für das Wohl der Gemeinde. Hat nun der Ortsvorsteher den Ehrenposten nur eine kurze Zeit hindurch zu verwalten, so entgeht ihm einerseits die Möglichkeit, die am Ende seiner Berufung errungene Geschäftsgewandtheit zu verwerthen, andererseits fehlt die Triebfeder zu Erlangung derselben. Sodann soll der Ortsvorsteher sein Interesse bethätigen in der Anbahnung und Durchführung von Reformen in der Gemeindeverwaltung, namentlich in rationeller Benützung des Gemeindevermögens und damit zusammenhängender Erleichterung der Steuerpflichtigen, ferner in Befriedigung solcher Gemeindebedürfnisse, deren Zweck auf die volkswirthschaftliche, intellectuelle und sittliche Hebung der Gemeindegenossen gerichtet ist. Nun wird aber der dießfällige Thätigkeitstrieb schon deshalb abgeschwächt, weil die dem Ortsvorsteher zu Einführung vernünftiger Neuerungen und zu Einleitung dienlicher Maßregeln gesteckte Zeit zu kurz bemessen ist, weil er überdieß befürchten muß, daß sein Amtsnachfolger seiner Ansicht nicht beitreten, daß damit das etwa begonnene Werk ins Stocken gerathen und daß die hierauf verwendete Zeit als nutzlos vergeudet erscheinen werde.

Wollte man darauf hinweisen, daß der Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung im Gemeinderaths- und Bürgerausschuß-Collegium zu suchen sei und daß daher Reformen nicht allein von der Person des ersten Ortsvorstehers abhängen, so weist, wie schon oben berührt worden, die tägliche Erfahrung das Unrichtige dieser Annahme in manchfachen Beispielen nach und der mit dem wirklichen Sachverhalt Vertraute kann jener Einrede mit Fug und Recht entgegenhalten, daß in der Wirklichkeit die Hauptaufgabe der Gemeindeadministration auf den Schultern des Ortsvorstehers lastet, daß von *seiner* Kenntniß, Anschauung, Behandlung, Ausdauer, Thatkraft, von *seinem* Urtheil abhängt, ob die Gemeinde in Erhaltung guter und in Herbeiführung besserer Zustände stetig fortschreiten oder ob sie ihrem allmäligen Zerfall entgegengehen wird. Es ist gerade aus diesem Grunde unerläßlich, daß der gute Ortsvorsteher in Ausübung seiner wichtigen

Pflichten durch die Stabilität seiner Amtsführung, im Gegensatz zu der fluctuirenden Besetzung der Gemeindekollegien, ermuntert und erleichtert, nicht aber, daß er bei der Aussicht auf ein demnächstiges Abtreten vom Amte darauf hingeleitet wird, seine Thätigkeit auf das absolut nothwendige Maß zu beschränken, im Uebrigen aber fünf gerade sein zu lassen.

Zwar wird eingewendet, ein Ortsvorsteher, der sich als gut erprobt, werde immer wieder gewählt werden. Allein eine Wahl ist eben unter allen Umständen eine unsichere Eventualität, sie hängt von oft nicht zu berechnenden Einflüssen und Zufällen ab und ihr Resultat wird immer um so ungewisser sein, je weniger ein Ortsvorsteher im Bewußtseyn treuerfüllter Pflicht sich herbeiläßt, Stimmen für sich zu werben, sich überhaupt für die Wiederwahl besonders zu bemühen.

2) Ein weiteres Hinderniß der Amtsführung des Ortsvorstehers im Sinn und Geiste des Gesetzes liegt in einer kurzen Amtsperiode insofern, als damit die Thatkraft des Ortsvorstehers in Beziehung auf die Aufrechthaltung der Ordnung und Sitte innerhalb der Gemeinde gelähmt wird. Ein nur für eine bestimmte Spanne Zeit gewählter Ortsvorsteher, welcher nach Ablauf derselben wieder gewählt werden möchte, wird sich hüten, durch energisches Auftreten, obwohl dasselbe im Interesse der Gesammtheit nothwendig und ersprießlich wäre, bei Diesem oder Jenem anzustoßen; er wird seine Selbstständigkeit und sein vielleicht besseres Urtheil unterordnen dem Privatinteresse oder der kleinlichen Auffassung Einzelner, nur um sich deren Stimme bei der Neuwahl zu sichern. Dieser Uebelstand wird sich bei einem an sich mit keinem besonders starken Charakter begabten Ortsvorsteher noch steigern, wenn der Widerstand einer dem Guten abgeneigten Partei hinzutritt, welche die Ungebundenheit mit Freiheit, die Maßlosigkeit mit Unabhängigkeit verwechselt, den Bestrebungen des Ortsvorstehers überall einen Hemmschuh einlegt und die Gelegenheit zur Entfernung desselben nach Ablauf der Wahlperiode nicht im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde ausbeutet. Der Einfluß einer solchen stets unzufriedenen Partei darf in manchen Gemeinden schon um deswillen nicht unterschätzt werden, weil sie vorzugsweise aus jenen Bürgern besteht, welche die Uebrigen durch Anmaßung nnd Frechheit einzuschüchtern und durch unausgesetzte Agitation gegenüber dem zufriedenen und indolenten Theile der Bürgerschaft einen Vorsprung zu gewinnen wissen. Will nun der Ortsvorsteher in einer solchen Gemeinde eine Wiederwahl vorbereiten, so wird er sich in manchen Richtungen von dem Einflusse der rücksichtslos ihr Ziel verfolgenden Partei leiten lassen, wo es dann vorkommen kann, daß Maßregeln zur

Durchführung kommen, welche lediglich zum momentanen materiellen Vortheil der dermaligen Bürgerschaft oder vielmehr der zur Zeit inner derselben herrschenden Fraction gereichen, dagegen die Solidität und den Credit der Gemeinde zum Nachtheil der nachfolgenden Geschlechter untergraben. Es mag hier beispielsweise nur auf die in einzelnen Gemeinden hin und wieder auftauchenden communistischen Gelüste bezüglich des vorhandenen Gemeindevermögens hingewiesen werden. Mag sich solchem Beginnen auch die Staatsaufsicht entgegenstellen, so ist damit, zumal wenn es sich von einer vollendeten Thatsache handelt, oft nicht mehr zu helfen, jedenfalls aber wird damit der Gemeinde die moralische Einbuße nicht erspart, welche sie in Folge des destructiven Vorgehens der Gemeindebehörde erleidet.

3) In größeren Gemeinden könnte die Einführung einer die Lebensdauer ausschließenden Amtszeit des ersten Ortsvorstehers ohnedieß nur zum Schaden der betreffenden Gemeinde durchgeführt werden, indem sich tüchtige Geschäftsmänner hüten würden, eine so prekäre Stellung einzunehmen und sich der keineswegs beneidenswerthen Lage auszusetzen, fortwährend das Damoklesschwert der Nichtwiederwahl über ihrem Haupte hängen zu wissen. So wären die größeren Gemeinden in der Wahl ihres Ortsvorstehers auf Männer angewiesen, unter deren Aegide das Gemeindeschiff steuerlos dahintreiben und, wo nicht glückliche Zufälle es verhindern, am Ende scheitern müßte. In größeren Gemeinden müssen Männer an die Spitze der Verwaltung gestellt werden, welche die zu Versehung einer Ortsvorstehersstelle erforderliche individuelle Befähigung, wozu nicht nur Intelligenz, sondern auch eine entsprechende Persönlichkeit gehört, in vollem Maße besitzen, das Amt als ihren ausschließlichen Lebensberuf ansehen und demgemäß auch eine in ökonomischer Hinsicht gesicherte Stellung beanspruchen. Die Wahl ist deshalb schon mit Rücksicht hierauf im Vergleich mit der Schultheißenwahl in einer gewöhnlichen Dorfgemeinde auf eine kleine Anzahl von fähigen Candidaten beschränkt, und, wofern der Gewählte eine unsichere Position einnehmen müßte, möchte es da und dort an Candidaten von erprobter Tüchtigkeit geradezu fehlen, indem sich ein so geeigenschafteter Geschäftsmann wohl besinnen würde, einen sicheren Besitz, wenn er auch weniger lucrativ als der Posten des Ortsvorstehers sein sollte, mit einer so ephemeren Stellung zu vertauschen.

4) Aber auch in gewöhnlichen Bauernorten könnte es nicht ausbleiben, daß mit einer Verkürzung der Amtszeit im Hinblick auf die für einen Mann aus dem Bauern- oder Handwerkerstand mit der Uebernahme dieses Amtes verknüpften materiellen Opfer und Unannehmlichkeiten aller Art die

Zahl der zu dessen Annahme bereiten Männer auf ein Minimum herabsänke, ja daß sich überhaupt gar kein Liebhaber hiezu zeigte, zumal wenn man erwägt, daß sogar unter den jetzt geltenden Bestimmungen die Lust zu Uebernahme einer Ortsvorstehersstelle immer mehr abnimmt, so daß es mancher kleinen Gemeinde sehr schwer wird, den erledigten Posten mit einer nur halbwegs tauglichen Persönlichkeit zu besetzen. Die Ursache dieser Erscheinung ist wohl darin zu suchen, daß das egoistisch-materielle Interesse immer mehr den individuellen Sinn gefangen zu nehmen und die Opferbereitwilligkeit für das Gemeinwesen immer weiter in den Hintergrund zu rücken scheint.

Dieß die Gründe, aus welchen ich mich für Beibehaltung des Instituts der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher aussprechen muß.

Zwar wird darauf hingewiesen, daß dieses Institut in den Nachbarstaaten nicht bestehe; ob aber darin eine Garantie besserer Zustände, als die unsrigen, sind liege, ob sich dort nicht die kaum bemerkten Uebelstände geltend machen, darüber müßte erst noch genauere Untersuchung angestellt werden.

Mag nun auch, was nicht bestritten werden will, die Aufhebung der Lebenslänglichkeit dem vorübergehenden Bedürfnisse einzelner württembergischen Gemeinden entsprechen, so folgt doch aus dieser Thatsache nicht, daß der Gesetzgeber sich zu einem anderen als dem seither festgehaltenen Prinzip zu bekennen habe, und er kann sich um so weniger zur Aenderung seines Standpunktes in dieser Frage veranlaßt finden, als diese Aenderung vielfache Mißstände hervorrufen müßte, während die seitherige Ordnung im Allgemeinen zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat, auf Vollkommenheit aber keine menschliche Institution Anspruch machen kann.

Um jedoch den ungünstigen Folgen der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher in einzelnen Ausnahmefällen entgegenzutreten, möchte ich der Legislatur den folgenden unmaßgeblichen Vorschlag machen.

Im Falle Klagen von Belang gegen einen Ortsvorsteher, sei es auf dem Wege der Beschwerdeführung bei den Aufsichtsbehörden, sei es in Bürgerversammlungen oder in der Presse, vorgebracht werden sollten, solle der Bezirksbeamte nach vorgängiger Einvernehmung der übrigen Bezirksstellen und mit Ermächtigung der höheren Regierungsbehörde gehalten sein, eine Gemeindevisitation vorzunehmen und hiebei über die Frage von der Brauchbarkeit des Ortsvorstehers die Bürgerschaft unter Beiziehung von zwei — aus andern Gemeinden auszuwählenden Urkundspersonen im Durchgang zu vernehmen. Daß sich hiebei der die Verhandlung leitende Beamte jeder persönlichen Einwirkung zu enthalten hätte, versteht

sich von selbst, wie denn auch dem betreffenden Ortsvorsteher das Recht zugestanden werden müßte, einen Beamten, von dem er nachweislich persönlich angefeindet werden sollte, zu recusiren. Gibt bei dem Durchgang die absolute Mehrheit sämmtlicher wahlberechtigten Einwohner (einschließlich der bei der Verhandlung nicht Erschienenen) ein entschiedenes Mißtrauensvotum gegen die Amtsführung des Ortsvorstehers unterschriftlich zu Protokoll, so solle die höhere Regierungsbehörde das Recht haben, einen solchen Ortsvorsteher, soferne sich derselbe nicht ausreichend zu rechtfertigen vermöchte, zu entlassen. Selbstverständlich müßte der betreffende Beschluß durch ein Collegium gefaßt werden. Eine schriftliche — von den betreffenden Gemeindegenossen unmittelbar ausgehende Mißtrauenserklärung möchte ich als unzulässig ausschließen, weil solche Kundgebungen in Folge unreiner Umtriebe und uncontrolirter Einsammlung der Unterschriften erfahrungsgemäß selten die wirkliche Willensmeinung der Unterzeichner aussprechen, sondern meist als erschwindelte Produkte gehässiger Agitation zu Tage treten. Dagegen möchte es sich allerdings fragen: ob nicht an die Stelle der unterschriftlichen Erklärung zu Protokoll die geheime Abstimmung treten solle? eine Frage, welche der näheren Erwägung bedürfte, da zugegeben werden muß, daß der Einzelne nach Umständen durch äußerliche Einflüsse gehindert sein kann, seine wirkliche Ansicht kundzugeben und nach rechtlicher Ueberzeugung seine Erklärung abzugeben, zumal die Frage von der wirklichen Entlassung doch immer noch von der Entscheidung der Regierungsbehörde abhängen würde.

Daß diese Modification des Gesetzes eine Aenderung, beziehungsweise Ergänzung des §. 47 der Verf.-Urkunde involvirte, ist richtig, allein in diesem Umstande liegt an sich kein Hinderniß der fraglichen Gesetzesreform.

Durch k. Dekret (Weisser, Verw.-Edikt Beil. 28) ist den Kreisregierungen das Recht der Entlassung von Ortsvorstehern in Folge körperlicher oder geistiger Krankheit eingeräumt. Es ist ein offenbarer Mangel, daß diese der Regierungsbehörde zugestandene Befugniß nicht gesetzlich feststeht. Das bezügliche k. Dekret ist nicht einmal ins Regierungsblatt aufgenommen worden.

Noch ist schließlich zu erwähnen, daß das Verlangen der Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher in einzelnen Gemeinden schon in der Form hervorgetreten ist, daß die Wähler vor der Wahl dem Candidaten im Wege der Convention die Verpflichtung auferlegt haben, sich für den Fall seiner Bestellung nach Umfluß einer gewissen Zeitperiode einer

Neuwahl zu unterwerfen. Ein solches Verfahren widerstreitet jedoch unzweifelhaft dem bestehenden Gemeinderecht, nach welchem der Ortsvorsteher auf Lebensdauer gewählt werden muß. Hat deshalb die gedachte Vereinbarung zwischen den Wählern und dem oder den Wahlcandidaten stattgefunden, so erscheint die Wahl im Hinblick auf die ihr unterlegte ungesetzliche Voraussetzung und Stipulation als ungiltig. Würde aber das neue Gemeindegesetz eine derartige Convention für zulässig erklären, so wäre damit die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher wohl überall und für alle Zeit in Frage gestellt.

7.

Leistung des öffentlich-rechtlichen Aufwandes einer Gemeinde durch die Realgemeinderechtsbesitzer.

Der nachstehende Rechtsfall berührt im Einzelnen folgende Fragen:

1) Begründet die Thatsache, daß in einer Theilgemeinde ein öffentlich-rechtlicher Aufwand von den Einkünften aus dem Realgemeinde-Eigenthum bestritten und nach dem Eintreten eines Deficits auf die Realgemeinderechtsbesitzer umgelegt wurde, für die politische Gemeinde einen rechtlichen Besitzstand?
2) Wird der öffentlich-rechtliche Aufwand dadurch, daß er ein paar Jahre nicht blos aus den Revenuen des Miteigenthums, sondern zum größten Theil mittelst Umlage auf die einzelnen Realrechte geleistet wurde, eine Reallast?
3) Können einzelne Gemeinderechtsbesitzer bei Eingehung eines Vertrags auf Uebernahme des öffentlich-rechtlichen Aufwandes auf das Realrecht von den übrigen Gemeinderechtsbesitzern majorisirt werden?
4) Konnte überhaupt im Jahr 1845 noch eine Reallast vertragsmäßig constituirt werden?
5) War, wenn die Realgemeinderechtsbesitzer unter dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Aufwande einige Jahre auch den Schulaufwand leisteten, und nach der in Vertragsform gebrachten Erklärung als eine auf dem einzelnen Realgemeinderechte haftende Reallast anerkannten, der Besitzstand auf Seiten der politischen Gemeinde, in Beziehung auf die unter dem Deficit begriffenen Schulkosten begründet?
6) Eine negatorische Klage kann einer possessorischen nicht als Widerklage entgegengesetzt werden, sie ist vielmehr ad separatum zu verweisen.

7) Von dem Verlangen des possessorisch Verklagten hängt es nicht ab, daß eine petitorische Entscheidung erfolge.

Die zur Schultheißerei Z. gehörige Gemeinde W. bestritt früher die wenigen gemeinschaftlichen Lasten der Markgenossenschaft mit den Einkünften des Miteigenthums der Realgemeinderechtsbesitzer, eine Umlage war nicht nothwendig, es ergaben sich vielmehr Ueberschüsse.

Die Realgemeinderechtsbesitzer bestanden bis in die neuere Zeit aus ziemlich gleich begüterten Hofbauern und einigen sogenannten Kleinhäuslern, welche zwar ein gleich berechtigendes und verpflichtendes Realgemeinderecht, aber wenige Güterstücke besaßen. Von den 1840er Jahren an wuchs aber der Realgemeindeaufwand durch Beimischung der Bedürfnisse der politischen und Schulgemeinde von Jahr zu Jahr und führte eine Umlage nach Gemeinderechten herbei. Die Kleinhäusler, den außerordentlichen Aufwand für einen vorübergehenden nothwendigen, daher unabwendbaren haltend, unterließen, sich darüber zu beschweren; so entstand ein Besitzstand.

Es ist bekannt, daß auf den Grund einer Verordnung vom 6. Juli 1818 das Verhältniß der Realgemeinderechte zu der politischen Gemeinde in der Art geordnet werden sollte, daß die Realgemeinderechtsbesitzer einen Theil ihres Miteigenthums an die politische Gemeinde abtreten, diese aber dann den ganzen öffentlich-rechtlichen Aufwand, welcher früher, wo die Revenuen nicht hinreichten, nach gleichen Theilen auf die Gemeinderechte umgeschlagen wurde, übernehmen sollte.

Eine solche Uebereinkunft wäre nun auch in W. angemessen gewesen; allein es wurde, wie die Minderbegüterten behaupten, im Jahre 1845 ohne genügende Ladung die Mehrzahl der Realgemeinden versammelt und derselben eröffnet, daß die Realgemeinde entweder ihr sämmtliches Miteigenthum an die politische Gemeinde abzutreten oder sämmtlichen Aufwand der politischen Theilgemeinde auch ferner zu gleichen Theilen zu tragen habe.

Mag nun, wie behauptet wird, dieses von den Kleinhäuslern als Befehl aufgefaßt und der Akt als Eröffnung desselben unterzeichnet, oder aus falsch verstandenem Interesse als günstig betrachtet worden sein, so viel ist gewiß, daß der Unterzeichnung des als Vertrag abgefaßten Statuts eine richtige Darstellung des Rechtsverhältnisses, also auch eine Einsicht in die Folgen nicht vorausging, daß aber auf den Grund dieses Statuts der Aufwand der politischen Theilgemeinde nicht nach dem steuerbaren Vermögen, sondern gemäß den Realgemeinderechten nach gleichen Theilen auf 5 Jahre umgelegt und bezahlt wurde. Als nun aber einige Realgemeinderechtsbesitzer zur Einsicht kamen, daß dieses ihren Ruin her-

beiführen müsse, und vor der Administrativstelle Hülfe dagegen suchten, wurden sie unter Hinweisung auf jenen im Jahr 1845 abgeschlossenen Vertrag auf den Rechtsweg verwiesen.

Während jene Realgemeinderechtsbesitzer überlegten, wie sie dem Nachtheil ausweichen könnten, als Kläger gegen die politische Gemeinde und zugleich als Mitglieder dieser in dem bevorstehenden Prozeß, möge dieser günstig oder ungünstig für sie entschieden werden, jedenfalls an den Kosten zahlen zu müssen, kam das K. Oberamt mit einer possessorischen Klage für die politische Theilgemeinde gegen sie zuvor.

Die Klage war aber nicht auf Schutz im Bezug des ganzen Gemeindedeficits, sondern nur auf Schutz im Bezug eines Theils des Aufwandes, nämlich der Schulkosten gerichtet.

Die Beklagten wendeten daher zunächst dagegen ein, es handle sich nicht allein um den Schulaufwand, denn sie haben nicht unter diesem speziellen Titel geleistet, sondern sie haben das Gemeindedeficit getragen, es handle sich daher um die Frage, ob dieses nach dem Gemeinderecht umgelegt werden soll, ob also dieses als Reallast auf dem Gemeinderecht hafte.

Es wurde ferner geltend gemacht, daß dieser öffentliche Aufwand keine eigentliche Grundlast, sondern ein öffentlich-rechtlicher nur zufällig nach dem Maßstabe des Gemeinderechtsbesitzes umgelegt worden sei, und nach dem Generalrescript vom 6. Juli 1818 sowie nach der verfassungsmäßigen Anerkennung des persönlichen Bürgerrechts rechtlich unmöglich geworden, der angebliche Besitzstand also ein fehlerhafter sei, der einen rechtlichen Schutz nicht begründe. Gegen das Statut vom Jahr 1845 wurde geltend gemacht, daß es unförmlich zu Stande gekommen sei, auf wesentlichem Irrthum beruhe und die enormste Verletzung enthalte. Es wurde daher auf gleichzeitige Verhandlung der petitorischen Einreden um so mehr angetragen, als klare Gesetze dem Statut entgegenstehen.

Das K. Oberamtsgericht sprach ohne Einleitung eines Beweisverfahrens am 27. August 1855 ein Erkenntniß dahin aus:

1) daß die Klägerin im Besitze des Rechts auf eine jährliche Leistung von 160 fl. als Beitrag zur Besoldung des Schullehrers in W. zu schützen sei;

2) daß demgemäß die Beklagten zu Bezahlung des rückständigen sie treffenden Antheils an jener als Reallast bezeichneten Besoldung seit dem Dezember 1854 zu verurtheilen, sowie

3) zu fernerer Leistung verbunden seien, so lange sie nicht in petitorio ein anderes Erkenntniß erwirken.

Hiegegen ergriffen die Beklagten die Berufung an den K. Gerichtshof in Ellwangen und richteten diese besonders gegen folgende Entscheidungsgründe des Richters voriger Instanz:

1) der politische Aufwand der Gemeinde W. sei eine Reallast;
2) zu Begründung der angestellten Klage auf Schutz in Besitz sei nichts erforderlich, als
   a) daß die aus der Reallast entspringende Leistung, wenn auch nur einmal, aber mit dem animus, sie als Reallast faktisch geltend zu machen, empfangen werde,
   b) daß die Leistung auf Grund des Nichtbestehens einer Reallast nicht verweigert worden sei;
3) es sei zugegeben, daß der jährliche Schulbesoldungsbeitrag von 160 fl. von den Realgemeinderechtsbesitzern bis zum März 1854 ohne Weigerung bezahlt worden sei;
4) das Schulgesetz enthalte die Verbindlichkeit der Beklagten zu Leistung des Beitrags;
5) nach der Uebereinkunft vom Jahr 1845 §. 2 liege in den Worten: „auf unserem Gemeinderechtsbesitz und Verband haften nach öffentlichen Rechnungen und dem Herkommen Beitrag zur Besoldung des Schullehrers" das Geständniß des animus der Kläger, die Leistung als eine dingliche zu beziehen;
6) die gleichzeitige Verhandlung des Petitoriums mit dem Possessorium soll in der Regel nicht vor sich gehen, denn das IV. Edikt verweise auf das gemeine Recht und nach diesem stehe es im Ermessen der possessorisch auftretenden Kläger, sich auf petitorische Einwendungen einzulassen oder nicht.

Der Raum dieser Blätter würde es nicht gestatten, die Beschwerdeausführung dagegen vollständig zu geben, Einsender beschränkt sich daher auf das Wesentliche der Entscheidungsgründe des K. Gerichtshofs in Ellwangen für das bestätigende Erkenntniß desselben vom 7. April 1857 und bemerkt, daß zwei der ursprünglich Beklagten sich außer Standes gesehen hatten, im Hinblick auf die Kosten an dem Ationsprozesse theilzunehmen. Die Entscheidungsgründe enthalten Folgendes:

I. Es sei Thatsache, daß schon vor dem Gesetz vom 17. September

1853 eine Parzellargemeinde existirt habe, deren Rechte und Pflichten, da es ihr an einem selbstständigen obrigkeitlichen Organe gefehlt, durch die Behörden, Gemeinderath, Ortsvorsteher und Bürgerausschuß der Gesammtgemeinde ausgeübt worden seien. Seit dem eben genannten Gesetze besitze nun diese Gemeinde kraft ausdrücklicher Bestimmung derselben in ihrer Eigenschaft als politische mit selbstständiger Markung versehene Theilgemeinde nicht nur juristische Persönlichkeit, sondern auch eigenthümliche Gemeindeorgane. Diese werden durch das Oberamt vertreten, es unterliege daher die persönliche Legitimation der Kläger keinem Anstande, es seien die Einwendungen dagegen (daß es sich eigentlich nur um einen Streit der Kleinhäusler gegen die Großbauern handle,) ganz unstichhaltig.

II. Unbegründet sei die Beschwerde gegen den materiellen Inhalt des Erkenntnisses voriger Instanz. Die Klägerin Atin bitte um Schutz im Besitze gewisser von ihr bisher als Reallast von den Anten bezogener Beiträge zur Besoldung des Schullehrers. Zu Begründung des interdictum uti possidetis sei erforderlich,

1) daß das Recht, dessen faktische Ausübung gerichtlich geschützt werden soll, ein an sich gesetzlich anerkanntes, zulässiges sei,

2) daß die Gesetze bei diesem Recht einen von dem Rechtsschutz verschiedenen Besitzschutz gewähren, und daß

3) dieses vorausgesetzt, im gegebenen Falle die concreten Voraussetzungen eines solchen vorliegen.

Die Einwendungen dagegen seien grundlos, denn wenn auch das Verwaltungsedikt §. 25, das Bürgerrechtsgesetz von 1833. Art. 57, das Schulgesetz von 1836. Art. 18 ff., sowie das Gesetz über zusammengesetzte Gemeinden vom 17. September 1853. Art. 12 im Allgemeinen bestimmen, daß die Lasten der Gemeindeverwaltung, insbesondere aber der Schulaufwand, nach dem Steuerfuß auf die Gemeindeglieder umgelegt werden sollen, so soll doch nach der ausdrücklichen Anordnung dieser Gesetze, namentlich des Bürgerrechtsgesetzes und des Schulgesetzes diese Vertheilungsart nur dann Platz greifen, wenn nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzustehen habe, indem dann die allgemeine regelmäßige Verpflichtung der Gemeindeglieder nur für diejenigen Abgaben eintrete, welche die Gemeinde neben jenen besondern Leistungen noch zu fordern genöthigt sei; namentlich aber soll dieses bei denjenigen Gemeinden gelten, wo bisher Realgemeinderechte bestanden, es finden daher hier die possessorischen Interdikte des römischen Rechts

auch auf die faktische Ausübung der Reallast-Berechtigung Anwendung. Es seien auch die gesetzlichen Voraussetzungen eines solchen Besitzschutzes hier vorhanden, da der Kläger im Besitze der Ausübung einer Reallast in den vorausgegangenen Jahren gewesen sei, diese in der Absicht, eine ihm zustehende Reallast gegen das pflichtige Gut auszuüben, bezogen habe und im Besitze gestört worden sei. Die Einrede der Fehlerhaftigkeit sei vom Beklagten zu beweisen.

Im §. 2 der von den Besitzvorgängern der Beklagten unterzeichneten Urkunde vom 17. Februar 1845 sei ausdrücklich bemerkt, daß sämmtliche auf dem Gemeinderechtsbesitz haftende Lasten, wie sie in dieser Urkunde aufgeführt werden, auf den öffentlichen Rechnungen und dem Herkommen beruhen und unter Ziff. 13 sei der Leistung zur Besoldung des Schullehrers ausdrücklich erwähnt. Dieser Beitrag treffe ein Gemeinderecht je mit 3 fl. 38 kr. und diese haben die Beklagten bis zum März 1854 unverweigerlich bezahlt. Im §. 8 der erwähnten Urkunde sei ferner anerkannt, daß alle auf dem vertheilten und unvertheilten Gemeinderechtsbesitzthum und Verband haftenden öffentlichen Lasten auch ferner auf demselben mit dinglichem Rechte haften bleiben und soweit die Erträgnisse der Gemeinderechtsbesitzer nicht ausreichen, durch Umlagen nach dem Gemeinderechtsverhältniß zu decken seien. Da nun diese Urkunde einerseits von den Besitzvorgängern der Anten in ihrer Eigenschaft als Gemeinderechtsbesitzer unterzeichnet, andererseits von den Vertretern der politischen Gemeinde genehmigt sei, so beweise jene Vertragsbestimmung jedenfalls vollständig, daß die Besitzvorgänger der Anten und deren Nachfolger die von ihnen in der Folge entrichteten Beiträge in der Absicht und in dem Bewußtsein bezahlt haben, damit eine auf ihren Gemeinderechten ruhende Reallast abzutragen, und andererseits, daß die Klägerin diese Leistungen in der Absicht und in der Meinung, eine ihr zustehende Realberechtigung auszuüben, bezogen habe. Wenn die Anten behaupten, der Inhalt dieser Urkunde widerspreche dem Sachverhalt, es existire namentlich das darin enthaltene Herkommen nicht, sondern dieselbe enthalte vielmehr die Konstituirung einer neuen Reallast, bei welcher sie sich im Irrthum befunden haben, so handle es sich davon hier gar nicht, sondern nur davon, ob und in welcher Markung das Recht ausgeübt worden sei.

III. Die Behauptung, daß zum Besitz einer Reallast der Besitz des Obereigenthums am pflichtigen Grundstück nothwendig sei, und daß, wenn je eine Dinglichkeit angenommen werden könnte, die Last nicht auf dem

einzelnen Gemeinderechte, sondern auf der Gesammtheit hafte, und daß der Gesammtaufwand bisher umgeschlagen, der Aufwand auf die Schule der Beklagten als besondere Last unbekannt geblieben sei, auch daß die Zahl nicht eine gleiche geblieben, sondern von Jahr zu Jahr gestiegen sei, könne ebenfalls nicht als begründet angenommen werden, denn die Schulbesoldung sei immer in dem gleichen Betrage, wie in der Klage gefordert, entrichtet worden, es sei auch nicht nothwendig, daß dieselbe gerade aus dem Ertrage des pflichtigen Grundstücks entrichtet werde, denn zum Begriff einer Reallast, zumal da dieselbe auch in Geldleistung bestehe, sei nur erforderlich, daß die Pflicht zu einer gewissen Leistung an den Besitz eines einzelnen Grundstücks durch ein hiezu geeignetes Rechtsgeschäft geknüpft worden sei, keineswegs, daß die betreffende Leistung aus den Früchten dieses Guts abgetragen werde, oder daß der Berechtigte zugleich das Obereigenthum des pflichtigen Guts oder sonst ein herrschendes Grundstück, dem sie zustehen soll, inne habe. Endlich sei es ganz gleichgültig, ob die Schulbesoldung allein oder neben andern Leistungen von den Beklagten abgetragen worden sei, wenn nur mittelst der von ihnen gezahlten Abgaben oder mittelst des Ertrags ihrer Güter die ihnen obliegende Verbindlichkeit im Bewußtsein derselben auf Seiten der Zahlenden abgetragen worden sei.

Wenn nun dieses auch bestritten und behauptet werde, die Beklagten haben nicht an die Kläger und als Schulbesoldung, sondern an die Gemeindepflege als Gemeindeschaden bezahlt, und nur die Schulstelle, nicht aber die politische Gemeinde könne deshalb als Besitzende betrachtet werden, so sei dieses doch unerheblich. Denn, wenn man in Betracht ziehe, daß die Gemeinderechtsbesitzer vor dem Jahre 1845 und von da an bis jetzt anerkanntermaßen sämmtliche an sich der politischen Gemeinde obliegende Lasten an den Gemeindepfleger entrichtet und dieser den Betrag sofort zu den Zwecken der Theilgemeinde verausgabt habe, indem kein besonderer Gemeindepfleger Namens der politischen Gemeinde existire, so ergebe sich schon hieraus, daß der Gemeindepfleger, wie er in Beziehung auf den Einzug jener Abgaben als Bevollmächtigter der einzelnen privatrechtlich verpflichteten Gemeinderechtsbesitzer erscheine, so auch wieder in Beziehung auf Einzug, Verwendung und Verausgabung dieser Einnahmen, wenn auch nur durch stillschweigende Bestellung, Organ der politischen Gemeinde gewesen sei.

Erwäge man ferner, daß die Besoldung des Schullehrers ebenfalls zu diesen Lasten gehöre, erst in der Urkunde vom 17. Februar 1845 die

Vorgänger der Beklagten gerade gegenüber der politischen Gemeinde sich auch zu fernerer Leistung dieser Schullehrerbesoldung verpflichtet und von da bis Dezember 1854 den hiezu bestimmten Betrag an den Stellvertreter der Klägerin entrichtet haben, so ergebe sich hieraus, daß die politische Gemeinde die in Frage stehenden Beiträge bezogen und den Gehalt dann durch ihren Stellvertreter an den Schullehrer ausbezahlt habe. Die politische Gemeinde erscheine daher als das in Wahrheit berechtigte Subjekt, eben darum habe aber auch der Schullehrer, wenn er statt unmittelbar von der verpflichteten politischen Gemeinde, von dem Vertreter der Realgemeinderechtsbesitzer seine Besoldung erhalten, nur als Stellvertreter der politischen Gemeinde jene Besoldung beziehen können und habe daher die politische Gemeinde durch jenen den Besitz ausgeübt. Endlich sei auch die Störung der Besitzer erwiesen, indem die Beklagten seit 1854 die Fortleistung verweigert haben.

Die Beklagten haben der Besitzklage aber nicht eine begründete Einrede der Fehlerhaftigkeit des Besitzes entgegenzusetzen vermocht; denn wenn auch die Verhältnisse der Realgemeinden von den Beamten unrichtig aufgefaßt worden wären, so könne doch daraus nicht gefolgert werden, daß die politische Gemeinde W. den Besitz, in dem sie sich befunden, durch Gewaltthätigkeiten erlangt habe, noch gehe dieß aus der erwähnten Urkunde hervor, denn diese stelle sich schon nach ihrer äußern Erscheinung als ein in Vertragsform gebrachtes Statut dar, und bezeichne nur als Veranlassung der vertragsmäßigen Einigung beider Theile eine auf Regelung der vorliegenden Verhältnisse abzielende Regierungsverfügung, keineswegs könne darauf die Behauptung gegründet werden, daß ihre Ausstellung in Befolgung eines höhern zwingenden Befehls geschehen sei, daß namentlich die Aussteller einen speziellen Grund gehabt haben, eine solche Anordnung für eine unabwendbare Gewalt zu halten. Ueberdieß seien die Einwendungen schon aus dem Grunde bedeutungslos, weil sie sich sämmtlich auf eine Zeit beziehen, die für die dadurch zu begründende Besitzeinrede ganz irrelevant sei.

Endlich sei auch die von den Beklagten in Form einer Widerklage gegen die Klägerin angestellte negatorische Klage von dem Unterrichter mit Recht zur abgesonderten Verfolgung verwiesen worden. Es liege nämlich in der Natur der Besitzklagen und sei auch in den Gesetzen ausdrücklich anerkannt, daß diese Rechtsmittel gerade zu dem Zweck eingeführt seien, um die Frage über den Besitz ohne Einmischung des Rechtspunkts zu entscheiden und es sei ein Recht des Besitzers, auf diesem Wege ohne weitere Um-

schweise sich Recht zu verschaffen. Er könne, wenn er wolle, jedenfalls nach heutigem Rechte die Besitzklage eventuell mit der Rechtsklage cumuliren, nicht aber der Beklagte, da dieser hiedurch in ein Recht des Klägers eingreifen würde. *

l. 1. §. 2. l. 2. Dgg. uti poss. 43. 17.
l. 3. C. de interd. 8. 1.
Scheurlen bei Sarwey I. S. 397. Nro. 1.
Seuffert Archiv Bd. III. Nr. 228. VI. 290.
Bayer summarischer Proz. S. 217 ff.

Auch sei es ganz unrichtig, wenn die Appellanten behaupten, die Entscheidung über die Rechtsfrage bedürfe keiner weiteren Verhandlung, da es sich hiebei nur von Auslegung der Gesetzesstellen handle, denn nicht nur habe sich die Atin in erster Instanz gar nicht auf die Widerklage eingelassen, und das Oberamtsgericht ihr die Einlassung auch nicht auferlegt, sondern die Anten haben auch unter Berufung auf das Reskript vom 6. Juli 1812 behauptet, die in der Urkunde vom 17. Februar 1845 genannten Abgaben seien von diesem Jahre gar nicht in der dort angeführten Weise geleistet worden, ein Herkommen habe gar nicht existirt, vielmehr seien die in Frage stehenden Lasten, also auch die Schullehrerbesoldung (dieses ist nur theilweise richtig) erst in neuerer Zeit constituirt worden. Ferner haben sie gegen den Inhalt der genannten Urkunde die Einrede des Irrthums und der enormen Verletzung vorgeschützt, lauter faktische Fragen, über welche ohne besondere Verhandlung zu entscheiden gar nicht möglich gewesen sei, der Unterrichter habe daher mit Recht die Anten mit ihrer Negatorienklage ad separatum verwiesen. So weit sind die Entscheidungsgründe von allgemeinem Interesse.

Die Anten hielten sich zwar durch das Erkenntniß beschwert, unterließen aber, die Oberberufung anzumelden, denn wenn auch der Streitgegenstand hätte als appellabel nachgewiesen werden können, so schien ihnen der Aufwand für ihre Verhältnisse zu groß. Aus eben diesem Grunde unließen sie auch eine petitorische Klage.

* In Sarwey Monatschrift I. S. 396 und 397. ist die Ansicht aufgestellt, daß auch dadurch, daß der Beklagte der possessorischen Klage einen petetorischen Anspruch entgegenstelle, eine Cumulation des petitorium mit dem possessorium entstehen könne, wogegen sich das K. Obertribunal in Stuttgart bei seiner Entscheidung vom 9. Januar 1849 dahin ausgesprochen hat, daß im Besitzstreit petitorische Einreden nicht vorgeschützt werden dürfen. Seuffert Archiv B. III. Nr. 328.

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitschrift

für

die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

Februar | №. 2. | 1867.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

8.

Die Löschung der Pfandbucheinträge in Folge einer Gantverweisung.

Von Ober-Justizrath Boscher veröffentlicht.

In dem Gante des Heinrich Derting von X. hat Abraham Maier eine Pfandforderung von 1794 fl. 8 kr. liquidirt, jedoch nur 1660 fl. 10 kr. erhalten, weil aus seinen Pfandobjekten nicht so viel erlöst wurde, als seine Forderung betragen hatte; der Rest fiel in der vierten Klasse durch. Dieser Gläubiger hatte zwar das Resultat des Liegenschaftsverkaufs genehmigt, er schloß aber am 28. Juli 1853 mit den gemeinschuldnerischen Eheleuten einen Vertrag dahin ab, daß, abgesehen von den auf den Gemeinschuldner als Güterkäufer verwiesenen Forderungen der ersten Klasse, zu deren Befriedigung auch die Pfandgläubiger beitragen mußten, sein

Pfandrecht unverkürzt auf den Pfandobjekten fortdauern solle, und daß er den gemeinschuldnerischen Eheleuten auf den von ihnen am 24. November 1847 ausgestellten Pfandschein hin seine Forderung auch fernerhin auf unbestimmte Zeit anborgen wolle. Nachdem die Gantverweisung rechtskräftig geworden war, wurde von der Unterpfandsbehörde zu X. der Pfandrechtsvorbehalt auf den Gemeinschuldner unter Einweisung der betreffenden Gläubiger der ersten Klasse mit erstem Pfandrecht und des Gläubigers Abraham Maier für 1660 fl. 10 kr. mit zweitem Pfandrecht in das Unterpfandsbuch eingetragen. Zugleich verlangte die Unterpfandsbehörde von dem Gläubiger Maier die Herausgabe des Pfandscheins, weil sie der Ansicht war, daß sein vor dem Ausbruche des Gantes bestandenes Pfandrecht durch die Gantverweisung erloschen sei. Abraham Maier verweigerte die Herausgabe des Pfandscheins mit der Erklärung, daß er kein neues Pfandrecht erlangen, sondern sein altes, durch sein Alter besseres, gegen die beiden gemeinschuldnerischen Eheleute Vorzugsrechte begründendes und seine ganze Forderung umfassendes Pfandrecht behalten, und daß er dieses bessere Pfandrecht nicht gegen ein geringeres vertauschen wolle, in welcher Beziehung er sein Verhältniß mit den gemeinschuldnerischen Eheleuten vertragsmäßig festgestellt habe. Die Unterpfandsbehörde beharrte jedoch auf ihrem Verlangen, wurde aber durch Beschluß des Oberamtsgerichtscollegiums zu H. am 15. Oktober 1853 abgewiesen, weil die Regel des §. 263 der Haupt-Instruktion hieher keine Anwendung finde, da der von den gemeinschuldnerischen Eheleuten dem Abraham Maier ausgestellte Pfandschein in Folge der mit diesem am 28. Juli 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft seine Bedeutung für den Gläubiger noch nicht verloren habe.

Gegen diese Verfügung beschwerte sich die Unterpfandsbehörde zu X. Die Beschwerde wurde aber von dem vereinigten Civil- und Pupillen-Senate des Gerichtshofes in Eßlingen am 29. November 1853 als unstatthaft zurückgewiesen, weil das Pfandgesetz vom 15. April 1825 den Gemeinderäthen als Unterpfandsbehörden kein Recht der Beschwerdeführung über die von dem Oberamtsgerichte als Aufsichtsbehörde auf seine Verantwortung erlassene Verfügungen einräume.

Dabei wurde der Unterpfandsbehörde zu X. bemerkt, daß der oberamtsgerichtliche Beschluß vom 15. Oktober 1853 aus nachstehenden Gründen sich vollkommen rechtfertige:

„Aus Art. 129 des Pfandgesetzes, wodurch der Art. 123. Ziff. 5 erst seine nähere Bestimmung erhält, und auf welchen auch die Art. 204 und

218 verweisen (zu vrgl. Exekutionsgesetz Art. 73. Abs. 2), geht hervor, daß in Gantfällen die ursprünglich besessenen Pfandrechte der Gläubiger nicht schon durch den obrigkeitlichen Verkauf der Pfandobjekte und ebensowenig durch die Gantverweisung, wenigstens soweit darin die Pfandgläubiger auf die ausstehenden Erlöse aus ihren ursprünglichen Unterpfändern verwiesen sind, sondern erst durch die an den Güterpfleger oder an die betreffenden Verweisungsgläubiger von den Käufern der Pfandobjekte geleistete Zahlung des Kaufschillings erlöschen.

vrgl. Bolley, Comment. B. II. S. 547—548 (wodurch §. 263. Abs. 1 der Hauptinstruktion seine Erläuterung erhält,) und
Bolley, Juristische Aufsätze S. 319—320.

Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, wenn, was sogar die Regel bildet, bei dem obrigkeitlichen Verkaufe ein besonderes Pfandrecht für den Kaufschilling zu Gunsten der Gantmasse und beziehungsweise der darauf zu verweisenden unversicherten Gläubiger vorbehalten und bestellt wird.

Pfandgesetz Art. 43. 44.
Exekutionsgesetz Art. 56. Abs. 4.

Nun hat aber der Gemeinschuldner Heinrich Derting den Kaufschilling für die von ihm aus seiner Gantmasse wieder erkauften, dem Abraham Maier verpfändeten Liegenschaften nach den Kaufsbedingungen erst in 3 Zielern, auf Martini 1853, 1854 u. 1855 zu bezahlen und Abraham Maier hat ihm sogar auf unbestimmte Zeit Borgfrist ertheilt. Es kann also eine Löschung des alten Pfandrechts des Maier vom 24. November 1847 derzeit noch keinen Falls stattfinden. Ebendeßhalb erscheint auch das von der Unterpfandsbehörde an Maier gestellte Ansinnen der Herausgabe seines Pfandscheins wegen angeblichen Erloschenseins desselben als ungerechtfertigt, selbst wenn man davon absieht, daß der Pfandschein, weil er zugleich Schuldurkunde ist, wegen der Nachhaftung der gemeinschuldnerischen Eheleute für den im Gante durchgefallenen Betrag der Pfandforderung seinen Werth für Maier auch nach der Erlöschung des Pfandrechts noch behielte,

vrgl. Pfandgesetz Art. 218. Abs. 2.

und daß, wenn ein Gläubiger die Herausgabe eines völlig erloschenen Pfandscheins verweigert, der Streit hierüber nur im Wege der gerichtlichen Entscheidung, welche aber den Antrag des betheiligten Schuldners oder Verpfänders, nicht blos denjenigen der Unterpfandsbehörde voraussetzt, geschlichtet werden kann.

Pfandgesetz Art. 210. 214.

Uebrigens bleibt bei der hier entwickelten Ansicht die Frage unberührt, ob

das bisherige Pfandrecht des Abraham Maier, wie dieser behauptet, sich auch fernerhin auf den ganzen Betrag seiner alten Forderung oder nur auf diejenige Summe, hinsichtlich welcher er im Gante auf den Gemeinschuldner als Käufer verwiesen worden ist, erstrecke, und in wieweit überhaupt der in Frage stehende Verkauf für Maier von rechtlicher Wirkung sei."

Im folgenden Jahre kam dieselbe Frage bei einem andern Oberamtsgerichte in einer etwas veränderten Gestalt wieder zur Erörterung.

In dem Vinzenz Schweizer'schen Gante zu J. liquidirte Jakob Hirsch unter Vorlegung des Pfandscheins eine versicherte Forderung von 500 fl. nebst Zinsen, und wurde mit derselben auf die gemeinschuldnerische Ehefrau als Liegenschaftskäuferin verwiesen. Nach eingetretener Rechtskraft der Gantverweisung ertheilte das Oberamtsgericht dem Gerichtsnotariat die Weisung, die bisherigen Pfandrechte zu löschen und den Pfandrechtsvorbehalt zu Gunsten der auf den Erlös verwiesenen Gläubiger in das Unterpfandsbuch einzutragen. Dieser Befehl wurde vollzogen und demgemäß das Pfandrecht des Jakob Hirsch unter dem Namen des Schweizer gelöscht und auf den Namen der gemeinschuldnerischen Ehefrau als Käuferin eingetragen. Hiegegen beschwerte sich nun Hirsch, indem er gegen die Löschung seines Pfandrechts vor erfolgter gänzlicher Bezahlung protestirte und eine bloße Uebertragung desselben auf den Namen der neuen Besitzerin verlangte. Das Oberamtsgericht verwarf die Beschwerde am 7. Sept. 1854, worauf sich Hirsch an den Gerichtshof wandte, indem er geltend machte: durch den Pfandvertrag werde zwischen dem Gläubiger und Schuldner ein bestimmtes Maß der Sicherheit festgestellt und dieses dingliche Rechtsverhältniß könne durch die Beziehungen des Schuldners zu dritten Personen keine Aenderung erleiden. Zudem sei bekannt, daß durch das Prioritätserkenntniß die Pfänder in ihrem vollen Umfange gewahrt werden und daß auch bei der Gantverweisung der Grundsatz Platz greife, daß Assignation keine Zahlung sei.

Am 20. Oktober 1854 entschied der Gerichtshof als Hypothekenbehörde:

> daß auf die von Jakob Hirsch erhobene Beschwerde — abgesehen davon, ob ihm im Hinblick auf Art. 240 des Pfandgesetzes ein Beschwerderecht gegen den oberamtsgerichtlichen Beschluß vom 7. September 1854 überhaupt zustünde — nachdem die Löschung der ihm zugestandenen Pfandrechte in Folge der rechtskräftigen Verweisung im Schweizer'schen Gante bereits vollzogen sei, im außer-

gerichtlichen Wege keine Verfügung getroffen werden könne, sondern ihm überlassen werden müsse, Behufs der Hebung seiner Beschwerde den Rechtsweg zu betreten.

Hiebei wurde übrigens dem Oberamtsgericht eine Abschrift des oben angeführten an ein anderes Oberamtsgericht ergangenen Erlasses vom 29. November 1853 zur Kenntnißnahme übersendet; es wurden also auch hier wieder die dort ausgesprochenen Grundsätze als richtig anerkannt.

9.

Die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Württemberg.

Der in Nro. 3 des Jahrganges 1865 S. 66 dieser Zeitschrift erschienene Aufsatz über das Institut der Hülfsbeamten in Württemberg wurde gewiß von vielen Lesern mit Interesse aufgenommen; und derselbe verdient alle Beachtung, namentlich in einer Zeit, wo man im Begriffe steht, die Justizverfassung zeitgemäß zu reformiren. Denn Niemand wird behaupten wollen, daß die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Württemberg eine unmangelhafte sei und daß sie den heutigen Anforderungen entspreche. Man hätte vielleicht auch schon die neubildende Hand an diesen Zweig der Rechtsverwaltung gelegt, wenn sich nicht immer und immer wieder der Lärm erhöbe, es werde damit in die Rechte der Gemeinden eingegriffen. Diese Behauptung entbehrt nun aber jedes stichhaltigen Grundes. Alle Gerichtsbarkeit, das ist ein Cardinalsatz im Staatsrecht, geht von der obersten Staatsgewalt aus; die sämmtlichen Zweige der Justiz sind nichts Anderes, als Ausflüsse der Staatshohheit. Der Staat muß nun die Gerichtsbarkeit durch gewisse zu diesem Zwecke bestellte Organe ausüben lassen, er muß die Verwaltung der dem Staatsoberhaupte inwohnenden Hohheitsrechte auf bestimmte Personen, seien es Individuen oder Corporationen, übertragen, aber nicht primitiv, das kann er gar nicht, so wenig als ein Rechtssubjekt sich seiner Menschen- oder Personen- (d. h. Status-) Rechte entäußern kann; sondern er überträgt und kann blos übertragen die Funktionen, durch welche jene Hohheitsrechte im Leben wirksam werden, sozusagen Fleisch und Bein erhalten; der Inhaber und das Subjekt derselben bleibt immer der Staat, repräsentirt in seinem Oberhaupte. Hieraus folgt, daß das Recht an sich, hier die Jurisdiktion, stets dasselbe bleibt, daß aber die Organe, durch welche es sich in der Außenwelt manifestirt, wandelbar und veränderlich sind je

nach Gestalt der Zeitverhältnisse und Ansichten. Hieraus folgt ferner, daß, je besser der Staat geordnet ist, desto passender und geeigneter auch die Organe sein werden, welchen die Funktionen der Gerechtigkeitspflege übertragen sind, und daß in Beziehung auf die Einrichtung der ausübenden Behörden stets den Zeitverhältnissen und ihren Anforderungen gebührend Rechnung getragen werden muß. Es folgt aber weiter, daß das Organ nie einen Anspruch auf die ihm vom Staate verliehene Ausübungsbefugniß erlangen, daß diese Befugniß mit den individuellen Rechten des Organs sich nie identifiziren kann. Wenn also auch die Staatsgewalt die Gerichtsbarkeit oder einen Theil derselben durch Gemeindebehörden verwalten läßt, so kann damit die Jurisdiktion gleichwohl nie zu einem Rechte der Gemeinde werden, und wenn die Einrichtung auch viele Jahrhunderte lang bestünde. Die der Gemeinde zur Ausübung durch ihre Behörden übertragene Gerichtsbarkeit ist und bleibt immer ein ihr fremdes, ihr blos verliehenes Recht, welches mit ihrem Wesen und inneren Leben nichts gemein hat. Es liegt daher eine nur aus dem hohen Alter dieser bei uns bestehenden Einrichtung erklärliche Begriffsverwirrung in der Behauptung, durch die Wegnahme der Gerichtsverwaltung von den Gemeinden werde in die Autonomie der letzteren eingegriffen. Folglich kann von einem von dieser Seite her der Reform entgegenstehenden Hindernisse gar keine Rede sein. Der Staat hat nun aber nicht nur das Recht, sondern er hat auch die Pflicht, in den die Gerichtsbarkeit ausübenden Organen die erforderlichen Aenderungen und Verbesserungen eintreten zu lassen, wenn er sich überzeugt, daß die bisherige Einrichtung mangelhaft sei oder den Verhältnissen nicht mehr entspreche. Es kann sich somit nur fragen, ob die fernere Belassung der Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Gemeindebehörden von dem Standpunkte der Gesetzgebungspolitik gerechtfertigt oder ob eine Aenderung geboten sei? Bei der streitigen Rechtspflege ist die Frage längst in dem letzteren Sinne entschieden und es hat diese Ansicht auch in den neuern Gerichtsverfassungsentwürfen ihren Ausdruck gefunden. Sollte es aber bei der nicht streitigen Rechtspflege weniger der Fall sein? Wer jemals die Rathhäuser der Gemeinden, insbesondere auf dem Lande, besucht und einen Blick in die öffentlichen Bücher geworfen hat, kann darüber nicht im Zweifel sein. Der Gesetzgeber selbst, welcher im Jahre 1843 die Gemeindebehörden auf's Neue zu Trägern der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht, hätte der Unhaltbarkeit dieses Instituts kein eklatanteres Zeugniß geben können, als dadurch, daß er denselben die Gerichts- und Amtsnotare zur Berathung und Unterstützung beigab, weil die Gemeindebehörden nicht

im Stande seien, die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein zu besorgen. Es soll damit den Gemeindebeamten nicht im Mindesten ein Vorwurf gemacht sein, denn man kann von einem nicht wissenschaftlich gebildeten und geschulten Manne, und wäre er auch noch so talentvoll, und man kann vollends von einem einfachen Landmann unmöglich verlangen, daß er in die Feinheiten der Rechtsvorschriften eingeweiht sei, deren Kenntniß bei den meisten Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn sie gehörig besorgt werden sollen, vorausgesetzt wird. Aber den Gesetzgeber trifft der Vorwurf, welcher den Gemeindebehörden ein Recht einräumte oder vielmehr eine Last auflegte, in deren Gefolge das Damokles-Schwert des Schadensersatzes stets über ihnen schwebt, ohne daß sie es nur ahnen oder sich gegen die schweren Folgen des Uebersehens eines Andern, für dessen Handlungen sie haften, schützen können.

Darüber also kann kein Zweifel bestehen, daß die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Gemeindebehörden, wie sie der Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1843 ausspricht, eine verkehrte, im Prinzip verfehlte Einrichtung ist, und daß eine Aenderung geboten erscheint, weil bei den Akten der nicht streitigen Rechtspflege weitaus wichtigere Interessen auf dem Spiele stehen, als bei den Bagadellstreitigkeiten, deren Entscheidung das Edikt vom 31. Dezember 1818 den Gemeinderäthen überträgt, und weil zudem die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Gemeindebehörden eine viel gefährlichere ist, als die der streitigen Rechtspflege. Denn hier handelt es sich um unbedeutende, jeden Falls um genau bestimmte Objekte. Dort aber stehen sehr häufig Tausende, steht ein ganzes großes Vermögen in Frage. Bei den Prozessen vor den Gemeinderäthen kommen nur ganz klare und einfache, eine kurze Verhandlung gestattende Rechtsverhältnisse zur Sprache, auf die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber äußern die feinsten, komplizirtesten, einem Laien gar nicht bekannten und nicht verständlichen Rechtsmaterien ihren Einfluß und ein Interessent kann um Hunderte verkürzt werden, ohne daß er nur weiß, daß ihm Unrecht geschieht. Für die streitigen Rechtssachen sind genau bestimmte Rechtsmittel in einem abgegrenzten Instanzenzuge gegeben; bezüglich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht zwar ein einfaches Beschwerderecht, dieß wird aber regelmäßig ohne Erfolg bleiben, weil die höhere Behörde im außergerichtlichen Wege selten helfen kann und daher den Betheiligten überlassen muß, in einem langwierigen und kostspieligen Prozesse ihr Heil zu versuchen, um das zu erlangen, was ihnen bei richtiger Geschäftsbehandlung von Anfang an hätte zu Theil

werden sollen. Zu der Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten werden die Partheien, was ihnen in neuerer Zeit wenigstens in größeren Städten nicht erschwert wird, Advokaten beiziehen; bei den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist dieß selten der Fall und auch nach der Natur der Sache wenigstens vor beendigtem Geschäfte nicht leicht thunlich. Hierin liegen für den Staat gewiß Beweggründe genug, die Verwaltung eines Zweiges der Rechtspflege, der in seinen Wirkungen ungleich wichtiger und weitgreifender ist, als die den Gemeinderäthen anvertraute streitige Rechtspflege, einer Behörde zu entziehen, welche, wie der Gesetzgeber von Anfang an selbst ausgesprochen hat, nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht im Stande ist, denselben zu behandeln und gehörig zu besorgen, einer Behörde, der er fremd ist und fremd bleiben wird und der er nur Gefahren, aber nie Befriedigung bereitet.

Ist man nun aber darüber im Reinen, so entsteht die Frage: was weiter?

Die Antwort ist einfach. Ist die freiwillige Gerichtsbarkeit ein Staatshohheitsrecht, so verwalte der Staat sie durch seine eigenen Organe. Indeß so klar dieser Satz zu sein scheint, so stößt er doch in der Ausführung auf manche Schwierigkeiten. In früheren Zeiten herrschten über den Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit wenig klare Vorstellungen, erst in neuerer Zeit ist in Folge historischer Untersuchungen, in Folge philosophischer Durchbildung des Rechtssystems und der Fortschritte, welche die Rechtswissenschaft und die Rechtsgesetzgebung überhaupt gemacht haben, die Ansicht zur Geltung gekommen, daß unter der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Inbegriff derjenigen Akte in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten zu verstehen sei, welche einen präventiven Charakter haben, daß aber hiebei wieder wesentlich unterschieden werden müsse zwischen solchen amtlichen Handlungen, welche nur die Feststellung gewisser Privatrechtsverhältnisse zum Zwecke haben, und solchen, welche eine Prüfung oder Genehmigung einer Rechtshandlung (causae cognitio) erfordern (eigentliche jurisdictio voluntaria). Zu den Geschäften der ersten Art gehört die Aufnahme von Urkunden, welchen die Partheien öffentlichen Glauben verschaffen wollen, sei es nun, daß diese bestimmt sind, bereits eingetretene Rechte und Verbindlichkeiten zu konstatiren oder künftige Rechte sicher zu stellen. In diese Kategorie fallen Urkunden über Verträge aller Art, Verhandlungen, Inventare, Atteste, Testamente, Quittungen, Erklärungen, Ladungen, Zustellungen, Proteste, Beglaubigung von Unterschriften rc. Zur zweiten Gattung gehören die Erkenntnisse über Verträge, die Bestätigung

gewisser Akte von Privaten, z. B. Familienstatute, die Verlassenschaftstheilungen, das Vormundschafts-, das Grundbuchs- und Hypotheken-Wesen. Die Geschäfte dieser zweiten Art liegen naturgemäß nur den Gerichten ob und sie werden, wenn die Gerichte gehörig besetzt sind, auch durch sie auf die richtigste und zuverläßigste Weise besorgt werden, weil hiezu eine Fülle von tiefgehenden rechtswissenschaftlichen Kenntnissen erfordert wird, wie sie nur der durchgebildete Jurist besitzt, und weil der Jurist von Profession sich nach und nach an einen gewissen Formalismus gewöhnt, welcher auf die geordnete Handhabung der ebengenannten Geschäftszweige von höchst wohlthätigem Einflusse ist. Nach unserer bis jetzt bestehenden Gerichtsverfassung würde demnach dieser Theil der nicht streitigen Rechtspflege, die freiwillige Gerichtsbarkeit im engern Sinne, den Oberamtsgerichten zuzuweisen und würde denselben zu dessen Verwaltung das erforderliche Personal beizugeben sein, wozu sich zunächst in den Gerichts- und Amtsnotaren die ganz geeigneten Beamten finden würden. Ihre Stellung würde aber gegenüber von jetzt eine wesentlich veränderte, sie wären nicht Hülfsbeamte der Gemeinderäthe, sondern Staatsdiener und Angehörige der Oberamtsgerichte, welche unter der unmittelbaren dienstlichen Aufsicht des Gerichtsvorstandes stünden. Später könnte dann den jungen Juristen zur Bedingung ihrer Beförderung gemacht werden, daß sie eine solche Stelle eine Zeit lang bekleidet haben müssen, woraus sich die weitere Folge ergäbe, daß, was leider bis jetzt keines Wegs immer der Fall ist, der Richterstand überhaupt mit den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit theoretisch und praktisch vertraut und die Mißachtung gegen dieselbe, welche man zum Unheil für die freiwillige Gerichtsbarkeit bei vielen Juristen findet, verschwinden würde.

Was denjenigen Theil der nicht streitigen Rechtspflege betrifft, welcher sich mit der Verfassung von Urkunden beschäftigt, so wage man den Schritt, der sich in andern Staaten so glücklich bewährt hat und der eben darum nicht mehr ein Experiment genannt werden kann — man schaffe ein Notariat, wie es die Länder des französischen Rechts haben, wie es Bayern seit einigen Jahren eingeführt und Baden wenigstens annähernd errichtet hat. * Im Prinzipe läßt sich, wenn man auch über die Ausdehnung des

* Man findet häufig, vergl. z. B. die von Kappler das Notariatsgesetz von 1843 S. 25 und 38 citirten Kammerverhandlungen, namentlich bei Nichtsachverständigen die verkehrte Ansicht, die Einführung des Notariats bedeute nichts Anderes, als ein Freigeben aller derjenigen Akte, deren Ausübung bisher den Notaren übertragen war. Davon ist aber entfernt nicht die Rede, selbst das Gesetz vom 25. Ventose XI, welches die Grundlage des heute noch in Frankreich geltenden Notariats bildet, enthält davon

Wirkungskreises der Notare, insbesondere darüber, welche Akte an die Mitwirkung derselben **gebunden** sein sollen, verschiedener Meinung sein kann, gegen dieses Institut mit Grund nichts einwenden. Denn der Staat hat nur die Verpflichtung, seinen Angehörigen die Möglichkeit zu bereiten, daß sie sich in vorkommenden Fällen Rath und Hülfe verschaffen können, d. h. er hat rechtskundige Geschäftsmänner aufzustellen und diese mit den erforderlichen Befugnissen zu betrauen, ihren Akten insbesondere die Kraft und Wirkung des öffentlichen Glaubens beizulegen. Im Uebrigen ist es jedem Privaten zu überlassen, unter diesen vom Staate autorisirten öffentlichen Funktionären sich den Mann seines Vertrauens nach seinem Belieben auszuwählen, sich an diesen oder jenen Notar zu wenden. Daß zu solchen öffentlichen Beamten nur wissenschaftlich gebildete Juristen und zwar nur **gediegene Juristen** und **Männer von durchaus ehrenhaftem Charakter** gewählt werden dürfen, ist ein Erforderniß, welches in der Natur und in dem Wesen des Instituts liegt. Einen Keim dieser Einrichtung haben wir bereits in dem Institut der immatrikulirten Notare; es bedürfte also nur einer gehörigen Entwicklung desselben, um zu einem Notariat im modernen Sinne zu gelangen, welches der unaufhaltsam fortschreitenden Entwicklung des Rechts- und Verkehrslebens, welches den neuern Gerichtsverfassungen und den heutigen Ansichten des gebildeten Theils im Volke entspricht. An tauglichen Männern aber würde es uns wahrhaftig auch nicht fehlen, wir haben unter den jüngeren Justizbeamten, unter den Rechtsanwälten talentvolle und tüchtige Juristen, welche dem Stande der Notare sehr gut anstehen würden, und gerade die Advokaten sind es, welche sich in andern Ländern in der Stellung als Notare am besten bewährt haben.

Man hat gegen das Notariatsinstitut eingewendet, daß dadurch dem Publikum eine große Last aufgelegt werde. Es mag sein, daß für einen einzelnen Akt mehr zu bezahlen sein würde, als bisher. Allein daß unsere Justizverwaltung ganz unverhältnißmäßig wohlfeil ist und daß sie bei jeder Aenderung, mag diese auf was immer für eine Art bewerkstelligt werden, theurer werden muß, darüber ist längst Alles einig. Sodann aber ist wohl zu erwägen, daß es sich hier fast durchaus um Akte handelt, deren Vornahme durch einen Notar von dem Belieben der Betheiligten abhängt; daß es ferner nicht gerecht ist, wenn die lediglich im Interesse

nichts, sondern gestattet nur den Privaten in den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine freiere Bewegung und beschränkt sie hierin blos soweit, als höhere staatliche Rücksichten dieß erfordern.

einzelner Staatsangehörigen vorgenommenen Amtshandlungen von andern Staatsangehörigen bezahlt werden müssen, welche jene Akte entfernt nicht berühren, wie dieß bei den Besoldungen mittelst der Steuern der Fall ist; es ist weiter zu berücksichtigen, daß es lediglich von der Staatsgewalt, beziehungsweise der Gesetzgebung abhängt, wie die Belohnungen für die einzelnen Geschäfte regulirt werden sollen, ein Punkt, worüber in andern Staaten nunmehr reiche Erfahrungen vorliegen; es ist endlich in Betracht zu ziehen, daß nicht so fast der Geldpunkt, als vielmehr eine möglichst gute und prompte Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl für den Staat im Allgemeinen, als für die einzelnen Betheiligten das Entscheidende ist, und daß dieses Ziel durch öffentlich autorisirte Beamte, deren Existenz gerade auf einer tadellosen Amtsführung beruht, erfahrungsgemäß sicherer erreicht wird, als durch vom Staate angestellte und besoldete Diener.

Wenn man aber auch für jetzt noch nicht dem Beispiele anderer Staaten folgend, wo sich die Sache längst bewährt hat, das Notariatsinstitut einführen will, so wird man wenigstens eine Aenderung in der Bildung und Stellung der Notare treffen müssen. Die Verhältnisse des Lebens und Verkehrs sind nun einmal jetzt viel mannigfaltiger und verwickelter als ehedem, und werden es fort und fort mehr werden, die Anforderungen, welche an den Notar gemacht werden müssen, sind gegenwärtig ungleich größer, als früher, und werden sich immer mehr steigern; jenen Verhältnissen und diesen Anforderungen entspricht aber die Vorbildung unserer Notare nicht mehr. Wäre nicht in diesem Stande, zur Ehre desselben sei es gesagt, so viele Ehrenhaftigkeit, ein so reges Streben, sich fortzubilden, und eine so aufopfernde Berufstreue; die Mangelhaftigkeit des Instituts, dessen gute Seiten übrigens keines Wegs zu mißkennen sind, würde schon lange fühlbarer geworden sein. In die Länge kann und wird es aber auch beim besten Willen der Notare nicht mehr so fortgehen; sondern wenn man nicht geprüfte Juristen zu Notaren machen will, was bei den dermal bestehenden Einrichtungen unthunlich wäre, so muß wenigstens von den Notariats-Candidaten eine ganz andere, eine tiefer in die Rechtswissenschaft eindringende Vorbildung verlangt und es muß ihnen dazu durch geeignete Unterrichtsanstalten der Weg eröffnet werden. Denn ein Notar, der seine Stelle gehörig ausfüllt, muß nicht nur den ihm vorgelegten Stoff richtig auffassen und beurtheilen, die vorliegenden Thatsachen unter die passenden Gesetze subsumiren, sondern er muß auch vermöge der ihm inwohnenden Rechtskenntnisse im Stande sein, sich alle diejenigen Eventualitäten zu vergegenwärtigen, welche aus dem von ihm aufgenommenen Geschäfte sich in der

Zukunft etwa entwickeln könnten; auf diese möglichen Folgen muß er die Partheien aufmerksam machen, muß rathen, warnen, helfen. Nur wenn er diese im Wesen seines Berufes liegenden und gerade die schönste Seite desselben bildenden Obliegenheiten erfüllt, entspricht er den Anforderungen des Dienstes vollkommen. Eine gründlichere Rechtsbildung ist nun aber für unsere Notariats-Candidaten bis jetzt gar nicht möglich, weil es an den geeigneten Anstalten fehlt und weil der Gehülfe seine ganze Zeit dem Dienste und zwar in der Regel in den niedersten Sphären desselben widmen muß. Erhebt man aber gesteigerte Anforderungen an die Notariats-Candidaten, so muß ihnen dem entsprechend auch die Aussicht auf eine bessere Stellung im Staatsdienste eröffnet werden, weil man sonst die Opfer einer gründlichen Vorbildung nicht verlangen könnte.

Daß der in Vorstehendem entwickelten Auffassung von der Stellung und dem Berufe der Notare jeder Gedanke an eine Verschmelzung und Verbindung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit denen der Administration ferne liegt, bedarf kaum der Erwähnung. Das wäre denn wohl auch das unglücklichste von allen Experimenten, die gemacht werden könnten. Haben uns ja doch viele andere Staaten um den Fortschritt beneidet, den wir schon vor Jahrzehnten durch die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung gemacht haben, und nun sollten wir — man darf wohl sagen ohne allen zureichenden Grund — das Errungene wieder preisgeben, während unsere Nachbarn sich jetzt erst nach langen Kämpfen endlich auf die gleiche Höhe staatlicher Entwicklung emporgeschwungen haben! Durch einen solchen Rückschritt würde geradezu die alte unglückselige Schreiberwirthschaft, welche der Aufsatz in Nro. 9 von 1862 S. 286 dieser Zeitschrift mit Recht einen heillosen Unfug nennt, wieder eingeführt; es würde darin ein Mißkennen des ganzen Geistes und des Strebens unserer Zeit liegen, welche die Rechtsverwaltung von allen nicht zu ihr gehörigen Anhängseln zu befreien und zu läutern sucht, damit dieselbe in ihrem ganzen Umfange den ihr gebührenden Rang behaupten, damit die hehre Wissenschaft des Rechts frei und ungehemmt ihre Schwingen entfalten und auch die Praxis mit ihrer belebenden Kraft durchdringen könne.

10.

Die Repartition des Gesammterlöses aus verkaufter Liegenschaft im Falle der Konkurrenz mehrerer Pfandgläubiger.

Von Herrn Oberjustiz-Revisor Stoll in Ulm.

Im Gante des H. liquidirte B. eine Darlehensforderung von 3500 fl. mit Zinsen vom 12. Januar 1864 an, und bat um Befriedigung aus dem Erlöse seiner Unterpfänder. Gegen die Zinsenforderung von 1864—65 wandte ein anderer Gläubiger P. ein, daß jener durch Ausstellung eines Wechsels bezahlt worden sei.

Dem P. stund nämlich für eine in demselben Gante liquidirte Darlehensforderung von 1500 fl. das zweite, beziehungsweise dritte Pfandrecht auf den — dem B. mit erstem Rechte verpfändeten Liegenschaften zu; außer diesen 1500 fl. liquidirte P. noch eine weitere Forderung von 1800 fl., wofür ihm das erste Pfandrecht auf dem Acker Parzelle Nro. $\frac{1755}{2}$ bestellt war, die ganze übrige Liegenschaft auf der Markung S. bestand aus Haus und Scheuer und dem Acker Parzelle Nro. $\frac{1755}{1}$, auf welchen Realitäten B. das erste und P. das zweite resp. dritte Pfandrecht hatte.

Der gemeinderäthliche Anschlag dieser Liegenschaften war

bei dem Hause und der Scheuer . . .	2000 fl.
" " Acker $\frac{1755}{1}$	2500 fl.
" " Acker $\frac{1755}{2}$	2000 fl.

Bei dem ersten Liegenschaftsverkaufe wurde erlöst

aus dem Hause und der Scheuer . . .	1800 fl.
" " Acker $\frac{1755}{1}$	1800 fl.
" " Acker $\frac{1755}{2}$	1200 fl.
	4800 fl.

Bei der Liquidationsverhandlung erklärte der Käufer M., er biete auf die Gesammtliegenschaft auf der Markung S. 5 fl. weiter, trete also als besserer Käufer auf; bei der nun anberaumten zweiten Versteigerung erneuerte M. sein Angebot. P. von diesem Ergebnisse in Kenntniß gesetzt,

erklärte, er übernehme diese Liegenschaften, biete 5 fl. mehr, also 4810 fl., um welche Summe sie ihm zugeschlagen wurden.

Bei der Repartition dieser Gesammtsumme auf die drei Liegenschaftsstücke wollten nun der Notar und das Waisengericht den bei der Vermögensuntersuchung gemachten Anschlag anfänglich zu Grunde legen, darnach traf es

auf das Haus und die Scheuer . . . . 1480 fl.

„ den Acker $\frac{1755}{1}$ . . . . 1850 fl.

„ „ Acker $\frac{1755}{2}$ . . . . 1480 fl.

Das Notariat änderte aber diese Repartition ab, weil nach derselben auf das Haus nicht einmal so viel kommen würde, als geboten worden sei, und legte nun der Repartition die beim ersten Verkauf erzielten Einzelnerlöse zu Grunde, indem es den Aufschlag von 10 fl. verhältnißmäßig vertheilte. Danach entfielen

auf das Haus nebst Scheuer . . 1803 fl. 45 kr.

„ den Acker $\frac{1755}{1}$ . . . . . . 1803 fl. 45 kr.

„ „ Acker $\frac{1755}{2}$ . . . . . . 1202 fl. 30 kr.

und wurde hienach die Verweisung gefertigt und vom Oberamtsgerichte genehmigt. P. meldete gegen die Verweisung in diesem Punkte die Berufung an, indem er die Grundlage derselben angriff und in seiner Beschwerdeschrift ausführte, daß der Verweisung die Repartition des Gesammterlöses auf die einzelnen Liegenschaftsstücke nach Verhältniß des gemeinderäthlichen Anschlags zu Grund zu legen sei.

Die Berufung wurde aber am 2. Oktober 1866 wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, die Entscheidungsgründe lauten:

„Es liegt kein solcher Gesammtverkauf vor, der den Verkaufswerth der einzelnen Unterpfänder unbestimmt ließe. Dieser Verkaufswerth der einzelnen Unterpfänder ist nämlich dadurch ermittelt worden, daß zuerst ein Einzelverkauf vorgenommen wurde. Bei diesem wurden auf Haus und Scheuer 1800 fl. auf den Acker $\frac{1755}{1}$ — 1800 fl., auf den Acker $\frac{1755}{2}$ — 1200 fl. geboten. Erwägt man, daß schließlich nur ein Aufschlag von 10 fl. erreicht wurde, so entsprechen offenbar die Erlöse der Einzelverkäufe dem

wahren Verkaufswerth, auf welchen der Pfandgläubiger Anspruch hat. Es kann auch unbedenklich angenommen werden, daß es die Absicht des mehrbietenden Käufers war, mit dem Mehrgebot von 10 fl. jeden Einzelkaufschilling verhältnißmäßig aufzubessern, so daß der Erlös der einzelnen Güterstücke durch den Vertrag selbst als festgesetzt gelten kann. Der Ant ist also auch durch die Verweisung nicht beschwert."

Die Veranlassung zur Veröffentlichung voranstehender Entscheidung lag hauptsächlich in der Absicht, die Frage in Anregung zu bringen, wie es in dem vorliegenden oder ähnlichen Falle zu halten wäre, wenn dem Gesammtverkauf keine Einzelverkäufe vorausgegangen wären. Eine positive gesetzliche Bestimmung hierüber findet sich nicht. Was sich etwa anführen ließe, wäre die Bestimmung des Exekutionsgesetzes v. 15. April 1825. Art. 67:

„Hat der Käufer mehrere Güter in einem Contrakte oder unter der — aus den Umständen der Uebereinkunft hervorgehenden Voraussetzung erkauft, daß ihm diese Güter unzertrennt verbleiben werden, so kann eine nur theilweise Erfüllung der getroffenen Uebereinkunft von ihm nicht gefordert werden, wenn auch bei jedem einzelnen Gute ein besonderer Kaufpreis bestimmt ist."

Dieser Satz war in dem Entwurfe des Exekutionsgesetzes nicht enthalten und wurde von der Gesetzesberathungs-Commission in folgender Fassung beantragt: „Hat jedoch ein Käufer mehrere Güter in einem Contrakte erkauft, so kann, selbst wenn bei jedem Gut ein besonderer Kaufpreis bestimmt ist, eine theilweise Erfüllung des Contrakts nicht von ihm gefordert werden. Eben dieß ist der Fall, wenn aus den Umständen sich ergibt, daß Jemand, wiewohl in besonderen Contrakten, einzelne Güter nur unter der Voraussetzung erkauft hat, daß ihm die Hauptsache, z. B. eine Wirthschaft, eine Mühle u. s. w. verbleiben werde." Mit hierauf gefolgtem K. Rescript vom 3. Juli 1824 wurde dieser Antrag mit der Fassung genehmigt, daß der letzte Satz: „Eben dieß" 2c. als eine abgesonderte Bestimmung entbehrlich sei, indem das, was derselbe ausdrücken wolle, sich von selbst verstehe, sobald nach den Umständen des Falles die Uebereinkunft, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, darauf gerichtet sei. Hienach erfolgte die endliche Redaktion des Gesetzes.

vrgl. III. außerordentliches Beilagenheft zu den Kammerverhandlungen von 1823—1824. S. 549. 558. 569.

Aus dieser Gesetzesstelle soll blos abgeleitet werden, daß dort davon ausgegangen worden sein mochte, daß im geeigneten Falle nebenbei die besonderen Kaufpreise bei jedem einzelnen Gute bestimmt sein sollten. Ist dieß freilich nicht geschehen, so lassen sich zweierlei Behandlungsmethoden aufstellen, die Repartition des Gesammterlöses auf die einzelnen Liegenschaftsstücke geschieht entweder

1) unter Zugrundlegung des gemeinderäthlichen Anschlags zur Zeit der Verpfändung, oder

2) der gesetzlich (Art. 27. Ziff. 1 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855) vorgeschriebenen Schätzung vor der Versteigerung.

Gegen Anwendung der ersteren Methode spricht der Umstand, daß hiebei Anschläge aus wesentlich verschiedenen Zeitperioden bei ganz verschiedenen Häuser- und Güterpreisen einander gegenüberständen, wobei der niedere Pfandanschlag den kürzeren ziehen müßte, sodann noch weiter, daß die Fälle, wo von der Schätzung ausdrücklich abgestanden worden ist (Art. 12 des Pfandges. v. 1825), nicht selten sind, so daß aller Anhaltspunkt fehlen würde; damit bliebe also blos die Anwendung der zweiten Methode übrig.

In der Lückenhaftigkeit der Gesetzgebung liegt aber die Aufforderung für das Gantgericht, einem Gesammtverkaufe den Zuschlag erst dann zu ertheilen, wenn bei jedem einzelnen verschiedenen Gläubigern verpfändeten Liegenschaftsstücke der Kaufpreis besonders festgesetzt ist.

11.

Die Zuständigkeit der Notare zur Fortführung der für die Vormundschaftsbehörden bestimmten Duplikate der Pflegschaftstabellen.

Von Herrn Ober-Justizrevisor Hippelein in Ellwangen.

Im Notariatsbezirke L. nahmen die Schultheißen die Ergänzung der Duplikate der Pflegschaftstabellen für sich in Anspruch und verlangten zu dem Zwecke die Mittheilung der Originalpflegschaftstabellen. Das Notariat weigerte sich derselben. Das Oberamtsgericht erkannte anfänglich an, daß dem Notariat die Fortführung zukomme, glaubte aber doch schließlich, den Schultheißen dieses Geschäft gestatten zu sollen, und trug jenem — zwar nicht die Ausfolge seiner Tabellen — jedoch die Fertigung von Auszügen aus denselben auf, indem es davon ausgieng, daß aus der Bestimmung des Art. 18 des Not.-Ges., wonach die Notare den Waisengerichten Auszüge aus ihren Tabellen zu fertigen haben, gefolgert werden müsse,

die Ortspflegschaftstabellen seien als zur Gemeinde gehörige Dokumente von der Ortsbehörde auf den Grund jener Auszüge zu ergänzen, wobei noch in Betracht komme, daß die sämmtlichen Schultheißen und zugleich Rathsschreiber des Notariatsbezirks die Fähigkeit zu Besorgung der fraglichen Ergänzungen besitzen.

Das Notariat führte in seiner Vorstellung, resp. Beschwerde hiegegen in der Hauptsache aus, daß nach Art. 7 des Not.-Ges. einzig der Notar die Befugniß habe, die Pflegschaftstabellen überhaupt, also auch die für die Gemeinden bestimmten Duplikate fortzuführen, und daß die vom Oberamtsgerichte vorgeschriebene Behandlungsweise den Gemeinden doppelte Kosten verursache, weil jedes Jahr wieder ein vollständiger Auszug gefertigt werden müßte, während die Ergänzung durch den Notar aus seiner Tabelle so nahe liege, und sicherlich unter den in Art. 18 des Not.-Ges. erwähnten Auszügen nur die Anlegung und Fortführung der für die Waisengerichte bestimmten Duplikate zu verstehen sei.

Der Pupillensenat des K. Gerichtshofs für den Jaxtkreis gab unterm 17. Juni 1865 folgenden Bescheid:

„Da nach Art. 7 des Not.-Ges. die Führung der Pflegschaftsbücher in den Geschäftskreis der Notare fällt, so folgt hieraus, daß ihnen auch die Ergänzung der für die Waisengerichte bestimmten Duplikate der Pflegschaftstabellen obliegt, wie sich dieses auch aus einem Erlasse des K. Justizministeriums vom 13. März 1863

cfr. diese Zeitschrift, Jahrgang 1863. S. 361.

ergibt. Es versteht sich übrigens hiebei von selbst, daß den Gemeinden durch diese Ergänzungen keine Reisekosten des Notars verursacht werden dürfen, indem derselbe die Richtigstellung der fraglichen Duplikate — gelegenheitlich anderer Amtsreisen — in den betreffenden Gemeinden vorzunehmen hat. Man will daher die Verfügung des Oberamtsgerichts außer Wirkung gesetzt haben.“

B. Gemeindeverwaltung.

12.

Die Reform im Departement des Innern.

In der Nummer 12. Jahrg. 1866 dieser Zeitschrift ist die in dem Departement des Innern beabsichtigte Aenderung der Organisation einer Besprechung unterworfen worden. Je mehr feststeht, daß eine derartige

Reform nur unter genauer Beachtung des gegebenen Bodens möglich und daher eine einfache Uebertragung der Einrichtungen anderer Staaten auf den eigenen Staat unthunlich ist, desto mehr verdient jeder Beitrag zur Lösung der Aufgabe Anerkennung und Dank. Auf der andern Seite wird man sich aber doch wohl hüten müssen, über die einzelnen Fragen und Vorschläge ohne näheres Eintreten auf den Gegenstand selbst abzusprechen. Von letzterem scheint sich uns der Verfasser des Aufsatzes in Nro. 12 nicht ganz frei erhalten zu haben, während er es mit Uebertragung der Einrichtungen anderer Länder auf unsere Verhältnisse leicht nimmt. Wenn derselbe die Einführung der Kreisregierungen für die Folge des Regierungssystems jener „finstern" Zeit erklärt, welches der Ansicht huldigte, daß zur Herstellung einer wohl disciplinirten Beamtenhierarchie eine möglichst große Anzahl von Beamten erforderlich sei, so vermögen wir dem in zwei Beziehungen nicht beizupflichten. Einmal kommt der Verfasser mit der Geschichte in Widerspruch, wenn er jene Zeit eine finstere nennt. Die württembergische Regierung und König Wilhelm waren bekanntlich damals in den wirklich „finstern" Kreisen jener Zeit wegen ihres Liberalismuß übel angeschrieben und im übrigen Deutschland geachtet; dann aber war die Einführung der Kreisregierungen der vorher bestandenen Organisation gegenüber, die in einer Masse von Retardaten Bankerott gemacht hatte — es war die Aufstellung einer eigenen Retardaten-Commission erforderlich geworden — in der That ein Fortschritt. Der Verfasser hätte daher wohl mit derartigen Ausdrücken etwas vorsichtiger sein dürfen und nicht des obersten Grundsatzes vergessen sollen, daß jede Zeit nach ihrem eigenen Maßstab zu beurtheilen ist.

Wir vermögen ferner das nicht für richtig zu halten, was derselbe über die Nothwendigkeit der Beseitigung der Mittelstellen als Bedingung der Geschäftsvereinfachung sagt. Er scheint in dieser Beziehung die badische Organisation als mustergiltig anzusehen, denn seine Reformvorschläge laufen einfach auf die Adoption der in Baden getroffenen Einrichtungen hinaus. Der Verfasser durfte nun aber doch annehmen, daß Diejenigen, welche sich theils in unmittelbar ausarbeitender, theils in berathender Weise mit dem Reformwerk in dem Departement des Innern zu befassen hatten, die in Baden getroffenen Einrichtungen des Näheren kannten und daß sie nicht ohne Grund sich von denselben entfernt haben. Die Gründe für letzteres liegen für Denjenigen nahe, welchem es Ernst ist, mit den rein bureaukratischen Anschauungen gründlich zu brechen und die Theilnahme des Volks an der Verwaltung zu etwas wirklich Fruchtbringendem zu

machen. Dieß scheint dem Verfasser weniger Bedürfniß, die Vereinfachung der Geschäfte dagegen die Hauptsache zu sein. Letztere halten auch wir für ein Bedürfniß, wir glauben aber auch, daß sie zu erzielen ist, ohne daß mit den Mittelstellen gebrochen wird, wie dieß der Verfasser für eine Nothwendigkeit ansieht, während er auf der andern Seite doch wieder Surrogate für diese Mittelstellen durch die Adoption der badischen Landeskommissäre vorschlägt. Dem Verfasser scheint hier einerseits die Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung der Kreisregierungen, andererseits der völlige Einblick in die seitherige Geschäftsthätigkeit der Kreisregierungen und ihre Bedeutung zu fehlen. Wer die geschichtliche Entwicklung der Kreisregierungen kennt, der weiß, daß denselben unmittelbar nach ihrer Entstehung und bis zum Anfang der 1830er Jahre eine ganz andere Stellung im Departement des Innern zukam, daß sie in ihrem ganzen Wirkungskreise sich viel selbstständiger und freier bewegt hatten, als dieß nach dieser Zeit der Fall war. Erst unter dem Ministerium Schlayer trat diese Aenderung ein. Von da an wurde theils den Kreisregierungen nach und nach ein Gegenstand um den andern entzogen, den sie vorher endgiltig und selbstständig behandelt hatten, theils ihre Thätigkeit hinsichtlich der ihnen zur Erledigung obliegenden Geschäfte durch immer zahlreichere und umfassendere Normalien zu einer mehr maschinenmäßigen gemacht. Wenn sie so successiv etwas Anderes und damit entbehrlich wurden, so war hieran nicht jene „finstere" Zeit, von welcher der Verfasser spricht, sondern der abstrakte Formalismus, es war hieran die Blüthe der Bureaukratie Schuld, welche die erste Periode der Verwaltung Schlayers kennzeichnet. Wir sind weit entfernt, dieß dem in mancher Beziehung verdienten Staatsmanne zum Vorwurfe zu machen, dessen strenger Rechtlichkeitssinn jedenfalls außer Zweifel steht. Wer unsere politische Entwicklung im Verlaufe eines Jahrhunderts prüft, wer die Zustände seit dieser Zeit miteinander vergleicht, der wird anerkennen müssen, daß die Durchführung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz und damit eben der — der Blüthezeit der Bureaukratie eigenthümliche abstrakte Formalismus eine politische Nothwendigkeit und eben damit eine berechtigte Forderung der Zeit gewesen ist. Hatte die Bureaukratie des sog. abstrakten Rechtsstaats, dessen ausschließliche und ausschließende Prinzipien heute noch nicht aus der theoretischen, wie praktischen Politik und damit aus der Doctrin wie Praxis verschwunden sind, darin ihre entschiedene Berechtigung, daß es galt, aus dem öffentlichen Leben wie aus der Sphäre des Privatrechts Privilegien zu entfernen, welche gerade dadurch, daß sie Andere in der berechtigten Entwicklung des eigenen

Seins störten, kein Recht auf Fortexistenz hatten, so bestand das Unberechtigte der Bureaukratie gerade darin, daß dieses Prinzip für sich allein die Normalschablone alles öffentlichen Lebens werden sollte, daß alles Leben nach der Schnur geregelt werden wollte, während dieselbe nur die Bestimmung hatte, einen wichtigen Factor für die Regelung des öffentlichen Lebens zu bilden, ohne damit selbst das öffentliche Leben zu sein. Ueber der Durchführung des Grundsatzes, daß Jedem das Recht werde, gieng die Erfüllung der nicht minder berechtigten Forderung verloren, daß Jedem zugleich sein Recht werde, so weit es mit dem Rechte, d. h. der — Andere nicht beeinträchtigenden Ausübung vereinbar war. Der Verfasser des Aufsatzes in Nro. 12 hat sicher ganz Recht, wenn er die Behauptung aufstellt, daß die Kreisregierungen der Idee des Bureaukratismus (?) nicht gehörig zu entsprechen vermochten, weil dieselbe vollständige Centralisation und strenge Durchführung einheitlicher Gedanken verlangt; den Beweis ist er aber schuldig geblieben, daß diese vollständige Centralisation und strenge Durchführung einheitlicher Gedanken ein Bedürfniß sei und er wird ihn aus dem einfachen Grunde schuldig bleiben, weil das öffentliche Leben ein organisches und kein mechanisches ist. Allerdings kann man geneigt sein, sich zur Rechtfertigung dieser Forderung mit großer Emphase auf die Gleichheit vor dem Gesetz, auf das gleiche Recht zu berufen, das Jedem zustehen müsse, aber mit diesem Grundsatz hat die Uniformität des öffentlichen Lebens, welche die Bureaukratie will, nichts zu schaffen, sie ist einfach etwas Undenkbares, denn man mag sich drehen und wenden wie man will, das Leben selbst richtet sich in Wirklichkeit nicht darnach. Wir sind nicht in Verlegenheit, Beispiele genug hiefür geltend zu machen. Nehmen wir nur z. B. die Verfügung vom 28. August 1842 über die Hundelokation zur Hand. Dort ist auf den Schuh Entfernung von andern Wohngebäuden hinaus berechnet, wann Einer eines Sicherheitshundes benöthigt sein soll, wann nicht. Darauf, ob der Betreffende überhaupt etwas zu bewachen hat oder nicht, kommt es nicht an; wohnt ein Vagabund über 200 Fuß von andern Wohnsitzen entfernt, so hat er das Recht auf einen Sicherheitshund, mag er denselben auch am Ende nur zum Wachestehen für seine Diebstähle nöthig haben; wohnt dagegen ein rechtlicher vermöglicher Mann nur 199 Fuß entfernt, so bedarf er keines Sicherheitshundes. Gleichwohl hätte denn doch der Verfasser der Beweisführung für die Nothwendigkeit dieser Centralisation sich nicht entziehen sollen, denn seine Vorschläge einer Reform der Organisation im Departement des Innern, welche das Kreissystem beseitigen, dagegen die Centralinstan

beibehalten wollen, streben demselben Ziele zu, welches die Bureaukratie im Auge hat. Wenn man allerdings die Nothwendigkeit eines (nicht des bestehenden) Kreissystems nicht einzusehen vermag, weil, wenn man hierauf im Interesse der Betheiligung des Volks an der Verwaltung Werth lege, diese Betheiligung auch in der Centralinstanz insbesondere für Verwaltungsjustizsachen sich durchführen lasse, so hat man hiedurch nur das Eine bewiesen, daß man diese Betheiligung des Volks an der Verwaltung mehr nur als etwas Decoratives, als eine der Zeitforderung zugestandene Verbrämung der Bureaukratie, denn als ein wirklich vorhandenes Bedürfniß ansieht, man hat aber auch hiemit, glauben wir, bewiesen, daß man den wirklichen Grund dieses Bedürfnisses nicht erkannte, sondern vielmehr in den bureaukratischen Anschauungen stecken geblieben ist. Vor Allem kann demjenigen, welcher die Betheiligung des Volks an der Verwaltung ernstlich will, nicht zweifelhaft sein, daß er auf dieselbe in der höheren Instanz entschiedenen Werth legen muß und dieß aus dem nahe liegenden Grunde, weil derjenige, der sich dieser Aufgabe widmet, einen Ersatz für das hiedurch ihm angesonnene Opfer nur darin finden kann, daß die Volksstimme als solche auch ihre Bedeutung und Geltung hat. Zweitens kann nicht zweifelhaft sein, daß gerade der Theilnahme des Volks an Verwaltungsjustizsachen die untergeordnete Bedeutung gegenüber von der Theilnahme an Verwaltungssachen zukommt, und endlich ist ebenso einleuchtend, daß eine regelmäßige Theilnahme an der Centralinstanz zunächst wenigstens unmöglich ist und erst mit der Zeit durchführbar werden kann.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist in Verwaltungsjustizsachen das Finden des Rechts eine Aufgabe, welche der Laie mit dem besten Willen nicht so leicht zu erfüllen vermag. Diese Aufgabe wird — das wird Jeder bestätigen müssen, der sich mit diesem Gebiete des näheren befaßt hat — noch lange Zeit wesentlich in den Händen der Männer vom Fache bleiben, die Theilnahme des Volks an dieser Funktion wird ebendeßhalb das Untergeordnete sein, hier wird eher die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung für sich genügen, weil das Recht für sich mehr etwas Festes ist. In der That wird es auch schwer sein, den Beweis zu liefern, daß die Verwaltung der Rechtspflege im Verwaltungsjustizfach materiell in dem Departement des Innern Grund zur Beschwerde gebe. Selbst das seiner formellen Stellung nach abhängigste Collegium des Landes — die Oberregierung — hat seine Selbstständigkeit in Verwaltungsjustizsachen stets gewahrt und wir bezweifeln, daß es dem Ver-

fasser möglich ist, eine Entscheidung nachzuweisen, in welcher irgend eine unzulässige Beeinflussung sich erkennbar machen würde. Das Bedürfniß der Theilnahme des Volks liegt vielmehr in höherem Grade in Fragen der Verwaltung, als der Verwaltungsjustiz vor. Diese Fragen lassen sich wenigstens zum weitaus überwiegenden Theile nicht nach festen Kategorieen, nach zum Voraus gegebenen Schablonen und Normalerlassen regeln. Wir haben oben an der Hundelokation gesehen, zu welchen Absurditäten solche Schablonen führen. Von je größerem Einfluß hier das durch die individuellen Verhältnisse normirte Ermessen ist, um so mehr ist es von Werth, durch die Theilnahme gewählter Männer aus denjenigen, welche in diesen individuellen Verhältnissen leben und mit denselben rechnen gelernt haben, eine Garantie dafür zu erhalten, daß dieses, und nicht die Willkür oder gar die Gunst oder Ungunst im einzelnen Falle maßgebend sei. Eben weil diese Verhältnisse, und nicht zum Voraus bestimmbare Kategorieen das Maßgebende für die Entscheidung sind, ist die Einheitsfrage der Bureaukratie für diese Fragen von untergeordneter Bedeutung. Gerade deßhalb ist aber auch eine Theilnahme des Volks an den Centralbehörden kein Ersatz für die Theilnahme an Kreisbehörden, in deren Instanz diese Fragen sämmtlich zum Abschlusse zu bringen sind, über welche hinaus keine Beschwerde Statt findet; denn in der Centralbehörde würden wohl auch bei gewählten Theilnehmern aus dem Volke die Verhältnisse der Umgebung des Centralpunktes, nicht aber die maßgebenden Verhältnisse des einzelnen Landestheils Berücksichtigung und Geltung finden, der Vortheil und gerade das Moment, das die Theilnahme des Volks an der Verwaltung zu einem berechtigten macht, gienge durch sie verloren, diese gewählten Räthe würden zweifelsohne Figuranten. Wenn man sich allerdings, wie der Verfasser dieß anzunehmen scheint, die Sache in ihrer Durchführung so denkt, daß bei dem gewählten Kreisrath ein Collegium entscheidet, welches Personen und Verhältnisse nicht kennt oder nur nach dem auf das Ergebniß der Akten sich gründenden Vortrag des Referenten Beschlüsse faßt, dann hätte derselbe mit seinen Einwendungen Recht allein ein aus dem kleineren als dem jetzigen Kreise gewählter Kreisrath wird von vorne herein etwas anderes sein, als ein aus Beamten bestehendes Regierungscollegium.

Entbehrt so die Auffassung des Verfassers des Aufsatzes in Nro. 12 der völligen Durchdringung der ganzen Frage, hat derselbe sich die Reform nicht in ihren Consequenzen klar gemacht und von bureaukratischer Anschauung sich nicht vollkommen emancipirt, so gibt er andererseits selbst

in zwei Richtungen nach dem Vorgange Badens die Nothwendigkeit einer Kreiseinrichtung zu. Einmal erkennt er es als Nothwendigkeit an, Kreisverbände für die Befriedigung verschiedener Bedürfnisse zu schaffen, und dann will er exponirte Beamte als sog. Landescommissäre. Der einfachen Uebertragung der badischen Einrichtung in erster Beziehung auf unsere Verhältnisse haben wir zunächst Eines entgegenzuhalten, was dem Verfasser, wie es scheint, entgangen ist, nämlich das, daß in Baden ein Bezirksverband wie der unsrige nicht existirt, sondern die Amtsbezirke lediglich eine administrative Eintheilung sind, bei welcher auch die neue badische Organisation die Frage der Entwicklung eines Bezirksverbands facultativ behandelt. Jeder aber, der unsere Zustände und Verhältnisse kennt, wird damit einverstanden sein, daß es zwar sehr angezeigt ist, die corporative Einrichtung und Vertretung unserer Bezirksverbände umzubilden, nicht aber sie aufzuheben. Ergibt sich hieraus von Anfang an ein sehr wesentlicher Unterschied der Grundlagen, auf welchen unsere Verwaltung gegenüber von der badischen beruht, sofern bei uns das corporative Prinzip nicht nur in der Gemeinde, sondern auch in dem Bezirk und in beiden unter Theilnahme der gewöhnlichen Organe der Verwaltung, des Ortsvorstehers und des Bezirksbeamten, zur Geltung gekommen ist, hat sich ferner, wie man ohne Scheu behaupten kann, die durch diese Theilnahme beider Elemente herbeigeführte Wechselwirkung ihrer Thätigkeit als etwas für beide Theile Wohlthätiges und damit im Geist unserer Institutionen Gelegenes erprobt, so haben wir denn doch von vorne herein allen Grund, auf unserem eigenen, selbstgewachsenen Boden fortzubauen, statt die Einrichtung eines andern Landes einfach zu adoptiren, welche in diesem andern Lande selbst noch als Experiment erscheint, weil die Zeit zu ihrer Erprobung noch zu kurz gewesen ist; denn was die badische Kreisverfassung bis jetzt zu Tage gefördert hat, sind nur die ersten Anfänge ihrer Thätigkeit durch Beschlüsse, keineswegs ausgeführte und durchgeführte Institute, wie solche unsere Amtscorporationen vielfach aufzuweisen im Stande sind. Spricht dieses Moment an sich entschieden für die in Aussicht genommenen Kreisämter als das natürliche und nach Obigem durch das Prinzip der Durchführung der Selbstverwaltung zugleich vom Standpunkte der Verwaltung innerlich berechtigte Institut, an welches sich die Kreisversammlungen anschließen, so wird auch der Vorstand eines Kreisamts, welcher als solcher in der Thätigkeit, die für den Kreis auf dem Gebiete der Verwaltung im engern Sinne, wie der corporativen Interessen des Kreises zu entwickeln ist, mitten inne steht, welcher in dem Kreise lebt und webt und

für eine gedeihliche Entwicklung der Verwaltung des Kreises verantwortlich ist, ein geeigneteres Organ für die Beaufsichtigung der Thätigkeit der Bezirksbeamten bieten, als ein periodisch den Kreis bereisender Ministerialrath, dem der Verfasser die Aufgabe eines Landeskommissärs zuweist. Als selbstverständlich aber setzen wir hiebei nicht das voraus, daß der betreffende Beamte seine Hauptaufgabe darein setzt, wie der Verfasser will, gleichmäßige Entscheidungen bei den Bezirksausschüssen herbeizuführen, sondern das, daß der Vorstand des Kreisamtes die in dem Entwurfe in Aussicht genommene Berathung des Rechenschaftsberichts des Bezirksraths in der Bezirksversammlung und sein Anwohnen hiebei dazu benützt, sich über die Bedürfnisse und Verhältnisse, sowie die Beschwerden und Interessen des Bezirks auf das Genaueste zu unterrichten und die Erfüllung berechtigter Wünsche, wie die Abstellung gerechter Beschwerden gerade durch die Mittel zu fördern, die ihm seine Stellung als Vorstand des Kreisamts direkt an die Hand gibt.

Glauben wir hiemit nachgewiesen zu haben, daß denn doch dem Gedanken der Grundlinien andere Motive zu Grunde liegen, als solche der Verfasser des Aufsatzes in Nro. 12. S. 373. Zeile 21—24 vermuthet, so können wir ihm die Versicherung geben, daß seine Ausführung uns in der Richtigkeit des in den Grundlinien ausgeführten Gedankens, welchem nicht blos wie dem — des Verfassers äußerliche Adoption anderer Einrichtungen für unser Land vorschwebt, nur bestärkt hat.

13.

Ueber die Berechtigung der Hospitirenden der Landesuniversität zur Theilnahme an dem Genusse der für Studirende bestimmten Stipendien-Stiftungen.

Von Herrn Oberamtsaktuar Doll in Marbach.

Bei Prüfung der Rechnung der X.'schen Familienstiftung in M. hatte das gemeinschaftliche Oberamt die Wahrnehmung gemacht, daß neben den ordentlichen Studirenden auch solche Bewerber, welche die Universität nur gastweise, als sog. Hospitanten besuchen, zum Genusse der stiftungsmäßigen Stipendien zugelassen werden und verfügte bei der Rechnungsabhör die Abstellung dieses, dem Willen des Stifters zuwiderlaufenden Gebrauches. Bei dieser Anordnung ging diese Behörde von folgenden Gesichtspunkten aus:

Die Herzogliche Normal-Resolution vom 9. März 1740, welche die — im Laufe der Zeit untergegangene — Stiftungsurkunde ersetzt, habe nur wirkliche Studirende, welche einer Fakultät als ordentliche Fachgenossen angehören und mindestens ein Triennium den Studien obzuliegen haben, im Auge gehabt (Qu. 4. 7).* Zum Stipendiengenusse seien ausdrücklich nur fähige Bewerber, also solche zugelassen, welche nach erstandener Maturitätsprüfung mit Staatserlaubniß einem Fakultätsstudium sich widmen (Qu. 3. 4). Beides treffe bei den Hospitirenden nicht zu, da diese bekanntlich zu den ordentlichen Studirenden nicht zählen, der Universitätsbesuch derselben vorübergehend und rein willkürlich und durch die Erstehung einer Prüfung nicht bedingt sei.** Den Studienstiftungen überhaupt liege, sofern nichts Anderes ausgesprochen sei, nach der vermutheten Absicht der Stifter lediglich die Bestimmung zu Grunde, einen Unterstützungsbeitrag zu Bestreitung derjenigen Kosten zu reichen, welche die Erlangung der für

---

* Die zur Information dienenden Bestimmungen der gedachten, in quaestiones abgetheilten Resolution sind: Qu. gener. I. qu. spec. 3. Es wird verfügt, daß, weilen dieses stipendium nicht sowohl auff die Schulen in genere, als auff die Universität in specie gestifftet ist, ein solcher Stipendiarius entweder auff der Universität sich würcklich befinde, oder doch wenigstens in denen ihme zu gutem kommenden 5 Jahren auff die Universität würcklich und zwar als tüchtig käme ..... Die Qu. spec. 4tam Wollen Wir dahin erörtert wissen, daß derjenige, welcher auff der Universität als ein würcklicher Studiosus ad studia academica tractanda idoneus sich befindet, und nicht nur in album academicum studiosorum würcklich inscribirt ist, sondern auch studia academica und zwar wenigstens philosophica würcklich tractirt, denen andern so dergleichen nicht vor sich haben, präferirt werden solle ..... Ad qu. spec. 6tam haben Wir gnädigst resolvirt, daß die auditores in dem allhießigen Gymnasio illustri ingleichem die alumni in denen mittlern Clöstern zwar zu dem Genuß des stipendii jedoch nur in der Maaß admittirt werden sollen, daß solche Von dem zu impliren habenden Quinquennio nur Zwey Jahr bei denen studiis inferioribus, die übrige Drey Jahr aber auff Universitäten würcklich zubringen, um auff diese Arth zu verhüten, damit man nicht den mehisten theil vom stipendio vor der Zeit und ehe die Beneficiarij auff academien nach der Intention des fundatoris sich in denen höhern studiis fest zu setzen vermögen, absorbire." .... Qu. spec. 7 bestimmt, daß ein Berechtigter auch auf einer auswärtigen Universität „dieses beneficium gaudiren solle", jedoch nur wenn er seinen „cursum studiorum zu Tübingen e. q. intra triennium absolvirt hätte". (Qu. 8 dehnt die Genußfähigkeit auf Studirende aller Fakultäten aus. In der Hauptfrage III, welche die Genußdauer auf 5 Jahre beschränkt, heißt es, „daß die stipendiaten das determinirte quinquennium vollkommen auff Gymnasiis und Universitäten absolviren.")

Obige Herzogl. Resolution hat später Ergänzungen erfahren bezüglich der Zulassung der Zöglinge der polytechnischen Schule zu Stuttgart und der land- und forstwirthschaftlichen Akademie zu Hohenheim. Vermöge Höchster Entschließung vom 20. November 1861 wurden die Studirenden in Hohenheim und durch Höchste Entschließung vom 17. Sept. 1865 die Zöglinge der technischen Abtheilung der polytechnischen Schule, je nach erstandener Maturitätsprüfung, den Studirenden der Universität, sowie, gleichfalls nach erstandener Aufnahmeprüfung, die Polytechniker der mathematischen Abtheilung den Gymnasisten in Absicht auf den Stipendiengenuß vollkommen gleichgestellt.

** Vrgl. K. Verordnung vom 17. Juni 1818 (Reg.-Blatt S. 368), §. 5.

eine höhere Berufsweise obligatorischen, vollständigen wissenschaftlichen Ausbildung erheische. In richtiger Würdigung der Bedeutung der sogenannten realen Wissenschaften seien zwar das land- und forstwirthschaftliche Institut in Hohenheim und in neuester Zeit auch die polytechnische Schule zu Stuttgart auf den Rang von Akademien erhoben und damit die ordentlichen Zöglinge dieser Lehranstalten den Studirenden auf der Landesuniversität in der Hauptsache gleichgestellt worden; diese Anordnung berühre indessen die Stellung und Rechte der mehrerwähnten Hospitirenden in keiner Weise und berechtige daher namentlich nicht zu einer Ausdehnung der Stipendiengenußfähigkeit auch auf diese.* Endlich finde auf die Hospitanten die Bestimmung der oben erwähnten herzoglichen Resolution in Betreff der Stipendiengenußfähigkeit der Gymnasisten und der Zöglinge der niedern evangelischen Seminarien (Klöster) wiederum keine Anwendung, da diese Zöglinge sich in der Folge gleichfalls einem vollen akademischen Studium widmen und ihre Berechtigung zum Stipendiengenuß gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand ausgesprochen sei, namentlich dürfen demnach die Hospitirenden auf der Universität mit den sogenannten Hospites der Seminarien nicht verwechselt werden, da diese letzteren gleichermaßen, wie die übrigen Seminaristen, als genußfähige Zöglinge im Sinne der sechsten Frage der Normal-Resolution erscheinen, soferne dieselben, wie jene, nach erstandener Maturitätsprüfung ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium vor sich haben und sich nur dadurch von den ordentlichen Seminaristen unterscheiden, daß sie nicht in die etatsmäßige Schülerzahl fallen und vielleicht auch auf andere, als die theologischen Fakultätsstudien sich vorbereiten.

Hiegegen remonstrirte der Stiftungsrath, indem er unterm 27. Juli 1865 beschloß, „ein Recht auf Stipendienbezug für die Hospitirenden auf der Universität auf außerordentliche Portionen fortan festzuhalten und zu dieser Bestimmung höhere Genehmigung einzuholen". Dabei berief sich derselbe bezüglich der Berechtigung zum Stipendiengenuß überhaupt darauf, daß die Herzogliche Normal-Resolution die seit wenigen Decennien eingeführte Maturitätsprüfung nicht gekannt habe, auch anzunehmen sei, daß von jeher Einzelne die Universität bezogen, welche nicht den ganzen dreijährigen Studiengang absolvirt haben, und es unbillig wäre, solchen meist begabten jungen Leuten die Wohlthat des Stipendiengenusses zu entziehen; daß es ferner dem Punkt 4 der Normal-Resolution und damit dem

* Ueber den Anspruch der Polytechniker auf Stipendiengenuß überhaupt vergl. diese Zeitschrift Jahrg. 1866. S. 81 ff.

Willen des Stifters entspreche, die Hospitirenden, welche sich über ihren Collegienbesuch der Stiftung gegenüber gleichfalls auszuweisen haben, nicht leer ausgehen zu lassen. Die Zuweisung blos außerordentlicher Portionen * motivirte der Stiftungsrath damit, daß es unbillig wäre, wenn solche Hospitirende „vermöge der Gradesnähe (näheren Verwandtschaft mit dem Stifter) anderen Studirenden vorgezogen" würden.

Von der Kreisregierung, welcher das gemeinschaftliche Oberamt in der Sache Vortrag erstattete, ergieng hierauf mittelst Erlasses vom 20. Oktober 1865 die nachstehende Entscheidung:

„Auf den Bericht vom 16./18. August 1866,

betreffend die Verwilligung außerordentlicher Portionen aus der X.'schen Stiftung an Hospitirende auf der Universität,

wird dem gemeinschaftlichen Oberamt zu erkennen gegeben, daß man dem Beschlusse des Stiftungsraths in M. vom 27. Juli d. J.,

ein Recht auf Stipendienbezug für die Hospitirenden auf der Universität auf außerordentliche Portionen fortan festzuhalten,

die diesseitige Genehmigung nicht zu ertheilen vermag, weil

1) die Herzogliche Normal-Resolution für das X.'sche Stipendium vom 9. März 1740 (vrgl. Generalfrage I. Spezialfrage 4) voraussetzt, daß die Stipendiaten sich zum Studium auf der Universität in einem Gymnasium oder einer demselben gleichgestellten Unterrichtsanstalt vorbereiten und wenn sie die gehörige Befähigung erlangt haben, auf der Universität einem bestimmten Fachstudium in seinem ganzen Umfange widmen.

Diese Voraussetzungen treffen bei den Hospitirenden auf der Universität nicht zu, indem dieselben ohne vorgängige Vorbereitung auf das Universitätsstudium, wie dieß bei den Gymnasisten der Fall ist, und ohne Erstehung einer Prüfung die Universität beziehen und nur einzelne Vorlesungen zum Behufe ihrer weitern Ausbildung für eine bereits gewählte Berufsweise, z. B. Apotheker, Wundärzte, Notariatscandidaten, hören.

2) Weil durch die höchsten Entschließungen vom 20. November 1861

* Solche wurden $18^{35}/_{36}$ geschaffen, um das von dem Stifter auf eine bestimmte Zahl von Genußstellen beschränkte Stipendium einer größeren Anzahl Berechtigter zugänglich zu machen. Diese weiteren Portionen, deren Betrag übrigens niederer gehalten ist, als der Betrag der ursprünglichen Genußportionen, heißen außerordentliche, und gelten hinsichtlich der Dauer und Genußfähigkeit ausdrücklich die gleichen Grundsätze, wie bei den ordentlichen (vollen) Portionen. Ein Anspruch auf außerordentliche Portionen läßt sich hienach für die Hospitirenden nur unter denselben Voraussetzungen begründen, wie ein Anspruch auf ordentliche. Sind dieselben aber hier genußunfähig, so sind sie es auch dort.

und 17. September 1865 die Studirenden auf der land- und forstwirthschaftlichen Akademie in Hohenheim und die Zöglinge der technischen Abtheilung der polytechnischen Schule nur unter der Bedingung der Erstehung der Maturitätsprüfung zum Genusse des X.'schen Stipendiums für fähig erklärt worden sind und es sich daher nicht rechtfertigen ließe, anderweite Hospitirende auf der Universität ohne vorgängige Erstehung der Maturitätsprüfung zum Genusse des Stipendiums zuzulassen.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die sogenannten Hospites in den niederen evangelischen Seminarien den Gymnasisten gleichzustellen sind, zumal da ihre Aufnahme in dieselben durch die vorgängige Erstehung einer Prüfung bedingt ist. — Hiernach ist der Stiftungsrath in M. zu bescheiden."

Bei dem allgemeinen Interesse, welches die berührte Frage unzweifelhaft bietet, und insbesondere vermöge der Anwendung, welche die Verhandlung und Entscheidung des mitgetheilten Falles auf Studienstiftungen im Allgemeinen finden wird, glauben wir die vorstehende Erörterung derselben den Spalten dieser Zeitschrift nicht vorenthalten zu dürfen und erlauben uns hiezu nur noch Weniges zu bemerken. Bei der Würdigung der Frage von der Genußfähigkeit der Hospitirenden wird es zwar in concreto immer zunächst auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankommen; allein dieselbe dürfte überall da eine Erledigung im Sinne der mitgetheilten Entscheidung finden, wo der Stifter ein eigentliches Studium, einen akademischen Cursus verlangt und von dieser Bedingung den Stipendiengenuß abhängig macht. In der Regel wird sich die dießfallsige Willensmeinung der Stifter unzweifelhaft aus dem Inhalte der betreffenden Stiftungsurkunden ergeben, welche, wie in dem vorgetragenen Falle, nähere Anhaltspunkte hiefür meist enthalten; aber auch wenn schlechtweg von akademischen Studien, ohne nähere Bezeichnung, die Rede wäre, werden hierunter förmliche Fakultätsstudien ausschließlich zu verstehen sein, welche zumal in früheren Zeiten weitaus, wo nicht ausnahmslos auf Universitäten die Regel bildeten. Dafür scheint auch zu sprechen, daß für die Errichtung einer Studienstiftung nur unter der Voraussetzung einer vollständigen, systematischen, höheren Berufsbildung, deren Erlangung mit besonderen Opfern an Zeit und Kosten verbunden ist, genügende Motive sich finden lassen. Folgeweise müßte die gegentheilige Absicht eines Stifters nach unserem Dafürhalten aus dem Statute der Stiftung besonders nachgewiesen werden.

Mögen diese Zeilen zur statutarischen Ordnung des Stiftungswesens beitragen.

14.

Ueber die Besteuerung der ausländischen Hausirer.

Von Herrn Oberamtmann Bailer in Wangen.

Nach der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 24. März 1865 (Reg.-Bl. S. 20) unterliegt der hausirweise Gewerbebetrieb von Ausländern der Accise nach Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1824. Kurz nach dem Erscheinen dieser Verfügung erneuerte das Oberamt W. dem N. N., der zwar bürgerlich in Bayern, aber seit Jahren in einer Gemeinde des Bezirks W., mit Gewerbebetrieb ansäßig ist, seinen Hausir-Vorweis, was dem Cameralamt W. Veranlassung gab, denselben für accisepflichtig und zwar insolange zu erklären, als er nicht das württembergische Staatsbürgerrecht erlangt habe. Da sich N. N. hiebei beruhigte, ließ auch das Oberamt die Sache hingehen, weil für die Anwendung des Accise-Gesetzes zunächst die Cameralämter zuständig und die Oberämter nicht berufen sind, dieselben hiebei zu controliren. Als aber das Cameralamt später bei einem andern Anlasse, wo es sich um einen im Auslande wohnenden Württemberger handelte, eine Ansicht entwickelte, die dem Oberamt inconsequent erschien, kam letzteres auf obigen Fall zurück, und gelangte nach mehrfachen Erörterungen schließlich zu der bestimmten Aufstellung, daß, da die dem fremdländischen Hausirer auferlegte Patent-Accise wohl nur ein Surrogat der Gewerbesteuer, welche den Einheimischen trifft, bilden soll, diejenigen Ausländer, welche sich in einer inländischen Gemeinde förmlich niedergelassen haben, für ihren Hausirbetrieb nicht zur Accise, sondern gleich den Inländern zur ordentlichen Gewerbesteuer beizuziehen seien.

Das Cameralamt, welches seine Zweifel gegen diese Auffassung nicht ganz zu beseitigen vermochte, legte sofort die Akten dem K. Steuer-Collegium vor, erhielt jedoch von demselben den Bescheid, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Hausirer als Inländer oder als Ausländer zu behandeln sei, dem betreffenden Oberamte zustehe, und daß nach dieser Entscheidung die Verpflichtung zur Patent-Abgabe oder zur Gewerbesteuer sich richte. Hierauf glaubte das Oberamt, um für den von ihm aufgestellten Grundsatz die erforderliche Befestigung zu gewinnen, den Gegenstand auch an die

K. Kreisregierung in Ulm bringen zu sollen, von welcher Behörde unter dem 31. März 1866 folgender die oberamtliche Auffassung in der Hauptsache bestätigender Erlaß erging:

„Auf den Anfragebericht vom 27./28. d. M. wird dem Oberamt erwidert, daß dasselbe im einzelnen Fall darüber, ob der Ausländer, der im Inlande seinen Wohnsitz genommen hat, bei dem Betriebe des Hausirhandels gleich den Inländern zu behandeln sei, zu erkennen und es darauf ankommen zu lassen hat, ob gegen seinen Ausspruch Beschwerde erhoben wird.

„Uebrigens wird bemerkt, daß nach der Ansicht der Kreisregierung ein Ausländer, der unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 6 der neuen Gewerbe-Ordnung seinen Wohnsitz diesseits genommen hat und einen Hausirhandel betreiben will, den Inländern gleich zu behandeln sei."

15.

Die Einrichtung der Schulzimmer.

Zu Anfang des Jahres 1864 beauftragte die Erziehungs-Direktion des Kantons Neuenburg den Dr. L. Guillaume mit der Untersuchung der öffentlichen Schulen des Kantons in Betreff ihrer Gesundheitsverhältnisse. Ueber das Ergebniß seines Auftrages hat Herr Guillaume einen ausführlichen Bericht erstattet, aus welchem hier ein kleiner Theil, nämlich über die Bänke und Tische in den Schulsälen veröffentlicht werden soll,* weil die dort geschilderten Gebrechen sich gewiß auch in vielen unserer Schulen finden, ohne daß sie bisher die gebührende Beachtung gefunden hätten. In dem Berichte ist gesagt:

„Wenn man in ein Schulzimmer tritt, so ist das Erste, was in die Augen fällt, die große Verschiedenheit in der körperlichen Haltung der Schüler, die meistens mehr oder weniger auf den Bänken liegen oder doch in sich zusammengesunken da sitzen. Diese Thatsache ist auch die beständige

---

* Nicht minder wichtig für die Gesundheitsverhältnisse sind die Ergebnisse von Pettenhofer's Untersuchungen, wonach 10,000 Raumtheile gesunder Luft 3 bis 4, gedrängtvolle Auditorien 32, gefüllte Schulzimmer 72, Grubenluft im Mittel 78, 5 Raumtheile Kohlensäure liefern. Vrgl. Sammlung wissenschaftlicher Vorträge von Virchow und Holtzendorff. 19. Heft. S. 18. Anm. d. Red.

Ursache der Klagen und Ermahnungen des Lehrers und der Theil der Disciplin, der am schwersten zu handhaben ist. Auch helfen Drohungen und Strafen in der Regel nur so weit, von den Schülern auf einen kurzen Augenblick eine höhere Anspannung ihrer Kräfte zu erlangen. Gar bald erlahmt die Aufmerksamkeit, die Kinder geben nach und nach die vorgeschriebene Haltung auf, ihre Muskeln erschlaffen, sie lassen den Kopf nach hinten oder auf die Seite fallen; einige stützen sich mit den Armen auf den Tisch, so daß der Kopf fast zwischen den Schultern verschwindet, andere verkrümmen ihren Oberkörper, einzelne knieen sogar auf der Bank. Alle diese Stellungen werden nach einander gewählt und wieder aufgegeben, und die ganze Festigkeit und Strenge des Lehrers sind kaum hinreichend, in der Gesammtheit der Klasse einen gewissen Schein der Ordnung aufrecht zu halten.

„Es ist indessen leicht begreiflich, so wie man die Tische und Bänke der Schule aufmerksam betrachtet, wie unmöglich es dem Kinde wird, das zu stundenlanger Regungslosigkeit verdammt ist, einem Unterricht eifrig zu folgen, ohne jeden Augenblick seine Stellung zu verändern. Ich schreibe das Bedürfniß nach Bewegung und das hieraus entstehende Geräusch einzig der Ermüdung zu, welche die Kinder erfahren müssen.

„Die Ermüdung hat verschiedene Ursachen. Sie rührt erstlich und hauptsächlich von der so langen Zeit her, während deren die Schüler mit anhaltender Aufmerksamkeit dem Unterricht folgen müssen; dann vom Sitzen ohne Rücklehne; endlich von dem Mangel jedes Verhältnisses zwischen der Größe des Schülers und den Maßen der Tische und Bänke. Jedermann weiß, daß man nur zur Hälfte ruht, wenn man sitzt. Der Rumpf wird von den Muskeln des Rückens, der Kopf von denen des Nackens in verticaler Richtung erhalten und die Anstrengung der Muskeln zur Innehaltung des Gleichgewichts der betreffenden Körpertheile ist beträchtlich, besonders wenn man auf einer Bank ohne Lehne sitzt. Nach Verlauf einer gewissen Zeit bedürfen die in Anspruch genommenen Muskelgruppen der Ruhe. Ihre Contraction läßt nach, sie erschlaffen und der Rumpf ohne Stütze neigt sich nach vorn, der Kopf hängt auf den Schultern, und alle Stellungen der Schüler, die wir oben angegeben und die oft den Lehrer schier zur Verzweiflung bringen, erfolgen nun mehr oder weniger, je nach der mehr oder weniger kräftigen Körperbeschaffenheit der Kinder.

„Die Nachtheile, welche daraus für die Gesundheit der Schuljugend

entstehen, sind in die Augen springend, und es ist Pflicht des Arztes, energisch darauf zu dringen, daß die Kinder nicht länger die Martern zu erdulden haben, die ihnen gegenwärtig auferlegt sind."

Außer dem Mangel an Rücklehnen hat Dr. Guillaume noch einen andern Mißstand an den Schulbänken hervorgehoben, nämlich den, daß sie in der Regel zu hoch sind. Er sagt hierüber:

„Wenn das Kind gut sitzen soll, so müssen seine Füße auf dem Boden, einer Querleiste oder einem Schemel ruhen, und die Beine in einem rechten Winkel gebogen sein. Dies ist selten der Fall. Abgesehen von der Höhe des Tisches und seiner zu weiten Entfernung von der Bank, fand es sich, daß die meisten Kinder, wenn sie den Boden mit ihren Füßen berühren wollen, gezwungen waren, bis an den Rand der Bank sich vorzuschieben, wenn sie die Beine nicht wollten hängen lassen. In beiden Fällen wird ein nachtheiliger Druck auf die Nerven und Blutgefäße der unteren Extremitäten ausgeübt, und dieser Druck erklärt hinreichend die Pendelbewegung, welche die Kinder so gerne den Beinen geben, und die durch Müdigkeit und Unbehagen hervorgerufenen fortwährenden Veränderungen in ihrer Haltung. Diese Unruhe der Kinder reizt dann natürlich den Lehrer zu nutzlosen Drohungen und Strafen."

Der Mangel an Rücklehnen erzeugt nach dem Urtheile des Verfassers den dicken Hals oder sog. Schulkropf, der, wenn er auch in der leichten Form, in welcher er in der Regel erscheint, bei oberflächlicher Betrachtung kaum bemerklich ist, doch vielfach vorkomme; eine andere damit zusammenhängende nachtheilige Folge bestehe in den häufigen Kopfschmerzen und dem nicht selten habituellen Nasenbluten der Kinder. Ein weit schwererer Uebelstand werde häufig durch das Mißverhältniß der Höhe von Bank und Tisch erzeugt, nämlich die Verkrümmung der Wirbelsäule. Hierüber heißt es in dem Berichte:

„Jene Krankheitsform, welche in den Schulen unter dem Namen der hohen Schulter bekannt ist, erscheint viel öfter, als man es sich vorstellt. In den meisten Fällen freilich ist die Verkrümmung kaum merklich, doch kann man die Aufmerksamkeit der Eltern und Lehrer nicht genug auf diese Krankheit hinweisen, welche Anfangs unbemerkt bleibt, weil das Kind selbst sie nicht beachtet, und besonders, wenn es ein Mädchen ist, aus Eitelkeit sie so lange verbirgt, bis das Uebel in die Augen fällt. Die Krümmung der Wirbelsäule entsteht besonders, wenn der Tisch zu hoch ist. Die rechte Schulter des Kindes wird dann beim Schreiben, wo der Vorderarm auf dem Tische ruhen soll, in die Höhe geschoben."

Die Richtigkeit der in dem Berichte niedergelegten Ansicht wird sodann statistisch durch Ziffern belegt.

(Aus der deutschen Gemeindezeitung von 1864 Nro. 50.)

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitschrift
für
die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

März **№ 3.** **1867.**

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

16.

Gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte, welche in Vollziehung des Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1845 erfolgen, ist nur ein einmaliger Rekurs (an den vorgesetzten Kreisgerichtshof) zulässig.

1) In der Gemeinde A., Oberamts H., handelte es sich um die Aufstellung eines Pfandhülfsbeamten, weil der Rathschreiber zu selbstständiger gesetzlicher Handhabung des Pfandwesens nicht befähigt war. Da aber ein anderes Mitglied des Gemeinderaths sich die nöthige Befähigung dazu beilegte und zu Uebernahme dieses Geschäfts sich nicht blos bereitwillig zeigte, sondern solche zugleich beanspruchte, so war zunächst in dieser Richtung Verfügung zu treffen und ein Beschluß zu fassen.

Die Mehrheit der Unterpfandsbehörde wußte zwar die Befähigung des betreffenden Gemeinderathsmitglieds zu der Handhabung des Pfand-

wesens in Absicht auf Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit nicht zu beanstanden, wohl aber wurden moralische Gründe aus seinem früheren Lebenswandel, namentlich auf Grund einer Untersuchung und Bestrafung wegen Fälschung, gegen ihn geltend gemacht.

Das Oberamtsgerichtskollegium erachtete diese Einsprache nicht für begründet und faßte daher, nach Maßgabe des Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1845 in Betreff der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung, den Beschluß, daß, da ein tüchtiges Gemeinderathsmitglied zu Führung des Pfandwesens vorhanden und zu deren Uebernahme bereit sei, ein Grund zu Bestellung eines Hülfsbeamten nicht vorliege.

Auf die von der Mehrheit der Gemeinderathsmitglieder gegen diesen Beschluß erhobene Beschwerde wurde solcher von dem Civil-Senat in Tübingen abgeändert und das betreffende Gemeinderathsmitglied mit seinem Anspruch auf Uebertragung der Stelle eines Unterpfandsaktuars abgewiesen.

Nunmehr wurde von diesem Gemeinderathsmitgliede gegen die Verfügung des Gerichtshofs Beschwerde an den Civil-Senat des K. Obertribunals erhoben, von welchem aber dieselbe unterm 8. Februar d. J. wegen Inkompetenz abgewiesen wurde,

„weil man nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1828 und 30. Juli 1845, wie solche insbesondere nach dem bei der Einführung des letzteren in der Ständeversammlung vom Jahr 1828 gehaltenen Vortrag des K. Justiz-Ministeriums auszulegen seien, in diesem unter dem Art. 2 jener Gesetze begriffenen Fall einen Rekurs nicht für zulässig erkenne."

2) In einem andern Falle wurde für geboten erachtet, dem Ortsvorsteher und Rathsschreiber, welcher bisher das Unterpfandswesen leitete, wegen entstandender Retardate vorerst vorübergehend die Stelle des Unterpfandsaktuars abzunehmen und zu Bereinigung der Rückstände sowohl als zu Besorgung der laufenden Geschäfte einen besonderen Commissär auf die Zeit dieser Bereinigung aufzustellen.

Die von dem betreffenden Ortsvorsteher und Rathsschreiber gegen den dießfallsigen Beschluß des Oberamtsgerichts S. erhobene Beschwerde wurde vom Gerichtshof in T. als unbegründet, die an das K. Obertribunal gerichtete weitere Beschwerde aber von diesem unterm 14. März 1864 ebenfalls (wie zu Nro. 1) als unzulässig verworfen. Die Verfügung des K. Obertribunals ist folgendermaßen begründet:

„Nach Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1845 hat das Oberamtsgerichtskollegium darüber zu erkennen, ob den Gemeinderäthen das Unterpfandswesen anvertraut werden kann, ob insbesondere in denselben solche Mitglieder vorhanden sind, von welchen angenommen werden kann, daß sie das Pfandwesen gehörig besorgen werden. Sowohl nach den Worten, als nach dem Zwecke dieses Gesetzes sind unter dem Ausdruck der Befähigung und Tüchtigkeit zu Besorgung der Pfandgeschäfte nicht blos Gesetzeskenntniß und Fertigkeit in deren Anwendung begriffen, sondern auch alle jene besonderen Eigenschaften und äußeren Einflüsse, ohne welche eine unklagbare Versehung der Pfandgeschäfte nicht zu erwarten ist. Wenn daher bei einem Rathsschreiber erst im Laufe seiner Geschäftsführung sich herausstellt, daß von ihm das Pfandwesen, sei es wegen Mangels an Gesetzeskenntniß, sei es wegen anderweitiger Geschäftsüberbürdung oder aus Mangel an gutem Willen u. s. w. nicht ordnungsmäßig besorgt sei und besorgt werden könne, so ist der Fall des Gesetzes vom 30. Juli 1845 gegeben, es ist wegen der Untüchtigkeit des Rathsschreibers zu Besorgung des Pfandwesens ein Hülfsbeamter aufzustellen. Da es sich nun im vorliegenden Falle um die Frage handelt, ob der Beschwerdeführer im Stande sei, das Retardat zu bewältigen und dabei die laufenden Pfandgeschäfte zu besorgen, oder nicht, so ist jenes Gesetz hierauf anzuwenden, weil, was von einer definitiven, auch von einer vorübergehenden Abnahme der Pfandgeschäfte gelten muß.

Da aber nach dem Wortlaute sowohl, als nach der Geschichte des Gesetzes gegen das Erkenntniß des Oberamtsgerichtskollegiums in Betreff der Nothwendigkeit der Aufstellung eines Pfandhülfsbeamten nur ein Rekurs an den Gerichtshof, nicht aber gegen dessen Entscheidung ein weiterer Rekurs statthaft ist, so wird die erhobene Beschwerde als unzulässig hiemit zurückgewiesen."

17.

Die Beiziehung eines Aktuars zu Pflegrechnungsabhören.

Von Oberjustizrath Bo s ch e r.

Es kommt immer wieder vor, daß die Oberamtsrichter zur Abhör der Vormundschaftsrechnungen unstatthafter Weise den Notar oder andere

Personen beiziehen und Diäten und Reisekosten für dieselben in Anrechnung bringen, die unpassirlich erscheinen. Darum dürfte es gerechtfertigt sein, die dießfalls bei den höheren Behörden bestehenden Ansichten in diesen Blättern bekannt zu machen.

I. Der Gerichtshof in Eßlingen ist seit einer Reihe von Jahren davon ausgegangen, daß der Regel nach der Oberamtsrichter die Abhör der Pflegrechnungen allein zu besorgen habe, und daß nur ausnahmsweise die Beiziehung des Notars, welcher die Rechnungen gestellt habe, statthaft sei, daß zwar der Notar bei einem solchen Geschäfte auch dann beibehalten werden dürfe, wenn er nicht alle zur Abhör kommenden Rechnungen selbst gestellt habe, daß hierin aber der Grundsatz der Zweckmäßigkeit und das Interesse der Sache entscheide, wonach es sich nicht rechtfertigen lassen würde, wenn ein Notar, der nur eine einzige oder nur einige wenige unbedeutende Rechnungen gestellt habe, bei einem Abhörgeschäfte, welches einen vollen oder vielleicht sogar mehrere Tage in Anspruch nehme, beibehalten werden wollte; dagegen sei die Beiziehung von andern Personen, welche keine der Rechnungen gestellt haben, namentlich die Beiziehung der oberamtsgerichtlichen Revisionsassistenten unter keinen Umständen gestattet.

Diese Grundsätze haben im Hinblick auf die bestehende Gesetzgebung ihre volle Begründung. Es wurde nämlich schon zur Zeit, als noch Rechnungsrevisoren bestanden und diese die Pflegrechnungen zu revidiren hatten, durch einen Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Sept. 1822 ausgesprochen, daß dieselben zur Abhör nicht beigezogen werden dürfen, da die Abhör nach §. 191 des IV. Edicts vom 31. Dezember 1818 dem Oberamtsrichter allein obliege. Nach der Einführung des Instituts der Notare kehrte dieselbe Frage wieder und der §. 72 der Notariatsvollziehungsverordnung vom 24. Mai 1826. §. 72. R.Bl. S. 309. verordnet:

„Bei der von dem Oberamtsrichter vorzunehmenden Abhör der Vormundschaftsrechnungen (4. Edict §. 191.) bedarf es der Beiziehung des Notars als solchen oder eines sonstigen Aktuars nicht. Dagegen kann hiebei der Rechnungssteller zugezogen werden, welchem die etwaigen Reisekosten besonders zu vergüten sind (cf. §. 44.)."

Nunmehr entstand die Meinung, weil in der Verordnung blos gesagt ist: „bedarf es — nicht", der Notar dürfe doch zugezogen werden. Der Gerichtshof in Eßlingen sprach sich aber in einem Berichte an das

K. Justiz-Ministerium gegen diese Ansicht aus und letzteres entlchied durch den Erlaß vom 30. November 1827,*

> „daß der Notar in obigem Falle (d. h. wenn er nicht Rechnungssteller ist) nicht zuzuziehen sei".

Das Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 hat nun in Art. 53 die Bestimmung des obenerwähnten §. 72 der Notariatsvollziehungsverordnung vom 24. Mai 1826 **wortgetreu** in sich aufgenommen und in der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten über diesen Artikel wurde der Antrag eines Abgeordneten, daß der Notar **nicht** ausgeschlossen werden soll, — ausdrücklich zurückgewiesen.

Vergl. **Kappler** das Notariatsgesetz S. 248.

In der Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1843. §. 29 aber ist von der Regierung die Ausschließung des Notars durch die Bestimmung unzweideutig ausgesprochen worden, daß

> er nur da, wo er als **Rechnungssteller** bereits zur Abhör berufen ist, auch noch für die Abhör der von ihm blos revidirten Rechnungen benützt werden dürfe.

Diese Anordnung ist tief im Geiste unserer ganzen bisherigen Gesetzgebung gegründet, welche davon ausgeht, daß der Oberamtsrichter als Beaufsichtiger und Leiter des gesammten Vormundschaftswesens in seinem

---

* Der Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Gerichtshof in Eßlingen vom 30. November 1827 lautet:

Auf die beiden Berichte vom 12. d. M. in Betreff der Anwohnung der Notare bei den Pflegrechnungsabhören wird dem Gerichtshofe nachstehende Entschließung ertheilt.

Nach dem §. 72 der Notariats-Vollziehungsverordnung sind die Notare als solche bei den von den Oberamtsrichtern vorzunehmenden Abhören der Vormundschaftsrechnungen allerdings nicht zuzuziehen; dagegen ist gestattet, den Rechnungssteller zu diesem Geschäfte zu berufen, welch Letzterem die aufgewendeten Reisekosten zu vergüten sind. Nach dieser Bestimmung unterliegt die Beiziehung des Notars zu der Abhör derjenigen Vormundschaftsrechnungen, welche von ihm gestellt worden sind, keinem Anstande, und es scheint nicht zweifelhaft, daß ihm alsdann die nach §. 44 der Not.-Vollziehungsverordn. festgesetzten Diäten und Reisekosten gebühren, zumal wenn das Geschäft nicht mehrere Tage angedauert hat. Betragen solche auch mehr als den Aufwand, den ein anderer Rechnungssteller verursachen würde, so können die betheiligten Pflegschaften sich über diese Kosten nicht beschweren, da es den Vormündern freigegeben ist, die Rechnungen selbst zu stellen oder durch Andere als den Notar anfertigen zu lassen. Uebrigens findet eine Gebührenanrechnung für Anwohnung bei Abhören der Vormundschaftsrechnungen in dem Wohnorte des Notars nicht Statt, weil das Gesetz (§. 72 der Notariats-Vollziehungsverordnung) dem zur Abhör beigezogenen Rechnungssteller nur die etwaigen **Reisekosten** ersetzt wissen will, daher Taggelder (in der älteren Bedeutung des Wortes) hier ausgeschlossen bleiben. Da, wo hingegen den Notaren in ihrer kaum gedachten Eigenschaft für die Anwohnung bei den Vormundschafts-Rechnungsabhören Gebühren zustehen, sind diese unter die betheiligten Pflegschaften in gleicher Weise wie die Diäten der Oberamtsrichter zu repartiren und von denselben unmittelbar einzuziehen.

Bezirke sich mit dem Stande dieses wichtigen Geschäftszweiges sowohl im Allgemeinen, als auch mit den Verhältnissen der einzelnen Vormundschaften möglichst genau bekannt machen soll. Aus dieser Anschauung ist auch die Justiz-Ministerialverfügung vom 17. Januar 1834 (R.Bl. S. 99) geflossen, welche in Ziff. 5 dem Oberamtsrichter, auch wenn er die von dem Notar gestellten Vormundschaftsrechnungen durch einen besonders hiezu aufgestellten und verpflichteten Gehülfen revidiren läßt, für das Geschäft der Revision und Justifikation der Pflegrechnungen, wie bisher, verantwortlich erklärt, und demselben zur Pflicht macht, die Revisionsbemerkungen nach erfolgter Beantwortung derselben an seinem Wohnsitze zu durchgehen, und nur diejenigen Punkte, worüber eine Rücksprache mit dem Vormunde, Waisengerichte oder sonstigen Personen nöthig ist, auf die Lokalabhör auszusetzen. Hieraus folgt, daß, worauf sich in Contraventionsfällen gewöhnlich berufen wird, weder die Erleichterung für den Oberamtsrichter, noch die Ersparniß an Zeit und Kosten die Beiziehung des Notars in andern Fällen, als wo er die Rechnungen gestellt hat, zu rechtfertigen vermag.

Zum Beweise, daß die in dem Bisherigen entwickelten Grundsätze von dem Gerichtshofe in Eßlingen stets angewendet worden sind, und zu weiterer Erläuterung derselben möge es erlaubt sein, hier noch ein paar Fälle aus der Praxis anzuführen.

a. Ein Oberamtsrichter hatte zu einer Abhör, bei welcher 19 Rechnungen erledigt wurden, den Gerichtsnotar, der keine derselben gestellt hatte, beigezogen. Die Diäten und Reisekosten des Letzteren wurden gestrichen. Nun bat der Oberamtsrichter um Repassirung, weil das Geschäft ohne die Unterstützung durch den Notar einen halben Tag länger gedauert und somit nicht nur den gleichen, sondern wegen der Gebühren der Waisenrichter sogar einen erhöhten Aufwand verursacht hätte. Das Repassirungsgesuch wurde aber vom Pupillen-Senat am 23. April 1862 aus folgenden Gründen verworfen:

„Im Art. 53 des Notariatsgesetzes und im §. 29 der Vollziehungsverordnung in Verbindung mit den Kammerverhandlungen zu ersterem Artikel

vergl. **Kappler** Notariatsgesetz (1. Ausg.) S. 248.

ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der Notar nur dann, wenn seine Ziehung **als Rechnungssteller der abzuhörenden Rechnungen** aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen Platz greife, bei der Abhör der von ihm **nicht** gestellten Rechnungen **beibehalten** werden dürfe, wo-

gegen es für unstatthaft erklärt ist, den Notar auch dann, wenn dieser keine oder etwa nur eine einzige der abzuhörenden Rechnungen gestellt hat, beizuziehen, da dem Oberamtsrichter vielmehr nach der Regel des §. 191 des IV. Edicts diesen Falls die Vornahme der Abhör allein obliegt. Hieran kann auch die Rücksicht auf die etwaige Ersparung von Zeit und Kosten, welche durch die unbedingte Beiziehung des Notars erzielt werden könnte, worüber übrigens auf den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 17. Januar 1834 (R.Bl. S. 99) zu verweisen ist, nichts ändern, da gegenüber dieser Rücksicht die dem Gesetze zu Grunde liegende Absicht, daß der Bezirksrichter veranlaßt sein soll, sich aus Anlaß der Rechnungsabhör mit der Behandlung des Pflegschaftswesens im Einzelnen vertraut zu machen, entscheidend erscheinen muß. Wenn daher die Anrechnung für den Gerichtsnotar im vorliegenden Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so kann sich auch der Gerichtshof nicht für befugt erachten, dieselbe passiren zu lassen, und man vermag der gestellten Bitte um so weniger zu entsprechen, als die vorstehenden Grundsätze schon in einer Reihe von Vorgängen immer gleichmäßig zur Anwendung gelangt sind."

b. Ein anderer Oberamtsrichter hatte ebenfalls den Gerichtsnotar zu einem Abhörgeschäfte beigezogen, bei welchem 17 Rechnungen in einem Tage abgehört wurden, wovon jedoch der Gerichtsnotar nur 5 gestellt hatte. Es wurden für den Letztern vom Gerichtshofe nicht die Diäten und Reisekosten eines ganzen, sondern nur diejenigen für einen halben Tag als passirlich erkannt, weil die von ihm gestellten 5 Rechnungen in einem halben Tage einschließlich der Hin- und Herreise leicht haben abgehört werden können. In dem eingereichten Repassirungsgesuche wurde neben der Zeit- und Kostenersparniß namentlich geltend gemacht, daß der §. 29 der Vollziehungsverordnung keine Zahl von Rechnungen bestimme, welche der Notar gestellt haben müsse, um bei dem ganzen Abhörgeschäfte beigezogen werden zu dürfen, und daß 5 : 12 Rechnungen kein Mißverhältniß sei. Dem Repassirungsgesuche wurde am 11. Januar 1860 zwar stattgegeben, weil das Oberamtsgericht bei der Zuziehung des Gerichtsnotars zu dieser Abhör wenigstens dem Wortlaut des §. 29 der Not.-Vollziehungsv. vom 14. Juni 1843 für sich gehabt habe. Dabei wurde jedoch dem Oberamtsgerichte bedeutet, daß es bei der Zuziehung der Notare zu den Rechnungsabhören in Zukunft auch den Zweck und die Absicht jener Bestimmung und des Art. 53 des Notariatsgesetzes, wornach der Notar nicht unbedingt wegen der geringfügigsten, sondern nur wegen solcher von ihm gestellten Rechnungen, deren Inhalt seine Anwesenheit

besonders zweckmäßig erscheinen lasse, zugezogen werden dürfe, zu beachten habe, indem im Falle der Hintansetzung dieser Rücksicht künftig keine Gebühr mehr für den Notar passirt würde.

c. Ein anderer Oberamtsrichter zog seinen Revisionsassistenten zur Abhör bei, und suchte das Gesuch um Repassirung der für ihn berechneten, aber vom Gerichtshofe gestrichenen Diäten und Reisekosten durch die Anführung zu rechtfertigen, daß der Notar, welcher die Rechnungen in der Regel mangelhaft stelle, gerade in seiner Eigenschaft als Rechnungssteller zu vielfachen Ausstellungen Veranlassung gebe, daß er mit dem Stande der einzelnen Pflegschaften viel weniger vertraut sei, als der langjährige oberamtsgerichtliche Revisionsassistent, und daß daher durch dessen Beiziehung das Geschäft wesentlich gefördert worden sei. Das Gesuch wurde aber vom Pupillen-Senate des Gerichtshofes am 12. Dezember 1860 als ungegründet verworfen, weil nach Art. 53 des Notariatsgesetzes und §. 29 der Not.-Vollziehungsv. in Verbindung mit den Kammerverhandlungen zu dem ersteren Artikel weder der Rechnungsrevident als solcher, noch ein sonstiger Aktuar auf Kosten der Staatskasse zur Rechnungsabhör beigezogen, sondern nur der Notar, wenn er Rechnungssteller und als solcher beigezogen sei, auch zur Auskunftsertheilung über andere von ihm nicht gestellte Rechnungen beibehalten werden dürfe, das Abhörgeschäft nach §. 191 des IV. Edicts vielmehr dem Oberamtsrichter allein obliege und nicht durch Zuziehung anderer Personen vertheuert werden dürfe.

In ähnlicher Weise wurde in früherer und späterer Zeit noch über eine Reihe von Repassirungsgesuchen entschieden. Namentlich kam die Frage: ob es statthaft sei, den Revidenten der Pflegrechnungen zu den Abhören beizuziehen, in neuester Zeit im Beschwerdewege an das Königl. Justiz-Ministerium und wurde von dieser Behörde am 15. Februar 1867 in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Gerichtshofes verneint.

Was die Redaktion von den übrigen Gerichtshöfen in Erfahrung bringen konnte, ist Folgendes.

II. Der Gerichtshof in Ellwangen hatte noch nie Veranlassung, sich über die Grenzen der den Oberamtsrichtern in Art. 53 des Notariatsgesetzes und §. 29 der Vollziehungsverordnung eingeräumten Befugniß zur Beiziehung der Notare zu den Rechnungsabhören auszusprechen. Was dagegen deren Beibehaltung betrifft, so wurde von diesem Gerichtshofe in der Annahme, daß die Beiziehung des Notars zur Pflegrechnungsabhör dieses Geschäft stets fördere und dem Oberamtsrichter möglich mache, gründlicher abzuhören, bisher gegen die Beibehaltung des

Notars bei dem ganzen Abhörgeschäfte keine Ausstellung gemacht, wenn derselbe auch nur den kleineren Theil der abzuhörenden Rechnungen gestellt hat, und wenn durch die Mitwirkung des Notars entweder keine weiteren Kosten entstehen oder wenn die Zahl oder der Umfang der Rechnungen von der Art ist, daß eine Unterstützung der Abhörbeamten an sich schon, und noch mehr dadurch gerechtfertigt erscheint, daß außerdem die Fortsetzung des Geschäfts an einem zweiten Tage geschehen müßte, also ein größerer Kostenaufwand entstünde. Uebrigens ist aus dem Jartkreis kein Fall bekannt, wo ein Oberamtsrichter den Notar zur Rechnungsabhör beigezogen hätte, während dieser gar keine oder nur eine einzige unbedeutende Rechnung gestellt hatte. Wohl aber kam es vor, daß ein Oberamtsrichter um die Erlaubniß nachsuchte, den Nachfolger eines Notars zur Abhör von Pflegrechnungen, welche dessen Amtsvorgänger gestellt hatte, zur Förderung des Geschäfts und zur Verminderung der Zeitversäumniß beiziehen zu dürfen, und der Pupillen-Senat in Ellwangen genehmigte dieß am 30. April 1866.

III. Im Schwarzwaldkreise werden die Diäten und Reisekosten der Notare dann immer gestrichen, wenn sie zu Abhören beigezogen werden, bei welchen gar keine von ihnen gestellte Rechnung vorkommt. Dieser Grundsatz wurde schon wiederholt, namentlich in den Jahren 1845 und 1855, zur Anwendung gebracht. Im Uebrigen wurde von dem Gerichtshofe in Tübingen am 23. Januar 1845 angeordnet, daß dem §. 29 der Not.-Vollziehungsv. gemäß in den Abhör-Sportelverzeichnissen, in welchen Reisekosten der Notare vorkommen, stets beurkundet werden müsse, entweder daß der Notar in seiner Eigenschaft als Rechnungssteller zugezogen oder daß er zur Förderung des Geschäfts auch bei den von andern Personen gestellten Rechnungen beibehalten worden sei. Ist diese Beurkundung vom Oberamtsrichter gegeben, so läßt der Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis die Reisekostenanrechnung des Notars passiren, wenn mit den von Andern gestellten Rechnungen auch nur eine einzige von dem Notar gestellte Rechnung abgehört wird. Die Beiziehung der Revisionsassistenten zu den Rechnungsabhören wird nicht geduldet; nur in einem einzigen Falle wurde dieß außerordentlicher Weise und aus dem besonderen Grunde zugelassen, weil der betreffende Notar am Tage der Abhör erkrankt war und die letztere nicht mehr abbestellt werden konnte.

IV. Im Donaukreise kamen die oben erwähnten Fragen noch nicht zur Erörterung und Entscheidung; nur ein Mal kam es vor, daß ein Oberamtsrichter seinen Revisionsassistenten zur Pflegrechnungsabhör

beizog, worauf aber die für denselben berechneten Diäten und Reisekosten auf den Grund des §. 15 des V. Edicts vom 31. Dezember 1818 gestrichen wurden. Uebrigens wurde auch vom Gerichtshofe in Ulm der Grundsatz stets festgehalten, daß, wenn der Notar keine der zur Abhör kommenden Rechnungen gestellt habe, dessen Beiziehung nicht statthaft sei.

18.

Literarisches.

Beschreibung der Gerichts- und Amtsnotariate des Königreichs Württemberg. Von Amtsnotar Schaffert in Ochsenhausen.

Unter diesem Titel ist neuestens im eigenen Verlage des Verfassers ein statistisch-geographisches Werk erschienen, auf welches die Aufmerksamkeit des Publikums durch diese Zeilen gelenkt werden soll. Dasselbe enthält

1) in der Einleitung einen Ueberblick über sämmtliche Notariate des Landes mit vergleichenden Zusammenstellungen in Bezug auf Einnahmen, Geschäftslast und Sportelertrag nebst kurzen allgemeinen Personalumrissen.

2) Der erste Abschnitt unter der Ueberschrift „Beschreibung der Gerichts- und Amtsnotariate" ist der wichtigste. Derselbe theilt sich ab nach den vier Kreisen des Landes und in jedem Kreise wieder nach den Gerichtsbezirken; in diesen letzteren werden dann die Notariatsbezirke in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie in dem Hof- und Staatshandbuche auf einander folgen. Jeder Notariatsbezirk wird sofort nach Umfang, Lage, Einwohnerzahl, Kultur-, Nahrungs- und Verkehrsverhältnissen, unter Angabe der Zahl und Entfernung der einzelnen Amtsorte vom Amtssitze und deren Bevölkerung, sogar unter Erwähnung der in neuerer Zeit so wichtigen Frage in Betreff des Vorhandenseins und der Preise der Miethwohnungen dargestellt. Nach jedem Notariate, dessen dermaliger Inhaber stets mit Anführung seines Alters und seiner Dienstzeit angegeben wird, ist Raum zur Fortführung gelassen. Dabei ist überall der Betrag der Besoldung und des Kanzleikostenaversums angeführt.

3) Die zweite Abtheilung enthält Tabellen, und zwar

a) eine solche über sämmtliche Notariate in der oben erwähnten Ordnung, in welcher in übersichtlicher und zweckmäßiger Weise bei jedem Notariate die Zahl der Amtsorte nebst Parzellen, die Seelenzahl nach Confessionen, die Besoldung und das Kanzlei- und Reisekostenaversum, der jährliche Geschäftsanfall an Inventuren, Theilungen, Pflegrechnungen, Gantgeschäften, Güterbuchsänderungen, sowie die

Zahl der Reisetage nach dem Durchschnittsergebnisse von den Jahren $18^{62}/_{65}$, ferner die Beiträge der Gemeinden zur Miethe und Heizung der Amtslokale* zusammengestellt und die regelmäßigen ehelichen Güterverhältnisse der Bevölkerung erwähnt sind.

b) Eine weitere tabellarische Darstellung enthält die Anciennetätenliste sämmtlicher Gerichts- und Amtsnotare des Landes, sowie der bei den Kreisgerichtshöfen angestellten Revisoren, und zwar in der Weise, daß bei jedem dieser Beamten das Geburtsjahr, das Jahr der Prüfung, die Zeit der erstmaligen Anstellung und Beförderung und beziehungsweise die Ernennung zum Gerichtsnotar angegeben wird. Dabei ist immer der erforderliche Raum zur Fortführung der Liste gelassen. An dieses Verzeichniß schließt sich eine Liste der Notariats-Candidaten an, ebenfalls mit gehörigem Raume zur Fortführung versehen.

c) Den Schluß bildet eine Karte von Württemberg mit Abgrenzung der Notariatsbezirke, zugleich als Eisenbahn-, Post- und Telegraphenkarte eingerichtet. Zum leichten und bequemen Gebrauche ist ein alphabetisches Orts- und Personenregister angefügt. Zur Fortführung des letzteren ist ebenfalls der erforderliche Raum vorhanden.

Der Preis des ganzen Buches beträgt 3 fl., der Karte allein 24 kr.

Die vorstehende Beschreibung würde schon an sich genügen, das Werk dem Publikum zu empfehlen, denn es ist das einzige dieser Art, welches bis jetzt besteht, obwohl das Bedürfniß eines solchen schon längst, und besonders von den Notaren tief empfunden worden ist. Doch sei es gestattet, zu dessen Würdigung noch Folgendes anzuführen.

Seitdem die Statistik sich eine Stelle unter den Wissenschaften erobert hat, ist jedem statistischen Werke von allgemeinem Interesse ein höherer Werth beizulegen, als dieß früher gewöhnlich geschehen ist, vorausgesetzt, daß die in dasselbe aufgenommenen Daten genau und zuverlässig sind. Hiefür bürgt im vorliegenden Falle die Person des Verfassers

* Vrgl. hierüber Art. 55 des Not.-Ges. vom 14. Juni 1843. Kappler, Bemerkungen hiezu S. 254 (2. Ausg. S. 275). Justizmin.-Erlaß vom 19. Sept. 1831 (amtl. Handausgabe des Not.-Ges. Beil. Nro. 33 und Reyscher, Ges.-Samml.-Ger.-Ges. Bd. 4. Abthl. 2. S. 1660). Dasselbe hat der Notar mit dem Verwaltungsaktuar gemeinschaftlich zu benützen, vrgl. den Circ.-Erlaß der Organis.-Vollz.-Commission v. 20. Juni 1826. §. 14 (Weisser, Verw.-Edikt S. 231). Für Bedienung haben dagegen die Notare keine Entschädigung anzusprechen. Justizmin.-Erlaß vom 7. August 1826 (amtl. Handausgabe S. 212). Justizmin.-Erlaß vom 28. August 1865, betreffend die Neuregulirung der Kanzleikosten-Aversen, und Justizmin.-Erlaß vom 22. Dez. 1865, s. diese Zeitschr. Jahrg. 1866. S. 105.

und die Pünktlichkeit, mit welcher derselbe seine Notizen gesammelt und zusammengestellt hat. Das hier erörterte Buch hat nun einen allgemeinen Werth, soferne es geographische Notizen und manche nicht unwichtige Anhaltspunkte für die Gesetzgebung enthält. Es hat aber auch einen besondern Werth für alle Standesgenossen des Verfassers, denn es enthält alle diejenigen Momente, welche im Falle eines Stellenwechsels für den Notar von Interesse sind, und die er bisher entweder gar nicht oder nur zerstreut und mit Mühe erlangen konnte. Ebenso ist es von Interesse für die den Notaren vorgesetzten Dienstbehörden, um sich zu orientiren, wenn es sich von den Verhältnissen eines Notariatsbezirks, der in einem andern Kreise liegt, oder um die Vergleichung verschiedener Notariate handelt. Endlich wird das Werk wohl auch von manchem Fachmanne im Auslande mit Interesse gelesen werden, dessen Forschen sich über den Kreis der heimathlichen Einrichtungen hinaus erstreckt und der die Zustände anderer Länder kennen zu lernen wünscht.

Was vielleicht zu beanstanden sein möchte, ist das theilweise starke Hervortreten persönlicher Verhältnisse, denn diese sind für Leser, welche hieran nicht gerade ein spezielles Interesse haben, ohne große Bedeutung, und sie entziehen vermöge ihrer schnell wechselnden Natur dem Buche in diesem Punkte den dauernden Werth. Doch ist hiegegen insoferne im Wesentlichen geholfen, als überall der erforderliche Raum zu Nachträgen gelassen, somit die Möglichkeit gegeben ist, dasselbe eine lange Reihe von Jahren fortzuführen. Auch hat die Anführung der persönlichen Verhältnisse für die Angehörigen des Notariatsstandes, für welche das Buch doch hauptsächlich bestimmt ist, wieder eine besonders werthvolle und eigenthümlich anziehende Seite. Der angehende Beamte und junge Notar betrachtet mit großem Interesse die leeren Räume und Blätter, die er noch mit seinen Thaten und Beförderungen auszufüllen gedenkt. Er liest und vergleicht die verschiedenen Notariatsbezirke, ihre Licht-, ihre Schattenseiten, macht sich seinen Lebensplan wenigstens in allgemeinen Umrissen, betrachtet die gefährlichen und die minder bedeutenden Conkurrenten, trägt jede Veränderung pünktlich nach und hat so stets einen Ueberblick über alle seine Berufs- und Standesgenossen, der ihm als Leitfaden bei seinen Meldungen dienen und ihn von unpassenden Bewerbungen abhalten kann. — Anders der bejahrte Diener. Ruhig überschlägt dieser den leeren Raum, blickt zurück auf die lange Reihe von Jahren, während deren er gewirkt und gearbeitet, während deren er manchem glücklichen Brautpaare das Vermögen inventirt, aber auch manche ernsten Worte von sterbenden Lippen gewissenhaft

niedergeschrieben und manchem Familienvater unter den Schmerzensthränen seiner Hinterbliebenen mit treuer Hand die irdischen Verhältnisse geordnet hat. Und wenn er in dem Buche liest, wo er mit Jugendfrische begonnen und wie er es bis zu seiner jetzigen Stellung gebracht hat, ziehen die Bilder längst vergangener Tage an seinem Geiste vorüber und manche heitere, manche theure Erinnerung taucht wieder auf und wirft einen freundlichen Gruß in den Abend des Lebens herein, den der gewiegte Mann mit dem erhebenden Gefühle beschließt, daß er treu und redlich gearbeitet, daß er keine Mühe und Anstrengung gescheut habe, die Pflichten des schweren Berufes zum Segen seiner Mitbürger zu erfüllen.

So möge denn das Buch die verdiente Anerkennung und Würdigung im Publikum erlangen und dem Verfasser die große Mühe, welche dessen Herausgabe erfordert hat, wenigstens einiger Maßen lohnen.

19.

Unstatthaftigkeit einer Gebührenanrechnung der Notare für die Aufnahme von Verträgen zwischen Erben über Veräußerung von Erbschaftsgrundstücken im Laufe einer unter ihrer Leitung vorgehenden Erbschaftstheilung.

Von Herrn Oberjustiz-Revisor Hippelein in Ellwangen.

Sehr häufig veräußern einzelne Erben nach erfolgter Verloosung der erbschaftlichen Güter einen Theil der ihnen zugefallenen Stücke an einen und den anderen Miterben, worauf sofort der Notar diese Uebereinkünfte in möglichster Kürze in das Theilungsprotocoll aufnimmt, durch die waisengerichtliche Deputation — gemäß dem Artikel 19 des Notariatsgesetzes — bestätigen läßt, und bei der Erbsverweisung gebührend berücksichtigt.

Auch bei der Erbschafstheilung des X. wurde die Liegenschaft unter den Erben verloost, der Abschluß des Geschäfts selbst aber vertagt. In der Zwischenzeit überließ ein Erbe die ihm angefallenen Güter an einzelne Miterben und setzte den wegen anderer Berufsgeschäfte im betreffenden Orte beschäftigten Notar hievon in Kenntniß, welcher sodann besondere Verträge hierüber aufnahm. Bei dem späteren Abschlusse der Theilung wurden die Veräußerungen von der waisengerichtlichen Deputation bestätigt. Für die Aufnahme jener Verträge nun berechnete der Notar eine

Gebühr nach §. 32 lit. e der Not.-Vollz.-Vo. vom 14. Juni 1843. Das Oberamtsgericht, welchem zweifelhaft war, ob überhaupt eine Anrechnung statthaft sei, fragte beim Pupillensenate des Gerichtshofs für den Jartkreis an, und erhielt unterm 1. Febr. 1866 den Bescheid: es könne nach Art. 19 des Notariatsgesetzes verglichen mit §. 7 der Vollz.-Verordn. nicht wohl bezweifelt werden, daß die Verträge über den Verkauf von Erbschaftsgütern zwischen Miterben im Laufe der Erbschaftstheilung einen Bestandtheil des betreffenden von Amtswegen zu besorgenden Theilungsgeschäfts ausmachen, und sei daher der Notar zu einer Anrechnung nicht befugt.

20.

Das Aktuariat bei waisengerichtlichen Verhandlungen.

Von Ober-Justizrath Boscher veröffentlicht.

In Folge des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843 wurde in der Gemeinde L. ein eigenes fortlaufendes Waisengerichtsprotokoll angelegt, in welches nicht nur die Aufstellung und Verpflichtung von Pflegern, sondern auch alle sonstigen Verfügungen, welche von dem Waisengerichte allein oder in Verbindung mit dem Notar vorzunehmen sind, insbesondere die Protokolle über den nach Maßgabe der Art. 18 u. 43 des Not.-Gesetzes vorzunehmenden jährlichen Durchgang der Pflegschaftstabellen eingetragen wurden. Der betreffende Notar fragte nun bei dem vorgesetzten Oberamtsgerichte an, wem die Führung dieses Protokolls und die etwaige Fertigung von Auszügen aus demselben obliege? Das Oberamtsgericht legte die Sache dem Pupillen-Senate des Gerichtshofes für den Neckarkreis und dieser, weil das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthalte, dieselbe am 29. Mai 1844 dem K. Justiz-Ministerium vor, indem er anführte:

Da in der K. Verordnung vom 20./28. Juli 1809 (Reg.-Blatt S. 319) das Aktuariat bei den Waisengerichten als eine Obliegenheit der vormaligen Stadt- und Amtsschreiber, an deren Stelle die Gerichts- und Amtsnotare getreten, bezeichnet sei, so werden die letzteren auch bei allen denjenigen waisengerichtlichen Verhandlungen, zu welchen sie nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen beigezogen werden müssen, das Aktuariat zu versehen, und demnach hiebei nicht nur das Protokoll zu führen, sondern auch die erforderlichen Ausfertigungen und zwar, da ihnen eine

Gebühr hiefür nicht ausdrücklich bewilligt sei, unentgeldlich zu besorgen haben. *

Das K. Justiz-Ministerium erwiderte hierauf am 5. Juli 1844: daß es mit der Ansicht des Gerichtshofes, daß die Gerichts- und Amtsnotare bei allen waisengerichtlichen Verhandlungen, zu welchen sie beigezogen werden müssen, das Aktuariat zu versehen, und demnach hiebei nicht nur das Protokoll zu führen, sondern auch die erforderlichen Ausfertigungen unentgeldlich zu besorgen haben (vrgl. Art. 7. A—a. 4—7. 17. und 56. des Not.-Ges. vom 14. Juni 1843), einverstanden sei.

21.

Literarisches.

Hermann Bierer. Handbuch des gesammten, in Württemberg geltenden Privatrechts. 1863. J. B. Metzler'sche Buchhandlung in Stuttgart.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß eine systematische Darstellung des gesammten dermalen bei uns geltenden Privatrechts ein schon längst gefühltes Bedürfniß war, da seit dem Erscheinen des letzten Werkes dieser Art, des Privatrechts von Reyscher, viele und wesentliche Aenderungen in unserer Privatrechtsgesetzgebung eingetreten sind. Jenem Bedürfnisse sucht das oben genannte Handbuch abzuhelfen, indem es in gedrängter Kürze das geltende Recht zusammenstellt. Sehr zweckmäßig erscheint die in den Noten enthaltene Hinweisung auf die neuere Literatur und namentlich auf die Entscheidungen der höheren Gerichte. Denn dadurch erhält es einen besonderen Werth für diejenigen Praktiker, welche nicht in der Lage sind, über eine größere Bibliothek zu verfügen und die gegenwärtig in der Rechtssprechung herrschenden Ansichten kennen zu lernen. Um dieses Werk,

---

* Daß die Notare für die Auszüge, welche sie aus ihren Pflegschaftstabellen den Waisengerichten zu fertigen haben, Gebühren aus der Gemeindekasse anzusprechen befugt sind (Art. 18 des Notariats-Gesetzes), ist bekannt; ebenso daß das Gleiche bei den Waisengerichten für das Durchgehen der Pflegschaftstabellen der Fall ist (Art. 18 cit. und Kappler, das Gesetz über das Notariatswesen 2. Aufl. S. 203). Bei Verhandlungen des Waisengerichts, zu welchen der Notar nicht beigezogen werden muß, hat der Vorstand des Waisengerichts das Protokoll zu führen und die Ausfertigungen zu besorgen oder hiezu den Rathschreiber beizuziehen. Für dieses Geschäft hat der Ortsvorsteher nach §. 7 .Lit. a. b der K. V.-O. vom 22. Februar 1841 (Reg.-Blatt S. 86) und §. 2 der V.-O. v. 25. Dezember 1858 (Reg.-Blatt von 1859. S. 11) das festgesetzte Taggeld, und daneben für die etwaigen Auszüge der Ortsvorsteher oder Rathschreiber die in der V.-O. v. 1. Juli 1841. §. 10. Nro. 3. Lit. c, und §. 16. Nro. 1 (Reg.-Blatt S. 261. 264) beziehungsweise in der V.-O. v. 25. Dez. 1858. §. 9 u. 12 (Reg.-Bl. v. 1859. S. 13. 14) bestimmte Gebühr zu berechnen. A. d. R.

welches, in 3 Bänden bestehend, bisher 7 fl. gekostet hat, dem Publikum zugänglicher zu machen, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, dasselbe nunmehr um den Preis von 4 fl. abzugeben, zu welchem es in allen Buchhandlungen zu haben ist.

B. Gemeindeverwaltung.

22.

Gibt es Weiderechte öffentlich-rechtlicher Natur?

Von Herrn Regierungsrath **Schmidlin** in Reutlingen.

Es kann nicht in Abrede gezogen werden, daß diese Frage von zuständiger Seite wiederholt, wenigstens in neuerer Zeit, bejaht worden ist. Dr. Sarwey, welcher in einer Abhandlung im W. Archiv Band VI. S. 367 dieselbe ebenfalls bejaht, führt eine Entscheidung des K. Geheimenrathes vom 22. August 1861 des Näheren an und citirt eine Entscheidung des K. Obertribunals vom 6. Juni 1860, nach welchen es Weiderechte gibt, die nicht Privatrechte, sondern, weil aus dem Markungs- und Gemeindeverbande hervorgegangen, öffentliche Rechte sind. Das K. Ministerium des Innern hat Aehnliches mehrfach ausgesprochen *. Wenn nun ich die Bedenken, welche der Aufsatz von Dr. Sarwey in mir auf's Neue erregt hat, selbst den Präjudicien der höchsten Stellen gegenüber nicht unterdrücke, so sind es zunächst praktische Erfahrungen und Erwägungen, die mich, den Praktiker, bewogen haben, auch meiner Seits eine Erörterung der vorliegenden Frage zu versuchen. Gemeinden, die wegen Weiderechten in Streit kommen, pflegen der neuen Ansicht folgend zu behaupten, daß ihr Recht auf dem Gemeindeverband ruhe, und demgemäß die Sache an den Administrativrichter zu bringen; vielleicht in der Meinung, auf diesem Wege schneller zum Ziele zu gelangen. Allein das ist gewöhnlich nicht der Fall, denn der Gegner säumt nicht, die öffentlich rechtliche Natur der Weide, ebendamit auch die Zuständigkeit des angerufenen Administrativrichters zu verneinen, und so wird denn oft um diese Vorfrage von den Parthien in

* Auch hat der von der Regierung im Jahr 1857 bei den Ständen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung und Ablösung der Weiderechte, solche Rechte mit öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Eigenschaft unterschieden (Art. 63 und Art. 97). Die unterscheidenden Merkmale waren dabei nicht ausgesprochen, aber es ist durchaus anzunehmen, daß es ein Theil der Gemeindeweiden, wo nicht alle diese Weiden sind, welchen der gedachte Entwurf den Charakter eines öffentlichen Rechtes beilegen wollte. Verhandl. der Kammer der Abg. 1856—1858. 1. Beilagenband 2. Abtheilung S. 573 ff. 3. Abtheilung S. 1947 ff.

langwierigen und höchst unerquicklichen Erörterungen gestritten — unerquicklich insofern, als die Merkmale, an welchen die Natur des Rechtes zu erkennen sein soll, immer eben nur schwer sich herausarbeiten lassen wollen, der Streit also nicht mit festen Thatsachen und schlüssigen Argumenten, sondern mit Thatsachen, die bestimmter Umrisse entbehren und mit künstlichen dunkeln Rechtsausführungen geführt zu werden pflegt. Nicht minder wird behauptet werden müssen, daß in den Fällen, wo die Administrativstelle das Dasein eines öffentlichen Rechtes angenommen hat, die Entscheidungsgründe dafür nicht immer mit der Sicherheit, die man von Urtheilen so gern erwartet, aufgetreten sind. So ist meiner Ansicht nach die aufgekommene Theorie für die praktischen Ziele der Rechtsverfolgung entschieden kein Gewinn. Aber ich glaube auch zugleich, daß eben jener auffallende Umstand, nämlich der Mangel an der rechten Sicherheit auf Seiten der Partheien und auf Seiten des Richters, die Frage sehr nahe legt, was denn der tiefere Grund davon ist und ob er nicht einfach in der Unhaltbarkeit der Theorie selbst zu suchen ist.

Hier ist nun vor Allem der ganz unbestrittene Satz voranzustellen, daß das Weiderecht nach seiner regelmäßigen Erscheinung ein Privatrecht ist. Ob es im einzelnen Falle sich als Ausfluß des Eigenthums darstellen oder ob es dem Berechtigten auf dem Gute eines Dritten zustehen mag und in diesem Falle ob in der Form einer Servitut oder nicht in dieser Form, in allen Fällen stellt sich dasselbe in die Klasse der dinglichen Rechte, der Vermögensrechte, und zeigt keine Spur von Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse, was eigentlich doch das Kennzeichen des öffentlichen Rechtes sein sollte. Unsere Landrechtslehrer Weishaar, Reyscher, Wächter kennen die Weide nur als ein Privatrecht, wenigstens sagen sie nirgends, daß es überdieß noch Weiden des öffentlichen Rechtes gebe, obwohl sie auch von den Gemeindeweiden insbesondere handeln. Dr. Sarwey führt achterlei Formen des Weiderechtes auf, wovon nach ihm selbst sieben privatrechtlich sind und nur die Weide der achten Form öffentlich rechtlich ist. Aber auch die Weide der letzten Form unterscheidet sich dem inneren Stoffe des Rechtes nach von den anderen nicht, sie hat ganz den vermögensrechtlichen Charakter mit den sieben anderen Formen gemein, sie hat so wenig Bezug zum Oeffentlichen als diese andern auch, sie ist so zu sagen innerlich ein Privatrecht und nur äußerlich ein öffentliches Recht, sofern sie nicht einen privatrechtlichen Ursprung soll aufweisen können, sondern das Produkt eines öffentlichen Rechtes sein soll. Eine strenge Doktrin müßte an einer derartigen Zwischenklasse von Rechten

Anstoß nehmen; denn das öffentliche Recht und das Privatrecht sind organisch verschiedenartige, einander entgegengesetzte Gattungen, die keine solche Vermischung dulden. Nun ist das allerdings eben Doktrin und wenn ihren Begriffen ein bestimmtes Rechtsverhältniß in leibhaftiger Wirklichkeit sich gegenüber stellte, das sich unter jene nun einmal nicht bringen ließe, wenn also gerade von dem Weiderechte nachgewiesen werden könnte, daß es in Württemberg in jener besonderen Eigenart eben doch vorkomme, so könnte die Folge davon freilich nicht die sein, daß man nun diese Existenz zu Ehren der Doktrin für nicht existent erklärte, sondern man könnte nicht anders als sie eben gelten lassen. Ja es würde ein derartiges Verhältniß in Württemberg nicht ganz vereinzelt auftreten, seitdem bei uns (Gesetz vom 26. März 1862. Art. 43) Trepprechte und Ueberfahrtsrechte, obgleich ihr Inhalt in allen Fällen der gleiche bleibt, man kann zwar nicht sagen, bald privatrechtlich bald öffentlich rechtlich sind, aber doch bald in den Ressort des Civilrichters bald in den der Verwaltungsbehörde verwiesen werden; allein das hat das omnipotente Gesetz gethan.

Die dem öffentlichen Rechte angehörende Art der Weide wird von Dr. Sarwey formulirt als:

„Das Communweiderecht im eigentlichen Sinn, vermöge dessen die Markungsgenossen sei es als Einzelne, sei es durch die Gemeinde als Markungsinhaberin die Weide auf den Gemeindegründen (Allmand) oder neben diesen oder ohne solche auf ihren Grundstücken gegenseitig ausüben."

Dabei ist Voraussetzung, daß dieses Communweiderecht im concreten Falle „lediglich auf den Gemeinde- und Markungsverband gestützt werde", denn dasselbe ist „keineswegs ein wesentliches Attribut des Markungsrechtes, ist nicht nothwendig in dem Markungsrechte enthalten". Hieraus ergibt sich zunächst, daß weit nicht alle Weiderechte der Communen Communweiderechte „im eigentlichen Sinne", also öffentliche Rechte sind. Nur ein Theil der Gemeindeweiden, die lediglich auf den Markungsverband sich stützenden, gehört dahin, alle übrigen, von denen Letzteres nicht nachweisbar ist, sind Privatrechte, Gegenstand der Civiljustiz. Das Weiderecht einer Gemeinde auf fremder Markung ist, selbst wenn es nicht Servitut ist, jedesmal ein Privatrecht, denn dieses Weiderecht kann ja im Markungsverbande jener Gemeinde nicht wurzeln; das Weiderecht, welches die Gemeinde von einem auf ihrer Markung weideberechtigten Dritten erworben hat, kann nur Privatrecht sein, denn das Recht des Dritten war unmöglich ein Ausfluß des Markungsrechtes; und das Gemeindeweiderecht, welches, sei es auf der ganzen Markung, sei es auf einem Theile

derselben, dadurch konstituirt ist, daß die betreffenden Grundbesitzer ihr auf ihrem Eigenthum beruhendes Weiderecht je von ihren Grundstücken der juristischen Person der Gemeinde zu ihrem, der Gemeinde, Rechte übertrugen, ist, da ja dieses Recht lediglich aus dem Rechte der Grundeigenthümer abgeleitet ist, gleichfalls kein öffentliches Recht. Theoretisch möchten solche Distinktionen vielleicht interessant sein, der Praktiker wird ihr Resultat jedenfalls für fatal erkennen, da dabei ganz gleichartige Verhältnisse an Civil- und Administrativgerichte auseinandergerissen werden und da, je feiner die Distinktion ist, sie um so gewisser die Quelle von Competenzzweifeln und Competenzstreitigkeiten sein wird. Dieß um so unausbleiblicher, wenn es nicht gelingen sollte, den Begriff des Communweiderechtes im eigentlichen Sinne greifbarer darzulegen, als es in der obigen Definition geschehen ist. Nicht die Person der Gemeinde, sondern die Markungsgenossen sind hienach als die wahren Berechtigten anzusehen, ihr Recht geht auf Beweidung des Grundeigenthums der (juristischen Person der) Gemeinde oder der Güter der Markungsgenossen, oder auch der Güter dieser zweierlei Grundeigenthümer zugleich. Die Markungsgenossen üben ihr Recht entweder als Einzelne aus oder durch die Gemeinde und zwar durch diese als die Markungsinhaberin. Nun muß man aber vor Allem fragen: was versteht man unter Markungsgenossen? Es ist dieß kein unseren württembergischen Gesetzen geläufiges Wort, jedenfalls ist es kein in unseren Gesetzen definirter Begriff. Soll man etwa an die „Markgenossenschaften" denken, von welchen die deutsche Rechtsgeschichte erzählt, von denen ungewiß ist, ob sie nicht weit mehr einen privatrechtlichen Charakter als einen corporativen im öffentlich-rechtlichen Sinne gehabt haben, von denen aber soviel gewiß ist, daß sie in der Entwickelung der späteren Zeit untergegangen sind? Sind die jetzigen Ausmärker auch darunter begriffen und wenn ja, wie ist ihre Beziehung zu dem Grundeigenthum der Gemeinde? Wenn, wie ausdrücklich gesagt ist, die Gemeinde die Markungsinhaberin ist, die Markungsgenossen also die Inhaber nicht sind, wenn dagegen die letzteren, nicht die Person der Gemeinde, die Weideberechtigten sind, wie kann ihr, der Markungsgenossen, Weiderecht aus dem Markungsrecht fließen, da doch das Markungsrecht nicht ihr, sondern der Gemeinde Recht ist? Oder soll man sich das Weiderecht der Markungsgenossen denken in der Art von gemeindebürgerlichen Nutzungen im modernen Sinne? Aber dieß würde voraussetzen, daß die Gemeinde das Weiderecht habe und dieses könnte dabei ganz wohl ein Privatrecht sein. Oder hat man sich in der Definition unter

der „Gemeinde" nicht die selbstständige Persönlichkeit der Corporation im Gegensatze zu den Einzelnen, sondern die Gesammtheit der Einzelnen, nämlich der Grundbesitzer auf der Markung oder desjenigen Theils der Gemeindegenossen, welche Grundbesitz auf der Markung haben, vorzustellen? Dann aber müßte man entgegnen, daß einem solchen „Communweiderecht im eigentlichen Sinn" der positive württembergische Boden fehlt, denn eine „Gemeinde" der letzteren Art gibt es in Württemberg nicht.

Wie aber immer es sich mit der Formulirung des Begriffs der öffentlich rechtlichen Weide verhalten möge, vor Allem ist die Frage: gibt es denn wirklich in unserem Lande Weiderechte, welche gegen die regelmäßige Natur dieses Rechtsverhältnisses aus öffentlichem Recht, aus dem Gemeinde- und Markungsverband oder sonst welchem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse entspringen, und welcher Nachweis liegt dafür vor? Der Nachweis wird jedenfalls nicht leicht sein. Er kann vor Allem aus der Quelle, welche man sonst als den regelmäßigen Ursprung der öffentlichen Rechte — im Gegensatze zu den Privatrechten — kennt, nämlich aus dem Gesetze nicht entnommen werden. Es gibt unbestritten in Württemberg kein Gesetz, auf welches man sich berufen könnte, noch auch ein das mangelnde Gesetz vertretendes allgemeines Gewohnheitsrecht. Dagegen haben vorliegende Entscheidungen auf das Herkommen verwiesen, welches in einzelnen, übrigens nicht seltenen, Orten, namentlich des alten Landes, bestehen und vermöge dessen da und dort die Gemeinde kraft Markungsrechtes eine Weidebefugniß haben soll. Unter dem Herkommen kann man sich entweder die unvordenkliche Verjährung oder ein lokales Gewohnheitsrecht, d. h. die Existenz eines in einem einzelnen Orte bestehenden und als verbindliche Norm anerkannten Rechtssatzes, daß die Gemeinde kraft Markungsrechtes weideberechtigt sei, oder endlich das Vorhandensein solcher Vorgänge denken, aus welchen unzweideutige thatsächliche Anerkenntnisse des Weiderechtes als eines Ausflusses des Markungsrechtes sich entnehmen lassen. Die unvordenkliche Verjährung wird nur da, wo neben der Qualität des Rechtes etwa zugleich selbst dessen Dasein bestritten wird, zur Sprache kommen können, eben um das Letztere, das Dasein des Rechtes, zu erweisen; sofern aber bewiesen werden soll, daß ein an sich unbestrittenes Weiderecht nicht ein Privatrecht, sondern ein Accessorium des Markungsrechts der Gemeinde sei, ist sie für diesen Nachweis offenbar nicht zu gebrauchen. Daß sodann jemals der Nachweis eines örtlichen Gewohnheitsrechtes in dem vorhin angegebenen Sinne geliefert worden wäre, das ist mir wenigstens

nicht bekannt. Es wird im einzelnen Falle wohl immer nur übrig bleiben, zu versuchen, ob wenigstens gewisse Vorgänge erweisbar sind, aus denen erhellt, daß die Gemeinde die Weide auf bestimmten Gütern nicht mit dem Bewußtsein eines Privatrechtberechtigten gefordert habe, sondern mit dem Bewußtsein, dazu lediglich aus dem Grunde des Markungsrechtes befugt gewesen zu sein, und daß desgleichen die Eigenthümer jener Güter solche Weide der Gemeinde nicht als privatrechtlich Verpflichtete, sondern darum, weil sie aus dem Grunde des öffentlichen Markungsrechts der Gemeinde sich verpflichtet erachteten, zugestanden haben. Es müßte also z. B. eine zeitlich auf einander folgende Mehrzahl von Fällen dargethan werden, in welchen die Gemeinde neu zur Markung gekommene, inzwischen mit keinem Weiderecht belastete Flächen der Weide unterwarf und wobei die Eigenthümer derselben erweislich in der Ueberzeugung der rechtlichen Nothwendigkeit es sich gefallen ließen und in welchen Fällen überdieß erwiesen würde, daß die Gemeinde das Weiderecht auf diesen Flächen nicht vermöge eines privatrechtlichen Titels erworben habe. Daß ein solcher Beweis sehr schwer zu erbringen ist, leidet keinen Zweifel. Daß er aber in der That gefordert werden muß, wenn, wie in unserem Falle, die angebliche besondere Beschaffenheit des Rechtes in keinem Gesetze begründet ist, der regelmäßigen Natur des Rechtsverhältnisses und den gewöhnlichen Begriffen der Doktrin widerstreitet, das scheint nicht minder außer allem Zweifel zu sein. Nur wenn und wo das behauptete Herkommen die Probe dieses Beweises besteht, hat es Anspruch auf Anerkennung.

Allein man scheint so streng inzwischen nicht verfahren zu sein; es scheint, als ob man im Gegentheil eine rechtliche Vermuthung, daß die Gemeindeweiden solche Markungsrechtsweiden seien, zwar nicht gerade ausdrücklich statuirt habe, daß man aber doch in Beurtheilung der einzelnen Fälle, wenigstens bei altwürttembergischen Gemeinden, keineswegs besonders schlagende Merkmale für nöthig erachtete, um die Existenz einer solchen Weide, für welche man zum Voraus ein gewisses Gewicht von Wahrscheinlichkeit annahm, für erwiesen erklären zu können. So hat z. B. eine Entscheidung des K. Ministeriums des Innern gesagt:

„Daß in Württemberg vielfach Weiderechte von Gemeinden vorkommen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, sondern dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören, kann nicht in Abrede gezogen werden. Allerdings besteht kein Gesetz, welches der Gemeinde unbedingt das Weiderecht auf der ganzen Markung einräumt, und ebensowenig hat sich ein

allgemeines Gewohnheitsrecht dieses Inhalts gebildet. Solche Gemeindeweiderechte beruhen vielmehr lediglich auf einem Herkommen, das sich in verschiedener Weise z. B. in vielen Fällen daraus entwickelt hat, daß auf parcellirten Gemeinden, wo die Beweidung der Grundstücke je durch den einzelnen Grundeigenthümer für sich nicht wohl möglich war, sämmtliche Gutsbesitzer sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Weide vereinigten, welche Verbindung sich sodann in der Vorstellung ausdrückte, daß der Gemeinde als der Gesammtheit der Gutsbesitzer das Weiderecht zustehe und die Einzelnen nur als Gemeindegenossen an dem gemeinschaftlichen Weiderecht theilnehmen." Ich beabsichtige, weiter unten auf diese Gründe selbst zurückzukommen und möchte an der gegenwärtigen Stelle nur das hervorheben, daß es dem Verwandlungsprozesse, welchen die Weide zum öffentlichen Rechte durchgemacht haben soll, nicht schwer gemacht ist, wenn man, um diese Verwandlung zu konstatiren, nicht weiter verlangt als dort verlangt ist. Aehnliches wird man von dem Nachweise sagen dürfen, welcher in dem Rechtsfalle, den Dr. Sarwey mittheilt, als geliefert erklärt worden ist. Es ist in dieser Beziehung nöthig, diejenige Stelle der Entscheidung des K. Geheimenrathes, welche jene Abhandlung nicht enthält, abzudrucken.

„Aus der Weidbuchserneuerung von Stadt und Amt Wildberg von 1715 erhellt, daß die Vertreter der Gemeinde Emmingen sich geweigert hatten, diese Urkunde anzuerkennen, weil eine Zufarth, welche sie ihrer Gemeinde gegen Oberjettingen zuschrieben, nicht in dem von ihnen angesprochenen Umfang anerkannt worden war, und daß der hierüber entstandene Streit zu gütlicher Ausgleichung durch den Renovator unter Beziehung des Staatsbeamten verwiesen worden ist. Diese Ausgleichung ist laut des Nagolder Stadt- und Amtslagerbuchs, welches die Grundlage des betreffenden Eintrags in die Lagerbuchserneuerung von Oberjettingen von 1783 bildet, bei einer Verhandlung vom 9. Juni 1717 wirklich dahin zu Stande gekommen, daß Emmingen jeder Zufarth auf Oberjettingen entsagte, sondern

„auf seiner eigenen Markung und so weit des Fleckens Emmingen Markung Zwäng und Bänn gehen",

zu verbleiben sich verpflichtete. In dieser Markung lagen auch Hof- und Lehengüter, welche (mit Steuern, Zinsen und Gülten) nach Oberjettingen „gehörten", und auf diese wurde den Oberjettingern „die Zufarth", d. h. ein Mitweiderecht zugestanden, aber nur auf diese „allein, keineswegs aber auf andere Privatgüter".

Meiner Ansicht nach ersieht man aus der so beschriebenen Ausgleichung nicht Mehr und nicht Weniger, als daß der zwischen den beiden Gemeinden bestandene Streit über die gegenseitige Grenze ihrer Weiden dahin geschlichtet worden ist, daß Emmingen auf seine Markungsgrenze sich verweisen ließ. Darauf aber, ob man es bei dem Vergleiche auf der Emminger Seite mit einer privatrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Weide zu thun gehabt habe, scheint mir aus dem Angeführten nicht das geringste Licht zu fallen. Die Entscheidung dagegen zieht daraus die Folgerung: daß das Weiderecht der Gemeinde Emmingen seinen Grund und Ursprung in einer Gemeindeschäfereigerechtigkeit gehabt habe, welche der Gemeinde Emmingen auf sämmtlichen Grundstücken ihrer Markung eben nur darum, weil sie in der Gemeindemarkung lagen, zugestanden sei, daß diese Gemeindeschäfereigerechtigkeit unzweifelhaft in dem Markungsverbande wurzle, daß die Gemeindeweide der reine Ausfluß des Markungsrechtes sei. Allein die Markungsgrenze bestimmt ja in äußerst zahlreichen Fällen das Gebiet der Wirksamkeit auch von Privatrechten. Wie viele Zehntbezirke, Jagdbezirke, Bannrechtsbezirke sind mit dem Markungsbezirke bis in die neueste Zeit zusammengefallen, und so haben auch die Weidebezirke oft — und zwar nicht blos wenn Gemeinden, sondern sehr häufig, wenn Dritte berechtigt sind — an den Gemeindemarksteinen ihre Grenze, sei es allgemein oder wenigstens auf einzelnen Seiten der Markung. Ist eine Gemeinde die Berechtigte, so erklärt sich das an und für sich zufällige Zusammenfallen der Grenze des Privatrechtes der Gemeinde mit der Grenze ihrer Markung doch leicht und jedenfalls viel leichter, als bei Privatrechten Dritter, als deren Spielraum man ja doch die Markung in so vielen Fällen gelten zu lassen ohne Weiteres genöthigt ist. So möchte denn, wenn es sich darum handelt, ein schlagendes Beispiel zu liefern, daß es Weiderechte gebe, die nicht privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich sind, dieser Rechtsfall es nicht sein, der die Zweifler überzeugen könnte. Im Gegentheile möchte er als ein Beispiel dafür geltend zu machen sein, daß die Thatsachen, welche das Vorhandensein einer öffentlich-rechtlichen Weide, dieser Ausnahme von der Regel, darthun sollen, und die, um zu überzeugen, gerade in sehr frappanter Gestalt hervortreten müßten, eben außerordentlich undeutlich und schwankend bleiben.

Die im Eingang dieses Aufsatzes erwähnte Entscheidung des K. Obertribunals vom 6. Juni 1860 ist im Württ. Archiv Band IV. S. 186 abgedruckt, doch ohne eine Darstellung ihrer faktischen Unterlagen, was zu bedauern ist, da gerade auf die Darlegung der thatsächlichen Beschaffenheit

des einzelnen Falles so viel ankäme. Die rechtliche Anschauung der Entscheidung ist die bereits erörterte oder vielmehr die letztere ist es, welche den Satz aufgestellt hat: ein Communweiderecht ist vorhanden, wenn das Weiderecht einer Gemeinde lediglich auf den Gemeinde- und Markungsverband gestützt wird. Sie hat sogar, was die Entscheidungen der Administrativjustizbehörden meines Wissens inzwischen nie gethan haben *, den Satz beigefügt: diese Communweiderechte haben in Württemberg, namentlich im alten Lande, zu einem Korporationsrechte sich entwickelt. In einem Falle vom 14. August 1846 Archiv Band II. S. 140 hatte das Obertribunal noch dahingestellt sein lassen, ob das Weiderecht, auch wo es der Gemeinde zusteht, als ein auf den Gütern der Einzelnen haftendes Dienstbarkeitsrecht oder als ein in dem bestehenden Gemeindeverbande begründetes und darum nicht dem Privatrecht angehöriges Recht zu betrachten sei. Das Interessanteste bei der neuen, jenen kategorischen Satz aufstellenden Entscheidung wäre nun gewesen, wenn die Entwicklung des Weiderechts zum Korporationsrechte in augenfälligen thatsächlichen Momenten dargelegt und wenn gezeigt worden wäre, ob und wie die Weide, welche ein Korporationsrecht ist, von der Weide, die ein Privatrecht ist, in ihren rechtlichen Wirkungen sich unterscheide. In der letzteren Beziehung sagt die Entscheidung nicht mehr, als daß die Communweide ein öffentlich-rechtliches Verhältniß sei. In der andern Beziehung wird nur gesagt: die Communweiderechte seien nicht als privatrechtliche Servituten entstanden, sondern hängen mit dem Gemeinde- und Markungsverbande zusammen, wobei der einzelne Grundbesitzer solchen Weiderechten lediglich nur wegen seiner Zugehörigkeit zu jenem Verbande unterworfen sei; diese Weiden werden von den Gemeindeorganen geregelt und die Erträgnisse kommen erfahrungsmäßig der Gemeinde zu gut; auf diesem Wege haben sie sich zu einem Korporationsrechte ausgebildet. Der Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Gemeinde- und Markungsverband, auf dessen Annahme doch Alles beruht, wird aber nicht weiter begründet, und so bleibt es im Dunkeln, an welchen kritischen Zeichen man erkenne, daß das koncrete Weiderecht lediglich auf den Gemeinde- und Markungsverband sich stützt und also ein Communweiderecht und ein Korporationsrecht ist.

Eine Gemeindeweide, die ganz im Markungsverbande wurzelt, eine

* Doch scheint das in der obigen Geheimenraths-Entscheidung mehrfach betonte Wort „Gemeindeschäfereigerechtigkeit" ein derartiges wenigstens anzudeuten.

reine rechtliche Consequenz des Markungsrechtes ist, sollte man sich nicht anders denken können, als so, daß sie alle Markungstheile, also namentlich alle neuen Markungsacquisitionen von Rechts wegen unmittelbar ergreift, und so, daß das Weiderecht nur von der betreffenden Gemeinde besessen, auf Andere nicht übertragen werden kann; nicht einmal an eine andere Gemeinde müßte die Weide, ja selbst mit dem Markungsrechte nicht, übertragbar sein, denn die öffentlich-rechtliche Weide ist ja „kein wesentliches Attribut des Markungsrechtes", die berechtigte Gemeinde hat sie ja selbst nur auf dem Wege eines bei ihr und eben darum nur für sie gebildeten Herkommens erworben. Dieß wären doch Wirkungen, die den öffentlich-rechtlichen Charakter und einen inneren wirklichen Unterschied von privatrechtlichen Weiden zeigten. Diese, wie mir scheint, mit logischer Nothwendigkeit sich ergebenden Folgerungen sind aber inzwischen nicht anerkannt worden. In der ersteren Beziehung sagt zwar Dr. Sarwey ganz folgerichtig, das Communweiderecht erstrecke sich im Zweifel auf alle Güter der Markung. Allein der Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1849 hat jedenfalls für die damaligen umfassenden Markungseinverleibungen Solches nicht anerkannt, sondern im Gegentheil allgemein — so daß die angeblich öffentlich-rechtlichen Weiden nothwendig auch darunter begriffen sein müssen — vorgeschrieben, daß die Gemeindeweide nur mit Zustimmung des Eigenthümers auf das dem Gemeindeverband neu einverleibte Gut ausgedehnt werden dürfe. Das K. Ministerium des Innern hat in der oben angeführten Entscheidung (die übrigens unter den verschiedenen Weisen der Entstehung der öffentlich-rechtlichen Weide den Ursprung aus dem Markungsverbande wenigstens nicht ausdrücklich nennt) den Satz aufgestellt, daß auch die öffentlich-rechtliche Gemeindeweide als ein seiner Existenz und seinem Umfange nach durchaus auf Herkommen beruhendes Recht nicht über seine bisherigen Grenzen (ohne Zustimmung der Betheiligten) ausgedehnt werden dürfe. So schlägt die wahre, d. h. die privatrechtliche Natur der Weide überall durch.

Um so mehr drängt sich die Frage hervor: was ist das Markungsrecht, dieses Recht, in welchem das Communweiderecht nicht als wesentliches Attribut enthalten ist, in welchem es aber doch soll enthalten sein können? So oft man auch dieses Wort gebraucht findet, so wenig findet man doch eine Bestimmung seines Begriffes. Zwar: omnis definitio periculosa, allein in dem vorliegenden Falle, welcher des Dunkeln ohnedieß genug bietet, sollte doch wenigstens der Punkt, von dem die ganze Beweisführung ausgeht, in helles Licht gestellt worden sein. Nur wenn

das Wort in der Anwendung auf ein concretes Verhältniß, dessen Normirung man kennt, gebraucht wird, ist sein Sinn klar. Z. B. wenn gesagt wird: die Gemeinde hat das Grundstück vermöge ihres Markungsrechtes zur Steuer gezogen, so ist über den damit ausgedrückten Gedanken allerdings kein Zweifel, es soll heißen: die Gemeinde ist, weil das Grundstück auf ihrer Markung liegt und weil die Communen gesetzlich berechtigt sind, die auf ihrer Markung gelegenen Grundstücke zur Steuer zu ziehen, befugt gewesen, auch das fragliche Grundstück zu besteuern. Doch ist der letztere Satz deutlicher und man sieht, daß es dabei der Berufung auf ein „Markungsrecht" nicht bedurfte, daß der erstere Satz eigentlich nur zur Abkürzung diente. Sobald dagegen das Wort in abstraktem Sinne ohne gleichzeitige Anwendung auf concrete, an sich klare, gesetzlich normirte Verhältnisse gebraucht wird, gewährt es jedesmal nur eine vage Vorstellung. Wie ganz anders, wenn man z. B. sagt: die Gemeinde leitet ihre Schafweide aus ihrem Eigenthumsrechte, oder sie leitet sie von einer Servitut ab, A gründet seinen Anspruch auf Theilnahme an der Weidenutzung auf das Activbürgerrecht. Die hier bezeichneten Verhältnisse sind Institute des Privat- und öffentlichen Rechtes, je mit einem bestimmten dogmatischen Begriff, einem gesetzlich und doktrinell festgestellten rechtlichen Inhalte; man braucht bei ihnen nur das Wort zu nennen, um den Sachverständigen sofort vollständig über den Begriff zu unterrichten und ihm alle zulässigen Folgerungen aus dem Begriffe klar zu machen. Von einem Markungsrechte läßt sich ein Gleiches schlechterdings nicht behaupten, und der Grund liegt meines Erachtens einfach darin, daß es eben ein Markungsrecht in diesem absoluten Sinne, ein Rechtsinstitut dieses Namens mit bestimmtem rechtlichem Inhalt gar nicht gibt. Aus unsern Gesetzen läßt sich ein solches einmal nicht konstruiren.

Man kann von den Markungsverhältnissen unserer Gemeinden nur Folgendes sagen: Die Gemeindemarkung ist das räumliche Gebiet der öffentlichen Macht der Gemeinde. Wollte man diese Macht als subjektives Recht der Gemeinde genommen etwa das Markungsrecht der Gemeinde nennen, so würde Jedermann diese Bezeichnung, sofern sie nicht auf den Inhalt, sondern blos auf das äußere Gebiet der Berechtigung deutet, ungeeignet finden. Will man aber den Inhalt jener Macht, das Recht im objektiven Sinne erforschen, so findet man, daß dasselbe in Württemberg aus einer Mehrzahl einzelner je auf besonderen Gesetzen beruhender öffentlicher Befugnisse der Gemeinde zusammengesetzt ist, als: das Recht der Gemeinde, für ihre Zwecke Steuer auf die Einwohner und

die Güter der Markung zu legen; bestimmte Befugnisse der Civiljustiz, der Criminaljustiz innerhalb des Markungsgebietes; bestimmte Befugnisse der Polizei; die Besorgung des Pfandwesens auf der Markung; das Erkenntniß über die auf Immobilien sich beziehenden Verträge u. s. f. Man findet, daß die Summe jener einzelnen gesetzlichen Befugnisse bei den Theilgemeinden kleiner ist, als bei den Vollgemeinden. Man findet ferner, daß diese einzelnen Befugnisse unter sich in keiner organischen Verbindung, so daß sie nicht füglich von einander getrennt werden könnten, verschlungen sind, man sieht vielmehr, daß z. B. die Besorgung des Pfandwesens oder die Polizeistrafgewalt aus dem Machtgebiete der Gemeinde weggenommen oder daß weitere Befugnisse hinzugefügt werden könnten und daß die Wirkung davon nur eine quantitative wäre, sofern eben die Zahl der einzelnen Befugnisse gemehrt oder gemindert würde. Andererseits hat die Gemeinde innerhalb des Markungsgebiets auch Verpflichtungen. Diese können aber ebensowenig als Ausflüsse eines organisch gebildeten Rechtsverhältnisses aufgefaßt werden, auch sie sind für sich bestehende, der Gemeinde je durch besondere Gesetze auferlegte einzelne Verpflichtungen, z. B. die Nachbarschaftswege auf der Markung zu unterhalten, an den Staatsstraßen gewisse Leistungen zu übernehmen, — Verpflichtungen, die ganz wohl gemehrt oder gemindert oder ganz aufgehoben werden könnten.

Seit dem Gesetze vom 18. Juni 1849 gibt es nur Gemeindemarkungen, bis dahin gab es auch sogenannte „eigene Markungen“. Die Bedeutung dieses letzteren Verhältnisses war, daß gewisse Gutscomplexe nicht in das Machtgebiet der Gemeinde aufgenommen, also auch nicht eo ipso der öffentlichen Macht der Gemeinde unterworfen, daß sie insbesondere dem Besteuerungsrechte der Gemeinde nicht unterzogen und daß ihnen dagegen einzelne Lasten, wie sonst den Gemeinden, namentlich Weglasten, auferlegt waren. Man sieht, daß dieses Verhältniß der sogenannten eigenen Markungen von dem Verhältnisse der Gemeindemarkungen sich sehr wesentlich unterschied und daß es insbesondere keine Befugnisse der öffentlichen Gewalt, ja überhaupt keinerlei positiven Befugnisse enthielt. Gleichwohl hatte man auch hier von „Markungsinhabern“ und von ihrem „Markungsrechte“ gesprochen wie bei den Gemeinden und damit zeigt sich auf's Neue das Unbestimmte dieses Ausdrucks, der Mangel an technischer Bedeutung desselben. Das Wort ließ sich nur zur Abbreviatur gebrauchen, um bekannte Verhältnisse, die aber mit wenig Worten nicht dargestellt werden können, kurz anzudeuten, und es ist ein Irrthum, wenn man durch den anspruchsvollen Ton des Wortes sich verleiten läßt,

in ihm den technischen Ausdruck für einen dogmatischen Begriff zu suchen, der aus den Gesetzen nicht konstruirt werden kann und der denn auch in der That inzwischen nicht definirt worden ist.

Also: Es gibt in Württemberg ein Gemeinde-„Markungsrecht" nicht einmal in dem Sinne, daß die genannten einzelnen Befugnisse und Verpflichtungen der Gemeinde als die rechtlichen Ausflüsse desselben, als die logischen Consequenzen eines sie alle umfassenden und beherrschenden höheren Rechtsbegriffes gedacht werden könnten, geschweige denn in dem Sinne, daß dasselbe als ein solches Institut des württembergischen öffentlichen Rechtes sich darstellte, aus dem nebenbei noch gar ein so fremdartiges Verhältniß, wie Weiderecht, abgeleitet werden könnte. Aus all' dem wird sich denn ergeben, daß wenn es vorkommt, daß das Gebiet einer Gemeindeweide mit dem Markungsgebiete zusammenfällt, dieses nicht die Wirkung eines vermeintlichen Markungsrechtes sein kann und daß die privatrechtliche Natur der Weide dadurch nicht alterirt wird. Und von dem so gewonnenen Standpunkte aus muß endlich auch der in der Entscheidung der Kreisregierung in der Emminger Rechtssache aufgestellte Satz: es könne nicht behauptet werden, daß absolut in dem rechtlichen Begriffe des Gemeindemarkungsrechtes das Gemeindeweiderecht auf den Markungsobjekten eo ipso enthalten sei als ein Bestandtheil und als Consequenz des Markungsrechtes; ein rechtlich nothwendiger Zusammenhang der beiderlei Rechte der Markung und der Weide bestehe nicht, — angegriffen werden. Man konnte nicht das Markungsrecht als einen an sich immerhin möglichen, nur im vorliegenden speciellen Falle nicht wirklichen Entstehungsgrund der Gemeindeweide setzen, sondern man mußte verneinen, daß es in Württemberg ein Markungsrecht in dem absoluten Sinne überhaupt gebe.

Nicht auf die gleiche rechtliche Anschauung, auf welche die Entscheidung des K. Obertribunals, des K. Geheimenrathes und die Ausführung des Dr. Sarwey gegründet sind, ist diejenige Entstehungsart der öffentlich-rechtlichen Weide zurückzuführen, welche die oben angeführte Entscheidung des K. Ministeriums des Innern als eine in vielen Fällen vorkommende bezeichnet. Sie wird nicht auf ein Markungsrecht der Gemeinde als ein dem Weiderechte übergeordnetes höheres Recht bezogen, nach ihr ist vielmehr der Ursprung der Weide in dem Eigenthumsrechte der Grundbesitzer zu suchen; weil aber die einzelnen Besitzer nicht je ihre parcellirten Besitzungen beweiden konnten, haben sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Weide vereinigt. Dieß ist aber zweifellos ein privatrechtlicher

Akt gewesen. Und wenn die Entscheidung fortfährt, diese Verbindung der Grundeigenthümer habe sich dann in der Vorstellung ausgedrückt, daß der Gemeinde als der Gesammtheit der Gutsbesitzer das Weiderecht zustehe, während die Einzelnen nur als Gemeindegenossen an dem gemeinschaftlichen Weiderechte theilnehmen, so scheint auch hierin gar nichts zu liegen, was das Recht hätte aufhören machen können, ein Privatrecht zu sein, und was dasselbe in ein öffentliches verwandelte. Im Gegentheil scheint ein Recht, das der Gemeinde an der Stelle der Gesammtheit der Gutsbesitzer zusteht, sich gerade deutlich als ein Privatrecht zu offenbaren. Erst die Nutzungsrechte der Einzelnen, wenn diese laut der Entscheidung nur als Gemeindegenossen sie haben, gehören dem öffentlichen Rechte an, so daß das beschriebene Verhältniß ganz genau unter die Begriffe des württembergischen Rechtes von den Gemeindenutzungen fällt — „Vortheile, welche den Gemeindegenossen aus dem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde zufließen", Art. 48 der Bürgerrechtsgesetzes. Die Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 18. Juni 1849, welche ganz die gleiche Darstellung von der Entstehung der Gemeindeweide geben, haben ihrerseits auch nicht behauptet, daß die letztere darum dem öffentlichen Rechte angehöre.*

Dagegen ist dieß allerdings behauptet in einer ganz verwandten älteren Aeußerung von Schlayer, an dessen Namen man überhaupt zunächst zu denken haben wird, wenn man auf die Anfänge der Theorie von der öffentlich-rechtlichen Weide zurückgehen will. Bei der Berathung des Schäfereigesetzes im Jahr 1828 hatte der Minister des Innern — neben Anderen — die Gemeindeweide noch als ein privatrechtliches und zwar Dienstbarkeitsverhältniß bezeichnet. Schlayer dagegen als Abgeordneter äußerte sich dahin:

„Die Gemeindeweide sei keine Dienstbarkeit und er wäre nicht im Stande, die Bildung einer solchen Dienstbarkeit oder die Erfordernisse dazu darzulegen; er halte es für ein Gemeinderegal und sei auch überzeugt, daß man es nicht auf andere Weise ansehen könne. Das Gemeindeweiderecht sei nicht privatrechtlicher Natur, sondern nur die Benützung dessen, was nur die Gesammtheit benützen könne. Dem einzelnen Gutsbesitzer sei es nicht möglich, sein Gut zu beweiden, deßwegen werfen sämmtliche Besitzer die Weiderechte zusammen und so entstehe das Gemeinderegal."

Verhandl. d. Kammer d. Abg. vom Jahr 1828. 5. Heft. Protokoll XXXVII.

* Sie sagen nur, die Gemeindeweide sei kein Servitutsverhältniß.

Es versteht sich von selbst, daß der damalige Redner mit dem, was er sagte, nicht eine präcise Formulirung seines Gedankens geben wollte und daß es daher einer nachhinkenden Kritik auch nicht erlaubt ist, gegen die Bezeichnung: Gemeinderegal, die jedenfalls nur in einem uneigentlichen Sinne gebraucht wurde, sich zu wenden. Das Bemerkenswerthe ist, daß Schlayer gegen die, wie man aus den Verhandlungen sieht, damals noch herrschende Ansicht die privatrechtliche Eigenschaft der Gemeindeweide bestritt und letztere eben damit, ohne Zweifel als der erste Urheber der dießfallsigen Theorie, in die Gattung der öffentlichen Rechte verwies. Allein es bleibt dabei eben unerklärt, wie es bei der Verwandlung des Privatrechts in das öffentliche zugehe. Denn das ursprüngliche Recht des einzelnen Gutsbesitzers ist doch gewiß auch nach Schlayer ein Privatrecht, und wenn nun die vielen einzelnen Gutsbesitzer ihre vielen einzelnen Privatrechte zusammenwerfen, so kann doch aus der Summirung dieser Privatrechte und der Uebertragung der Summe von Privatrechten an die Gemeinde jene Verwandlung sich nicht eo ipso erklären. Ueberdieß darf man die Gesammtheit der zu einer Gemeinde gehörigen Grundbesitzer mit der Gemeindekorporation so leicht nicht identificiren. Eine in die mittelalterliche Zeit zurückgehende Betrachtung mag das zu thun vielleicht berechtigt sein, auf die Verhältnisse von Württemberg paßt aber die Vorstellung längst nicht, und seitdem die Gemeinde sich als juristische Person im Gegensatz zu den Einzelnen ausgebildet hat, ist ein solches Identificiren vollends nicht berechtigt.

In Württemberg ist einmal die juristische Person der Gemeinde sehr häufig im Besitz von Weiderechten, auch auf Privatgütern der Markung; wie sie zu diesem Rechte gelangte, ist an sich gleichgültig, erklärt sich aber geschichtlich ebenso einfach, als es sich erklärt, daß dieselbe Gemeinde die Eigenthümerin von Allmanden und Waldungen ist, von welchen ein guter Theil ursprünglich auch nicht Eigenthum einer Gemeinde im Sinne unserer Tage, sondern das Gemeingut der Markgenossen gewesen war. Freilich scheint Sautter — in den von ihm verfaßten Erläuterungen zu dem Entwurf eines Landeskulturgesetzes für Württemberg S. XV. und XVII. — in Zweifel ziehen zu wollen, daß die Gemeinde, selbst heutzutage, so häufig als das weideberechtigte Subjekt erscheine. Er verneint, daß die Weide in Deutschland uranfänglich aus dem Grundeigenthum abgeleitet worden sei, geht vielmehr nach den neueren Schriftstellern davon aus, daß das auf der Gemengewirthschaft (der ebenfalls schon uranfänglichen Wirthschaftsweise) beruhende Weiderecht als ein unmittelbares Recht der betreffenden Acker- und Wiesenbesitzer in ihrer Gesammtheit, unabhängig von dem Willen der Einzelnen, die für sich allein je auf ihren Grundflächen gar kein Weiderecht gehabt, anzusehen sei und stellt den Satz auf: „mit diesem Charakter besteht die Gemeinweide fort, soweit sie nicht im Laufe der Zeit positiv eine Umgestaltung erlitten hat". Allein dem gegenüber muß man für Württemberg jedenfalls behaupten, daß die Weide wirklich sehr häufig eine Umgestaltung erlitten habe und daß

sie nur ausnahmsweise mit jenem ursprünglichen Charakter fortbestehe. Wo sog. Realgemeinderechte vorkommen und die Realgemeindeberechtigten, nicht die Gemeindekorporation, die Weide auf den im Gemenge liegenden Gütern haben, da hat man jenes Rechtsverhältniß oder wenigstens die Spuren davon noch vor Augen. Ueberall aber, wo die Korporation sich im unvordenklichen Besitze der Weide befindet, die Gemeindeorgane die Weide regeln, die Nutzung aus der Weide der Gemeindekasse zufließt oder auch von der Gemeinde den Gemeindegenossen als Bürgernutzung eingeräumt wird, kann auch nicht bestritten werden, daß die Korporation das berechtigte Subjekt ist. Uebrigens liegt der Sautter'schen Darstellung nicht die Absicht zu Grunde, die Gemeinweide als eine öffentlich-rechtliche Institution nachzuweisen; durch sie sollte dargethan werden einerseits, daß die deutschrechtliche Weide kein Servitutsverhältniß und andererseits, daß sie auch nicht ein sog. Gemeinderegal sei.

Und gewiß hat man des deutschrechtlichen Ursprungs der Communweide sich zu erinnern. Die allzu romanistische Betrachtung ist es gewesen, was meiner Ansicht nach auf den Abweg der Theorie von der öffentlich-rechtlichen Weide geführt hat. Wie die Hut über ganze Distrikte von Aeckern und Wiesen, besonders eine solche, die von den Besitzern der letzteren wechselseitig und gemeinschaftlich ausgeübt wird, den römischen Verhältnissen überhaupt fremd war und also auch das römische Recht kein Dogma für ein solches Verhältniß hat, so ist insbesondere auch die Gemeindeweide über Sondergüter der Markung unter die römische Lehre, namentlich von den Servituten, nicht füglich zu bringen. Die rechtliche Erscheinung dieser Weide — deren naturgemäße Entwicklung eben durch das fremde Recht gestört wurde — war also dunkel, es schien daran überdieß — wie aber überhaupt an den halbentwickelten deutschrechtlichen Instituten — viel Polizeiliches zu hängen, oder auch je nachdem man die alten — aber untergegangenen — Markgenossenschaften mit ihrem Gemeingut und ihrer Weide auffaßte, selbst etwas Korporatives. Den Bedenken, welche sich hieraus für die Unterbringung der Weide unter die sonst gültigen Begriffe des Privatrechts ergaben, kam jetzt auf mehr als halbem Wege die Administrativjustiz entgegen, welche mit der Absteckung ihrer Grenzen gegen die Civiljustiz eifrig beschäftigt, sich ganz bereit zeigte, wenigstens die Gemeindeweide oder doch einen Theil derselben in ihren Ressort aufzunehmen. So hat man denn inzwischen nach der Begründung im öffentlichen Rechte gesucht, ohne aber meiner Ansicht nach dafür einen festen Grund zu gewinnen. Daher möchte ich zu den folgenden wie ich glaube einfachen Sätzen zurückkehren: Die Weide ist, wer auch das berechtigte Subjekt sei, ein Privatrecht. Diejenige Form dieses Privatrechts, welche man unter den Namen Gemeindeweide faßt, ist eine deutsche Institution, welche von dem römischen Rechte angetroffen und in sich aufgenommen wurde, in der Weise, daß, wie dieß bei zahlreichen andern Instituten auch geschah, dabei einerseits die römischen Begriffe von der Weide modificirt wurden, andererseits umgekehrt diese Begriffe auf die Umgestaltung des Rechtsinstitutes wirkten. Jenes geschah vorzüglich insofern,

als ein Weiderecht auf fremdem Boden auch ohne eine Prädial-Servitut als Unterlage vorauszusetzen, bestehen blieb. Dieses vorzüglich insofern, als die römischen Begriffe es waren, unter deren Einfluß der Uebergang der Weideberechtigung von den Grundbesitzern einer Markung auf die juristische Person der Gemeinde sich vollzog.

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitschrift

für

die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

April — № 4. — 1867.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

23.

Das Notariat in der Pfalz.

Von Oberjustizrath Boscher.

Es könnte zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt am Platze sei, den Zustand der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bayerischen Rheinprovinz noch besonders zu erörtern, nachdem das Notariat in Bayern diesseits des Rheins schon früher [1] ausführlich dargestellt worden ist, insoferne die Gesetzgebung dort und hier auf derselben Grundlage beruhe. Es ist wahr, die Quelle, aus welcher das Notariats-Gesetz vom 10. November 1861 geschöpft wurde, ist dieselbe, aus der auch das Notariat in der Pfalz stammt, nemlich das Gesetz vom 25. Ventose XI. (16. März 1803); in Bayern diesseits und jenseits des Rheins ist das schon in dem Gesetze vom 6. Oktober 1791 ausgesprochene Princip der Trennung der streitigen Gerichtsbarkeit von der nicht streitigen zur Aus-

[1] Jahrgang 1863. S. 97. 257. 321; Jahrg. 1864. S. 289. 321; Jahrg. 1865. S. 353; Jahrg. 1866. S. 321.

führung gebracht, und auch die Stellung der Notare und die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beruht in beiden Landestheilen jetzt im Wesentlichen auf den gleichen Grundlagen.

Allein einmal hat sich in der Pfalz das Ventose-Gesetz bis auf den heutigen Tag so ziemlich rein und unverändert erhalten, während in Bayern durch das Gesetz vom 10. November 1861 mehrfache Modifikationen desselben herbeigeführt worden sind, wie solche eben durch die dortigen Verhältnisse geboten erschienen; sodann konnte sich in der Pfalz das Gesetz vom 25. Ventose XI. in seiner ganzen Kraft und mit allen seinen wohlthätigen Wirkungen entfalten, weil dort die französischen Institutionen, Gesetze und Prozeßnormen gelten, auf deren Wirksamkeit dasselbe berechnet ist, während in Bayern das noch junge Institut des Notariats in Folge der theilweise auf ganz heterogene Prinzipien basirten Einrichtungen und Gesetze, zwischen die es hineingeschoben ist, bisher noch weitaus nicht zu derjenigen Entwicklung und Kraftentfaltung gelangen konnte, deren dasselbe unter günstigeren Verhältnissen fähig ist; endlich weicht das Verfahren in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bayern bezüglich mancher Punkte nicht unerheblich von demjenigen in der Pfalz ab. Es wird daher manchem Leser nicht unerwünscht sein, hierüber etwas Näheres zu erfahren. Aber freilich muß zu einem vollständigen Verständniß der hier zu erörternden Zustände eine etwas tiefer gehende Kenntniß der französischen Gesetze und Institutionen vorausgesetzt werden; denn der enge Raum, welcher diesem Aufsatze zugemessen ist, und der Zweck desselben gestatten ein näheres Eingehen in solche nicht.

Betrachten wir nun

I. Die Stellung der Notäre.

Sie sind öffentliche Beamte (fonctionnaires publics, Art. 1 des Gesetzes vom 25. Ventose XI.), also nicht Staatsdiener im gewöhnlichen Sinne, sondern rechtsgelehrte Männer, welche vom Staatsoberhaupte zur Ausübung ihres Berufes auf Lebensdauer (ils sont institués à vie Art. 2) autorisirt sind. Nur im Wege richterlichen Urtheils kann der Notär zeitweise suspendirt oder seines Amtes entsetzt werden. Sie werden zwar nach dem Zwecke ihres amtlichen Wirkens, welcher in der Sicherung der Rechtsordnung besteht, dem Justizdepartement beigezählt, und einzelnen richterlichen Behörden und Beamten kommen auch gewisse disciplinäre Befugnisse über sie zu; allein so wenig ihr Beruf mit der Rechtssprechung selbst zu thun hat, ebensowenig können sie als eigentliche Angehörige des

Justizdepartements betrachtet werden.[2] Die Notäre dürfen keine richterliche Stelle und kein Amt annehmen, mit dem ein Gehalt oder ein sonstiges Emolument verbunden ist, nur die Annahme von Ehrenämtern, deren Ausübung unentgeldlich geschieht, ist ihnen gestattet.[3] (Art. 7.) Insbesondere ist ihnen auch in Art. 1597 des Code civil das palmarium verboten (ils ne peuvent devenir cessionnaires de procès, droits et actions litigieux).[4] In Frankreich sind die Notäre nach ihren Amtsspren-

[2] Ueber die Stellung der Notäre liegen mehrere Verordnungen und Entscheidungen vor. Sie sind gerichtliche Beamte und stehen als solche unter der Aufsicht des Justizministeriums (Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825. §. 49—52); sie sind aber zugleich Staatsbeamte (cfr. Urtheil des obersten Gerichtshofs in München vom 27. Juni 1864), auf Lebenszeit ernannt, nichtversetzbar und unabsetzbar (cfr. Urtheil des Kassationshofes zu München vom 16. Oktober 1856); sie beziehen keinen Gehalt aus der Staatskasse und können deßhalb nicht als Staatsdiener betrachtet werden (cfr. Urtheil des Kassationshofes vom 19. August 1845). Ueber die Stellung und Begriffsbestimmung der Notäre, über den Unterschied der in der französischen Gesetzgebung gebrauchten Ausdrücke: officier ministériel und officier public, sowie die allmählige Entwicklung der Stellung des pfälzischen Notärs und deren Abweichungen von derjenigen des französischen finden sich sehr interessante Notizen in der Schrift des Generalstaatsprokurators L. v. Schmitt: Resultate der Rechtspflege bei den Gerichten der Pfalz während des Etatsjahres $18^{63}/_{64}$. S. 1 u. ff.

[3] In Frankreich ist durch Art. 12 der Ordonnanz vom 4. Januar 1843 den Notären verboten worden, sich mit Börsenspekulationen, Handels-, Bank-, Eskompte- oder Mäklergeschäften zu befassen oder sich als Bürgen oder unter was immer für einem Titel für solche Geldgeschäfte, die unter ihrer Intervention abgeschlossen werden, zu interzediren. An dieser Vorschrift hat man nun zwar in neuester Zeit in Folge der Ablenkung des Capitals vom Bodenkredit auf die Industrie und der hiedurch sehr verminderten Einnahmen der Notäre zu rütteln gesucht. Mit vollem Rechte aber ist das Journal du Notariat (Nro. 2068 v. 1866. 2. Juni) gegen diese Tendenz, welche mit der Ehre und Würde des Notariatsstandes nicht vereinbar sei, in die Schranken getreten. Früher, so lange die Pfalz unter französischer Herrschaft stand, hatten die dortigen Notäre auch Amtskautionen zu stellen. Mit dem Aufhören der Fremdherrschaft fielen auch die Kautionen weg. Deren Wiedereinführung wurde angeregt 1822, 1834 und 1854. In den beiden ersten Fällen erfolgte auf die abverlangten Gutachten keine Entschließung und im letzten unterblieb auf eine von dem Generalstaatsprokurator der Pfalz sich dagegen erklärende Erörterung sogar die Vorlage an das Justiz-Ministerium. Nach dem Not.-Gesetz vom 10. Nov. 1861. Art. 98 haben die Notare in Bayern d. Rh. eine nicht bedeutende Kaution zu stellen. Diese hat jedoch, abgesehen davon, daß sie insbesondere zur Sicherung der dem Notar obliegenden Ablieferung von Taxen und Gefällen dient, vrgl. Zink, Notariat S. 383, einen wesentlich verschiedenen Charakter von derjenigen, welche das französische Gesetz eingeführt hat, da diese mehr als Gewerbesteuer, denn als eigentliche Kaution erscheint, vrgl. Gesetz vom 25. Vent. XI. Art. 33 in Verbindung mit dem Finanzgesetze vom 2./12. Vent. XIII. Art. 20, die in der Pfalz durch die K. Verordnung vom 14. April 1820. Art. 4 ohnehin für jedes Amt aufgehoben wurde. Unter diesen Umständen wird denn die Amtskaution der Notäre in der Pfalz wohl als thatsächlich beseitigt betrachtet werden können, vrgl. Schmitt: die Resultate der Rechtspflege in der Pfalz von $18^{63}/_{64}$. S. 9. Anm. 22, obwohl dieselbe nie förmlich aufgehoben worden ist und daher, wie Bolza, die Gesetzgebung über das Notariat Thl. I. S. 206 annimmt, jeden Tag wieder verlangt werden könnte.

[4] Die Notäre des Bezirks Kaiserslantern in der Pfalz haben schon vor längerer Zeit durch einen von dem Justiz-Ministerium genehmigten Beschluß sich verpflichtet,

7*

geln in 3 Klassen eingetheilt, entsprechend den Civil-Gerichten (Art. 5). In Rheinbayern war dieß bis zum Jahre 1816 ebenso der Fall. Die Verordnung vom 10. Juni 1816 hob die angeführte Bestimmung des Art. 5 des Vent.-Gesetzes auf und stellte alle Notäre einander gleich, d. h. jedem Notär wurde gestattet, in dem ganzen Umfange seines Bezirksgerichtssprengels, und nur in diesem, zu instrumentiren, also die Notäre am Sitze des Appellationsgerichts hatten nun keinen größern Amtsbezirk als die andern Notäre. Die Verordnung vom 7. Sept. 1820 führte aber wieder einen Unterschied ein, indem durch sie die 72 Notäre der Pfalz in zwei Klassen, die Bezirks- und Landkommissariats-Notäre eingetheilt wurden. Der amtliche Wirkungskreis jener erstreckt sich auf den Sprengel der Bezirksgerichte, derjenige der letztern auf den Sprengel der Landkommissariate. Jene haben also einen geographisch weiteren Wirkungskreis als diese; die letztern sind durch die erstern gewissermaßen beschränkt.[5] Das in Bayern geltende Gesetz vom 10. Nov. 1861 kennt glücklicher Weise einen derartigen Unterschied nicht. Während es den Partheien freisteht, sich für ihre Angelegenheiten irgend einen ihnen beliebigen Notar, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, zu wählen, ist der Notär streng an seinen Amtsbezirk gebunden; den Notär, welcher außerhalb seines Sprengels instrumentirt, trifft das erste Mal dreimonatliche Suspension, im Wiederholungsfalle Amtsentsetzung (Art. 6). Es gilt der allgemeine Grundsatz, daß der Notär verpflichtet ist, sein Amt auszuüben, so oft er hierum angegangen wird, denn der Art. 3 sagt: ils sont tenus de prêter leur ministère lorqu'ils en sont requis. Durch dieses Gesetz selbst, sowie durch andere Gesetze und Verordnungen sind jedoch eine Reihe von Ausnahmefällen, die übrigens theilweise schon in der Natur der Sache liegen, bezeichnet, in denen der Notär seine Dienste verweigern darf, z. B. wenn die betreffende Person ihm unbekannt und deren Identität nicht nachgewiesen ist (Art. 11), wenn Jemand angeblich für einen Dritten handelt und keine Vollmacht vorweist (Art. 13), oder verweigern muß, z. B. wenn

---

keinerlei Geld- oder andere ähnliche Geschäfte zu übernehmen, sondern sich lediglich mit ihrem eigenen Berufe zu befassen.

[5] Die Pfalz hat vier Bezirksgerichte, wovon zwei aus je sechs Kantonen, eines aus neun und eines aus zehn Kantonen zusammengesetzt sind. Die Pfalz hat ferner zwölf Landkommissariate (jetzt Bezirksämter genannt), wovon eines aus vier Kantonen, fünf aus je drei Kantonen und sechs aus je zwei Kantonen bestehen. Der Amtssprengel eines Bezirksnotärs umfaßt also wenigstens sechs und höchstens zehn Kantone, der Amtssprengel eines Landkommissariatsnotärs wenigstens zwei und höchstens vier Kantone. Ein Notär ist nun entweder für einen bestimmten Bezirk oder für ein bestimmtes Landkommissariat angestellt.

Urkunden über ein Geschäft aufgenommen werden sollen, welches vom Gesetze verboten ist oder gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt, Cod. civ. Art. 6 oder zu Gunsten einer Person gereicht, welche mit dem Notär in verbotenem Grade verwandt oder verschwägert ist (Art. 8 des V.-G.).

In Ausübung seines Amtes kann der Notär sich durch Gehülfen (clercs) unterstützen lassen. Dieß sind theilweise junge Juristen, die sich für das Notariat heranbilden, in der Regel aber junge Männer, welche nicht studirt, sondern nur das Schreibereifach erlernt haben. Sie stehen in einem reinen Privatdienstverhältniß zum Notär der in der Auswahl und Zahl derselben in keiner Weise beschränkt ist. Sie erhalten je nach ihrer Tüchtigkeit und Brauchbarkeit ein Salär von 500—1000 fl., haben jedoch keinerlei amtliche Befugniß; sie dürfen den Notär nie vertreten, sie dürfen nicht einmal alle Arten von Urkunden schreiben, denn in Art. 284. 972 u. 976 des Cod. civ. ist verordnet, daß der Notär gewisse Arten von Instrumenten und Protokollen (nämlich nur öffentliche Testamente, Aufschriftsakten über geheime Testamente und die Verhandlungen bei freiwilligen Ehescheidungen) eigenhändig schreiben müsse. Der Notär ist für Alles verantwortlich, was die Gehülfen in Ausübung seines Berufes thun (Art. 1384 des Cod. civ.);[6] die in seiner Abwesenheit an seine Gehülfen gemachten Zahlungen sind gültig und so zu betrachten, als seien sie an ihn selbst geschehen.[7] Die Laufbahn der clercs, welche nicht studirt haben, ist gewöhnlich die, daß sie nach einigen Jahren das Huissier-Examen machen. Letzteres wird jedoch nicht zu bestimmten Zeiten abgehalten, sondern nur dann, wenn gerade ein Bedürfniß nach Huissiers vorliegt, deren an jedem Landgerichtssitze 2—3, an den Bezirksgerichtssitzen noch mehr sind. Die Huissiers sind ebenfalls öffentliche vom Staate angestellte und zu Ausübung ihres Berufes autorisirte, verpflichtete, nur durch gerichtliches Urtheil entlaßbare Personen, die jedoch keinen Gehalt haben, sondern auf die gesetzlich normirten Gebühren für ihre amtliche Thätigkeit angewiesen sind.

[6] Ueber die strenge Verantwortlichkeit der Notäre nach französischem Rechte vrgl. Art. 68 des Gesetzes vom 25. Vent. XI. und Journal du Notariat 1864. Nr 1861 (Erkenntniß des Gerichtshofes in Epinal vom 18. Nov. 1863); nach österreichischer Gesetzgebung vrgl. Zeitschrift für das Notariat in Oesterreich Jahrgang 1863. S. 137. Jahrg. 1864. S. 51. Jahrg. 1865. S. 163; sodann nach preußischem Rechte Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen Jahrg. 1866. S. 10. 146; ferner nach bayerischem Rechte Zeitschrift für das Notariat in Bayern Jahrg. 1865. S. 11. 23. 81. 130. 209. 225. 257. 345. 362. Jahrgang 1866. S. 49; nach badischem Rechte vrgl. das Notariatsblatt für das Großherzogthum Baden Jahrg. 1860. S. 169. 175. 180. 184. 185. 193. 197.

[7] Bolza, die Gesetzgebung über das Notariat Bd. II. S. 36.

In disziplinärer Beziehung stehen sie unter den Bezirksgerichten und dem Staatsprokurator und müssen deren in gesetzlicher Form erlassene Befehle vollziehen. Obgleich sie keine wissenschaftliche Laufbahn gemacht haben, so sind es doch in der Regel sehr gebildete und verständige Männer, die Gesetzeskenntnisse besitzen und namentlich den Code civil und Code de procédure genau verstehen.

Wollen die Parthieen einen Huissier anrufen, so sind sie in der Wahl desselben nicht beschränkt; wenn daher ein Huissier fleißig und gewissenhaft ist und sich durch seinen Charakter und Wandel Achtung und Vertrauen zu erwerben weiß, kann er seine Stelle sehr einträglich machen. Es gibt Huissiers, die mehrere untergeordnete Gehülfen und eigentliche Bureaux haben und deren Einnahmen sich jährlich auf 2000 fl. und mehr belaufen. Es ist daher das eifrige Streben der nicht wissenschaftlich gebildeten clercs, sich durch Eifer, Pflichttreue und Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse des Amtes eines Huissier würdig zu machen und in dieser Stellung dereinstens Achtung, Ansehen und Vertrauen zu erwerben.

In Art. 4 des Vent.-Ges. ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß jeder Notär an demjenigen Orte wohnen müsse, welcher ihm von der Regierung bestimmt wird, und daß der Notär im Falle des Zuwiderhandelns so angesehen werden solle, als habe er seine Entlassung genommen. Kein Notär darf ohne Urlaub über Nacht sich von seinem Posten entfernen. Den Urlaub ertheilt bei einer Dauer von nicht mehr als 14 Tagen der Staatsprokurator des Bezirksgerichts unter Rücksprache mit dem Präsidenten dieses Gerichts, bei längerer Dauer das Staatsministerium der Justiz.

Die Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinargewalt gegen die Notäre enthalten die Art. 50 u. 53 des Vent.-Ges., sowie der Consularbeschluß vom 2. Nivose XII. (24. Dez. 1803), bez. die Verordnung vom 3. März 1840. Danach bestehen für die innere Disziplin die Notariatskammern, gebildet aus den Notären des betreffenden Bezirks. Sie haben nicht nur die eigentlichen amtlichen Verfehlungen der Notäre zu rügen, sondern insbesondere auch Verstöße gegen den Anstand und die Delikatesse und überhaupt solche Handlungen vor ihr Forum zu ziehen, welche unter kein Strafgesetz fallen, die aber gleichwohl geeignet sind, dem guten Rufe des Notärs Eintrag zu thun oder das Ansehen des Notariats zu gefährden. Ihre Strafgewalt beschränkt sich auf Verweis, Tadel in verschiedener Form, Entziehung des Stimmrechts bei Generalversammlungen, Ausschluß aus der Notariatskammer. Von ihren Urtheilen findet eine Appellation nicht Statt; bei höhern Strafen, z. B. Suspension, Destitution, haben sie

nur eine begutachtende Stimme. Indessen sind die Kammern dazu berufen, das Notariat und die Angehörigen dieses Standes im Innern und gegen Außen zu vertreten, die allgemeinen Angelegenheiten zu besorgen, bei Erlassung von Gesetzen Gutachten abzugeben, Anträge zu stellen, die Standesinteressen zu vertreten. Sie stehen unmittelbar unter dem Minister der Justiz, dieser verkehrt direkt mit ihnen. Außerdem steht die Disciplinarstrafgewalt über die Notäre den Bezirksgerichten ihres Wohnorts zu, welche auf die Klage des Staatsprocurators, auf den Antrag der Parthieen oder der Notariatskammern die Untersuchung einzuleiten und auf Geldstrafe, Suspension oder Amtsentsetzung zu erkennen haben. Von ihren Urtheilen kann die Civilparthie, der Staatsprokurator und der betreffende Notär an die Civilkammer des Appellhofes die Berufung ergreifen. Daneben bestehen selbstverständlich die Klagen auf Schadenersatz, welche im ordentlichen Prozeßwege vor den Civilgerichten zu verfolgen sind.

Der Staatsprokurator hat nur, übrigens auch erst in Folge einer in neuerer Zeit ergangenen Verfügung, eine gewisse Aufsicht über die rechtzeitige Erledigung der den Notären übertragenen Verlassenschaftstheilungen.

Was die Abgaben betrifft, welche die Parthieen von den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entrichten haben, so zerfallen diese wie in Bayern d. Rh.

1) in solche, welche an den Staat, und

2) in solche, welche an den Notär zu entrichten sind.

Zu 1). In der ersteren Beziehung ist vor Allem

a) die Einregistrirungsgebühr zu erwähnen. Dieselbe beruht auf dem Gesetz vom 22. Frimaire VII. (12. November 1798) und besteht in gewissen Prozenten von dem Werthe des dem Notariatsakte zu Grunde liegenden Objekts, die jedoch je nach der Art der Rechtsgeschäfte verschieden sind. So beträgt, um nur einige Beispiele anzuführen, die Einregistrirungsgebühr beim Kaufe von Immobilien 4% vom Kaufpreis, beim Tausche von solchen 2% des Tauschobjekts; ist im letzteren Falle der Werth des weggegebenen und des eingetauschten Gegenstandes gleich groß, so wird die Registrirgebühr nur einfach angesetzt; bei ungleichem Werthe der Objekte aber wird das geringere mit der Tausch-, das größere, soweit es den Werth des ersten übersteigt, mit der Kaufgebühr belegt. Wenn daher der weggegebene Gegenstand 100 fl., der eingetauschte 200 fl. werth ist und für letztern ein Aufgeld von 100 fl. bezahlt werden muß, so werden die ersten 100 fl. mit 2 fl., die zweiten 100 fl. mit 4 fl. versteuert. Bei Schenkungen von Immobilien an dritte Personen beträgt die Einregistrirungs-

gebühr 5%, bei Schenkungen an direkte Erben 2½%, bei der Schenkung von Mobilien 1¼%, Schenkungen der Eltern an Kinder in Eheverträgen sind ganz frei, sie mögen Liegenschaften oder Fahrniß betreffen. Bei Cessionen muß 1% der cedirten Forderung entrichtet werden.

Wenn der Werth nicht aus dem Akte selbst ersichtlich ist, so werden in der Regel die dießfälligen Angaben der Parthieen zu Grunde gelegt, ebenso bei den von den Parthieen selbst gefertigten Geschäften.[8] Setzt das Rentamt aber Zweifel in jene Angaben, so ist es befugt, den Gegenstand amtlich schätzen zu lassen, und wenn es sich ergibt, daß die Parthieen dessen Werth zu nieder deklarirt haben, so trifft sie eine nicht unbedeutende Strafe. Jeder Notariatsakt, d. h. jede Verhandlung, worüber der Notär eine Urkunde aufnimmt, unterliegt dieser Abgabe.

Es besteht nämlich der Grundsatz, daß jeder in einem öffentlichen Akte angeführte oder vor einem Gerichte producirte Akt einregistrirt werden müsse, wenn er nicht durch ausdrückliche gesetzliche Verfügung davon befreit ist.[9] Demnach unterliegt jeder Akt, der vor einem Notär, einem

[8] Nach dem Registrirgesetze sollen die Werthe der Vertragsobjekte, welche Werthe die Parthieen anzugeben — zu evaluiren haben — und die bei Immobiliargegenständen durch Experte auf Begehren des Rentamts festgesetzt werden können, besteuert werden. Manchmal ist indeß die Erhebung dieser Werthe nicht ohne Schwierigkeiten, so läßt sich z. B. bei der Constituirung einer Dienstbarkeit der Werth derselben nur durch die Untersuchung des Werths ermitteln, den sie für das herrschende Gut hat. Wenn sich die Vertragsgegenstände gar nicht schätzen lassen, so kann nur die fixe Gebühr (1 Frank oder 28 kr.) erhoben werden.

[9] Von dem Einregistriren (enregistrement) sind nach französischem, auch in der Pfalz, soweit es die dortigen Verhältnisse gestatten, zur Anwendung kommenden Rechte befreit: 1) die Akten der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt; 2) die Akten der öffentlichen Verwaltung, es sei denn, daß in ihnen ein Rechtsgeschäft beurkundet würde, welches der Einregistrirung ausdrücklich unterworfen ist (dieß ist z. B. der Fall bei Protokollen über — durch die Verwaltungsbehörden abgehaltene Versteigerungen); 3) Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld, ihre Uebertragungen und Besitzveränderungen, die Quittungen der davon bezahlten Zinse und alle Effekten der Staatsschuld, welche definitiv eingeschrieben sind oder eingeschrieben werden sollen, ebenso die Akten unter Privatunterschrift, welche blos die Liquidation der Staatsschuld betreffen, und die Akten der Verwaltung und Liquidationskommission, welche sich auf diese Liquidation beziehen; 4) die Rescriptionen, Mandate und Zahlungsordonnanzen auf die Nationalkasse, ihre Indossirungen und Quittungen; 5) die Quittungen über Abgaben, Gebühren, Schuldforderungen und Einkünfte, die dem Staate entrichtet worden, die über Lokalauflagen, über Besoldungen und Amtsgebühren, welche an vom Staate besoldete Beamte bezahlt wurden; 6) die Ordonnanzen, welche von Auflagen befreien, sie vermindern, erlassen oder mäßigen, die darauf Bezug habenden Quittungen, die Auflagerollen und Auszüge davon; 7) die Empfangsbescheinigungen, welche den Einsammlern und Einnehmern von öffentlichen Geldern und Lokalabgaben ertheilt werden, sowie die Rechnungen über Einnahme und öffentliche Verwaltung derselben; 8) die von den Civilstandsbeamten aufgenommenen Geburts-, Sterbe- und Heirathsakten, sowie die davon gegebenen Auszüge; 9) alle Akten, Protokolle und Urtheile, welche die allgemeine und Sicherheitspolizei, sowie die öffentliche Strafrechtspflege in Criminalsachen betreffen, mit Ausnahme der Akten der Huissiers und Gensd'armen, welche unentgeldlich ein-

Landgerichte, einem Bezirksgerichte oder einer andern öffentlichen Behörde errichtet wird, dem enregistrement; selbst bei Armensachen ist dieß der Fall,

---

registrirt werden; 10) die Vorladungsscheine (cédules) behufs der Vorladung vor das Friedensgericht oder das Vermittlungsamt, unbeschadet der für den Vorladungsakt selbst zu erhebenden Gebühr; 11) die Legalisation der Unterschrift der öffentlichen Beamten; 12) die eidlichen Bekräftigungen (affirmations) von Protokollen durch Beamte, Aufseher und Agenten, welche vom Staate besoldet sind und diese Protokolle im Dienste errichtet haben; 13) die Verpflichtungen und Anwerbungen zum Kriegsdienst, die Abschiede, Zeugnisse, Urlaube, Pässe, Quittungen über Sold und Löhnungen, Marsch-, Proviant- und Logisbillets sowohl für den Land- als Seedienst, und alle andern Akten dieser beiden Verwaltungen, welche nicht andere der Einregistrirung ausdrücklich unterworfene Rechtsgeschäfte beurkunden. Ebenso sind von der Einregistrirung ausgenommen die Schiffbemannungsrollen und die Anwerbungen der Matrosen und Seeleute von Handelsschiffen und Kapern; 14) die von der öffentlichen Verwaltung ertheilten Pässe; 15) die von einem Platz auf den andern gezogenen Wechsel, die, welche aus dem Auslande oder den Kolonien kommen, die Indossirungen und Quittungen dieser Effekten und die Indossirungen und Quittungen der billets à ordre und andere im Handel Kurs habende Effekten (effets négociables); 16) die in authentischer Form vor der Einführung der Einregistrirung im alten Frankreich verfaßten Urkunden, und ebenso alle authentischen und Privatakten, welche in den mit Frankreich vereinigten Ländern errichtet wurden und nach den Gesetzen dieser Länder ein sicheres Datum erlangt haben; 17) die eigentlichen Anwaltsakten unbeschadet der im Falle der Signifikation von dem Akte der Audienz vom Huissier zu erhebenden Einregistrirungsgebühr; 18) die von dem Friedensgerichtsschreiber in Gemäßheit des Art. 58 des Code de procédure civ. über das Nichterscheinen einer Parthie vor dem Vermittlungsamte ertheilte Bescheinigung; 19) die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen von Akten, welche auf der Urschrift (minute) einregistrirt werden müssen, namentlich auch die Behufs Einschreibung von Privilegien und Hypotheken dem Hypothekenbewahrer zu übergebenden Borderaux,* die von diesem Beamten gegebenen Auszüge von den gegen bestimmte Personen ertheilten Hypotheken-Einschreibungen, sowie die von demselben Beamten gegebenen Bescheinigungen, daß gegen eine Person keine Hypotheken eingeschrieben seien. Blos die sog. kollationirten Abschriften** (collations) sind einer Einregistrirungsgebühr von einem Franken unterworfen.***

Die bisher angeführten Ausnahmen von der allgemeinen Einregistrirungspflicht beruhen auf Art. 6. 68. §. 1. Nro. 18 u. 70. §. 5 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.,

* Unter borderau versteht man den Auszug, den der Notär dem Gläubiger aus dem Notariatsakt, in welchem das Unterpfand bestellt worden ist, Behufs des Eintrags in das Hypothekenbuch gibt, Art. 2148 des Cod. civ., während der Auszug, welchen der Hypothekenbeamte aus dem Unterpfandsbuche fertigt, Hypothekenzettel genannt wird. Das borderau muß in doppelter Ausfertigung gemacht werden, die eine erhält der Gläubiger, die andere bleibt beim Hypothekenamte. Das borderau enthält keine exekutorische Clausel. In einem andern Sinne nennt man borderau auch den Sortenzettel bei Geldsendungen.

** Unter diesen Collationen werden diejenigen Abschriften verstanden, welche ein öffentlicher Beamter von einer Urkunde fertigt, die nicht in seiner Verwahrung ist, sondern die ihm blos momentan zum Zweck der Fertigung der Abschrift übergeben und, wenn dieses geschehen, wieder zurückgezogen wird. In einem solchen Falle muß sowohl die Urkunde selbst, als die davon gefertigte Abschrift einregistrirt werden.

*** Die vor dem 30. Mai 1814 in dem damaligen Frankreich und die später während der gemeinschaftlichen Administration in diesem Administrationsbezirke errichteten und einregistrirten Akten unterliegen keinem weiteren enregistrement. Wohl aber sind die in Bayern d. Rh. errichteten Akten, wenn sie in der Pfalz producirt werden, der Einregistrirung unterworfen. Dagegen brauchen nach einer publicirten Entscheidung der K. Regierung der Pfalz (Kammer der Finanzen) vom 2. Januar 1862 verbriefte Verträge und Urkunden, im jenseitigen Bayern errichtet, wenn von denselben nach dem dort geltenden Gesetze vom 28. Mai 1852 die Taxen erhoben worden sind, bei ihrer Produktion in der Pfalz der Einregistrirung nicht mehr unterworfen zu werden.

nur kann hier die Einregistrirungsgebühr nicht sogleich, manchmal auch gar nicht erhoben, sondern muß vorgemerkt werden, bis sich Gelegenheit zur Erhebung findet, bis z. B. die betreffende Person Vermögen erwirbt oder bis sich der ausstehende Betrag aus Veranlassung eines Verkaufs, einer Versteigerung ꝛc. erheben läßt.[10] Wird ein Geschäft von den Parthieen privatim errichtet, z. B. eine Theilung, ein Liegenschaftsverkauf (ohne Versteigerung) ꝛc., so muß dasselbe binnen eines Vierteljahres bei Vermeidung des doppelten Betrags der Einschreibgebühr dem Rentamt zur Einregistrirung vorgelegt werden; die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts selbst aber hängt natürlich nicht von dem enregistrement ab. Bei privatim vorgenommenen Liegenschaftsveräußerungen liegt übrigens außer der Strafe ein weiteres Motiv, den Akt zur Kenntnißnahme des Rentamts zu bringen, auch in dem Umstande, daß die Realität vor der Einregistrirung im Steuerbuche nicht auf den neuen Besitzer überschrieben wird, der frühere Besitzer also noch fortwährend für die Steuer haftet und der neue vorkommenden Falls den Besitztitel nicht wohl nachweisen kann.

Der Notär hat bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl. binnen 10 Tagen nach dem Schlusse der Sitzung (Verhandlung) von der Errichtung des Aktes an das betreffende Aktenstück dem Rentamte behufs der Einregistrirung zu übergeben und haftet für die Registrirgebühr mit seinem eigenen Vermögen; denn es besteht nach dem Gesetze vom 22. Frimaire VII. der Grundsatz, daß der Notär, welcher solche Gebühren an das Rentamt abliefere, nur seine persönliche Verbindlichkeit erfülle. Wegen des Ersatzes haften ihm die sämmtlichen Contrahenten gemäß Art. 2002 des Cod. civ. solidarisch, weil er als Mandatar von ihnen allen angesehen wird. Von dem Tage der gerichtlichen Klage an[11] hat der Notär aus den von ihm für die Parthieen ausgelegten Einregistrirungsgebühren 5 % Zinse anzusprechen; es ist übrigens herkömmlich, daß die Notäre aus kleineren Summen, wenn sie innerhalb Jahresfrist bezahlt werden, nie Zinse fordern. Die Klage der Notäre auf den Ersatz der Registergebühren verjährt nach dem allgemeinen Grundsatz in Art. 2262 des Cod. civ. in dreißig

auf den Gesetzen vom 18. Termidor VII., 26. Frimaire VIII., Art. 15 des Gesetzes vom 27. Ventose IX. und den Entscheidungen des Finanz-Ministeriums vom 7. Juni 1808 und 21. März 1809.

[10] Weis, Handbuch für Huissiers (Zweibrücken 1843) §. 35. S. 94 ff.

[11] Einige höhere Gerichte in Frankreich waren auf den Grund des Art. 2001 des C. c. der Ansicht, daß der Notär vom Tage der Auslage der Reg.-Geb. an die Zinsen anzusprechen habe. Der Cassationshof hat aber diese Ansicht wiederholt für unrichtig erklärt, weil jener Artikel sich nur auf die Advokatengebühren beziehe.

Vrgl. Bolza a. a. O. Thl. I. S. 509.

Jahren. Uebrigens können sich die Notäre auch einen angemessenen Vorschuß geben lassen, und sie sind nach Art. 851 des Code de procédure civile berechtigt, jede Ausfertigung eines Aktes so lange zu verweigern, bis ihre Kosten gedeckt sind; ferner können sie sich nach Art. 30 des Ges. vom 22. Frimaire VII. und der Verordn. vom 11. Juli 1823. Nro. V für den Ersatz der von ihnen erlegten Registrirgebühren von dem betreffenden Friedensrichter eine exekutorische Ordonnanz, endlich die Notäre der Pfalz nach Art. 39 u. 40 ihres Tarifs vom 9. April 1822 für ihre Auslagen jeder Art, für Register-, Stempel- und Notariatsgebühren sich vom Präsidenten ihres Bezirksgerichtes eine vollziehbare Ordonnanz gegen die Parthieen ertheilen lassen. Diese Bestimmungen sind nothwendig, weil die Notäre nicht nur die Einregistrirungs- und Stempelgebühren, sondern auch die Zeugen und Experten sogleich nach dem Akte aus eigenen Mitteln zu bezahlen haben, so daß bei einem auch nur einigermaßen beschäftigten Notär in der Regel mehrere tausend Gulden (man darf annehmen 2000 bis 15,000 fl.) unverzinslich in seinem Geschäfte ruhen.

Findet der Notär bei dem Zurückempfang der Urkunde, daß das Rentamt die Gebühr unrichtig angesetzt hat, so ist er berechtigt, demselben hierwegen Vorstellungen zu machen und erforderlichen Falls sich an die demselben vorgesetzte Domänendirektion (jetzt an die K. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen) zu wenden.

Der Ertrag der Einregistrirungsgebühren ist sehr erheblich. Dieselben belaufen sich bei einem Notär, der eine ausgedehnte Praxis hat und jährlich etwa 8—900 Akten fertigt, immerhin auf 12—20,000 fl. des Jahrs.

Das Rentamt sowohl als der Notär tragen den Akt und die davon erhobene Einregistrirungsgebühr in ihr Repertorium ein, welches in den betreffenden Rubriken gegenseitig korrespondirt. [12] Diese Repertorien und die vom Notär errichteten Urkunden werden alle Jahre von einem Finanzbeamten (früher einem Domäneninspektor, d. h. einem zum voraus und ein- für allemal designirten Administrativbeamten, deren es in der Pfalz vier, nämlich für jeden Bezirk einer, waren, jetzt durch einen Rechnungskommissär) geprüft.

Der Zweck dieser Visitation ist ein doppelter,

[12] Außerdem führt der Notär noch ein eigenes Buch, welches die Rubriken enthält: Nummer der Akten, Datum des Akts, Datum der Präsentation, Datum der Registrirung, kurze Angabe des Geschäfts und Name der Parthie, Registrirungsgebühr, Bemerkungen. Dieses Buch hat den Zweck, dem Notär Sicherheit zu gewähren, daß er die Akten rechtzeitig dem Rentamt übergeben und das Geld dahin abgeliefert habe. Es wird von Monat zu Monat abgeschlossen.

α) einmal, um zu kontroliren, ob die Notäre die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beachten, ob z. B. der Notär auf jeder Urkunde den vollständigen Namen und Wohnort der Parthie, seinen eigenen Namen und Wohnort beigesetzt, ob er Alles in Worten, nichts in Zahlen ausgedrückt habe, ob das Instrument ohne Einschiebungen und Correkturen, ob es deutlich (lisiblement) geschrieben sei 2c. Findet jener Beamte, dem der Notär seine Akten vom ganzen Jahre vorzulegen hat, in irgend einer Beziehung einen Anstand, so nimmt er darüber ein Protokoll auf, welchem er die betreffende Stelle der Notariatsurkunde wörtlich einverleibt und übergibt die Sache dem Bezirksgerichte; dieses hat alsdann die geeignete Verfügung zu treffen. Da auf den geringsten Formfehler zum Theil sehr hohe Geldstrafen gesetzt sind, so ist diese Einrichtung, welche sich auf Art. 54 des Frimaire-Gesetzes und auf Art. 23 des Ventose-Gesetzes gründet, für die Notäre von großer Bedeutung. Es wurde von den Rechnungskommissären schon verlangt, daß sie die Notariatsgegeschäfte auch ihrem materiellen Inhalte nach prüfen, wogegen jedoch die Notäre stets energisch protestirt haben.[12]

β) Jeden Falls aber, wenn man auch nicht so weit geht, erfordert der zweite und Hauptzweck dieser Visitationen ein näheres Eingehen in die von den Notären aufgenommenen Urkunden. Denn dieser Zweck besteht darin, zu kontroliren, ob das Rentamt alle von dem Notär vorgenommenen Akte einregistrirt und ob es solche richtig tarifirt habe. Um aber die letztere Frage richtig beantworten zu können, muß das Geschäft seinem ganzen Inhalte nach geprüft und gewürdigt werden, denn sonst ist es nicht möglich, zu beurtheilen, ob dasselbe mit Recht als Kauf, Tausch, Schenkung 2c. behandelt worden sei. Findet der Inspektionsbeamte Mängel und Anstände, so macht

[12] Die Regierung des Rheinkreises zu Zweibrücken hat am 18. Juni 1854 eine allgemeine Verfügung erlassen, daß die Rechnungskommissäre die Notariatsakten auch materiell zu prüfen und wenn sie einen Anstand finden, diesen dem Staatsprokurator anzuzeigen haben. Einzelne Notäre haben zwar hiegegen remonstrirt, weil die materielle Prüfung durch kein Gesetz geboten und erlaubt sei, weil die damit betrauten Beamten die erforderliche juridische Bildung nicht besitzen und der Chikane ein weites Thor geöffnet werde. Eine Beschwerde gegen jene Anordnung von Seite der Notariatskammer der Pfalz ist aber, soviel dem Verfasser bekannt, bisher nicht erfolgt. Von selbst versteht sich übrigens, daß die Disciplinirung des Notärs beziehungsweise die Inanspruchnahme der Verantwortlichkeit desselben auf Anrufen der durch Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit des Notärs verletzten Parthie im einzelnen Falle durch jene Frage gar nicht berührt wird.

er der dem Rentamt vorgesetzten Finanzbehörde Anzeige, welche die geeigneten Verfügungen zu deren Beseitigung trifft.

b) Die zweite Staatsabgabe ist der Stempel, d. h. die gezwungene Verwendung gestempelten Papiers, eine Steuer, welche, wenn man sie auch nicht mit Bolza a. a. O. B. I. S. 56 und B. II. S. 119 aus Justinians Nov. 44 (537 v. Chr.) herleiten will, jeden Falls schon vor 900 Jahren zur Zeit der Grafen von Provence in Frankreich bekannt war und die dann später durch das Gesetz vom 13. Brumaire VII. (3. Nov. 1798) und beziehungsweise für Rheinbayern durch die Verordn. vom 30. Okt. 1817 in ihre jetzige Gestalt gebracht wurde.[14]

Danach theilt sich der Stempel

α) in den Dimensionsstempel, welcher sich nach der Größe des gebrauchten, d. h. für die einzelnen Akte vorgeschriebenen Papiers richtet. Dieser beträgt für das kleinste Format (½ Bogen, wie solches die Notäre in der Regel zu ihren Originalakten verwenden) 7 kr., sodann 14 kr. (für einen Bogen kleinen Formats), 21 kr. (1 Bogen mittleren Formats), 28 kr. (1 Bogen großen Formats) und 42 kr. (für den Bogen Register-Formates);

β) in den Gradationsstempel oder proportionellen Stempel, welcher sich bei gewissen Urkunden, z. B. Schuldscheinen und Wechseln, nach dem Werthe des in ihnen dargestellten Geschäfts richtet und von 15 kr. (bei einer Werthssumme von 500 fl. und darunter) bis auf 5 fl. (bei einer Werthssumme von 9500 fl. bis 10,000 fl.) reicht.

Bei höheren Werthen muß das Papier besonders gestempelt werden. Uebrigens können Privatpersonen auch ihr eigenes Papier durch die betreffende öffentliche Behörde stempeln lassen. Die Stempelabgabe ist eingeführt auf alle für die Civil- und gerichtlichen Akte bestimmten Papiere und auf die Schriften, welche bei Gericht vorgebracht und daselbst zur Beglaubigung gebracht werden können. Insbesondere müssen sowohl in Frankreich, als in der Pfalz, und zwar hier abweichend von den in Bayern d. Rh. geltenden Grundsätzen[15] auch die Originalakte der Notäre, mögen sie in deren Archiv bleiben oder nicht, stets auf Stempelpapier, d. h. mit dem Dimensionsstempel versehene Bogen (25 Centimes oder 7 kr., 50 Centimes oder 14 kr., vergl. oben unter Lit. α) verfaßt werden. Der Ertrag des Stempels ist nicht unbedeutend; er beläuft sich bei einem beschäf-

[14] Auch in Baden besteht nach dem neuesten Gesetze vom 11. Juli 1864 (Reg.-Bl. Nro. 32. §. 8 u. ff.) eine ziemlich hohe Stempelabgabe.
[15] Vrgl. Jahrg. 1864. S. 297 u. ff. dieser Zeitschrift.

tigten Notariate immerhin auf 8—900 fl. im Jahre. Die Stempelgebühr wird dadurch erhoben, daß der Staat gestempeltes Papier verkauft.

Zu 2). Die Notäre sind keine Staatsdiener, sie genießen keine Besoldung und haben keinen Anspruch auf einen Ruhegehalt, sie sind lediglich auf die für ihre Thätigkeit bestimmten Gebühren angewiesen, ohne daß der Staat irgend eine Garantie bezüglich ihres Einkommens, auch nicht wie in Bayern d. Rh. in Gemäßheit des Art. 104 des Ges. vom 10. Nov. 1861 bis zum Betrage von 800 fl. übernimmt. Der Art. 51 des Vent.-Gesetzes enthält hierüber eine eigenthümliche Bestimmung, die in Deutschland nie Eingang gefunden hat, daß nämlich die Belohnung der Notäre durch gütliche Uebereinkunft mit den Parthieen festgesetzt werde (seront reglés à l'amiable).[16]

Für die Rheinpfalz sind die Notariatsgebühren geordnet durch das Taxregulativ vom 9. April 1822, welches durch die späteren Verordnungen vom 11. Jan. 1823 und 29. Jan. 1854 ergänzt beziehungsweise modificirt wurde. Danach zerfallen die Gebühren der Notäre und zwar

a) die Gebühren für die Urschriften in 4 Hauptarten, nämlich

aa) die proportionellen oder nach dem Werthe des Gegenstandes sich richtenden Gebühren, welche sich wieder in 3 Klassen theilen:

α) in der ersten Klasse wird bis zu 500 fl. des Werthes 1 %, von da bis 1000 fl. $\frac{1}{2}$ %, bis 5000 fl. $\frac{1}{4}$ %, bis 10,000 fl. $\frac{1}{6}$ %, bei höheren Summen $\frac{1}{10}$ % entrichtet, so beim Kauf und Tausch von Liegenschaften, Schenkungen unter Ehegatten, Collateralen oder an fremde Personen, beim Erbbestand 2c.;

β) in der zweiten Klasse dürfen $\frac{2}{3}$ der vorhin bezeichneten Gebühr erhoben werden bei Schuldverschreibungen, Cessionen, Verkauf von Mobilien 2c.;

γ) in der dritten Klasse wird die Hälfte der oben genannten Gebühr entrichtet, z. B. bei Lieferungsverträgen, Weidepacht-, Eisern-Viehkontrakten 2c.

bb) Die zweite Hauptart der Notariatsgebühren sind die Zeit- und Vakationshonorare, welche in einem Gulden für die Stunde der Dauer des vorgenommenen oder durch die Parthieen vereitelten beziehungsweise verzögerten Geschäfts bestehen, so bei Inventarien, Rechnungen, Mobiliarversteigerungen, Liquidationen 2c.

---

[16] Uebrigens scheinen sich die französischen Gerichte, wie aus einer Entscheidung des Cassationshofes zu Paris vom 19. Februar 1866 hervorgeht, doch das Recht zu vindiziren, wenn über solche Gebühren Streit entsteht, dieselben zu normiren. Vrgl. Journal du Notariat Nro. 2050. du 21. Mars 1866. p. 83. s. v. Chambre civile.

cc) Sodann bestehen für gewisse Geschäfte fixe Gebühren, welche ohne Rücksicht auf die Summen und die Zeit festgesetzt sind, und diese zerfallen hinwiederum in 3 Klassen:

α) in der ersten Klasse beträgt das Honorar 3 fl., nämlich bei Testamentseröffnungen, Anerkennung eines natürlichen Kindes und bei den Eheberedungsrückscheinen;

β) in der zweiten Klasse werden 2 fl. bezahlt, z. B. für die Zurücknahme oder den Widerruf eines Testaments, Präsentation oder Protestirung von Wechseln ꝛc.;

γ) in der dritten Klasse wird 1 fl. entrichtet, z. B. für Vollmachten, Beglaubigung von Unterschriften, Quittungen, Certifikate und sonstige einfache Akten.

dd) Die vierte Hauptart der Notariatsgebühren umfaßt die besonders tarifirten Geschäfte, z. B. Bürgschaften, Hypothekenbestellungen, Vergleiche, Testamente, Ehekontrakte, Vermögensübergaben.

b) Für die Ausfertigungen, für Aufsuchen, Besorgungen ꝛc. werden besondere Gebühren entrichtet. So muß bei Expeditionen für das erste Blatt 30 kr., für jedes weitere 15 kr., für das Aufsuchen einer Urkunde 12 kr. beziehungsweise je nach dem Jahrgang 6 kr., für die Besorgung eines Hypothekenauszugs 12 kr., für die Besorgung gewisser durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebener Geschäfte, z. B. die Publikation der Eheberedungen unter Handelsleuten 1 fl. bezahlt werden. Uebrigens erheben die Pfälzischen Notäre die in dieser Rubrik vorkommenden kleinen Gebühren sehr häufig nicht, namentlich wird für das Aufsuchen von Urkunden fast nie eine Gebühr berechnet.

c) Außerdem haben die Notäre, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes berufen werden, für die Reise- und Zehrungskosten für hin und her zusammen eine Entschädigung anzusprechen, welche bei einer Stunde Entfernung 1 fl. 30 kr., bei zwei Stunden 3 fl., bei drei Stunden 4 fl. 30 kr., bei vier Stunden 6 fl. beträgt; für eine weitere Entfernung wird dem Notär innerhalb des Landkommissariatsbezirks nichts, außerhalb desselben aber für die fünfte Stunde 6 fl. und für jede Stunde weiterer Entfernung 3 fl. vergütet.

Die Notäre sind bei Vermeidung einer Strafe von 2—5 fl. verpflichtet, jedem Akte auf die Urschrift die sämmtlichen Gebühren, bei Vakationen und Zeithonoraren unter genauer Angabe der Zeit, binnen 3 Wochen, nachdem sie den Akt vom Rentamt zurückerhalten haben, beizusetzen

und von den Parthieen unterschriftlich anerkennen zu lassen.[17] Die so ausgefertigte Originalurkunde bildet alsdann im Falle entstehender Streitigkeiten einen vollen Beweis für den Notär; wenn dagegen der Notär der Parthie die Expedition ohne Vorbehalt bezüglich der Kosten ausgeliefert hat, so entspringt hieraus für diese die Vermuthung der Bezahlung, weil er nach Art. 851 des Cod. de proc. civ. berechtigt ist, die Auslieferung der Expeditionen bis zu völliger Bezahlung der Kosten zu verweiweigern. Die Streitigkeiten zwischen dem Notär und den Parthieen über Gebührenfragen, sowie die Beschwerden der Parthieen, daß der Notär das Geschäft zu sehr ausgedehnt habe, werden von dem Präsidenten des Gerichts desjenigen Bezirks, in welchem der Notär seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung der Betheiligten entschieden.

(Schluß folgt.)

Vereins-Nachrichten.

Die Generalversammlung des Württ. Notariatsvereins pro 1867

welche nach dem vorjährigen Beschlusse in **Reutlingen** abzuhalten ist, findet am

Sonntag den 23. Juni d. J.

im Gasthause zum Lamm daselbst statt und wird Vormittags 9 Uhr eröffnet werden.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1) Rechenschaftsbericht des Ausschusses;
2) Publikation der Vereinsrechnung von 1866;
3) Uebergabe der Preise für die vorjährige Preis-Aufgabe (s. vorigen Jahrg. S. 174);
4) Erörterung einiger Standes-Angelegenheiten;
5) Neuwahl der Vereinsbeamten;
6) Bestimmung des Orts der nächsten Generalversammlung.

Am darauffolgenden Montag (Feiertag Johannis) wird bei günstiger Witterung ein gemeinschaftlicher Ausflug in die reizende Umgebung (wahrschein-

---

[17] Daneben führt aber jeder Notär noch ein besonderes Buch über die Gebühren, in welchem diese auf die einzelnen Betheiligten, die daran zu tragen haben, repartirt werden. Da bei jeder einzelnen dieser Raten wieder ausgeschieden wird, aus welchen Beträgen der Betreff zusammengesetzt, d. h. was darunter an Einregistrirungs-, an Stempel-, an Notariatsgebuhren begriffen ist, und da diese Bruchtheile oft sehr klein sind, so erfordert die Fuhrung dieses Buches, dessen Resultate stets mit den Angaben auf den Akten harmoniren müssen, die äußerste Genauigkeit und Pünktlichkeit und oft eine Tage lange muhevolle Berechnung. Diese Geschäftsbehandlung dient aber nicht nur zur eigenen Controle des Notärs und zur Erhaltung einer vollständigen Ordnung, sondern setzt denselben auch in die Lage, sich jeden Augenblick sowohl gegenüber von den Behörden, als den Betheiligten über die erhobenen Gebühren bis auf den letzten Heller ausweisen zu können.

lich auf Schloß Lichtenstein) unternommen werden, worüber das Nähere in der Versammlung selbst zur Kenntniß gebracht werden wird.

Indem die Mitglieder und Freunde des Vereins zu zahlreichem Erscheinen eingeladen werden, ergeht an diejenigen, welche an dem gemeinschaftlichen Mittagsmahle am Sonntag Theil zu nehmen wünschen, die Bitte, dieß mindestens 2 Tage vorher Hrn. Amtsnotar Zimmermann in Pfullingen anzuzeigen, da das Essen nur für die Zahl der Anmeldenden bestellt werden wird.

Zugleich werden die Vereinsmitglieder ersucht, die Beiträge für 1867 an den Kassier, Hrn. Gerichtsnotar Hilbert in Böblingen, entweder bei der Generalversammlung oder vorher zu entrichten, widrigenfalls statutengemäß die Erhebung durch Postnachnahme eintreten müßte.

Der Beitrag beträgt für Notare 2 fl., für alle übrigen Mitglieder 1 fl. für das Jahr.

Aalen, den 27. März 1867.

Im Namen des Ausschusses:
Der Vorstand: Ritter.

B. Gemeindeverwaltung.

24.

Die Reform der Gemeindeverfassung.

Von Herrn Rechtskonsulenten H. Bierer in Tübingen.

Art. 11 der Grundrechte des deutschen Volks vom Jahre 1848 lautet:

„Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushalts;

d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Bei der Berathung in der deutschen Nationalversammlung wurden einige Zusätze zu lit. a) beantragt, aber abgelehnt, nämlich zu dem angenommenen Satze hinzuzufügen: „mit Ausschluß des Bestätigungsrechts der Staatsbehörde" und den Worten: „die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter" beizufügen: „sowie das Recht ihrer periodischen Erneuerung". Bei der Verwerfung des ersten Zusatzes ging man von dem richtigen Grundsatze aus, daß die Gemeinden den Staatsbehör-

den gegenüber zwar möglichst selbstständig in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten sein sollen, diese Selbstständigkeit aber nicht zu einer vollkommenen Unbeschränktheit werden dürfe und so dem Staat wenigstens das Recht der Bestätigung des ersten Ortsvorstehers einzuräumen sei.

Der zweite Zusatzantrag kam nicht zur eingehenden Erörterung. Der Antragsteller glaubte, daß dieser Antrag kaum einer Begründung bedürfe. Denn wenn die Wahl wirklich eine praktische Bedeutung haben solle, wenn ferner die moralische Würdigkeit der Vorsteher die Hauptbedingung sein solle, unter welcher derselbe die Angelegenheiten der Gemeinde zu lenken habe, und wenn man einen wirklich nachhaltigen Schutz der Gemeinde gegenüber ihren Vorstehern gewähren wolle, dann könne man kaum etwas Anderes als diesen Zusatz gestatten, wodurch es möglich werde, nach Ablauf einer bestimmten Wahlperiode durch die Mehrheit der Gemeinde auszusprechen, ob der früher gewählte Vorsteher auch ferner für würdig erachtet werde, die Gemeindeangelegenheiten zu lenken oder nicht.

Dagegen wurde eingewendet: „Gemeinde-Vorsteher, z. B. Oberbürgermeister, nehme man nicht auf 4 Jahre an, auch nicht zweckmäßig auf 6 Jahre, wenn auch da, wo ein länger erwählter zweiter Beamter daneben stehe, es minder bedenklich sei. Denn solche Vorsteher der Gemeinden wähle man doch nur aus solchen, welche sich speziell für diesen Beruf ausgebildet haben, aus Staatsdienern und Rechtsanwälten und diese werden nicht eine Stellung auf 6 Jahre annehmen, um ihre Laufbahn im Staatsdienste abzubrechen und nach 6 Jahren wieder abzutreten." Vom Berichterstatter des Ausschusses wurde in Betreff dieser Frage ferner gesagt: dasjenige, was für die lebenslängliche Anstellung der Staatsdiener spreche, das gelte auch für die lebenslängliche Anstellung der Gemeindevorsteher und häufig würde es schwer sein, die rechten Personen zu finden und dieselben in gehöriger Weise für die Gemeinden zu verwenden, wenn man ihnen nicht dasjenige sichere, was der Staatsdiener verlangen könne, und das könne man der Einzel-Gesetzgebung anvertrauen.

Da die Frage von der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher erst vor Kurzem in diesen Blättern erörtert worden ist, so erlaube ich mir, auf jene Abhandlung des Herrn Regierungsraths Stängel (S. 16 fg.) um so mehr zu verweisen, als ich die dort gegen die Aufhebung der Lebenslänglichkeit geltend gemachten Bedenken für durchaus begründet halte. Gegen die Unbrauchbarkeit eines Ortsvorstehers erscheinen das Beschwerderecht und das staatliche Oberaufsichtsrecht als ausreichende Gegenmittel, und

wenn die bürgerlichen Collegien sonst aus tüchtigen Männern zusammengesetzt sind, was zu bewerkstelligen ja in der Hand der Wähler liegt, so werden sie ihren Einfluß dem Ortsvorsteher gegenüber auch geltend zu machen wissen.

Zu lit. b) Die Worte: „unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats“ wurden vom Ausschuß erst zu der zweiten Lesung der Grundrechte aus folgenden Gründen beantragt und von der Nationalversammlung angenommen:

„Wenn den Gemeinden im ersten Entwurfe die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten beigelegt ward, so geschah dieß nicht in dem Sinne, daß ihnen dadurch eine unabhängige Stellung im Staate gewährleistet werden sollte. Der Ausschuß hat es stets festgehalten, daß einerseits zwar die unwürdige Bevormundung, welche seit dem 17. Jahrhundert von der Regierungsgewalt der meisten deutschen Staaten über die Gemeinden ausgeübt worden ist, zu entfernen sei; andererseits aber die fast unbeschränkte Autonomie, welche dieselben im Mittelalter hatten, mit den Anforderungen des modernen Staats sich nicht vereinigen lasse.

„Eine gewisse Einwirkung der Regierungsgewalt auf die Führung der Gemeindeangelegenheiten ist auch mit dem selfgovernement sehr wohl verträglich, nur darf sie nicht in einer Mitverwaltung bestehen, sondern muß auf eine Controle beschränkt werden, welche das Interesse des Staats und der ewigen Gemeinde gegenüber den zufälligen und egoistischen Ansprüchen der Einzelnen wahrnimmt. Auch ist der Charakter des deutschen Reichs als eines Bundesstaats festzuhalten und den Einzelstaaten es zu überlassen, in welcher Weise sie nach ihren eigenthümlichen Zuständen und Einrichtungen die Freiheit der Gemeinden, welche so wenig wie die des Individuums eine schrankenlose sein soll, auf Grund der Volksrechte ordnen wollen. In der Gemeindeverfassung so wenig wie in andern öffentlichen Einrichtungen wird eine absolute Gleichförmigkeit anzustreben sein.

„Der Ausschuß hatte geglaubt, dieß Alles zu erreichen, wenn die Selbstständigkeit der Gemeinden in ihren Angelegenheiten ohne weitere Bestimmungen ausgesprochen wäre. In der kurzen Zeit aber, welche seit der ersten Lesung verstrichen ist, sind von verschiedenen Seiten Bedenken darüber laut geworden, ob nicht die frühere Fassung zu Mißverständnissen und Verirrungen Veranlassung geben würde. Die Erhaltung des Gemeindevermögens, besonders auch die forstwirthschaftliche Verwaltung der Gemeindewaldungen, sowie die geregelte Ausübung der Ortspolizei schien

Manchen gefährdet, wenn das Prinzip der Selbstständigkeit als das der Unbeschränktheit aufgefaßt werden würde, und daß dieß in manchen Gegenden bereits geschehen sei und zu praktischen Uebelständen geführt habe, ist mit Bestimmtheit berichtet worden. Es kommt aber noch in Betracht, daß das deutsche Gemeindewesen in den meisten Staaten gegenwärtig im Zustande der Umbildung sich befindet, und daß gerade für die Uebergangsperiode manche Gefahren zu bestehen sein werden, bevor die Verhältnisse wieder fest und angemessen geordnet sind.

„Unter diesen Umständen hat der Ausschuß sich für verpflichtet gehalten, den Vorschlag zu machen, daß ein Zusatz den Sinn näher bezeichne, in welchem die Selbstständigkeit der Gemeinden zu verstehen sei. Durch die Worte: unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats sollte dieß im Allgemeinen ausgedrückt und zugleich die Autonomie der Einzelstaaten gewahrt werden."

Ich habe mir erlaubt, die obige Ausführung nach den stenographischen Berichten (Bd. 8. S. 5598 fg.) mitzutheilen, weil diese doch wohl den wenigsten Lesern zugänglich sind, es aber vom größten Interesse ist, zu sehen, wie zu einer Zeit, als die Volksrechte so stark betont wurden, das Verhältniß von Staat und Gemeinde aufgefaßt worden ist, zumal in diesem Verhältnisse seither keine wesentliche Aenderung eingetreten ist, wohl aber jetzt beabsichtigt wird.

Ein Abgeordneter hatte noch folgenden Zusatz beantragt, der aber von der Versammlung nicht angenommen wurde: „Das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Gemeindeverwaltung soll nur soweit eintreten, als dieß die Wahrung des öffentlichen Interesses erfordert." Dieses öffentliche Interesse liege aber da vor, wo der Staat oder die Gesammtheit der Staatsangehörigen durch Einseitigkeit der Gemeinden gefährdet, ferner wo eine Gemeinde durch ihre eigenen Vorsteher benachtheiligt und endlich da, wo die künftige Gemeindegeneration durch die gegenwärtige verletzt werden könnte. (Stenograph. Ber. Bd. 7. S. 5161.)

Mit diesem Grundsatze stimmt im Wesentlichen auch der von Hrn. Regierungsrath Stängel in diesen Blättern (Bd. 8. S. 51 fg.) aufgestellte überein, nach welchem die Selbstbesorgung der Gemeindeangelegenheiten durch die aus freier Wahl der Gemeindegenossen hervorgegangenen Organe von Seiten des Staats nur insoweit zu beschränken sein soll, als für die Erhaltung des Gemeindevermögens im Interesse der nachfolgenden Geschlechter zu sorgen sei, die Gemeinden vor Uebervortheilung bei persönlicher Betheiligung der vorgesetzten Bezirksbeamten und des Ortsvor-

stehers zu wahren und auswärtige Staatsbürger vor einer ungebührlichen Belastung durch die einzelne Gemeinde zu schützen seien. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist durch die Entgegnung der Herren Verwaltungsaktuare (Bd. 6. S. 339 fg.) nicht widerlegt worden, in welcher aus einigen Fällen vorgekommenen Unfugs Schlüsse gezogen werden. Wegen solcher einzelnen Fälle sollen alle Gemeinden eines ganzen Landes unter Vormundschaft gehalten werden. Dieser Schluß ist sicherlich falsch. Allerdings wird wohl wie bisher so auch künftig stets in einzelnen Gemeinden eine minder mustergiltige Wirthschaft geführt werden, allein diesen gegenüber kann ja das schon seither bei verwahrlosten Gemeinden eingeführte System beibehalten werden. Es ist aber sicher zu hoffen, daß mit der Einräumung freierer Bewegung ein regeres Leben in die Gemeindeverwaltung kommt und tüchtige Organe für dieselbe geschaffen werden, daß deßhalb Fälle wie die in der genannten Entgegnung erwähnten künftig eher seltener als häufiger vorkommen werden.

Was Genossenschaften bei freier Bewegung auszurichten vermögen, können wir in unserer Zeit an vielen Beispielen sehen. Ich will nur das eine der Handwerker- oder Gewerbebanken anführen. Hier wird mit vielen Hunderttausenden in aller Ordnung gewirthschaftet, ohne alle staatliche Oberaufsicht, ein Gräuel in den Augen eines Bureaukraten vom alten Schlag, und dennoch berichtet uns fast jedes Zeitungsblatt über das erfreuliche Gedeihen dieser Banken aller Orten. Nicht ein einziger ungünstiger Bericht ist dem Einsender bekannt, sogar während und unmittelbar nach der kritischen Zeit eines Kriegsjahrs. Und was Anderes ist der Grund, als daß jeder Einzelne, jede Gesellschaft oder Genossenschaft, wenn sie weiß, daß sie auf eigenen Füßen zu stehen hat, ihre Angelegenheiten auch mit der größten Sorgfalt zu erledigen sucht, bez. die Verwaltungsorgane mit der größten Sorgfalt wählt. Wie bei den Handwerkerbanken die Wahl eines tüchtigen Vorstandes, Kassiers und Ausschusses die beste Garantie bietet für die gute Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und wie demzufolge die Betheiligung der Gesellschaft bei den Wahlen gewöhnlich eine sehr rege ist, so wird es künftig auch bei den Wahlen der Gemeindevorsteher sein, wenn deren Verantwortlichkeit eine größere ist. Bisher konnte der Bürger in seiner Ruhe verbleiben: der allmächtige Staat sorgte ja für Alles. Wird aber diese Fürsorge auf das richtige Maß zurückgeführt, so gilt es, zu wachen. Gegen vorkommende Gesetzwidrigkeiten genügt das von Hrn. Regierungsrath Stängel in diesen Blättern (Bd. 6. S. 53 fg.) befürwortete Repressivsystem vollkommen, zumal dieselben ge-

wiß immer weniger vorkommen werden, je mehr das Volk von den Fesseln der frühern Bevormundung entlastet und in der Bildung voranschreitend sich selbst regieren lernt.

Zu lit. c) ist keine Bemerkung zu machen. Es wird wohl Niemand mehr im Zweifel darüber sein, daß der Gemeindehaushalt zu veröffentlichen sei.

Wenn aber zu lit. d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel aufgestellt worden ist, so wäre es wohl richtiger gewesen, wenn die Fassung der ersten Lesung beibehalten worden wäre, in welcher es hieß: „Oeffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten.“ Oeffentlichkeit der Verhandlungen der bürgerlichen Collegien als Regel ist nicht statthaft. Wenn es sich z. B. um Berathungen über Prädicat und Vermögen, wie bei Verehelichungsgesuchen u. drgl. handelt, so kann nicht Jedem das Recht eingeräumt werden, einer solchen Verhandlung anzuwohnen, ohne daß die Privatverhältnisse auf eine jedem Betheiligten unangenehme Weise blosgestellt würden.

Andererseits wäre die Freiheit der Berathung bei öffentlicher Verhandlung wesentlich beeinträchtigt. Wenn man zur Sicherung der Freiheit bei Wahlen geheime Abstimmung fordert, wenn man ferner die Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen nicht auf die Berathung und Abstimmungen der Richter ausdehnt, so ist auch auf die Berathungen und Abstimmungen der bürgerlichen Collegien der Grundsatz der Oeffentlichkeit als Regel nicht anzuwenden. In ruhigen Zeiten ist diese Frage unerheblich, denn erfahrungsgemäß kommt Niemand zu den bisher schon ausnahmsweise öffentlich gehaltenen Sitzungen. In bewegter Zeit aber könnte die Frage für die Freiheit der Berathungen und Beschlüsse sehr wichtig werden. Das richtige System ist das seither bei uns seit dem Jahre 1849 geltende: Oeffentlichkeit als Ausnahme, nicht als Regel. Wäre letzteres richtig, so wäre das Verfahren derjenigen, welche alles auf dem Rathhaus Verhandelte möglichst schnell verbreiten, womit doch gewiß die Wenigsten einverstanden sind, eine gute Vorübung.

Schließlich möchte ich noch eine Frage berühren, welche Hr. Regierungsrath Stängel angeregt und auch treffend erörtert hat (Bd. 6. S. 50. Bd. 7. S. 48) — die Gesetzgebungsfrage. Es ist ihm auch hierin widersprochen worden (Bd. 6. S. 339), gewiß mit ebenso wenig Recht, wie oben. Man hat sich allerdings seit langer Zeit so sehr an das Erlassen einzelner Gesetze über einzelne Gesetzgebungsgegenstände gewöhnt, daß man an der Möglichkeit der Herstellung eines umfassenden Ganzen

fast verzweifeln könnte. Aber wenn in der Gesetzgebung auch lange Zeit hindurch Fehler gemacht worden sind, so bleiben es doch immer Fehler und könnte um so mehr endlich die Einsicht durchdringen, daß es Mängel waren, die künftig vermieden werden können. Die Redaction eines vollständigen Gemeindegesetzes ist kein leichtes Werk, aber sicherlich nichts Unmögliches. Es wird entgegengehalten (Bd. 6. S. 340): „Ein derartiges Monstregesetz müßte die Strafgesetze und Prozeßordnungen, Baugesetze und Gemeindeordnung, Bürgerrechts-, Steuer- und Jagdgesetze, Wahl-, Feuerpolizei- und Gewerbeordnungen enthalten, so daß alle Commissionen der Ständeversammlung Monate beschäftigt wären, ein Etwas zu Stande zu bringen, welches genau so viele Prinzipien als Autoren vertreten würde." Was die Prinzipien betrifft, so könnte die Prinziplosigkeit in einem umfassenden Gemeindegesetz jedenfalls nicht größer sein als in den seitherigen verzettelten, zu den verschiedensten Zeiten entstandenen Gesetzen. Die Commissionen der Ständeversammlung hätten bekanntlich die Prinzipien nicht aufzustellen, sondern nur die in dem Regierungsentwurf, der nach ganz einheitlichen Prinzipien ausgearbeitet werden könnte, aufgestellten zu prüfen. Bei dieser Prüfung könnte die Einheit der Prinzipien, wofern diese richtige sind, recht wohl aufrecht erhalten werden. Und was die Monstrosität anbelangt, so kann die des gegenwärtigen Gesetzgebungszustandes wohl durch Nichts übertroffen werden. Daß ein solches Gesetz wie jedes andere mit der Zeit der Revision bedürftig würde, versteht sich von selbst, ist aber kein Hinderniß für dessen Abfassung. Von einem Einzelnen wäre die Bearbeitung eines umfassenden Gemeindegesetzes allerdings kaum auszuführen, aber von einer Commission könnte eine solche Arbeit, nachdem sie sich zuvor über die leitenden Grundsätze verständigt hätte, wohl ausgeführt werden, wie dieß auch sonst schon geschehen ist, ohne daß die Einheit der Prinzipien Noth gelitten hätte. Die Bearbeitung eines vollständigen Civilgesetzbuchs ist wohl ebenso schwierig, wie die eines Gemeindegesetzes, und doch sind in neuester Zeit gute Civilgesetzbücher zu Stande gekommen, wie z. B. das nach Form und Inhalt musterhafte, auch bezüglich des Umfangs das rechte Maß zwischen zu großer Kürze und Ausführlichkeit haltende bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahr 1863, bei dessen 2620 Paragraphen Niemand Einheit der Prinzipien vermissen wird.

Möchte doch bald eine vollständige Gemeindegesetzgebung ausgeführt und hiebei der Spruch beherzigt werden, daß man keine neuen Lappen auf ein altes Kleid setzen, neuen Most nicht in alte Schläuche füllen soll!

25.

Gehören Revenüenüberschüsse, welche sich bei einer in öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftung ergeben, auch in dem Falle dem Geldgrundstocke derselben, wenn ein ausdrücklicher, die Vereinigung mit letzterem bezweckender Beschluß des Stiftungsraths nicht vorliegt?

Von Herrn Oberamtmann Thym in Calw.

Man begegnet hie und da einer Ansicht, welche bei der Grundstocksverwaltung der unter öffentlicher Administration stehenden Stiftungen dieselben materiellen Grundsätze angewendet wissen will, wie bei derjenigen der Gemeindepflegen. Dieß gibt dem Einsender Veranlassung, die oben bezeichnete Frage einer Erörterung zu unterziehen. Dabei hat er aber natürlich nur solche Ueberschüsse im Auge, welche unbeschadet des Willens der Stifter und des Zweckes der Stiftung gemacht werden können und wirklich gemacht werden.

In dem Erlasse des K. Ministeriums des Innern vom 11. Sept. 1854, betreffend die Ueberwachung der (Geld-) Grundstocksverwaltung der Amtskörperschaften und Gemeinden, sind als Forderungen der Grundstocksverwaltung unter anderen in Ziff. 2. lit. f „bisherige Vermögenstheile der Rest- und laufenden Verwaltung, deren bleibende Vereinigung mit dem Grundstocke auf gesetzmäßigem Wege (§. 52. Pkt. 7 des Verw.-Edicts) beschlossen worden ist," aufgeführt. Daß diese Bestimmung zunächst nur auf den Grundstock der Gemeinden (und beziehungsweise der Amtskörperschaften) Anwendung findet, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Wenn dann aber am Schlusse jenes Erlasses weiter gesagt ist: „Bei den Stiftungen ist zwar in gleicher Weise auf die Wahrung des Grundstocksvermögens Bedacht zu nehmen — — — es muß aber überdieß hier noch darauf geachtet werden, daß etwaige Revenüen zur Bestreitung von Ausgaben, welche nur in größeren Zeitabschnitten vorkommen, angesammelt werden," so könnte es scheinen, als ob damit die oben aufgeworfene Frage ihre Beantwortung und zwar in bejahender Weise erhalten habe. In der That ist dieß aber nicht der Fall. Denn die Worte, es müsse „darauf geachtet werden" u. s. w. können, ohne daß ihnen irgend Zwang angethan wird, ebensogut in dem Sinne aufgefaßt werden: der Stiftungsrath habe zu erwägen, ob und welche überschüssigen Mittel er dem Grundstocke zuweisen könne und wolle, auch demgemäß

förmlichen Beschluß hierüber zu fassen, als in dem Sinne: es müssen die verfügbaren Mittel von Rechtswegen und also erforderlichen Falls durch die Aufsichtsbehörden für den Grundstock in Anspruch genommen werden, wenn auch ein dießfälliger Beschluß des Stiftungsraths gar nicht vorliege. Ebensowenig wie durch den obenerwähnten Erlaß wird die Frage durch einen weiteren, an demselben Tage in Betreff des Rechnungswesens der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen ergangenen Erlaß desselben Ministeriums gelöst. Die hieher gehörige Bestimmung dieses letzteren ist folgende: „Da aber bei Stiftungen, namentlich wenn denselben Lasten obliegen, welche nur in größeren Zeitabschnitten bedeutende Ausgaben erfordern, wie Kirchen- und andere Baulasten, die Aufgabe der Aufsichtsbehörden durch die Ueberwachung der „Erhaltung des Grundstocksvermögens noch nicht erschöpft ist, bei solchen vielmehr auch auf Ansammlung von Mitteln aus der laufenden Verwaltung Bedacht genommen werden muß, so ꝛc." Auch den hier gebrauchten Worten kann an und für sich der oben erwähnte doppelte Sinn unterstellt werden. Denn wenn auch hier der Bedacht, welcher auf Ansammlung von Mitteln aus der laufenden Verwaltung genommen werden muß, als eine Aufgabe der der Aufsichtsbehörden bezeichnet werden zu wollen scheint — wie denn auch die ganze Tendenz des Erlasses eben die ist, den Aufsichtsbehörden Vorschriften für ihre Thätigkeit zu geben — so schließt dieß doch an sich die Auffassung nicht aus, daß die Aufsichtsbehörden etwa den Stiftungsrath unter Hinweisung auf die Möglichkeit der Vermehrung des Grundstocks aufzufordern haben sollen, selbst dießfalls einen Beschluß zu fassen.

Sehen wir uns nun in den bestehenden Gesetzen um, so finden wir, daß das Verwaltungs-Edikt eine ausdrückliche Vorschrift nicht enthält, dagegen begegnen wir einem General-Rescript vom 10. Dezember 1781, worin das unterm 10. Oktober desselben Jahrs vorangegangene, „von dem Rechnungswesen der piorum corporum" erläutert wird (wieder eingeschärft durch das General-Rescript vom 23. September 1783) und dessen Punkt 3 wörtlich also lautet:

„Haben Wir mehrfältig wahrgenommen, daß manche Beamte sich nicht gewiß sind, was pro fundo zu berechnen und anzunehmen sei, weßhalb sie auch solchen öfters irrig berichtet. Damit nun hierunter eine genaue Unserem gnädigsten Endzweck gemäße Einförmigkeit erzielt werde, so lassen Wir Euch gnädigst unverhalten, daß von dem Rechnungstermin 1781 an aus den Rechnungen pro fundo sowohl von Geld als Naturalien, leztere auch im Cammeranschlag

in Geld reducirt, zu berechnen, und summarie in die Jahrestabelle unter die Generalrubrik

„„der fundus erlauft an Geld und Naturalien ꝛc.““

zu übertragen sei:

a) das Rechnungs-Remanet nach Abzug aller passiv-lichen Liquidations-Posten, an Geld und Naturalien,

b) Kapitalien, unter welchen nicht nur allein die an Geld, sondern auch an ausgeliehenen Früchten zu verstehen,

c) alle auf Restitution hingeliehenen Posten,

d) exigible restituenda, und

e) liquide und exigible Ausstände an Geld und Naturalien.

Wovon alsdann die passiva, die auf einem corpore hafften, abzuziehen sind, die in Aktiv-Resten, Kapitalien und was man allenfalls an einem praestando schuldig verblieben, bestehen können, und was nach deren Abzug sodann an obbenannten Posten noch übrig bleibt, ist alljährlich pro fundo anzunehmen."

Kapff, Sammlung im Herzogthum Wirtemberg einzeln ergangener Verordnungen ꝛc. Nro. LVI. S. 257 ff.

Gaupp, Kirchenrecht Bd. II. S. 479 f. Nt. 2.

Reyscher, Handbuch der Amtspraxis der Cameralbeamten, Anhang, S. 63. §. 124.

Hier ist offenbar der Ausdruck „fundus“ gleichbedeutend mit „Grundstock“ und war demnach von dem Rechnungstermin 1781 an Alles, was etwa in einer Rechnungsperiode erspart werden konnte und wurde, dem Grundstock zu verrechnen, auch ohne daß dieß ausdrücklich von der Verwaltungsbehörde beschlossen wurde, mit andern Worten die Aufsichtsbehörde hatte von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die Ersparnisse admassirt wurden. Es könnte nun vielleicht eingewendet werden wollen, wenn dieß damals von Amtswegen zu geschehen gehabt habe, so folge daraus nicht, daß es auch jetzt zu geschehen habe, zumal damals ein Stiftungsrath mit den Attributen der Gegenwart nicht bestanden habe. Diesem Einwand wäre aber entgegenzuhalten, daß damals, wenn gleich kein Stiftungsrath mit den heutzutage damit verknüpften Zuständigkeiten, doch jedenfalls für die Verwaltung der Stiftungen ein örtliches, dem jetzigen Stiftungsrathe ganz ähnliches Organ bestand, insoferne die Verwaltung in der Hauptsache in den Händen der Ortsmagistrate war, welche ohne Mitwirkung der Geistlichen keine Beschlüsse fassen („Nichts mehr einseitig traktiren“) sollten,

Gaupp, Kirchenrecht Bd. II. §. 599. Note.

General-Rescript vom 15. November 1785, bei Reyscher, Regierungsgesetze Bd. III. S. 1038 f.

und nur einzelne Verwaltungsakte, wie z. B. die Wahl der Heiligenpfleger, den Kirchenconventen, also ebenfalls örtlichen Organen, zustanden.

General-Rescript vom 4. Juni 1727. Heft V., bei Reyscher, Regierungsgesetze Bd. III. S. 5.

Wie schon erwähnt, wurde die Vorschrift des General-Rescripts vom 10. Dezember 1781 im Jahre 1783 von Neuem eingeschärft. In der Folgezeit traten zwar allerdings Verhältnisse ein, welche nicht dazu angethan waren, eine consequente Durchführung des ausgesprochenen Grundsatzes zu ermöglichen, vielmehr mußte sogar, namentlich in den Kriegsjahren, häufig der Vermögensfonds der Stiftungen zu Bestreitung laufender Ausgaben beigezogen werden. Allein wir finden nicht, daß die fragliche Vorschrift zurückgenommen worden wäre. Man wird also wohl annehmen müssen, daß sie beim Erscheinen des Verwaltungs-Edikts noch in rechtlich anerkannter Geltung war. Zieht man weiter in Betracht, daß in §. 150 dieses Gesetzes diejenigen Bestimmungen der Commun-Ordnung und der übrigen — die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen betreffenden — älteren und neueren Gesetze, welche den in dem Verwaltungs-Edikte ausgesprochenen Grundsätzen nicht widerstreiten, als ferner allgemein verbindlich erklärt sind, und daß der Grundsatz des mehrerwähnten General-Rescripts mit dem Verwaltungs-Edikt nicht im Widerspruch steht, so muß er als auch noch jetzt anwendbar anzusehen sein.

Er entspricht denn auch in der That dem Wesen einer Stiftung (wir reden hier nur von solchen, deren Zweck ein dauernder ist). Der Stifter entäußerte sich einer gewissen Summe, damit ein von ihm näher bezeichneter Zweck erreicht werde. Das Kapital, das er hingibt, muß unangegriffen bleiben und nur die Zinse daraus können zu Erfüllung seiner Absicht verwendet werden. Gewöhnlich werden diese aber schon von vorneherein zu vollständiger Erreichung des Zwecks nicht hinreichen. Noch viel weniger könnten sie es in späterer Zeit, wenn das Capital sich nicht vermehren würde; denn es ist eine unläugbare Thatsache, daß der Werth des Geldes immer mehr sinkt, daß also nach Jahrzehenten mit der gleichen Summe Geldes nicht mehr dasselbe erreicht werden kann, wie jetzt. Und doch wird die Absicht des Stifters immer die sein, daß der Zweck, für welchen er eine Summe Geldes hingibt, möglichst vollständig erfüllt werde, und zwar nicht blos in der Gegenwart, sondern auch in der Zukunft. Ueberdieß wird vorzüglich bei Stiftungen der Fall vorkommen, daß sich gewisse größere Ausgaben nur in bedeutenderen Zeitabschnitten wiederholen. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß den Stiftungen das Hilfsmittel der Deckung eines etwaigen Defizits durch Umlagen, wie es die politischen Gemeinden haben, nicht zu Gebote steht, daß sie vielmehr darauf angewiesen sind, die nothwendigen Ausgaben aus den vorhandenen Fonds zu

schöpfen. So ergibt sich denn, daß bei Stiftungen die Tendenz der Admassirung von Revenüenüberschüssen eine ganz naturgemäße ist.

Aus dem über die Absicht des Stifters Angeführten geht aber ferner zugleich hervor, daß in der That, wie oben behauptet ist, das General-Rescript von 1781 den Grundsätzen des Verwaltungs-Edikts nicht widerstreitet, da ja dieses als obersten Grundsatz für die Administration der Stiftungen den aufstellt, daß der Wille des Stifters möglichst genau zu vollziehen sei.

§. 129 des Verwaltungs-Edikts, vrgl. auch Ministerial-Erlaß v. 21. Febr. 1848, bei Maier u. Geß (Verw.-Ed. 2c.) S. 144 u. 145.

Ist aber dem Allem so, so wird daraus auch weiter gefolgert werden müssen, daß es auch noch heutzutage nicht von dem Belieben der Verwaltungsbehörde abhängen kann, ob solche Mittel, welche in einer Verwaltungsperiode unbeschadet der fundationsmäßigen Leistungen erübrigt werden, dem Grundstocke zuzulegen sind, daß also die in der Ueberschrift aufgeworfene Frage prinzipiell zu bejahen ist, und daher auch die im Eingange erwähnten beiden Ministerial-Erlasse vom 11. September 1854 in diesem Sinne auszulegen sein werden. Damit soll jedoch selbstverständlich nicht ausgeschlossen sein, daß in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Ausnahme von der Regel beschlossen werden kann. Immerhin aber wird es sich empfehlen, daß die gemeinschaftlichen Oberämter geeigneten Falls ausdrückliche Beschlüsse der Verwaltungsbehörde herbeiführen.

26.

Literarisches.

Archiv für das Versicherungswesen. Praktisches Handbuch für den Assekuranz- und Handelsstand und für Juristen. Von Dr. A. F. Elsner. Zweite Auflage. Berlin, Verlag von Theobald Grieben.

„In dem Grade, in welchem ein Volk wirthschaftliche Reife erlangt, kultivirt es auch das Assekuranzwesen und die Assekuranzgesetzgebung; die Blüthe des einen bezeichnet auch deutlich die Blüthe des andern, wie auch der Verfall des einen den des andern."

Mit diesem von dem Verfasser (B. I. H. 1. S. 21) aufgestellten Satze, dessen Richtigkeit durch die Natur der Sache nicht minder als durch die Geschichte bewiesen wird, führen wir dem Leser dieser Blätter ein Werk vor Augen, welches ebenso viel Werth für den wissenschaftlichen Forscher, als für den praktischen Geschäftsmann hat. Seit mehreren Jahrzehnten ist im volkswirthschaftlichen Leben das Streben nach Vereinigung und nach Gesellschaften sichtbar, weil die tägliche Erfahrung zeigt, daß in Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, wo Handel und Industrie riesenhafte Verhältnisse anzunehmen beginnen, die Kräfte des Einzelnen nicht mehr ausreichen, daß vielmehr das Zusammenwirken Mehrerer erforderlich ist, wenn Etwas erreicht werden soll. Solche Zustände führen von selbst auf die

Entwicklung des Versicherungswesens, und je mehr die verschiedenen Staaten und Länder durch das Band des Verkehrs einander näher gerückt werden, desto wichtiger wird es auch für jeden Einzelnen, der sich im geschäftlichen Leben bewegt, die Normen kennen zu lernen, welche in den Staaten, mit denen er zu verkehren hat, über das Assekuranzwesen bestehen. Man muß es daher als eine verdienstvolle Arbeit bezeichnen, daß der Verfasser es unternommen hat, die in verschiedenen Ländern in Bezug auf das Versicherungswesen bestehenden Gesetze in einer klaren und auch dem Laien verständlichen Weise darzustellen.

Wir wollen, um dem Leser ein Bild von der Art und Weise, wie der Verfasser seinen Stoff behandelt, zu geben, Einiges aus der sehr interessanten Geschichte des Versicherungswesens anführen, welche rein von dem nationalökonomischen Standpunkte aus entwickelt wird.

Bei den ältesten Cultur-Völkern, den Chinesen, Japanesen und Indern findet sich keine Spur von Versicherungswesen; ebenso wenig bei den Assyrern und Egyptern, deren Bildung auf das Abendland von größerem Einflusse war, als diejenige der zuerstgenannten Völker. Auch bei den Griechen, Römern, Phöniziern und Carthaginiensern kann man zwar noch von keiner zum Bewußtsein gekommenen Idee des Versicherungswesens reden, obgleich namentlich die Phönizier und die Carthaginienser durch ihren bedeutenden Handel wohl darauf hätten hingeführt werden können, daß sie sich gegen die schädlichen Wirkungen der Elementar-Ereignisse zu schützen suchen. Interessant ist jedoch eine Stelle aus Isokrates, welche der Verfasser B. I. S. 5 anführt. Denn in derselben lassen sich deutlich die ersten Anfänge des Wechselverkehrs, allerdings noch in der schwerfälligen Form der einfachen Anweisung erkennen. Bei den Römern darf man nach Instituten, welche im Handel und in der Industrie wurzeln, nicht suchen, da sie bekanntlich ein lediglich den Ackerbau und die Kriegskunst treibendes Volk waren, welches den Handel gründlich verachtete, eine Anschauung, über die sich selbst ein Cicero nicht zu erheben vermochte. Der Verfasser erwähnt zwar des foenus nauticum und der lex Rhodia de jactu als solcher Institute, welche einige Vergleichung mit unserem Versicherungswesen zulassen und die wenigstens in ihren Wirkungen auf eine Seeversicherung hinauslaufen. Mag indeß Letzteres auch richtig sein, so darf man doch nie vergessen, daß dieß reine Gebilde des in Rom bekanntlich in hohem Grade entwickelten Privatrechts sind, die mit der Volkswirthschaft in keiner Beziehung standen. Mit Recht aber sieht der Verfasser den Grund, warum bei den Völkern des Alterthums keinerlei Art des eigentlichen Versicherungswesens vorkam, darin, daß der Handelsverkehr auf sehr enge geographische Grenzen beschränkt war, daß er sich in der Hauptsache um das mittelländische Meer herumbewegte, und daß daher auch die Gefahren nicht so groß und mannigfaltig waren, gegen die er sich zu schützen hatte.

Dagegen ist es das Mittelalter, in welchem sich die sichern Anfänge des Assekuranzwesens zeigen. Ob die Palme der Priorität der niederlän-

dischen Stadt Brügge (1310) oder dem spanischen Barcelona (1435) oder der jetzigen Hauptstadt Italiens Florenz (Anfang des 16. Jahrhunderts) gebühre, ist bestritten. Der Verfasser entscheidet sich für Italien, weil dort, besonders in den freien Städten Genua, Mailand, Florenz und Venedig im Mittelalter der Handels- und Industrieverkehr in der höchsten Blüthe gestanden sei, weil diese Freistädte in Folge der Beförderung der Kreuzfahrer nach dem Morgenlande bald die Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Orient und Occident an sich gerissen und den gesammten Handel auf dem mittelländischen Meere beherrscht haben, weil Italien es sei, wo sich auch andere dem Handelsverkehr angehörige Institute, z. B. das Wechsel- und Bankwesen, zuerst ausgebildet haben, weil endlich für den italienischen Ursprung mehrere der noch jetzt im Versicherungswesen vorkommenden Kunstausdrücke zeugen.

Was die Form der Assekuranzen anbelangt, so ist die erste derselben gegen die Gefahren auf der See gerichtet, wie dieß auch in der Natur der Verhältnisse liegt. Anfänglich waren es einzelne vermögliche Privatpersonen, welche das Risiko übernahmen; als sich aber zeigte, daß das Vermögen eines Mannes selten hinreichte, um die vielfachen Stöße zu pariren, welche ein solches Unternehmen auszuhalten hat, traten auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaften zusammen, und als auch diese dem Zwecke nicht vollkommen entsprachen, bildeten sich Aktiengesellschaften; diese letztere Art von Societäten hat sich bisher in der Anwendung auf alle Arten von Assekuranzen am besten erprobt. Zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts entstand die Immobiliar-Feuerversicherung; in Deutschland machte Preußen den Anfang. An diese reihte sich die Mobiliar-Feuerversicherung, die man zuerst in England findet (1710); von dort verpflanzte sich das Institut nach Hamburg, Sachsen, Preußen. Am wenigsten ist die Assekuranz gegen Feuersgefahr ausgebildet in Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland. Seit dem vorigen Jahrhundert hat sich sodann in Deutschland, England und Frankreich das Institut der Hagelversicherung ausgebildet, das übrigens erst eine Lebensfähigkeit zu gewinnen scheint, seitdem dasselbe da und dort auf Aktienunternehmungen gegründet wird. Fast gleichzeitig mit der Hagelversicherung und aus dem gleichen Bestreben hervorgegangen, nemlich die Landwirthschaft zu schützen, bildete sich die Viehversicherung; indessen steht diese auf noch schwächeren Füßen, als jene. Sehr treffend hebt der Verfasser (S. 28—30) die eigenthümlichen Schwierigkeiten hervor, welche sich sowohl dem Hagel-, als dem Viehversicherungswesen entgegenstellen. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts haben sich die Fluß- Strom- und Landtransportversicherungen entwickelt; und eine der neuesten Art von Assekuranzen sind die Hypothekenversicherungsanstalten, deren erste im Jahre 1854 in Dresden gegründet ward, die sich aber von dort bald nach Berlin und Wien verpflanzten. Ihr Zweck ist die Förderung der Landwirthschaft mittelst Hebung des Realkredits.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet der Verfasser mit Recht dem,

jenigen Versicherungsinstitute, welches in neuerer Zeit zu so großer Wichtigkeit und Bedeutung gelangt ist, den Lebensassekuranzanstalten, deren Ursprung in den Anfang des 18. Jahrhunderts fällt und in England zu suchen ist. „Die Lebensversicherungsanstalten beruhen“, sagt der Verfasser, „auf der rechtzeitigen Anlegung von Ersparnissen, entweder zum Schutze für die Zeit der totalen oder der partiellen Erwerbsunfähigkeit des Versicherten, oder zur Sicherung der Zukunft derjenigen Personen, an deren Erhaltung und Fortkommen der Versicherte ein durch Familienbande begründetes Interesse hat. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet erscheint die Lebensversicherung als der kräftigste Damm gegen Proletariat und Verarmung, als der bedeutendste Hebel des Nationalwohlstandes und der Sittlichkeit. Diese Grundidee hatten auch die Socialisten und Communisten des Zeitalters der französischen Revolution erfaßt, wenn sie, um die Noth der arbeitenden Klasse zu heben, an den Staat die Forderung stellten, ein organisirtes Unterstützungswesen einzuführen, durch welches dem Arbeitsunfähigen die Mittel, zu existiren, dem Arbeitsfähigen diejenigen, sich selbst eine Existenz zu gründen, gewährt wurden. Condorcet, der große Führer der französischen Socialisten, schlug zu dem Ende im Keime dasselbe vor, was in unseren Wittwen- und Sterbekassen, in unseren Rentenbanken und Lebensversicherungen später in das Leben gerufen worden ist.“

Von den Ländern, in welchen Codifikationen über das Versicherungswesen bestehen, ist vornemlich Italien zu erwähnen, wo schon in früheren Zeiten die Freistaaten Florenz und Genua, sowie Neapel eine ziemlich umfassende Gesetzgebung über das Assekuranzwesen hatten. In Spanien war in den Städten Barcelona, Burgos und Sevilla das Gleiche der Fall. Portugal hat keine Gesetzgebung über das Versicherungswesen. Dagegen besitzt Frankreich hierüber umfassende Gesetze aus den Jahren 1681, 1779 und 1789; ebenso Holland aus den Jahren 1549, 1563, 1570, 1782; Schweden aus dem Jahre 1750. Rußland hat ebenfalls sein Assekuranzrecht, während Dänemark fast gar keine gesetzliche Bestimmungen hierüber besitzt. In Deutschland war es Hamburg, welches sich die erste Assekuranzordnung gab (1677, 1731); sodann folgte Preußen (1727, 1786). Oesterreich und das übrige Deutschland hatten lange keine und zum Theil nie Assekuranzgesetze,* bis endlich das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu Stande kam, welches im 11. Titel des 5. Buches die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt behandelt.

---

* In Württemberg wurde für Immobilien eine Brandschadensversicherungsordnung am 17. Dezember 1807, und ein Gesetz über die Mobiliarfeuerversicherung am 25. Mai 1830 erlassen, welche später durch die Gesetze vom 19. Mai 1852 und 14. März 1853 abgeändert worden sind. Aus den Jahren 1843, 1844, 1846, 1848 und 1849 stammen mehrere Verordnungen in Betreff der Benützung ausländischer Assekuranzgesellschaften, und am 11. Januar und 29. November 1847 ergingen Verfügungen hinsichtlich der Versicherung der Effekten der Auswanderer durch die zur Transportvermittlung ermächtigten Personen.

Die Geschichte des Versicherungswesens schließt mit der Erörterung der wichtigsten Formen, in welchen die Rückversicherung vorkommt, und der hiebei geltenden Grundsätze.

Im weiteren Verlaufe werden dann die Gesetzgebungen über das Versicherungswesen in den einzelnen Ländern näher erörtert, zunächst diejenigen in Preußen, namentlich über die Feuerversicherungspolizei (I. Bd. 1. Heft). Sodann in England mit einer besonderen Beilage, enthaltend die Akte zur Verbesserung des Prozeßganges, der Anwaltspraxis und der Verhandlungsweise in den Oberen Gemeinrechtshöfen zu Westminster ꝛc. (I. Bd. 2. Heft). Ferner die Gesetze und Verordnungen über das Versicherungswesen in den deutschen Staaten: Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt a. M. Königreich Sachsen, Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach (II. Bd. 1. Heft); in dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Königreich Baiern, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngere Linie, Reuß ältere Linie. (II. Bd. 2. Heft).

Der Zweck dieses Artikels ist, die Aufmerksamkeit des Publikums auf das bisher geschilderte Werk zu lenken; es kann aber nicht seine Absicht sein, auf die Beleuchtung der in demselben enthaltenen Darstellung der Gesetzgebung in den angeführten Staaten einzugehen. In diesem Punkte müssen wir uns auf den Verfasser verlassen. Es mag an der Bemerkung genügen, daß die Bearbeitung eines so tief in das sociale Leben eingreifenden Stoffes nicht nur für den Handels- und Gewerbestand, sondern auch für den Staatsmann und Nationalökonomen, wie für den gebildeten Juristen von hohem Interesse ist. Wie wir mit den Worten des Verfassers begonnen haben, so schließen wir mit seiner Beurtheilung der Bestrebungen des französischen Communismus zur Zeit der großen Revolution. „Condorcet übersah" — sagt er —, „daß man das sociale Uebel vermehrte, wenn man die Unterstützungskassen aus Staatsmitteln dotirte, und daß eine gründliche Heilung desselben nur in der freien Arbeit, in der freien Selbstbestimmung des Individuums gegeben war. Es war der Forschung späterer Philosophen vorbehalten, das Radikalmittel gegen die socialen Leiden nicht in der Intervention, sondern in dem Princip der Selbsthilfe zu erkennen, welches den deutschen Genossenschaften, wie sie sich seit den letzten Jahrzehnten in's Leben gesetzt und bewährt haben, zu Grunde liegt, als da sind die Consumvereine, die Vereine für gemeinschaftliche Beschaffung von Rohstoffen, für Erwerbung von Credit. Wenn gleich gewissermaßen Concurrenten der Assecuranzen, so haben diese Genossenschaften doch auch für das Aufblühen der letzteren eine Bedeutung erlangt, welche ihren wohlberechtigten Grund in dem Nationalwohlstande hat und dann erst ihre vollwichtige Wirkung äußern kann, wenn jene Vereine ihre Aufgabe: Befreiung der Arbeit von der Macht des Capitales durch Selbsthilfe vollständiger und umfassender, als es im Kindheitsstadium derselben möglich war, gelöst haben werden."

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitschrift

für

die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

Mai №. 5. 1867.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder eren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

26.

Das Notariat in der Pfalz.

(Schluß.)

II. Der Wirkungskreis der Notäre ist im Art. 1 des Ges. vom 25. Vent. XI. dahin angegeben:

Les notaires sont établis pour recevoir tous les actes et contrats auxquels les parties doivent ou veulent faire donner le caractère d'authenticité attaché aux actes de l'autorité publique et pour en assurer la date, en conserver le depôt, en delivrer des grosses et expéditions.

Die letzten Sätze sind nur Consequenzen des ersten; der eigentliche Beruf der Notäre besteht hienach in der Constatirung von Rechtshandlungen durch Urkunden, welche öffentlichen Glauben genießen. Um diesen

die ganze amtliche Thätigkeit der Notäre umfassenden Artikel zu verstehen, muß man vor Allem die verschiedenen Arten von Urkunden, welche die Notäre zu fertigen haben, in das Auge fassen. Die Urkunden theilen sich in Urschriften, die entweder, und zwar regelmäßig, im Archive des Notars aufbewahrt (minutes) oder, jedoch nur ausnahmsweise, an die Parthieen ausgefolgt werden (brevets) und Ausfertigungen von jenen Originalien (expéditions im weitern Sinne).[18] Die letzteren zerfallen wieder in die Grosse, d. h. diejenige Ausfertigung, welche mit der exekutorischen Klausel versehen ist, und die den Inhalt der Urschrift ganz oder theilweise wieder gibt. Dieß ist die wichtigste Art der Ausfertigungen, durch welche der Betheiligte nicht nur sein Recht fide publica darthun, sondern auch den alsbaldigen Vollzug dessen, wozu die Urkunde ihn berechtigt, verlangen kann. Die Grosse darf nach Art. 21 des Vent.-Ges. nur derjenige Notar fertigen, welcher die Urschrift in Verwahrung hat. Sie darf nur einmal ausgefertigt und muß ausdrücklich als die erste Grosse bezeichnet werden. Ist eine weitere Ausfertigung nothwendig, z. B. weil die erste zu Grunde gegangen ist, so darf die zweite bei Vermeidung

[18] Der Akt en brevet, welchen der Notar der Parthie in Original behändigt, ohne eine Urschrift in seinen Akten zurückzubehalten, und der sich in der Form von der minute gar nicht, sondern lediglich dadurch unterscheidet, daß diese letztere im Originale im Archive des Notars verwahrt werden muß, gründet sich auf Art. 20 des Vent.-Ges. Der Name brevet kommt von brief — brevis (kurz) her, mit welchem Worte man in den altfranzösischen Gesetzen einen mit kleinen Lettern und mit dem Gebrauche von Abkürzungen geschriebenen Akt im Gegensatze zu den grosses bezeichnete, vrgl. Zeitschrift für das österreichische Notariat Nro. 22 von 1866. S. 85 und Bolza a. a. O. B. I. S. 21. 369. Zu diesen Urkunden en brevet gehören Lebenszeugnisse, Vollmachten, Notorietätsakten, Quittungen über Pachtschillinge, Miethzinse, Löhne, laufende Interessen und Pensionen et autres actes simples, wie sich das Gesetz ausdrückt. Darunter begreift die französische Praxis einseitige Erklärungen, und zwar nur solche, aus welchen nicht Dritte beim Akte nicht anwesend gewesene Personen Rechte für sich ableiten können und durch welche nicht fortdauernde, auch die Erben des Berechtigten bindende Rechtsfolgen begründet werden. Selbst aber unter diesen einfachen Akten gibt es noch manche, die nach Gesetz und Praxis nicht en brevet aufgenommen werden können, z. B. Generalvollmachten, Vollmachten zur Annahme oder Leistung einer Schenkung oder zu andern wichtigeren Geschäften, Ehrerbietigkeitsakte, Urkunden, die sich auf frühere förmliche Notariatsakte beziehen, als Quittungen über solche Capitalsschulden rc. Ein acte en brevet kann niemals mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen werden, vrgl. Note 19. Die Bestimmung, daß der Notar die von ihm verfaßten Urkunden in der Regel verwahren muß und nur ausnahmsweise den Betheiligten ausfolgen darf, findet sich übrigens auch in den Gesetzgebungen mancher deutscher Länder, z. B. in der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859. Cap. VII. §. 68, in der Notariatsordnung von Hannover vom 18. Sept. 1859. §. 21 u. 47, in dem Notariatsgesetze für Bayern d. Rh. vom 10. Nov. 1861. Art. 82, Vollzugsinstruktion vom 1. Juni 1862. XI. Abschn. §. 129, in dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat in Baden vom 28. Mai 1864. Tit. II. §. 29 (nur sollen in Baden die Notariatsurkunden bei den Amtsgerichten aufbewahrt werden), in der Notariatsordnung für Oesterreich vom 21. Mai 1855. 8. Hauptstück. §. 99.

der Dienstentsetzung von dem Notär nur nach vorher eingeholter Genehmigung von Seite des Bezirksgerichts-Präsidenten gefertigt werden, Art. 26 des Vent.-Ges. Der Grund dieses strengen Verbots liegt theils darin, daß nach französischem Recht (Art. 1283 des Cod. civ.) aus dem Nichtbesitz der Grosse gegen den Gläubiger die Vermuthung entspringt, daß die Schuld durch Nachlaß oder Bezahlung getilgt sei, und weil durch die leichtsinnige Ausfertigung einer weiteren Grosse sehr leicht die gröbsten Betrügereien veranlaßt werden könnten.[19]

Außer der Grosse gibt es Expeditionen im engeren Sinne, d. h. Auszüge aus der Urschrift und zwar von zweierlei Art, entweder solche, welche den Inhalt des Originals wortgetreu, oder solche, welche ihn dem Sinne nach wiedergeben.

Endlich gibt es einfache Abschriften der bei den Notären verwahrten Akten.

Es ist übrigens oft sehr schwer, den richtigen Sinn der hieher bezüglichen Ausdrücke in den französischen Gesetzen zu erkennen. In der Regel werden grosse und expédition einander entgegengesetzt. Eine Art Definition dieser Worte und der Bedeutung von Copie findet sich in Art. 1334 und 1335 des Cod. civil.

Ueber die Art und Weise, wie diese verschiedenen Arten von Urkunden

---

[19] In exekutorischer Form können nur diejenigen Urkunden ausgefertigt werden, welche eine Verbindlichkeit ausdrücken, und zwar entweder zu Bezahlung einer bestimmten Summe Geldes oder solcher Werthe, die nach Zahl, Maß und Gewicht bestimmt sind (Art. 551 des Code de proc. civ.). Die exekutorische Klausel kann also nicht beigefügt werden den Urkunden, die keine Verbindlichkeit zu einer Leistung enthalten, wie Quittungen, Lebensalteste ꝛc., den Urkunden, welche Jemanden verpflichten, Etwas zu thun oder zu leiden, den Urkunden, nach welchen die Verbindlichkeit selbst oder die Zeit ihrer Erfüllung noch ungewiß ist, wie Testamente. Durch die Ertheilung der exekutorischen Klausel, welche übrigens stets voraussetzt, daß die Verbindlichkeit anerkannt sei, übt der Notär einen Akt der öffentlichen Gewalt aus; die Formel ist daher stets die der Urtheile. Der Eingang lautet: „Im Namen des Königs von Bayern", der Schluß: „soll Gegenwärtiges von Allen Denen, die es angeht, alsbald vollzogen werden". Für den Fall der Aussertigung einer zweiten Grosse ist in Art. 844 des Code de proc. civ. ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Die Parthie wendet sich mit ihrer Bitte an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz (des Bezirksgerichts); dieser erläßt, wenn kein Anstand obwaltet, eine Ordonnanz, daß der Notär die zweite Grosse auszufertigen habe. Die Parthie legt die Ordonnanz dem Notär mit dem Gesuche vor, einen Tag zur Vornahme der erforderlichen Verhandlung zu bestimmen, und nachdem letzteres geschehen, läßt der Gläubiger die Verfügung des Notärs mit der Ordonnanz der Gegenparthie durch den Huissier zustellen. Erscheint die Gegenparthie und anerkennt die Schuld oder erscheint sie nicht, so wird eine zweite Grosse mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dieß die zweite sei, ausgefertigt und dem Gläubiger eingehändigt. Bestreitet aber der Schuldner die Verbindlichkeit, behauptet er z. B. bezahlt zu haben, so darf der Notär keine zweite Grosse ausfertigen, sondern hat die Parthieen an den Richter zu weisen.

abgefaßt werden müssen, insbesondere darüber, daß sie keine Correcturen, keine Einschaltungen, Rasuren, Abkürzungen, Ergänzungen, Verunreinigungen rc. enthalten dürfen, daß und wie die Randbemerkungen (renvois) paraphirt oder beurkundet werden müssen, bestehen sehr genaue, fast in das Kleinliche gehende, aber sehr strenge Bestimmungen. Im Allgemeinen läßt sich nicht läugnen, daß die Vorschriften über die Form der Urkunden viel zu ängstlich und scrupulös, und daß die nach französischem Rechte verfaßten Urkunden an eine Menge von Formalitäten geknüpft sind, welche sich nur aus der Ansicht des Gesetzgebers erklären lassen, die Notäre seien zu Unredlichkeiten geneigt und das Publikum müsse hiegegen durch einen Ballast von Förmlichkeiten geschützt werden. Hieher gehören die Bestimmungen, daß überall, auch wo nicht der mindeste Zweifel bestehen kann, der ganze Tauf- und Geschlechtsnamen, Stand und Gewerbe aller Betheiligten genannt sein, daß die Zahlen nie mit Ziffern, sondern stets mit Worten geschrieben werden müssen; daß nirgends ein unausgefüllter Raum in der Urkunde vorkommen darf, daher in dem Falle, wenn die eine Zeile in der Mitte der Linie endigt und die nächste vorne anfängt, die hiedurch entstehende Lücke mit einem Striche auszufüllen ist, Art. 13 des Vent.-Ges. Aus dieser Masse kleinlicher Formalitäten und dem Umstande, daß deren pünktliche Befolgung unter Androhung von — zum Theil hohen, übrigens durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 ermäßigten — Geldstrafen befohlen ist, in Folge dessen die Notäre stets in Gefahr schweben, gestraft zu werden, hat sich denn auch, obgleich das Gesetz eine schöne, abgerundete Sprache, unter Vermeidung fragmentarischer Sätze, verlangt, in der Praxis ein so weitläufiger, schwerfälliger und schwulstiger Styl gebildet, daß Jemand, der an denselben nicht gewöhnt ist, sich nur mit Mühe bis zum Kern der Urkunde hindurcharbeiten kann. Einzelnes aber, was in diesen Urkunden befremden könnte, z. B. daß angegeben werden muß, wo Jemand seinen Gerichtswohnsitz (seine Residenz) genommen, hat seine sehr gute Bedeutung; daraus soll nämlich der Huissier erkennen, in welcher Gemeinde und in welchem Hause jene Person zu finden ist, wo er ihr also die erforderliche Eröffnung machen und wenn er sie nicht trifft, mit rechtlicher Wirkung die Insinuationsurkunde anschlagen oder den Hausgenossen übergeben kann. Wenn jenseits des Rheins zu viel auf äußere Formen im Geschäftsleben gehalten wird, so ist man bei uns ganz entschieden in den entgegengesetzten Fehler verfallen.

Nach Art. 9 des Vent.-Ges. gilt der allgemeine Grundsatz: daß alle Notariatsurkunden entweder vor 2 Notären oder vor 1 Notär und 2 Zeugen auf-

genommen werden müssen, die französische (also hier bayerische) Staatsbürger sind, ihren Namen schreiben können und innerhalb der Grenzen des Bezirksamts, in welchem der Akt aufgenommen wird (unter arrondissement communal wird im französischen Rechte der Unterpräfekturbezirk verstanden), wohnen. Unzweifelhaft ist auch, daß sie männlichen Geschlechts und volljährig sein müssen. In Bezug auf Testamente bestehen besondere Vorschriften, z. B. Art. 976 des Cod. civ. Ausgenommen von dieser Regel sind, neben den Wechselprotesten (Art. 87 der Allg. Deutschen Wechselordnung), nur diejenigen Geschäfte, welche der Notär im Auftrag und als Commissär des Gerichts besorgt, z. B. gerichtliche Theilungen, vom Gerichte aufgetragene zwangsweise Liegenschaftsversteigerungen, Liquidationen. Uebrigens werden sehr häufig auch hier Zeugen beigezogen, weil bei manchen dieser Geschäfte, insbesondere bei Verlassenschaftstheilungen, zugleich auch andere Akte, z. B. Vergleiche, Veräußerungen, Assignationen, Schenkungen, Verzichte, Cessionen rc. mit unterlaufen, zu deren Gültigkeit die Beiziehung zweier Zeugen nothwendig ist. In der Regel zieht der Notär selbst die Zeugen bei; ihn trifft aber auch die Verantwortung, wenn das Geschäft wegen eines Mangels in der Person der Zeugen für nichtig erklärt wird.[20] Die in gehöriger Form zu Stande gekommenen Notariatsurkunden, und zwar die Originalien unbedingt, mögen sie sich nun im Archiv des Notärs befinden (minutes) oder en brevet den Parthieen ausgefolgt worden sein, und die Expeditionen, insbesondere die grosses jeden Falls dann, wenn das Original nicht mehr vorgelegt werden kann, haben volle Beweiskraft (feront foi en justice) und können nur durch den Beweis der Fälschung entkräftet werden.

Die Einregistrirung hat nach jetzigem Rechte auf die publica fides der Notariatsurkunden lediglich keinen Einfluß. Privaturkunden dagegen, z. B. über den Verkauf von Liegenschaften, über Liegenschaftsversteigerungen in der Familie, haben zwar, wenn ihre Aechtheit anerkannt ist, unter den Contrahenten ebenfalls Beweiskraft, ihr Datum aber (la date certaine) gegenüber von Dritten erlangen sie erst durch die Einregistrirung (Cod. civ. Art. 1328). Wenn also z. B. eine solche Urkunde am 1. Juli aufgenommen und am 15. August einregistrirt worden ist, so datirt sie nicht vom 1. Juli, sondern vom 15. August. Privaturkunden können nach

---

[20] Eine interessante Entscheidung in einem Falle, wo der Notar zugelassen hatte, daß ein Zeuge während der Testamentserrichtung sich einen Augenblick aus dem Zimmer entfernte, enthält das Journal du Notariat Nro. 1881 von 1864 (Entscheidung des Gerichtshofes zu Langres vom 2. März 1864).

Art. 28 des Ges. nicht legalisirt und es kann hiedurch denselben nicht die Authentizität öffentlicher Urkunden verschafft werden, denn die Möglichkeit der Legalisation setzt die Authentizität einer von einem öffentlichen Beamten ausgegangenen Urkunde schon voraus. [21]

Vrgl. Bolza S. 103. 169. 462 ff.

Eine sehr wichtige, schon in dem oben angeführten Art. 1 angedeutete Frage ist die: welche Urkunden nothwendig vor dem Notär errichtet werden müssen und welche vor ihm errichtet werden können? Diese Frage beantwortet sich nach den Civilgesetzen. Es gibt eine Reihe von Rechtsgeschäften, welche zu ihrer Gültigkeit eine Notariatsurkunde erfordern. Dahin gehören die Eheverträge. Es steht zwar Jedem frei, einen Ehevertrag zu errichten oder solches zu unterlassen; im letzteren Falle treten eben die gesetzlichen Folgen ein, Code civ. Art. 1393 ff., und es muß das beigebrachte Vermögen erforderlichen Falls vor Gericht nachgewiesen werden. [22] Wird aber ein Ehevertrag errichtet, so kann dieß nur vor dem

[21] Authentizität kann den Privaturkunden nur dnrch ihre Hinterlegung bei einem Notare, wobei alle Unterzeichner derselben ihre unter dem Privatakte stehenden Unterschriften als ächt anerkennen, verliehen werden. Die einzelne Unterschrift unter einem Privatakte kann durch einen förmlichen Notariatsakt legalisirt werden, indem der Unterzeichner seine Unterschrift unter dem Privatakte als ächt anerkennt. Eine Legalisirung in dem Sinne und mit der Wirkung, wie sie in vielen deutschen Ländern d. Rh. vorkommt, nämlich als einen selbstständigen, von der Verfassung der Urkunde unabhängigen obrigkeitlichen Akt kennt das französische Recht nicht. Eine einfache Privaturkunde mit bloßer Legalisirung wird daher in Frankreich nicht angenommen. Allerdings genügt aber in denjenigen Fällen, in welchen ein acte en brevet zulässig erscheint, eine solche Urkunde, wenn sie in der Weise eines Aktes nach französischem Rechte abgefaßt ist, indem im Eingang der Notar redend angeführt, dann der Name, Stand, Wohnort der Parthie angegeben und von dem Notar am Schlusse die gewöhnliche Legalisirungsklausel beigesetzt wird. Z. B. Procuration. Par devant moi N. N. notaire à Stuttgart en royaume de Württemberg et les témoins soussignés a comparu Monsieur Jean X. cordonnier à Stuttgart; lequel par les présents constitue ponr son mandataire Monsieur Lonis Z. avocat à Ulm etc. Schwierigkeiten kann die Abfassung von Urkunden für Frankreich freilich in solchen Fällen verursachen, wo ein acte en brevet nicht zulässig erscheint, sondern ein ganz formeller Akt verlangt wird. Vrgl. hierüber die Zeitschrift für das Notariat in Oesterreich Jahrg. 1866. Nro. 22. S. 85—86. So viele Unbequemlichkeiten aber auch die französischen Bestimmungen für uns in der Praxis haben mögen, so ist doch der Grund derselben ein sehr anerkennenswerther, nämlich der hohe Werth, den das französische Recht auf die in gesetzlicher Form zu Stande gekommenen Urkunden legt.

[22] Als Regel besteht in der Pfalz die gesetzliche Gütergemeinschaft, wie sie die Art. 1401 ff. und 1409 ff. des Code civil normiren. Uebrigens kommt dort auch ein unserer Errungenschaftsgesellschaft ähnliches Güterverhältniß unter den Ehegatten vor. Jeder Gatte bleibt Eigenthümer des in die Ehe gebrachten und während derselben ererbten Vermögens. Der während der Ehe gemachte Erwerb aber und der Ertrag der jedem Ehegatten eigenthümlichen Güter wird gemeinschaftlich. Der Mann hat das Verwaltungsrecht über das gesammte in der Ehegesellschaft befindliche Vermögen, auch über dasjenige der Frau. Diese Art von Güterverhältniß, die sog. stipulirte Acquest-Gemeinschaft, muß aber, wie jede andere Abweichung von der gesetzlichen Regel, in einem Ehevertrage festgesetzt werden. cfr. Art. 1498 u. ff. des Code civil.

Notär geschehen, Code civ. Art. 1394.[23] Das Gleiche ist der Fall bei den Schenkungen unter Lebenden, ibid. Art. 931; bei anonymen Gesellschaften, Art. 40 des Code de commerce; bei gewissen Arten von Vollmachten, z. B. im Falle des Art. 933 des Code civ. oder Art. 353 des Code de proc. civ.; bei den Akten von Personen, die ihren Namen nicht schreiben können; dieß wird jedoch nur gefolgert aus Art. 1318. 1322 u. 1323 des Code civ. und Art. 68 des Vent.-Ges., weil in diesen Stellen immer von Unterzeichnen und Anerkennen oder Abläugnen der Unterschrift die Rede ist. Ferner müssen vor den Notären verfaßt werden die Urkunden über Inventarien, Art. 943 des Code de proc. Ges. vom 6./27. März 1791. Art. 10,[24] über die gerichtlichen Verlassenschaftstheilungen Art. 819 des Code civ., über öffentliche freiwillige und zwangsweise Versteigerung von Liegenschaften, Art. 827 des Code civ., Verordnungen der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 21. Februar und 22. April 1815 und Art. 8 u. 54 des Ges. vom 23. Mai 1846,[25] über die freiwilligen öffent-

[23] Bei Handelsleuten muß ein Auszug aus dem Ehevertrage am Wohnorte des Mannes, wo derselbe sein gesetzliches Domizil hat, am Sitze des Bezirksgerichts, am Sitze der Notariatskammer des Bezirks und am Sitze der Anwältekammer des Bezirksgerichts innerhalb Monatsfrist von der Errichtung an öffentlich angeschlagen werden. C. de pr. civ. Art. 872. Code de commerce Art. 67. Wenn in einem Ehevertrage zugleich letztwillige Verfügungen getroffen werden, so sind nicht die für Testamente, sondern nur die für die Eheverträge vorgeschriebenen Formen einzuhalten, daher häufig dieser einfachere Weg den umständlichen Testamenten vorgezogen wird. Aber freilich kann alsdann an solchen auf Verträgen beruhenden Dispositionen einseitig nichts mehr geändert werden.

[24] Bei der Aufnahme eines jeden Inventars müssen die Betheiligten und sogar das Dienstpersonal am Schlusse des Geschäfts vor dem Notär einen Eid (dieß ist der einzige Eid, den der Notär abzunehmen befugt ist) nach Vorschrift des Art. 943. Z. 8 des Code de proc. civ. dahin schwören:

> daß sie alles zu der Inventarisationsmasse in aktiver und passiver Hinsicht Gehörige getreu und gewissenhaft angegeben, nichts verheimlicht oder auf die Seite geschafft, auch nicht wissen oder gesehen haben, daß von Dritten der Masse etwas entfremdet worden sei.

Die Verheimlichung hat zur Folge, daß der Verheimlichende jeden Anspruch an den beseitigten oder verheimlichten Gegenstand verliert, also insbesondere auch sein Erbrecht an denselben, und daß die Ehefrau, wenn sie etwas beseitigt, des Rechts verlustig wird, sich der Theilnahme an der Errungenschaft zu bedanken, wenn diese etwa überschuldet sein oder sie sonst ein Interesse dabei haben sollte, an der Errungenschaft nicht Theil zu nehmen. Ferner verliert der überlebende Ehegatte in Folge einer Veruntreuung das ihm nach dem Gesetze an dem seinen Kindern von dem Verstorbenen zugefallenen Vermögen bis zu deren 18. Lebensjahre zustehende Nutznießungsrecht in Bezug auf den unterschlagenen Gegenstand und hat, wenn die Verheimlichung erst später entdeckt wird, Alles, was er seither daraus bezogen und genossen hat, den Kindern zu ersetzen.

[25] Nach den oben allegirten Verordnungen der kaiserlich österreichischen und königlich bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministration von 1815 gilt die Regel: daß jede öffentliche Immobilienversteigerung nur durch einen Notar abgehalten werden kann. Eine Ausnahme hievon macht nach Art. 1687 des Code civil die Versteigerung von Immobilien in der Familie, worunter man denjenigen Versteigerungsakt ver-

lichen Versteigerungen von Mobilien (die zwangsweise Versteigerung von Mobilien gehört den Huissiers an; die Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die etwas komplizirte Materie über die Grenzen der Competenz der Notäre, Huissiers und Greffiers bei Mobiliarversteigerungen beziehen, s. bei **Bolza** a. a. O. I. S. 141 u. ff.). Die Aufschriften der mystischen Testamente können nach Art. 976 des Code civ. nur von dem Notär gefertigt werden; ebenso nach Art. 284 die Protokolle über die freiwilligen Ehetrennungen. In ähnlicher Weise sind in den Gesetzen noch verschiedene andere Rechtsakte genannt, welche zu ihrer Gültigkeit eine von einem Notär aufgenommene Urkunde erfordern, z. B. Schenkungen auf den Todesfall, Eheeinwilligungen, Hypothekenausstreichungen, Conventionalhypotheken.

Es gibt sodann verschiedene Rechtsgeschäfte, welche nach dem Belieben der Parthieen entweder vor einem Notär oder vor einem andern öffentlichen Beamten vorgenommen werden können. Dahin gehören: die Anerkennung der natürlichen Kinder, Art. 334 des Code civ.; die Ernennung von Vormündern, Art. 392. 398 ibid.; Zahlungsanerbietungen, Urkunden über Besitzergreifung, Protokolle über Depositionen, Schuldenarrangements (in der Pfalz „gütliche Collokationen" genannt). Bezüglich dieser letzteren Akte bestehen keine bestimmten Gesetze, die wenigstens konkurrirende Competenz der Notäre wird aber aus dem Art. 1 des Vent.-Ges. gefolgert, weil dort der allgemeine Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Notäre dazu aufgestellt seien, um alle Rechtsakte aufzunehmen, welchen die Parthieen den Charakter der Authentizität beilegen müssen oder wollen. Endlich gehören hieher außer einigen weiteren, weniger häufig vorkommenden Rechtsgeschäften auch noch die Wechselproteste auf den Grund des Art. 87 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Uebrigens nehmen die Notäre in der Pfalz das zuletzt genannte Geschäft nie vor, sondern überlassen dasselbe hergebrachtermaßen und zur Vereinfachung der Sache stets den Huissiers.[26]

---

steht, der ohne Inziehung von Fremden, d. h. nicht als Miteigenthümer oder als Miterben Betheiligten, also eigentlich nicht öffentlich vorgenommen wird. Eine solche Versteigerung ist jedoch nur dann zulässig, wenn alle Miteigenthümer der Immobilien großjährig sind und einwilligen.. In Bayern d. Rh. müssen nicht nur über Versteigerungen, sondern nach Art. 14 des Not.-Ges. vom 10. Nov. 1861 über **alle** Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden errichtet werden.

[26] Ueber die in Bayern d. Rh. vorkommenden sog. Wechselnotare, welche meistens Anwälte sind, vrgl. Not.-Ges. vom 10. Nov. 1861. Art. 150. **Zink**, Commentar S. 453. Zeitschrift für das Notariat in Bayern Jahrg. 1866. Nro. 12. S. 184 u. ff.

Alle übrigen Rechtsgeschäfte, welche die Parthieen nicht ausschließlich durch die Notäre, oder entweder durch die Notäre oder andere öffentliche Beamte besorgen lassen müssen, können sie selbst ausführen; sie können solche aber auch, wenn sie wollen, durch die Notäre vornehmen lassen (ou veulent faire donner le caractère d'authenticité, Art. 1 des Vent.-Gesetzes.)

Das Verfahren der Notäre bei der Aufnahme ihrer Urkunden richtet sich im Allgemeinen nach der Art des von den Parthieen beabsichtigten Rechtsgeschäfts und den für dasselbe und für das betreffende Notariatsinstrument überhaupt vorgeschriebenen Formen. Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß hiebei mit der größtmöglichen Behutsamkeit, Umsicht und Ueberlegung verfahren werde, denn die Vortrefflichkeit der Urkunde gibt das sprechendste Zeugniß von dem Scharfsinn und den Rechtskenntnissen ihres Verfassers, von der Tadellosigkeit der von ihm verfertigten Urkunden hängt der Credit des Notärs ab; eine einzige leichtsinnig aufgenommene Urkunde, die öffentlich vom Gerichte für nichtig erklärt wird oder die wegen ihrer innern Mangelhaftigkeit Nachtheile für eine Parthie herbeiführt, kann, wie die Erfahrung lehrt, den Ruin eines Notärs zur Folge haben, weil ein solcher Vorgang das Vertrauen zu ihm im Publikum zerstört und eben damit seine Existenz zu Grunde richtet. Zudem würde sich ein Notär durch die leichtsinnige Aufnahme von fehlerhaften Urkunden nicht nur den Regreßansprüchen der Betheiligten, sondern auch strengen disziplinären Maßregeln aussetzen. Ehre und Pflicht, sowie das eigene Interesse müssen daher den Notär zur größten Vorsicht bei der Abfassung seiner Urkunden und zur äußersten Gründlichkeit in der Erforschung der auf ihren Inhalt bezüglichen Verhältnisse anspornen, und wie mächtig diese Hebel wirken, mit welcher Umsicht und Gewissenhaftigkeit die pfälzischen Notäre instrumentiren, davon hat sich der Verfasser dieses Aufsatzes selbst überzeugt, indem er bei verschiedenen Notären der Pfalz nicht nur Stunden — sondern Tage lang in ihrem Bureau verweilte und ihrem Verkehr mit den Parthieen, ihren Verhandlungen, ihrem Instrumentiren zusah.

Um die Sache indeß dem Leser anschaulich zu machen, möge es gestattet sein, die Aufnahme einer der allergewöhnlichsten Urkunden, eines Kaufvertrags, darzustellen.

Nachdem die Contrahenten vor dem Notär erschienen sind, hat dieser

1) vor Allem sich zu überzeugen, ob er dieselben von Person genau kenne. In der Regel wird diese Untersuchung keinen Anstand ergeben, denn da der leidige, dem Amte gerade bei den Notaren so nachtheilige und

bei uns so häufige Aufenthaltswechsel bei den Notären in der Pfalz aus begreiflichen Gründen selten vorkommt, da vielmehr der Notär meistens sein ganzes amtliches Leben an dem gleichen Orte zubringt, [27] so gehen eine oder ein paar Generationen aus seinem Amtssprengel an ihm vorüber, die er nicht nur von Person, sondern deren häusliche und Familienverhältnisse er auch auf das Genaueste kennt. Da jedoch der Notär nicht nur den Bewohnern seines Amtsbezirks, sondern Jedem, der ihn anruft, mag er wo immer wohnen, seine Dienste zu leisten verbunden ist, so kommt es gerade bei solchen Notären, deren Namen in weiten Kreisen einen guten Klang hat, nicht selten vor, daß Personen vor ihnen erscheinen, welche sie nicht oder wenigstens nicht mit Sicherheit kennen. Für diesen Fall nun ist in Art. 11 des Vent.-Ges. ein besonderes Verfahren mit Identitätszeugen vorgeschrieben, dessen Beiseitsetzung wegen der an eine solche Unterlassung geknüpften Folgen kein Notär wagen wird. [28]

2) Ist die Identität der Parthieen im Reinen, so muß der Notär ihre Fähigkeit, ein Rechtsgeschäft zu schließen, prüfen. Auch hier wird ihm in der Regel seine Personalkenntniß helfen, denn ein älterer Notär hat ja meistens schon den Vater und Großvater gekannt und dem Sohne den Ehevertrag gemacht. Erheben sich aber Bedenken, so wird der Notär zunächst von der Parthie selbst die nöthigen Aufschlüsse zu erlangen suchen und bei der Würdigung der Angaben derselben stets im Auge behalten, ob es in ihrem Interesse liege, daß das Geschäft gültig und unanfechtbar sei. Erforderlichen Falls verschafft er sich durch Zeugnisse öffentlicher Behörden, z. B. des Pfarramts, des Bürgermeisteramts, oder durch Auszüge aus öffentlichen Büchern, z. B. den Standesregistern, die nöthige Kenntniß und Ueberzeugung.

3) Wenn aber auch die betreffende Person im Allgemeinen selbstständ-

[27] Die pekuniäre Lage des Notärs hängt im Wesentlichen von dem Vertrauen ab, welches er im Publikum genießt; dieses aber kann nur allmählig erworben werden; je tiefer dasselbe wurzelt und je ausgebreiteter die Bekanntschaft des Notärs ist, desto ergiebiger werden seine Einnahmequellen sein. Hieraus folgt, daß ein Wechsel, besonders ein öfterer Wechsel des Aufenthalts geradezu gegen das Interesse des Notärs wäre. Indessen können Verhältnisse vorhanden sein, die einen solchen Wechsel gleichwohl wünschenswerth machen. Denn die Einträglichkeit einer Notarsstelle hängt nicht immer und ausschließlich von der Beliebtheit des Mannes, sondern auch von äußeren Umständen, insbesondere von lokalen und geographischen Verhältnissen ab, z. B. ob eine Gegend arm oder reich, ob sie bevölkert oder menschenleer, ob sie eben und ertragreich oder bergig und rauh, ob sie mit guten Wegen versehen oder unwegsam ist ꝛc. Wenn sich ein Notär aus solchen Gründen in eine günstigere Gegend versetzen lassen und dadurch seine Lage verbessern will, was manchmal vorkommt, so wird ihm dieß von der Regierung in keiner Weise erschwert.

[28] Vrgl. verschiedene Erkenntnisse des Cassationshofs bei Bolza B. II. S. 22.

dig und vertragsfähig ist, so entsteht die weitere Frage, ob sie auch befugt sei, gerade über das in Rede stehende Objekt zu verfügen. Diese Frage führt den Notär auf die Untersuchung des Erwerbstitels.[29] In der Regel wird dem Notär auch bei dieser Frage seine Kenntniß der Personen und Verhältnisse die besten Dienste leisten, denn sehr häufig liegt die Geschichte ganzer Familien und ihres ökonomischen Zustandes in dem Archive des Notärs, er braucht also nur in seiner Registratur nachzusuchen, um alle Aufschlüsse, deren er bedarf, zu finden. Häufig ist aber dieses auch nicht der Fall, alsdann muß der Notär, da öffentliche Grundbücher in der Pfalz nicht bestehen, aus den vorangegangenen Kaufbriefen, aus den Theilungsauszügen 2c. den Erwerbsakt ermitteln und hiebei soweit zurückgehen, bis kein Zweifel mehr darüber obwalten kann, daß die vor ihm stehende Person das betreffende Objekt rechtmäßig erworben und im Besitze habe. In der letzteren Beziehung gibt meistens auch das zum Zweck der Steuerregulirung bestehende Grundkataster die wünschenswerthe Auskunft.[30]

[29] Bei der Auslegung der französischen Gesetze muß man sich stets daran erinnern, daß das Wort titre sehr verschiedene Bedeutungen hat, und daß es κατ' ἐξοχὴν für exekutorische Urkunden gebraucht wird. Vrgl. Bolza B. I. S. 100 ff.

[30] Dieses Grundkataster oder Grundsteuerumschreibkataster ersetzt keines Wegs ein Güterbuch, d. h. ein alle öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks darstellendes Grunddokument. Sein Zweck ist, wie schon der Name zeigt, die Basis der Steuerumlage zu geben. Es umfaßt daher den Besitzstand jedes einzelnen im Bezirke des Rentamts (deren es in der Pfalz 24 sind) angesessenen Grundbesitzers und beschreibt denselben nach Plannummer, Kulturart, Flächengehalt Gewann, Bonitätsklasse und steuerbarem Ertrag, woneben es eine Rubrik für die Ab- und Zugangsberechnung enthält. Nach diesem Kataster, welches vom Rentamt nach Einlangung der Einregistrirungsanmeldungen immer sogleich ergänzt und auf diese Weise stets auf dem Laufenden erhalten werden muß, wird von der Kreisregierung die Staatssteuer und nach dieser hinwiederum von dem Landrath, einer Anzahl Vertreter des großen Grundbesitzes, der katholischen und evangelischen Geistlichkeit, die Kreisumlage, d. h. diejenige Abgabe, welche zum Zweck der Deckung aller die Rheinpfalz angehenden Auslagen und Kosten erfordert wird, danach wird endlich von den einzelnen Gemeinden die Gemeindesteuer regulirt. In neuerer Zeit haben sich zwar in der Pfalz viele Gemeinden eine Abschrift des Grundkatasters von den Rentämtern geben lassen, allein dieß ist lediglich Sache der Gemeinden und diese selbst müssen für die Fortführung des Katasters sorgen. Dagegen ist jeder Privatmann, wie in Bayern d. Rh. berechtigt, einen seinen Gutsbesitz enthaltenden Auszug aus dem Kataster und die fortwährende Ergänzung des letztern von dem Rentamt zu verlangen, sobald eine Veränderung in seinem Grundbesitze vorgeht. Aber leider unterbleibt eben das Begehren eines Auszugs und des Nachtrags der Besitzveränderungen in solchem gar häufig, und so kommt es, daß die Güterbesitzer vielfach gar keine oder nur höchst mangelhafte Katasterauszüge in Händen haben. In Bezug auf andere Privatrechtsverhältnisse, als den Umfang des Besitzes, z. B. Pfandrechte, Privilegien 2c. gibt aber das Grundkataster keinen Aufschluß. Insbesondere besteht keinerlei öffentliches Dokument, aus welchem die auf einem Gute ruhenden Dienstbarkeiten entnommen werden könnten. Zwar geben häufig die Kaufbriefe oder auch die Theilungsakten hierüber Aufschluß, weil es vielfach vorkommt, daß bei Gelegenheit von Verlassenschaftstheilungen, wenn die Liegenschaft verloost wird, Servituten konstituirt werden. Allein da ein Erkenntniß zur Errichtung von Realdienstbarkeiten nicht erforderlich und hiefür auch sonst keinerlei Förmlichkeit

Nicht selten aber kommt es vor, daß dieser Punkt große Schwierigkeiten macht und die Notäre verfahren hierin mit der größten Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit.

4) Hieran reiht sich die häufig nicht minder mühevolle und wichtige Untersuchung der Frage: ob keine Privilegien oder Hypotheken auf dem Kaufsobjekte ruhen, und ob nicht durch die Veräußerung die Rechte Dritter berührt werden.

Unter Privilegium versteht man den Eigenthumsvorbehalt des vorigen Eigenthümers.[31] Außer diesem gesetzlichen Privilegium gibt es noch ein weiteres Schutzmittel, welches sich der Käufer für den Kaufpreis vertragsmäßig bedingen kann und zwar mittelst der sog. konventionellen Expropriationsklausel, durch welche er ein jus resolutionis ex tunc erwirbt; dasselbe ist nichts Anderes als ein pactum commissorium (cfr. Code civ. Art. 1183. 1184. 1656). In Frankreich war jene Klausel, jedoch ohne gesetzliche Ermächtigung, früher in Uebung, wurde aber von der gesetzgebenden Gewalt im Jahre 1842 verboten. In der Pfalz ist sie erst durch Art. 31 des Zwangsveräußerungsgesetzes vom 23. Mai 1846 erlaubt worden. Das Vorhandensein einer solchen Bestimmung muß sich aus den vorangegangenen Kaufbriefen ergeben, daher sich der Notär dieselben vorlegen läßt.[32]

---

vorgeschrieben ist, so befindet man sich bei der Erforschung solcher Verhältnisse immer auf einem ziemlich schwankenden und unsichern Boden, und ist im Falle des Streites gar häufig auf langjährigen Besitz und Verjährung als Erwerbstitel angewiesen.

[31] Eigentlich bedeutet das Privilegium nach Art. 2095 des Code civil das dem Verkäufer für die Bezahlung des guthabenden Kaufpreises auf das verkaufte Immobile zustehende hypothekarische Vorrecht (privilegirte Hypotheke) und besteht von Rechtswegen (de droit), es liegt stillschweigend in jedem Kaufe von Immobilien. Code civil Art. 2095 u. 2103. n. 1. Der Ausdruck Eigenthumsvorbehalt kommt zwar in den Notariatsakten der Pfalz sehr häufig vor; er ist aber gleichwohl ungenau und nach französischem Civilrecht unjuristisch. Denn nach Art. 1583 des Code civil geht das Eigenthum von Rechtswegen auf den Erwerber über, sobald die Contrahenten über Sache und Preis einig sind: conventio non solum est titulus, sed etiam modus acquirendi.

[32] Die Vertragsbedingung bei einem Verkaufe, welche für den Verkäufer das obenerwähnte Recht begründet, lautet in der Regel also:

„Wenn Steigerer (oder Käufer) den Preis in den bestimmten Terminen nicht bezahlt und selbst einem Zahlungsbefehle von 30 Tagen keine Folge gibt, dann löst sich der Zuschlag von Rechtswegen, also ohne Urtheil auf. Demnach haben Versteigerer oder deren Rechtsinhaber Fug und Macht, die betreffenden Realitäten mit Umgehung des Zwangsveräußerungs-Gesetzes, sohin unter beliebigen Bedingungen und Formen versteigern zu lassen, um sich aus dem Erlöse geradezu und ohne richterliche Anweisung bezahlt zu machen. Alles unter Vorbehalt der übrigen gesetzlichen Zwangsmittel und des Rückgriffs an Steigerer und Bürgern wegen Wenigererlöses, Kosten und Schaden."

Diese besonders bei der konventionellen Zwangsversteigerung vorkommende Bestimmung hat die Wirkung, daß kein gerichtliches Urtheil zum Zweck der Liegenschaftsveräußerung nothwendig ist, wie bei andern Immobiliarzwangsveräußerungen, daß die Formalitäten des sonstigen Exekutionsverfahrens nicht beobachtet zu werden brauchen,

Ob Pfandrechte auf der Sache ruhen, wird der Notär in der Regel am sichersten durch Kommunikation mit dem Hypothekenbeamten erfahren und sich daher von diesem einen Auszug aus dem Hypothekenbuche geben lassen. Große Umständlichkeiten bereitet aber oft die Untersuchung darüber, ob das Kaufobjekt nicht mit einem stillschweigenden Pfandrechte behaftet sei. [33]

Was die sonstigen Rechte Dritter anbelangt, so werden diese in der Regel aus den vorangegangenen Kauf-, Schenkungs-, Theilungsurkunden 2c. zu entnehmen sein; erforderlichen Falls muß der Notär mit andern Personen und Behörden in das Vernehmen treten.

In der Praxis macht sich jedoch die ganze Prozedur meistens ziemlich

---

die Versteigerung vielmehr einfach durch den Notär vorgenommen wird und daß der Erlös dem Verkäufer (Gläubiger) ohne Anweisung zufällt. Wird mehr erlöst, als er noch zu fordern hat, so muß er den Uebererlös herausgeben, wird weniger erlöst, so erwirbt er sich ein gerichtliches Urtheil, um die übrige Liegenschaft des Schuldners angreifen zu können, oder er wendet sich an den Huissier und trägt auf den Mobiliarverkauf an.

Die Prüfung der Frage, ob nicht noch frühere Kaufschillingsschulden, beziehungsweise Privilegien auf dem Kaufsobjekte ruhen, wird übrigens wesentlich durch die Gewohnheit erleichtert, daß die Notäre nach dem Abschluß des Geschäfts auch die Bereinigung der auf der Liegenschaft ruhenden Schulden für den Verkäufer übernehmen, d. h. sie erheben von dem Käufer den Kaufschilling, bezahlen denselben an die betreffenden Gläubiger und geben den Rest dem Verkäufer zurück. Dieses ganze Geschäft und die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben wird von dem Notär in ein besonderes Buch eingetragen und nach vollständiger Abwicklung der Sache von dem Käufer, welchem der Notär alle Quittungen und sonstigen Papiere aushändigt, wie von dem Verkäufer unterschriftlich anerkannt und genehmigt. Dieß ist eine reine Privatarbeit, zu welcher der Notär nicht verbunden ist, für die er keine Gebühren anrechnen kann und auch solche nicht erhebt, eines von den vielen Geschäften, die der Notär in honorem des Amtes und aus Rücksicht auf die Personen und das ihm geschenkte Zutrauen umsonst verrichtet. Der einzige, übrigens nicht zu unterschätzende Vortheil, den er dadurch erreicht, besteht darin, daß er das ganze Besitzthum der Angehörigen seines Sprengels, die Vermögens- und übrigen Verhältnisse derselben auf das Genaueste kennen lernt, bei einer später etwa vorkommenden Veräußerung oder Verpfändung der Liegenschaft sogleich orientirt ist und aus seinen Büchern jeden Augenblick entnehmen kann, ob noch Schulden auf einem Grundstück ruhen. Dieses Verhältniß aber trägt wesentlich dazu bei, ihm die Amtsführung zu erleichtern.

[33] Eine stillschweigende Hypothek haben zu Folge der Art. 2121, 2122 u. 2135 des Code civil:

a) die Ehefrau wegen ihres Beibringens, daher der Notär, wenn der Veräußerer verheirathet ist, auch dessen Ehefrau zu befragen und mit ihr das Erforderliche zu verhandeln hat;
b) die minderjährigen Kinder gegenüber von dem Vormunde. Bestehen in dieser Beziehung Zweifel, so muß sich der Notär von dem Gerichte eine Urkunde darüber geben lassen, ob nicht der Veräußerer irgend eine pflegschaftliche Verwaltung führe. Ist dieß der Fall, so bleibt in der Regel nichts übrig, als daß der Veräußerer Rechnung stellt und die Verwaltung niederlegt, ehe er verkauft, weil seine gesammte Liegenschaft für das ganze pflegschaftlich verwaltete Vermögen und jeden demselben aus der Administration erwachsenden Schaden mit einer stillschweigenden Hypothek verfangen ist.

einfach, weil der Notär sich alsbald in den Besitz aller einschlägigen Urkunden setzen kann.

5) Sind alle bisher erwähnten Fragen vollständig in das Klare gesetzt und waltet keinerlei Anstand mehr ob, so schreitet der Notär zur Ordnung und Formulirung der Urkunde, für deren äußere Form, wie bereits angeführt wurde, sehr genaue Vorschriften gegeben sind. Aber nicht nur äußerlich untadelhaft, sondern insbesondere auch seinem Inhalt nach ohne Fehl und Mangel muß das Notariatsinstrument sein. Der Notär sucht daher vor Allem den wahren Willen und die eigentliche Absicht der Parthieen zu erforschen, überlegt, erwägt und beleuchtet das projektirte Rechtsgeschäft von allen Seiten, durchdringt dasselbe mit dem ganzen Scharfsinne des Juristen, vergegenwärtigt sich alle aus solchem hervorgehende Folgen und daran sich knüpfende Eventualitäten, macht die Parthieen, wo er etwas Bedenkliches findet, hierauf aufmerksam, und bringt endlich, wenn das ganze Bild vollständig klar und abgerundet vor seinem Geiste steht und er überzeugt ist, den Sinn der Kontrahenten richtig erfaßt zu haben, dasselbe nach Wort und Sinn getreu und in einer klaren und bündigen, keinen Zweifeln Raum gebenden Sprache zu Papier, wobei er sich stets vergegenwärtigt, daß die Urkunde nicht seine Urtheile und Reflexionen, sondern nur die Thatsache, wie sie sich vor ihm zugetragen hat, wahr und richtig darstellen soll.

6) Ist dieß Alles geschehen, so wird das Instrument den Parthieen vorgelesen, und zwar zu wiederholten Malen, wenn sie es nicht sogleich gehörig begreifen, oder es wird ihnen zum eigenen Durchlesen übergeben, von ihnen eigenhändig unterschrieben, vom Notär aber beurkundet und beziehungsweise gesiegelt.

7) Nach Beendigung des Aktes wird die Originalurkunde zum Zweck der Einregistrirung an das Rentamt gesandt, und nachdem sie von diesem an den Notär zurückgelangt ist, dem Verkäufer eine Grosse mit der exekutorischen Klausel, dem Käufer aber ein Kaufbrief, d. h. eine vom Notär beurkundete Ausfertigung der Kaufvertragsurkunde zugestellt, während die Urschrift in dem Archive des Notärs niedergelegt wird.

Im Wesentlichen das gleiche Verfahren, wie solches beim Kaufe dargestellt wurde, wird auch bei andern Verträgen eingehalten, wobei sich die aus der Natur des Rechtsgeschäfts fließenden Modifikationen von selbst ergeben, indem z. B. bei Eheverträgen, namentlich wenn solche successorische Bestimmungen enthalten, auch die übrigen Betheiligten beigezogen, bei Cessionen, weil diese erst vollständig wirksam werden, wenn sie auch

dem debitor cessus insinuirt sind,[34] den Schuldnern die erforderlichen Eröffnungen gemacht, bei Testamenten die für diese vorgeschriebenen Formen beobachtet werden.

Würden nicht beide Kontrahenten vor dem Notär erscheinen, sondern nur einer derselben sein Anliegen vorbringen, so kann der Notär zwar, wenn er es nicht dem Erschienenen anheimgeben will, ein anderes Mal mit dem andern Kontrahenten wieder zu kommen, diesen letzteren von dem Vorbringen des erstern in Kenntniß setzen, er ist aber nicht befugt, ihn vorzuladen oder durch eine Behörde vorladen zu lassen, denn Jeder kann sein Rechtsgeschäft vor einem beliebigen Notär errichten lassen, es kann Niemand gezwungen werden, solches gerade diesem oder jenem Notär zu übertragen. Ebendarum darf der Notär, wenn das Geschäft nicht gleich bei der ersten Verhandlung beendigt werden kann, keine weitere Verhandlung anberaumen, er darf die Parthieen nicht bestellen oder vorladen, sondern muß es rein ihnen überlassen, sich über die Zeit, zu welcher sie wieder vor ihm erscheinen wollen, zu vereinbaren. Es versteht sich von selbst, daß sich hiebei selten Anstände ergeben, da es ja im eigenen Interesse der Parthieen, wenn sie ernstlich einen Vertragsabschluß beabsichtigen, liegt, daß die Sache sobald als möglich bereinigt werde; ebenso ist es einleuchtend, daß sie den Wünschen des Notärs, wenn derselbe bei dem Publikum in Achtung steht, gerne entgegenkommen werden; und daß nicht viele vereitelte Tagfahrten eintreten, dafür ist durch die Vakationsgebühren gesorgt.

In dem vorstehenden Aufsatze wurde das Notariat in Rheinbayern, wie dasselbe durch Gesetze und Praxis sich gestaltet hat, in einem möglichst getreuen Bilde, soweit solches der beschränkte Raum dieser Blätter gestattet, darzustellen gesucht. Es ist sehr begreiflich, daß ein Institut, welches einer Seits dem Beamten eine seiner Bildung und seinem wichtigen Berufe entsprechende Stellung gewährt und ihn durch die beiden mächtigen Triebfedern des Ehrgefühls und des Vortheils zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten in deren ganzem Umfange anspornt, welches anderer Seits dem Bürger die volle Freiheit des Handelns gestattet und ihn hierin, ferne von aller Bevormundung, nur insoweit beschränkt, als die höheren Rücksichten des allgemeinen Wohls dieß erfordern, welches ferner den wechselnden Formen des sozialen und industriellen Lebens in ungezwungener Weise sich anschmiegt, welches endlich Treue und Glauben bei den Rechtsge-

[34] Code civil Art. 1689 u. ff. Hilgard, Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern B. I. S. 200.

schäften kräftig schützt und fördert, — es ist klar, daß ein solches Institut in kurzer Zeit mit dem Volke und seinen Ansichten und Gewohnheiten auf das Engste verwachsen muß, namentlich wenn dessen Träger Männer von gediegener wissenschaftlicher Bildung, von ehrenhaftem Charakter und zarter Gewissenhaftigkeit sind. Und so ist es denn auch in der Pfalz der Fall. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat die Ansichten über das Notariat sorgfältig und gründlich beobachtet und bei allen Schichten der Bevölkerung die ungetheilte Wahrnehmung gemacht, daß das Notariat in hohem Ansehen steht, daß das Volk den größten Werth auf dasselbe legt und mit einer außerordentlichen Vorliebe an ihm hängt. Mögen daher die Erfahrungen, welche hier und überall, wo das Notariat in seiner ursprünglichen Gestalt eingeführt ist, seit einer langen Reihe von Jahren gemacht worden sind und noch täglich gemacht werden können, andern deutschen Staaten ein Fingerzeig sein, wie die in diesem Fache fast überall sehr mangelhaften Zustände auf eine angemessene und dauernde Weise verbessert werden können.

Vereins-Nachrichten.

Die Generalversammlung des Württ. Notariatsvereins pro 1867

welche nach dem vorjährigen Beschlusse in **Reutlingen** abzuhalten ist, findet am

Sonntag den 23. Juni d. J.

im Gasthause zum Lamm daselbst statt und wird Vormittags 9 Uhr eröffnet werden.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1) Rechenschaftsbericht des Ausschusses;
2) Publikation der Vereinsrechnung von 1866;
3) Uebergabe der Preise für die vorjährige Preis-Aufgabe (s. vorigen Jahrg. S. 174);
4) Erörterung einiger Standes-Angelegenheiten;
5) Neuwahl der Vereinsbeamten;
6) Bestimmung des Orts der nächsten Generalversammlung.

Am darauffolgenden Montag (Feiertag Johannis) wird bei günstiger Witterung ein gemeinschaftlicher Ausflug in die reizende Umgebung (wahrscheinlich auf Schloß Lichtenstein) unternommen werden, worüber das Nähere in der Versammlung selbst zur Kenntniß gebracht werden wird.

Indem die Mitglieder und Freunde des Vereins zu zahlreichem Erscheinen eingeladen werden, ergeht an diejenigen, welche an dem gemeinschaftlichen Mittagsmahle am Sonntag Theil zu nehmen wünschen, die Bitte, dieß mindestens 2 Tage vorher Hrn. Amtsnotar Zimmermann in Pfullingen anzuzeigen, da das Essen nur für die Zahl der Anmeldenden bestellt werden wird.

Zugleich werden die Vereinsmitglieder ersucht, die Beiträge für 1867 an den Kassier, Hrn. Gerichtsnotar Hilbert in Böblingen, entweder bei der Ge-

neralversammlung oder vorher zu entrichten, widrigenfalls statutengemäß die Erhebung durch Postnachnahme eintreten müßte.

Der Beitrag beträgt für Notare 2 fl., für alle übrigen Mitglieder 1 fl. für das Jahr.

Aalen, den 27. März 1867.

Im Namen des Ausschusses:
Der Vorstand: Ritter.

B. Gemeindeverwaltung.

27.

Die Reform im Departement des Innern.

In der Nummer 2 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift ist eine Kritik des in der Nummer 12 des vorigen Jahrgangs erschienenen Artikels über die Reformfrage enthalten, welche dem Verfasser des letzteren Veranlassung zu einigen Berichtigungen und weiteren Erörterungen gibt:

Zunächst muß bemerkt werden, daß in dem letzterwähnten Artikel keine vollständige Beurtheilung des neuen Entwurfs gegeben werden wollte, indem ja solcher bis jetzt in seiner ganzen Ausdehnung noch nicht veröffentlicht ist; es sollte vielmehr nur aus Anlaß der bevorstehenden Reform auf einige Uebelstände des seitherigen Systems hingewiesen und über einige der bekannten Hauptgrundzüge des Entwurfs eine öffentliche Besprechung angeregt werden. Ebendeßhalb hofft auch der Verfasser jenes Artikels, daß der ihm in Nro. 2 dieses Blattes gemachte Vorwurf des einseitigen Absprechens über den Entwurf und des leichtsinnigen Uebertragenwollens der Einrichtungen anderer Länder auf unsere Verhältnisse dem unbefangenen Leser als grundlos erscheinen werde. Die badischen Einrichtungen waren dem Verfasser nicht einmal des Näheren bekannt und wenn demungeachtet seine Vorschläge mit dem, was im Nachbarstaate bereits eingeführt worden, zusammentreffen, so vermag er hierin nur eine erwünschte Bestätigung seiner Ansichten zu finden. Es läßt sich übrigens auch schwer begreifen, warum man sich bei uns so sehr dagegen sträubt, den Ruhm der Erfindung in der vorliegenden Frage dem „Lande der Experimente" einzuräumen, das nun doch einmal die Aufgabe der Organisation vermöge der geistigen Regsamkeit seines Volkes und der Bereitwilligkeit seiner Regierung in leichter und praktischer Weise bereits gelöst hat, während wir bei unserer altschwäbischen Zähigkeit und Schwerfälligkeit vor lauter Mißtrauen und Bedenklichkeiten bis jetzt zu keinem genügenden Resultate gelangen konnten. Bei

einer auf unbestimmte Zeitdauer berechneten Aenderung in den wichtigsten Theilen der Staatsverwaltung sollte als erste Rücksicht das wahre Wohl des Volkes in Betracht kommen, und daß hiebei der Vorgang eines Landes alle Beachtung verdient, welches mit dem unsern durch Gleichheit der geistigen wie der materiellen Interessen, durch Gleichheit der Volksbildung und der Volksanschauungen, sowie endlich durch seine politische Stellung so eng und nahe verbunden ist, wird einleuchtend sein; ebenso wird auch nicht zu bestreiten sein, daß bei solchen Neuerungen die praktischen Erfahrungen auch nur von wenigen Jahren schwerer in's Gewicht fallen, als alle Ergebnisse theoretischer Staatskunst.

Die ganze Reform beruht zunächst auf einem Bedürfniß der Zeit, deßhalb wird auch derjenige Entwurf der beste sein, welcher den Anforderungen der Zeit am meisten Rechnung trägt; diese Anforderungen waren in Baden die gleichen, wie bei uns, und es waren auch die badischen Staats- und Gemeinde-Einrichtungen in ihrer früheren Gestaltung von den unsrigen nicht so durchaus verschieden, daß nicht auch die dort eingeführten Reformen auf unsere Verhältnisse sich übertragen ließen. Dieselben mögen allerdings auch ihre Fehler und Mängel haben, allein es ist wohl zu bedenken, daß es leichter ist, solche aufzufinden, als zu verbessern, und daß das vermeintlich Bessere gar häufig der Feind des Guten ist.

Wenn ferner der Verfasser des Artikels in Nro. 2 an der Behauptung Anstoß nimmt, daß unsere Kreisregierungen ihre Entstehung dem Regierungssystem einer „finstern Zeit" verdanken und dagegen vorbringt, daß zur damaligen Zeit die Regierung König Wilhelms wegen ihres Liberalismus im übrigen Deutschland geachtet gewesen sei, so hätte er beachten sollen, daß mit jenem Ausdruck keineswegs die politische Richtung jener Regierungsperiode gemeint war — was aus dem Zusammenhang mit dem übrigen Gesagten leicht entnommen werden konnte — sondern einfach das damalige Regierungssystem als solches, welches trotz allem politischen Liberalismus doch gewiß nicht als ein fortschrittfreundliches und volksthümliches bezeichnet werden kann, indem bei demselben als oberster Grundsatz „Heimlichkeit und Schriftlichkeit" in der weitesten Ausdehnung zur Geltung kam, daher durch dieses Prinzip die Kreisregierungen die eigentlichen Pfleganstalten der Bureaukratie wurden, welche, wie der Verfasser selbst zugibt, in der ersten Zeit der Schlayer'schen Periode ihre üppigsten Blüthen entfaltete.

Dieses System vom Standpunkte unserer jetzigen Zeit, welche „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit" auf ihre Fahne geschrieben hat, ein finsteres

zu nennen, das ist doch gewiß keine Unvorsichtigkeit, noch ein Verstoß gegen die Geschichte. Mit der weiteren Behauptung des Verfassers des Artikels in Nro. 2, daß der der Blüthezeit der Bureaukratie eigenthümliche, abstrakte Formalismus eine politische Nothwendigkeit und eben damit eine berechtigte Forderung der Zeit gewesen sei, kann sich der Verfasser des Gegenwärtigen wohl einverstanden erklären, allein eben weil die Einrichtung der Kreisregierungen, obwohl sie die eigentlichen Mittelpunkte der Bureaukratie waren, diesem abstrakten Formalismus mit seinen Consequenzen nicht vollständig entsprach, indem dieselben nicht einmal vollständige Centralisation und strenge Durchführung einheitlicher Gedanken gestatteten, wird behauptet, daß die Kreisregierungen von Anfang an ihren Zweck nicht erfüllten, und daß sie jetzt, nachdem man die Bureaukratie durch die Volksvertretung zu ersetzen sich entschlossen hat, noch viel zweckloser sind.

Um eine Beweisführung dafür, daß vollständige Centralisation und strenge Durchführung einheitlicher Gedanken ein Bedürfniß sei, konnte es dem Verfasser des Artikels in Nro. 12 nicht zu thun sein, da ja dieses nur vom Standpunkte der Bureaukratie aus als ein Erforderniß angeführt wurde, dem die Kreisregierungen der Idee nach hätten entsprechen sollen, aber in Wirklichkeit nicht entsprachen, somit als ein Argument gegen die Zweckmäßigkeit derselben vorgebracht war.

Der Verfasser des Artikels in Nro. 2 hält es für durchaus nothwendig, die Kreisstellen beizubehalten, weil hier hauptsächlich die Betheiligung des Volks zur Durchführung kommen soll, wobei er dem Verfasser des Artikels in Nro. 12, welcher die Mittelstellen überhaupt beseitigen, dagegen die Central-Instanz beibehalten und die Volksvertretung auch auf letztere ausdehnen will, den Vorwurf macht, daß er mit seinen Vorschlägen demselben Ziele zustrebe, wie die Bureaukratie, daß er deßhalb den wirklichen Grund des Bedürfnisses der Volksbetheiligung nicht kenne und in bureaukratischen Anschauungen stecken geblieben sei. So wenig nun dieser Vorwurf gegenüber der in dem letzterwähnten Artikel hervorgehobenen Nothwendigkeit der Beseitigung der Kreisregierungen als der bisherigen Mittelpunkte der Bureaukratie und der Einführung einer möglichst ausgedehnten Volksvertretung mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gerechtfertigt ist, ebensowenig läßt sich ein Grund denken, warum die Einführung der Volksbetheiligung überhaupt die Beibehaltung der Mittelstellen erfordern soll, da doch offenbar die Bezirksstellen das geeignetste Feld für die Thätigkeit der Volksbetheiligung sind, wie denn auch der Entwurf den Schwerpunkt des Verfahrens in Polizei- und Verwaltungssachen mit Recht dorthin ver-

legt; noch weniger aber ist zu befürchten, daß nach Einführung der Volksvertretung in den unteren Instanzen, wie bei der Central-Instanz und nach entsprechender Abänderung und Vereinfachung des ganzen seitherigen Verfahrens die Bureaukratie wieder zur Geltung kommen werde, weil eben Volksbetheiligung und Bureaukratie zwei einander ausschließende Begriffe sind. Viel näher liegt dagegen der Gedanke, daß bei der von dem Verfasser des Artikels in Nro. 2 befürworteten Einrichtung von Mittelstellen, welche in Wirklichkeit nichts Anderes wären, als die durch eine Hinterthüre wieder eingeführten Kreisregierungen in vermehrter und durch Beigabe gewählter Kreisausschüsse scheinbar verbesserter Auflage, der alte bureaukratische Schlendrian mit seinen Aktenformalitäten und Weitläufigkeiten forterisiiren und am Ende das volksthümliche Element mit der üppigen wuchernden Fülle seines Unkrauts ersticken möchte!

Der Verfasser des Artikels in Nro. 2 versichert zwar, daß der künftige gewählte Kreisrath von vorne herein etwas Anderes sein werde, als ein aus Beamten bestehendes Regierungs-Collegium; allein es ist damit noch nicht gesagt, wie sich wohl das Verhältniß zwischen diesem Kreisrath und dem neben ihm bestehenden Regierungs-Collegium gestalten werde, ob nicht der Kreisrath gegenüber dem Kreisdirektor und dem ständigen Beamten-Collegium eine zu untergeordnete und unselbstständige Stellung einnehmen werde, wodurch die Wirksamkeit der Volksvertretung beeinträchtigt würde. Es erscheint allerdings wünschenswerth, für Gegenstände von rein volkswirthschaftlichem Interesse eine Vertretung mehrerer zusammengehöriger Bezirke herzustellen, weil in kleineren Distrikten — wie der Verfasser des Artikels in Nro. 2 ganz richtig bemerkt — die maßgebenden Verhältnisse der betreffenden Landestheile mehr Berücksichtigung finden, als bei der Central-Instanz. Allein ein unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt ist hier nicht durchaus nothwendig, da derartige Gegenstände von den Kreisausschüssen selbstständig erledigt werden können, und es bedarf deßhalb auch keineswegs der Einrichtung ständiger Beamten-Collegien als Zwischen-Instanzen zwischen der Centralbehörde und den Bezirksstellen. Man verlasse doch endlich einmal dieses schwerfällige System der Mittelstellen und sorge für größere Vereinfachung des Geschäftsgangs bei der Polizei und der Verwaltung, sowie für Beseitigung unnöthiger Zwischen-Instanzen bei der Verwaltungsjustiz, denn nur dann, wenn neben der Volksvertretung und dem öffentlichen mündlichen Verfahren auch möglichste Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Amtsstellen zur Durch-

führung kommt, vermag die neue Organisation in Wirklichkeit eine für Volk und Land segenbringende zu werden.

Endlich wird von dem Verfasser des Artikels in Nro. 2 noch vorgebracht, daß der einfachen Uebertragung badischer Einrichtungen auf unsere Verhältnisse, insbesondere der vorgeschlagenen Einführung von gewählten Kreisräthen für die Berathung volkswirthschaftlicher Gegenstände und der Aufstellung von besonderen Landes-Commissären der Umstand entgegenstehe, daß unsere Bezirksverfassung eine von der badischen wesentlich verschiedene sei. So sehr nun der Verfasser darin Recht hat, daß es sich bei der bevorstehenden Organisation nicht wohl um eine Beseitigung, sondern nur um eine Umgestaltung unserer Bezirksverfassung, insbesondere der längst als ein zweckmäßiges Institut erprobten Amtskorporationen handeln kann, so läßt sich doch entfernt nicht einsehen, warum unsere bisherige Einrichtung die Einführung von Kreisräthen ohne Regierungs-Collegien, sowie die Aufstellung von Landes-Commissären unmöglich machen soll und warum auf derselben in der Art weiter gebaut werden müsse, daß man die bestehenden Kreisregierungen noch um einige weitere vermehrt.

Es mag freilich noch viele Anhänger des alten Systems bei uns geben, welche die nun einmal unvermeidlich gewordene Organisation am liebsten mit halben Maßregeln durchführen möchten und manche werden in ihrer Anhänglichkeit an die bisherige langgewohnte Einrichtung von dem Gedanken sich nicht losreißen können, daß solange Oberämter und Ortskorporationen bestehen, auch Kreisregierungen bestehen müssen, um erstere zu regieren. Wenn man mit solcher Aengstlichkeit an das Hergebrachte sich anklammert und vor jeder durchgreifenden Neuerung sich scheut, so bleibt man immer wieder in der Bureaukratie stecken und die altwürttembergische Vielschreiberei, welche König Wilhelm bei seinem Regierungsantritt ausrotten zu wollen versprochen, aber in der langen Zeit seiner Regierung nicht auszurotten vermocht hatte, weil sie zu tief gewurzelt war, treibt dann wieder neue Blüthen.

Der Nachwelt aber wird es zukommen, das halbfertige Werk unserer Zeit wieder einzureißen und ein neues aufzubauen.

28.

Haben ledige, selbstständig auf eigene Rechnung lebende Frauenspersonen Bürger- oder Beisitzsteuer zu bezahlen?

Wenn der Verfasser dieses Aufsatzes die vorstehende Frage aufwirft, so ist ihm wohlbekannt, daß dieselbe in der Praxis verneint zu wer-

den pflegt, namentlich seitdem eine unterm 12. Juli 1847 in einem Spezialfalle erfolgte Ministerial-Entscheidung (Jäger, Bürgerrechtsgesetz, Bem. 3 zu Art. 63) verneinend ausgefallen ist. Gleichwohl scheint die nähere Erörterung der Frage um so mehr angezeigt zu sein, als die Zahl solcher selbstständig auf eigene Rechnung lebender Frauenspersonen, insbesondere seit der ihnen durch die Gewerbe-Ordnung eingeräumten Befugniß zu Ausübung von Gewerben von Jahr zu Jahr größer wird.

Die Commun-Ordnung, Cap. 5. Abschn. 8, verpflichtet in §. 2 alle Einwohner eines Orts, sie seien wirkliche Bürger oder nur Beisaßen, zu Bezahlung der Bürgersteuer, ohne einen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Einwohnern zu machen; nur Wittwen war der bloß hälftige Betrag der gedachten Steuer auferlegt. Ebenso betrachtet das Königl. Rescript vom 6. Juli 1812 (Reg.-Bl. S. 333) in Z. IV. die ledigen Bürgerstöchter, wenn sie bei Betreibung eines eigenen Gewerbes oder bei dem Besitze eigener Feldgüter eine eigene Haushaltung führen und hiebei die den Bürgern obliegenden persönlichen Dienstleistungen durch einen Andern in ihrem Namen versehen lassen, als wirkliche Aktivbürger und räumt den Wittwen, wenn sie gleich nur die Hälfte des Bürgergelds bezahlen, so lange sie nicht die eigene Haushaltung aufgeben, die Fortsetzung des Genusses der Rechte, welche ihr verstorbener Ehemann gehabt hatte, ein. Es hatten also Frauenspersonen, welche selbstständig auf eigene Rechnung in ihrer Gemeinde lebten, die Bürger- oder Beisitzsteuer ebenso zu entrichten, wie die Männer und nur die Wittwen hatten die Begünstigung, daß sie bloß die Hälfte bezahlten.

In Art. 63 des Bürgerrechtsgesetzes wird nun bestimmt, daß in Ansehung der persönlichen Steuer, welche die activen Bürger oder Beisitzer an die Gemeindekasse zu entrichten haben, es bei dem in jeder Gemeinde gesetzlich bestehenden Herkommen sein Verbleiben habe, und wird ebenso in Absatz 3 eingeräumt, daß die Wittwe eines Activbürgers oder Beisitzers nur zum hälftigen Betrag dieser Abgabe verpflichtet sei. Ist auch allerdings nur von Bürgern oder Beisitzern und nicht von Bürgerinnen oder Beisitzerinnen die Rede, so kommt dagegen in Betracht, daß das Bürgerrechtsgesetz überhaupt dem gemeinen Sprachgebrauche folgt, wonach der Ausdruck des männlichen Geschlechts gewöhnlich beide Geschlechter in sich begreift und auch da, wo ganz unzweifelhaft Frauenspersonen darunter begriffen sind, nur von Bürgern und Beisitzern spricht. So verpflichtet der Art. 56 zu den Gemeindeabgaben sowohl als zu persönlichen Diensten für die Gemeinde alle selbstständigen, in der Gemeinde wohnenden Bürger und

Beisitzer, der Art. 59 aber zeigt klar, daß hierunter auch die Frauenspersonen zu verstehen sind, denn er entbindet diese ausdrücklich von den persönlichen Diensten für die Gemeinde, den Naturalfrohnen, nicht aber von der Entrichtung derjenigen Geldabgaben, welche etwa statt der Naturaldienste auf die Gemeindeglieder umgelegt werden. Daß der Art. 12 des Bürgerrechtsgesetzes in Abs. 2 der Frauenspersonen besonders erwähnt und diese im Falle der Selbstständigkeit zu Bezahlung des hälftigen Betrags der Wohnsteuer verpflichtet, steht jener Auslegung nicht im Wege; es ist dadurch nur bestimmt, daß hier hinsichtlich dieser Personalabgabe die Begünstigung der Wittwen abweichend von der Commun-Ordnung a. a. O. §. 3 auf alle Frauenspersonen ausgedehnt sein soll, nicht aber kann daraus der Schluß gezogen werden, daß selbstständig lebende Frauenspersonen, wenn sie nicht Wittwen sind, überhaupt keine Bürger- oder Beisitzsteuer zu bezahlen haben. Es wäre auch in der That eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichheit, wenn die Wittwe eines Beisitzers eine Beisitzsteuer, eine ledige selbstständig lebende Frauensperson aber gar keine Personalsteuer zu bezahlen hätte. Geht man auf den Grund der Bürger- und Beisitzsteuer zurück, so solle sie einen Ersatz für die persönlichen, aus dem Gemeindeverband fließenden Vortheile bilden, (ständischer Commiss.-Bericht 1828, 1. Beil.-Heft S. 17) an den Rechten, welche sich auf die bürgerliche Existenz in der Gemeinde beziehen, an dem Rechte des ständigen Aufenthalts und der Unterstützung im Nothstandsfalle (angef. Comm.-Bericht S. 10) nehmen aber alle Gemeindegenossen, die männlichen wie die weiblichen, gleichen Antheil und es ist daher nicht abzusehen, warum dem Art. 63 des Bürgerrechtsgesetzes die enge Auslegung gegeben werden soll, daß in demselben nur männliche Gemeindegenossen gemeint seien und auch das Wort „activ" hat schon in einer dem Bürgerrechtsgesetze vom 15. April 1828 unmittelbar nachgefolgten Minist.-Verfügung vom 26. April 1828 (Reg.-Bl. S. 292) unter Z. 2 seine Erläuterung dahin gefunden, daß darunter selbstständig im Orte Wohnende zu verstehen seien. Zieht man weiter in Betracht, daß nach Art. 65 des Bürgerrechtsgesetzes Bürger- und Beisitzsteuer auch von den außerhalb des Gemeindebezirks selbstständig wohnenden Bürgern und Beisitzern, wenigstens im hälftigen Betrage als Recognitionsgeld, zu bezahlen ist als ein Ersatz für Vortheile, welche den selbstständig lebenden weiblichen Gemeindegenossen ganz ebenso zu gut kommen, wie den selbstständig lebenden männlichen Genossen, so ist vollends nicht abzusehen, warum der Gesetzgeber die Frauenspersonen von Bezahlung jener Personalsteuer habe freilassen wollen. Es wäre auch ein Wi-

derspruch im Gesetze, wenn es den Frauenspersonen bloß eine Wohnsteuer auferlegt hätte, also eine Steuer für das bloße selbstständige Wohnen in einer Gemeinde, dagegen sie von der Bürger und Beisitzsteuer, also von einer Steuer, die nicht bloß auf das Wohnen, sondern auch auf wichtigere Rechte sich bezieht, hätte freilassen wollen.

Dem Vorstehenden gemäß liegt daher ein gesetzliches Hinderniß der Erhebung von Bürger- und Beisitzsteuern von ledigen, selbstständig auf eigene Rechnung lebenden Frauenspersonen nicht vor. Dieselbe mag für größere Gemeinden eine nicht unerhebliche Einnahme ausmachen.

29.

Können lebenslänglich verliehene Allmandtheile gegen den Willen der Nutznießer anders regulirt werden?

In der Gemeinde D. wurden seit dem Jahre 1760 mehrfache Vertheilungen der Allmanden vorgenommen. So fand im Jahre 1813 eine solche Vertheilung Statt, welche die Sektion der Communverwaltung am 16. Oktober 1813 dahin genehmigte: daß jeder Bürger anderthalb Viertel zum Umbruch mit dem Rechte der lebenslänglichen Nutznießung zugetheilt erhalten solle, womit sich der Magistrat einverstanden erklärte. Bei der Ausführung dieses Vertheilungsplanes erhoben sich jedoch Anstände und am 27. April 1814 ordnete die Sektion der Communverwaltung die Antheile sämmtlicher damals vorhandenen 116 Aktivbürger an den 202 theils schon früher vertheilten, theils jetzt erst zur Vertheilung kommenden Morgen Allmanden, indem sie bestimmte:

„das Eigenthum der zu vertheilenden Allmanden bleibt für ewige Zeiten der Gemeinde vorbehalten und den Bürgern steht nur das Recht der lebenslänglichen Nutznießung zu; nach dem Tode eines Bürgers und seiner Wittwe fallen seine Allmandtheile wieder an die Gemeinde zurück und werden dann dem inzwischen in Zuwachs gekommenen jungen Bürger verliehen, welcher nach der Anciennität seines aktiven Bürgerrechts die ersten Ansprüche darauf zu machen hat."

Im Jahre 1824, als die Zahl der Aktivbürger auf 142 gestiegen war, sollte wieder eine Veränderung in der Allmandvertheilung vorgenommen werden und die Kreisregierung genehmigte durch Erlaß vom 22. Juni 1825 die theilweise Umtheilung der Allmanden, bestimmte jedoch hiebei ausdrücklich:

„die Allmandtheile werden nicht Zubehörden der Häuser, sondern das Eigenthum bleibt der Gemeinde und nur das Nutzungsrecht hat der Bürger auf seine und seiner Wittwe Lebenszeit. Sterben diese, so fällt der Allmandtheil dem nächsten nicht vollständig begabten Bürger nach dem Alter des Bürgerrechts oder der Errichtung einer eigenen Haushaltung zu und der nächste früher ganz unbegabte Bürger erhält den kleineren Theil des zum vollen Nutzen gelangten Bürgers."

Eine weitere Vertheilung kam im Jahre 1830 vor, wo sich die Zahl der Aktivbürger auf 150 vermehrt hatte. Im Jahre 1847 wollte der Gemeinderath einen Theil der bereits vertheilten Allmanden in anderer Weise austheilen; die betreffenden Nutznießer beschwerten sich aber hiegegen und die Kreisregierung verfügte am 2. Dezember 1847:

„da der Allmandplatz X, welcher zum Behufe der von dem Gemeinderathe beabsichtigen Gleichstellung der jüngern Bürger im Allmandgenuß verwendet werden solle, bei der am 27. April 1814 genehmigten Vertheilung den Bürgern zu lebenslänglicher Benützung gegeben worden sei, so könne die Abtretung dieses Platzes zu dem genannten Zweck nur mit Zustimmung der dermaligen Nutznießer geschehen."

In Folge dessen wurde denn das Vorhaben wieder aufgegeben. Im Jahre 1864, wo die Zahl der Aktivbürger auf 182 angewachsen war, stellten einige jüngere Bürger, welche keine oder nur wenige Allmanden zur Nutznießung hatten, den Antrag auf weitere Allmandvertheilung und es sprach sich die Mehrheit des Gemeinderaths und Bürgerausschusses dafür aus, daß eine allgemeine Allmandregulirung mit gleichen Antheilen aller Bürger ausgeführt werden solle. Denn durch die zu verschiedenen Zeiten unter eine verschiedene Zahl Aktivbürger vorgenommenen Allmandvertheilungen hatte sich im Laufe der Zeit das Mißverhältniß ergeben, daß von den 321 Morgen vertheilten Allmanden 116 Bürger die volle Nutzung, 26 die kleinen Allmandnutzungen, acht nur ein Viertel, sieben nur ein halb Viertel, die übrigen jungen Bürger aber gar nichts hatten, und zehn bis achtzehn Jahre hätten warten müssen, bis sie in den halben oder vollen Allmandgenuß gekommen wären. Dieß schien den bürgerlichen Collegien unbillig; daher obiger Beschluß. Nun wandte sich aber eine Anzahl Bürger und Bürgerswittwen, welche sich im vollen Allmandgenusse befanden, beschwerend an das Oberamt, indem sie sich darauf beriefen, daß ihnen die Allmandnutzung auf Lebenszeit verliehen sei, daß sie ihre Theile mit

großem Aufwande in den jetzigen Zustand hergerichtet und schon viele Lasten getragen haben. Das Oberamt wies aber diese Beschwerde am 16. Juli 1864 als unbegründet ab, da es im Hinblick auf Art. 49 des Bürgerrechtsgesetzes und §. 53 des Verwaltungsedikts keinem Zweifel unterliegen könne, daß die bürgerlichen Collegien, welche befugt seien, die bürgerlichen Nutzungen ganz aufzuheben, auch das Recht haben, eine neue Vertheilung der Allmanden vorzunehmen und daß, wenn gleich den Bürgern die Allmanden zur lebenslänglichen Nutznießung verliehen worden seien, dieser Genuß doch nur als ein persönliches Recht der Gemeindemitglieder erscheine, das als Ausfluß des Beschlusses der bürgerlichen Collegien mit Aufhebung dieses Beschlusses von selbst erlösche.

Hiegegen wendeten sich die Gegner der Allmandvertheilung an die Kreisregierung, und nachdem der Gemeinderath, hierüber gehört, sich im Wesentlichen auf die Gründe des Oberamts und auf den Aufsatz von Friz im

Württ. Archiv B. 7 S. 61 u. ff.

berufen hatte, ertheilte die Kreisregierung am 7. März 1865 folgende Entscheidung:

Durch Dekrete der vormaligen Sektion der Communverwaltung vom 27. April 1814 und der Kreisregierung vom 22. Juni 1825 beziehungsweise 19. Nov. 1828 wurden die seiner Zeit von der Gemeindebehörde von D. beschlossenen Allmandvertheilungen unter Anderem mit der Bestimmung genehmigt, daß die auszutheilenden Allmanden den Bürgern zur lebenslänglichen Nutznießung überlassen werden sollen, und sind die durch Absterben der Besitzer erledigten Allmandtheile seither den jüngeren Bürgern stets wieder zu lebenslänglichem Genusse zugewiesen worden. Gleichwohl beabsichtigt die Gemeindebehörde eine neue Allmandeintheilung, ohne Rücksicht auf die an den vertheilten Allmanden stattfindende Nutznießung ihrer Besitzer, vorzunehmen, indem dieselbe davon ausgeht, daß es ihr nach den bestehenden Gesetzen zu jeder Zeit freistehe, sobald sie es dem Gemeinde-Interesse angemessen finde, die Bürgernutzung zu mehren oder zu mindern, oder sogar ganz aufzuheben oder auf andere als die bisherige Weise zu regeln. Eine derartige Gemeindegewalt, vermöge welcher die Gemeindebehörde aus Gründen des öffentlichen Wohles über dergleichen bereits bestehende Allmandnutzungen ohne Weiteres zu verfügen hätte, existirt nicht. Die bezüglichen älteren Vorschriften statuiren, während die Communordnung von 1788 Cap. III. Abschn. 3 u. 4 sich noch gar nicht über Allmandnutzungen und Allmandvertheilungen ausspricht, und das

Generalrescript vom 12. Mai 1766 dießfalls Entscheidendes nicht an die Hand gibt, selbst die Austheilung der Allmanden zur lebenslänglichen Nutznießung, ohne dabei irgend welchen Vorbehalts zu Gunsten einer unbedingten Widerruflichkeit derselben zu gedenken.

Dekret vom 4. November 1808 Punkt 6.

Auf diese Vorschrift verweist denn auch rücksichtlich der zu vertheilenden Allmanden ausdrücklich das K. Rescript vom 6. Juni 1812, VII.

Wenn das Verwaltungsedikt von 1822 in §. 53 unter den gemeinderäthlichen Beschlüssen, welche der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, den Fall der Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung der bürgerlichen Nutzungen erwähnt, so will es mit dieser Vorschrift nicht zugleich den Umfang der Zuständigkeit der bürgerlichen Collegien im Verhältniß zu bestehenden Nutzungen, von welchen es überhaupt nicht weiter handelt, feststellen. Dasselbe ist der Fall bei dem Bürgerrechtsgesetz von 1828 Art. 45 und dem in Art. 49 gleichlautenden revidirten Gesetz von 1833, indem es bei Erlassung desselben „nicht als die Aufgabe des Gesetzes angesehen war, die Verwendung und Vertheilung der Gemeindenutzungen im Ganzen zu ordnen," indem ferner „die Autonomie der Gemeinde nicht beschränkt, sondern nur die Rechtsgleichheit in der Theilnahme an diesen Nutzungen bewahrt werden sollte."

Motive zu dem Gesetzesentwurfe von 1828. S. 37 u. 120. Verh. der Kammer der Abgeordneten außerord. Beil.-Heft VII.

Daß hier aber erworbene, einseitig nicht aufzuhebende Rechte der Allmandbesitzer im Gegensatz zu bloßen Anwartschaften in Frage stehen, kann keinem Zweifel unterliegen, da ja das betreffende Grundstück dem dazu für berechtigt angesehenen Bürger von der Gemeindebehörde nach ihrer Befugniß, und zwar unwiderruflich, auf Lebensdauer zur Nutznießung verliehen worden ist, und in solcher Weise der betreffende Bürger ein bestimmtes Nutznießungsrecht gegenüber der Gemeinde ordnungsmäßig erworben hat, wobei der Umstand, daß die Verleihung auf einem Gemeindeverwaltungsakte beruht, und daß dieselbe durch das Bürgerrecht des Empfängers bedingt ist, eben nur die gemeindebürgerliche Eigenschaft des Rechts bezeichnet. Aus der Natur dieses Rechts folgt, daß eine Vertretung desselben mittelst Anweisung eines anderweiten Allmandstücks, in Ermanglung einer dießfallsigen positiven Vorschrift, nicht für statthaft zu erkennen wäre.

Wenn und soweit es daher bei der fraglichen neuen Allmandeintheilung der Allmandtheile der Beschwerdeführer bedürfen sollte, können dieselben als Inhaber lebenslänglicher Nutznießungsrechte an denselben gegen

ihren Willen nicht angehalten werden, ihre Theile zum Zweck jener neuen Eintheilung abzutreten, und wird hienach der entgegenstehende Bescheid des Oberamts vom 13. Juli vorigen Jahrs aufgehoben. Uebrigens ist hiebei dem Gemeinderathe zu bemerken, daß es ihm unbenommen bleibe, in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1862 hinsichtlich der Herstellung der erforderlichen Feldwege die geeigneten Beschlüsse zu fassen.

Hiegegen erhob nun der Gemeinderath Beschwerde, indem er unter Anderem geltend machte, daß, wenn man je dem Dekrete der Sektion der Communverwaltung vom 27. April 1814 die Folge beilegen wollte, daß die damals mit Allmanden bedachten Bürger lebenslängliche Nutznießung anzusprechen haben, deren ja nur noch 15 leben, welche zudem nicht alle unter den Gegnern der Allmandvertheilung seien.

Am 27. Juni 1865 verwarf das K. Ministerium des Innern, indem es den Streit als Administrativjustizsache, als Bürgerrechtsstreitsache behandelte, die Beschwerde des Gemeinderaths im Wesentlichen aus den von der K. Kreisregierung angeführten Gründen, da die in Frage stehenden Allmandstücke in Gemäßheit der Erlasse der Sektion der Communverwaltung vom 16. Oktober 1813 nnd 27. April 1814, sowie der Kreisregierung vom 22. Juni 1825, den bestehenden allgemeinen Vorschriften des Generaldekrets des K. Oberlandes-Collegiums vom 4. November 1808 Punkt 6 (Reyscher, Reg.-Gesetze B. 4 S. 311) und des K. Rescripts vom 6. Juli 1812 Punkt III. Abs. 4 (Reyscher a. a. O. S. 618) entsprechend, den Betheiligten lebenslänglich verliehen worden seien, sie somit rechtlich nicht gezwungen werden können, dieselben wider ihren Willen zurückzugeben, beziehungsweise mit andern Stücken zu vertauschen.

Der Gemeinderath in D. rekurrirte nun an den K. Geheimenrath. Diese Behörde wies jedoch den Rekurs am 6. November 1865 als nicht an sie erwachsen zurück, weil in Gemeinderechtssachen, wozu der vorliegende Streitfall im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 48. 49. des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 unzweifelhaft gehöre, gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse der Rekursstellen ein weiterer Rekurs nicht Statt finde *.

Art. 19 daselbst vgl. mit Art. 18 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855.

---

* Die gleiche Frage hat das Ministerium durch Beschluß vom 6. Mai 1862 in der Streitsache zwischen dem Gemeinderath in K. Oberamts N. nnd Martin Pf. und Gen. von da, Allmandzusammenlegung betreffend, entschieden und unter Bestätigung des Regierungserkenntnisses ausgesprochen:

30.

Unterliegt die Wahl eines Gemeinderathsmitglieds zum Zehent-Kassier der Zustimmung des Bürgerausschusses?

Mitgetheilt von Herrn Oberamtmann Schindler in Vaihingen.

In der Stadt V. wurde die Ablösung der auf den Grundstücken der Markung haftenden Zehenten in gesetzlicher Form auf die Gemeinde übernommen. Unlängst war nun ein neuer Zehentkassier zu bestellen und wurde von dem Gemeinderath hiezu das Gemeinderathsmitglied S. gewählt, nachgehends aber die Wahl von der Zustimmung des Bürgerausschusses abhängig gemacht. Letzterer verweigerte seine Zustimmung, da der Gewählte bereits Kassenämter genug zu versehen habe. Gemeinderath S. erhob sofort Einsprache bei dem Oberamt, indem er geltend zu machen suchte, daß seine Wahl zum Zehentkassier von der Zustimmung des Bürgerausschusses nicht abhänge, da das Einkassieren von Zehentschuldigkeiten, die im Monat Dezember beigetrieben und schon bis zum 1. Januar an die Bezugsberechtigten abgeliefert werden müssen, keine Gemeindevermögens-Verwaltung im Sinne des Art. 22. Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 sei. Das Oberamt wies diese Einsprache als gesetzlich unbegründet zurück, davon ausgehend, daß dieselbe einfach durch die Thatsache widerlegt werde, daß die Stadtgemeinde bei der Zehentablösung auf Grund von Art. 6 u. 7 des Zehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 in der Art intervenirt habe, daß die Zehentrenten auf Rechnung und Gefahr der Gemeinde einkassirt, so weit nöthig verwaltet und abgeliefert werden müssen, wobei auch der Umstand, daß bei einem etwaigen Ausfalle nicht auf die Gemeindesteuerpflichtigen, sondern auf die vormals Zehentpflichtigen zurückzugreifen wäre, keine Aenderung begründen könne, insoferne die Stadtgemeinde als solche dem Zehentbezugsberechtigten gegenüberstehe und dieselbe auch gegen die Zehentpflichtigen die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Korporation und nicht einer Privat-Intervention auszuüben habe.

Gemeinderath S. gab sich mit diesem Bescheide nicht zufrieden, sondern beschwerte sich, unter Wiederholung seiner früheren Behauptung, bei

---

„daß der Gemeinderath in K. nicht befugt sei, dem Martin Pf. und Gen. die in deren Besitz befindlichen Allmandstücke zu entziehen, da diese Allmandstücke den Betheiligten lebenslänglich verliehen worden seien, sie somit rechtlich nicht gezwungen werden können, dieselben wider ihren Willen mit andern Stücken zu vertauschen."

Auch damals hat der K. Geheimerath, an welchen rekurrirt ward, am 7. Aug. 1862 die Beschwerde aus formellen Gründen abgewiesen, vgl. diese Zeitschrift Jahrg. 1865 S. 23 u. ff. s. auch ebendaselbst S. 179 u. ff.

der Königl. Kreisregierung. Dieselbe verwarf jedoch diese Beschwerde durch Erlaß vom 24. Dezember 1866, aus den oberamtlichen Entscheidungsgründen, als rechtlich nicht begründet.

31.

Kann der Anspruch auf bürgerliche Nutzungen einer gewissen Art in das Recht auf Nutzungen anderer Art verwandelt werden, wenn nur die Gattung und das Quantum gleich bleiben?

In der Gemeinde W. ist früher der nutzungsplanmäßige Jahresertrag des Gemeindewaldes unter die Bürgerschaft des Orts als bürgerliche Nutzung vertheilt worden, und zwar so, daß regelmäßig auf den Bürger 1 Klafter Holz kam. Im Frühjahre 1860 ordnete das Oberamt an, daß künftig nicht mehr ein volles Klafter abgegeben werden dürfe, weil nach dem Waldnutzungsplane nur 136 Klafter geschlagen werden können, während 144 nutzungsberechtigte Bürger vorhanden seien. Hiegegen beschwerte sich die Gemeindebehörde von W. Die Kreisregierung erließ jedoch am 5. Oktober 1860 folgende Verfügung:

„Bisher betrug die Bürgerholzabgabe für den einzelnen Aktivbürger circa ein Klafter Scheiterholz mit dem entsprechenden Reisach. Nutzungsplanmäßig erträgt der Gemeindewald 136 Klafter. Von diesem Betrage müssen vorab die eigenen Bedürfnisse der Gemeinde auf das Rathhaus, Schulhaus und dergleichen bestritten werden. Da nun die Zahl der Aktivbürger 144 ausmacht, so ist klar, daß, wenn das nutzungsplanmäßige Quantum durchaus als in Scheiterholz bestehend angenommen wird, es nicht mehr möglich ist, dem einzelnen Bürger ein volles Klafter zu verabreichen, daß vielmehr die Gabe des Einzelnen ungefähr auf den Betrag von ³/₄ Klafter von selbst sich berechnen muß. Insoferne würde die Beschwerdeführung des Gemeinderaths sich als müßig darstellen. Nun zeigen aber die Akten, daß wenigstens zeitweise neben Scheiterholz auch andere Holzsortimente, Nutz-, Bauholz und Hopfenstangen, vorkommen, welche einen höheren Werth als das Scheiterholz haben, und welche der Gemeinderath demungeachtet nur nach dem Klaftermaß, wie das Scheiterholz, in Anrechnung bringen zu wollen scheint. Damit wird aber der Werth der bisherigen Nutzung gesteigert. Eine solche dem Werth nach höhere Nutzung als die von einem Klafter Scheiterholz nicht zu gestatten, liegt Grund vor in Rücksicht darauf, daß ein nicht unbedeutender Communschaden umgelegt werden muß, und in Rücksicht auf diejenigen Steuerkontribuenten, welche nicht Aktivbürger sind und die ein Interesse dabei haben, daß die Einnahmen der Gemeindekasse zum Vortheile Einzelner nicht beeinträchtigt werden. Hienach wird verfügt: daß in den Jahren, wo der Wald nur Scheiterholz erträgt, an dem Jahresquantum von 136 Klaftern unter die Aktivbürger mehr nicht vertheilt werde, als nach Abzug des unmittelbaren Bedarfs der Gemeinde selbst auf das Rath-

haus, Schulhaus und dergleichen übrig bleibt; und daß in den Jahren, wo neben Scheiterholz auch andere werthvollere Sortimente zur Nutzung kommen, der einzelne Aktivbürger in natura in keinem Falle mehr empfange, als dem Geldwerthe von einem Klafter Scheiterholz mit entsprechendem Reisach gleichkommt, daß das Uebrige dagegen zum Vortheil der Gemeindekasse verwendet werde."

Gegen diese Verfügung erhob der Gemeinderath zu W. eine Vorstellung bei der Kreisregierung und bat:

es möge nach Abzug des Holzbedarfs für das Schul- und Rathhaus und nach Abzug des Aufwandes, welchen der Gemeindewald an Steuern, Kultur-, Hutkosten u. drgl. verursache, der ganze übrige Holzertrag als bürgerliche Nutzung unter die Aktivbürger vertheilt werden dürfen, gleichviel ob dieser Ertrag ganz in Scheiterholz oder theilweise oder auch ganz in werthvolleren Sortimenten bestehe, und ob die letzteren in natura vertheilt oder theilweise oder ganz von Gemeindewegen verkauft und sodann der Erlös den Aktivbürgern zugewiesen werden wolle.

Zur Begründung dieses Gesuches wurde angeführt, die betreffenden Waldungen seien Bürgerwald, haben die rechtliche Eigenschaft von Bürgervermögen im Gegensatz von Gemeinde-Kämmerei-Vermögen, das nutzungsberechtigte Subjekt sei nicht die Gemeinde, deren Eigenthumsrecht am Walde sei mehr einer Fiktion ähnlich und die wahrhaft Berechtigte sei die jeweilige Bürgerschaft, so daß also von Rechtswegen der ganze Waldertrag den einzelnen Bürgern im Gegensatze zur Corporation der Gemeinde, welche aus ihrem Eigenthum keinen Nutzen zu ziehen berechtigt wäre, zukommen würde.

Die K. Kreisregierung beharrte jedoch auf der früheren Verfügung und ertheilte am 8. April 1864 folgenden Bescheid:

Die vorhin angeführte Behauptung der Gemeinde sei nicht bewiesen und sie hätte um so gewisser bewiesen werden müssen, je mehr sie etwas von der regelmäßigen rechtlichen Natur des Gemeindeeigenthums Abweichendes aufstelle und je weniger die bisherige thatsächliche Behandlung dieses Eigenthums der Gemeinde W. bezüglich der Verwaltung desselben und der Verrechnung seines Ertrags für die Existenz eines solchen besondern Rechtsverhältnisses spreche. Zwar sei, um jene Behauptung zu unterstützen, angeführt worden, daß W. zu der vorderösterreichischen Grafschaft Niederhohenberg gehört habe, in welchem Lande schwerlich ein Ort sich finden werde, wo nicht der Gemeindewald die Eigenschaft vom Bürgervermögen im Gegensatze von Gemeinde-Kämmerei-Vermögen gehabt habe. Allein abgesehen davon, daß gar nicht konstatirt sei, ob die dermaligen W...'er Gemeindewaldungen aus der Zeit vor der württembergischen Hoheit herrühren, und abgesehen davon, daß W. zwar geographisch innerhalb der Grenzen der Grafschaft Hohenberg gelegen, aber ein reichsritterschaftlicher Ort gewesen sei und also nicht ohne Weiteres nach den Zuständen von Vorderösterreich beurtheilt werden dürfe, werde selbst für

die vorderösterreichischen Gemeinden jenes angeblich allgemein gültig gewesene Rechtsverhältniß aus der vorderösterreichischen Gesetzgebung schwer zu beweisen sein. Da nun jene Behauptung für W. nicht bewiesen worden sei und so lange sie es nicht sein werde, habe es bei der Verfügung vom 5. Oktober 1860 sein Bewenden, so lange die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sich nicht günstiger gestaltet haben werden. Wenn übrigens die Gemeinde, anstatt das Holz in natura zu vertheilen, solches verkaufen und das Geld vertheilen wolle, so unterliege dieß von Aufsichtswegen keinem Anstande, wenn nur dabei der Werth von einem Klafter Scheiterholz mit entsprechendem Reisach nicht überschritten werde. Jene Verfügung beruhe allerdings auf dem §. 65. lit. i. des Verwalt.-Edikts. Die Bürgerholzgabe sei seit längerer Zeit in nicht mehr als einem Klafter Scheiterholz mit dem Reisach bestanden. Wenn nun an der Stelle von Scheiterholz andere Sortimente von gleichem kubischem Gehalte, aber von höherem Werthe gegeben werden, so sei dieß eine Erhöhung der bürgerlichen Nutzung, die ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht statthaft sei, eine Genehmigung, die hier versagt werden müßte, wie denn auch das K. Ministerium des Innern in einem die Bürgerholzabgaben der Gemeide N. betreffenden Erlasse vom 4. Februar 1862 in Uebereinstimmung mit der Kreisregierung ausgesprochen habe, daß die von den Gemeindegenossen hergebrachte Brennholznutzung nicht willkürlich und zum Nachtheile der Corporation in einen Anspruch auf denselben kubischen Gehalt an Langholz umgewandelt werden dürfe.

Gegen diesen Bescheid wandte sich der Gemeinderath von W. im Beschwerdeweg an das K. Ministerium des Innern und machte geltend, einmal sei er nicht beweispflichtig, weil die Gemeinde im Besitze des angesprochenen Rechts sei; sodann wäre dieser Beweis jeden Falls geführt. In der letzteren Beziehung folgt sodann eine historische Deduktion.

Am 16. Mai 1865 verwarf jedoch das K. Ministerium des Innern die Beschwerde des Gemeinderaths aus den von der Kreisregierung für ihre Entschließung geltend gemachten Gründen, da, wie der Bevollmächtigte des Gemeinderaths nunmehr selbst anerkannt habe, die vom Ministerium angeordneten Erhebungen unzweideutig bestätigen, daß die von dem Gemeinderath von W. beabsichtigte Verwendung und Vertheilung des Ertrags aus dem Gemeindewald eine mit den Rechten und Interessen der Gemeinde unvereinbare, die herkömmlichen Bezüge derselben und die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse gefährdende Erhöhung der bisherigen Bürgernutzungen zur Folge haben würde.

☞ **Wenn das nächste Heft nicht auf die festgesetzte Zeit erscheinen sollte, so wird gebeten, dieß durch die Krankheit des Herausgebers zu entschuldigen.**

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitschrift

für

die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

Juni №. 6. 1867.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnendr belirben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtigr bei der nächsten Buchhandlung oder bel ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung ringzusenden.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

32.

Ueber den Gerichtsstand der verlassenen Ehefrau.

Zu Anfang der 1850er Jahre privatisirte in W. im Gerichtsbezirke S. der vormals in G. als Kaufmann angesessene Ludwig Z. mit seiner Ehefrau, woselbst Letztere mit Haus und andern Liegenschaften schon vor ihrer Verheirathung mit Z. begütert war. In wenigen Jahren verpraßte Z. sein eigenes und einen namhaften Theil des Vermögens seiner Ehefrau und entschloß sich, durch weitere Geldopfer seiner Ehefrau unterstützt, im April 1852 auf gut Glück sein Fortkommen in Nordamerika zu suchen. Seit 11 Jahren lief weder von ihm, noch über ihn eine Nachricht ein. Die Ehefrau veräußerte nach zwei Jahren ferneren Verweilens in W. ihre dortige Liegenschaft, und kaufte in R., Gerichtsbezirks A., ein Haus, wo sie

von da an bis zu ihrem am 3. Februar 1863 erfolgten Ableben wohnte. — Zwischen dem Oberamtsgerichte A. und jenem zu S. entstand nun zunächst wegen Vornahme der Verlassenschafts-Theilung ein Competenz-Conflikt, weil das Oberamtsgericht A. das dortige Notariat anwies, zu diesem Zwecke dem Notariate des vormaligen Aufenthaltsorts der Z.'schen Eheleute die Akten zu übermachen, da die Entfernung des Ehemanns an dem einmal innegehabten Gerichtsstande des Wohnorts nichts ändere, während das Oberamtsgericht S. laut seines Beschlusses vom 26. Febr. 1863 der entgegengesetzten Ansicht war.

Diese beruhte auf folgenden Erwägungen:

1) Der Gerichtsstand des Wohnorts einer Ehefrau ist an und für sich kein selbstständiger, sondern ein von dem Gerichtsstande des Wohnorts des Ehemannes abgeleiteter.

2) Hat daher der Ehemann einen Gerichtsstand des Wohnorts nicht, so kann auch die Ehefrau einen solchen nicht haben, weil er nämlich ein abgeleiteter ist.

3) Der Ehemann Z. hat seinen Wohnsitz in W. thatsächlich aufgegeben, ohne daß etwas davon bekannt ist, daß er an einem anderen Orte einen neuen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen, er kann daher auch keinen Gerichtsstand des Wohnorts haben. Dieser Ansicht huldigte bisher die Praxis.

Sarwey Monatschrift &c. Bd. I. S. 314.

In neuerer Zeit scheint sich zwar die Rechtsprechung der andern Meinung zuzuneigen, daß nämlich die Ehefrau eines entwichenen Mannes den Gerichtsstand ihres Ehemannes beibehalte, weil die Ehe noch fortdaure. — Allein so wenig sich die Fortdauer der Ehe bezweifeln läßt, so wenig ist die hierauf gebaute Schlußfolgerung begründet, weil der Entwichene hier zu Lande keinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne und damit auch keinen Gerichtsstand des Wohnorts mehr hat, ebendeßwegen aber auch der abgeleitete Gerichtsstand des Wohnorts der Ehefrau erloschen sein muß.

Das gemeine Recht und mit ihm das Württembergische erklären einen Menschen, welcher ohne bleibenden Wohnsitz herumirrt, für einen Vagabunden,

Glück Commentar &c. Bd. III. S. 358.
Gesetz vom 15. August 1817, die gesetzlichen Bestimmungen über Auswanderungen betr. §. 15. lit. a.

und da dergleichen Leute den generellen Gerichtsstand des Wohnorts nicht

haben, so unterstehen sie im Allgemeinen dem Gerichtsstande ihres Herkunftsorts,

Glück l. c. Bd. VI. S. 263.

und würden somit im vorliegenden Falle Z. sowohl als seine Ehefrau dem Gerichtszwange des Oberamtsgerichts G. unterworfen sein.

4) Indessen greift dieser gemeinrechtliche Grundsatz nach dem neueren Württembergschen Rechte nicht mehr Platz.

Der Art. 2 des Pfand-Entwicklungs-Gesetzes vom 21. Mai 1828 hat die Geschlechts-Vormundschaft aufgehoben. Nur bei Ehefrauen wird diese Regel durch den Art. 4 desselben Gesetzes in so weit beschränkt, als die Verwaltungsrechte des Ehemanns erhalten bleiben. Wenn nun aber ein Ehemann sich entfernt, um sein Heil in einem andern Welttheile zu suchen, seit Jahren nichts mehr von sich hören läßt, und wegen seiner Verwaltungsrechte an dem Vermögen seiner Ehefrau keine Anordnungen trifft, so hat er sich unzweifelhaft dieser Rechte thatsächlich begeben, und es ist damit dessen Ehefrau auf die Dauer seiner Abwesenheit und bevor er seine Verwaltungsrechte wieder ergreift, in den Vollgenuß der ihr als Frauensperson durch den Art. 2 gewährten Rechte eingetreten. Hieraus folgt dann aber auch, daß die Z.'sche Ehefrau, wenn sie nach der Entfernung ihres Ehemannes ihren Wohnsitz in W. beibehalten hatte, dieses kraft eigenen Rechtes gethan hat, und wenn sie später ihr dortiges Anwesen veräußerte, sich im Gerichtsbezirke A. ankaufte, und hier ihren Wohnsitz mit der Absicht, daselbst zu verbleiben, nahm und bis zu ihrem Ableben dort blieb, dieses gleichfalls kraft eigenen Rechtes gethan und dadurch im Bezirke A. sich den Gerichtsstand des Wohnorts gegründet hat.

Die Fiktion der Perpetuirung des Gerichtsstandes des Wohnorts des Ehemannes schlägt bloß bei der Wittwe und den Kindern an, so lange sie sich einen andern Wohnsitz selbstständig noch nicht gewählt haben.

Das Oberamtsgericht A. legte die Sache nun dem ihm vorgesetzten Gerichtshofe für den Neckarkreis vor und dieser sprach seine Ansicht gegenüber von dem Gerichtshofe für den Jagstkreis, in dessen Bezirk das Oberamtsgericht S. liegt, am 8. April 1863 dahin aus:

Es sei nicht zu bezweifeln, daß bei einer bloß faktischen Trennung der Eheleute, wie sie hier Statt finde, das Domicil des Mannes für die Frau fortdaure. Es könne sich daher bloß fragen, ob das Domicil des Ludwig Z. in W. als fortbestehend oder als aufgehoben zu betrachten sei. Richtiger erscheine es aber, dasselbe nicht als erloschen anzunehmen, weil Z.

sich bloß thatsächlich entfernt und die Absicht, das Domicil aufzugeben, nicht erklärt habe, folgeweise, wenn er wieder zurückkehren würde, von demselben rechtlich nicht zurückgewiesen werden könnte. Ueberdieß habe das Oberamtsgericht S. selbst erst nach seiner Entfernung sich im Oktober 1852 für die Abhandlung des Gantes des Ludwig Z. für zuständig erklärt und solchen bis zum Jahre 1854 zur Erledigung gebracht, woraus hervorgehe, daß dieses Gericht der Entfernung des Z. seiner Zeit gleichfalls nicht die Bedeutung eines Wohnortsverzichts beigelegt habe.

Der Gerichtshof in Ellwangen theilte diese Ansicht, hob demzufolge den Beschluß des Oberamtsgerichts S. vom 26. Februar 1863 am 16. April desselben Jahres auf und ordnete die Auseinandersetzung der Z.'schen Verlassenschaftssache durch das Waisengericht in W. (dem früheren Wohnorte der Z.'schen Eheleute) an, aus folgenden Gründen:

Das Oberamtsgericht S. stimmt mit dem Pupillen-Senate des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis darin überein, daß der Gerichtsstand der Verstorbenen in W. begründet ist, wenn angenommen werden kann, daß Z. seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne noch in W. hatte. Daß dieses der Fall sei, zieht dagegen das Oberamtsgericht S. in Abrede, insoferne es annimmt, Z. sei nach §. 15 des Gesetzes vom 15. August 1817 als Vagabund zu betrachten und habe daher seinen Wohnsitz in W. faktisch aufgegeben. Der §. 15 des Gesetzes vom 15. August 1817, welchen das Oberamtsgericht S. für seine Ansicht anführt, spricht aber nicht davon, daß anzunehmen sei, ein Vagabund habe seinen Wohnsitz faktisch aufgegeben, sondern zählt die Fälle auf, in welchen das Band der Ehe aufgelöst werden könne, bei welcher Auflösung dann allerdings gezweifelt werden könnte, ob die Ehefrau ihren Wohnsitz noch da habe, wo sie ihn zur Zeit der Auflösung der Ehe gehabt hatte. Nach der eigenen Annahme des Oberamtsgerichts S. ist aber die Ehe als aufgelöst nicht erklärt worden und würde fortbestanden haben, wenn der Ehemann zu Lebzeiten der Ehefrau noch zurückgekehrt wäre. Um den Ludwig Z. als Vagabund betrachten zu können, hiezu fehlen die Nachweise des Vorhandenseins der Requisite zum Begriffe eines Vagabunden „das Herumziehen ohne einen erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Unterhaltsmittel außerhalb seines Wohnorts.“ Aber auch im Falle Z. wirklich als Vagabund im Sinne des Polizeistrafgesetzes zu betrachten wäre, so erschiene er noch nicht als Vagabund in der Art, daß ihm ein Wohnsitz im rechtlichen Sinne abgesprochen werden könnte. Hiezu wäre ferner erforderlich, daß er ausdrücklich erklärt hätte, daß er seinen Wohnsitz in W. aufgebe,

und daß er, ohne einen neuen Wohnsitz gewählt zu haben, zwecklos herumstriche. Nach den vorliegenden Akten hat das Oberamtsgericht S. früher selbst angenommen, daß Z. auch nach seiner Entfernung von W. seinen Wohnsitz daselbst noch habe, da es ohne dieses sich zur Erledigung seines Debitwesens nicht für competent hätte erachten können. Daß sich aber inzwischen die dießfälligen faktischen Verhältnisse geändert haben, ist nirgends nachgewiesen.

Weiter wurde die Sache nicht verfolgt, sondern die Betheiligten beruhigten sich bei der obigen Entscheidung.

33.

Die Fertigung eines zweiten Beibringens-Inventars oder eines dasselbe vertretenden Ehevertrags nach Aufhebung des ersten dießfälligen Rechtsgeschäfts gehört nicht zu den Nebenverrichtungen des Bezirksnotars.

Von Herrn Oberjustiz-Revisor Hippelein in Ellwangen.

Die R.'schen Eheleute giengen ihre Ehe im Jahre 1850 auf allgemeine Gütergemeinschaft ein, worüber der Ehevertrag öffentlich errichtet wurde. Wegen bedeutenderer Erbschaften des einen Gatten und in Folge Ankaufs eines Anwesens in einer anderen Gegend des Landes im Jahr 1864 entschlossen sie sich, jenes ehliche Rechtsverhältniß aufzuheben und statt dessen die landrechtliche Errungenschaftsgesellschaft einzuführen. Auf die bei dem Waisengerichtsvorstande ihres neuen Wohnorts gemachte Anzeige wurde im September 1864 vor dem Bezirksnotar und Waisengericht unter Aufhebung des ersten ein zweiter Ehevertrag auf die landrechtlichen Bestimmungen über Errungenschaft rc. errichtet, dabei jedoch auf spezielle Aufnahme des Beibringens verzichtet, dasselbe vielmehr in runden Summen festgesetzt.

Der Notar setzte für dieses Geschäft die in §. 32 lit. d. der Not.Vollz. Verordn. v. 14. Juni 1843 bestimmte Gebühr für sich an, was das Oberamtsgericht beanstandete, weil das Geschäft öffentlich errichtet worden sei. Hiegegen beschwerte sich der Notar; am 1. Dezember 1864 entschied jedoch der Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs für den Jaxtkreis, wie folgt: „In Erwägung, daß der an die Stelle des aufgehobenen Ehevertrags vom 11. Juli 1850 getretene Ehevertrag vom 7. September 1864 die Stelle eines Beibringens-Inventars vertritt; daß bei der Errichtung eines solchen

Geschäfts die amtliche Thätigkeit des Notars und Waisengerichts stattzufinden hat,

cfr. Notariatsgesetz Art. 7 A. a. 1 und den Absatz „Werden die ꝛc."

daß daher die Anrechnung einer Gebühr für den Notar, da es sich von keiner Nebenverrichtung desselben handelt,

cfr. Art. 9 cit. Gesetzes

unzulässig erscheint, daß vielmehr in dem vorliegenden Falle der Art. 15 Absatz 1 des Notariatssportelgesetzes zur Anwendung kommt, wird die Beschwerde als unbegründet verworfen."

34.

Ueber den Begriff und die Bedingungen des eigenen Haushalts. Kann ein Geisteskranker gegen den Willen des Vaters aus dessen Gewalt treten?

Dem Heinrich Maier, Sohn des Mühlebesitzers Jakob Maier von X. fiel folgendes Vermögen an:

1) im Jahre 1850 in Folge des Todes seiner Mutter 5000 fl.
2) im Jahre 1856 auf den Tod seiner Großmutter 12,000 fl.
3) auf das am 16. April 1865 erfolgte Ableben seines Halbbruders 6000 fl.

Heinr. Maier war aber körperlich und geistig so gebrechlich, daß er in seinem 32. Lebensjahre durch Gerichtsbeschluß vom 4. Oktober 1865 entmündigt und sein Vermögen unter pflegschaftliche Verwaltung gestellt wurde.

Nun erhob der Vater des Entmündigten auf den Grund des L.-R. Thl. IV. Tit. 9. §. 2 Anspruch auf die Nutznießung aus dem gesammten Vermögen seines Sohnes, weil dieser Wart und Pflege bei ihm habe und in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebe. Der Pfleger bestritt zwar das Nutznießungsrecht des Vaters an dem zu 1) erwähnten Muttergute nicht, machte aber gegen die weiter gehende Forderung des Vaters geltend, daß der Sohn die Volljährigkeit erreicht habe und daß er zu seinem Unterhalte eigenes hinreichendes Vermögen besitze, also nicht mehr von dem Vater unterhalten werde, jeden Falls aber habe das Nutznießungsrecht des Vaters dadurch seine Ende erreicht, daß er, der Pfleger, am 20. Mai 1865 dem Vater erklärt habe, daß sein Sohn nunmehr aus seiner Zucht und Unterhaltung trete, und daß sämmtlicher Aufwand, welchen der Vater von

da an auf den Unterhalt und die Verpflegung des Sohnes machen werde, auf Rechnung des Vermögens des Sohnes gehen solle.

Das Oberamtsgericht theilte im Wesentlichen die Ansicht des Pflegers und wies die Klage des Vaters auf den Ertrag des oben zu 2) und 3) genannten Vermögens ab. Dieser appellirte und der Gerichtshof erkannte am 3. März 1866 unter Abänderung des unterrichterlichen Urtheils zu Gunsten des Vaters. Die Gründe gehen dahin:

1) Die Partheien sind darüber einig, daß nach der richtigen Auslegung von L.-R. Thl. IV. Tit. 9. §. 2 die Nutznießung der Eltern an den Adventizgütern der Kinder nicht schon durch die Volljährigkeit oder Verheirathung der Kinder allein beendigt wird, sondern daß hiezu noch das in der Mitte dieses Paragraphen verlangte weitere Erforderniß hinzukommen muß, daß das Kind nicht mehr in des Vaters oder der Mutter „Zucht und Unterhaltung“ ist.

Vergl. Monatschr. für das Notariatswesen. 2. Jahrg. S. 194 ff.
Sarwey und Kübel Archiv. Bd. 6. S. 246 ff.

Nicht minder aber ist es, wie sich aus einer Vergleichung von L.-R. Thl. IV. Tit. 9. §. 2 mit Thl. II. Tit. 18. §. 7 und aus der Entstehungsgeschichte dieser Paragraphen ergibt, zweifellos, daß mit der „Zucht und Unterhaltung“, aus welcher das Kind getreten sein muß, die väterliche, beziehungsweise elterliche Gewalt gemeint ist, über deren Beendigung das L.-R. Thl. II. Tit. 18. §. 7 Bestimmungen enthält.

Für den vorliegenden Fall fragt es sich daher, ob ein wegen Geistesschwäche verwaltungsunfähiges Hauskind oder, wie die Parthievorträge die Frage stellen:

ob ein furiosus aus der Zucht und Unterhaltung, d. h. aus der Gewalt seines noch lebenden parens gegen dessen Willen treten kann oder nicht?

2) Die Quellen des Römischen Rechts, wie auch die Schriftsteller über dasselbe stellen in direkter Weise die Frage: ob ein furiosus aus der väterlichen Gewalt seines lebenden parens treten könne, gar nicht auf. Eine indirekte und zwar verneinende Antwort auf diese Frage ergibt sich aber daraus, daß für den furiosus, der aus der väterlichen Gewalt trete, alsbald das Bedürfniß einer Curatel vorliege, daß aber wie jede tutela und curatela, so auch die cura furiosi einen homo sui juris voraussetzen, daher die cura furiosi gar nicht Platz greifen kann, so lange der furiosus noch in der väterlichen Gewalt ist. Hierüber spricht sich die

l. 7. pcp. C. de curatore furiosi 5. 70.

in treffender Weise dahin aus:

Cum furiosus, quem morbus detinet, perpetuus in sacris parentis sui constitutus est, indubitate curatorem habere non potest, quia sufficit ei ad gubernationem rerum, quae ex castrensi peculio, vel aliter ad eum pervenerunt, paterna verecundia. Quis enim talis affectus extraneus inveniatur, ut vincat paternum?

Rudorff, Vormundschaftsrecht Thl. I. S. 180.

Auch das Mundium, welches nach deutschem Rechte der Vater über seine Kinder ausübte, erlosch erst mit dem Aufhören der Schutzbedürftigkeit des Kindes.

Rudorff a. a. O. S. 182.

Von dem Standpunkte des einen wie des andern Rechts aus kann daher eine cura furiosi, eine besondere Vormundschaft über Geisteskranke nur für diejenigen eintreten, welche wegen geistiger Gebrechen ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können und nicht unter der Gewalt eines Vaters stehen.

Stein, Vormundschaft; S. 9.

Hiemit ist aber für einen noch in väterlicher Gewalt stehenden furiosus die Möglichkeit, gegen den Willen des parens aus dieser Gewalt zu treten, verneint.

3) Auch bei der Darstellung der durch deutsches Gewohnheitsrecht geschaffenen eigenthümlichen Beendigungsart der väterlichen, beziehungsweise elterlichen Gewalt durch Errichtung eines Haushalts, emancipatio per separatam oeconomiam oder sogenannte emancipatio saxonica wird die Frage: ob ein geistesgestörtes Hauskind auf diese Art aus der väterlichen Gewalt kommen könne? von keinem einzigen Schriftsteller aufgeworfen, augenscheinlich deßhalb, weil jene Emancipationsart ihrem Begriffe und Wesen nach die Errichtung einer selbstständigen Oekonomie, d. h. die Selbstthätigkeit des früheren Haussohnes zum Zwecke seines Fortkommens voraussetzt, bei einem furiosus aber die Möglichkeit, selbstthätig, selbstständig für sein Fortkommen zu sorgen, wegfällt und deßhalb auch bei ihm von einer Auflösung der väterlichen Gewalt durch Errichtung eines eigenen Haushalts nicht die Rede sein kann.

4) Das L.-R. Thl. II. Tit. 18. §. 7 theilt aber diesen gemeinrechtlichen Gesichtspunkt vollständig, indem es keine partikularistisch württembergische Endigungsart der väterlichen, beziehungsweise elterlichen Gewalt zu statuiren, sondern nur die durch deutsches Gewohnheitsrecht entstan-

bene Emancipation durch eigenen Haushalt zu sanktioniren beabsichtigt hat.

Es ergibt sich dieß unzweideutig aus der Relation von Haug, welcher zur Begründung seines Antrags auf Aufnahme des betreffenden Passus in das dritte Landrecht sich auf die mores germaniae et consuetudines ubique locorum, Herkommen, sowie auf das jus saxonicum beruft, wonach liberi, quando matrimonio elocantur et proprium forum habent, aut alio domicilium transtulerunt, ... quando propriam familiam et suas rationes a patre separatas habent, pro emancipatis habentur.

Faber, Landrechts-Akten, S. 212.

5) Die gemeinrechtliche Doktrin über diese neue Emancipations-Art faßt aber

Gerber, Deutsches Privatrecht §. 242

dahin zusammen, daß er sagt:

> die väterlichen Rechte erlöschen, wenn die Kinder besondern Haushalt anlegen, d. h. ein selbstständiges, aus den Früchten eigener Erwerbsthätigkeit und eigenen Vermögens unterhaltenes Leben beginnen, dessen Begriff weder die Fortdauer kleiner väterlicher Unterstützungen ausschließt, noch eine äußere Trennung von dem Hause des Vaters erfordert.

vrgl. Kraut, Vormundschaftsrecht Thl. II. S. 647. 648.

Was aber die gemeinrechtliche Rechtsprechung betrifft, so ist sie zwar in der Anwendung des Prinzips auf den einzelnen Fall schwankend, namentlich in der Richtung, ob ein Leben auf eigene Rechnung im Hause des Vaters, sowie ob Erwerb durch unselbstständigen Gewerbebetrieb, d. h. in der Eigenschaft als Gehülfe, Geselle u. A. genüge. Ueberall ist jedoch auch die gemeinrechtliche Praxis im Prinzipe dahin einig, daß ein von demjenigen des Vaters getrenntes, diesem selbstständig gegenüberstehendes Erwerbsleben des Sohnes gefordert wird, ein Leben des Sohnes auf eigene Rechnung.

Seuffert, Archiv B. II. Nro. 308. B. III. Nro. 269. B. V. Nro. 30. B. XI. Nro. 52. B. XII. Nro. 168. B. XVI. Nro. 58. B. XVII. Nro. 257.

6) Nach den Worten des Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 7 „oder auch vom Vater nicht mehr unterhalten werden“ kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß es genügt, wenn das Kind überhaupt auf eigene Rechnung lebt, einerlei, ob es noch im Hause seines Vaters lebt, d. h. wohnt, ißt u. s. w. oder nicht. Daß aber durch das Landrecht mit jenen Worten blos die vorhin berührte gemeinrechtliche Streitfrage: ob eine äußere Tren-

nung von dem Hause des Vaters eintreten müsse, abgeschnitten worden ist, keines Wegs aber die vom gemeinen Rechte abweichende Bestimmung, daß schon der bloße Besitz eines zum Unterhalte des Hauskindes hinreichenden Vermögens zur Auflösung der elterlichen Gewalt genüge, getroffen werden wollte, — dieß ergibt sich aus der schon angeführten Relation Haugs, sowie namentlich aus der Art und Weise, wie die zu der Begutachtung der Haug'schen Relation niedergesetzte Commission den Antrag Haugs verstanden, beziehungsweise zum Beschluß erhoben hat, nämlich dahin, daß dem Texte des zweiten Landrechts ein Passus eingeschaltet werden solle über die Beendigungsarten der patria potestas

„quibus annumerantur etiam Nuptiae et aigne Haußhaltungen".

Faber a. a. O. S. 291.

Hiernach kann nicht die bloße Möglichkeit, auf eigene Rechnung zu leben, genügen, sondern das Hauskind muß wirklich ein Leben auf eigene Rechnung begonnen haben, suas rationes habere.

Diese Auffassung der angeführten Landrechtsstelle wird auch getheilt durch die Commentatoren derselben. Griesinger im

Commentar Bd. IV. S. 1007. 1008.

bemerkt, daß eine wirkliche Absonderung erfordert werde, daß also die bloße Vermögensfähigkeit oder die bloße Bestimmung eines gewissen Theils des Vermögens zur Errichtung einer abgesonderten Haushaltung noch nicht hinreichend sei.

Auch Reinhardt

Commentar Bd. I. S. 339.

welchen der atische Anwalt besonders, aber mit Unrecht für sich anführen zu können glaubt, übersetzt die Worte: „oder auch vom Vater nicht mehr unterhalten werden" in's Hochdeutsche mit „Selbsterhaltung" und er sagt:

> wesentlich sei, daß die Kinder auf eigene Rechnung leben, daß sie sich selbst unterhalten können und nicht mehr auf des Vaters Rechnung leben.

Auch bei Weishaar

Württemb. Privatrecht Thl. I. §. 244.

findet sich die gleiche Auffassung, indem dieser Schriftsteller verlangt, daß die Errichtung einer eigenen Oekonomie (welcher er mit Recht eine solche Absonderung des Kindes, daß es vom Vater nicht mehr unterhalten wird, gleichstellt) wirklich zu Stande gebracht sei, weder die Hinlänglichkeit, noch die Bestimmung des Vermögens zu diesem Zwecke habe diese Wirkung.

7) Nach dem Ausgeführten erscheint die vom Unterrichter getheilte

Ansicht des Aten unhaltbar, daß der bloße Besitz eines zum Lebensunterhalte hinreichenden Vermögens zur Aufhebung der elterlichen Gewalt beziehungsweise Nutznießung hinreiche; damit die Zucht und Unterhaltung, gegen welche Last den Eltern das Recht der Verwaltung und unbeschränkten Nutznießung des Vermögens der Kinder, selbst wenn dessen Ertrag die Kosten des Unterhalts weit übersteigt, gesetzlich eingeräumt ist,

vrgl. L.-R. Thl. IV. Tit. 12. §. 1. Thl. IV. Tit. 8. §. 8.

aufhöre, muß ein äußerer Akt hinzukommen, wodurch sich das Kind auf eigene Füße gestellt, ein Leben auf eigene Rechnung begonnen hat, sei es auch nur, daß es mit seinem Vater einen Kostgeldsvertrag abgeschlossen hat.

Es leuchtet aber ein, daß Heinrich Maier bei seiner Persönlichkeit zu All dem nicht im Stande ist. Er ist körperlich und geistig so gebrechlich, daß er als durchaus verwaltungsunfähig erscheint. Wenn gleich daher sein Vermögen so beträchtlich ist, daß er darauf seinen eigenen Unterhalt gründen könnte, so ist er selbst doch nicht im Stande, dieß zu thun und sich ökonomisch auf eigene Füße zu stellen. Er wäre, ganz allein sich selbst überlassen, nicht einmal im Stande, sich seinen Unterhalt auch nur auf die einfachste Weise durch die Benützung des ihm eigenthümlich zugehörigen Vermögens zu verschaffen; er erscheint vielmehr fortwährend als pfleg- und schutzbedürftig und muß von Dritten unterhalten werden, wenn gleich der dermalige Ertrag seines Vermögens den Aufwand, welchen seine Unterhaltung verursacht, weitaus deckt. Ein selbstständiges Erwerbsleben auf eigene Rechnung kann er nicht beginnen, daher auch nicht durch abgesonderten Haushalt aus der elterlichen Gewalt treten.

Das in seiner Person gelegene thatsächliche Hinderniß, welches dem entgegensteht, kann aber auch nicht durch die von dem für Heinrich Maier aufgestellten Pfleger am 20. Mai 1865 abgegebene Erklärung:

> daß nunmehr die Kost und Unterhaltung, Wart und Pflege seines Pfleglings auf Rechnung des ihm eigenthümlichen Vermögens gehen soll,"

beseitigt werden. Denn die Thatsache, daß Heinrich Maier die Sorge für seinen Unterhalt nicht selbst in die Hand nehmen kann, noch wirklich genommen hat, bleibt trotz dem bestehen. So lange aber dieß nicht der Fall ist, d. h. so lange ein Hauskind nicht wirklich sich ökonomisch selbstständig gemacht hat, bleibt es eben in der väterlichen Gewalt zurück. Hienach geht jener den thatsächlichen Verhältnissen zuwiderlaufenden Erklärung des Pflegers vom 20. Mai 1865 jede rechtliche Bedeutung ab.

8) Allem Ausgeführten zu Folge dauert die väterliche Gewalt des Klägers über seinen Sohn Heinrich Maier beziehungsweise sein Nutznießungsrecht an dem Vermögen desselben noch fort, da der im

L.-R. Thl. IV. Tit. 9. §. 2. u. Thl. II. Tit. 18. §. 7.

vorgesehene Beendigungsgrund dieses Verhältnisses, der Beginn eines selbstständigen Erwerbslebens durch den Sohn, in Wirklichkeit nicht vorliegt.

Am 7. September 1866 erfolgte ein bestätigendes Erkenntniß des K. Obertribunals, welches in der Hauptsache auf die Entscheidungsgründe des Richters zweiter Instanz verwies und beifügte:

Das Württembergische Recht spricht öfters von der väterlichen Gewalt, als:

L.-R. Thl. II. Tit. 18. §. 7.
L.-R. Thl. II. Tit. 28. §. 1.
L.-R. Thl. III. Tit. 2. §. 10.
L.-R. Thl. III. Tit. 21. §. 1 u. ff.
L.-R. Thl. III. Tit. 23. §. 2. 3. 4.

und es hat in der Lehre hierüber das Römische Recht subsidiäre Gültigkeit, soweit solches nicht durch das vaterländische Recht abgeändert ist, dessen Bestimmungen vielfach auch in der Lehre von den Sondergütern dem Römischen Rechte nachgebildet sind.

Weishaar, Württemb. Priv.-R. Thl. I. §. 237. 238. 240.

Das Römische Recht kennt zu Lebzeiten des Vaters neben gewissen Würden, wenn sie der Sohn erlangt, oder neben Verbrechen des Vaters nur noch die Beendigungsart der väterlichen Gewalt durch Emanzipation, welche aber in der Regel die Einwilligung des Vaters und des Kindes voraussetzt. Es konnte daher ebenso wenig der Vater in der Regel mit Ausnahme bestimmter Fälle, von welchen hier keiner vorliegt, zur Emanzipation des Kindes gezwungen werden, als dieses wider seinen Willen von dem Vater aus seiner Gewalt entlassen werden durfte.

Sintenis, Civ.-Recht (1851). B. I. S. 180. 181.
Thibaut, Pand. (6. Aufl.) B. I. §. 495.

Zu diesen Beendigungsarten der väterlichen Gewalt tritt nach deutschem und württembergischem Rechte die weitere von dem einseitigen Willen des Kindes abhängige Art der Errichtung eines eigenen von dem väterlichen getrennten Haushalts hinzu.

L.-R. Thl. II. Tit. 18. §. 7.

Während jedoch nach Römischem Rechte mit dem Ende der väterlichen Gewalt die Rechte des Vaters an dem ordentlichen adventicischen Sondergute des Kindes, mit Ausnahme seiner Belohnung für die Emanzipation, aufhören,

Sintenis a. a. O. B. III. S. 181.

dauert nach Württembergischem Rechte die Nutznießung des Vaters an

diesem Vermögen, der Errichtung eines eigenen Haushalts des Kindes ungeachtet, bis zu erlangter Volljährigkeit desselben fort.

L.-R. Thl. IV. Tit. 9. §. 2.

Griesinger, Comment. B. 9. S. 680.

Die Errichtung eines eigenen Haushalts erfordert nun aber seinem Begriffe nach eine selbstständige Thätigkeit des Kindes, welche bei einem solchen nicht denkbar ist, der, wie Heinrich Maier, geistig nicht fähig ist, selbst den Entschluß zur Errichtung eines eigenen Haushalts zu fassen und auszuführen: nicht das Vermögen des Kindes allein, sondern wesentlich auch dessen Persönlichkeit ist bei dieser Frage entscheidend.

Uebrigens fällt unter den Begriff von

„Zucht und Unterhalt des Kindes",

von welchem das

L.-R. Thl. IV. Tit. 9. §. 2.

spricht, jede Sorge und Aufsicht, deren das Kind bedürftig ist, und daß Heinrich Maier einer solchen Sorge und Aufsicht stets bedürftig bleibt, ist nach seinem körperlichen und geistigen Zustande unläugbar und unbestritten der Fall.

35.

Das Verfahren bei dem Tode von Kapital- und Renten-Einkommenssteuer-Pflichtigen.

Die nachstehende in Nro. 18 des Amtsblattes des K. W. Steuer-Collegiums vom Jahre 1856 (S. 93—94) erschienene und jetzt noch in Kraft bestehende, an die Kameralämter erlassene Verfügung des Königl. Steuer-Collegiums vom 17. Juni 1865 wird auf mehrfachen Wunsch hienach veröffentlicht, weil dieselbe sich auch auf die Theilungsbehörden bezieht:

Da es zur Kenntniß des Steuer-Collegiums gekommen ist, daß im Falle des Abgangs eines, im Aufnahmeprotokoll des Vorjahrs aufgeführten, Kapital- und Renteneinkommenssteuer-Pflichtigen durch den Tod ein gleiches Verfahren von den Kameralämtern und Ortssteuer-Commissionen nicht beobachtet wird, so sieht sich das Steuer-Collegium veranlaßt, um sowohl die Steuerkasse vor Schaden, als die gesetzesunkundigen Erben vor den Folgen der unterlassenen Fatirung ihrer ererbten Kapitalien zu bewahren, unter Hinweisung auf §. 12. Abs. 5. 6. 7. 8 der Einkommenssteuer-Instruktion vom 10. Juni 1853 Folgendes zu verfügen:

1) Wenn ein im Besitze von Kapitalien oder vererblichen Renten befindlich gewesener Steuerpflichtiger des Vorjahrs mit Tod abgegangen ist, so ist dieß im Aufnahmeprotokoll zu bemerken und dabei

anzuzeigen, daß und wo seine Erben ihre Kapitalien 2c. 2c. fatiren.

2) Die in einem anderen Orte ansäßigen Erben sind dem Kameralamt ihres Aufenthaltsorts in der durch §. 12. Abs. 7 der Instruktion vorgeschriebenen Weise zu übergeben.

3) Soweit die Namen der Erben der Ortssteuer-Commission nicht bereits bekannt sind, oder von Miterben 2c. 2c. erfragt werden können, ist die betreffende Theilungsbehörde um Bezeichnung der Erben zu ersuchen. Die Einsichtnahme der Theilungsakten ist dagegen nur in Anstandsfällen nach Art. 8. Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 und der Ministerial-Verfügung vom 27. Mai 1854. Ziff. 4 u. 5 (Reg.-Bl. S. 55) zuläßig.

4) Ist zur Zeit der Steueraufnahme die Theilung noch nicht vollendet, so ist der Verwalter der Erbschaftsmasse zur Fassion aufzufordern.

36.

Die öffentliche Verwaltung und Beaufsichtigung der Familien-Fideikommisse.

Von Herrn Gerichtsnotar Krauß in Eßlingen.

Der Pupillen-Senat des K. Gerichtshofes für den Neckarkreis hatte am 18. März 1844 eine Normalverfügung erlassen, in welcher unter Anderem vorgeschrieben war:

„Zu der Uebernahme der Aufsicht über eine Pflegschaft, welche nicht auf einem gesetzlichen Grunde, sondern auf dem Willen der Betheiligten, z. B. auf einem Testamente 2c. beruht, ist stets bei der Entstehung einer solchen Pflegschaft die Zustimmung des Pupillen-Senats nachzusuchen, wenn die betreffende Unterbehörde zur Uebernahme der Aufsicht bereitwillig ist." *

* Der oben erwähnte Normalerlaß des Gerichtshofs in Eßlingen vom 18. März 1844 dürfte vielleicht auch für die in andern Kreisen wohnenden Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht ohne Interesse sein. Derselbe lautet:

Die Prüfung der Pflegschaftstabellen mehrerer Oberamtsbezirke hat zu der Wahrnehmung geführt, daß eine große Zahl von Pflegschaften besteht, zu deren Anordnung oder zu deren Fortführung kein gesetzlicher Grund vorliegt, auf deren Beendigung daher von Amtswegen mit allem Ernste hinzuwirken ist, damit eines Theils den Betheiligten ihr Vermögen nicht ungebührlich vorenthalten wird, andern Theils aber die Staatsbürger mit der Verwaltung und die Vormundschaftsbehörden mit der Beaufsichtigung nicht unnöthiger Weise belästigt und in Verantwortlichkeit gesetzt werden. — Insbesondere werden in den Pflegschaftstabellen viele volljährige Personen mit der Bemerkung aufgeführt, daß sie als abwesend oder als geistesschwach oder überhaupt als verwaltungsunfähig oder als üble Haushälter wegen Leichtsinns und Hangs zur

Ueber die Anwendung dieser Anordnung entstand zwischen einem Gerichtsnotariat und einem Waisengerichte eine Meinungsverschiedenheit, und nachdem die Sache wieder an den Pupillen-Senat gebracht war, erließ dieser am 22. Juni 1846 folgende Verfügung:

Verschwendung unter Pflegschaft stehen oder daß die Pflegschaft auf einem Testament oder die öffentliche Verwaltung auf dem Wunsche des Vermögenseigenthümers beruhe.

Man sieht sich daher veranlaßt, den Bezirksgerichten zu ihrer eigenen Nachachtung, sowie zur Bekanntmachung an die Notare und Gemeinderäthe Nachstehendes zu erkennen zu geben:

1) Die Abwesenheit ist nur dann ein Grund zur öffentlichen Vermögensverwaltung, wenn der Aufenthaltsort des Abwesenden nicht bekannt ist und wenn dieser keinen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten aufgestellt hat. Bei Abwesenden, für welche ein Vermögen in Verwaltung steht, ist es zunächst Obliegenheit der bestellten Pfleger, ihren Aufenthaltsort durch Rücksprache mit den Verwandten auszumitteln und die Eigenthümer des in Pflegschaft stehenden Vermögens zur Uebernahme desselben oder zu Aufstellung eines Bevollmächtigten als Privatverwalters zu veranlassen. Die gleiche Obliegenheit hat der Notar in Gemeinschaft mit dem Waisengerichte, wenn bei einer Theilung ein Abwesender als Erbe betheiligt ist, für welchen ein Pfleger nur auf so lange bestellt werden darf, bis der Erbe von dem Anfall der Erbschaft in Kenntniß gesetzt ist und sich über deren Antretung erklärt, auch einen Bevollmächtigten aufgestellt oder sonst über das ihm angefallene Vermögen verfügt hat.

2) Denjenigen volljährigen Abwesenden, deren Aufenthaltsort bekannt oder leicht auszumitteln ist, kann in der von dem Waisengerichte oder Oberamtsgerichte zu erlassenden Aufforderung zur Empfangnahme ihres in Pflegschaft stehenden Vermögens nach Umständen eröffnet werden, daß, da kein gesetzlicher Grund zur Fortführung der Pflegschaft vorhanden sei, ihr Vermögen, wenn sie nicht binnen einer — in angemessener Ausdehnung zu bestimmenden — Frist darüber verfügen, dem bisherigen Pfleger (falls dieser hiezu bereitwillig ist) auf ihre Gefahr und auf ihre Kosten zur Privatverwaltung ohne fernere obrigkeitliche Aufsicht werde überlassen werden. Ueber die Eröffnung einer solchen Verfügung ist eine Urkunde zu den Akten zu bringen, auch sofort nach vorheriger Stellung, Prüfung und Abhör der Abstandsrechnung die Pflegschaft für beendigt zu erklären und in der Pflegschaftstabelle mit dem erforderlichen Eintrage zu löschen.

3) Der Beendigung der Pflegschaft eines im Auslande sich aufhaltenden Würtembergers kann der Umstand, daß derselbe noch nicht auf sein Staats- und Gemeindebürgerrecht verzichtet hat, nicht im Wege stehen, da dieß kein Grund ist, ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens vorzuenthalten. Es kann aber in die zu erlassende Mittheilung wohl die Aufforderung aufgenommen werden, sich über die Beibehaltung des Bürgerrechts oder über die Verzichtleistung auf dasselbe zu erklären.

4) Ein bloßer Hang zur Verschwendung begründet die Anordnung oder Fortsetzung der Pflegschaft über eine volljährige Person nicht; vielmehr ist in einem solchen Falle das geeignete Verfahren einzuleiten und die Pflegschaft nur dann zu führen, wenn die gerichtliche Mundtodterklärung erfolgt ist.

(Ueber das Mundtodtverfahren wegen Asotie vrgl. die Verordn. vom 19. Juni 1808 (Reg.-Bl. S. 321). Erl. des Civil-Senats des Obertribunats v. 1. Nov. 1839. bei Berner das IV. Edict. Beil. IX. Nro. 5a. S. 315. II. Ergänz.-Band zum Reg.-Bl. S. 64. Sarwey, Monatschrift B. 4. S. 301. B. 7. S. 109. Reyscher, Wb. Privatrecht Thl. III. §. 623. Berner a. a. O. S. 102. Note 3. Kappler, das Not.-Ges. S. 528. Ueber den Beginn der Wirksamkeit der Mundtodterklärung vrgl. Elvers, Archiv für prakt. Rechtswissenschaft B. 6. S. 146. Das Erkenntniß in Betreff der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung steht nur den Gerichten zu. IV. Edict vom 31. Dez. 1818. §. 191. Ziff. 2. Kappler a. a. O. S. 529. Hinsichtlich des freiwilligen Verzichts auf die Vermögensverwaltung vrgl. Justizmin.-Erlaß vom 26. Februar 1853.) A. d. R.

Der Grund einer testamentarischen Anordnung der öffentlichen Verwaltung des von einem Erblasser zurückgelassenen Vermögens ist meistens in dem Mangel an Zutrauen zu der Verwaltungsfähigkeit oder Sparsamkeit seines nächsten Erben oder auch in der Absicht zu suchen, den Uebergang seines Vermögens auf eine weitere Generation oder bei dem kinderlosen Absterben des nächsten Erben auf andere Verwandte des Erblassers zu sichern. Deßhalb werden häufig durch Testamente unter dem Titel einer fideikommissarischen Substitution theils bereits lebenden Personen, theils sogar künftigen Generationen eventuelle Rechte eingeräumt und als Sicherungsmittel für den Vollzug einer solchen testamentarischen Verfügung wird die öffentliche Verwaltung angeordnet, indem der Testirer oder oft nur der Testamentsverfasser von der irrigen Ansicht ausgeht, daß die öffentlichen Behörden verpflichtet seien, den Vollzug einer solchen Anordnung amtlich zu beaufsichtigen.

Wie bei bürgerlichen eigentlichen Familien-Fideikommissen nach der Justizministerial-Verf. v. 15. Juni 1839. Pkt. 1 (Reg.-Bl. S. 427) die Sorge für die Erhaltung des Vermögens in der Regel den Betheiligten überlassen ist, so hat dieß auch bei andern fideikommissarischen Bestimmungen zu geschehen, und es ist in neuerer Zeit durch die Praxis anerkannt, daß fideikommissarische Bestimmungen mit Einwilligung sämmtlicher Betheiligten, wobei auf die noch nicht existirenden eventuell Berechtigten keine Rücksicht genommen wird, sogar ganz aufgehoben werden können.*

Wenn daher der Testirer für den Vollzug seiner letztwilligen Verfügung sorgen will, so hat er hiezu in seinem Testamente geeignete Anordnung zu treffen, ohne damit die amtlichen Behörden zu belästigen.

Zwar haben die Theilungsbehörden, wenn ein Testirer keinen Testamentsvollstrecker ernannt hat, oder dieser den ihm zugedachten Auftrag nicht annehmen will, die Obliegenheit, für die Vollziehung des Testaments selbst oder durch Aufstellung von Testaments-Executoren zu sorgen.

Landrecht Thl. III. Tit. XXVII. §. 6. zum Fall 2c.

Allein diese Obliegenheit umfaßt keineswegs die Verpflichtung, eine fortdauernde Aufsicht über die Verwaltung des mit Fideikommiß belegten Vermögens zu führen.

Eine solche Verpflichtung ist gesetzlich nur da vorhanden, wo für berechtigte jetzt schon oder eventuell betheiligte, bereits existirende Personen,

---

* Vrgl. hierüber Württemb. Archiv Bd. II. S. 428 u. ff. A. d. Red.

welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem andern gesetzlichen Grunde unter Pflegschaft stehen, von Amtswegen Fürsorge zu treffen ist.

Wo sonach ein gesetzlicher Grund zur Beaufsichtigung einer testamentarisch angeordneten Pflegschaft vorhanden ist, bedarf es hiezu einer besondern Ermächtigung nicht. Eine solche ist nur dann erforderlich, wenn keine Personen, für welche eine Fürsorge von Amtswegen einzutreten hat, betheiligt sind, und es kann die erforderliche Ermächtigung nach einem Erlasse des K. Justizministeriums vom 31. März 1840 bei Richteremten von dem zuständigen Pupillensenate * des Kreisgerichtshofs mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse ertheilt werden.

Wird aber die erforderliche Ermächtigung nicht ertheilt, so hat die Theilungsbehörde, welcher für den Vollzug des Testaments zu sorgen obliegt, die Einleitung zu treffen, daß nach Vernehmung der Betheiligten ein Privatvermögensverwalter (als Testamentsvollstrecker) aufgestellt wird, dessen Ueberwachung sodann den Betheiligten überlassen bleibt. **

---

* Die Bezeichnung der zuletzt genannten Behörde ist nicht richtig. Denn in einem Erlasse vom 25. April 1861 hat das K. Justiz-Ministerium erklärt:

Durch die in einem Spezialfalle ergangene Entscheidung des K. Justizministeriums vom 31. März 1840, auf welcher die Ansicht des Pupillen-Senates beruhe, habe keinenfalls die längst bestehende Vorschrift, daß zu Beaufsichtigung von Vermögensverwaltungen, welche nicht auf einem gesetzlichen Grunde, sondern auf dem Willen von Privaten beruhen, die Genehmigung des Justiz-Ministeriums erforderlich sei,

> Erlaß des Pupillen-Senats des Obertribunals vom 22. Januar 1824 und 20. November 1828, bei Reyscher, Gerichtsgesetze IV. S. 1170. 1888, und Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 28. Oktober 1822, ebendaselbst S. 1092.

aufgehoben werden wollen, und es sei durch die Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 15. Juni 1839 (Reg.-Blatt S. 426) in Betreff der Beaufsichtigung bürgerlicher Familienfideikommisse nur die Anwendung dieses Grundsatzes auf Familien-Fideikommisse im Gegensatze zu dem in Ziff. 2 dieser Verfügung genannten Stiftungen nicht aber eine Beschränkung desselben auf bestimmte Arten von Fideikommissen ausgesprochen worden. Hienach sei in allen Fällen, wo es sich um die öffentliche Beaufsichtigung einer Vermögensverwaltung handle, zu welcher kein gesetzlicher Grund vorliege, die Genehmigung des Justiz-Ministeriums einzuholen. A. d. R.

** Weitere hieher gehörige Bestimmungen enthalten die Verordn. vom 20. Juli 1808 (Reg.-Bl. S. 399). Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dez. 1819. §. 1 u. 17. Ziff. 5 (Reg.-Bl. S. 939. 950). Verw.-Edikt vom 1. März 1822. §. 120. (Reg.-Bl. S. 178); s. auch diese Zeitschr. Jahrg. 1865. S. 137. Bezüglich der Beaufsichtigung der Familienstiftungen vrgl. diese Zeitschr. Jahrg. 1862. S. 239 u. ff. Ueber die Aufhebung der Familien-Fideikommisse vrgl. Verordn. vom 22. April 1808 Reg.-Bl. S. 221). Verordn. v. 26. April 1812 (Reg.-Bl. S. 225). A. d. R.

B. Gemeindeverwaltung.

37.

Ueber die Verpflichtung zur Unterhaltung von Wegen mit Rücksicht auf das Neusteuerbarkeitsgesetz vom 18. Juni 1849.

Die fürstl. Standesherrschaft L. forderte von der Theilgemeinde M. für die von ihr auf die nachbezeichneten Wege:

a) von M. über das sogenannte Kohlhau nach O.

b) von M. über die Buzersklinge nach H., und

c) von E. über die Brandhalde und Buzersklinge auf das Kohlhau,

vom 1. Januar 1849 bis zum Oktober 1857 verwendeten Kosten in dem durch besonderes Liquidations-Verfahren noch festzustellenden Betrage aus dem Grunde Ersatz, weil die Gemeinde M. nach Maßgabe des Neusteuerbarkeitsgesetzes vom 18. Juni 1849 verbunden gewesen sei, die fraglichen öffentlichen Wege vom 1. Januar 1849 an in ihre Unterhaltung zu übernehmen und diese von der Standesherrschaft von da an nur Namens und auf Rechnung der Gemeinde besorgt worden sei. — Die Theilgemeinde M. bestritt in erster Linie die Competenz der Administrativ-Justizstellen zur Ertheilung einer Entscheidung über die in Frage stehende Ersatzforderung, und machte eventuell geltend, daß die letztere überhaupt jeder rechtlichen Begründung entbehre, weil die Standesherrschaft in keiner Weise befugt erscheine, für Herstellung und Erhaltung der fraglichen Wege, welche im Interesse der Standesherrschaft der Holzabfuhr wegen erfolgt sei, von der Gemeinde Ersatz zu fordern.

Das Oberamt wies am 3. Dezember 1860 die Klage der Standesherrschaft bezüglich der oben zu a) und c) genannten Wege ab, verurtheilte dagegen die Gemeinde M. hinsichtlich des ad b) genannten Weges zum Ersatze der von der Standesherrschaft vom 1. Januar 1849 an bis nach Vollziehung des Gesetzes vom 18. Juni 1849 aufgewendeten Bau- und Unterhaltungskosten.

Beide Theile rekurrirten und am 29. Dezember 1863 erkannte die K. Kreisregierung:

> daß die Theilgemeinde M. schuldig sei, der fürstl. L.'schen Standesherrschaft den — erforderlichen Falls seinem Betrage nach durch Schätzungsverfahren festzustellenden Aufwand zu ersetzen, welcher zur Unterhaltung der öffentlichen Verbindungswege
>
> a) von M. über den sogenannten Kohlhau nach O. und
>
> b) von M. über die Buzersklinge nach H.

innerhalb der betreffenden vormals eremten standesherrlichen Waldungen in einem den Vorschriften der Ministerialverfügung vom 19. Juni 1828 entsprechenden Zustande vom 1. Januar 1849 bis zum Zeitpunkt der erfolgten Einverleibung dieser Waldungen in den Verband der Theilgemeinde M. (7. April 1852) nothwendig gemacht werden mußte, die Ersatzforderung der Standesherrschaft aber für ihren dieses Maß übersteigenden Straßenbau-Aufwand, sowie für den Aufwand auf den Weg von E. durch die Brandhalde und Buzersklinge auf das Kohlhau (vergl. oben ad c), deßgleichen deren Zinsenforderung abzuweisen seien, und zwar die letzten zwei Forderungen darum, weil dem Wege von E. auf das sog. Kohlhau die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nicht zukomme, und eine Zinsenforderung nicht begründet erscheine, soferne ein Leistungsverzug der Gemeinde nicht vorliege.

Im Uebrigen wurde die Entscheidung darauf gegründet:

1) die Vorschützung der Inkompetenz der Administrativ-Justizbehörden sei insoferne unbegründet, als es sich um die Frage handle, ob und in wieweit die Straßenbau-Kosten, für welche Ersatz gefordert werde, als ein von der fürstl. Standesherrschaft in ihrer Eigenschaft als gewesene Markungsinhaberin vormals eremter Waldungen auf öffentliche Wege gemachter nothwendiger Aufwand anzuerkennen seien, und daher nach §. 51 der Vollzugsinstruktion vom 8. September 1849 zur Vollziehung des Neusteuerbarkeitsgesetzes vom 8. Juni 1849 an den Gemeindeschadens betreffen in Abzug gebracht werden dürfen, welche die fürstl. Standesherrschaft vom 1. Januar 1849 ab an die Theilgemeinde M. zu entrichten habe, in deren Verband die vormals eremten Waldungen einverleibt worden seien, auf deren Grundfläche die fraglichen Wege liegen.

2) Den in Rede stehenden Wegen mit Ausnahme des unter lit. c) bezeichneten komme die Eigenschaft von öffentlichen Verbindungswegen zu, soferne solche nach den Aussagen der hierüber vernommenen Zeugen seit Menschengedenken nicht nur zur Holzabfuhr aus den standesherrlichen Waldungen, sondern auch zur Vermittlung des allgemeinen Verkehrs gedient haben.

3) Die fürstliche Standesherrschaft habe nicht schon mit dem Erscheinen des Neusteuerbarkeitsgesetzes vom 18. Juni 1849, sondern erst durch die wirklich erfolgte Einverleibung der betreffenden vormals eremten Waldungen in den Gemeindeverband aufgehört, Markungsinhaberin zu sein, und sie sei daher nach §. 51 der Vollzugs-Instruction vom 8. September

1849 berechtigt, die von ihr bis dahin bestrittenen Wegbaukosten, soweit sie zur Erhaltung der fraglichen öffentlichen Wege nach Vorschrift der Ministerialverfügung vom 19. Juni 1828, die Baulast von Nachbarschaftswegen betreffend, nothwendig haben gemacht werden müssen, von der Gemeinde ersetzt zu verlangen.

Auch gegen dieses Urtheil rekurrirten beide Parthieen; vom K. Ministerium des Innern wurde aber am 12. April 1864 sowohl die Beschwerde der Standesherrschaft, als diejenige der Gemeinde M. als unbegründet verworfen, da

1) die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden zu Entscheidung eines Streites über einen Ersatz-Anspruch auf Grund des §. 51 der Vollzugs-Instruktion vom 8. September 1849 zum sog. Neusteuerbarkeitsgesetze vom 18. Juni 1849, wie darüber, ob den in Frage kommenden Wegen die Eigenschaft öffentlicher Nachbarschaftswege zuzuerkennen sei und bejahenden Falls, welche Verpflichtungen dem Markungsinhaber als solchem gegenüber diesen öffentlichen Nachbarschaftswegen obliegen, mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden könne, da ferner

2) durch die Aussagen der zahlreichen vernommenen Zeugen als dargethan zu betrachten sei, daß die beiden Wege von M. über das Kohlhau nach O. (vergl. oben zu a) und von M. über die Buzersklinge nach H. (vergl. oben zu b) seit Menschengedenken neben der Holzabfuhr dem allgemeinen öffentlichen Verkehre dienen, und da

3) die Einverleibung der von diesen Wegen durchzogenen fürstl. Waldungen in den dinglichen Gemeindeverband von M. in Wirklichkeit erst am 7. April 1852 erfolgt sei, bis dahin also, jedoch auch nur bis zu diesem Zeitpunkte, der bisherige Markungsinhaber unter Vorbehalt des durch §. 51 der Verfügung vom 8. September 1849 gestatteten Ersatzanspruchs die seitherigen Markungslasten fortzuerfüllen gehabt habe.

Auf den abermals von beiden Theilen erhobenen Rekurs erkannte der K. Geheimerath am 16. Oktober 1865 unter Abänderung des Urtheils des K. Ministeriums des Innern vom 12. April 1864, daß der Anspruch der fürstl. Standesherrschaft auf Ersatz der von ihr seit dem 1. Januar 1849 aufgewendeten Kosten für die Unterhaltung des Weges über den Kohlhau (vergl. oben ad a) als rechtlich nicht begründet überhaupt abzuweisen, die Theilgemeinde M. aber für schuldig zu erkennen sei, der fürstl. Standesherrschaft den zu nothdürftiger Unterhaltung des Nachbarschaftsweges vom Kirchhof in M. durch die fürstlichen Waldungen Buzersklinge und Brandhalde bis zur Markungsgrenze von H. (vergl. oben ad c) (der

weitere Weg war nicht mehr Gegenstand des Streites) seit dem 1. Januar 1849 bis jetzt gemachten Aufwand zu ersetzen, dagegen der Anspruch der fürstlichen Standesherrschaft auf Zinse aus dieser Forderung mit den vorigen Instanzen zurückzuweisen sei.

Die Gründe gehen dahin:

1) Der Anspruch der fürstl. Standesherrschaft auf Ersatz der von ihr aufgewendeten Wegunterhaltungskosten hängt vor Allem davon ab, ob die noch in Frage stehenden beiden Wege als öffentliche, den Gesetzen gemäß von den Markungsinhabern zu unterhaltende Wege zu betrachten sind, so daß die Verpflichtung zur Unterhaltung derselben in Folge der Einverleibung von bisher zur Markung M. noch nicht gehörigen fürstlichen Besitzungen in diese Markung auf die Gemeinde M. übergieng. Eine solche Eigenschaft des über den Kohlhau direkt nach O. führenden Weges ist von der Gemeinde M. widersprochen und durch die hierüber gemachten Erhebungen nicht dargethan, denn

a) hat die fürstl. Standesherrschaft den in den Jahren 1836—1844 von der Gemeinde M. erhobenen Anspruch auf Herstellung und Unterhaltung dieses Weges als eines öffentlichen Verbindungsweges mit O. unter der Erklärung, daß sie diesen Weg bloß für die Zwecke der Holzabfuhr aus ihren Waldungen nach ihrem Gutdünken unterhalten habe, mit dem Erfolge widersprochen, daß ihr bis zum Jahre 1849 eine entsprechende Leistung nicht hat auferlegt werden können, wie auch eine solche Verpflichtung gegen die Gemeinde O. wegen der zu der letztern Markung gehörigen Wegstrecke nicht einmal geltend gemacht wurde;

b) könnte die öffentliche Verpflichtung der fürstlichen Standesherrschaft in Absicht dieses Weges allein darauf gegründet werden und wurde allein darauf gegründet, daß die Waldungen, durch welche der Weg hinzieht, als eigene Markungen bildend anzusehen wären; eine solche Verpflichtung hätte sich aber keinen Falls auf die größere Hälfte des Weges, welche theils zwischen bürgerlichen Gütern und Waldungen, theils zwischen Besitzungen der fürstlichen Standesherrschaft, die unbestritten zur Markung M. schon früher gehört haben, gelegen ist, welche aber gleichwohl von der Standesherrschaft erhalten wurde, erstrecken können, indem die Landesordnung Tit. 87 und die Verordnungen vom 3. Juli 1812 und 19. Juni 1828 die Wegunterhaltungspflicht dem Inhaber der Markung als solchem auferlegen, so daß auch deßfalls anzunehmen ist, daß die

fürstliche Standesherrschaft den Weg überhaupt nicht in Erfüllung einer ihr als Markungsinhaberin obliegenden Verpflichtung unterhalten habe.

c) Könnte überhaupt nicht wohl die Verpflichtung des betreffenden Markungsinhabers zu der Unterhaltung zweier Wege für den geringen Verkehr der in Frage stehenden Nachbarorte, der auf den einen oder andern, nach den eigenen früheren Erklärungen der Standesherrschaft vorzugsweise auf den Herlebacher Weg gewiesen werden wollte, als begründet angenommen werden.

d) Thun die Aussagen der vernommenen Zeugen im Wesentlichen nur dar, daß, solange die Zeugen gesehen, der Weg über den Kohlhau, so wie er jeweilig beschaffen war, und selbst ohne Einhaltung bestimmter Wegbahnen, zeitweise bei trockener Witterung neben andern Wegen für den Nachbarschaftsverkehr benützt worden ist, wogegen sie nicht behaupten, daß früher oder jetzt ein Recht auf solche Benützung geltend gemacht wurde; ja der Weg ist von den Zeugen aus der wesentlich dabei interessirten Gemeinde O. für ganz entbehrlich erklärt worden.

e) Kann die Bezeichnung des Weges im Primärkataster und in den Flurkarten als eines Vizinalweges deßhalb nicht in Betracht kommen, weil sich diese Bezeichnung nur auf Angaben der Urkundspersonen gründet und mit den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen hinsichtlich der Unterhaltung des Weges im Widerspruche steht.

2) Was degegen den Weg über die fürstlichen Waldungen Buzersklinge und Brandhalde nach H. betrifft, so muß, nachdem dieser Weg von der Gemeinde M. in ihren Erklärungen bei dieser Streitsache wiederholt als ein nach Erforderniß zu unterhaltender öffentlicher Verkehrsweg anerkannt worden ist, die fürstliche Standesherrschaft aus den der Entscheidung der vorigen Instanz beigefügten Gründen für berechtigt erachtet werden, den Aufwand, welcher vom 1. Januar 1849 bis 7. April 1852 auf die gehörige Unterhaltung derjenigen Strecke dieses Weges, welche durch die benannten, früher eine eigene Markung bildenden, in Folge des Gesetzes vom 18. Juni 1849 aber der Gemeindemarkung M. einverleibten und eben damit an allen Rechten und Lasten der Markungsbestandtheile Antheil habenden Waldungen zieht, zu machen war und von ihr wirklich gemacht wurde, von der Gemeinde ersetzt zu verlangen, indem die Einrede der Gemeinde, daß der Weg auf 1. Januar 1849 erst in guten Stand zu bringen gewesen wäre, schon deßhalb nicht zu beachten ist, weil nirgends

nachgewiesen wurde, daß bis dahin an den Markungsinhaber Anforderungen wegen dieses Weges gestellt worden und in deren Erledigung ein Verzug eingetreten gewesen sei.

Außerdem aber kann die Standesherrschaft, obgleich sie nach dem 7. April 1852 nicht mehr als Markungsinhaberin für die Gemeinde zu handeln rechtlichen Anlaß gehabt hat, doch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (l. 3. §. 2. l. 15. Dgg, de in rem verso 15. 3.) auch die Vergütung desjenigen Aufwandes fordern, welchen die Gemeinde, wenn sie sich ihrer Obliegenheit gemäß des betreffenden Weges angenommen hätte, auf die ganze Ausdehnung desselben seit dem 7. April 1852 und auf die zwischen bürgerlichen Gütern hinziehende Strecke desselben auch schon vom 1. Januar 1849 bis 7. April 1852 unumgänglich hätte machen müssen, durch dessen Nichtleistung daher die Gemeindekasse ungebührlich bereichert wurde.

38.

Hat ein Ortsvorsteher, gegen welchen ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, sein Amt niederzulegen?

Aus den Papieren des verstorbenen
Herrn Oberamtmanns Schemmel in Gmünd.

Nach §. 6 des Verwaltungs-Edicts sind von der Wählbarkeit zu Gemeinderathsstellen unter andern auch Gantleute ausgeschlossen.

Diese Bestimmung ist durch den Art. 2. Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1849,

einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung betr.

dahin näher erläutert, daß der Ausschluß nur „über die Dauer des Gantverfahrens" wirksam sein solle, während die Bestimmung des Art. 14. Abs. 1 dieses Gesetzes:

daß das Mitglied eines Gemeinderaths aus diesem Collegium auszutreten habe, sobald es eine der Eigenschaften verliert, welche nach Art. 1. 2 u 3 dieses Gesetzes zur Wählbarkeit erforderlich sind,

in dem Falle, daß gegen einen Gemeinderath der Gant rechtskräftig erkannt worden ist, die Deutung zuläßt, daß der Austritt nur auf die Dauer des Gantverfahrens stattzufinden habe, somit nur ein vorübergehender sei.

Diese Auslegung, gemäß dem §. 11. Abs. 2 des Verwaltungs-Edicts

auch auf Ortsvorsteher angewendet, würde, wie dieß in einem speziellen Falle schon geschehen, dahin führen, daß ein auf Lebenszeit gewählter Ortsvorsteher, wenn gegen ihn der Concurs erkannt wird, nur über die Dauer des eingeleiteten Gantverfahrens unfähig wäre, seiner Gemeinde vorzustehen, er würde des Anspruchs auf Fortführung seines Amtes nicht für immer verlustig, träte vielmehr in den Zustand vorübergehender Amtssuspension und hätte nach geschlossenem Gantverfahren, wofern er nicht wegen Betrugs beim Schuldenwesen mit zeitlicher oder bleibender Entziehung seiner Dienstrechte bestraft worden wäre, das Recht, in das ihm vorsorglich abgenommene Ortsvorsteheramt wieder einzutreten.

Untersuchen wir zunächst näher:

> ob die Bestimmungen des Art. 2. Abs. 3 in Verbindung mit dem Art. 14. Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 wirklich in diesem beschränkten Sinne aufzufassen seien, mit andern Worten: ob das eingeleitete Gantverfahren nur eine vorübergehende Amtssuspension oder den wirklichen Austritt zur Folge habe.

Nach den Kammerverhandlungen über das Gesetz vom 6. Juli 1849 ist Art. 2. Ziff. 3 des Gesetzes gleichlautend mit dem Gesetzesentwurfe.

Beil. CXXIV. b. zu Protokoll XLII.
Beilagen-Band I. Abthl. 1. S. 233.

Der Art. 14 des Gesetzes ist der Art. 13 des Entwurfs. Letzterer enthält die Citation der Art. 1. 2 u. 3 und den weitern Fall der Unfähigkeit bei geistigen oder körperlichen Gebrechen nicht. Beides fand erst in Folge der Berathung des Gesetzes Aufnahme in den Art. 14 desselben.

l. c. S. 235.

Die Motive zu dem Art. 2 bestimmen die Wahlunfähigkeit dahin, daß sie nur während der Dauer des Gantverfahrens einzutreten habe, und bemerken am Schlusse:

> der Gant an sich kann ganz unverschuldet sein, und benimmt nicht nothwendig das Vertrauen der Mitbürger.

l. c. S. 238.

Hieraus folgt, daß das Gantverfahren wahlunfähig macht, daß es die frühere Wahl zerstört, und daß nach wiedereingetretener Wahlfähigkeit der Wiedereintritt in das Amt von dem Ergebnisse einer Neuwahl abhängt. Der Gesetzgeber nimmt nicht an, daß durch den Gant das Vertrauen absolut verloren gehe, er stellt vielmehr die Entscheidung darüber im einzelnen Falle den Wählern anheim.

Zu Art. 13 des Entwurfs (Art. 14 des Gesetzes) führen die Motive aus:

> So natürlich es scheint, daß ein Gemeinderathsmitglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, aus dem Collegium auszutreten hat,

so war dieser Satz bisher doch nicht unbestritten. Der Entwurf entscheidet daher diese Controverse u. s. w.

Damit ist der Austritt wiederum sehr bestimmt als ein definitiver bezeichnet.

Der Commissionsbericht zu dem Gesetzesentwurfe über Ziff. 3 des Art. 2 hebt in §. 5 hervor:

> daß jeder Gant, auch ein unverschuldeter (wenn er nicht gerade in Folge außerordentlicher allgemeiner Unglücksfälle ausgebrochen), das Vertrauen der Mitbürger schwäche rc.

und wollte sogar noch weiter gehen als der Gesetzes-Entwurf, indem er denjenigen, welche wegen Betrugs im Schuldenwesen, fahrlässigen Schuldenmachens und leichtsinnigen Bankerotts gerichtlich bestraft wurden, auch wenn der Verlust der Ehren- und Dienstrechte nicht ausgesprochen worden, die Wahlrechte selbst noch nach beendigtem Gantverfahren entzogen wissen wollte.

Beil. CCLXXIV. (Prot. CVI).
Beil.-Band I. 1. Abtheil. S. 492.

Zu Art. 13 (14 des Gesetzes) sagt der Commissionsbericht gleich im Anfange:

> dieser Artikel handelt von den Fällen, in welchen ein Mitglied des Gemeinderaths ohne sein Ansuchen aus dem Collegium entlassen werden kann.

l. c. S. 497.

Aus den Kammerverhandlungen über Art. 13 (14 des Gesetzes) ist insbesondere der Vortrag der Abgeordneten Schmückle und Kübel hervorzuheben. Ersterer sagt:

> dieser Artikel handelt von den Fällen, in welchen ein Gemeinderath zu entlassen ist.

Kübel will die Bestimmung des Art. 7

> wonach in Fällen, wenn nach dem Gesetz an sich nicht Wählbare durch das absolute Vertrauen ihrer Mitbürger dennoch gewählt werden, zum Eintritt in das Collegium eine Dispensation zu ertheilen sei, auch auf den Art. 13 bezogen wissen.

Der anwesende Departementschef trat dieser Ansicht nicht entgegen, und die Kammer nahm ohne weitere Bemerkung den 1. Abs. des Art. 13 an.

110. Sitzung Bd. IV. S. 2487.

Aus all dem geht unzweifelhaft hervor, daß die gesetzgebenden Faktoren nicht eine vorübergehende, einer Suspension gleichkommende Enthebung von der Stelle, sondern eine förmliche Entlassung, einen definitiven Austritt im Auge hatten. Dieß angenommen, kommen wir zu der weiteren Frage:

ob und in wieweit diese Bestimmungen auch auf die lebenslänglich gewählten Ortsvorsteher Anwendung erleiden?

In dem Begleitungsvortrage des Departementschefs des Innern zu dem Gesetzesentwurfe ist bemerkt:

„der Gesetzes-Entwurf beschränkt sich auf die Verhältnisse des Gemeinderaths und der Gemeinderathsmitglieder, und enthält keine Bestimmungen über den Gemeindevorsteher, Rathsschreiber, Gemeindehilfsbeamten. Er mußte dieß thun, wenn er eine Grenze einhalten wollte. Mit der Hereinziehung des Gemeindevorstehers insbesondere wäre eine Revision sämmtlicher, auf denselben bezüglicher Bestimmungen fast unvermeidlich gewesen, es wäre ferner das Verhältniß der Justiz- und Polizeiverwaltung zu den Gemeindebehörden zur Erörterung gekommen, während in dieser Beziehung noch Vorarbeiten nöthig sind. Ueber dieses würde aber eine gesetzliche Bestimmung über eine veränderte Stellung der Gemeindevorsteher wohl nur in sehr seltenen Fällen in augenblickliche Wirksamkeit gesetzt werden können, was bei der neuen Organisation der Gemeinderäthe ganz füglich geschehen kann. Durch die Verweisung dieser Punkte auf die spätere vollständige Revision der Gemeindeordnung wird daher nichts versäumt, wohl aber das Zustandekommen der dringendsten Verbesserungen erleichtert werden,"

Beil.-Band I. 1. Abtheil. S. 233.

Der Gesetzes-Entwurf selbst enthält von dem Ortsvorsteher nichts als den Abs. 2 des Art. 1:

„Ein Beisitzer, welcher in den Gemeinderath oder Bürgerausschuß oder zum Ortsvorsteher gewählt wird, und diese Wahl annimmt, erwirbt dadurch die Befugniß, die Aufnahme in das Bürgerrecht gegen Entrichtung der Aufnahmegebühren zu verlangen."

Die Worte „oder zum Ortsvorsteher" wurden aber in Folge der Berathung weggelassen, nachdem der Abgeordnete Wolff bemerkt hatte, daß

bisher die Wahl zum Ortsvorsteher von der Gemeindegenossenschaft nicht abhängig gewesen sei, und darauf von dem Departementschef erwidert worden war:

„die Aufgabe des Gesetzes-Entwurfs war zunächst die, die Verhältnisse hinsichtlich der Wahl- und Wählbarkeitsrechte im Allgemeinen gesetzlich zu ordnen, die besondern Bestimmungen wegen der Ortsvorsteher jetzt schon zu geben, lag nicht in der Absicht des Gesetzes-Entwurfs,"

was derselbe ferner gegen den Abgeordneten Seeger mit den Worten:

„weil die besondern Verhältnisse der Ortsvorsteher nicht geändert werden wollten"

wiederholte, worauf der Präsident bemerkte: Herr Wolff sagt nicht ohne Grund, daß die Worte:

„oder zum Ortsvorsteher"

weggelassen werden sollten, denn diese gehören allerdings nicht in vorliegendes, rein von der Wahl der Gemeinderäthe handelndes Gesetz.

Verhandl. der Kammer der Abg. Bd. IV. S. 2391—92.

Bei der ersten Verhandlung über den Gesetzes-Entwurf wurde von dem Abg. Schweikhard die Abschaffung der Lebenslänglichkei der Ortsvorsteher zur Sprache gebracht, es wurde aber auf den Antrag Seegers:

„die hohe Kammer möge beschließen, in der Erwägung, daß die Frage von der Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher ihre richtige Erledigung nur im Zusammenhange mit der Revision der Gesetzgebung über die Gemeinde-, Polizei- und Gerichtsverwaltung finden kann, und in der bestimmten Erwartung, daß die betreffenden Gesetzesvorlagen der nächsten Ständeversammlung werden gemacht werden, über jene Frage für jetzt zur Tagesordnung überzugehen,"

Bd. IV. S. 2379.

diesem Antrage gemäß Beschluß gefaßt.

l. c. S. 2382.

Nur dem Antrage des Abg. Kopp,

l. c. S. 2439.

zu Art. 9 des Entwurfs den Beisatz:

„dieses Wahlverfahren findet auch bei der Wahl des Ortsvorstehers und der Mitglieder des Bürgerausschusses statt"

zu machen, wurde Folge gegeben.

l. c. Spalte 1. unten („Präsident").

vergl. Art. 16. Abs. 1 des Gesetzes.

Aus den angeführten Stellen der Verhandlungen wurde die Folgerung gezogen, daß, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen über die bürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte, mit Ausnahme der geheimen Abstimmung durch das Gesetz in Beziehung auf die Gemeindevorsteher nichts geändert worden sei, und daß deßhalb die Bestimmung des Art. 14 vrgl. mit Art. 2. Ziff. 3 des Gesetzes auf die Ortsvorsteher keine Anwendung finde, diese vielmehr im Falle des Art. 2. Ziff. 3 des Gesetzes nur über die Dauer des Gantprozesses ihrer amtlichen Verrichtungen enthoben, definitiv aber nur nach §. 47 der Verf.-Urkunde entlassen werden können, wie denn auch das Gesetz in Art. 30. Abs. 2 den §. 11 des Verw.-Edicts nicht unter die aufgehobenen Paragraphen zähle.

Die Richtigkeit dieser Folgerung unterliegt gegründeten Zweifeln.

Der §. 6 des Verwaltungs-Edicts handelt von der Wählbarkeit zu Gemeinderathsstellen, und schließt Gantleute von dem passiven Wahlrecht aus. Dieselben Ausschließungsgründe gelten nach §. 11 auch bei der Wahl des Gemeindevorstehers. An die Stelle des §. 6 des Verw.-Edicts, insoweit er von der Wählbarkeit handelt, tritt der Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 und durch diesen ist, wie schon im Eingange ausgeführt wurde, sehr bestimmt ausgesprochen, daß ein Gemeinderathsmitglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliere, aus dem Collegium auszutreten, seine Entlassung zu nehmen habe. Die Eigenschaft der Wählbarkeit ist bei dem eingeleiteten Gantverfahren während der Dauer desselben verloren, der Ausgetretene kann also während dieser Zeit nicht wieder gewählt werden. Die ganz gleichen Eigenschaften, wie zur Wählbarkeit in den Gemeinderath, sind aber auch für die Wählbarkeit zum Ortsvorsteher erforderlich. Da der von der neuen Gesetzgebung unberührt gebliebene §. 11 des Verw.-Edicts sich auf den §. 6 beruft, dieser aber durch den Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 in den hierher bezüglichen Bestimmungen ersetzt ist, so muß angenommen werden, daß für die Ortsvorsteher nicht die aufgehobenen, sondern die an deren Stelle getretenen Bestimmungen von selbst ganz ebenso Geltung haben, wie für die Mitglieder des Gemeinderaths. In der That ist dadurch in der eigentlichen Stellung und in dem Wirkungskreise des Ortsvorstehers, den Regierung und Kammer bei den hierauf bezüglichen Bemerkungen im Auge hatten, nichts geändert, da die neuen Bestimmungen sich nur auf diejenigen Eigenschaften beziehen, die Jeder, der ein Gemeindeamt oder einen Gemeindedienst bekleidet, haben muß, und ohne welche er mit

andern Worten auf einem solchen Posten nicht existiren kann. Daß die Ortsvorsteher bei uns lebenslänglich angestellt sind, daß ein Abgetretener somit nach Umständen nicht sobald wieder Gelegenheit hätte, nach Beendigung des Gantverfahrens durch eine Neuwahl hindurch seinen früheren Posten zu erlangen, kann an der Sache nichts ändern.

Es läßt sich aber auch, abgesehen hievon kaum denken, daß es in der Absicht der Gesetzgeber lag, bei dem Ortsvorsteher, der das Haupt des Collegiums ist, einen andern Maßstab anzulegen, als bei den Mitgliedern desselben, da in diesem Falle sicherlich schon deßhalb eine **ausdrückliche** Ausnahme zu statuiren gewesen wäre, weil nach den Bestimmungen der frühern Gesetzgebung eine solche Verschiedenheit zwischen Beiden niemals bestand.

Daß aber die gesetzgebenden Factoren hier eine so auffallende Lücke in der Gesetzgebung gelassen hätten, an der sie fort und fort vorbeistreiften, darf noch weniger angenommen werden. *

Bejahendenfalls wäre bei der Wichtigkeit dieser Streitfrage für unser Gemeindeleben, deren Beseitigung aus Anlaß der bevorstehenden neuen Organisationen jedenfalls ein sehr dringendes Bedürfniß.

39.

Ueber die Bildung der Kirchen- und Schulgemeinde-Verwaltungsorgane.

Von Herrn Oberamtmann Bailer in Wangen.

Die katholische Pfarrgemeinde V. J., welche aus der politischen Gemeinde gleichen Namens (mit 313 Seelen) und mehreren Parzellen der Gemeinde H. (mit 380 S.), N. (mit 439 S.) und E. (mit 30 S.) zusammengesetzt ist, hatte bis in die neueste Zeit kein legales Verwaltungsorgan. Die Bildung eines solchen ist aber durch einen Prozeß über die Parochialrechte der Stadtkatholiken von J., und durch das Complexlasten-Ablösungsgesetz zur Nothwendigkeit geworden, da auf Grund des Letzteren Kirchen- und Pfründhausbaulasten, kirchliche Besoldungen, Cultkostensleistungen &c. von der v. O'schen Standesherrschaft gegen die Pfarrgemeinde zur Ablösung angemeldet worden sind.

Es ist deßhalb unter oberamtlicher Leitung mit den sämmtlichen wahlberechtigten Parochianen ein Verwaltungsstatut für die Behandlung der den Verband dieser Kirchengemeinde betreffenden ökonomischen Angelegenheiten vereinbart und in freier Wahl derselben das Collegium des Kirchengemeinderathes gebildet worden. Hiebei hat der von der K. Regierung des Donaukreises in vorangegangenen Spezialfällen ausgesprochene Grundsatz Anwendung gefunden, wonach „zu der die Kirchengemeinde vertreten-„den Behörde die Geistlichen vermöge ihres Amtes nicht gehören, diesel-

* vrgl. diese Zeitschrift Jahrg. 1862. S. 30. A. d. R.

„ben somit an den Berathungen und Beschlüssen dieser Behörde nur als„dann Theil zu nehmen berechtigt sind, wenn sie entweder förmlich als „Vertreter gewählt oder von der Verwaltungsbehörde um ihre Theil„nahme und Mitwirkung angegangen worden." — Dekret v. 23. Oktober 1860 und 3. Juni 1862. — Gegen diesen Grundsatz hat der Ortspfarrer zu B. J. sich beschwert und geltend gemacht, daß die durch die Ablösung der Kirchengemeinde zufließenden Kapitalien thatsächlich Kirchenvermögen seien, und daß in der Kirchengemeinde-Verwaltungsbehörde dem Geistlichen die Vorstand- und Mitgliedschaft ex officio, sowohl nach dem canonischen Recht als nach den in Württemberg geltenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätzen, zukomme. Dieser Anspruch ist jedoch durch die Entschließung der K. Kreisregierung vom 28. Juli 1865 nicht anerkannt worden, weil

> „die Kirchengemeinden in ihrer korporativen Bedeutung von der katholischen Kirche nicht anerkannt, somit vorerst lediglich als nach dem öffentlichen Rechte zu beurtheilende Gemeinde-Genossenschaften zu behandeln sind, auf welche der Kirche kein amtlicher Einfluß zusteht; weil sodann die den Stiftungsrath betreffenden Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts auf die vorliegenden Verhältnisse keine analoge Anwendung finden können, indem der Stiftungsrath ausschließlich das als selbstständiges Rechtssubjekt erscheinende Kirchenstiftungs-Vermögen zu verwalten hat, während es sich bei den von der Kirchengemeinde-Verwaltungsbehörde zu besorgenden Geschäften von der Verwaltung des der Kirchengemeinde eigenthümlich zustehenden Vermögens, insbesondere aber von der Besteurung der Kirchengemeinde-Genossen handelt, alle diese Geschäfte aber dem den Geistlichen gesetzlich eingeräumten Wirkungskreis nicht angehören."

Das für diese Kirchengemeinde vereinbarte Verwaltungs-Statut ist von der K. Kreisregierung „auf so lange genehmigt worden, als nicht Seitens der Kirchengemeinde eine Aenderung beschlossen wird, beziehungsweise als nicht die betreffenden Verhältnisse ihre Regelung durch ein Gesetz finden."

Mit der Veröffentlichung dieser Entscheidung wird die Absicht verbunden, nicht die rechtlichen und faktischen Bedenken gegen die obige Auffassung der Stellung der katholischen Geistlichen in und zu ihren Kirchengemeinden geltend zu machen, da diese Streitfrage jedenfalls bei einer gesetzlichen Regelung und Organisation derselben entschieden werden muß, sondern die schon früher ausgesprochene Dringlichkeit einer solchen gesetzlichen Ordnung,

vergl. diese Zeitschrift v. J. 1865. S. 334.

gegentheiligen Stimmen gegenüber,

vergl. württ. Archiv v. Kübel-Sarwey v. J. 1865. S. 358.

aufs neue zu konstatiren.

Das dießfallsige Bedürfniß erstreckt sich aber eben so sehr auf die

Schulgemeinden, wie auf die Kirchengemeinden, weil die thatsächlichen Verhältnisse Beider gleicher Art sind.

Kirchen- und Schulgemeinden, welche unter sich und namentlich mit der betreffenden politischen Gemeinde nicht von dem gleichen Gebietsumfange sind, bilden in den vereinödeten und parzellirten Distrikten der Allgäuer Oberämter Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen die Regel. Es sind solche aber auch noch in verschiedenen Bezirken des Jart- und Schwarzwald-Kreises zu finden. Ihre Zahl wird schon eine solch bedeutende sein, daß eine gesetzliche Ordnung ihres Bestandes und ihrer Administration als begründet erkannt werden dürfte.

Der gewichtigste Grund aber ist, daß die Verhältnisse dieser Gemeinden, unerachtet einzelner von Verwaltungs-Aufsichtswegen und im Administrativ-Rechtswege ergangener Anordnungen und Spezial-Entscheidungen,

vergl. z. B. diese Zeitschrift v. J. 1864. S. 248.

meist noch ungeordnete und unsichere sind; viele derselben haben noch gar keine legalen Verwaltungs-Organe; in anderen sind diese Organe nicht nach gleichmäßigen, allgemein gültigen Normen geregelt; auch da, wo solche Verwaltungs-Organe existiren, kann nicht immer von einem rechtssicheren Bestande derselben die Rede sein, weil die in Anwendung gebrachten Grundsätze z. B. bezüglich der Wahlberechtigung, der Wahlformen, des Wahlmodus, des Personalbestandes und der Zusammensetzung, sowie der Zuständigkeit der Collegien, des Umlagemaßstabs u. s. f. nicht durchweg feststehen, oder aber solche manchmal mit der Person der leitenden Bezirks- und Gemeindebeamten wechseln; endlich sind Fälle vorhanden, in welchen Parzellen, die nicht der politischen Hauptgemeinde angehören, eine Mitwirkung für Bestellung der Organe ihrer Kirchen- oder Schul-Gemeinde, beziehungsweise bei deren Verwaltung, bis jetzt nicht eingeräumt worden ist, z. B. wo die Gemeinde- oder Stiftungsräthe des Hauptortes diese Verwaltung führen, — denen somit jeder Einfluß auf Umlagen und Ausgaben der Kirchen- und Schulgemeinde und die Geltendmachung ihrer dießfallsigen Rechte und Interessen entzogen ist.

Die Dringlichkeit einer gesetzlichen Ordnung jener Gemeinde-Verhältnisse hat sich inzwischen noch dadurch gesteigert, daß in Folge der Ablösungs-Gesetze der Jahre 1848 und 1849, der Gesetze von 1858 und 1865 über Aufbesserung der Schuldienstgehalte, und des sog. Complexlasten-Ablösungsgesetzes vom 19. April 1865 die Mittel der Kirchen- (Stiftungs-) Pflegen und der Schulgemeindekassen unzulänglicher und die Umlagen auf die Pfarr- und Schulgemeinde-Genossen stärker und häufiger geworden sind beziehungsweise werden, denn seither. Wenn hiewegen in neuerer Zeit auch in manchen Kirchen- und Schulgemeinden Verwaltungs-Statute gebildet worden sind, so wird solches doch noch in vielen derselben nicht geschehen sein, — aber auch für die ersteren mangeln, wie schon erwähnt, allgemein gültige, gesetzliche Fundamente. Ohne solche werden die Anstände, Streitigkeiten und Prozesse, die seither aus der

Unsicherheit jener Verhältnisse entstanden sind, z. B. über die Eigenschaft eines Parochianen (vgl. diese Zeitschrift v. J. 1863. S. 29), über deren Steuerpflicht, den Umlagemaßstab u. s. w. sich stets wiederholen. In letzterer Beziehung ist namentlich auf den Mißstand aufmerksam zu machen, daß bei Kirchen-Gemeinde-Umlagen die Parzellen von mehreren in einem solchen Verbande begriffenen politischen Gemeinden, welche verschiedene Ortssteuer-Einschätzungen haben, nicht einmal ein gleichmäßiges Cataster für ihre Umlagen besitzen.

In dieser flüchtigen Skizze der bestehenden Zustände und ihrer Mängel dürfte die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer gesetzlichen Organisation der Kirchen- und Schulgemeinden genügend angedeutet sein und demgemäß der Wunsch als ein berechtigter und zeitgemäßer erkannt werden: die Staatsregierung möge aus Anlaß und in Verbindung mit der bevorstehenden Verwaltungs-Organisation und der Revision des Gemeinde-Gesetzes auch die Kirchen- und Schulgemeinden einer gesetzlichen Ordnung unterstellen.

Druckfehlerberichtigung.

In der Mai-Nummer S. 149, Zeile 15 von unten ist anstatt „Ortskorporationen" zu lesen: Amtskorporationen.

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitschrift

für

die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

Juli **№ 7.** 1867.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

40.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit in Rheinbayern.

Von Oberjustizrath Boscher.

Die Stellung und der Wirkungskreis der Notäre in Rheinbayern wurde schon in einem früheren Aufsatze [1] in allgemeinen Umrissen zu zeichnen gesucht. Es dürfte indessen nicht ohne Interesse sein, einzelne in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörige Geschäftszweige noch näher zu betrachten, damit die Leser dieser Zeitschrift durch Vergleichung der Zustände in der Pfalz mit den unsrigen sich ein sicheres Urtheil über das, was an diesen letzteren besser oder schlechter sein mag, bilden können.

A. Theilungsverfahren.

Das Verfahren in Theilungssachen ist theils durch den Code civil, theils durch den Code de procédure civile, theils endlich durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 geregelt. Es unterscheidet sich aber von demjenigen

[1] Vergl. oben S. 97 u. ff.

in Bayern d. Rh. sehr wesentlich dadurch, daß hier in Gemäßheit des Art. 18. Z. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 das ganze Geschäft der Verlassenschaftsauseinandersetzung den Gerichten vorbehalten ist, daß diese daher in der Regel die ganze Verlassenschaftstheilung mit Ausnahme der dem Notar obliegenden Versteigerungen und Liegenschaftsverkäufe behandeln und nur ausnahmsweise einen Notar damit beauftragen sollen, vergl. Art. 28 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861. Nur in dem Falle muß dem Notar die Verlassenschaftsauseinandersetzung übertragen werden, wenn er zum Testamentsexekutor ernannt ist. Art. 29 u. ff. des Not.-Ges. Ganz anders verhält es sich in der Pfalz. Hier muß das Theilungsgeschäft immer einem Notär übertragen werden, das Gericht darf nicht statt des Notärs eines seiner Mitglieder hiezu aufstellen, das Gericht hat nur, soweit hiebei Urtheile erforderlich sind, zu cognosciren und bei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden. Art. 26 u. 30 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825. [2]

Bei dem Verfahren selbst sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich ob alle Erben anwesend, volljährig und über die Art der Theilung einig sind oder nicht. Im ersten Falle ist es lediglich ihre Sache, ob, wie und durch wen sie die Theilung vornehmen lassen wollen. Art. 819 des C. civ. Fehlt es aber an einer jener Bedingungen, so muß die Theilung gerichtlich vorgenommen werden. Hier sind nun zwar nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 hinwiederum diejenigen Fälle auseinander zu halten, in welchen das Gericht zu einer Theilung ermächtigt, und diejenigen, in welchen es eine Theilung verordnet. [3] Da sich jedoch das Verfahren in beiderlei Fällen nicht sehr bedeutend von einander unterscheidet, und da

[2] In dieser Weise werden die angeführten Gesetzesstellen gewiß richtig von Bolza, die Gesetzgebung über das Notariat in der Bayerischen Pfalz Th. I. S. 136 ausgelegt, und, soviel dem Verfasser dieses Auffatzes bekannt, auch überall angewendet.

[3] Vor dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 gab es nur Theilungsklagen, auf welche die Theilungen verordnet wurden. Erst durch dieses Gesetz (Art. 26. 28 und 30) wurden zwei verschiedene Wege festgesetzt, auf welchen Theilungsurtheile erwirkt werden, in den Fällen nämlich, wo die Abtheilungen unter Mitwirkung des Richteramts geschehen müssen (Code civ. Art. 838), und zwar, wenn alle Betheiligten die Theilung wollen, durch Einreichung eines Gesuches an den Gerichtspräsidenten (par requête), worauf hin das Bezirksgericht zur Theilung ermächtigt, oder wenn einer oder mehrere Betheiligte die Theilung nicht wollen, durch Vorladung derselben vor das Gericht (par exploit), worauf hin das Gericht die Theilung verordnet (d. h. verordnen muß, cfr. Art. 815 des Code civil). Haben nun volljährige Betheiligte unter sich abzutheilen, so kann das Gericht nur auf Klage hin die Theilung verordnen, da dann keiner der Fälle des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 gegeben ist, wo die Mitwirkung des Richteramts zur Theilung nothwendig erscheint (cfr. Art. 819 des Code civil). Für die minderjährigen Betheiligten ertheilt der Familienrath dem Vormunde die Autorisation, Namens seines Mündels die Theilungsklage anzustellen (Code civ. Art. 465).

der Zweck dieser Abhandlung nicht darin besteht, die einschlagenden Vorschriften im Einzelnen einer näheren Erörterung zu unterwerfen, sondern nur ein anschauliches Bild des Verfahrens bei Verlassenschaftstheilungen im Allgemeinen zu geben, so mag es genügen, die Prozedur mit hauptsächlicher Rücksicht auf solche Fälle darzustellen, wo das Gericht zur Vornahme der Theilung ermächtigt.

Vor Allem muß der Akt der Inventarisation völlig getrennt werden von der Verlassenschaftstheilung. Jene hat in Gemäßheit des Art. 943 des C. de proc. und Art. 10 des Gesetzes vom 6./27. März 1791 stets der Notär vorzunehmen und zwar Kraft des Gesetzes und unabhängig von jedem richterlichen Auftrage. Die Inventarisation geht in der Regel dem Theilungsverfahren voran und wird veranlaßt durch den Vormund eines Minderjährigen oder einen andern Betheiligten, der alsbald nach dem eingetretenen Todesfall den Notär hierwegen anruft. Ist nämlich Jemand gestorben und es befinden sich unter seinen Hinterbliebenen Minderjährige, Abwesende oder aus andern Gründen unter Curatel stehende Personen,[4] so hat der Bürgermeister nach Art. 1 des Gesetzes vom 11 Sept. 1825 unverzüglich dem Landrichter (Friedensrichter) die Anzeige zu erstatten und, wenn sich der Sterbfall außerhalb des Wohnsitzes des Landrichters zugetragen hat, in den gesetzlichen Fällen zur augenblicklichen Sicherung vorläufig die Versiegelung mit seinem Amtssiegel vorzunehmen.[5] Alles bei Vermeidung der Strafe von 1—10 fl. Art. 2 des cit. Gesetzes. Der Landrichter beruft hierauf den Familienrath, bestellt den Vormund und Beivormund und schärft diesen ein, daß ein Inventar gemacht werden müsse. Einer von den beiden begibt sich hierauf zum Notär und zeigt demselben die Sache an; der letztere verständigt sich sofort mit dem Landrichter über die Zeit der Resignation, denn die Entsiegelung darf nach Art. 931 des Code de proc. nur von dem Landrichter[6] geschehen und zugleich muß die Inventarisation vorgenommen werden. Ist in der Folge wegen zu langer Dauer des Geschäfts oder aus andern Gründen eine nochmalige Versiegelung nothwendig, so muß diese von dem Notär mittelst seines Amtssiegels geschehen, welcher ohne alle weitere Mitwirkung

[4] Sind nur anwesende volljährige Erben vorhanden, so geschieht die Obsignation nicht von Amtswegen, sondern nur auf den ausdrücklichen Antrag der Betheiligten. Cod. de proc. Art. 909 u. ff.

[5] Nach dem Art. 912 des Cod. de proc. kann die Versiegelung nur durch den Friedensrichter oder seinen Stellvertreter vorgenommen werden.

[6] Das Gesetz vom 11. Sept. 1825. Art. 3 spricht von Friedensrichter und Gerichtsschreiber, welche vor der Resignation die angelegten Siegel zu verifiziren haben.

des Landrichters die Inventarisation nach der Vorschrift des Art. 941 u. ff. des Code de proc. vorzunehmen hat. Das Inventar selbst enthält zuvörderst eine genaue Beschreibung der Aktivmasse nach Liegenschaft, Fahrniß und Aktiven; insbesondere werden bei den Immobilien auch die Erwerbstitel und die rechtlichen Verhältnisse, z. B. ob Schulden, Unterpfänder ꝛc. auf solchen ruhen, gründlich untersucht. Hierauf folgt die Darstellung der Passiven.

Das Theilungsverfahren wird dadurch eingeleitet, daß sich die Erben, beziehungsweise die Vormünder derselben entweder unmittelbar an einen Advokaten oder an einen Notär wenden, welcher alsdann für sie einen Advokaten beauftragt. Der Letztere reicht bei dem Präsidenten des Bezirksgerichts ein Gesuch (requête) um Ermächtigung zur Theilung ein, in welchem zugleich ein Experter oder eine Anzahl von solchen (gewöhnlich drei) [7] zur Schätzung der Liegenschaft und Bildung der Loose, sowie ein Notär zur Vornahme der Verlassenschaftstheilung und vorkommenden Falls der Versteigerung vorgeschlagen wird.

Der Präsident hat nun das Gesuch zunächst und bei Strafe der Nichtigkeit der Staatsbehörde (dem Staatsprokurator) mitzutheilen und gleichzeitig einen Referenten (rapporteur) zu bestellen (Art. 83 des Code de proc.). Hat der Staatsprokurator bezüglich der Minderjährigen nichts zu erinnern, so ertheilt das Gericht in einer vom Präsidenten anzuberaumenden öffentlichen Sitzung der Rathskammer die Ermächtigung zur Vornahme der Theilung, ernennt die vorgeschlagenen Experten, ordnet deren Beeidigung durch das Landgericht [8] an, in dessen Bezirke die Hinterlassenschaftsmasse sich befindet, und beauftragt den in Vorschlag gebrachten Notär mit der Vornahme der Theilung und allenfallsigen Versteigerung. [9]

[7] Es werden stets 1 oder 3 Sachverständige bestellt je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, dem Umfange der Liegenschaften ꝛc. Sie werden für jeden einzelnen Fall besonders aufgestellt und beeidigt, wobei natürlich in der Regel immer dieselben Männer verwendet werden, weil diese nach und nach eine große Erfahrung und Gewandtheit in der Taxation erlangen. In Frankreich kommen zwar auch ständige Schätzer (commissaires — priseurs) vor; dieselben haben jedoch nicht bei Verlassenschaftstheilungen als Theilungsexperte zu funktioniren, sondern sie sind öffentliche Beamte, aufgestellt und beeidigt, um Mobilien zu taxiren und zu versteigern.

[8] Man muß sich wohl hüten, unter diesem Worte solche Landgerichte zu verstehen, wie sie früher in Bayern d. Rh. bestanden haben oder jetzt noch bestehen; der pfälzische Landrichter hat mit dem bayerischen nichts gemein, als in Folge der Verordn. vom 17. Mai 1854 den Namen, in der That aber ist er nichts Anderes, als der französische Friedensrichter.

[9] Da die Parthieen in der Wahl des Notärs an keine Person und an keinen Bezirk gebunden sind, und da die Gerichte, wie neuerdings auch wieder allgemein anerkannt worden ist, vrgl. Art. 26 des Ges. v. 11. Sept. 1825. Art. 304 u. ff. und Art. 971 des Cod. de proc. und Bolza a. a. O. I. 131, den von den Parthieen vorgeschla-

Werden von der Parthie keine Experten vorgeschlagen, oder einigen sich die Betheiligten nicht über deren Person, so bestellt sie das Gericht oder überträgt ihre Ernennung dem Landrichter. C. de proc. Art. 304 u. ff. 971.[10]

Der Kläger, d. h. diejenige Parthie, welche den Antrag auf die gerichtliche Theilung gestellt hat, erhält das Urtheil in die Hände und legt es dem betreffenden Landrichter vor, welcher sofort die Experten zu beeidigen hat. Art. 315 des C. de proc. Die Letzteren setzen sich nun mit den Betheiligten in das Vernehmen, besichtigen mit denselben die Liegen-

genen Notär zu comittiren haben, so folgt, daß es sehr leicht vorkommen kann, daß die Verlassenschaftstheilung einem andern Notär übertragen wird, als demjenigen, in dessen Sprengel die Erbschaftsmasse sich befindet. Dieser Umstand hindert den Gang der Sache nicht; der Notär läßt die auswärtige Liegenschaft in Loose legen und vertheilt das ganze Vermögen, wie wenn es sich in seinem Bezirke befinden würde. Nur wenn ein auswärts gelegenes Gut versteigert werden muß, z. B. weil es von den Experten für untheilbar erklärt worden ist, haben die Betheiligten oder einer derselben durch einen Anwalt hievon dem Gerichte eine Anzeige zu erstatten, damit dieses einen andern Notär in dem Sprengel, in welchem das Grundstück liegt, mit dessen Versteigerung beauftrage. Ebenso muß der committirte Notär, wenn im Laufe des Geschäfts sich ein sonstiges Hinderniß ergibt, vor jedem weiteren Verfahren dem Gerichte die Anzeige erstatten. Stirbt während des Ganges der Verlassenschaftsauseinandersetzung einer der Erben mit Hinterlassung von Minderjährigen, so wird zwar zur Vertheilung der Verlassenschaft des verstorbenen Erben ein neues Commissorium erwirkt, dieser Zwischenfall bewirkt aber kein Hinderniß für die Fortsetzung der Theilung.

[10] Gewöhnlich erscheinen die Parthieen, und erscheint insbesondere diejenige Parthie, gegen welche der Antrag auf Theilung gerichtet ist, die beklagte Parthie, bei der Verhandlung nicht, welche dem Erkenntniß auf Gestattung der Theilung vorangehen hat, und alsdann erfolgt ein Urtheil par défaut, dessen Formel, nachdem zuvor das Faktum kurz angeführt ist, dahin lautet:

In rechtlicher Hinsicht fragt es sich: ist der Antrag des Klägers par défaut zuzusprechen?

Nach Anhörung des Anwalts des Klägers in An- und Vortrag und der K. Staatsbehörde in ihren Conclusionen: in Erwägung, daß die Beklagten, obwohl gehörig geladen, nicht erschienen sind, der Antrag des Klägers aber nach Lage der Akten gerechtfertigt, sonach zuzusprechen ist, — aus diesen Gründen, Urkunde gebend über das Nichterscheinen der Beklagten auf die Ladung des K. Gerichtsboten X. in Z. vom fünfzehnten Mai eintausend achthundert zwei und sechzig, verordnet das K. Bezirksgericht die Theilung der Verlassenschaft des Melchior A., weiland Rentier in B. sowie der zwischen ihm und seiner Wittwe Marie Sibille, geborene M. Rentnerin in B. wohnhaft, bestandenen Gemeinschaft, beauftragt mit dieser Theilung, sowie mit der Licitation der etwa untheilbaren Immobilien den K. Notär H. in S. kommittirt das K. Landgericht daselbst mit Ernennung und Beeidigung der drei Experten, welche alle bei dieser Theilung nöthigen Abschätzungen vorzunehmen, die liegenden Güter in Loose zu legen, oder sich über deren Untheilbarkeit zu erklären haben; ernennt den K. Bezirksrichter N. etwaiger Contestationen wegen zum Referenten und verfügt, daß die Kosten aus der Masse entnommen werden; kommittirt endlich mit Zustellung dieses Urtheils an die in dem hiesigen Bezirke wohnhaften nicht erschienenen Beklagten den Gerichtsboten D. und ersucht die K. Landgerichte zu X. und Z. die Gerichtsboten ihrer Cantone mit der Zustellung des Urtheils an die dort wohnenden Beklagten zu beauftragen.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

schaft und haben Parzelle für Parzelle gewissenhaft zu taxiren und zu bestimmen, was etwa untheilbar sei, z. B. Häuser, zu einem ganzen Complex gehörige Güterstücke, Fabriken 2c. Ihr Gutachten können sie entweder schriftlich oder dem betreffenden Notär zu Protokoll geben. Sind die Parthieen mit dem Ausspruch der Sachverständigen zufrieden, so werden die Liegenschaften in Loose gelegt, d. h. von den Experten in so viele nach Beschaffenheit und Werth möglichst gleiche Theile abgetheilt, als Erben vorhanden sind. Beruhigen sich die Interessenten auch hiebei, so wird sogleich zur Verloosung geschritten und sodann die etwa für untheilbar erklärte Liegenschaft versteigert. Alles dieses geht vor dem Notär vor sich. Sind aber die Betheiligten mit der Einschätzung, mit der Untheilbarkeitserklärung oder mit der Bildung der Loose durch die Experten nicht zufrieden, so werden sie an das Gericht gewiesen und letzteres entscheidet in der Sache, indem es entweder die Einwendungen verwirft und anstatt der Parthie die Genehmigung ertheilt (entériner) [11] oder ein neues Verfahren durch andere Sachverständige anordnet.

Ist auf solche Weise die Aktivmasse bereinigt, so erfolgt die eigentliche Vertheilung durch den Notär. Die hierüber zu verfassende Urkunde stellt in ihrem Eingange den ganzen Verlauf des Geschäfts historisch dar unter Allegation aller bezüglichen Akten und beschreibt die ganze Aktivmasse genau. Hieran reiht sich die Distribution der letztern, wobei festgesetzt wird, was jeder Erbe erhält, wie er befriedigt wird, was der eine dem andern noch hinauszubezahlen hat 2c.

Ist das ganze Geschäft vollendet, so wird es durch einen Advokaten dem Bezirksgerichte mit dem Antrage auf Homologation vorgelegt. Zunächst muß hier wieder bei Vermeidung der Nichtigkeit der Staatsanwalt gehört werden, welcher zu prüfen hat, ob die vorgeschriebenen Formen eingehalten worden seien, und ob bezüglich der bevormundeten Personen kein Anstand obwalte. Wird von der Staatsbehörde kein Bedenken erhoben, so hat der bestellte Referent das Geschäft seinem materiellen Inhalte und seinem ganzen Umfange nach zu prüfen. Findet auch dieser dasselbe in Ordnung, so wird es in öffentlicher Sitzung der Rathskammer homologirt

---

[11] Der Ausdruck enteriniren (abgeleitet von dem lateinischen integer) bedeutet im weitern Sinne dasselbe, wie homologiren, nemlich die obrigkeitliche Genehmigung, die gerichtliche Bestätigung ertheilen; es wird aber nur gebraucht bei der Genehmigung des Expertenberichts durch das Gericht, wenn die Betheiligten gegen den Ausspruch der Sachverständigen Einwendungen erhoben haben, und sodann bei der Genehmigung von Schätzungen in Vakantmassen (wenn die Erben nicht bekannt sind und zuletzt der Staat die Hinterlassenschaft einzieht) oder in Benefizialmassen (wenn die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten wird).

Art. 981 des C. de proc. civ. [12] Sofort erhält der Notär das Theilungsgeschäft wieder zurück, ertheilt denjenigen Erben, welche etwas zu fordern haben, Urkunden mit executorischer Klausel (Grossen), denjenigen aber, welche etwas hinausbezahlen müssen, und denjenigen Personen, welche etwas in die Erbsmasse schulden, Auszüge aus dem Theilungsgeschäfte und verwahrt die Originalakten in seinem Archive.

So komplizirt dieses Verfahren zu sein scheint, ebenso einfach macht sich dasselbe in der Praxis, weil die Handlungen und Beschlüsse der Behörden möglichst kurz und bündig sind, äußerst rasch auf einander folgen, und in ihrer äußern Form eine außerordentliche Einfachheit an sich tragen, denn sie werden, mit Ausnahme der Urtheile, nur mit wenigen Worten auf dem an die Behörde gerichteten Aktenstücke selbst notirt. Dabei hat dieses Verfahren den großen Vorzug, daß die Hauptakte, nämlich die Anordnung und die Genehmigung der Theilung, auf dem Urtheile eines aus rechtsgelehrten Richtern bestehenden Collegiums beruhen, und daß hierin eine sichere und feste Grundlage für das ganze Geschäft und alle etwa später hieraus entspringenden Folgen gegeben ist. Der Notär, das muß stets im Auge behalten werden, handelt, abgesehen von dem Inventar, bei den Verlassenschaftstheilungen stets nur als Kommissär des Gerichts. Hieraus folgt, daß er zu den Theilungsverhandlungen weder einen zweiten Notär, noch Zeugen beizuziehen braucht. Code de proc. civ. Art. 977. Wenn Letzteres in der Praxis von den Notären gleichwohl häufig geschieht, so liegt der Grund nur darin, daß bei den Theilungsverhandlungen gar häufig auch solche Geschäfte vorkommen, die nicht in der gerichtlichen Kommission inbegriffen sind, und die daher in Gemäßheit des Art. 9 des Gesetzes vom 25. Vent. XI. vor dem Notär und zwei Zeugen oder vor zwei Notären vorgenommen werden müssen, z. B. Schenkungen, Verkäufe, Tauschhandlungen, Cessionen rc. [13] Eine weitere Folge jenes Satzes ist die, daß, während bei andern Geschäften kein Antrieb, keine Verfügung von dem Notär ausgeht, nichts von Oben herunter in Bewegung gesetzt und geleitet, vielmehr lediglich den Parthieen überlassen wird, ob, wie und wann sie vor den Notär kommen und ihre Angelegenheiten dort in's

[12] Die Formel dieser Homologation ist:

Nach Anhörung des Referenten, nach Ansicht vorstehenden Antrags der Staatsbehörde, in Erwägung, daß die Theilung regelmäßig und von den Interessenten genehmigt ist — aus diesen Gründen homologirt das K. Bezirksgericht vorstehende Theilungsverhandlungen ihrem ganzen Inhalte nach.

Gegen diesen Rathskammerbeschluß ist die Appellation zulässig.

Bolza a. a. O. Th. I. S. 133. Z. 154.

[13] vgl. oben S. 132 u. ff.

Reine bringen wollen,[14] bei den Theilungen der Notär als Vertreter des Gerichts eine eingreifendere Wirksamkeit zu entwickeln hat. Denn er leitet und betreibt das ganze Geschäft, er setzt die Tage zu den einzelnen Verhandlungen fest und ladet die Parthie auf den Antrag des Gegentheils durch Ordonnanzen, welche dem Geladenen durch den Gerichtsboten zugestellt werden, vor. Erscheint derselbe gleichwohl nicht, so geht die Sache ohne Rücksicht auf ihn und ohne daß man ihn weiter von den Verhandlungen zu benachrichtigen braucht, vor sich, da es Sache eines jeden Betheiligten ist, selbst für die Wahrung seiner Rechte zu sorgen.

Die Beschleunigung der Theilungsgeschäfte wird von den Bezirksgerichten und den bei denselben angestellten Staatsprokuratoren überwacht, die ein Verzeichniß über sämmtliche an die Notäre committirte Verlassenschaftstheilungen führen, in welches die Letztern jedes Halbjahr den Stand dieser Geschäfte und die ihrer Erledigung im Wege stehenden Hindernisse einzutragen haben.

B. Hypothekenwesen.

Das Unterpfandswesen in der Pfalz beruht auf dem Grundsatze der Specialität und der Oeffentlichkeit. In der ersteren Beziehung findet nur bei Frauen, welche wegen ihres in die Ehe gebrachten Vermögens auf den gegenwärtigen und zukünftigen Immobilien des Mannes, und bei den Minderjährigen, welche auf den liegenden Gütern ihrer Vormünder eine gesetzliche stillschweigende Generalhypothek haben, eine Ausnahme statt. Art. 2121. 2122 und 2135 des Code civil. Die Oeffentlichkeit findet nicht in der beschränkten Weise, wie nach Art. 61 unseres Pfandgesetzes, sondern im weitesten Umfange statt, indem es Jedem, mag er ein Interesse daran haben oder nicht, freisteht, die Hypothekenbücher einzusehen und sich Auszüge aus solchen geben zu lassen (vergl. Art. 1 der Verordnung vom 4. Okt. 1825). In der Pfalz wird, wie in Bayern d. Rh., zur Gültigkeit der Pfandbestellung eine Notariats-Urkunde erfordert, Art. 2127 des Code civ.; es besteht aber der wesentliche Unterschied, daß hier das Pfandrecht erst durch den Eintrag in das Hypothekenbuch, dort dagegen schon durch die Notariats-Urkunde begründet wird; sobald der Akt vor dem Notär abgeschlossen ist, besteht das Pfandrecht in seinem vollen Umfange. Jedes hypothekarische Recht muß zwar auch in das Unterpfandsbuch eingetragen werden. Code civ. Art. 2127. 2129. 2134. 2147. Allein die Folge hievon ist nur die Begründung des Ranges nach der Zeitordnung

[14] vgl. oben S. 143.

im Falle eines Gantes oder einer Befriedigung im Executionswege. Bestellt daher z. B. der Schuldner Z. am 20. August dem Gläubiger A. vor dem Notär N. und am 30. August dem Gläubiger B. vor dem Notär O. ein Pfandrecht, und der Gläubiger B. läßt seine Hypothek am 15. Oktober, der Gläubiger A. dagegen erst am 6. November in das Hypothekenbuch eintragen, so datirt das Pfandrecht für den A. vom 20. und für den B. vom 30. August an, im Falle eines Gantes aber muß der A. bezüglich der Zeit der Befriedigung hinter B. zurückstehen, weil sein Unterpfandsrecht erst am 6. Nov., dasjenige des B. aber schon am 15. Okt. in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist. Dieses Rangverhältniß (nicht aber das Pfandrecht selbst) erlischt durch den Ablauf von 10 Jahren; ist diese Zeit verflossen, ohne daß die Einschreibung erneuert wurde, so muß der Gläubiger bei der Befriedigung aus dem Erlöse des Unterpfandes hinter die übrigen Pfandgläubiger zurücktreten. In das Hypothekenbuch werden übrigens nicht nur Pfandrechte, sondern auch Privilegien, d. h. das dingliche Recht des Veräußerers einer unbeweglichen Sache, sich bis zu seiner Befriedigung an das veräußerte Objekt zu halten und mit seinem Kaufschillinge allen andern nachfolgenden Gläubigern voranzugehen, eingetragen.[15] Letzteres ist zwar nicht wesentlich nothwendig, im Hinblick auf Art. 2095 und 2096 des Code civ.; es geschieht aber häufig schon zur Wahrung der Rechte gegenüber von dritten Personen im Rangordnungsverfahren. Zur Begründung der oben erwähnten stillschweigenden Generalhypotheken wird weder eine Notariats-Urkunde, noch ein Hypothekeneintrag erfordert, sie entstehen in Kraft des Gesetzes von selbst durch die Eingehung der Ehe oder den Tod des Parens und erhalten von diesen Zeitpunkten an ihre Rangordnung. (Art. 2135 des Code civ.) Indessen werden auch die Generalhypotheken zur Beseitigung aller etwaigen Zweifel und im Interesse der Rechtssicherheit insbesondere wegen der etwaigen späteren Gläubiger stets in das Hypothekenbuch eingetragen; bei Minderjährigen soll dieß binnen 10 Tagen nach Aufstellung des Pflegers geschehen.

In der Bayerischen Rheinprovinz bestehen 4 Hypothekenämter, je am Sitze des Bezirksgerichts, nämlich in Zweibrücken, Frankenthal, Kaiserslautern und Landau. Die Führung des Hypothekenbuches geschieht durch einen vom Staate angestellten, nicht entlaßbaren öffentlichen Beamten, der innerhalb seines Wirkungskreises publicam fidem genießt. Eine

[15] vgl. oben S. 140.

Besoldung vom Staate bezieht derselbe nicht, sondern er ist auf die für seine amtliche Thätigkeit bestimmten Gebühren angewiesen.[16] Dieser Beamte hat die bei ihm angemeldeten Pfandrechte und Privilegien in fortlaufender Reihenfolge und in rein chronologischer Ordnung in das Hypothekenbuch einzutragen (Gesetz vom 21. Vent. VII. Art. 16. 17). Daneben muß er jedoch in Gemäßheit des Art. 18 des cit. Gesetzes noch ein alphabetisches Register über alle in dem Hypothekenbuche vorkommenden Einträge führen. Dieses Register ist von großer Wichtigkeit und muß mit der äußersten Genauigkeit und Pünktlichkeit behandelt werden, weil sonst jede Uebersicht über das Hypothekenbuch verloren ginge und die größte Verwirrung und Nachtheile aller Art entstehen müßten. Es ist zwar schon die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht erforderlich erscheine, weitere Hypothekenämter für die Pfalz zu errichten, weil die große Entfernung derselben für die Parthieen nicht selten beschwerlich ist. Indessen wurde im Hinblick auf die mehrfachen einer dießfälligen Aenderung entgegentretenden Schwierigkeiten der seitherige Zustand vorerst noch bestehen gelassen. Bezüglich der Zuständigkeit dieser Hypothekenämter entscheidet allein das forum rei sitae, mag die Pfandbestellung von was immer für einem Notär vor sich gegangen sein. Liegen die zu verpfändenden Realitäten in verschiedenen Hypothekenamtsbezirken, so muß die Pfandbestellung in jedem derselben in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Das Verfahren bei der Bestellung von Unterpfändern ist folgendes: Der Gläubiger und Schuldner begeben sich zu dem Notär und lassen die Schuld- und Pfandverschreibung aufnehmen. Eine Schätzung der Pfandobjekte ist nur bei den Darlehen der Gemeinden und Stiftungen vorgeschrieben, wo sie durch den Bürgermeister geschieht; außerdem kommt sie nicht vor, wenn sie nicht vom Gläubiger ausdrücklich verlangt wird, denn es ist Sache des Letztern, sich von dem Werthe seiner Unterpfänder die nöthige Kenntniß zu verschaffen. Uebrigens weiß jedenfalls der Notär die in seinem Amtssprengel gelegenen Güter fast immer auf das Genaueste zu tariren und dem Gläubiger eine ebenso sichere Auskunft hierüber zu geben, als dieß durch eine obrigkeitliche Schätzung geschehen würde. Pflicht des Notärs ist es nun, alle auf die Pfandbestellung bezüglichen Verhältnisse auf das Genaueste zu prüfen, insbesondere zu untersuchen, ob keine Pri-

[16] Die Grundlage für diese Gebühren bildet das Gesetz vom 21. Vent. VII. (11. März 1799) und das kaiserliche Dekret vom 21. September 1810, welches durch ein Staatsrathsgutachten vom 16. September 1811 modificirt, und nachdem die Pfalz an Bayern gefallen war, durch die Verordnungen vom 15. Dezember 1817, 17. Januar 1818 und 4. Oktober 1825 mehrfach abgeändert worden ist.

vilegien der früheren Veräußerer oder solcher Personen, welche dem Schuldner zum Zweck des Ankaufs des Gutes oder zum Zweck der Bezahlung der Arbeiter für die Errichtung, Wiedererbauung und Ausbesserung von Gebäuden, Kanälen rc. Geld angeliehen und die ursprünglichen Gläubiger hiemit befriedigt haben (Code civ. Art. 2103), oder ob nicht etwa andere die Rechte der Gläubiger gefährdenden Lasten auf den Pfandobjekten haften, zu welchem Ende er, wenn er das geringste Bedenken hegt, nie versäumen wird, sich einen Auszug aus dem Hypothekenbuche geben zu lassen.[17] In der nach Vereinigung aller Anstände aufzunehmenden Urkunde wird sodann die Schuldverbindlichkeit und die Pfandbestellung unter genauer Angabe und Beschreibung der zu Unterpfand bestellten Objekte angeführt, und dem Gläubiger von dieser im Archive des Notars bleibenden Urkunde eine Grosse mit exekutorischer Klausel ausgestellt.[18]

Mit dieser Urkunde begibt sich der Gläubiger zum Hypothekenamte läßt den Eintrag in das Unterpfandsbuch fertigen, was auf der Urkunde selbst von dem Hypothekenbeamten bemerkt wird.[19]

---

[17] Die Form dieser Auszüge ist z. B.:

„Königl. Bayerische Hypothekenbewahrung des Bezirks Frankenthal. Auszug aller derjenigen hypothekarischen und privilegirten Einschreibungen, welche in den Hypothekenbüchern zu Frankenthal gegen N. N. wohnhaft zu X. bis zu untengesetztem Datum eingetragen worden sind und gesetzlich bestehen.

* * *

Also drei Einschreibungen. Bewahrheitet zu Frankenthal am siebenundzwanzigsten September achtzehnhundert sechzig."

[18] Die Pfandbestellung schließt sich an den das Obligationsverhältniß darstellenden Theil der Notariatsurkunde, welche als „Obligation mit Hypothek" bezeichnet wird, an und hat beispielsweise folgende Fassung:

„Zu mehrerer Sicherheit des Kapitals, der fällig werdenden Zinsen und allenfallsigen Kosten versetzen die Schuldner ihrem genannten Gläubiger zu einem Spezialunterpfand die nachbeschriebenen, ihnen eigenthümlich gehörigen Liegenschaften und willigen ein, daß hierauf Einschreibung in dem K. Hypothekenamte zu Frankenthal vorgenommen werde, als

* * *."

[19] Die Einträge werden in folgender Weise abgefaßt:

„Vom vierundzwanzigsten Mai achtzehnhundert und zwei und fünfzig.

Hypothekenzettel.

In Gemäßheit einer von dem K. Bayerischen Notär K. zu S. residirend unterm zwanzigsten März im Jahre achtzehnhundert zwei und fünfzig errichteten Obligation mit Hypothek wird zu Gunsten von Johannes W. Gutsbesitzer zu Speyer im Bezirke Frankenthal, für welchen zum Behufe des Gegenwärtigen in seinem gewöhnlichen Wohnhause zu besagtem Speyer Domizil erwählt ist, als Gläubiger nachstehender Schuld und als in die Legalhypothekenrechte der nachgenannten mitschuldnerischen Ehefrau gegen ihren nachbenannten Ehemann bis zum Belaufe nachbezeichneter Forderung auf die nachbeschriebenen Unterpfänder

gegen

Friedrich S. und dessen Ehefrau Marianne, geb. Z., als Solidarschuldner zur

Für die Minderjährigen stellt der Staatsprokurator, sobald er durch den Landrichter den Anfall der Pflegschaft erfahren hat, den Antrag auf die Einregistrirung der Generalhypothek im Unterpandsbuche gegen den Vormund.[20]

Zur Aufnahme einer Urkunde, durch welche eine Löschung bewirkt werden soll, ist ebenso, wie zu den Urkunden über die Pfandbestellung die Mitwirkung des Notärs wesentlich nothwendig, nur von ihm kann eine Löschungsurkunde verfaßt werden. (Code civ. Art. 2158.) Hiezu wird aber erfordert, daß der Gläubiger entweder in Person oder durch einen mittelst einer Notariatsurkunde speziell bevollmächtigten Vertreter vor dem Notär erscheine und seine Einwilligung in die Löschung erkläre, denn die bloße Vorlegung einer Quittung genügt nicht. Die als „Streichungsbewilligung" bezeichnete Urkunde selbst enthält nicht nur die umständliche Erklärung des Gläubigers, sondern auch die genaue Beschreibung der Unterpfänder, welche gelöscht werden sollen, und wird vom Gläubiger und Notär, sowie den beiden Zeugen unterschriftlich beurkundet. Ob dem Schuldner behufs der Bewirkung der Löschung eine Grosse oder eine einfache Ausfertigung zu geben sei, darüber scheint keine Uebereinstimmung der Ansichten zu bestehen; die Praxis soll sich jedoch dem ersteren Verfahren zuneigen.[21] Daß die Löschungsurkunde auch en brevet, d. h. in Original an das Hypothekenamt ausgefolgt werden kann, dem dürfte zwar kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehen; in der Pfalz wird jedoch auf

---

Sicherung von achtzehnhundert Gulden Kapital baaren Darleihens, rückzahlbar nach einvierteljähriger Aufkündigung, und die Zinsen zu fünf vom Hundert, die Einschreibung in die Register vom Frankenthaler Bezirk auf nachbeschriebenen, in der Gemeindemarkung von A. belegenen Immobilien verlegt und zwar

. . . ."

Jeder einzelne Eintrag wird am Schlusse vom Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten und dem Hypothekenbeamten unterzeichnet.

[20] Die Form einer solchen Generalhypothek ist folgende:

„Gesetzliches Hypothekenrecht. Der K. Staatsprokurator am K. Bezirksgericht zu Frankenthal, Wohnsitz auf seinem Parquet daselbst erwählend, verlangt hiemit gesetzliche Einschreibung zu Gunsten von Johann Jakob, 18 Jahre alt, Anna Marie, 16 Jahre alt, Georg Michael, 12 Jahre alt, alle drei minderjährig, Kinder von N. N

gegen

die Vormünderin, Mutter Marie Anna S., ohne Gewerbe, in X. wohnend, auf alle gegenwärtige und zukünftige Güter der genannten Vormünderin, so in dem Hypothekenamtsbezirk von Frankenthal gelegen sind.

Frankenthal den zwanzigsten Juni achtzehnhundert und sechzig.
Unterzeichnet: G. D. (Staatsanwalt).
K. Hypothekenamt unterzeichnet: C. L. (Hypothekenbeamter).

[21] Vgl. Bolza, die Gesetzgebung über das Notariat in der Bayerischen Pfalz, Band I. S. 110 Z. 78. Ueber den Ursprung und die Bedeutung des Wortes „brevet" ebendas. S. 21. 369. und oben S. 130. Note 18.

den Grund einer Urkunde en breyet nicht gelöscht, weil man, und wohl mit vollem Rechte, davon ausgeht, daß die Streichungsurkunde bei der Wichtigkeit ihres Inhalts und dessen bedeutenden Folgen für den Gläubiger keine Brevet-Urkunde sein soll.

Es kann nun zwar schon nach diesen kurzen Skizzen keinem Zweifel unterliegen, daß das französische Pfandsystem an manchen Mängeln und Gebrechen leidet, und daß es dem Gläubiger bei Weitem nicht die Sicherheit gewährt, wie die Pfandgesetzgebung in Bayern d. Rh., daher man sich auch schon seit längerer Zeit mit dem Plane einer Aenderung des Unterpfandsystems in der Pfalz beschäftigt. Aber unerachtet jener Mängel sollen doch sehr wenige Beschädigungen vorkommen, was sich daraus erklären läßt, daß sowohl das Publikum, als insbesondere die Notäre an die nöthige Vorsicht in der Behandlung der Unterpfandssachen gewöhnt sind. Einen großen Vorzug aber hat das Verfahren in der Pfalz, den Vorzug der Einfachheit und Kürze. Denn der Gang der Sache ist so rasch, daß, wenn die Urkunde von dem Notär aufgenommen ist, dieselbe in der Regel am folgenden Tage schon wieder von dem Hypothekenamte mit der erforderlichen Beurkundung zurückkommt; und immerhin ergibt sich das aus den in der Rheinpfalz gemachten Erfahrungen, daß das Publikum, wenn es weiß, daß es auf seinen eigenen Füßen zu stehen habe, sich eben so gut und vielleicht besser vor Schaden zu sichern vermag, als dieß die behutsamste Leitung und die sorgfältigste Ueberwachung von Seite der Staatsbehörden zu thun im Stande ist, gar nicht davon zu reden, daß bei einem auf die freie Bewegung der Betheiligten gebauten Pfandsystem ein ungeheurer und äußerst kostspieliger Controle-Apparat erspart wird.

C. Vormundschaftswesen.

Der Notär als solcher hat mit dem Vormundschaftswesen nichts zu thun; er kann vielmehr als Privatmann in Gemäßheit der Art. 427. 430. 431 des Code civ. wegen seines Amtes die Uebernahme einer Vormundschaft ausschlagen,[22] und wenn er erst nach Uebernahme der Pflegschaft Notär geworden, binnen eines Monats auf die Aufstellung eines andern Vormundes dringen. Auch versteht es sich von selbst, daß er nach Analogie des Art. 8 des Vent.-Gesetzes in keiner Angelegenheit instrumentiren darf, bei welcher seine Mündel als Parthie betheiligt sind.

Stirbt eines der Ehegatten, während noch minderjährige Kinder

[22] In Betreff eines älteren auf diese Befreiung bezüglichen Gesetzes vgl. Bolza a. a. O. Band I. S. 375. Nr. 863.

vorhanden sind, so ist der Ueberlebende, sei es der Vater oder die Mutter, der natürliche Vormund der Kinder. (Cod. civ. Art. 390.) Gleichwohl kann der Vater auf die in Art. 392 beschriebene Weise für die überlebende Mutter einen Beirath anordnen, ohne dessen Vorwissen und Zustimmung sie in den bezeichneten Fällen nichts vornehmen darf. Art. 391. Auch muß die Wittwe, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreiten will, vor diesem Akte den Familienrath berufen, der in Betreff der Vormundschaft über ihre Kinder zu entscheiden hat. Art. 395.

Hat der zuletzt sterbende Gatte hinsichtlich der Vormundschaft über seine Kinder keine Bestimmung getroffen, so sind die männlichen Descendenten der letztern zur Vormundschaft gerufen (cf. Art. 405 des Code civ.), wobei die Nähe des Grades entscheidet und unter Gleichen immer die väterliche Linie vorgeht. Art. 402—404.

In andern Fällen (Art. 405) beruft der Landrichter (d. h. Friedensrichter), sobald er von dem Bürgermeister, welcher die Geburts- und Sterberegister führt, von dem Todesfalle Kenntniß erhalten hat, den Familienrath zusammen, welcher aus 3 Verwandten väterlicher und 3 mütterlicher Seits besteht, und in deren Ermangelung aus Freunden des Verstorbenen zusammenzusetzen ist. Art. 407.

Dieser Familienrath hat die Aufgabe, einen Vormund und Beivormund für die Minderjährigen aufzustellen und einen Schätzer behufs der Taxation der Mobilien bei der Inventarisation [23] zu ernennen. [24] Können die Mitglieder des Familienraths sich in der einen oder anderen Beziehung nicht vereinigen, so entscheidet der Landrichter, d. h. wenn unter den Mitgliedern des Familienraths Stimmengleichheit besteht, so gibt die Stimme des Landrichters den Ausschlag; dieser muß also, wenn seine Ansicht durchdringen soll (voix prépondérante), wenigstens drei Mitglieder des Familienrathes für seine Meinung haben (Code civ. Art. 416).

Von dem Landrichter werden auch der Vormund und der Schätzer beeidigt, und der erstere sofort angewiesen, die Aufnahme des Inventars durch einen Notär einzuleiten. Ist die Verlassenschaftstheilung bereinigt, so wird das Vermögen dem Vormunde zur ordnungsmäßigen Verwaltung übergeben. Der Beivormund, welcher übrigens nicht beeidigt wird und gegenüber von welchem auch die gesetzliche stillschweigende Generalhypothek

---

[23] Früher wurden auch die Immobilien taxirt, dies geschieht jedoch jetzt nicht mehr, sondern sie werden in dem Inventar nur möglichst genau beschrieben.

[24] Dies geschah früher Alles vor dem Notär, bis der Cod. civ. die jetzige Einrichtung anordnete. Bolza a. a. O. S. 164. Nr. 269.

nicht stattfindet wie gegenüber von dem Vormunde, hat den Letztern hiebei zu überwachen, in Fällen, wo das Interesse der Curanden mit demjenigen des Vormundes collidirt, statt des Letztern einzutreten und überhaupt auch seinerseits für das Beste der Pfleglinge zu sorgen. Art. 420 u. ff. Der Familienrath, über welchen die Art. 411 u. ff. das Nähere enthalten, hat nach Bestellung der Vormünder nur noch in gewissen Fällen, insbesondere bei der Veräußerung von Liegenschaften der Minderjährigen und der Aufnahme von Anlehen für dieselben [25] theilweise nur durch Abgabe von Gutachten, welche der Homologation des Gerichts unterliegen, mitzuwirken. Vergl. das Gesetz vom 11. Sept. 1825. Ziff. III. Art. 12 u. ff. Verordnung vom 22. Sept. 1825. Z. 7. Der Vormund hat sich über den Stand des Vermögens alle Jahre gegenüber von dem Landrichter auszuweisen. Hat ein Pflegkind die Volljährigkeit erreicht (mit 21 Jahren) oder geheirathet, oder tritt ein Wechsel in der Person des Vormundes ein, so muß der Pfleger über seine bisherige Verwaltung eine Schlußrechnung stellen. Solches kann er entweder selbst thun oder durch eine beliebige andere Person, also auch, was gewöhnlich geschieht, durch einen Notär besorgen lassen; dieß ist jedoch nur eine Privatsache des Letzteren. Nach der Stellung der Rechnung steht diese dem bisherigen Mündel und beziehungsweise dem Ehemann der bisherigen Pflegtochter oder dem neuen Pfleger 10 Tage lang zur Einsichtnahme und Prüfung offen. Dieser ganze Schlußakt ist wesentlich nothwendig und die Betheiligten können, weil er in das Gebiet des öffentlichen Rechts fällt, auf denselben nicht verzichten. Art. 472 des Code civ. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gemacht, so wird das Vermögen dem volljährigen Mündel oder neuen Pfleger übergeben und der seitherige Vormund seiner Haftpflicht entledigt. [26]

[25] Derartige Akte werden übrigens nur zugelassen im Falle absoluter Nothwendigkeit, z. B. wenn Forderungen, deren Richtigkeit sich nicht bestreiten läßt, gegen die Mündel eingeklagt werden, oder im Falle des evidenten Vortheils für die Curanden. Art. 12. des Gesetzes vom 11. September 1825.

[26] Im Falle eines Wechsels in der Person des Pflegers wird z. B. nach Abschluß der Rechnung zunächst von dem neuen Pfleger durch den Notär eine Urkunde dahin ausgestellt:

„Der unterzeichnete Rechnungsabnehmer N. N. als dermaliger (d. h. neuer) Vormund der drei Mündel N. N. N. erkennt an, von dem gewesenen Vormuud N. N. die Vormundschaftsrechnung gestellt und dieselbe nebst allen darauf sich beziehenden Belegen Zwecks der Prüfung heute eingehändigt erhalten zu haben, und stellt hierüber diese Empfangsbescheinigung aus.

Speyer den zweiten November Eintausend achthundert und sechzig.

N. N."

Erfolgt dann binnen 10 Tagen keine Einwendung, so wird die Abstandsurkunde in Beisein des alten und neuen Pflegers von dem Notär dahin aufgenommen: der nene Pfleger anerkenne Namens seiner Mündel die Richtigkeit und das Ergebniß (Rezeß) der

Der Vormund sowohl, als der Beivormund haften für jeden aus der Versäumniß ihrer Pflichten entspringenden Schaden.

Das Vormundschaftswesen steht zunächst unter der Leitung und Aufsicht des Landrichters, welcher den Anfall jeder Pflegschaft in eine Tabelle einzutragen und diese alle Vierteljahre dem Staatsprokurator beim Bezirksgerichte vorzulegen hat. Dieser überwacht die Thätigkeit der Landrichter und der Notäre, soweit letztere hiebei betheiligt sind, z. B. bei Inventarisationen, Versteigerungen rc. und erstattet seinerseits wieder jedes Jahr Bericht an den Generalstaatsprokurator, der die Oberaufsicht über das Ganze führt.

D. Das Exekutionsverfahren.

Zur Rechtfertigung, daß auch das Hülfsvollstreckungsverfahren hier noch aufgeführt wird, mag das Bestreben dienen, den Wirkungskreis der Notäre, welche bei der Ausführung eines Zwangsverkaufs mehrfach zur Thätigkeit gerufen werden können, vollständig, klar und anschaulich darzustellen. Daneben dürfte es vielleicht manchem Leser, der mit der Pfalz zu verkehren hat, nicht unwillkommen sein, sich für vorkommende Fälle über sein Verhalten zu unterrichten.

Vor allen Dingen und ehe von einer Hülfsvollstreckung die Rede sein kann, muß sich der Gläubiger einen exekutorischen Titel erwerben; das bloße außergerichtliche Anerkenntniß der Schuld oder auch ein Schuldschein genügt nicht, weil der Schuldner immer noch Einwendungen dagegen erheben könnte. Um nun einen solchen Titel zu erlangen, kann der Gläubiger zwei Wege einschlagen. Entweder er wendet sich je nach der Größe der Forderung sei es persönlich oder durch einen Mandatar an den Landrichter oder das Bezirksgericht und klagt gegen den Schuldner auf Bezahlung. Auf Anrufen des Forderungsberechtigten wird der Schuldner sofort durch Gerichtsbotenakt (exploit) vor das Gericht geladen und wenn er die Schuld anerkennt, auch keine Einwendung vorbringt, zur Zahlung verurtheilt und dem Gläubiger hierüber eine Urkunde mit exekutorischer Klausel zugestellt; erscheint der Schuldner bei der Verhandlung nicht, so ergeht ein Defauterkenntniß, d. h. er wird in Contumaciam verurtheilt. Der andere Weg, auf welchem der gleiche Zweck erreicht wird, ist der, daß der Gläubiger sich an einen Notär wendet und sich eine Grosse mit exekutorischer Klausel erwirkt, wozu jedoch erfordert wird, daß der Schuldner freiwillig mitwirke.

Ueber das nun einzuleitende Verfahren gibt das Gesetz vom 23. Mai

1846, das Exekutionsverfahren in der Pfalz betreffend, die erforderlichen Normen, und es ist darnach zwischen der Hülfsvollstreckung durch den Angriff von unbeweglichem und von beweglichem Vermögen zu unterscheiden.

Bei der Immobiliarzwangsversteigerung ist der Gang des Verfahrens folgender:

Der Gläubiger hat seine die Zahlungsverfügung enthaltende (gerichtliche oder Notariats-) Urkunde dem Gerichtsboten (huissier) mit dem Ersuchen um Einleitung der Exekution zu übergeben und dieser zunächst eine vollständige Abschrift derselben dem Schuldner unter der Androhung zuzustellen, daß, wenn nicht binnen 30 Tagen die Zahlung erfolge, zur Beschlagnahme der unbeweglichen Güter geschritten werde. (Art. 1.) Erfolgt keine Zahlung, so werden von dem Gerichtsboten, welchem zu diesem Ende eine specielle Vollmacht vom Gläubiger ausgestellt werden muß, die betreffenden Güter (bei Hypothekarforderungen auch die in dritter Hand befindlichen Pfandobjekte, Code civ. Art. 2169) mit Beschlag belegt. Art. 3. Das hierüber aufzunehmende Protokoll muß in vollständiger Abschrift dem Schuldner zugestellt (Art. 5) und binnen 20 Tagen von dem Anwalt des Gläubigers bei dem Bezirksgerichte unter Anschluß sämmtlicher Akten das Gesuch um Ernennung eines Notärs zum Behufe des Versteigerungsgeschäfts eingereicht werden. Art. 8. Der Präsident des Bezirksgerichts übergibt das Gesuch zunächst dem Staatsanwalt, und wenn dieser nichts zu erinnern findet, so muß binnen 8 Tagen, vom Einlauf des Gesuches an, vom Gerichte in der Berathschlagungskammer (welche nicht öffentlich ist) der Versteigerungskommissär ernannt werden (Art. 9), bei dessen Wahl hauptsächlich die Lage der Güter und Zweckmäßigkeitsrücksichten, und wenn jene in verschiedenen Gerichtsbezirken sich befinden, die Vorschriften der Art. 2210 und 2211 des Code civ. entscheiden. Art. 9. cit.[27] Binnen 15 Tagen nach Empfang dieser Verfügung soll der Anwalt des Gläubigers durch den Kommissär die Zeit der Versteigerung festsetzen lassen; diese darf jedoch nicht früher als 90

Rechnung, er anerkenne, das Vermögen nebst den auf die Verwaltung bezüglichen Papieren empfangen zu haben und ertheile andurch dem früheren Pfleger bestens Quittung und Entledigung (décharge) mit weiterer Entledigung von jeder ferneren Rechnungspflicht und Haftbarkeit aus der durch ihn für obige drei Mündel geführten vormundschaftlichen Vermögensverwaltung herrührend.

[27] Das Urtheil des Gerichts lautet:

Nach Anhörung des Referenten, nach Ansicht des schriftlichen Antrags der Staatsbehörde, in Erwägung, daß das Gesuch nach Maßgabe der vorliegenden Akten gerechtfertigt, sonach demselben zu entsprechen ist, aus diesen Gründen ernennt das Bezirksgericht zur Vornahme der fraglichen Zwangsversteigerung den K. Notär X. in Z.

und nicht später als 120 Tage von der Ernennung des Kommissärs an vorgenommen werden. Art. 10. 11. Die Versteigerung wird durch Anschlag an öffentlichen Orten und durch Einrückung in öffentliche Blätter bekannt gemacht,[28] dem Schuldner aber und den sämmtlichen Hypotheken-Gläubigern speciell insinuirt. Art. 15—17. Die Versteigerung wird von dem Notär, weil er Kommissär des Gerichts ist, ohne Zuziehung von Zeugen vorgenommen. Art. 22. Der Schuldner ist von jeder Theilnahme an der Versteigerung ausgeschlossen, nicht aber der dritte Besitzer von Unterpfändern. Art. 24. Die Dauer des Steigerns bis zum erfolgenden Zuschlage wird durch das Abbrennen von 3 Wachslichtchen, von denen jedes etwa 1 Minute brennt, bestimmt. Art. 22. Ist nur ein einziger Gläubiger vorhanden, so wird einfach diesem der Erlös zugewiesen. Sind aber mehrere Gläubiger betheiligt, so wird durch eine vor dem Notär vor sich gehende Verhandlung das Nähere über die Kaufschillingsverweisung vereinbart (gütliche Collocation), vergl. Art. 656 und 749 des Code de procéd. civ.; vereinigen sich die Gläubiger aber nicht, so weist sie der Notär an das Gericht.

Nimmt ein Gläubiger während des Laufes des Exekutionsverfahrens seine Klage zurück, z. B. weil er befriedigt oder sicher gestellt worden ist, so muß hierüber von dem Notär eine besondere Urkunde, Abstehungsurkunde genannt, aufgenommen werden.[29]

Außer dem gerichtlich verfügten Immobiliarzwangsverkauf, der eigentlichen Exekution, kommt aber auch noch ein sogenannter konventioneller Zwangsverkauf vor, der sich vom gerichtlichen hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß er auf einer Uebereinkunft beruht. Wie nämlich schon oben S. 140 angeführt wurde, tritt häufig der Fall ein, daß bei der Veräuße-

[28] Bei freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen von Gütern Minderjähriger im Sinne des Art. 457 des code civil kommt hiezu noch das Ausschellen an drei auf einander folgenden Sonntagen in den Gemeinden, in welchen die Güter liegen Art. 21. vgl. mit Art. 11 u. 23 des Gesetzes vom 11. September 1825.

[29] Diese Abstehungsurkunde lautet z. B.:

Der Gläubiger N. N. erklärt, daß er von der von ihm eingeleiteten und betriebenen Immobiliarzwangsversteigerung förmlich und ausdrücklich abstehe, welche Zwangsversteigerung durch den instrumentirenden Notär X. als durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Frankenthal vom zehnten April laufenden Jahres ernannten Versteigerungskommissär auf Donnerstag den dreizehnten Juli nächsthin des Nachmittags zwei Uhr auf dem Gemeindehause zu Rüdesheim fixirt gewesen war.

Worüber Urkunde aufgenommen zu Dürkheim am dreißigsten Juni eintausend achthundert und zwei und sechzig.

N. N.

Zur Urkunde: Notär X.

rung eines Grundstücks der Verkäufer sich außer dem gesetzlichen Privilegium noch ein weiteres Schutzrecht mittelst eines pactum commissorium stipulirt, was gewöhnlich entweder in der oben S. 140. N. 32 bezeichneten Weise oder in der Form folgender Bedingung geschieht:

Bis zur erfolgten gänzlichen Ausbezahlung des Kaufpreises sammt Accessorien bleibt das gesetzlich bestehende Privilegium vorbehalten. Und wenn Käufer in Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, namentlich in Abtragung der Termine sammt Zinsen, wie oben stipulirt, säumig sein sollte, so steht dem Verkäufer oder dessen Rechtsinhabern kraft dieser Stipulation die besondere unwiderrufliche Befugniß zu, gegenwärtigen Verkauf nach Ablauf eines fruchtlosen dreißigtägigen Zahlbefehls von Rechtswegen und ohne richterlichen Spruch nöthig zu haben, als aufgelöst zu betrachten, die verkaufte Liegenschaft wieder an sich zu ziehen oder dieselbe nach einer einfachen Versteigerungsanzeige und zu X. üblichen Bekanntmachung daselbst vor einem Notär nach Wahl mit Umgehung aller für gerichtliche und gezwungene Immobiliarveräußerungen in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen unter beliebigen Bedingungen selbst außer der Gegenwart des Käufers versteigern zu lassen, um sich für seine Gesammtforderung an Kapital, Zinsen und Kosten aus dem Erlöse bezahlt zu machen und falls dieser nicht zureichen sollte, sich an dessen übriges Vermögen zu halten.

Durch diesen Vorbehalt wird dann namentlich das gerichtliche Urtheil, und was damit zusammenhängt, umgangen; bei der Wiederversteigerung wird jener Vorbehalt in der Regel unter den Bedingungen wiederholt.

Sollen Liegenschaften Minderjähriger z. B. wegen andringender Gläubiger im Wege freiwilliger Versteigerung veräußert werden, so hat nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825. Art. 12 zunächst der Familienrath zu berathen, ob der Verkauf absolut nothwendig oder evident nützlich sei und bejahenden Falls zugleich die Kaufsbedingungen festzusetzen. Dieser Beschluß unterliegt aber der Homologation des Bezirksgerichts, welches im Genehmigungsfalle zugleich den Notär zur Versteigerung ernennt.[30]

---

[30] Die Formel einer solchen Homologirung ist:

Nach Anhörung des Referenten N. N., nach Ansicht des schriftlichen Antrags der Staatsbehörde, in Erwägung, daß die fragliche Veräußerung absoluter Nothwendigkeit wegen gerechtfertigt erscheint und vom Familienrath genemigt ist, beschließt das Bezirksgericht zu X. den vorstehenden Familienbeschluß zu homologiren und kommittirt mit Vornahme der fraglichen Versteigerung den K. Notär Y. in Z.

Erreicht der Erlös den Betrag der Summe, auf welche die vom Familienrath ernannten Schätzer die Objekte taxirt haben, nicht, so kann das Verkaufsresultat in dem Falle, wenn der Verkauf wegen absoluter Nothwendigkeit geschah, vom Familienrath gleichwohl genehmigt werden. Geschah derselbe aber wegen evidenter Nützlichkeit, so ist das Gericht berechtigt, nach vorangegangener Vernehmung des Familienraths einen nochmaligen Aufstreich zu veranlassen. Art. 16. 17. 19.

Endlich sind bezüglich der Veräußerung von Liegenschaften der Gemeinden und Stiftungen in einer Verfügung vom 31. Dec. 1817 noch einige besondere Normen gegeben, die sich jedoch hauptsächlich auf die Bedingungen, unter denen solche Veräußerungen geschehen dürfen, auf die Vertretung solcher Corporationen und auf die Genehmigung des Verkaufsresultats beziehen.

Was die Mobiliar-Zwangsversteigerungen anbelangt, so sind hiefür nach Verschiedenheit der Fälle die Notäre, Greffiers und Huissiers zuständig.[31] Regelmäßig werden dieselben durch die Huissiers vorgenommen. Der Gläubiger wendet sich mit der oben bezeichneten gerichtlichen oder Notariatsurkunde an einen Huissier und ersucht diesen um Einleitung des Exekutionsverfahrens. Der Huissier hat dem Schuldner in Gemäßheit des Art. 583 des Code de procéd. civ. und des Art. 61 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 zuvörderst anzukündigen, daß im Falle nicht erfolgender Zahlung nach Verfluß eines vollen Tages seine Mobilien oder seine stehenden und hängenden Früchte in Beschlag genommen werden. Erfolgt keine Zahlung, so wird die Beschlagnahme ausgeführt, ein Protokoll hierüber aufgenommen, in welchem zugleich die Zeit und der Ort der Versteigerung zu bezeichnen ist, und wird solches dem Schuldner zugestellt. Der Letztere kann von da an binnen 3 Tagen Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit des Zeitpunkts und des Orts der Versteigerung erheben, worüber der Friedensrichter des Cantons endgültig und unter Ausschluß jedes weiteren Beschwerderechts entscheidet. Art. 62. 63 des Gesetzes vom 23. Mai 1846. Ueber die Art der Bekanntmachung solcher Versteigerungen sind in den Art. 65—75 sehr genaue Vorschriften gegeben. Der Erlös wird von dem Huissier erhoben und der Gläubiger hiemit befriedigt.

Mit den Gantsachen haben die Notäre nichts zu thun, als daß sie auf Anordnen des Gerichts den Liegenschaftsverkauf vornehmen.

[31] Vgl. Bolza a. a. O. Th. I S. 143 u. ff.

B. Gemeindeverwaltung.

41.

Die bürgerliche Gemeinde in ihrem Verhältniß zur Kirche.

Von Herrn Regierungsrath Stängel in Ulm.

Die Kirche ist die Form für die nicht nothwendig von politisch-geographischer Begrenzung abhängige Vereinigung von Menschen, welche sich zu ein und demselben religiösen Glauben, theils innerlich und äußerlich, theils nur äußerlich bekennen. Dieser religiöse Glaube oder diese religiöse Ueberzeugung bezieht sich auf das Verhältniß des Menschen zur Gottheit, auf seine Vermittlung mit derselben, insbesondere also auf die Person des Religionsstifters und auf die geheimnißvolle Existenz nach dem Tode. Daß eine Lehre, welche Fragen von so hoher Bedeutung für die Menschheit zum Gegenstande hat, den Verstand und das Gemüth der Lebenden in hohem Grade beschäftigt, ist an sich klar. Und da die Lehre von der Religion von jeher nur von einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Menschen zur Aufgabe tieferen Studiums oder wenigstens deren Ausbreitung zum Lebensberuf gewählt wird, so ist es begreiflich, daß die so Beschäftigten jederzeit, vorzugsweise aber in rückständigen Kulturperioden, einen großen Einfluß auf die Leitung ihres Volkes erhalten mußten, daß die Kirche, als deren Träger sich diese Personen mit ausgesprochener Absonderung von den Laien geriren, jene Macht werden konnte, deren Wirkung zeitweise eine geradezu weltbestimmende war, so daß der Staat die bürgerliche Gemeinde und die Familie nur als dienstbare Werkzeuge für die Erreichung der kirchlichen Ziele erschienen. Die ächte Geistesfreiheit, vermöge welcher der Einzelne unabhängig von jeglichem Autoritätsglauben sich ein eigenstes Urtheil über sein Verhältniß zur Gottheit und über die damit zusammenhängenden Fragen bildet, wird zu allen Zeiten das Kleinod einer verschwindenden Minderheit sein, weßhalb denn auch noch heute die Kirche ein Institut ist, das mittelst der Macht über das Gewissen der Masse und mittelst der Directive der transcendenten Richtung derselben mehr oder weniger dem Staat als selbstständige Macht, wo nicht äußerlich so doch innerlich mittelst des moralischen Einflusses auf das einzelne Individuum, theils entgegen, theils zur Seite tritt und die Entwicklung eines reinstaatlichen Lebens hindert. Der Kirche gebührt die geistliche Macht, welche sich jedoch nur auf die im Verbande der betreffenden Kirche stehenden Individuen erstreckt.

Im Staat manifestirt sich im Gegensatz zur Kirche die Vereinigung

der auf einem gewissen Territorium wohnenden Menschen zu Erfüllung von Zwecken, welche die gemeinsame Wohlfahrt für dieses Leben, die Sorgsalt für die Existenz der Gesammtheit und der Genossen innerhalb der bestimmt begrenzten Erdfläche zum Endziele haben. Dem Staate steht die weltliche Macht zu, welche sich auf sämmtliche staatsangehörigen juristischen und physischen Personen ohne Rücksicht auf den religiösen Glauben ausdehnt.

So sehr nun das Ziel des Staates verschieden ist von den Zwecken der Kirche, so nachbarlich stehen doch die von jeder der beiden Lebensmächte ausgehenden sichtbaren Gestaltungen zu einander. Die in der Außenwelt sich bemerkbar machende Verbindung der politischen Stellung und der religiösen Anschauung im einzelnen Individuum führt von selbst zu einer steten Reibung der Wirksamkeit der beiden Gewalten im Rechts- und im Socialleben, eine Reibung, die sich hier zu einem engen Freundschaftsbündniß, dort zu einer Quelle fortwährender Conflikte entwickelt. Die absolute Trennung von Staat und Kirche ist in der That eine rechtliche und faktische Unmöglichkeit. Ihre Wechselwirkung im Großen und im Kleinen ist permanent, denn ein Volk ohne Religion wird nie existiren. Wo aber Religion, ist auch die Kirche. So wenig sich also ein Staat ohne Volk denken läßt, so wenig ist ein Staat ohne Kirche oder Kirchen denkbar. Wenn daher von „Trennung von Staat und Kirche", von „freier Kirche im freien Staat" die Rede ist, so kann darunter nur verstanden sein, daß der Staat der Kirche in der Verwaltung ihrer korporativen Angelegenheiten jede mit dem Staatswohle nicht in direktem Widerspruch stehende Freiheit zugesteht und daß er vermöge des ihm unter allen Umständen zuzusprechenden Oberaufsichtsrechts die äußere Stellung der verschiedenen Kirchen im Staate nach gleichen Grundsätzen regulirt. Wer die Trennung dahin ausdehnen will, daß Staat und Kirche als gleichberechtigte — von einander unabhängige Anstalten neben einander stehen sollen, vergißt, daß neben dem Staat nicht eine gleichberechtigte Macht bestehen kann, ohne daß er im Kerne seiner Existenz angefressen wäre. Ein Staat, welcher innerhalb seines territorialen Gebietes nicht die oberste Machtfülle in sich vereinigt, geht unabweislich seinem Untergange entgegen. Nur im reinen kirchlichen Staat, wo der kirchliche Zweck zugleich oberster Staatszweck ist, tritt uns eine Form entgegen, welche den Begriff des Staats umkehrt, wo der Staat in seiner prinzipiellen Bedeutung in der Kirche untergeht. Ein Beispiel dieser Staatsform haben wir am römischen Kirchenstaat.

Man spricht das große Wort „Trennung von Staat und Kirche" sehr gelassen aus und die Wenigsten denken sich bei dieser Phrase mehr als ein Bild vollkommener Ungebundenheit auch in den Beziehungen des Einzelnen zur Kirche. Man beruft sich hiebei gerne auf die Einrichtungen in den vereinigten Staaten von Nordamerika, ohne den wesentlichen Unterschied der Voraussetzungen ins Auge zu fassen. In dem genannten Staatengebiete besteht keine Staats- oder Landeskirche; die protestantische Confession ist in viele Sekten zersplittert, somit machtlos, und auch die römisch-katholische Kirche besitzt nicht halbwegs die Macht, wie in Europa, denn ihr stehen neben den kolossalen nationalen Verhältnissen die ausgebildete individuelle Freiheit, die beißende Kritik des kühlen werktägigen Verstandes und die ungebundene Presse entgegen, wozu noch kommt, daß sich keine größeren Distrikte mit rein katholischer Bevölkerung finden, daß vielmehr die verschiedenen Kirchen überall einander im Gleichgewicht halten. Deßhalb kann denn auch der Staat dieselben bislang füglich als politisch harmlose Institute betrachten. Sollte eines Tages irgend eine Kirche einen Eingriff in die staatliche Rechtssphäre wagen oder Grundsätze befolgen, welche mit dem vom Staate sanktionirten allgemeinen Sittengesetz im Widerspruch stehen, so würde die betreffende Staatsregierung gewiß keinen Augenblick zaudern, von dem staatlichen Aufsichtsrecht auf die Kirche Gebrauch zu machen und damit dem Zusammenhang zwischen Staat und Kirche einen drastischen Ausdruck zu geben.* Dagegen ist ohne Zweifel in den vereinigten Staaten von Nordamerika ein Bild davon aufgestellt, welchen unbefangenen Standpunkt der Staat den verschiedenen Kirchen gegenüber in Beziehung auf ihre religiöse Richtung einnehmen soll.

Die Gleichgiltigkeit, welche jene Staaten in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse zur Schau tragen, paßt nun allerdings für die europäischen Verhältnisse nicht ganz. Der auf einer anderen historischen Grundlage beruhende europäische Staat muß der nächst der bürgerlichen Gemeinde hervorragendsten Institution im öffentlichen Rechtsleben, abgesehen davon, daß das Gelüste der Kirche, über die materiell mächtigere weltliche Association die Präponderanz zu gewinnen, seit den Tagen Gregors VII. nie aufgehört hat und mitunter auch in der protestantischen Kirche hervortritt, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden, theils um seine Integrität aufrecht zu erhalten und seinen Pflichten als Schirmherr der Einzelrechte Genüge zu thun, theils um der Kirche denjenigen Schutz und diejenige

* Dieß lehrt die Behandlung der Mormonen.

Förderung zu gewähren, welche dieselbe einerseits in ihrer Eigenschaft als öffentliche Körperschaft, deren Zweckerfüllung dem Bedürfnisse der großen Mehrzahl der Staatsgenossen entspricht, andererseits mit Rücksicht auf die von einer positiven Religion ausgehende Erhaltung der sittlichen Kraft im Volke, ohne welche auch der Staat nicht bestehen kann, in hohem Maße verdient. Denn es ist eine unwiderlegliche Thatsache, daß die Moral der meisten Menschen nur so lange erhalten bleibt, als sie sich an einen bestimmten religiösen Glauben anlehnt, daß die Schul- und Lebensbildung nur Wenigen den auf der oben besprochenen Geistesfreiheit ruhenden, in der ächten Humanität wurzelnden sittlichen Halt verleiht, während die Masse des Volks erfahrungsgemäß auf ein übersinnliches Fundament angewiesen ist. Mag dieß auch ein Zeichen rückständiger Kultur sein, so liegt einmal die Thatsache vor und der Staat thut wohl daran, derselben die in seinem eigenen Interesse liegende Beachtung zu schenken. So entschieden verwerflich die Staatsmaxime ist, welche die Kirche nur um deßwillen fördern zu müssen glaubt, damit die Staatsgenossen in einem gewissen Glaubensbann, in einer dem „beschränkten Unterthanenverstand" entsprechenden geistigen Abhängigkeit erhalten werden; so gewiß ist doch, daß es der Staatsregierung nicht gleichgiltig sein darf, welche Glaubenslehren innerhalb des Staatsgebiets gelehret werden, welche religiöse Richtung das Volk einschlägt, indem es gerade in dieser Beziehung ihre Aufgabe ist, dafür Sorge zu tragen, daß jene Lehren den Bestand des Staates und das Gemeinwohl der Staatsgenossen in keiner Weise gefährden.

An dem staatlichen Aufsichtsrecht über die Kirche muß sonach als an einem Axiom festgehalten werden, wenn anders die staatliche und sociale Entwicklung nicht Gefahr laufen soll, einen Rückschritt in die Zeit des Mittelalters zu machen. Dieses Aufsichtsrecht und überhaupt die Verbindung von Staat und Kirche in der angedeuteten Richtung bilden jedoch kein Hinderniß, dem berechtigten Drängen der Zeit, wornach die Elemente des Staats und der Kirche auseinandergehalten werden sollen, zu entsprechen und dem Staate gegenüber der Kirche diejenige Stellung einzuräumen, durch welche eine Vermengung jener Elemente in der Gesetzgebung verhindert und das weltliche Rechtsgebiet von kirchlichen Einflüssen freierhalten wird.

Eine solche Sonderung ist insbesondere in denjenigen Staaten nothwendig, deren Angehörige meist ein und demselben religiösen Glauben huldigen, was wohl in allen Staaten der Jetztzeit getroffen wird. In solchen Staaten mit gemischter religiöser Richtung der Einwohner ist es

eine gebieterische Pflicht des Staatsregiments, daß es den — einen wissenschaftlichen Vorschritt bekundenden Grundsatz des modernen Staatsrechts adoptirt, wornach der Staat konfessionslos sein soll. Mit andern Worten: der Staat darf sich nicht mit einer bestimmten Kirche amalgamiren und damit gegenüber den andern im Staate bestehenden Kirchengesellschaften eine — wo nicht feindselige — doch jedenfalls parteiische Stellung einnehmen; er hat vielmehr gegenüber sämmtlichen innerhalb seines Territoriums existirenden Kirchen, und dazu gehören nicht nur die sog. anerkannten Kirchen, sondern auch die kleineren — von den großen Kirchengemeinschaften abgetrennten kirchlichen Vereine (die Sekten), und die außerhalb des Christenthums stehenden Religionsgesellschaften, einen durchweg unbefangenen Standpunkt einzunehmen und jeder dieser Genossenschaften in gleichem Grade gerecht zu werden. Aus der Konfessionslosigkeit des Staates folgt sodann von selbst, daß er seinen Angehörigen vollkommene Gewissens- oder Glaubensfreiheit gewähren und in kirchlichen Dingen die ausgedehnteste Duldung zur Richtschnur nehmen muß, welche Duldung nur in soweit einer Modifikation unterliegt, als es sich von dem staatlichen Schutze gegen gemeinschädliche Extravaganzen und gegen Uebergriffe einer Kirche, beziehungsweise ihrer Diener, sei es in die staatliche oder in die individuelle Rechtssphäre, handelt, in welchem Falle der Staat gehalten ist, die der Rechtsordnung drohende Störung mit allem Nachdruck zurückzuweisen.

Wenn an den heutigen Staat das Postulat der Konfessionslosigkeit gestellt wird, so ist darunter keineswegs ein Staat zu verstehen, welcher sich im Widerspruch mit den kaum besprochenen Grundsätzen gänzlich lostrennt von der Kirche und solche ihrem individuellen Leben theilnahmlos überläßt, sondern die Confessionslosigkeit besteht, wie gesagt, darin, daß der Staat einerseits seine Aufmerksamkeit und seine Fürsorge jeder Kirchengenossenschaft, mag deren Substrat das Christenthum oder irgend eine andere Religion sein, wenn solche sich nur nicht dem Lebenselement des Staates — der öffentlichen Moral und dem gemeinen Rechtssinn — feindlich entgegenstellt, fern von jeder Parteinahme in gleicher Ausdehnung zuzuwenden und daß er andererseits darüber zu wachen hat, daß aus seinem öffentlichen Rechte jene kirchliche Legirung, die ihm heutzutage noch anklebt, verschwindet. Nach dieser Theorie muß allerdings die in Doctrin und Praxis sich annoch vielfach breitmachende Vorstellung vom „christlichen Staat" für alle Zeit in Wegfall kommen, wie denn auch in der That diese Bezeichnung, wo es sich von der wissenschaftlichen Fixirung des Staats-

zwecks nach vorgeschrittenen Begriffen handelt, der Verurtheilung anheimfällt.

Freilich finden wir zur Zeit noch keinen europäischen Staat, in welchem das Prinzip der Confessionslosigkeit zu praktischer Geltung gelangt wäre, und namentlich gehört Württemberg zu denjenigen Staaten, in deren Institutionen bis zur Stunde die Vermischung des Kirchlichen mit dem Weltlichen vielfach zu Tage tritt und in welchen gewissen Kirchen bevorzugte Rechte eingeräumt sind, die von diesen anerkannten Kirchen abweichenden religiösen Vereinigungen dagegen mit argwöhnischen Blicken angesehen werden.

Die Uebermacht, zu welcher sich die abendländische (römisch-katholische) Kirche im Mittelalter emporgeschwungen hatte, verlieh den Staaten eine wesentlich theokratische Färbung im Sinne der herrschenden Kirche, und dieß änderte sich in denjenigen Staaten, welche sich später der Reformation anschloßen, keineswegs; denn mit der Kirchenreform wurde nicht auch zugleich das jeder Kirche eigenthümliche pfäffische Element beseitigt, vielmehr trat dieses Element in den protestantischen Landesherrschaften zum Theil prägnanter als je zuvor in den Vordergrund, so daß da und dort der Schwerpunkt der Regierungsgewalt geradezu in der geistlichen Macht, d. h. in dem Einfluß und der Einwirkung der Geistlichkeit lag. Diese prononcirte Stellung der evangelischen Kirche machte sich insbesondere auch im früheren Herzogthum Württemberg geltend und bildet in ihren Nachwirkungen bis auf den heutigen Tag einen besonderen Kitt zwischen dem Staat und jener Kirche, wozu noch das einflußreiche Moment kommt, daß derselbe das evangelische Kirchengut inkammerirt und damit eine Masse von Verbindlichkeiten übernommen hat, welche dem staatlichen Zwecke an und für sich gänzlich fremd sind. Ein weiteres Bindemittel zwischen dem württembergischen Staat und der evangelischen Kirche ergibt sich sodann aus der den evangelischen Kirchenverfassungen eigenthümlichen Stipulation, wornach der jeweilige Landesherr zugleich oberster Kirchenherr ist und seine dißfälligen Befugnisse durch ein weltliches Ministerium auszuüben pflegt, eine Stipulation, welche nicht nur die selbstständige Entwicklung der einzelnen evangelischen Landeskirchen sehr erschwert, sondern auch die Vereinigung der partikulären Kirchen zu einer nationalen Kirchengemeinschaft unmöglich macht. In dieser Punktation der evangelischen Kirchenverfassungen, welche von der Nothwendigkeit des Anlehnens der neuen Kirchen an die materielle Macht der Landesherren herrührt und sich gleichsam von selbst und ohne den ausgesprochenen Willen der Kirchen-

genossen so gemacht hat, liegt anerkanntermaßen die Schwäche dieser Organisationen und der Keim ihres allmäligen Zerfalls.

Der württembergische Staat hat übrigens auch gegenüber der katholischen Kirche besondere — dem öffentlichen Recht angehörige Verbindlichkeiten übernommen und er steht deßhalb auch mit dieser Kirche in einer seinem Wesen fremden Connexion.

Nichtsdestoweniger kann in diesen constitutionellen und ökonomischen — eine spezielle Verbindung zwischen dem Staat und den beiden anerkannten Kirchen in sich begreifenden Verhältnissen kein prinzipielles Hinderniß für denselben liegen, sich im großen Ganzen zu den verschiedenen Kirchengesellschaften in der für den confessionslosen Staat vorgezeichneten Weise zu stellen, insbesondere den abgezweigten kleineren christlichen, sowie den nichtchristlichen Kirchengemeinschaften dieselben politischen und kirchlichen Rechte zuzugestehen und denselben Schutz zu gewähren, wie solches den anerkannten Kirchen gegenüber geschieht, diesen Gemeinschaften also die Rechte einer öffentlichen Körperschaft einzuräumen und damit jede Verschiedenartigkeit der im Staate existirenden Kirchengenossenschaften im staatsrechtlichen Sinn ein für allemal zu beseitigen. Auch ist der württembergische Staat nicht gehindert, auf dem Gebiete der Gesetzgebung jene theokratischen Spuren auszumerzen und die Trennung des staatlichen und gemeindebürgerlichen Rechtskreises vom kirchlichen zu verwirklichen.

Und dieß ist der Punkt, wo mich meine Erörterung zu der bürgerlichen Gemeinde führt. Diese Gemeinde, ursprünglich die Vereinigung der auf einer bestimmten Gemarkung angesessenen und begüterten Personen zu gemeinschaftlicher Tragung der aus der Markgenossenschaft entspringenden Lasten und zu Benützung der unvertheilten Gemeindegründe (Allmanden), hat im Laufe der Zeit eine immer weitere Ausdehnung des Kreises ihrer Aufgaben erhalten. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich jetzt neben der Wahrung der Rechte der Körperschaft und der einzelnen Mitglieder gegen außen und neben einem bestimmten Maß von richterlicher Thätigkeit auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und auf die Fürsorge im ausgedehnten Gebiete der Polizei. Die bürgerliche Gemeinde ist der Mikrokosmus des Staats, ihr Zweck ist wie der des letzteren rein weltlicher Natur, woraus folgt, daß auch sie gegenüber der Kirche, welche das Gemeindeleben noch intensiver berührt als das staatliche Leben, denselben Standpunkt wie der Staat und aus denselben Gründen einzunehmen hat. Sie hat insbesondere, abgesehen von etwa bestehenden privatrechtlichen Verpflichtungen, keinerlei ökonomische Verbindlichkeit

gegen die Kirche, und ebensowenig kann ihren Angehörigen, ihren Beamten und Dienern die Verpflichtung zu persönlichen Diensten im Interesse der Kirche aufgebürdet werden. Die bürgerliche Gemeinde muß gleichfalls confessionslos sein, in demselben Sinne, wie dieß oben beim Staat postulirt wurde. Ihre Aufgabe ist es, die Rechte der Ortskirchen zu respektiren, dagegen aber auch ihre Angehörigen gegen etwaige Uebergriffe derselben in Schutz zu nehmen und nöthigenfalls zu diesem Behufe die Hülfe des Staates in Anspruch zu nehmen. Diese letztere Aufgabe der bürgerlichen Gemeinde muß um so mehr betont werden, als ihre Angehörigen, welche ja mit seltenen Ausnahmen zugleich Mitglieder einer kirchlichen Genossenschaft sind, in dieser ihrer letzteren Eigenschaft zu Leistungen herbeigezogen werden, welche je nach ihrer Ausdehnung der Entwicklung eines gesunden bürgerlichen Gemeindelebens — namentlich in volkswirthschaftlicher Beziehung störend entgegentreten können. Die Kirche verlangt von ihren Genossen neben mancherlei persönlichen Einschränkungen (Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage, Verbot der Trauung und des Tanzens während der geschlossenen Zeit 2c.) Opfer aller Art, Opfer an Geld (Tragung der Kirchengemeindekosten, Kirchenopfer 2c.) Zeit (Kirchenbesuch, Betheiligung bei Bittgängen 2c.) und Arbeit (Frohnen bei Kirchen-, Pfarr- und Meßnerhausbauten). Im Hinblick auf diese verschiedenen Verpflichtungen und Beschränkungen der Parochianen kann leicht der Fall eintreten, in welchem dieselben des Gemeindeschutzes bedürfen.

Nach der dermaligen Organisation der bürgerlichen Gemeinwesen erscheinen dieselben in Württemberg nicht als confessionslose Körperschaften, es findet sich vielmehr auch bei ihnen jene prinziplose Vermengung des Kirchlichen mit dem Bürgerlichen, wie solche zwischen Staat und Kirche als ein Ueberbleibsel aus früherer Zeit annoch fortbesteht, aus einer Zeit, in welcher das öffentliche Recht noch in den Windeln lag, indem das gesammte Rechtsleben einerseits dem Privat-, andererseits dem Kirchenrecht unterstellt war; in welcher der Kirche eine in öffentlichen Dingen maßgebende Gewalt eingeräumt war, die ihr heutzutage von der Wissenschaft und der Praxis mit Fug und Recht bestritten wird.

Die wesentlichsten Punkte, welche dem württembergischen Gemeinderecht ein von der Kirche angehauchtes Gepräge geben, sollen in Folgendem kurz zusammengestellt werden.

1) Die Verwaltung des Lokalkirchenguts durch den aus einer Institution der bürgerlichen Gemeinde hervorgegangenen Stiftungsrath. Dieses Collegium, welches außer den Ortsgeistlichen aus den von den

Gemeindebürgern als Vertreter ihrer bürgerlichen Gerechtsame und zu Besorgung ihrer gemeindlichen Angelegenheiten gewählten Mitgliedern des Gemeinderaths besteht, hat die Verwaltung der Stiftungen zu besorgen. Nun berührt aber die Verwaltung der reinen Kirchenstiftungen die bürgerliche Gemeinde in keiner Weise, sie hat also die Verwalter einer solchen Stiftung nicht zu wählen. Dieses Recht kommt vielmehr ausschließlich der Kirchengemeinde zu, für deren Zwecke die Kirchenstiftung besteht. Ebenso wenig kann der Stiftungsrath in seiner jetzigen Zusammensetzung diejenige Behörde sein, welche die Kirchengemeinde in irgend einer sonstigen Beziehung zu vertreten hat, und doch geschieht dieß in der Praxis mit seltenen Ausnahmen, wo das Unzulässige dieser Vertretung allzusehr in die Augen springt.

Hat die Stiftung außer den spezifisch kirchlichen Zwecken auch Schul- und Armenzwecke zu erfüllen, so kommt allerdings der bürgerlichen Gemeinde ein Rechtsanspruch auf die Theilnahme an der Verwaltung zu, da die Realisirung der gedachten beiden Zwecke, obwohl solche ursprünglich in der Obsorge der Kirche lagen, nach heutigen Rechtsbegriffen, soweit jene Zwecke innerhalb eines bestimmten Gemeindebezirks und im Interesse der Angehörigen einer bestimmten Gemeinde zur Ausführung kommen, der bürgerlichen Gemeinde anheimfällt, welche die Aufgabe hat, ihre armen Mitbürger zu unterstützen und für einen geordneten Volksunterricht zu sorgen. Bei solchen gemischten Stiftungen wäre also eine gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde zu bestellen, zusammengesetzt aus Vertretern der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde, welch' beide Gemeinwesen im wahren Sinne des Worts niemals „identisch" sein können, obwohl die Praxis nicht müde wird, diese unklare und prinziplose Fiction als Nothbehelf zu gebrauchen, um über die in dieser Frage bestehende Lücke unserer Gesetzgebung mit leichter Mühe hinwegzukommen. Eine solche gemischte Verwaltungsbehörde, welche naturgemäß die heterogensten Elemente in sich vereinigte, hat jedoch ihr Mißliches und es empfiehlt sich daher das auch in der Praxis schon hin und wieder gebrauchte Mittel, durch Ausscheidung des für die kirchlichen Bedürfnisse bestimmten Vermögentheils jedem Theil die ausschließliche Verwaltung seines Stiftungsvermögens zu sichern und damit jeden Conflikt abzuschneiden. Daß dagegen solche Stiftungen, welche unter Ausschluß von kirchlichen Zwecken nur für Zwecke der Armenpflege oder der Schule fundirt sind, dem Verwaltungsrath des bürgerlichen Gemeinderaths zu unterstellen sind, folgt aus dem oben berührten öffentlichrechtlichen Prinzip. Will die Gemeindebehörde die Ortsgeistlichen als

berathende Mitglieder in Sachen solcher bürgerlichen Stiftungen beiziehen, so bliebe ihr dieß unverwehrt, und es ist nicht zu bestreiten, daß diese Beiziehung des geistlichen Elements unter Umständen dem Wesen der Sache nur förderlich sein kann. Ein gesetzlicher Zwang hiezu, zumal in dem Maße wie zur Zeit, wo der Geistliche Mitvorstand der Verwaltungsbehörde ist und eine im Falle der Stimmengleichheit entscheidende Stimme führt, läßt sich in Anwendung richtiger — aus der Abtrennung der kirchlichen von der gemeindebürgerlichen Thätigkeit entspringender Grundsätze nicht aufrecht-erhalten. Wollte man einwenden, die Geistlichen werden sich wohl nicht herbeilassen, nur eine berathende Rolle zu übernehmen, so wird mit Grund darauf hingewiesen werden dürfen, daß ein Geistlicher, welchem seine Mission ernstlich am Herzen liegt, in der Form seiner Mitwirkung kein Hinderniß erblicken wird, soviel an ihm zu einer ersprießlichen Thätigkeit der Gemeindebehörde auf dem Felde der Armen- und Schulpflege beizutragen.

2) Einem Ausschusse des Stiftungsraths ist die Funktion des Kirchenkonvents und somit unter Anderem die Handhabung der Kirchendisziplin übertragen. Es bedarf im Hinweis auf die obigen Ausführungen keiner weiteren Begründung, daß die weltlichen Mitglieder des Stiftungsraths nicht berufen sein können, eine reinkirchliche Obliegenheit anzunehmen und auszuüben. Vielmehr muß auch hier die auf die kirchliche Zweckerfüllung gerichtete Funktion einer von der Kirchengemeinde zu bestellenden Behörde anheimfallen, während die armen-, schul- und sittenpolizeiliche Aufgabe des jetzigen Kirchenkonvents den Organen der bürgerlichen Gemeinde zu vindiciren ist, unbeschadet des Rechts der Gemeindebehörde, auch für diesen ihren Ausschuß den Beirath der Geistlichen einzuführen.

3) In evangelischen Orten haben die bürgerlichen Gemeinden die Pfarraufzugs- und Investitur-, sowie die Kirchenvisitationskosten zu tragen, auch den Hilfsgeistlichen während des den Hinterbliebenen eines Geistlichen zugutkommenden Sterbequartals zu besolden. Mit diesen Leistungen sollte man füglich die bürgerliche Gemeinde verschonen, welche keinerlei Verpflichtung hat, für die kirchlichen Bedürfnisse ihrer Angehörigen pekuniäre Opfer zu bringen. Die Ausführung der fraglichen — noch aus dem vorigen Jahrhundert herstammenden Vorschriften wird in solchen Gemeinden geradezu Ungerechtigkeit, wo ein Gemeindeschaden umgelegt wird, zu welchem auch Forensen und solche Gemeindeangehörige beitragen, die nicht zum Kirchenverbande gehören.

4) Observanzmäßig oder auf den Grund von Seitens der Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeindebeschlüssen decken hin und wieder die bürgerlichen Gemeinden das Defizit der Kirchenpflege, auch da, wo dieses Defizit allein von kirchlichem Aufwand herrührt, oder übernehmen wenig-

stens einzelne zu diesem Aufwand gehörige Ausgaben.* Eine solche — aus überwundener Rechtsanschauung herstammende Gewohnheit kann unter den ganz veränderten Verhältnissen der Jetztzeit nicht mehr aufrecht erhalten bleiben, soll hieraus nicht eine unseren heutigen Rechtsbegriffen schlechthin widerstreitende Bedrückung einzelner Gemeindegenossen entstehen. Alle derartigen Observanzen wären im Gesetzgebungswege zu beseitigen, was um so weniger einem Anstand unterliegen kann, als der hier zur Sprache kommende Rechtstitel dem öffentlichen Recht angehört und dem Gesetze in allen Fällen weichen muß, wo nicht dessen Rechtscontinuität ausdrücklich in solchem ausgesprochen ist. Wo aber ohne Bestehen eines Herkommens Kirchenkosten auf die bürgerliche Gemeinde gewälzt werden wollen, sollte ein solches Beginnen im Gesetz eine unabänderliche Schranke finden.

5) Die Volksschule ist eine Anstalt der bürgerlichen Gemeinde. Da nun die letztere in allen ihren Anstalten und Kundgebungen confessionslos sein soll, so folgt daraus von selbst, daß die Confessionsschule in das von einer geläuterten Theorie aufgestellte System nicht mehr paßt, daß vielmehr die Communalschule das der rechtlichen Stellung der bürgerlichen Gemeinde entsprechende Mittel für die Organisation des öffentlichen Volksunterrichts ist. In dieser Richtung ist der Staat bereits mit gutem Beispiel vorangegangen, insoferne ein Theil der höheren Lehranstalten den Charakter der Confessionslosigkeit an sich trägt. Die Ertheilung des von der bürgerlichen Schule abzutrennenden Religionsunterrichts an die der betreffenden Kirchengesellschaft angehörigen Kinder verbleibt selbstverständlich den kirchlichen Organen.

Die Wirkungen der aus der vorstehenden Zusammenstellung sich ergebenden Fusion von Kirchlichem und Weltlichem greifen tief ins gemeindliche und individuelle Rechtsleben ein. Allerdings erschiene es alsdann nicht als absolut nothwendig, der Trennung zwischen Kirche und bürgerlicher Gemeinde in dem hervorgehobenen Sinne, nämlich der Confessionslosigkeit der bürgerlichen Gemeinde, einen prägnanten Ausdruck zu geben, wenn sich sämmtliche Gemeindegenossen (im weitesten Sinne) zu ein und derselben Kirche bekennen und in ein und demselben lokalen kirchlichen Verbande vereinigen. Ist dieß aber nicht der Fall, und wäre auch die Zahl der der herrschenden Ortskirche gegenüberstehenden Dissidenten oder der nicht zum Parochialverband gehörigen Steuerpflichtigen noch so gering, so muß diese Confessionslosigkeit ins Gemeindeleben eingeführt werden, soll nicht die im Wesen des Rechtsstaates liegende rechtliche Gleichstellung sämmtlicher Staatsgenossen in Ewigkeit eine Illusion, soll nicht in unserem öffentlichen Rechte die Erinnerung an überwundene theokratische Anschauungen gar zu lange wach erhalten bleiben.

Deßhalb wäre es denn auch nur halbe Arbeit, wenn die neue Reform unseres Gemeindegesetzes sich nicht auf die radikale Umwandlung des drit-

* So tragen z. B. manche Gemeinden mit katholischer Bevölkerung die Kosten von sog. „Wettermessen" und von kirchlich angeordneten Markungsumgängen.

ten Kapitels des Verwaltungs-Edicts erstreckte. Mancher mag über dieses mein ceterum censeo lächelnd den Kopf schütteln, Mancher auch mag sich ärgerlich davon abwenden; dieß kann mich jedoch nicht abhalten, meine rechtliche Ansicht über eine — die Entwicklung unseres öffentlichen Rechts so tief berührende Frage immer wieder auszusprechen, auch auf die Gefahr hin, langweilig zu werden.

42.

Wenn einem öffentlich-rechtlichen Anspruche eine privatrechtliche Einrede entgegengesetzt wird, so wird hiedurch die öffentlich-rechtliche Natur jenes Anspruches und die Zuständigkeit der Administrativbehörden für denselben nicht alterirt.

Von Herrn Oberamtmann Bailer in Wangen.

Ueber den oben bezeichneten Grundsatz enthält die nachstehende Entscheidung der K. Kreisregierung in Ulm vom 8. Jan. 1867 in der Beschwerdesache des J. A. G. von O. gegen die seinen Anspruch an die Gemeinde E. auf Ersatz von Verpflegungskosten für die ledige R. S. von da und deren uneheliche Kinder wegen Incompetenz zurückweisende oberamtliche Verfügung vom 16. Oktober 1866 die nachfolgende Ausführung.

„Der Beschwerdeführer hat seinen Anspruch gegen die Gemeinde E. gerichtet, weil die R. S. vermögenslos sei und die Gemeindebehörde zu E. ihm sofort nach der Niederkunft der S. den Ersatz des Verpflegungsaufwandes zugesichert habe. Damit hat sich der Kläger unzweifelhaft auf den Boden des öffentlichen Rechtes gestellt und seinen Anspruch aus diesem abgeleitet. Der Gemeinderath zu E. bestreitet seine Ersatzverbindlichkeit aus dem Rechtstitel der Armenfürsorge keineswegs, behauptet aber, daß sich Kläger von dem rückständigen Liedlohnsguthaben der S. bei ihm vollständig bezahlt gemacht habe, was von dem Beschwerdeführer in Abrede gezogen wird.

„Diese von der Gemeindebehörde in E. der Klage entgegengestellte Einrede gehört nun allerdings dem privatrechtlichen Gebiete an, und kann ebendeßhalb bei ihrer Illiquidität im öffentlich-rechtlichen Verfahren nicht zur Berücksichtigung kommen. Ebensowenig kann aber durch das Vorbringen dieser Einrede die öffentlich-rechtliche Natur der erhobenen Klage alterirt und die Letztere an den Civilrichter verwiesen werden. Vielmehr ist es Aufgabe des Oberamtes, über den unter Art. 1 des Gesetzes vom 13. November 1855 betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen fallenden Anspruch des Klägers ein Verfahren einzuleiten und nach den Normen des öffentlichen Rechtes eine Entscheidung zu geben."

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitschrift

für

die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

August №. 8. 1867.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtigr bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung rinzusenden.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

43.

Die Vorzugsrechte der vierten Klasse aus der Zeit vom 24. Aug. bis 14. Dezember 1865.

Mitgetheilt von Herrn E. Göriz, Oberjustiz-Procurator in Ulm.

Der Auslegung, welche dem Art. 62 des Einführungsgesetzes vom 13. Aug. 1865 in den Entscheidungen des K. Gerichtshofs zu Tübingen vom 6. Okt. 1866 und des K. Gerichtshofs zu Ellwangen vom 17. Nov. 1866 gegeben worden ist*, hat sich neuerdings auch der K. Gerichtshof zu Ulm in einer Entscheidung vom 4. Juni d. J. (in der Ationssache zwischen J. H. zu W., Lauten im Gante des Johann Georg H. von W., Anten, und den übrigen in der 5. Klasse locirten Gläubigern, Mitlanten, Aten, Vorzugrecht betr.) angeschlossen. Die Gründe lauten:

I. Der allgemein geltende Grundsatz, daß auch unter der Herrschaft eines neuen, ein Vorzugsrecht aufhebenden Gesetzes doch ein unter dem

* Vergl. diese Zeitschrift Jahrg. 1866 S. 353 ff. und Jahrg. 1867 S. 3 ff.

alten Rechte erworbenes concretes Vorzugsrecht noch wirksam sei, wurde auch bei den ständischen Verhandlungen über das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche anerkannt.

Durch den Art. 53 dieses Gesetzes: „die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse im Concurse sind aufgehoben," ist demgemäß nur das Institut im Allgemeinen, nicht aber sind damit die unter der Herrschaft des früheren Rechtes begründeten concreten Vorzugsrechte beseitigt. Und daß diese Bestimmung des Art. 53 [nicht mit dem Tage der Verkündigung, sondern erst] mit dem 15. Dec. 1865 in Kraft trete, bis dorthin also das alte Recht gelte, ist in Art. 1 des Gesetzes ausdrücklich gesagt. — Derselbe bezieht sich nicht blos, wie in der Ationsvernehmlassung behauptet wird, auf „integrirende Bestimmungen zum Handelsgesetzbuche", sondern lautet allgemein: „das Handelsgesetzbuch — tritt im Königreiche am 15. Dec. d. J. zugleich mit den nachfolgenden Bestimmungen in Kraft." Dessen wurde sich auch die Commission der Kammer der Abgeordneten, und letztere selbst wohl bewußt. Denn die in der Kammer der Abgeordneten durch deren Commission ursprünglich vorgeschlagene Uebergangsbestimmung in Betreff der Vorzugsrechte enthielt, wie der Art. 1 des Entwurfs, an der Stelle des Datums „15. Dec. d. J." eine durch Punkte bezeichnete Lücke. Durch Art. 1 und 53 des genannten Einführungsgesetzes ist also übereinstimmend mit der Absicht des Gesetzgebers gesagt, daß bis zum 15. Dec. 1865 Vorzugsrechte 4. Klasse noch erworben werden konnten.

II. Der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 1 gegenüber ist dagegen nicht zuläßig, aus dem Art. 62 den Schluß zu ziehen, der Gesetzgeber habe gleichwohl beabsichtigt, den Art. 53 über die Aufhebung der Vorzugsrechte 4. Klasse mit dem Tage der Publication des Gesetzes (Publication im wörtlichen Sinne genommen) in's Leben treten zu lassen.

1) Ein Grund, die dießfällige Bestimmung des Art. 53 früher, als die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die über die Anfechtung der von dem Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen in Kraft zu setzen, lag um so weniger vor, als die eben erwähnten Vorschriften erst den Anlaß zur Aufhebung des Instituts der Vorzugsrechte gaben.

2) Die in Art. 62 enthaltenen Uebergangsbestimmungen, aus welchen jener Schluß gezogen werden will; treten nach dem Wortlaute des Gesetzes selbst erst mit dem 15. Dec. 1865 in Wirksamkeit. In der Zeit

vor diesem Tage wäre also auch jener daraus abgeleitete Satz noch nicht in Kraft getreten.

3) Hätte der Gesetzgeber diese Absicht gehabt, so hätte er dieselbe wohl nicht bloß implicite in den Uebergangsbestimmungen, sondern ausdrücklich als Ausnahme von der Regel des Art. 1 ausgesprochen.

4) Es ist mindestens ebensowohl möglich, daß der Gesetzgeber übersah, für die in der Zeit vom 24. Aug. bis 15. Dec. 1865 erworbenen Vorzugsrechte eine Uebergangsbestimmung zu treffen, daß das Gesetz also eine durch Anwendung der Gesetzesanalogie zu ergänzende Lücke hat, oder daß der Gesetzgeber in dem Art. 62 von dem Worte „Verkündigung" einen minder correcten Gebrauch machte, als daß er mit den Uebergangsbestimmungen des Art. 62 das Gegentheil dessen beabsichtigt haben sollte, was er in Art. 1 und 53 desselben Gesetzes mit klaren Worten gesagt hat.

III. Hiernach aber stand dem Anten auf Grund des Zahlungsbefehls vom 6. Sept. 1865 im Concurse des Johann Georg H. ein Vorzugsrecht 4. Klasse noch zu, und ist demgemäß das oberamtsgerichtliche Locationsurtheil nebst der Verweisung, wie geschehen, abzuändern.*

Vorstehende Mittheilung erlaubt sich der Einsender mit einigen wenigen Bemerkungen, welche nicht überflüssig sein dürften, zu begleiten.

I. Der K. Gerichtshof zu Tübingen sowohl (Bd. VIII. S. 366), als der K. Gerichtshof zu Ulm stellen als möglich hin, daß der Gesetzgeber übersehen habe, für die in der Zeit vom 24. Aug. bis 15. Dec. 1865 erworbenen Vorzugsrechte eine Uebergangsbestimmung zu treffen. Der Vorwurf ist stark; bei nur einiger Sorgfalt konnte die Nothwendigkeit, eine Bestimmung über Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Vorzugsrechte für die Uebergangszeit von der Publikation des Einführungsgesetzes bis zum Eintritt seiner Wirksamkeit zu treffen, gar nicht übersehen werden. Der Vorwurf überrascht aber keineswegs, die Art und Weise, in welcher bei uns die Gesetze in mühsam sich hinschleppenden Verhandlungen Befähigter und Unbefähigter zu Stande gebracht werden, hat noch ganz andere Dinge, als das Uebersehen von Uebergangsbestimmungen zur Folge gehabt. Nur gar zu viele von denen, welche an den Gesetzgebungsarbeiten Theil zu nehmen haben, haben keine Vorstellung von der Schwierigkeit ihrer Aufgabe; daher die so häufigen Mängel. Uebrigens kann nicht zugegeben werden, daß jenes Uebersehen dem Gesetzgeber zur Last falle. Unsere Verfassung kennt nur Einen Gesetzgeber, den König, es

* In die dritte Instanz ist dieser Prozeß nicht gelangt.

erscheint daher nicht begründet, Commissionen der Abgeordneten-Kammer, an welche doch wohl hauptsächlich gedacht werden muß, oder auch die Stände mit dem Gesetzgeber zu identificiren. Ich glaubte, hierauf an dieser Stelle nicht blos wegen des den Gegenstand der Erörterung bildenden Gesetzes vom 13. Aug. 1865, sondern namentlich auch um deßwillen aufmerksam machen zu sollen, weil in neuerer Zeit gar ein Gesetz erlassen worden ist, welchem jede reale Grundlage in dem bestehenden Rechte abgeht und welchem nun erst mit Hilfe von Commissions- und Kammer-Protokollen Leben eingehaucht werden will.

II. Der K. Gerichtshof zu Ellwangen (Bd. IX. S. 4) behauptet, der Ausdruck: Verkündigung eines Gesetzes und der Ausdruck: Zeitpunkt des in Kraft Tretens eines Gesetzes lassen sich mit Fug promiscue brauchen. Dieß ist entschieden unrichtig. Der Wahrheit kommt näher der K. Gerichtshof zu Ulm, wenn er von einem minder correcten Gebrauche des Wortes „Verkündigung" spricht. In der That verstößt, ungeschminkt gesprochen, dieser Gebrauch vollständig gegen den Geist der Sprache und Abgeordnete, welche das Privilegium, ihre Gedanken in so unadäquater Form auszudrücken, in Anspruch nehmen würden, müßten der Ansicht sein, es genüge, wenn nur der, der in ihr Inneres sieht, sie verstehe. Aber die Gesetze sind für das Volk da, es ist daher auch das erste Erforderniß einer guten Gesetzgebung, daß die Gesetze verständlich gefaßt werden. Und es ist in der That zu bedauern, daß durch die unklare Fassung des Art. 62 so viele kostbare Zeit, welche besser auf Fragen von wissenschaftlichem Gehalte verwendet worden wäre, in Anspruch genommen worden ist und noch fernerhin in Anspruch genommen werden wird.

III. Der K. Gerichtshof zu Ellwangen (Bd. IX. S. 5) und der Einsender des Aufsatzes in Bd. VIII. S. 353 f. nehmen Bezug auf „die Genesis der hier zur Sprache kommenden Gesetzesbestimmungen", m. a. W. auf die landständischen Verhandlungen. Was sich mit Benützung der landständischen Verhandlungen, worüber wir zudem nicht einmal einen authentischen Bericht besitzen, leisten läßt und schon geleistet worden ist, liegt vor Aller Augen; in der That sind damit kaum geringere Wunder, als das Versetzen der Berge wäre, verrichtet worden. Und was noch übler ist, ist das, daß eine solche Interpretationsmanier der Tod aller Wissenschaft ist. Aber worin liegt denn die Berechtigung, das Hin- und Hergerede in den Verhandlungen der Stände und ihrer Commissionen ohne Weiteres für den Willen des Gesetzgebers auszugeben?

IV. Für das Schlimmste von Allem halte ich den Wunsch Georgii's, daß die Streitfrage über den Sinn des Art. 62 „von dem K. Obertribunal entschieden" werden möchte, „auch ehe dieselbe in einem Specialfalle dorthin gelangt".* Dem K. Obertribunal steht so wenig als einem andern Gerichte das Recht der authentischen Interpretation der Gesetze zu; das höchste Gericht hat ebensowenig die Befugniß, über Streitfragen außerhalb der Prozesse zu entscheiden, beziehungsweise allen denen, die mit der Rechtsanwendung zu thun haben, das Denken zu ersparen; und daß es so ist, ist gut.

44.

Anleitung zur Sportelberechnung in Fällen, wo der Sportelertrag sich innerhalb eines Maximums und Minimums bewegt.

Von Herrn Ober-Justizrevisor **Stoll** in Ulm.

Die Wahrnehmung, daß in den betreffenden Fällen die bestehenden Normen entweder gar nicht oder unrichtig aufgefaßt und angewendet werden, hat Veranlassung zu nachfolgender Anleitung gegeben:

Das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 verordnet in

Art. 5.

„In Fällen, wo der Sportelertrag in keiner festbestimmten Summe fixirt ist, sondern sich innerhalb eines Maximum und Minimum bewegt, ist eine gleichförmige Aufsteigung der Sporteln mit angemessenen Zwischensätzen in der Art zu beobachten, daß da, wo eine Sportel von 30 kr. bis 5 fl. vorgeschrieben ist, vom ersten Gulden an je um 1 fl. aufgestiegen wird; ebenso bei der Sportel

von 2— 5 fl.
„ 3— 5 fl.
„ 5—10 fl. } je um 1 fl.,

bei einer solchen von 6—10 fl. je um 2 fl., bei einer Sportel von 1—15 fl. bis zu 3 fl. je um 1 fl., sodann wie

bei 3—15 fl.
„ 15—24 fl. } je um 3 fl.,

bei 12—20 fl.
„ 15—24 fl. } je um 4 fl.,

---

* Vergl. diese Zeitschrift Jahrg. 1866 S. 73.

bei 3—20 fl. das erstemal um 2 fl., sodann wie

bei 5— 20 fl.	je um 5 fl.,
„ 5— 25 fl.	
„ 5— 50 fl.	
„ 10— 20 fl.	
„ 10— 30 fl.	
„ 15— 40 fl.	
„ 15— 45 fl.	
„ 20— 40 fl.	
„ 25— 50 fl.	
bei 6— 30 fl.	je um 6 fl.,
„ 6— 36 fl.	
„ 24— 48 fl.	
„ 12— 60 fl.	
bei 20— 60 fl.	je um 10 fl.,
„ 40—100 fl.	

endlich bei 5—100 fl. bis zu den ersten 10 fl. um 5 fl. und von da an je ebenfalls um 10 fl."

Die Vollziehungs-Instruction vom 21. Februar 1829 ertheilt zu vorstehendem Artikel noch die nähere Vorschrift:

§. 13.

„Wenn der Sportelansatz sich zwischen einem Minimum und Maximum bewegt, so entscheiden in Fällen, wo im Tarif nicht bereits eine Bestimmung gegeben ist, für die höheren und niedereren Sätze

a) die bekannten Vermögensverhältnisse des Betheiligten,
b) der Umfang der beabsichtigten Unternehmung, überhaupt der größere Nutzen, den der Betheiligte durch die Bewilligung oder das Erkenntniß erlangt, und
c) der Grad der Mühewaltung, welcher den ansetzenden Behörden dadurch veranlaßt wird."

Die hier in Frage kommenden Sportelansätze treffen nach dem allgemeinen Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 und dem Notariatssportel-Tarif vom $\frac{4. \text{Juli}}{5. \text{Dez.}}$ 1842 zu:

auf		Sportelbetrag:
I. Adoptionsbestätigung II. Arrogationsbestätigung	. . . .	6— 36 fl.

Wenn der Adoptivvater nicht über 500 fl. an

Sportelbetrag:

Vermögen besitzt, ist der Fall sportelfrei; besitzt derselbe 50,000 fl., so ist immer der höchste Betrag der Sportel anzusetzen.

III. Cognitionssportel bei Exemten I. Classe:
bei Inventuren . . . . 30kr.-15fl.
„ Theilungen . . . . 1fl.-30fl.

IV. Ehesachen:
1) für Erkenntnisse, wodurch eine Ehe geschieden oder für nichtig erklärt wird . . 12— 20fl.
2) für Trennung der Ehe zu Tisch und Bett 6— 10fl.
Der höchste Betrag von beiderlei Sporteln ist anzusetzen, wenn das Vermögen der Betheiligten zusammengenommen wenigstens auf 12,000 fl. sich beläuft.

V. Einkindschaftsverträge:
für Bestätigung derselben . . . . 5—100fl.
Bei einem Vermögen von 100,000 fl. ist immer der höchste Betrag anzusetzen.

VI. Ergänzungssportel bei Exemten I. Classe:
ebenso wie die Cognitionssportel.

VII. Eröffnung von letzten Willensverordnungen, Erb- und Eheverträgen:
bei den höheren Gerichten, oder den Bezirksgerichten, oder wenn sie auf Ansuchen sämmtlicher Betheiligten den Gemeinderäthen oder Waisengerichten übertragen wird . . . . . 30kr.—5fl.

VIII. Errichtung gerichtlicher Testamente:
a) wenn sie vor den Bezirksgerichten stattfindet 2—5fl.
b) vor höheren Gerichtsstellen . . . . . 5—10fl.

IX. Legitimation wegen unehelicher Geburt . . . . 5—50fl.
Der höchste Betrag ist bei einem Vermögen der Ascendenten von 30,000 fl. immer anzusetzen.

X. Minderjährigkeits-Dispensation:
unter Abänderung des früheren Satzes, nach dem Gesetz vom 30. Juni 1865. Art. 5 . . . . 5—60fl.

XI. Trauung, für die Erlaubniß
4) während der Trauerzeit, und zwar

Sportelbetrag:

a) vor der zurückgelegten 18. Woche	
bei Wittwern	10—30 fl.
„ Wittwen	15—40 fl.
b) von der 18. bis zur 26. Woche . . .	5—20 fl.

wenn die nachsuchende Person ein Vermögen von 12,000 fl. besitzt, ist der höchste Betrag der Sportel anzusetzen.

XII. Verträge:

1) für die gerichtliche Bestätigung von Erb- und Eheverträgen, von Einkindschafts-, Familien- und anderen Verträgen, für welche nicht eine besondere Sportel angeordnet ist, je nach dem Gegenstande des Vertrags . . . . 5—100 fl.

bei einem Vermögen von 100,000 fl. ist immer der höchste Betrag anzusetzen.

Bei den zu Ziff. I. II. III. V. VI. VII. u. VIII. bezeichneten Sportelarten gibt der Notariatssportel-Tarif von 1842

vrgl. amtliche Handausgabe des Not.-Gesetzes S. 110. Tab. III.

Zwischensätze an die Hand, bei den übrigen liegen aber keine Anhaltspunkte vor, und dürfte der nachstehende Tarif angemessen erscheinen:

	Sportel: Zu 1)	2)
bei IV. bis zu 7200 fl. Vermögen	12 fl.	6 fl.
„ „ 9600 fl. „	16 fl.	8 fl.
„ „ 12,000 fl. „ und darüber	20 fl.	10 fl.
bei IX. bis zu 3000 fl. Vermögen	5 fl.	
„ „ 6000 fl. „	10 fl.	
„ „ 9000 fl. „	15 fl.	
„ „ 12,000 fl. „	20 fl.	
„ „ 15,000 fl. „	25 fl.	
„ „ 18,000 fl. „	30 fl.	
„ „ 21,000 fl. „	35 fl.	
„ „ 24,000 fl. „	40 fl.	
„ „ 27,000 fl. „	45 fl.	
„ „ 30,000 fl. „ und darüber	50 fl.	

X. Dieser Satz von 5—60 fl. ist im Art. 5 des Sportelgesetzes gar nicht vorgesehen.

XI. Zu 4ª bei Wittwern:

		Sportel: Zu 1)
bis zu	4000 fl. Vermögen	10 fl.
„ „	6000 fl. „	15 fl.
„ „	8000 fl. „	20 fl.
„ „	10,000 fl. „	25 fl.
„ „	12,000 fl. „ und darüber	30 fl.
bei Wittwen:		
bis zu	4500 fl. Vermögen	15 fl.
„ „	6000 fl. „	20 fl.
„ „	7500 fl. „	25 fl.
„ „	9000 fl. „	30 fl.
„ „	10,500 fl. „	35 fl.
„ „	12,000 fl. „	40 fl.
Zu 4b:		
bis zu	3000 fl. Vermögen	5 fl.
„ „	6000 fl. „	10 fl.
„ „	9000 fl. „	15 fl.
„ „	12,000 fl. „ und darüber	20 fl.

XII. ebenso wie bei den Einkindschaftsverträgen.

Beliebig andere Zwischensätze zu wählen, z. B.:

bei Adoptionsverträgen 8 fl., 15 fl.,

„ Ziff. XI. dagegen 12 fl., 16 fl. ꝛc. ꝛc.

scheint nicht richtig zu sein. Uebrigens sollen die oben angegebenen Zwischensätze nicht unbedingt maßgebend sein, sondern nur Anhaltspunkte für die Festsetzung der Sportel bilden, wobei die in §. 13 der Instruktion hervorgehobenen Momente zu berücksichtigen sind.

45.

Prüfung und Abhör der Vermögensnachweisungen bei Pflegschaften unter 100 fl.

Von Herrn Ober-Justizrevisor Hippelein in Ellwangen.

Auf die Beschwerde eines Ortsvorstehers, welcher darzuthun suchte, daß die in §. 33 der rev. Vorschriften für Pfleger angeordneten Ausweise über die Verwaltung pflegschaftlichen, den Betrag von 100 fl. nicht erreichenden Vermögens — die sogenannten Grundstocksnachweisungen — weder einer Prüfung, noch Abhör zu unterstellen seien, gab der Pupillen-

senat des K. Gerichtshofs für den Jartkreis unterm 19. Januar 1865 folgende Entscheidung:

Der §. 33 der Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843 bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Gen.-Rescript vom 10. September 1803, daß bei einem Vermögen von weniger als 100 fl. der Pfleger außer der Anstandsrechnung keine förmliche Rechnung mehr abzulegen, hingegen sich von 4 zu 4 Jahren gegen die Vormundschaftsbehörde über seine Verwaltung auszuweisen habe. Hiermit ist nicht gesagt, daß bei einem Vermögen von weniger als 100 fl. keine Rechnung zu stellen, zu revidiren und abzuhören sei, da sich ja der Vormund gegen die Vormundschaftsbehörde über seine Verwaltung auszuweisen hat, was sich nur durch eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und durch Feststellung des Pflegvermögens bewerkstelligen läßt. Es will in dem citirten Paragraphen nur gesagt werden, daß die Behandlungsweise bei solchen Rechnungen eine weniger förmliche sein könne, die Einnahmen und Ausgaben mehr nur summarisch angegeben und berechnet werden können. Es läßt sich in der That auch kein Grund einsehen, warum solche Pflegschaften der Controle durch die Vormundschaftsbehörde entzogen und weniger geschützt werden sollen als die übrigen. Auch ergibt sich aus dem Tarif zum Not.-Sportelgesetz von 1842, daß für die Stellung und Revision von Vormundschaftsrechnungen über ein Vermögen von weniger als 100 fl. Gebühren berechnet werden dürfen, woraus gleichfalls hervorgeht, daß auch diese Rechnungen der Revision und Abhör zu unterstellen sind. — cfr. Erlaß des Pup.-Senats des K. Obertribunals vom 15. Oktober 1858.

Man will daher die erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen haben.

Vereins-Nachrichten.

I. Bericht über die Generalversammlung des Württembergischen Notariatsvereins für das Jahr 1867.

Am Sonntag den 23. Juni d. J. ist die achte ordentliche Generalversammlung des Vereins in Reutlingen unter sehr zahlreicher Betheiligung abgehalten worden.

Die Gegenstände der Tagesordnung waren:

1) Der Rechenschaftsbericht des Ausschusses.

Derselbe ist hienach in besonderem Auszuge wiedergegeben und fand von keiner Seite eine Einwendung.

2) Die Publikation der Vereinsrechnung vom Jahre 1866.

Deren Ergebnisse sind folgende:

I. Einnahmen:

1) Vom Rest	115 fl. 45 kr.
2) Beiträge:	
68 Mitglieder à 2 fl. / 40 " à 1 fl.	176 fl. — kr.
	291 fl. 45 kr.

II. Ausgaben:

1) Auf Versammlungen	10 fl. 12 kr.
2) Auf die Vereinsbibliothek	20 fl. 3 kr.
3) Auslagen — Vergütungen an die Mitglieder des Ausschusses	60 fl. 18 kr.
4) Verwaltungskosten	13 fl. 2 kr.
5) Gegen Verzinsung hingeliehen (incl. bezahlter Zinsvergütung)	182 fl. 41 kr.
	286 fl. 16 kr.

III. Remanet:

Kassenbestand	5 fl. 29 kr.
Verzinsliche Kapitalposten	181 fl. 42 kr.
	187 fl. 11 kr.

Der alte Ausstand von der vorigen Rechnung von 4 fl. wurde in Abgang dekretirt.

3) Preisvertheilung.

Wie aus dem Rechenschaftsberichte des Ausschusses zu ersehen ist, hat die vorjährige Preisaufgabe nur eine einzige Bearbeitung gefunden, deren Verfasser, Herrn Gerichtsnotariats-Assistent Siegle in Ulm, der zuerkannte Preis von 6 Ducaten feierlich überreicht wurde.

4) Erörterung einzelner Standesangelegenheiten.

Hr. Gerichtsnotar Majer von Riedlingen hatte an den Ausschuß schon früher einige Anträge hinsichtlich der Stellung der Notare gerichtet, welche heute von ihm mündlich noch weiter entwickelt wurden. Dieselben gehen in der Hauptsache dahin:

a) darauf hinzuwirken, „daß die Notare bei einer künftigen Organisation den Gerichtshöfen oder Kreisgerichten unmittelbar untergeordnet werden;

b) die Bitte um Verleihung der Staatsdienerrechte an die Amtsnotare zu wiederholen und damit die weitere Bitte zu verbinden, die Notare in der Rangordnung den Expeditoren gleichzustellen;

c) dahin zu wirken, daß die in §. 1 der Minist.-Verfügung vom 24. Jan. 1815 gegebene und durch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 26. August 1855. Ziff. 5 wiederholte Vorschrift der Einholung einer Beurkundung Seitens der Betheiligten: „daß an Kosten nicht mehr gefordert als bezahlt worden seien,“ als eine den Stand entehrende Mißtrauensmaßregel zurückgenommen werde.

Nach lebhafter Debatte wurde der Antrag lit. a abgelehnt, dagegen die Anträge b u. c mit dem im Verlaufe der Verhandlung weiter gestellten Antrage: „darauf hinzuwirken, daß die Revision der Notariatsgeschäfte durch die Oberamtsgerichte auf das Wesentliche beschränkt, und die in diesem Punkte oft lästige Bevormundung beseitigt werde,“ mit großer Majorität angenommen und dem Ausschusse die Ausführung der bißfallsigen Beschlüsse aufgetragen.

5) Die Neuwahl der Vereinsbeamten auf die nächsten 2 Jahre.

Nach der vorgenommenen geheimen Abstimmung wurden gewählt

zum Vorstand:

Gerichtsnotar Ritter in Aalen;

zum Kassier:

Gerichtsnotar Hilbert in Böblingen;

zu Ausschußmitgliedern:

Amtsnotar Dann in Rottenburg,

Gerichtsnotar Kratz in Urach,

" Beutelspacher in Gailborf,

Amtsnotar Dinkelacker in Ulm,

" Fehleisen in Entringen.

6) Wahl des Orts für die nächste Generalversammlung.

Als solcher wurde die Stadt Heilbronn mit entschiedener Majorität bestimmt.

Nachdem hiemit die Tagesordnung erschöpft war, vereinigte ein gemeinschaftliches Mittagessen im Gasthofe zum Lamm, das durch manch sinnige und heitere Toaste gewürzt wurde, die Festgenossen bis zum Nachmittage.

Am andern Morgen wurde von der Mehrzahl der anwesenden Vereinsmitglieder ein Ausflug auf das reizende Bergschloß Lichtenstein gemacht, zu dessen Besuche Herr Amtsnotar Zimmermann in Pfullingen die Erlaubniß Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Urach auszuwirken so gütig war.

Der herrliche Punkt, die frische Luft auf Bergeshöhe und schließlich die treffliche Bewirthung im Försterhause ließ wohl Alle die Sorgen des Tages und die Last der Geschäfte, die den Heimkehrenden erwartete, auf einige frohe Stunden vergessen.

Mögen alle Theilnehmer sich ihrer mit Vergnügen erinnern!

Reutlingen, den 23./24. Juni 1867.

Der Ausschuß.

II. Auszug aus dem Rechenschaftsberichte des Ausschusses.

Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig 121
nämlich: 3 Ehrenmitglieder, 27 Gerichtsnotare, 53 Amtsnotare, 17 Corporationsbeamte, 21 Notariats-Candidaten.

fernd betrug die Zahl 119
somit hat sich ein Zuwachs von 2 Mitgliedern ergeben.

Neu eingetreten sind nämlich: 7 Gerichts- und Amtsnotare und 2 Candidaten 9

Ausgetreten sind: 3 Amtsnotare, 2 Candidaten und Corporationsbeamte,
Mit Tod gingen ab: 2 Gerichtsnotare, zus. 7
also Zuwachs 2

Leider haben sich unsere Erwartungen, daß die Erweiterung des Kreises unserer Bestrebungen, namentlich die Verfolgung allgemeiner Standesangelegenheiten, welche sich der Verein in den neuen Statuten zur Hauptaufgabe gemacht hat, auch die Mehrzahl unserer übrigen Herren Collegen, welche uns bisher fremd geblieben sind, herbeiziehen werde, nicht bewährt, und es ist als eine traurige Erfahrung zu constatiren, daß die Früchte unseres Ringens zwar mitgenossen werden, uns aber weder Dank dafür gezollt, noch an den Kosten unserer dißfallsigen Thätigkeit sich mitbetheiligt wird.

Wir haben Ihnen nun zunächst Bericht über unsere Thätigkeit im abgewichenen Vereinsjahre zu geben.

Als Hauptbeschwerde des Notariatsstandes gilt seit 40 Jahren, wie Sie Alle wissen, die Güterbuchsfrage. Bekanntlich ist in der Generalversammlung vom 1. Mai 1864 durch Stimmenmehrheit beschlossen worden, nicht um Abnahme der Güterbuchsführung, sondern um Bezahlung derselben zu bitten. Die Ausführung des Beschlusses unterblieb jedoch aus dem Grunde, weil inzwischen die Erhöhung der Besoldungen und Kanzleikosten eingetreten war, und weil man deßhalb nicht unmittelbar darauf mit einer Bitte um Bezahlung der Güterbuchsgeschäfte auftreten konnte.

Nachdem jedoch von dem K. Justizministerium in der 168. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 1. Juli 1865 darauf hingewiesen worden ist, daß die Güterbuchsfrage bei der bevorstehenden Verwaltungsorganisation ihre definitive Lösung finden werde, gleichwohl aber bisher durchaus keine Einleitungen dazu getroffen worden waren, so hielt es der Ausschuß für an der Zeit, die Frage wieder auf die Tagesordnung zu bringen.

Die Mitglieder des Ausschusses traten deßhalb am 21. Dez. vor. Jahrs in Stuttgart zusammen und kamen nach längerer sorgfältiger Berathung zu dem Schlusse, nunmehr, da es sich um eine endgiltige Lösung der Frage handeln sollte, nicht mehr um Bezahlung, sondern um Abnahme der Güterbuchsführung zu bitten, und so entstand die Ihnen Allen bekannte Eingabe an das K. Justizministerium, welche (abgerechnet die 3 bei der Frage unbetheiligten Gerichtsnotare von Stuttgart) nur von 16 unserer Collegen nicht unterzeichnet, von der überwiegenden Mehrzahl von 152 Notaren aber unterschrieben und am 15. Mai d. J. an das Justizministerium befördert worden ist.

Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt, indessen haben wir allen Grund, zu hoffen, daß — wenn uns auch die Güterbuchsführung nicht abgenommen werde — wir doch wenigstens eine billige Entschädigung dafür zu gewarten haben.

Außer diesem Beschwerdepunkt hätten wir freilich noch manchfache Veranlassung, über weitere Mißstände gegründete Klage zu führen, worunter wir beispielsweise nur die zurückgesetzte Stellung der Amtsnotare und die maßlose Controlirung, welche uns bis auf das Kleinste einschnürt und erniedrigt, anführen wollen. Aber solange nicht unsere Vereinsorgane durch eine stärkere Theilnahme der Collegen getragen sind, können wir dem Vereine keine allgemeine Vertretung unseres Standes beimessen, und es kann nicht als Regel eingeführt werden, daß wir in jedem einzelnen Falle auch außerhalb des Vereins um Zustimmungserklärungen werben.

Wenn wir daher auf die Herstellung einer organischen Vertretung unserer Standesinteressen unser Bestreben richten wollen, so können wir nach dem Dafürhalten des Ausschusses nichts Besseres thun, als mit allen Kräften darauf hinzuwirken, daß auch in unserem Lande, wie unter annähernd gleichartigen Verhältnissen in unserem Nachbarlande Baden, Notariatskammern gebildet werden, welche durch die Wahl sämmtlicher Notare des Landes zusammengesetzt sind.

Die im letzten Jahre beschlossene Preisaufgabe hat zwar nur eine Lösung gefunden, als deren Verfasser der Herr Notariatscandidat D. Siegle aus Freudenstadt erhoben wurde, dem wir von den in der vorjährigen Versammlung hiefür ausgesetzten Mitteln auf den Grund des einstimmigen Urtheils der Herren Preisrichter für die mit außerordentlichem Aufwand von Zeit und Mühe verbundene Bearbeitung des äußerst schwierigen, umsichtige Studien erfordernden Themas eine Prämie von 6 Dukaten zuerkannt haben.

Wenn wir hiebei das Eine zu bedauern haben, daß nicht eine weitere Concurrenz für die Lösung der Preisaufgabe eingetreten ist, so wird die Ursache hievon zunächst darin zu suchen sein, daß eben den meisten unserer Standesgenossen die Concurrenz für die Lösung der gestellten Preisaufgabe durch ihre Inanspruchnahme vom Hauptberufe unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert war. Gleichwohl aber haben wir uns im Vertrauen auf die vielseitig bestehende wissenschaftliche Strebsamkeit zu dem Vorschlage an die heutige Generalversammlung vereinigt, sie wolle den heute neu zu bildenden Vereinsausschuß zur Wahl einer Preisaufgabe für das kommende Jahr ermächtigen und hiezu wie im letzten Jahre Prämien bis zu 8 Dukaten verwilligen.

Die Bibliothek hat in diesem Jahre außer dem 9. Bande des Archivs von Sarwey und den fortgesetzten Zeitschriften, worunter wir die interessanten Blätter für das badische, rheinpreußische, bayerische und österreichische Notariat erwähnen, keinen Zuwachs erhalten, indessen haben wir für das künftige Jahr die Anschaffung des ausgezeichneten Werkes von Thöl über Handelsrecht in Aussicht genommen.

Kreisversammlungen fanden statt in Biberach, Hall und Metzingen.

III. Bekanntmachung bezüglich der künftigen Preisaufgabe und der Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Preisaufgabe für das laufende Jahr kann erst in nächster Nummer veröffentlicht und wird wegen der durch besondere Umstände herbeigeführten Verzögerung der Termin zur Preisbewerbung entsprechend hinausgerückt werden.

In den Verein sind neuestens eingetreten die Herren:

Beck, Notariats-Assistent in Gschwend,
Combé, Amtsnotar in Gschwend,
Elwert, " in Weingarten,
Epple, " in Sindelfingen,
Heyd, Revisions-Assistent in Tübingen,
Hubbauer, Gerichtsnotariats-Assistent daselbst,
Maier, Gerichtsnotar in Reutlingen,
Majer, " in Riedlingen,
Mayer, Amtsnotar in Eningen,
Oelschläger, Amtsnotar in Walddorf,
Pfenning, Schultheiß in Neuhausen, O.A. Urach,
Schaller, Amtsnotar von Bondorf,
Schmidt, " in Owen,
Schnaidt, Rathsschreiber in Reutlingen,
Spellenberg, Notariats-Assistent in Waldorf.

Aalen, den 16. August 1867.

Der Vorstand:
Ritter.

B. Gemeindeverwaltung.

46.

Ueber Wirthschaftsconcessionen und -Befugnisse.

Von Herrn Oberamtsaktuar Weidner in Oehringen.

Das Verfahren bei Wirthschaftskonzessionen, die Befugnisse der Weinproduzenten zum Ausschank ihres Erzeugnisses und der Conditoren zum Ausschank von Liqueur haben schon mancherlei Anstände und Beschwerden veranlaßt, weßhalb es nicht ohne Interesse sein dürfte, den Gang der dießfälligen Gesetze und Verordnungen kurz darzustellen und einige praktische Erörterungen anzuknüpfen.

I.

1) Durch die K. Verordnung vom 31. Juli 1807. Reg.-Bl. S. 313 war bestimmt, daß, wer aufs Neue eine Wirthschaft treiben wolle, allerhöchste Erlaubniß einzuholen und sich mit seiner Bittschrift an die K. Oberfinanzkammer, Departement der indirekten Steuern, zu wenden habe, und diese Bittschriften von dem K. Justiz- und Kameralbeamten mit gemeinschaftlichen Beiberichten über die vorwaltenden Umstände und über die Zuläßigkeit der Sache zu begleiten seien. Auch wurden für die Bewilligung von Schild-, Speise- und beständigen Gassenwirthschaften je besondere Konzessions- und Recognitionsgelder festgesetzt. Dagegen hatten „unbeständige Wirthe, d. i. solche, welche aus amtlicher Bewilligung ihr eigen Weingewächs ausschenken", im ersten Quartal an Konzessions- und Recognitionsgeld nichts, wann aber der Ausschank in das zweite Quartal hineinreichte, Concessionsgeld 1 fl., Recognitionsgeld 32 kr. zu bezahlen.

2) In dem Dekret der K. Oberfinanzkammer, Departement der indirekten Steuern vom 18. August 1809. Reg.-Bl. S. 349 wurde vorgeschrieben, daß bei Berichten zu Gesuchen um Wirthschaftsconcessionen zu berücksichtigen sei:

a) wie viele Einwohner der Ort enthalte;
b) wie viele Schild-, Speise-, Gassenwirthe bereits daselbst vorhanden seien, ob alle Wirthschaft treiben oder wie viele von dieser Concession keinen Gebrauch machen, und warum nicht?
c) ob der Ort für Wirthschaftsgewerbe gut gelegen sei und eine frequente Straße durch denselben führe;
d) ob der Supplikant ein gutes Prädicat habe, Vermögen besitze und bereits ein Gewerbe treibe, das ihm einen hinlänglichen Unterhalt gewähre;

e) ob sein Haus zu Etablirung einer Wirthschaft geeignet sei, und ob es in oder außer dem Ort stehe; wobei sich

f) von selbst verstehe, daß das Justizamt sich wie bisher in polizeilicher Hinsicht zu äußern habe. Endlich

g) wenn Einer bereits ein Wirthschaftsrecht habe und nur um Erweiterung desselben bitte, z. B. von einer Gassen- in eine Speisewirthschaft, so sei jedesmal besonders zu bemerken, ob und wie viel Concessionsgeld bei Erlangung des ersten Wirthschaftsrechts bezahlt worden.

3) Durch die Umgeldsordnung vom 4. März 1815. Reg.-Bl. S. 133 wurde nähere Instruktion für die Erhebung der Umgelds- und Wirthschaftsabgaben ertheilt und in §. 2 bestimmt: Wer — ein Wirthschaftsgewerbe — betreiben will, bedarf hiezu einer besonderen landesherrlichen Erlaubniß, welche bei dem K. Departement der Finanzen, Section der Steuern, nachgesucht werden muß. Die Bittschriften um dergleichen Concessionen begleiten der Ober- und Kameralbeamte unter Beilegung des zuvor von dem Oberumgelder eingeholten Gutachtens mit ihren Beiberichten, bei deren Abfassung sie sich nach der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere nach der Vorschrift vom 18. August 1809 genau zu achten, vorzüglich aber darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob keine rechtlich begründete Einsprache gegen das Gesuch vorhanden, auch ob der Supplikant mit einem eigenen Hause und einem eigenen, abgesonderten Keller versehen sei.

Von der besonderen Concessionseinholung seien jedoch die Apotheker und Conditoren, welchen vermöge ihres Hauptgewerbes Branntwein und Liqueurs, sowie die Spezereihändler, welchen aus gleichem Grunde Essig auszuschenken erlaubt, dispensirt, insoferne sie sich nur auf das ebenbenannte Ausschanksgewerbe beschränken.

Im §. 5 wurde bestimmt: „Zum Besten der Weinbergbesitzer bleibt noch ferner gestattet, daß sie von ihrem in eigenen oder gepachteten Weinbergen selbsterzeugten Gewächs jeden Jahrs ¼ Jahr lang oder über die Dauer der Jahrmärkte Weinschank treiben dürfen, ohne hiezu besondere Concession nachzusuchen, und einer andern Abgabe als der des Umgelds und der Wirthschaftsaccise unterworfen zu sein. Sollte jedoch dieser Vorrath in einem Quartal nicht abgesetzt worden sein, so ist zwar dem Weingartbesitzer erlaubt, den Weinschank auch im zweiten Quartal fortsetzen zu dürfen, es hat aber alsdann der Umgeldsbeamte neben den oben erwähn-

ten Abgaben das hienach bestimmte Concessions- (1 fl.) und Recognitionsgeld zu entrichten."

4) Durch die Verordnung vom 10. Dezember 1821. Reg.-Bl. S. 948 wurde die bisher dem Steuercollegium übertragene Ertheilung der Wirthschaftsconcessionen aller Art als ein Ausfluß der Gewerbepolizei den Regierungsbehörden zugewiesen und verordnet, daß, wer eine persönliche Wirthschaftsgerechtigkeit erlangen wolle, sich von nun an mit seinem Gesuche an das ihm vorgesetzte Oberamt zu wenden, und wer eine dingliche Wirthschaftsgerechtigkeit nachsuche, seine Bittschrift an die betreffende Kreisregierung zu richten und gleichfalls dem Oberamt zur Erstattung des Beiberichts zuzustellen habe.

In beiderlei Fällen habe das Oberamt zunächst den betreffenden Gemeinderath zur gutächtlichen Aeußerung nach Anleitung der Verordnung vom 18. August 1809 und das betreffende Kameralamt (namentlich wegen des nach der Umgeldsordnung anzusetzenden Concessionsgeldes) zu veranlassen und hierauf in Fällen, wo es sich von einer blos persönlichen Wirthschaftsgerechtigkeit handle, unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der etwa entgegenstehenden rechtlichen oder polizeilichen Gründe über das Gesuch zu erkennen und hienach die Concession zu ertheilen oder abzuschlagen, in Fällen aber, wo eine dingliche Wirthschaftsgerechtigkeit nachgesucht werde, die Bittschrift unter Anschluß jener Aeußerungen und unter Beifügung seines eigenen Gutachtens mit Beibericht an die Kreisregierung einzusenden, welche sofort das Geeignete zu verfügen habe.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind jetzt noch gültig und bei jedem Wirthschaftsconcessionsgesuche zu beobachten.

5) Die Umgeldsordnung von 1815 wurde aufgehoben durch das Gesetz über die Wirthschaftsabgaben vom 9. Juli 1827. Reg.-Bl. S. 269 f.

In Art. 3 u. 4 wurde wiederholt bestimmt, daß die Ausübung eines Wirthschaftsgewerbes eine besondere, von der Regierungsbehörde ertheilte Ermächtigung voraussetze, und unterschieden zwischen Schildwirthschaften und Speisewirthschaften, je mit der Befugniß, Getränke jeder Art auszuschenken, und Schenkwirthschaften mit der Befugniß, ein bestimmtes Getränke oder mehrere zugleich nach der ihnen ertheilten Ermächtigung auszuschenken.

Dagegen bedürfen einer besonderen Concessionseinholung diejenigen nicht, welche schon vermöge ihres Hauptgewerbes zum Ausschank oder Detailverkauf einzelner Getränke befugt seien, was durch die Vollziehungs-Instruktion vom 11. Dezember 1827. Reg.-Bl. S. 539 fg. in §. 1 dahin

näher bestimmt wurde, daß von der Obliegenheit zur Einholung einer besonderen Erlaubniß ausgenommen seien:

a) die Weinproduzenten in Beziehung auf den Ausschank ihres selbsterzeugten Weins für die ersten 3 Monate (Art. 17 des Gesetzes);
b) Apotheker und Conditoren in Beziehung auf Liqueurausschank (Art. 44 des Gesetzes) und
c) Spezereihändler in Beziehung auf den Essigschank.

Sie seien jedoch schuldig, ehe sie sich dieser Rechte bedienen, dem Acciseamt hievon Anzeige zu machen und dasselbe dadurch zum Einzug der gesetzlichen Abgaben in den Stand zu setzen.

Der Art. 17 jenes Gesetzes lautet nämlich:

Ausschanksrecht der Weinproduzenten. Den Weinproduzenten, welche nicht zu einem Wirthschaftsgewerbe berechtigt sind, bleibt noch ferner gestattet, daß sie von ihrem in eigenen oder gepachteten Weinbergen selbst erzeugten Gewächse im Laufe des ersten Jahres $^1/_4$ Jahr lang und über die Dauer der Jahrmärkte Weinschank treiben dürfen, ohne hiezu besondere Concession nachzusuchen, und einer andern, als der Schenkwirthsschaftsabgabe unterworfen zu sein. — Dieses Ausschanksrecht kann nach Umständen bis auf 6 Monate verlängert werden rc., und in Art. 5. Nro. 5 ist bestimmt: von unbeständigen Weinschenken wird, wenn der Ausschank, sofern eigenes Gewächs ausgeschenkt wird, in das zweite Quartal fortdauert, an Concessionsgeld angesetzt 1 fl.

6) Durch das Finanzgesetz pro 1. Juli 18$^{30}/_{33}$. Art. 10. Z. 4. Reg.-Blatt S. 187 wurden die Produzenten von Obstmost aus eigenen oder gepachteten Gütern in Hinsicht auf die Befugniß zum Ausschank den Weinproduzenten gleichgestellt.

7) Durch das Gesetz in Betreff einiger Abänderungen des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 22. Juli 1836. Art. 2. Reg.-Bl. S. 296 und die Finanzministerial-Verfügung vom 20. August 1836. Z. 2. Reg.-Bl. S. 367 wurde die Finanzverwaltung (Kameralamt und Umgeldskommissariat) ermächtigt, in Orten, wo notorisch der produzirte Wein nicht im Laufe des ersten Jahres verwerthet werden könne, den Weinproduzenten auch den Ausschank alten Weins zu gestatten, in welchem Falle die Ausschanksabgabe und das Concessionsgeld nach den Bestimmungen des Art. 17 des Gesetzes von 1827 zu erheben sei.

II.

Da nach der bisherigen Gesetzgebung bei der Concessionirung von Wirthschaften finanzielle Rücksichten vorherrschten und das polizeiliche In-

teresse weniger beachtet wurde, so entstand zum Nachtheil für die öffentliche Wohlfahrt eine übermäßig große Zahl von Wirthschaften, so daß die K. Staatsregierung von der Kammer der Abgeordneten durch Beschluß vom 3. Dezember 1851

Verhandlungen von 18⁵¹/₅₂. III. Bd. S. 1428.

gebeten wurde, nicht nur die Ertheilung, sondern auch und noch mehr die Erneuerung erlöschender persönlicher Wirthschaftsconcessionen zu beschränken.

Nach einer im Jahre 1853 vorgenommenen Zusammenstellung betrug die Zahl der Wirthschaften im ganzen Lande 14,131, worunter 2120 ruhende, und kam im Neckar- und Donaukreis auf 118, im Schwarzwaldkreis auf 127, im Jaxtkreis auf 143, oder in ganz Württemberg auf 125 Einwohner 1 Wirthschaft.

Verhandl. der Kammer der Abg. von 18⁵⁴/₅₅. I. Beil.-Bd. I. Abthl. S. 150.

Um den anerkannten Mißständen zu steuern und die Zahl der in einzelnen Gemeinden übersetzten Wirthschaftsgewerbe zu beschränken, wurden vom K. Ministerium des Innern zunächst im Wege der Instruction geeignete Verfügungen an die Polizeibehörden erlassen, worauf durch das Gesetz vom 3. November 1855, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben, Reg.-Bl. S. 269 f. mehrfache Aenderungen in den Rechtsverhältnissen dieser Gewerbe eingetreten sind. Es wurde insbesondere zwischen Getränke-Fabrikationsgewerben (Bierbrauereien und Branntweinbrennereien ohne Ausschank) und Wirthschafts- (Getränkeausschanks-) Gewerben, bei welch letzteren aus Rücksichten der Sittenpolizei Beschränkungen nothwendig erscheinen, unterschieden; bei Ertheilung von persönlichen Wirthschaftsberechtigungen die Beschränkung auf eine gewisse Zeit oder auf Widerruf zulässig erkannt; das Ausschanksrecht der Weinproduzenten anders normirt; es wurden für ruhende dingliche und persönliche Wirthschaftsrechte kurze Verjährungsfristen von 5, beziehungsweise 2 Jahren festgesetzt; auch wurde unter gewissen Voraussetzungen die Einstellung, ja Entziehung der Berechtigung durch die betreffende Kreisregierung für immer oder auf bestimmte Zeit möglich gemacht.

III.

Als Ausnahme von der Regel des Art. 1, daß die Fabrikation von Bier und Branntwein, sowie der Betrieb von Wirthschaftsgewerben von einer besonderen Ermächtigung der Regierungsbehörden abhängig sei, während die Fabrikation und der Verkauf von Essig frei gegeben wurde,

blieb nach Art. 9. Z. 1 den Weinproducenten gestattet, ihren in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten Wein im Laufe des ersten Jahres ¼ Jahr lang ununterbrochen gerechnet, auszuschenken, und kann dieses Ausschanksrecht der Weinproducenten nach Umständen bis auf 6 Monate im Laufe des ersten Jahres durch das Oberamt (unter Ansatz von 1 fl. Concessionsgeld nach Art. 11. A. letzter Absatz) erstreckt werden. Denjenigen aber, welche außer ihrem eigenen Erzeugnisse erkauften oder sonst erworbenen Wein einlegen, kommt das Ausschanksrecht nicht zu Statten.

Hienach ist das Ausschanksrecht der Obstmostproducenten aufgehoben, und den Weinproducenten ausser der eben erwähnten Beschränkung nicht mehr erlaubt, alten, selbsterzeugten Wein, oder Obstmost unter ihr Weinerzeugniß gemischt, auszuschenken, oder über die Dauer der Jahrmärkte Weinschank zu treiben. Dagegen kann bei besonderen Veranlassungen, wie Jahrmärkten, ein vorübergehender Wirthschaftsbetrieb ohne Ansatz eines Concessionsgelds vom Oberamt nach Art. 5. Abs. 3 gestattet werden.

Während der Art. 17 des Wirthschaftsabgabengesetzes vom 11. Juli 1827 lautete: den Weinproducenten, welche nicht zu einem Wirthschaftsgewerbe berechtigt sind, bleibt noch ferner gestattet u. s. w., enthält der Art. 9. Z. 1 des Gesetzes vom 3. Nov. 1855 diesen Beisatz nicht. In dem Circular-Erlaß des K. Steuer-Collegiums an die Oberämter, Kameralämter und Umgeldskommissariate vom 8. Juli 1856. Amtsblatt S. 113, worin die jetzt gültigen gesetzlichen und instructiven Bestimmungen über den Ausschank eigenen Erzeugnisses durch die Weinproducenten zusammengestellt sind, heißt es jedoch §. 1: den Weinproducenten, welche nicht als Wirthe zum Wein-, Obstmost-, Bier- oder Branntweinschank berechtigt sind, ist gestattet u. s. w.

Da hierüber mehrfach Zweifel erhoben worden, hat auch das K. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 4. August 1865 die Oberämter dahin beschieden, der Art. 17 des Gesetzes von 1827 habe die den Weinproducenten eingeräumte Befugniß, ihren selbsterzeugten Wein ¼ beziehungsweise ½ Jahr lang ausschenken zu dürfen, durch den Beisatz: „welche nicht zu einem Wirthschaftsgewerbe berechtigt sind", ausdrücklich auf die Nichtwirthe beschränkt, und es liege nicht in der Absicht des Gesetzes vom 3. Nov. 1855, die bisherigen Ausschanksbefugnisse der Weinproducenten zu erweitern.

Nun kam jedoch weder bei dem Commissionsberichte, noch bei der

Kammerberathung des Gesetzes über die Wirthschaftsabgaben von 1827 jener Beisatz des Entwurfs zur Discussion,

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1827.
II. ausserordentl. Beil.-Heft, 3. Abthlg. S. 197—198.
VI. Heft S. 1652.

welcher Umstand, sowie die Worte des Gesetzes: den Weinproducenten bleibe noch ferner gestattet rc., dafür sprechen, daß durch jenen Beisatz eine Beschränkung des bisherigen Ausschankrechts der Weinproducenten nicht eingeführt werden sollte, wie denn dieses Recht noch durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 wesentlich erweitert worden ist.

Es erscheint vielmehr die Auslegung berechtigt, daß, nachdem in dem vorhergehenden Art. 16 bestimmt worden, wer Wein in geringeren Quantitäten als 1 Imi verkaufe, müsse die Concession als Schenkwirth erlangt haben, durch Art. 17 als Ausnahme von dieser Regel den Weinproducenten, welche (auch wenn sie, obgleich sie) nicht zu einem Wirthschaftsgewerbe berechtigt sind, also auch ohne Wirthschaftsconcession, noch ferner gestattet bleiben sollte u. s. w. Hienach würde der Beisatz nicht eine Beschränkung, sondern eine Erläuterung enthalten. Es sollten wohl den concessionirten, beständigen Wirthen die nicht concessionirten, unbeständigen (Wein-) Wirthe gegenüber gestellt werden, worüber bei der Berathung in der Kammer kein Anstand sich erhoben.

Auch der Entwurf des Gesetzes vom 3. Nov. 1855, die Motive zu demselben, der Commissionsbericht, die ausführlichen Kammerberathungen über das Ausschankrecht der Weinproducenten enthalten nichts davon, daß Weinproducenten als Wirthe zum Ausschank ihres eigenen Weinerzeugnisses nicht berechtigt sein sollten.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 18⁵⁴/₅₅.
I. Beil.-Bd. I. Abthlg. S. 148. 152. 618.
I. Bd., 247. Sitzung vom 14. Dec. 1854. S. 372—384.

Da man erst durch dieses Gesetz, wie die Wirthschaften überhaupt, so auch die Wirthschaftsbefugnisse der Weinproducenten beschränken wollte, wären die Worte des Art. 17 des Gesetzes von 1827 „Weinproducenten, welche nicht zu einem Wirthschaftsgewerbe berechtigt sind", in Art. 9. Z. 1 des Gesetzes von 1855 nicht wohl weggelassen worden, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sein, und eine Beschränkung auf Nichtwirthe enthalten sollten. Diese Worte konnten ohne Aenderung des Sinnes füglich wegbleiben, denn diejenigen Weinproducenten, welche als Wirthe zum Weinschank ohnehin berechtigt sind, gehören nicht unter diese Ausnahmebestimmung. Sollten jedoch gewisse Weinproducenten (Wirthe)

von dem Ausschanksrechte ausgeschlossen werden, so müßte dieß ausdrücklich im Gesetze enthalten sein.

Die große Mehrzahl der Wirthe, wie alle Schild- und Speisewirthe, welche berechtigt sind, Getränke jeder Art auszuschenken, und die Weinwirthe, welche unter den Schenkwirthen die überwiegende Mehrzahl bilden, sind eben als concessionirte Wirthe zum Ausschank von Wein überhaupt, mag er selbst erzeugt oder gekauft sein, befugt. Auch kommt bisweilen der Fall vor, daß ein Weinproducent, welcher von dem gesetzlichen Rechte, sein eigenes Weinerzeugniß im Laufe des ersten Jahres $^1/_4$ Jahr, und mit oberamtlicher Bewilligung $^1/_2$ Jahr lang auszuschenken, Gebrauch gemacht hat, um beständigen Weinschank nachsucht, und Concession hiezu erhält; soll dieser, weil er nun nicht mehr unbeständiger, sondern beständiger Wein-Wirth ist, sein eigenes Weinerzeugniß nicht mehr ausschenken dürfen?

Es bleibt daher nur eine kleine Minderzahl von Wirthen übrig, nämlich die zum Bier-, Obstmost- oder Branntweinschank berechtigten Schenkwirthe, welchen der Ausschank von eigenem Weinerzeugniß versagt werden könnte. Allein wenn die Thesis überhaupt, daß nur weinproducirende Nichtwirthe ihr eigenes Weinerzeugniß ausschenken dürfen, nicht richtig erscheint; wenn vielmehr allen Weinproducenten mit oder ohne besondere Wirthschaftsconcession das bemerkte Ausschanksrecht zusteht; so sollten auch Bierwirthe, und welche Obstmost oder Branntwein schenken dürfen, wenn sie zugleich Weinproducenten sind, von dem ihnen als solchen zustehenden gesetzlichen Ausschanksrechte nicht ausgeschlossen werden.

Es kam vor, daß ein Weingärtner, welcher mehrere Jahre von seinem eigenen Weinerzeugniß $^1/_4$—$^1/_2$ Jahr lang ausgeschenkt hatte, weil ein örtliches Bedürfniß zu einer Bierwirthschaft sich fühlbar machte, solche nachgesucht und erhalten hat. Als er im nächsten Jahre von seinem Ausschanksrecht als Weinproducent wieder Gebrauch machen wollte, wurde ihm dieses Recht abgesprochen, weil er nun Bierwirth sei, und blieb seine Beschwerde hiegegen ohne Erfolg.

Andererseits kommt es häufig vor, daß namentlich Bäcker und Metzger, wenn sie keine Wirthschaftsconcession erlangen, Weinberge deßhalb kaufen oder pachten, um wenigstens 6 Monate jährlich Weinwirthschaft treiben zu können, was nicht in der Intention des Gesetzes gelegen sein dürfte.

Eine andere Frage ist, ob diese gesetzliche Ausnahmebestimmung für die Weinprodu̇zenten nach den gegenwärtigen Zeit- und Verkehrsverhält-

nissen noch Bedürfniß, ob sie einer rationellen Weinproduktion förderlich sei, und welche polizeilichen Bedenken gegen diese unconcessionirten sog. Heckenwirthschaften sprechen.

IV.

Die Conditoren wie die Apotheker waren nach der Umgeldsordnung von 1815 zum Ausschank von Branntwein und Liqueurs berechtigt, nach dem Wirthschaftsabgabengesetz von 1827. Art. 44 aber nur zum Ausschank von Liqueur kraft ihres Gewerbes befugt und hatten, bevor sie von diesem Rechte Gebrauch machten, bei dem Accisesamt behufs des Ansatzes und Einzugs der gesetzlichen Abgaben sich zu melden. Nach Art. 9. Ziff. 2 des Gesetzes von 1855 haben Apotheker das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe Malaga, Branntwein und Liqueure im Kleinen zu verkaufen, auch ist in gleicher Weise den Zuckerbäckern der Verkauf von Liqueuren im Kleinen gestattet.

Manche Zuckerbäcker oder Conditoren haben sich zum Kleinverkauf von Branntwein überhaupt, ohne Beschränkung auf Liqueure, berechtigt gehalten, weil hinsichtlich der jährlichen Abgabenentrichtung nach dem Branntweinsteuergesetz vom 19. September 1852. Art. 14. Reg.-Blatt S. 203 unter Branntweinkleinverkauf (welcher von 1 Imi bis zu einer Schenkmaas als Kleinhandel und unter einer Schenkmaas als Ausschank gilt) Branntwein jeden Stärkegrades und jeder Art mit Einschluß der Liqueure zusammengefaßt, wie denn auch in Art. 9 des Gesetzes vom 21. August 1865. Reg.-Bl. S. 290 über die Abgabe von Branntweinkleinverkauf bestimmt ist, daß „wer Branntwein irgend eines Stärkegrades, wozu auch Liqueure aller Art zu rechnen sind", im Kleinen verkaufe, einer jährlichen Abgabe von 2—100 fl. unterliege, und weil ihnen hienach die Abgabe vom Branntweinkleinverkauf angesetzt werde.

Die Kameralämter sind jedoch schon durch den Cirkular-Erlaß des K. Steuercollegiums vom 8. Februar 1859. Amtsblatt S. 12—13 angewiesen worden, die Zuckerbäcker darüber, daß sie nur zum Liqueurschank berechtigt seien, zu belehren und die Abgabe beim Ansetzen und Quittiren als Abgabe vom Liqueurkleinverkauf zu bezeichnen.

Während die Apotheker vermöge ihres Geschäfts nach der Medicinalordnung vom 16. Oktob. 1755 und nach der Landespharmacopoë verpflichtet sind, Branntwein verschiedener Gattungen auch unter einer Maas zu verkaufen, sind die Zuckerbäcker zum Liqueurausschank nur berechtigt.

Circ.-Erlaß des K. Steuer-Collegiums vom 4. Nov. 1862. Z. 3. A u. B. Amtsblatt S. 76—77.

Nun kommt es öfter vor, daß Gewerbetreibende, welche keine Conditoren oder Zuckerbäcker sind, einen Schnapsschank treiben möchten, weil sie aber mit einem Concessionsgesuche nicht aufzukommen glauben oder wirklich abgewiesen worden sind — bei ihrem Ortsvorsteher gemäß Artikel 4 der neuen Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 anzeigen, daß sie nebenbei auch das Conditorgewerbe treiben wollen, sich dafür Gewerbesteuer ansetzen lassen, und den Ausschank von Liqueur und bisweilen von Branntwein überhaupt, zwischen welchen sie nicht so genau unterscheiden, das ganze Jahr hindurch ausüben.

So sind dem Verfasser Fälle bekannt, daß Angehörige des Küfer-, Kammmacher-, Maurer-, Schneider-, Schmiedgewerbes &c. als zugleich besteuerte Zuckerbäcker den Liqueurschank treiben, was gewiß nicht im Sinne der Ausnahmebestimmung des Art. 9. Ziff. 2. des Ges. von 1855 gelegen, zumal in Art. 4. Abs. 6 ausdrücklich bestimmt ist, daß die Erlaubniß zum Branntweinschank ohne gleichzeitigen Ausschank eines andern Getränkes nur ausnahmsweise in Fällen besonderen örtlichen Bedürfnisses ertheilt werden solle.

V.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Entscheidung von Wirthschaftsconcessionsgesuchen wurde im Jahre 1853 vorgeschrieben, Wirthschaftsberechtigungen nur dann und in dem Umfange zu ertheilen, in welchem dem Gesuche ein örtliches Bedürfniß zur Seite stehe, und erst in zweiter Linie die Verhältnisse des Bittstellers näher zu prüfen, namentlich ob er ein gutes Prädikat und entsprechendes Vermögen zu einem im Interesse des Publikums gelegenen, soliden Wirthschaftsbetriebe besitze.

Durch die neue Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 wurde zwar im Allgemeinen die Gewerbefreiheit eingeführt, jedoch in Art. 16 rücksichtlich der Brauereien, Branntweinbrennereien und der Wirthschaftsgewerbe auf die bestehenden besondern Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Das Gesetz vom 3. November 1855 hat sich nach den gemachten Erfahrungen bei richtiger Anwendung als zweckmäßig bewährt, auch haben sich die für Ertheilung neuer Wirthschaftsberechtigungen aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen als richtig erwiesen, und ist keine Behörde, welche eine Wirthschaftsconcession nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen für begründet hält, an deren Ertheilung gehindert. Während jedoch manche Behörde die Frage von dem örtlichen Bedürfniß zu Errichtung einer weiteren Wirthschaft strenge beurtheilt, und wenn ein solches nicht entschieden vorliegt, die persönlichen Verhältnisse des Bittstellers kaum be-

achtet, wird anderwärts bei dießfälligen Entscheidungen milder geurtheilt, und zugleich auf die Interessen und das Bedürfniß des Betheiligten Rücksicht genommen.

Es läßt sich nicht bestimmen, wie viele Wirthschaftsgewerbe für eine gewisse Einwohnerzahl zuläßig seien. Bei den neuen Communicationsmitteln und veränderten Verkehrsverhältnissen kann nicht blos die Einwohnerzahl einer Gemeinde, das besondere örtliche Bedürfniß, sondern es muß der Verkehr überhaupt, das öffentliche Bedürfniß in Betracht kommen. In größeren Stadtgemeinden kann man die Zahl der Wirthschaften jeder Art, welche für das öffentliche Bedürfniß hinreichen, nicht abgrenzen. Es kommt namentlich auch darauf an, wie die vorhandenen Wirthschaften betrieben werden, ob Getränke, Speisen, Beherbergung gut und billig zu bekommen sind, oder ob in dieser Beziehung eine weitere Concurrenz im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Eine überwiegende Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bei Ertheilung von Wirthschaftsconcessionen würde allerdings zu einer mit dem öffentlichen Wohle nicht vereinbaren Vermehrung der Wirthschaften führen, und die oben schon bemerkten Uebelstände in sittlicher und ökonomischer Beziehung zur Folge haben; eine zu strenge Beurtheilung des öffentlichen Bedürfnisses dagegen oft begründete Interessen der Gewerbetreibenden unbeachtet lassen, was mit dem Geiste der neuen Gewerbegesetzgebung zu sehr im Widerspruch stünde. In einem Specialfalle vom 16. März 1866 wurde von dem K. Ministerium des Innern die Ansicht ausgesprochen, daß bei Entscheidung von Wirthschaftsconcessions-Gesuchen, wenn auch in erster Linie, doch nicht allein das örtliche Bedürfniß maßgebend, vielmehr auch die Frage eines auf Seite des Bewerbers vorhandenen persönlichen Bedürfnisses in Erwägung zu ziehen sei.

Der Errichtung von Gasthöfen und größeren Wirthaftsetablissements wird in der Regel kein Hinderniß in den Weg zu legen, dagegen darauf zu sehen sein, daß nicht zum Nachtheile des öffentlichen Interesses zu viele kleine Wirthschaften entstehen. Ob sich der betreffende Gemeinderath für oder gegen ein Wirthschaftsconcessions-Gesuch ausspricht, dürfte zu beachten und im Widerspruch mit dem Gemeinderath selten eine Wirthschaftsconcession zu ertheilen sein.

In manchen Landgemeinden, wo nicht selten die Ortspolizei mangelhaft ist, hört man darüber klagen, daß Wirthschaften von Dienstboten und Gewerbegehilfen zu häufig besucht werden, und Anlaß geben zu Unordnungen, Unsittlichkeiten, ja bisweilen zu Veruntreuungen. Es wird daher

auch hier außer der Bedürfnißfrage besonders zu prüfen sein, ob der Wirthschaftsbewerber nach seinem Prädikat und seiner ganzen Persönlichkeit Garantie für eine solide Wirthschaft biete. Da überhaupt bei Wirtschaftsconcessions-Gesuchen jeder einzelne Fall nach den zutreffenden Momenten zu beurtheilen ist, so muß der Einsicht und dem richtigen Takte der mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen bekannten Behörde das Meiste überlassen bleiben.

Uebrigens ist jedem Wirthschaftsbewerber nach Art. 16. Abs. 2 des Gesetzes vom 3. November 1855 im Falle der Abweisung seines Gesuches binnen 30 Tagen das Recht des Recurses an die nächstvorgesetzte Regierungsbehörde ausdrücklich eingeräumt.

47.

Ueber den Begriff des zusammenhängenden Grundbesitzes im Sinne des Art. 2. Ziff. 1 des Jagdgesetzes.

Ein Theil der U....er Stadtmarkung war für die Jahre 1858 bis 1861 an den Kaufmann Z. verpachtet. Im Jahre 1860 erhob der Jagdpächter Z. beim Oberamt darüber Beschwerde, daß der Freiherr von X., Gutsbesitzer zu O., auf seinen zu der U....er Stadtmarkung gehörigen Gütern die Jagd selbst ausübe, während die gesetzlichen Voraussetzungen hiezu nicht vorhanden seien. Der Gemeinderath U., welchem das Oberamt die Sache übergab, beschloß, den Besitzern des Ritterguts O. eröffnen zu lassen, daß, da ihr Grundbesitz nicht 50 Morgen an einem Stück betrage, ihnen ein Jagdrecht auf demselben nicht zustehe, die Jagd auf demselben also das nächste Mal werde verpachtet werden. Gegen diesen Beschluß beschwerte sich der Rittergutsbesitzer von X. indem er behauptete, daß sein Besitzthum in aneinander liegenden Grundstücken $68^{2}/_{8}$ M. 47,5 R. betrage. Der Zusammenhang seines Gütercomplexes werde nemlich nur durch einen Weg unterbrochen, welcher aber nach dem Jagdgesetze mit eingerechnet werden dürfe und der zum Besitzthum des Schlosses O. gehöre. Die Gemeinde U. gab nun zwar zu, daß der Freiherr von X. $15^{6}/_{8}$ M. 8,8 R. unüberbaute Fläche und hinwiederum $33^{7}/_{8}$ M. 43,7 R. Acker und Wald, mithin unter Einrechnung von ca. 1 M. Weg, $50^{4}/_{8}$ M. 2,7 R. auf U....er Markung besitze. Sie behauptete jedoch, dieses Besitzthum sei durch die Güter des Peter Müller in der Weise durchschnitten, daß der Freiherr von X. von obigen $15^{6}/_{8}$ M. auf die $33^{7}/_{8}$ M. nur über fremdes

Eigenthum oder auf dem öffentlichen Wege gelangen könne, daher derselbe keine zusammenhängende 50 M. besitze.

Das Oberamt erkannte aber am 13. Juli 1861: da es in Art. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855. Z. 1 ausdrücklich heiße, daß Wege den Zusammenhang nicht unterbrechen, so sei nach Obigem der Freiherr von X. zur Ausübung der Jagd als Grundeigenthümer berechtigt.

Hiegegen meldete der Gemeinderath den Rekurs an. Durch die von der Kreisregierung angeordneten Erhebungen ergab sich nun folgender unbestrittener Grundbesitz des Freiherrn von X.

Gebäude	1 M.	7,6 R.
Gärten	$5\frac{6}{8}$ "	37,8 "
Aecker und Oedungen . .	$42\frac{4}{8}$ "	46,8 "
Feldwege	$\frac{6}{8}$ "	37,0 "
	$50\frac{2}{8}$ M.	33,2 R.
Als bestritten stellte sich dagegen heraus das von dem Freiherrn von X. angesprochene Eigenthumsrecht an dem Vizinalwege Nr. 7 mit	$\frac{2}{8}$ M.	1,0 R.
	$50\frac{4}{8}$ M.	34,2 R.

Demgemäß ergab sich, daß das Besitzthum des Freiherrn von X. auch ohne den bestrittenen Weg etwas mehr als 50 Morgen betrug; es zeigte sich aber ferner, daß zwischen den Parz. Nr. 1152 u. 1153 und den Parz. Nr. 1136—1144, beziehungsweise zwischen diesen und der Parz. Nr. 1147 die Güter des Peter Müller zwischen innen liegen, so daß die Verbindung zwischen Parz. Nr. 1152—53 einerseits und Parz. Nr. 1147 u. 1136—1144 andererseits nur durch den Vizinalweg Nr. 7 hergestellt werde, welchen der Freiherr von X. als Eigenthum ansprach.

Die Gemeinde U. machte nun geltend: die von dem Oberamt angeführte Gesetzesstelle bestimme allerdings, daß der Zusammenhang von Gütern durch Wege nicht unterbrochen werde, keineswegs aber, daß ein nicht bestehender beziehungsweise durch das Dazwischenliegen fremder Güter unterbrochener Zusammenhang durch — über fremdes Eigenthum führende öffentliche Wege hergestellt werde. Denn wäre dieses der Fall, so könnte von jedem Grundbesitzer, der an verschiedenen Stellen des Landes mehr als 50 Morgen Güter habe, ein Zusammenhang dieser Güter nach-

gewiesen und ein Recht zur Selbstausübung der Jagd angesprochen werden. Uebrigens sei auch außerdem kein zusammenhängender Grundbesitz im Sinne des Art. 2. Ziff. 1 des Jagdgesetzes von mehr als 50 Morgen vorhanden, weil hiezu die Gebäude, der Hofraum und die Gärten nicht gerechnet werden dürfen, welche letztere unter die Ziff. 2. u. 3. des Art. 2 des Jagdgesetzes fallen.

Der Freiherr von X. bestritt, daß der Weg Nr. 7 ein öffentlicher sei, und behauptete, er habe von jeher zum Schloßgute O. gehört; Gebäude und Gärten gehören zum Grundbesitz im Sinne des Jagdgesetzes, bei den letzteren treffen ja die Voraussetzungen des Art. 2. Ziff. 2 u. 3 jenes Gesetzes gar nicht zu.

Am 10. Juni 1864 erkannte die Kreisregierung unter Abänderung der oberamtlichen Verfügung:

„daß die Stadtgemeinde U., welcher das Schloßgut des von X. in O. einverleibt ist, berechtigt sei, das Jagdrecht auf dem zu diesem gehörenden Grundbesitze nach Art. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, Reg.-Blatt S. 224, auszuüben.

Bei dieser Entscheidung ging die K. Kreisregierung davon aus, daß zwar der Frhr. von X. auf seinem Schloßgute zu O. einen Grundbesitz von über 50 Morgen einschließlich der Gebäude, des Hofraums, der Gärten und Wege habe, nämlich 50⅛ M. 16,2 R., daß aber demselben nur dann die Eigenschaft eines zusammenhängenden und als solchen nach Art. 2 des erwähnten Gesetzes den Frhrn. von X. zur Jagd auf ihm berechtigenden zukäme, wenn angenommen werden könnte, der in diesen Grundbesitz eingerechnete, in dem von den Parthteen anerkannten Situationsplane mit Nr. 7 bezeichnete Weg von ⅜ M. 1,0 R., welcher sonst getrennte Gutsparcellen des Frhrn. von X. mit seinem übrigen Grundbesitze daselbst verbinde, sei sein Eigenthum; gerade in dieser Beziehung sei aber der durch den Frhrn. von X. versuchte Beweis nicht als geführt zu erachten gewesen, sofern der Eintrag im Primärkataster von 1853, beziehungsweise der Inhalt des von ihm vorgelegten Auszugs aus diesem, auf welchen er sich zur Begründung seines Eigenthums-Anspruchs an dem fraglichen Wege namentlich berufe, dießfalls im Widerspruch stehe mit dem amtlich gefertigten Auszuge aus diesem Cataster, wenigstens hinsichtlich eines Abschnittes dieses Weges, soferne weiter der Eintrag in diesem öffentlichen Buche nach dessen Bestimmung

für sich allein für das Eigenthum des Frhrn. von X. an dem in Frage stehenden Wege Nichts beweisen würde und die Behauptung des Frhrn. von X., er sei Eigenthümer der ganzen Markung von O., der Darstellung in dem schon erwähnten Situationsplane widerstreite."

Gegen diese Entscheidung meldete der Freiherr von X. den Rekurs an.

Am 19. Dezember 1864 wurde das Erkenntniß der Kreisregierung von dem K. Ministerium des Innern aus folgenden Gründen bestätigt:

„Von Seite der Stadtgemeinde U. ist zwar anerkannt, daß der Rittergutsbesitzer von X. zu O. auch ohne Einrechnung des bestrittenen Weges im Meßgehalte von $^2/_8$ M. 1,0 R. an Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wald, Oedungen und Feldwegen ein Grundeigenthum von etwas mehr als 50 Morgen besitze. Dagegen ist der — eine wesentliche Voraussetzung für die selbstständige Ausübung der Jagd durch den Grundeigenthümer bildende Zusammenhang dieses Grundbesitzes im Sinne der Ziff. 1 des Art. 2 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Jagd, vom 27. Oktober 1855 hier nicht vorhanden. Der Zusammenhang des von X.'schen Grundbesitzes ist nemlich an zwei Stellen durch die Güter des Peter Müller von O. unterbrochen, indem durch die dem letzteren gehörigen Parzellen Nr. 1145, 1146 u. 1148 die von X.'schen Parzellen Nr. 1136 bis 1144 einerseits und 1147 andererseits, und ebenso durch die dem Peter Müller gehörigen Güter Parz. Nr. 1149 und 1150 die von X.'schen Parz. Nr. 1147 einer- und Nr. 1152—1153 andererseits von einander getrennt sind und der durch diese sämmtlichen Parzellen führende Weg an und für sich nach seiner Lage und Richtung nicht als ein gemäß Art. 2. Ziff. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 1855 den Zusammenhang herstellender angesehen werden kann.

Nun behauptet zwar von X., daß ihm an den schon genannten $^2/_8$ M. 1,0 R. des fraglichen Weges gleichfalls das Eigenthum zustehe und hiedurch der im Uebrigen durch die Peter Müller'schen Güter unterbrochene Zusammenhang seines Grundbesitzes vermittelt werde. Es kann jedoch dahin gestellt bleiben, ob jener Eigenthumsanspruch des von X begründet ist, da auch im Falle der Bejahung dieser Fragen der gesetzlich erforderliche Zusammenhang des von X.'schen Grundbesitzes noch keineswegs als hergestellt erscheint. v. X. selbst hat nemlich als die Wegstrecke, deren Eigenthum er für sich in Anspruch nehmen zu können glaubt, ausdrücklich und speziell die-

jenigen seine Güter durchschneidenden und von denselben nicht durch Vermarkung abgeschiedenen Wegabschnitte bezeichnet, welche in der Situationskarte unter c, e und g aufgeführt seien und die nach dem Primärkataster von 1853 ein Flächenmaß von ²/₈ M. 1,0 R. haben. Bei näherer Betrachtung zeigt sich nun sofort, daß dieß nur diejenigen Abschnitte des Vizinalweges Nr. 7 sind, welche die eigenen Güter des v. X. berühren, beziehungsweise durchschneiden. Angenommen nun auch, daß diese ²/₈ M. 1,0 R. wirklich Eigenthum des v. X. seien, so ist doch hiemit der Zusammenhang des v. X.'schen Grundbesitzes nicht hergestellt; es bleibt vielmehr dieser Zusammenhang nach wie vor durch die zwischen inne liegenden Güter des Peter Müller und die diese fremden Güter durchziehenden Wegabschnitte, deren Eigenthum v. X. selbst nicht in Anspruch genommen hat, unterbrochen.

Sind hienach auch bei Zugrundlegung des eigenen Vorbringens des v. X. die Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 2 des Jagdgesetzes die Ausübung der Jagd durch den Grundeigenthümer selbst zulässig ist, im vorliegenden Falle nicht vorhanden, so greift die Regel des Art. 4 des Gesetzes Platz, wonach die politische Gemeinde, und zwar bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde, Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht auf dem ganzen Gemeindebezirk durch Verpachtung auszuüben hat. Die Legitimation der Stadtgemeinde U. zu Geltendmachung dieses Rechts ist, wenn auch in Gemäßheit des Art. 3 des Jagdgesetzes der Besitzer einer angrenzenden zusammenhängenden Grundfläche von mehr als 50 Morgen die Ausübung der Jagd auf den v. X.'schen Gütern in Anspruch zu nehmen befugt wäre, insolange, als dieser Dritte mit einem Anspruche gar nicht aufgetreten ist, nicht in Zweifel zu ziehen."

Nun ergriff v. X. Beschwerde an den K. Geheimenrath. Von dieser Behörde wurde aber das Erkenntniß des K. Ministeriums des Innern am 21. Juni 1865 dahin bestätigt: daß dem Rekurrenten v. X. das Recht zu selbstständiger Ausübung der Jagd auf seinem Grundbesitze zu O. auf den Grund des Art. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, nicht zustehe.

Die Gründe gehen dahin.

1) Was der rekurrentische Anwalt darüber vorgetragen hat, daß es der Stadtgemeinde U. an der aktiven Berechtigung zur Sache fehle, beruht auf der Unterstellung, als ob diese Stadtgemeinde Klägerin und v. X. Beklagter im Streite sei. Dieß kann jedoch nicht als richtig anerkannt werden. Der Streit ist dadurch hervorgerufen worden, daß der Gemeinderath U. den Besitzern von O. hat eröffnen lassen, daß ihnen die Jagd auf ihrem Grundbesitze nicht zustehe, dieselbe also das nächste Mal mit der städtischen Jagd werde verpachtet werden. Hierin ist lediglich eine außer-

gerichtliche Berühmung der einen Parthei gegen die andere zu erkennen. Durch dieselbe hat sich der eine jener Besitzer, v. X., veranlaßt gesehen, das Oberamt U. mit der Bitte anzugehen, den Stadtrath mit seinem beabsichtigten Eingriff in die Rechte der Gutsherrschaft abzuweisen. Zu Begründung dieser Bitte ist von ihm die Behauptung aufgestellt worden, er habe einen Grundbesitz von 68²/₈ M. 47,5 R., müsse daher auf dem nach dem Gesetze vom 27. Oktober 1855 Art. 2 ihm zustehenden Rechte beharren. Hienach ist es v. X. gewesen, welcher auf den Grund des kaum angeführten Gesetzesartikels klagend gegen die Stadtgemeinde U. aufgetreten ist. Es kann sich daher nur um die Passivlegitimation dieser Stadtgemeinde fragen. Daß es aber hieran nicht fehlt, ist einleuchtend, da bis jetzt nur U. durch seine Berühmung in die vermeintliche Rechtssphäre des v. X. eingegriffen hat. Materiell betrachtet haben auch die Erkenntnisse der beiden vorigen Instanzen dem Rekurrenten gegenüber keinen andern Sinn, als den, daß ihm das in Anspruch genommene Recht der Selbstausübung der Jagd abgesprochen sein soll.

2) Zur Sache selbst kommt in Betracht:

Der Rekurrent hat als Kläger zu beweisen gehabt:

a) daß er einen Grundbesitz von mehr als 50 Morgen im Sinne des Art. 2. Ziff. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855 habe;

b) daß dieser Grundbesitz ein zusammenhängender im Sinne eben dieser Gesetzesstelle sei.

Zu a) Diesen Beweissatz hat das K. Ministerium des Innern als von Seiten der Beklagten anerkannt behandelt. Nun hat zwar die Stadtgemeinde U. zugegeben, daß von X. auch ohne Einrechnung des bestrittenen (in den Situationsplan als Vizinalweg Nr. 7 eingetragenen) Weges an „Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wald, Oedungen und Feldwegen etwas mehr als 50 Morgen besitze; allein sie hat bestritten, daß der hierunter begriffene Meßgehalt der Gebäude mit Hofraum als Grundbesitz im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei. Indeß kann diese Streitfrage dahin gestellt bleiben, weil es

Zu b) nach Lage der Akten vor dem Ablauf der Frist zu Ausführung des Rekurses an den K. Geheimenrath jedenfalls an dem Nachweise der Zusammenhängigkeit des Grundbesitzes des Rekurrenten gefehlt hat. Daß die Behauptung eines Eigenthumsrechts an dem zu a) erwähnten Wege, wie sie von dem Rekurrenten zu begründen versucht worden, nicht geeignet ist, darzuthun, daß sein Grundbesitz zusammenhänge, hat schon der nächstvorige Richter gezeigt. Betreffend aber die Frage, ob nicht der fragliche Weg schon als solcher, ganz abgesehen von den Eigenthumsverhältnissen daran, den Zusammenhang der von X.'schen Grundstücke im Sinne des Gesetzes herstelle? so spricht das Gesetz von Wegen u. s. w. nicht als „den Zusammenhang herstellend," sondern als „den Zusammenhang nicht unterbrechend." Es will damit weiter nicht

besagen, als: wenn ein im Eigenthum eines und desselben Besitzers befindliches Grundstück auch von einem Wege durchschnitten werde, so sei es darum doch als ein zusammenhängendes Stück zu betrachten. Es wird daher Niemand daran zweifeln, daß die dem Rekurrenten gehörigen Gutsparzellen Nr. 1143 u. 1144 zusammenhängen, und daß dessen Parzelle Nr. 1147 ein zusammenhängendes Grundstück sei, obwohl diese Parzellen von dem Vizinalwege durchschnitten werden. Etwas ganz Anderes aber ist es mit dem Verhältnisse zwischen Parzelle Nr. 1144 u. 1147, und wieder mit demjenigen zwischen Parzelle Nr. 1147 u. 1152. Hier unterbrechen keine Wege, sondern die Güterstücke eines dritten Grundbesitzers den Zusammenhang, und es wäre mit dem Begriffe der Zusammenhängigkeit und dem Sprachgebrauche nicht zu vereinigen, wenn man einen Zusammenhang der genannten Parzellen darum statuiren wollte, weil man von der einen auf die andere, ohne die dazwischen liegenden fremden Güterstücke zu berühren, auf einem Wege gelangen kann, welcher an ihnen und an den ihren Zusammenhang unterbrechenden fremden Grundstücken hinführt. Es würde dieß, wie schon von beklagter Seite bemerklich gemacht worden ist, dazu führen, daß ganz getrennt und weit entfernt von einander liegende Grundstücke eines und desselben Güterbesitzers als zusammenhängend zu betrachten wären, sobald sie auf einem Wege zu erreichen sind. Nun hat zwar der Rekurrent neuerdings den Zusammenhang seines Grundbesitzes durch den mit einem Nachtrage zur Rekursschrift beigebrachten Kaufvertrag mit Peter Müller von O. darzuthun versucht. Allein dieses neue Vorbringen hat, als nach Ablauf der Nothfrist für die Rekursausführung erst geltend gemacht, in der Instanz des K. Geheimenraths für jetzt außer Betracht bleiben müssen. Die wirksame Ausübung des an sich nicht zu bezweifelnden Rechtes, neues Thatsächliches in der Rekursinstanz vorzutragen, ist an die Einhaltung der Nothfrist für die Rekursausführung gebunden; später Vorgetragenes hat der Rekursrichter nicht zu berücksichtigen, ohne daß ihm genügende Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Nothfrist an die Hand gegeben werden. Hievon kann aber im vorliegenden Falle gar nicht die Rede sein, weil der nun geltend gemachte Thatumstand selbst erst nach Ablauf der Rekursfrist existent geworden, an eine unverschuldete Versäumniß hinsichtlich rechtzeitiger Geltendmachung desselben somit nicht zu denken ist. Dieser Umstand müßte auch einem etwaigen Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweismittel im Wege stehen, und es wäre daher dem Rekurrenten zu überlassen, seinen Anspruch auf selbstständige Ausübung der Jagd auf seinem Grundbesitze zu O. auf den Grund des durch den Kaufvertrag mit Müller geschaffenen Zustandes vor dem Oberamt U. erneuert zu erheben.

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitschrift

für

die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

September | № 9. | 1867.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

48.

Verfügungen des Stadtgerichts Stuttgart.

Eingesendet von Herrn Not.-Cand. Wilhelm, Commissär für Pflegrechnungsabhören bei dem K. Stadtgericht Stuttgart.

Es ist zwar nach den von der Redaktion dieser Zeitschrift festgehaltenen Grundsätzen nicht gewöhnlich, daß Entscheidungen der Untergerichte, die nicht in die höheren Instanzen gelangt sind, in derselben veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung der folgenden Verfügungen des Stadtgerichts Stuttgart dürfte aber darum als gerechtfertigt erscheinen, weil in denselben Fragen zur Anregung und Entscheidung gebracht sind, welche — der Behandlung durch die Obergerichte ihrer Natur nach ferner gerückt — in der Praxis der Notariate und Executionsbehörden nicht selten vorkommen und verschiedene Lösungen erfahren haben. Vielleicht könnten

diese Erörterungen zur endgültigen Entscheidung der in denselben berührten zweifelhaften Fragen durch die zuständigen höheren Behörden, oder wenigstens zu einem Meinungsaustausch über die in andern Bezirken bestehende abweichende Behandlungsweise und so auf dem einen oder andern Wege zu einer gleichförmigen Praxis führen. In diesem Sinne mögen die nachfolgenden Mittheilungen aufgenommen werden.

I.

Ueber die Thätigkeit der Gerichte bei Behandlung der mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaften.

Ueber diesen Gegenstand wurde vor dem Stadtgericht Stuttgart der nachstehende Vortrag erstattet, welcher in seinen Gesichtspunkten und Ergebnissen von dem Gerichts-Collegium am 15. Dezbr. 1866 gebilligt und den Notariaten des Bezirks zur Nachachtung mitgetheilt worden ist:

„Das Verfahren der hiesigen Theilungsbehörde, wenn eine Erbschaft mit der Wohlthat des Inventars angetreten wurde, bestand bis in die neueste Zeit darin, daß von derselben ein öffentlicher Aufruf an die Gläubiger erlassen, und wenn nach Ablauf des gesetzten Termins sich eine Ueberschuldung herausstellte, die Sache dem Stadtgerichte zur Erkennung des Gantes vorgelegt, andernfalls das Geschäft ohne Betheiligung des Gerichts zu Ende geführt wurde. Die Bekanntmachungen waren nach ihrem Inhalte nicht gleichartig, soferne des Umstandes, daß die Erbschaft mit der erwähnten Rechtswohlthat angetreten worden, bald darin gedacht wurde, bald nicht, wie auch über den — den Säumigen in Aussicht gestellten Nachtheil keine Gleichförmigkeit herrschte.

An der Richtigkeit dieser Behandlungsweise muß es Zweifel erwecken, daß das Landrecht

Thl. III. tit. 22. §. 4.

die Erlassung der Edictalaufforderung, wenn der Bestand der mit der Rechtswohlthat angetretenen Erbschaft im Ungewissen ist, für ein Aufgabe „Unserer Amptleute und Gerichte" erklärt, daß die Lehrer des einheimischen Rechts mit Einstimmigkeit sich dafür aussprechen, daß, wenn eine Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden, die Sache Behufs Erlassung des Gläubigeraufrufs an das Gericht devolvire,

Griesinger, Comm. Bd. 6. S. 519.
Weishaar, württemb. Privatrecht, 3. Aufl. §. 909.
Reinhardt, Landrechts-Comment. II. S. 241.
Reyscher, württemb. Privatrecht III. §. 708. Ziff. 4.

Zu vergl. Bolley, Entwurf einer Amts-Instruction für die Gerichts-Notare, S. 175.

Wächter, im Manuscr. über württemb. Privatrecht, Erbrecht §. 456.

und daß es durch §. 97 der Haupt-Instruktion zum Pfandgesetze den Theilungsbehörden in solchen Fällen zur Pflicht gemacht ist, unter Inhibition jeder Veräußerung von Erbschaftssachen dem Oberamtsgerichte von der nur bedingten Erbschaftsantretung Anzeige zu erstatten.

In der That ist die Citation der unbekannten Gläubiger im vorliegenden Falle keine bloße Maßregel der Geschäftsförderung, sondern für die Rechtszuständigkeiten derselben von präjudizieller Bedeutung, gehört also ihrem Zwecke nach wesentlich zur richterlichen Competenz, wie sich aus Folgendem ergibt.

Nach dem römischen Rechte, das eine rechtspolizeiliche Einmischung in die Verlassenschaftstheilungen nicht kannte, war der Beneficial-Erbe berechtigt, die Gläubiger der Erbschaft und sogar die Legatare der Reihe nach zu bezahlen, so wie sie sich meldeten. Waren die Mittel der Erbschaft erschöpft, so hatten die nachkommenden Gläubiger ihren Regreß zu suchen bei den etwaigen Legataren, welche von dem Erben befriedigt worden waren, und den privilegirten Gläubigern war das Recht eingeräumt, von den befriedigten nicht privilegirten deren Empfänge herauszufordern. Trafen diese Voraussetzungen nicht zu, so blieben die nachkommenden Gläubiger ohne Anspruch auf Befriedigung.

l. 22. §. 4—8. C. de jur. delib. 6. 30.

Mühlenbruch in Glück's Comment. Bd. 41. S. 365—372.

Die durch die gedachten Revokationsklagen nothwendig eintretenden Verwirrungen, sowie die Unbilligkeit der Vernachtheiligung der später kommenden Gläubiger ließen dieses Verhältniß in dem deutschen Rechtsleben nicht als haltbar erscheinen.

Schon um die Zeit der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland wurde zu Milderung jener Nachtheile eine Edictalcitation der unbekannten Gläubiger durch den Richter am Orte der gelegenen Erbschaft angewendet, wiewohl, wie es scheint, zunächst nur auf Antrag des Erben und zu dem Zwecke, dem gewissenhaften Erben zu einer gerechten Austheilung des Erbvermögens behülflich zu sein. Diese Maßregel, nachdem sie im Reichskammergerichte bestätigt war,

zu vergl. Gaill, observ. Lib. I. obs. 57. §. 7 u. 9.

wurde in der obengedachten Stelle in das dritte Landrecht aufgenommen.

s. Landrechtsakten S. 431 unten.

Aus diesen Anfängen hat sich sodann im Verlaufe der Zeit Hand in

Hand mit der bessern Entwicklung der rechtspolizeilichen Einrichtungen auf dem Wege der Particulargesetzgebung oder durch Rechtsgewohnheit, wie es scheint, in den meisten Ländern Deutschlands,

Petzeck, Grundſ. des österr. Privatrechts, Bd. II. §. 877. 878.
Preußische allg. Gerichts-Ordn. I. tit. 51. §§. 53 ff.
Preußisches Landrecht I. tit. 9. §. 449—455.
Seuffert, Archiv VIII. S, 223. Note 2 (Hannover).
Zu vergl. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. bavaric. III, cap. 1. §. 7.
Code civil und badisches Landrecht, Art. 808. und
Sintenis, Civ.-Recht III. §. 185. Note 15.,

ein Verfahren herausgebildet, das in seinen Grundzügen dahin bestimmt werden kann:

1) Die Vertheilung einer von dem Erben mit der Vorsicht des Inventars angetretenen Erbschaft muß, wenn dieselbe sich als überschuldet zeigt, in den ordentlichen Formen des Concursprozesses vor sich gehen, und es ist

2) solange die Zulänglichkeit der durch die bedingte Antretung verdächtigten Erbschaft in Frage steht, die Solvenz oder Insolvenz durch eine von dem Gerichte zu erlassende Edictalaufforderung der unbekannten Gläubiger, und zwar

3) derart in maßgebender Weise zu ermitteln, daß die säumigen Gläubiger, unter Wegfall der Revocationsklagen des römischen Rechts, von der sich insolvent zeigenden Erbschaftsmasse ausgeschlossen sind. Diese Präclusivwirkung des öffentlichen Aufrufs ist schon im Landrechte ausdrücklich vorgesehen, indem, wie die in der fraglichen Landrechts-Stelle enthaltene Hinweisung auf das Formular Fol. 66 erkennen läßt, die Androhung des „ewigen Stillschweigens" auszudrücken ist.

Zuverlässig sind diese Grundsätze nach dem Zeugnisse der Praxis und der früher citirten Schriftsteller des einheimischen Rechts, sowie nach der Anordnung des §. 97 der Haupt-Instruction in Württemberg in Geltung. Die Ediktalaufforderung, welche für die unbekannten Gläubiger die Wirkung einer Edictalladung im Gante, ja insoferne, als nach Vertheilung der Erbsmasse überhaupt kein Schuldner mehr vorhanden ist, eine noch strengere Bedeutung hat, kann sonach mit Rechtswirkung nur von einer richterlichen Behörde ausgehen und wird sich das Verfahren im Einzelnen richtiger Weise so zu gestalten haben:

I. Wenn bei oder nach Fertigung des öffentlichen Verlassenschafts-Inventars die Erbschaft von den Erben nur mit der Rechtswohlthat des

Inventars angetreten wird, sind die Akten von der Theilungsbehörde unmittelbar dem Stadtgerichte vorzulegen.

II. Das Gericht erkennt sofort den Gant, wenn schon das Verlassenschafts-Inventar eine Unzulänglichkeit der Erbschaft herausgestellt hat;

III. andernfalls erfolgt zunächst ein öffentlicher Aufruf des Stadtgerichts. Das Präjudiz kann jedoch nach dem Zwecke des Verfahrens, welches eine gerechte Berücksichtigung der Gläubiger, nicht eine Bereicherung des Erben im Auge hat, nicht in einer einfachen Präclusion von der Erbschaftsmasse, sondern nur in einem Ausschlusse von der insolventen Erbschaft bestehen, etwa in der Form: „widrigenfalls dieselben von der Masse, wenn solche sich als überschuldet herausstellt, ausgeschlossen und mit ihren Forderungen an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig sein sollte, verwiesen werden;" oder „widrigenfalls dieselben von der Masse, soweit nicht nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger ein Ueberschuß sich herausstellen sollte, ausgeschlossen würden.*

(Zu vergl. preuß. allg. Gerichts-Ordn. I, tit. 51. §. 85.)

IV. Von der Summe der auf den Aufruf angemeldeten Forderungen

---

* Wenn nach dem Aufruf ein Ueberschuß der Erbschaft über den Betrag der angemeldeten Forderungen vorhanden ist und eine Concurrenz in diesen Ueberschuß durch mehrere nachher sich meldende Gläubiger oder Legatare entsteht, wie gestaltet sich das Verhältniß dieser Gläubiger und Legatare unter einander und zu den Erben?

Einsender hält folgende Auffassung für die richtige:

1) Vom Standpunkte der Verantwortlichkeit des Erben betrachtet, wird dieser jeder weiteren Haftung entledigt sein, wenn er den noch kommenden Gläubigern, so wie sie sich melden, den vorhandenen Ueberschuß ausfolgt; ebenso wird er in Ermangelung gleichzeitig oder früher sich meldender Gläubiger die Vermächtnißnehmer abfinden können. Bei einer Concurrenz von gleichzeitig kommenden Gläubigern, deren Forderungen den vorhandenen Erbschaftsüberschuß übersteigen, wird er unter dieselben pro rata den Ueberschuß theilen, wenn aber über die Liquidität einzelner Forderungen ein Anstand obwaltet, oder eine Priorität in Anspruch genommen wird, so wird er die Prätendenten zu Austrag ihrer Ansprüche an das Gericht verweisen können, wobei er an dem entstehenden Rechtsstreite nur insoweit als betheiligt erscheinen wird, als er nicht den Erbschaftsrest an jene Prätendenten preisgeben will.

2) Die gleichzeitig sich meldenden Gläubiger unter einander betreffend, so werden sie sich pro rata oder wenn einem derselben ein Vorzugsrecht zusteht, prioritätsgesetzlich in diesen Ueberrest zu theilen haben. Ist letzterer aber einmal vertheilt, so wird es für den weiter nachkommenden Gläubiger, auch wenn er gegenüber den aus dem Ueberschusse Abgefundenen ein Vorzugsrecht hätte, keine Revocationsklage mehr geben.

Anders bei den Vermächtnissen. Da solche nur insoweit gültig sind, als der Nachlaß nicht für Gläubiger in Anspruch genommen wird, so fehlt es für den aus einer überschuldeten Erbschaft befriedigten Legatar an der rechtlichen Voraussetzung für seine Befriedigung, und ihm gegenüber muß dem nachkommenden Gläubiger eine Reclamation allerdings zukommen.

hängt es alsdann ab, ob nunmehr der Gant erkannt, oder die Sache der Theilungsbehörde zur Vollendung des Geschäfts zurückgegeben wird. Im ersteren Falle fällt eine weitere Edictalcitation hinweg."

49.

Ist für die Revision hinterfälliger Güter durch die Notare die Anrechnung einer Gebühr statthaft?

Von Hrn. O.J.Revisor Stoll in Ulm.

Das K. Oberamtsgericht G. hat aus Veranlassung des Wegzugs des W. B. von H., welcher mit Bewilligung des Waisengerichts seine sämmtliche, zum Theil den Kindern erster Ehe seiner Frau zu ideellen Theilen eigenthümlich zugewiesene Liegenschaft verkauft hatte, das Gerichtsnotariat mit Vornahme einer Revision der Vater- und Großvatersansprüche jener Kinder beauftragt, da eine Ermittlung nothwendig erschien, welche Beträge von dem Gutserlöse den Kindern gehören und in pflegschaftliche Verwaltung zu stellen oder von dem Vater neu zu versichern seien.

Das Gerichtsnotariat zeigte sich geneigt, diesen Auftrag auszuführen, hielt sich aber, da dieses Geschäft nicht zu seinem ordentlichen Geschäftskreise gehöre, zu einer Anrechnung für berechtigt.

Das Oberamtsgericht ging im Allgemeinen davon aus, daß eine solche Revision, die nicht in Folge eines der im Art. 7 des Not.-Ges. vom 14. Juni 1843 aufgeführten Geschäfte, sondern in Folge einer willkürlichen Handlung der Betheiligten nothwendig wurde, nicht zum ordentlichen Geschäftskreise der Notare gehöre, daß es vielmehr Sache der Betheiligten, welche, sofern Minderjährige dabei concurriren, durch ihre Pfleger zu vertreten wäre, sei, die Ansprüche der Einzelnen unter Aufsicht des erkennenden Gemeinderaths resp. Waisengerichts durch einen von ihnen zu wählenden Sachverständigen auszumitteln, und hätte daher keinen Anstand genommen, eine nach dem Geschäftsumfang zu bemessende Gebührenanrechnung dem Notar zu gestatten. Im vorliegenden Falle rief ihm jedoch der Art. 6 des Not.-Ges. das Bedenken hervor, ob das in Frage stehende Geschäft nicht etwa denjenigen Rechtsgeschäften, welche besondere Gesetzes- oder Geschäftskenntniß erfordern, und bezüglich welcher die Notare bestimmt sind, die Waisengerichte und Gemeinderäthe zu berathen und zu unterstützen, beizuzählen sei, und holte deshalb zunächst von dem ihm vor-

gesetzten Pupillensenate des K. Gerichtshofs Bescheid ein, sprach dabei zugleich aber als seine weitere Ansicht aus, daß die Pflicht der Notare zur Unterstützung der Gemeinderäthe wohl nicht soweit gehen könne, daß sie das Geschäft, das durch die Willkühr der Parthieen herbeigeführt worden sei, nur um deßwillen unentgeldlich selbst besorgen müssen, weil die Gemeinderäthe die Fähigkeit nicht besitzen, es vorzunehmen, und die Parthieen sich nicht dahin einigen können, es durch einen sonst geigneten Mann vornehmen zu lassen.

Der Pupillensenat erwiderte hierauf am 8. April 1858, daß er eine Kostenrechnung des Gerichtsnotars für die oben bemerkte Revision der Vater- und Großvatergutsansprüche nicht unbegründet erachten könne.

50.

Ueber die Versicherungs- und Rückversicherungsansprüche der Kinder.

Von Herrn Amtsnotar Schmidt in Crailsheim.

Aus Veranlassung der Visitation eines Oberamtsgerichts im Jagstkreise wurde von dem K. Gerichtshofe in Ellwangen am 27. März 1867 unter Anderem folgender Rezeß ertheilt:

„In N. und auch in andern Orten des Bezirks wird, wenn die Eltern wegen des in ihrer Nutznießung und Verwaltung befindlichen Vermögens der Kinder durch eine Nachhypothek Sicherheit leisten, der Art. 185 des Pfandgesetzes nicht berücksichtigt, indem von dem Werthe des zu verpfändenden Gegenstandes nicht der anderthalbfache Betrag der bereits darauf ruhenden Forderungen abgezogen wird, sondern nur der einfache Betrag.

Es wird sich für diese Ansicht auf den Schlußsatz des Art. 13 des Pfandgesetzes berufen. Allein wenn auch die Kinder vermöge Gesetzes nur einfache Versicherung anzusprechen haben, so ist dennoch der anderthalbfache Betrag der Vorpfandschuld am Pfandanschlag abzuziehen, da einmal im Falle der Bestellung einer Nachhypothek nach dem klaren Inhalte des Art. 185 des Pfandgesetzes bei der von der Unterpfandsbehörde vorzunehmenden Berechnung nicht der einfache, sondern der anderthalbfache Betrag der vorversicherten Forderung in Abzug kommt.

cfr. Seeger, Erläuterung des Pfandgesetzes Thl. II. S. 84.

Der Art. 13 des Pfandgesetzes hat zunächst wohl nur eine einfache Versicherung der Kinder mittelst ersten Pfandrechts im Auge.

Wollen aber die Eltern die Sicherstellung mittelst einer Nachhypothek bewerkstelligen, so finden die bei Nachhypotheken maßgebenden Bestimmungen des Art. 185 des Pfandgesetzes ihre Anwendung, wonach der anderthalbfache Betrag der Forderung des Vorpfandgläubigers in Abzug kommt, der ja möglicherweise auch einen Zinsrückstand von zwei Jahren geltend machen kann, für welchen das Unterpfand gleichfalls haftet,

cfr. Art. 54 des Pfandgesetzes,

so daß bei nur einfachem Abzug der vorversicherten Forderung den Kindern keine einfache Versicherung mehr verbleiben würde.

Amerkung der Redaktion. Die in vorstehendem Rezesse entwickelte Ansicht stimmt mit den Grundsätzen, welche bei dem Gerichtshofe für den Neckarkreis über diesen Gegenstand bestehen, nicht überein, wie dieß aus dem Nachstehenden sich ergibt.

Eine Unterpfandsbehörde im Oberamt Heilbronn fragte an:

ob, wenn Eltern ihren Kindern für das in der Verwaltung und Nutznießung der ersteren stehende Vermögen der Kinder Sicherheit mittelst Bestellung von Nachhypotheken zu leisten haben, der Betrag der Vorschuld im anderthalbfachen oder drei beziehungsweise zweifachen Belaufe abzuziehen sei."

Hierauf wurde der Unterpfandsbehörde am 25. Juni 1856 als Ansicht des Pupillen-Senats mitgetheilt:

daß weder das Eine, noch das Andere zu geschehen habe, da der Art. 185 des Pfandgesetzes nur von gewöhnlichen Gläubigern zu verstehen sei und die Vorschriften für Pfleger über die Ausleihung von Pflegschaftsgeldern nicht auf den vorliegenden Fall bezogen werden können, sondern daß vielmehr nur der einfache Betrag der Vorschuld in Abzug gebracht werden dürfe, wie dieß die Consequenz des in Art. 13 des Pfandgesetzes ausgesprochenen Prinzips eines zwischen Eltern und Kindern stets nur auf das Einfache beschränkten Versicherungssystems mit sich bringe.

Bei dieser Veranlassung mag es gestattet sein, auch noch eines andern hieher bezüglichen Gegenstandes zu erwähnen, nemlich der Berechnung der Rückversicherungsansprüche der Kinder bei Eventualtheilungen, über welchen ebenfalls vom Gerichtshofe für den Neckarkreis schon vor mehreren Jahren eine Entscheidung herbeigeführt worden ist, die, wie es scheint, nicht allgemein bekannt wurde. Im Jahre 1854 kam nemlich die Frage:

ob, wenn unter den — den Kindern mit Naturalansprüchen zugewiesenen Gütern einzelne mit Pfandrecht belastet und die Pfandgläubiger nicht bereits durch andere als die den Kindern zugewiesenen

> Unterpfänder hinreichend sicher gestellt sind, bei der Berechnung des hienach sich ergebenden Rückversicherungsanspruchs der Kinder nur der einfache oder der anderthalbfache Betrag der Forderung des Gläubigers von den Pfändern des überlebenden Parens in Abzug zu bringen, sowie auch ob und welche Zinsen in dem anderen Falle etwa zu der Abzugssumme hinzuzurechnen seien,"

bei dem Pupillen-Senate des Gerichtshofes in Eßlingen aus Veranlassung eines Spezialfalles zur Erörterung. Darüber bestand nun zwar kein Zweifel, daß die auf die eine oder andere Weise gewonnene Rückversicherungssumme nur einfach sicher zu stellen sei. Dagegen war zu vermuthen, daß über den in der obigen Frage enthaltenen Gegenstand bei den Notariaten des Kreises eine verschiedenartige Behandlungsweise Statt finde, und es wurden daher Berichte eingefordert. Hienach ergab sich nun, daß, während die einen Notare von einem einfachen Abzuge bei der Berechnung der Rückversicherungssumme ausgiengen, von den andern der anderthalbfache Abzug zu Grunde gelegt wurde, wobei indeß mehrere insoferne noch weiter giengen, als sie wiederum ohne Rücksicht auf diesen anderthalbfachen Abzug den ganzen Werth der Pfandobjekte der Kinder einfach, ja sogar anderthalbfach zur Rückversicherung bringen zu müssen glaubten oder auch in sonstige offenbar unstatthafte Manipulationen verfielen. Ebenso wurden von den Vertretern der beiden Hauptansichten bald gar keine, bald bloß die bis zur Zeit der Eventualabtheilung verfallenen, bald endlich die laufenden Zinse nebst denen für zwei weitere Jahre zur Rückversicherungssumme geschlagen.

Da die Beantwortung der aufgeworfenen Frage in den Gesetzen nicht klar ausgesprochen ist, und da anzunehmen war, daß hierin auch in andern Kreisen verschiedene Behandlungsweisen bestehen, während die Einhaltung des richtigen Maßes für den überlebenden Parens von großer Wichtigkeit ist, so legte der Pupillen-Senat die Sache Behufs der Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens am 25. Febr. 1854 dem K. Justizministerium vor, indem er seine Ansicht dahin aussprach:

> daß, um die Rückversicherungssumme zu gewinnen, die Forderung des Pfandgläubigers nebst den zur Zeit der Eventualtheilung rückständigen bevorzugten Zinsen nur in ihrem einfachen Betrage mit den Pfändern des überlebenden Parens, nach dem Anschlage zur Zeit der Eventualtheilung gerechnet, zu vergleichen sei.

„Denn" — wurde zur Begründung dieser Ansicht angeführt — „nicht

für ihren Antheil an der dem Gläubiger gesetzlich gewährten anderthalbfachen Pfandsicherheit, sondern bloß für den von ihnen dem Gläubiger zu garantirenden Theil der Pfandschuld ist den Kindern durch Art. 34 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825, §. 38 der K. Verordnung vom 21. Mai 1825 und §. 95 der Hauptinstruktion vom 14. Dezember 1825 ein Rückversicherungsanspruch gewährt. Dieser Theil der Pfandschuld aber wird nur durch einfachen Abzug gefunden, während der anderthalbfache Abzug etwas Anderes, nemlich den auf die Kinder fallenden Betreff zu der anderthalbfachen Pfandsicherheit des Gläubigers ermittelt und daher gar nicht eine wirkliche Forderung, sondern nur eine eingebildete Summe ergibt. Wäre dieses nicht schon für sich klar, so müßte es jedenfalls seine nothwendige Bestätigung darin finden, daß die Kinder für die von ihnen ganz versicherten, sowie für gar nicht versicherte Erbschaftsschulden unbestrittener Maßen ja gleichfalls nur die einfache Rückversicherung des Schuldbetrags anzusprechen haben, und daß überhaupt über die Rückversicherungsforderung ebenso, wie über jeden andern Erbschaftsanspruch der Kinder gegen den überlebenden Parens zwischen beiden lediglich auf keinen anderen Grund als den der wirklichen Schuldbeträge eine einfache Berechnung und Abrechnung Platz greifen muß."

Das K. Justizministerium holte eine gutächtliche Aeußerung von dem Pupillen-Senate des K. Obertribunals ein, und dieser erklärte sich am 9. Mai 1854 mit der von dem Gerichtshofe in Eßlingen entwickelten Ansicht einverstanden. Denn da den Kindern — wurde angeführt — gesetzlich nur eine einfache Versicherung für ihren Antheil an den Erbschaftsschulden oder für den Schuldbetrag, wofür die ihnen mit Eigenthum zugewiesenen Grrundstücke verpfändet seien, zu geben sei, da also das Gesetz eine solche einfache Sicherstellung der Rückansprüche der Kinder, welche aus den beiden angegebenen Gründen gegen den überlebenden Parens entstehen können, für hinreichend erkläre, diese einfache Versicherung aber für die Kinder bereits darin liege, wenn der Gläubiger durch die dem überlebenden Parens zugehörigen Güter einfach versichert sei, so müsse in diesem Sinne das, was in dem §. 38 der K. Verordnung vom 21. Mai 1825 von einer hinreichenden Versicherung bemerkt werde, aufgefaßt werden, also eine Rückversicherung der Kinder hinwegfallen, sobald der Erbschaftsgläubiger für seine Forderung durch andere als die den Kindern gehörige Güter einfach sicher gestellt sei.

Mit dieser Ansicht war das K. Justizministerium einverstanden und ordnete am 13. Mai 1854 an, daß demgemäß die Oberamtsgerichte und

Notariate des Neckarkreises zum Zweck einer gleichförmigen Behandlungsweise beschieden werden.

51.
Die Pfand-Visitationen.

Der Bezirks-Notar hat in denjenigen Gemeinden, in welchen er nicht selbst Hilfsbeamter ist, halbjährlich Visitation vorzunehmen, und es ist durch einen Justiz-Ministerial-Erlaß vom 6. Februar 1842 weiter angeordnet, daß die Visitation in den mit Hilfsbeamten versehenen Gemeinden je nach zwei Jahren, und in denjenigen, in welchen das Pfandwesen vom Rathschreiber besorgt wird, alljährlich von dem Oberamtsgerichte vorgenommen werde.

Was die letzte Unterscheidung betrifft, so ist nicht einzusehen, warum ein Rathschreiber mehr Controle nöthig haben soll, als ein Hilfsbeamter. Vermöge seiner ununterbrochenen Anwesenheit am Orte kann er ja viel leichter nach der Sache sehen, einem Mangel, welchen er entdeckt, sogleich abhelfen, jeden Tag kann er einige Zeit auf das Pfandwesen verwenden, und er ist deßhalb unzweifelhaft viel eher im Stande, das Pfandwesen auf dem Laufenden und in Ordnung zu erhalten, als der Pfandhilfsbeamte, welcher vielleicht in einem Monat oder Vierteljahr auf einen Tag in die Gemeinde kommt.

Das wäre jedoch die geringere Belästigung; die meiste Unzufriedenheit erregen die vielen Visitationen; denn in einem großen Theile der Gemeinden wird auf die angegebene Weise jährlich dreimal visitirt, nämlich zweimal durch den Notar und einmal durch den Oberamtsrichter. Abgesehen von dem Aufwande, welcher den Gemeinden durch die oberamtsgerichtlichen Visitationen verursacht wird, ist dieses häufige Visitiren eine Belästigung nicht nur der Beamten selbst, sondern namentlich auch der Gemeindediener.

Hiezu kommt noch die eigenthümliche Bestimmung, daß der visitirende Beamte mit der Prüfung nicht da beginnen darf, wo der andere Visitator sein Geschäft beendigt hat, er muß vielmehr mit dem Abschnitt anfangen, welchen er das letztemal verlassen hat, also ohne Rücksicht auf die Visitation des andern.

Hienach hat der Notar alles dasjenige noch einmal zu prüfen, was der Oberamtsrichter schon visitirt hat, und ebenso umgekehrt. *

* Eine solche Vorschrift besteht nirgends; es wäre doch höchst sonderbar, wenn der Notar zu controliren hätte, ob der Oberamtsrichter genau visitirt und richtig besef-

In manchen Gemeinden sind im Jahre nur einige kleine Pfandsitzungen nothwendig, und ist deßhalb eine zwei-, beziehungsweise dreimalige Visitation, wie schon gesagt, eine empfindliche Belästigung der Beamten, hauptsächlich der Notare, welche sich, weil gelegenheitliche Vornahme des Geschäfts häufig unthunlich ist, einer Extra-Reise unterziehen müssen. *

Sei es nun einem vieljährigen Praktiker gestattet, seine Ansicht in Folgendem auszusprechen:

1) In Gemeinden II. und III. Classe genügt eine Visitation nach zwei Jahren, in Gemeinden I. Classe dagegen mag halbjährlich visitirt werden, wenn je eine Jahresvisitation nicht genügen sollte;

2) In das Geschäft haben sich der Oberamtsrichter und der Bezirks-Notar zu theilen, d. h. die betreffende Periode wird von dem einen Beamten vollständig visitirt, und der andere beginnt beim nächsten Verfall der Visitation da, wo der Erstere das Geschäft verlassen hat;

3) Ist der Notar Hilfsbeamter, so liegt die Visitation dem Oberamtsrichter allein ob.

Dadurch, daß sich der Prüfungsstoff mehr ansammelt, würde namentlich auch das Gute erreicht, daß der Visitirende sich dem Geschäft ausschließlich widmen müßte, und die Sache nicht nur nebenher, oberflächlich abmachen könnte. **

---

tirt habe. Ebenso wird der Oberamtsrichter diejenige Partie des Pfandwesens, welche kurz vorher von dem Notar geprüft worden ist, bei seinen Visitationen entweder ganz übergehen oder nur im Allgemeinen durchgehen, und sich auf die Prüfung der vom Notare ertheilten Rezesse beschränken dürfen, wenn sich der Oberamtsrichter auf die Gründlichkeit und Pünktlichkeit der vom Notar vorgenommenen Visitationen verlassen kann. A. d. R.

* Auch mit diesem Satze kann sich die Redaktion nicht einverstanden erklären. Den Notar führt sein Beruf gewiß jährlich mehr als einmal in jede seiner Gemeinden, und je kleiner der Umfang des zu prüfenden Pfandmaterials in einer derselben ist, um so leichter kann er die Visitation mit andern Geschäften verbinden. Das Gleiche ist beim Oberamtsrichter der Fall, wenn er wegen der Abhör der Vormundschaftsrechnungen. einer Schuldenliquidation, der Güterbuchsprüfung, einer Untersuchung 2c. ohnehin an Ort und Stelle ist. Sollte aber je einmal in einem ganzen Jahre für den Oberamtsrichter kein sonstiger Anlaß zu einer Amtsreise in eine solche kleine Gemeinde vorkommen, so wird sicher kein Gerichtshof das Unterlassen der Pfandvisitation tadeln, sobald der Oberamtsrichter dieß gehörig begründet. Uebrigens ist es nicht allein die Menge der Pfandgeschäfte, welche die Visitationen nothwendig macht, sondern mehr noch deren Beschaffenheit, da auch in einer kleinen Anzahl von Geschäften viele Fehler vorkommen können. A. d. R.

** Es wäre ein sehr grober Irrthum, wenn man die Bestimmung: der visitirende Beamte habe die Prüfung des Pfandwesens neben einem andern Geschäfte vorzunehmen, dahin verstehen wollte: er dürfe dieses Nebengeschäft oberflächlich behandeln. A. d. R.

Ein weiterer Uebelstand besteht sodann in der Art der Führung und Aufbewahrung der Visitations-Protokolle, in welcher Beziehung folgende verschiedene Einrichtungen bestehen:

1) das Protokoll wird in der oberamtsgerichtlichen Registratur aufbewahrt, oder
2) dasselbe wird doppelt gefertigt; ein Exemplar befindet sich in der Gemeinde, das andere bei Oberamtsgericht, oder
3) es ist ein fortlaufendes gebundenes Protokoll vorhanden, welches sich in der Gemeinderegistratur befindet.

Entschieden unrichtig ist die Behandlungsweise zu Ziffer 1. Das Protokoll gehört auf das Rathhaus, damit es der Unterpfandsbehörde und den andern zuständigen Beamten jeder Zeit zugänglich ist.

Zu 2 wird dieser Zweck zwar erreicht, allein mit Vielschreiberei.

Das Richtige ist offenbar die Behandlung in Ziffer 3 hauptsächlich auch, weil hiedurch der Verschleuderung der Protokolle vorgebeugt wird.

Endlich sei es noch gestattet, der Art der Gebührenvormerkung zu erwähnen. Dieselbe hat im Unterpfandsprotokolle zu geschehen, und ist die Führung eines speziellen Verzeichnisses erlassen.

Nach der Ansicht des Einsenders wäre es zweckmäßiger, das spezifizirte Gebührenverzeichniß chronologisch genau fortzuführen und dagegen die Berechnung im Protokolle selbst zu unterlassen, wodurch sich verschiedene Vortheile erreichen ließen, nämlich:

1) wäre das Protokoll reinlicher, und es erhielte, wenn die Berechnungen am Rande wegfielen, eine gefälligere Form;
2) durch jenes Verzeichniß, welches namentlich auch die Totalsumme der Gebühren von einer Sitzung, somit eine vollständige Uebersicht zu enthalten hätte, könnte den Mitgliedern jeden Augenblick nachgewiesen werden, wie viel sie anzusprechen und wie viel sie erhalten haben. Daß das Verzeichniß eine Berechnung darüber, was jedes Mitglied zu fordern hat, und eine Empfangsbescheinigung hiefür enthalten müßte, versteht sich von selbst, weil hiedurch jedem Mißtrauen der Boden entzogen würde. *

* Das K. Justiz-Ministerium hat bekanntlich vor einiger Zeit Berichte in Betreff der Unterpfandsvisitationen eingefordert, und es ist eine neue Ordnung dieses Geschäftes zu erwarten, wobei vielleicht der eine oder andere der in dem obigen Aufsatze gemachten Vorschläge Berücksichtigung finden dürfte. A. d. R.

52.

Ist der Notar verpflichtet, bei der Uebergabe seines Amtes auch das Notariatsprotokoll seinem Amtsnachfolger zu übergeben?

Von Oberjustizrath Bofcher veröffentlicht.

Die Notare sind in Gemäßheit des

§. 26 der Notariatsordnung vom 25 Oktbr. 1808.
Ob.-Trib.-Erl. vom 1. Septbr. 1832. (Reg.-Bl. S. 338.)
Art. 50. Abs. 3 des Not.-Ges. vom 14. Juni 1843.

verpflichtet, über alle von ihnen vorgenommenen Amtsverrichtungen ein eigenes ordentliches Protokoll zu führen und die Handlungen darin nach der Zeitfolge aufzuzeichnen.

Vergl. Sarwey, Monatsschrift, Bd. 3. S. 194.
Kappler, Gesetz über das Notariatswesen (2. Aufl.), S. 122. Note 5. und S. 265.

Diese Vorschrift findet unbestrittenermaßen jetzt noch auf die Nebenverrichtungen der Notare im Sinne des

Art. 9 des Not.-Ges. vom 14. Juni 1843
und des
§. 7 der Not.-Vollz.-Verordn. v. 14. Juni 1843.

Anwendung. Nun entstand im Jahre 1863 aus Veranlassung des Wechsels in der Person des Gerichtsnotars zu X. ein Streit darüber, ob der vom Amte abtretende Notar jenes Protokoll seinem Amtsnachfolger übergeben müsse oder ob er es mit sich auf seinen neuen Posten nehmen dürfe. Von der einen Seite wurde geltend gemacht, das Protokoll gehöre zu dem betreffenden Amte, es bilde einen Theil der amtlichen Akten, es müsse also da bleiben und fortgeführt werden, wo es sich bisher befunden habe; andererseits dagegen wurde angeführt, das Protokoll sei an die Person des Notars gebunden, jeder Notar sei daher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, dasselbe im Falle eines Stellenwechsels mit sich zu nehmen, wie es auch nach seinem Tode, gleich den Protokollen der immatrikulirten Notare, der Obrigkeit ausgefolgt werden müsse (§. 30 der Not.-Ordn. v. 25. Oktbr. 1808), und wurde sich hiebei darauf berufen, daß dieses Verfahren auch im Jagstkreise eingehalten werde, und bei Gelegenheit einer Gerichtsvisitation im Jahre 1857 ausdrücklich gebilligt worden sei.

Am 14. Oktober 1863 entschied der Pupillen-Senat des Gerichtshofes für den Neckarkreis, an welchen die Sache von dem betreffenden Oberamtsgerichte gebracht worden war, dahin:

daß diese von den Gerichts- und Amtsnotaren über die ihnen

nach Art. 9 des Not.-Ges. vom 14. Juni 1843 neben ihren amtlichen Geschäften als Nebengeschäfte zugewiesenen, den immatrikulirten Notaren nach den bestehenden Verordnungen, insbesondere der Notariatsordnung vom 25. Oktbr. 1808, zustehenden Verrichtungen zu führenden Protokolle bei vorkommenden Versetzungen auf eine andere Stelle von denselben nicht ihrem Amtsnachfolger auf der bis dahin innegehabten Stelle zu übergeben, vielmehr von ihnen beizubehalten und fernerhin fortzuführen seien, da sie die bezüglichen Geschäfte und Verrichtungen in der Eigenschaft als immatrikulirte Notare, nicht aber als öffentliche Beamte, als Bezirksnotare besorgen, dieselben mit ihrer letzteren Stellung, ihrem Amte als solchem in keiner Beziehung stehen, sondern sie solche blos nach dem persönlichen Vertrauen der Betheiligten zu besorgen haben und in deren Besorgung auch nicht auf ihren jeweiligen Amtsbezirk beschränkt seien, vielmehr derartige Geschäfte ebenso für Auswärtige vornehmen können (Not.-Ordn. v. 25. Oktbr. 1808, §. 9 und Not.-Ges. vom 14. Juni 1843, Art. 10); jene Notariatsprotokolle bilden daher keinen Theil der Registratur des betreffenden Notariats, vielmehr seien dieselben dem betreffenden Notare, zumal auch mit Rücksicht auf seine Verantwortlichkeit gegenüber von den Partieen, zu überlassen und von ihm beizubehalten.

Vereins-Nachrichten.

Aufforderung zur Preisbewerbung für das Jahr 1867/68.

Für das gedachte Jahr ist von dem Vereins-Ausschusse folgendes Thema bestimmt worden:

Welchen Einfluß übt bei der landrechtlichen Errungenschaftsgesellschaft der Gant auf das Güterrechtsverhältniß der Ehegatten während des Gantes und nach demselben, sowie insbesondere auf die spätere Gesellschaftstheilung?

Welche Stellung ist hiebei den durchgefallenen Socialgläubigern anzuweisen und wie sind die Sondergutsansprüche der Ehegatten überhaupt und namentlich auch in dem Falle zu reguliren, wenn nach dem Gante einzelne ältere Socialgläubiger befriedigt worden sind?

Zu Preisen sind auch heuer wieder 8 Ducaten in der Weise verwilligt worden, daß einer ganz vorzüglichen Arbeit der volle Preis zuerkannt, oder nach dem Grade der vorkommenden Arbeiten ein erster und zweiter Preis ertheilt werden wird.

Als Endtermin für die Bewerbung ist der 1. April 1868 bestimmt worden. Die Preisschriften sind anonym, mit Motto und Chiffre versehen unter

Beischluß eines versiegelten Zettels, in welchem der Verfasser genannt ist, an den Vereinsvorstand, Gerichtsnotar Ritter in Aalen, bei Gefahr des Ausschlusses rechtzeitig einzusenden.

An der Bewerbung können sich nur Vereinsmitglieder betheiligen.

Aalen, im September 1867.

Der Ausschuß.

B. Gemeindeverwaltung.

53.

Mittheilungen aus der Praxis der höheren Verwaltungsbehörden in Württemberg.

Von Herrn Regierungsrath Schwandner.

XLIII. In wie weit kann die gleichzeitige Aufstellung zweier Gemeindepfleger als zulässig angesehen werden?

Wegen der gesteigerten Geschäftsüberbürdung der Stadtpflege beschloßen die Gemeindecollegien in H. dieselbe mit zwei selbstständigen Beamten zu besetzen, von welchen dem Einen, dem Stadtkassier, die Kassen- und Rechnungsführung — und dem Andern, dem Stadtpfleger, die eigentliche Verwaltung der Stadtpflege übertragen werden sollte.

Die Kreisregierung glaubte, daß diese organisatorischen Aenderungen mit den Vorschriften des Verwaltungs-Edicts §. 22 u. 23 nicht vereinbar seien, soferne durch sie der Stadtpfleger der Kassen- und Rechnungsführung enthoben und eben damit derjenigen wesentlichen Eigenschaft entkleidet würde, ohne welche das Verwaltungs-Edict einen Stadt- oder Gemeindepfleger nicht kenne.

Das Ministerium des Innern gieng jedoch davon aus, daß nach §. 20—23 des Verwaltungs-Edicts den Gemeindebehörden unzweifelhaf zustehe, die Verwaltung einzelner Vermögenstheile der Gemeinden insoweit als es die Nothdurft erfordert, neben den Gemeinderechnern Einem oder mehreren besonderen Beamten zu übertragen und daß dißfalls nur die Einschränkung bestehe, daß sich in den Hauptrechnungen der Gemeinden alle Einnahmen und Ausgaben zu vereinigen haben und hienach die besondern Verwalter einzelner Vermögenstheile insoweit als mit ihrer Verwaltung auch besondere Einnahmen und Ausgaben verknüpft sind, als Theilnehmer oder Unterpfleger der Hauptrechner zu betrachten seien. Demgemäß wurde der Beschluß der Gemeinde-Collegien durch Ministerial-Entschließung vom 2. Januar 1866 genehmigt, da durch denselben einer

Geschäftsüberbürdung des Stadtpflegers begegnet und zugleich die vom Gesetz geforderte Einheit in der Kassen- und Rechnungsführung so genügend gewahrt werde, daß in der That nur insofern eine — übrigens unwesentliche Abweichung von dem Gesetze Statt finde, als der Gemeinderechner künftig nicht den Titel Stadtpfleger führen, sondern zum Unterschied von dem Vermögensverwalter (Oekonomie-Stadtpfleger) Stadtkassier genannt werden soll.

XLIV. Ueber Gemeinderathswahlen.

1) Als bei einer Gemeinderathswahl außer 2 Mitgliedern auf 6 Jahre noch ein drittes auf 4 Jahre zu wählen war, wurde bei Veröffentlichung des Wahltermins bekannt gemacht, daß das auf 4 Jahre zu wählende Mitglied in den Stimmzetteln besonders zu bezeichnen sei. Der in dieser Weise bezeichnete hatte 42 Stimmen, die andern ohne solche Bezeichnung hatten 93. 70 und 56 Stimmen. Die Wahl-Commission erklärte sofort von den letztern die beiden Ersten mit 93 und 70 Stimmen als auf 6 Jahre und den mit 42 Stimmen als auf 4 Jahre gewählt. Hiegegen erhob der Candidat mit 56 Stimmen Beschwerde, weil lediglich die Stimmenmehrheit entscheide, gleichviel auf welche Amtsdauer die Wahl vorgenommen sei und nach dem Geiste des Gesetzes derjenige, welcher nach den auf 6 Jahre gewählten die meisten Stimmen erhalten habe, als der für die kürzere Amtsdauer gewählte Ersatzmann angesehen werden müsse. Das Oberamt wies jedoch die Beschwerde als unbegründet zurück und auch die Kreisregierung gab der weiter verfolgten Beschwerde keine Folge, da, wenn sie auch mit der Behandlung dieser Wahl durch die Ortsbehörde nicht einverstanden sei, doch entscheidend in Betracht komme: 1) daß schon bei der Bekanntmachung des Wahltermins bestimmt worden, daß das als Ersatzmann auf 4 Jahre zu wählende Gemeinderathsmitglied auf den Stimmzetteln besonders zu bezeichnen sei; 2) daß diese Behandlungsweise der Wahl einer gesetzlichen Vorschrift nicht widerstreite und 3) daß bei der hienach vorgenommenen Wahl die meisten Stimmen zum Ersatzmann nicht auf den Beschwerdeführer gefallen seien.

In der Instanz des Ministeriums wurde die weiter erhobene Beschwerde im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 12. Abs. 1 des Ges. vom 6. Juli 1849, wonach die Entscheidung der Kreisregierung als endgültig zu betrachten ist, als unstatthaft zurückgewiesen.

2) Als nach einer Gemeinderathswahl gegen den Eintritt eines der Gewählten wegen asotischen Lebenswandels ꝛc. Einsprache erhoben wor-

den war, lehnte dieser, um der Untersuchung der gegen ihn erhobenen Bezüchte auszuweichen, die Wahl ab mit der Erklärung: „Ich beabsichtige nicht, in das Gemeinderaths-Collegium einzutreten, und lehne die auf mich gefallene Wahl ab." Nach zwei Jahren wurde derselbe jedoch wieder gewählt, das Oberamt sprach aus, daß der von ihm vor zwei Jahren ausgesprochene Verzicht nur das Resultat der damaligen Wahl im Auge gehabt habe und daß ein Grund, seinen Eintritt in den Gemeinderath von Amtswegen zu beanstanden, nicht vorliege. Die Kreisregierung dagegen erkannte, daß die oberamtliche Verfügung außer Wirkung zu setzen sei, da der Gewählte, um einem ihm wegen moralischer Unfähigkeit in Aussicht gestellten Entlassungsverfahren zu entgehen, auf die ihm im Dezember 1861 durch Wahl der Einwohnerschaft auf die Dauer von 6 Jahren übertragene Stelle in den Gemeinderath verzichtet habe und derselbe somit vor Ablauf jener 6jährigen Wahlperiode in den Gemeinderath nicht wieder eintreten könne, abgesehen davon, daß sein Eintritt ohne vorherige Untersuchung der gegen ihn angezeigten moralischen Mängel von Dienstaufsichtswegen nicht gestattet werden könnte.

Von dem Ministerium des Innern wurde die hiegegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unterm 1. Juni 1864 zwar abgewiesen, dabei jedoch bemerkt, daß es die Ansicht, welche der Regierungsentscheidung zu Grunde liege, nicht theile, vielmehr annehme, daß der Gewählte durch den Rücktritt von der ihm im Jahr 1861 übertragenen Gemeinderathsstelle nicht ohne Weiteres die Wahlfähigkeit für die ganze Zeit der betreffenden 6jährigen Wahlperiode verloren habe und daher auch seine neueste Wahl nicht ohne Weiteres hätte für ungültig erklärt, sondern über die Frage von seiner Entlassung wegen moralischer Unbrauchbarkeit, die durch die Umstände angezeigten weiteren Verhandlungen hätten eingeleitet werden sollen.

3) Aus der gleichen Wahlsache entstand eine zweite Streitfrage. Der Gemeinderath folgerte nämlich aus der Nichtigkeit der Wahl des fraglichen Gewählten, daß der Nächstfolgende in der Stimmenzahl in seine Stelle eintrete, nach Analogie der allgemein bestehenden Uebung in dem Falle, wenn 2 Schwäger in den Gemeinderath berufen werden, wo an der Stelle des Ausgeschlossenen immer der eintrete, welcher nach der nöthigen Anzahl der zu Wählenden die meisten Stimmen auf sich vereinige und erklärte sich demgemäß mit Stimmenmehrheit für das Nachrücken der in der Stimmenzahl Nächstkommenden. In gleicher Weise entschied auf erhobene Beschwerde das Oberamt. Dagegen verfügte die

Kreisregierung unterm 31. Dezember 1864 unter Aufhebung der oberamtlichen Entscheidung, daß die durch den Nichteintritt des NN. erledigte Stelle im Gemeinderath durch eine neue Wahl der Einwohnerschaft zu besetzen sei. Es sei mindestens zweifelhaft, ob nicht die Wähler, wenn sie das dem Eintritt des von ihnen Gewählten in den Gemeinderath entgegenstehende Hinderniß gekannt hätten, einem Andern, als dem ihm in der Stimmenzahl Nächststehenden ihre Stimmen zugewendet haben würden, daß daher bei einfachem Vorrücken des Nächsten in der Stimmenzahl möglicherweise in direktem Widerspruch mit dem obersten Grundsatz, daß der Gewählte die Mehrheit der Stimmen für sich haben soll, der von der Mehrheit vielleicht absichtlich nicht gewählte Candidat der Minderheit in den Gemeinderath berufen würde.

54.

Die Verhältnisse der Oberamtsaktuare.

Die amtlichen Verhältnisse der Oberamtsaktuare sind schon wiederholt Gegenstand der Besprechung in öffentlichen Blättern gewesen, daher es nicht ohne Interesse sein dürfte, diese Verhältnisse etwas näher zu beleuchten, zumal die in Aussicht stehende Reform im Departement des Innern ohne Zweifel auch für diese Classe von öffentlichen Dienern eine Aenderung mit sich bringen wird.

Das Institut der Oberamtsaktuare in seiner jetzigen Gestalt stammt aus der großen Organisationsperiode der ersten zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts, wo neben Anderem auch die Verwaltung im Departement des Innern anders eingerichtet wurde. Zunächst ist in dem Organisations-Edikte vom 31. Dezbr. 1818 bestimmt, daß bei den Oberämtern ein beständiger Amtsgehülfe und eventueller Stellvertreter des Oberamtmanns von Amtswegen aufzustellen sei, während vorher die Gehülfen bei den Oberämtern bloße Privatgehülfen der Oberamtleute gewesen waren; ferner enthält die Verordnung vom 26. März 1819, die provisorische Besetzung der Oberamtsaktuariate betreffend, die Bestimmung, daß die bisherigen Commun- und Stiftungsrechnungs-Revisorate demnächst aufgelöst, die denselben obgelegenen Geschäfte den Oberämtern zurückgegeben und zur Unterstützung in diesen und den übrigen Amtsobliegenheiten für jedes Oberamt ein eigener Oberamtsaktuar von Staatswegen angestellt werden soll. — Nachdem nun auf diese Weise die Oberamtsaktuare von gewöhnlichen Privatgehülfen zu dem Range öffentlicher Diener em-

vorgehoben worden waren, wurde die amtliche Stellung derselben noch näher bestimmt durch das Gesetz vom 21. Juli 1839, worin gesagt ist, daß die Oberamtsaktuariate aus der Zahl der geprüften Candidaten vom König auf Vorschlag des Ministeriums widerruflich besetzt werden sollen; die hiefür bestellten Diener sollen den im §. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1821 (der sog. Dienstpragmatik) genannten beigezählt werden.

In diesem §. 4 sind aufgeführt:

Steuereinnehmer, Acciser, Umgelter, Wegmeister, Zoll- und Thorschreiber, Salzfaktoren, Cameralkastenknechte, Cameralküfer, Holzmesser, Waldschützen, Hausverwalter, Canzleidiener und Aufwärter, Polizeibedienstete, Scharfrichter, Waasenmeister, Wegknechte, Thorwarte, Nachtwächter u. a.

Hiemit war ausgesprochen, daß man die Oberamtsaktuare nicht den eigentlichen Staatsdienern (also auch nicht den Gerichtsaktuaren) gleichstellen wollte, und es folgt hieraus, daß dieselben als widerruflich ernannt, gleich den andern im öffentlichen Dienste Angestellten der niedersten Kategorie, also gleich den mit ihnen auf einer und derselben Rangstufe stehenden Nachtwächtern und Polizeidienern — willkührlich, d. h. ohne besonderes Verfahren entlassen werden können, indem ihnen nicht einmal der sogar auf Gemeinderäthe und Schulmeister ausgedehnte Schutz des §. 47 der Verfassungs-Urkunde, ja nicht einmal mehr die in §. 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1821 vorgesehene einvierteljährliche Aufkündigung zu gut kommt. Eine gesetzliche Bestimmung für den Fall der Dienstuntüchtigkeit ist nicht vorhanden, dagegen ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1839 die Einrichtung getroffen worden, daß im Falle der endlichen Berufung zu einem Staatsamte den Oberamtsaktuaren, welchen hier die Cameralamtsbuchhalter und Forstamtsassistenten gleichgestellt sind, die auf jenen Stellen zugebrachten Dienstjahre bei der Pensionirung eingerechnet werden.

Wenn nun schon die merkwürdige Classifikation des Gesetzes von 1821 ganz dazu geeignet war, den Oberamtsaktuaren ihre untergeordnete Stellung recht zum Bewußtsein zu bringen, so erreichte diese gesetzgeberische Tendenz ihren Gipfelpunkt in dem Verwaltungs-Edict vom 14. März 1822, welches in §. 71 den Oberamtsaktuaren sogar das Heirathen verbietet. Es scheint jedoch, daß man das Grausame dieses Verbotes bald eingesehen habe, indem durch die Verordnungen vom August 1826 Dispensationen von diesem Verbot bei dem Nachweis eines Vermögens von mindestens 6000 fl. für zulässig erklärt wurden.

Aus allen diesen Bestimmungen geht deutlich hervor, daß die Regie-

rung den Oberamtsaktuaren nicht die Stellung von selbstständigen öffentlichen Dienern zukommen lassen will, sondern sie noch fortwährend als bloße „Amtsgehülfen" betrachtet, wie denn auch dieselben bei der Aufzählung der öffentlichen Diener in Ziff. 3 des Art. 399 des Strafgesetzbuchs von 1839 ausdrücklich als Gehülfen der in Ziff. 1 erwähnten Verwaltungsbeamten des Staats genannt sind.

Der Grund für diese Unterordnung der Oberamtsaktuare ist wohl kein anderer, als daß die Aufstellung von zwei selbstständigen Beamten bei den Bezirksämtern mit den seitherigen bureaukratischen Einrichtungen im Departement des Innern nicht vereinbar gewesen wäre, und weil die Härte der früheren Gesetzgebung bei dem verhältnißmäßig schnelleren Vorrücken auf ein eigentliches Staatsamt viel weniger schwer empfunden wurde, als bei den jetzigen Zuständen. Pflicht der Regierung ist es aber nunmehr, nachdem die Verhältnisse ganz andere geworden sind und die Aussichten für Regiminalisten sich so sehr verringert haben, daß ein Oberamtsaktuar der Regel nach 40 Jahre alt wird, ehe die Reihe des Vorrückens an ihn kommt, eine entsprechende Aenderung eintreten zu lassen, wobei eine Verbesserung der Besoldungsverhältnisse als das nothwendigste erscheint. Es ist zwar in dieser Richtung etwas Weniges geschehen, indem die Regierung in Folge der allgemeinen Steigerung der Lebensmittelpreise sich genöthigt sah, die Besoldungen der Oberamtsaktuare, gleich denen der Gerichtsaktuare, Cameralamtsbuchhalter und Forstamtsassistenten im Jahre 1858 von früheren 500 fl. auf 600 fl., und im Jahre 1863 von 600 fl. auf 700 fl. zu erhöhen, auch wurde daneben noch den achtzehn den Dienstjahren, nicht den Lebensjahren nach* ältesten Oberamtsaktuaren eine jährliche Alterszulage von 200 fl. verwilligt. Immerhin aber ist ein Jahresgehalt von 700 fl., beziehungsweise von 900 fl., ungenügend für einen Mann, welcher seine ganze Thätigkeit, seine volle Arbeitskraft und seine besten Lebensjahre dem Staate widmen soll; an den hinsichtlich seiner Vorbildung nicht unbedeutende Anforderungen gemacht werden, welcher bei der ihm durch seinen Beruf angewiesenen Stellung in der Gesellschaft neben seiner Fachbildung auch den heutzutage nothwendigen Grad von allgemeiner Bildung besitzen muß; von welchem verlangt wird, daß er auch im Privatleben die Ehre und das Ansehen des Amtes wahre, überhaupt standesgemäß lebe, und der endlich häufig in der Lage

* Es kann daher vorkommen, daß ein über 40 Jahre alter, verheiratheter Aktuar 700 fl., dagegen ein vielleicht um zehn Jahre jüngerer, noch lediger College 900 fl. Besoldung hat!

ist, dem in glänzenden Verhältnissen lebenden Handels- und Gewerbsmanne gegenüber den Stand des Beamten repräsentiren zu müssen. Von Beamten, welche nur nothdürftig besoldet sind, kann auch der Staat nicht viel Eifer und Hingebung an das Amt erwarten, und es ist in der That nur zu verwundern, daß ungeachtet dieser traurigen Verhältnisse und schlechten Aussichten in dem Stande der Oberamtsaktuare noch so viele pflichtgetreue Beamte zu finden sind, welche in geduldiger Resignation auf die Wiederkehr besserer Zeiten sich vertrösten lassen.

Bei dem Aufschwung, den das Gewerbe- und Verkehrswesen, sowie die technischen Fächer in neuerer Zeit genommen haben, ist es leicht begreiflich, daß der Andrang zu dem eigentlichen Staatsdienste im Allgemeinen sich vermindert hat, allein eine höchst auffallende und bedenkliche Erscheinung ist es, daß zu den Aktuarsstellen im Departement des Innern immer weniger Candidaten sich melden, und daß bei der geringen Anzahl der die staatswissenschaftliche Fakultät besuchenden Studirenden der Nachschub fast ganz aufzuhören droht. Wenn in Folge davon die Regierung sich genöthigt sieht, die unteren Stellen im Departement des Innern mit Leuten von geringerer Befähigung und mangelhafter Bildung zu besetzen, so ist dieses ein fatales Aushilfsmittel, welches nicht auf die Länge zureicht, wenn nicht das Ansehen des ganzen Beamtenstandes und der Regierung überhaupt nothleiden soll, und welches am besten dazu geeignet ist, die Nothwendigkeit einer gründlichen Abhülfe darzuthun. Eine solche Abhülfe darf sich aber nicht nur auf die Besoldungsverhältnisse beschränken, sondern sie muß die ganze amtliche Stellung der Oberamtsaktuare umfassen; insbesondere muß dafür gesorgt werden, daß diese Beamte, welche berufen sind, später einmal die Stellen von Bezirksbeamten und vielleicht noch höhere Würden zu bekleiden, eine gewisse Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erlangen und daß sie Gelegenheit finden, eine möglichst vielseitige Berufsbildung sich anzueignen, welche Eigenschaften neben der unerläßlichen Bedingung eines festen und ehrenhaften Charakters für einen Regierungsbeamten, namentlich für einen Oberamtmann, wenn er den Anforderungen des modernen Staates und Culturlebens entsprechen soll, unentbehrlich sind. Wie kann dieses aber bei den jetzigen Einrichtungen erreicht werden, wo der oft schon im reiferen Mannesalter stehende Aktuar sich als den Gehülfen oder Handlanger des ihm vorgesetzten Oberamtmanns betrachten muß, von dem er vollständig abhängig ist, dem er in Allem sich unterzuordnen, in Allem nachzugeben hat, mit dem er um seiner eigenen Existenz willen in ein gutes Einvernehmen sich setzen muß, dessen Zeug-

nisse von entscheidendem Einfluß auf seine spätere Laufbahn sind, ohne daß er den Inhalt derselben jemals erfährt; der ihn ferner das ganze Jahr hindurch mit unbedeutenden oder geisttödtenden Canzleigeschäften beladen kann, wodurch ihm die Möglichkeit entzogen wird, für seine weitere Laufbahn sich gehörig auszubilden und sich die nöthigen Erfahrungen in dem so weitverzweigten oberamtlichen Geschäftsleben zu sammeln, wenn nicht gerade eine vorübergehende Amtsverweserei ihn der niederen Aktuarssphäre auf einige Zeit entrückt und durch die nun gegebene Veranlassung zu auswärtigen Amtsgeschäften seinen gedrückten Muth — auch in ökonomischer Hinsicht — wieder etwas aufrichtet.

Zu einer Verbesserung der amtlichen Verhältnisse der Oberamtsaktuare wäre die in Aussicht stehende Reform im Departement des Innern die geeignetste Veranlassung, und dürfte es sich hiebei insbesondere darum handeln, ob nicht den Oberamtsaktuaren in den neu zu errichtenden Bezirksausschüssen Sitz und Stimme eingeräumt werden könnte, so daß sie, wenn auch in dienstlicher Hinsicht dem Oberamtmann untergeordnet, doch bei den hier zur Verhandlung und Entscheidung kommenden Gegenständen die Stellung von Collegialmitgliedern neben dem Oberamtmann (wie die Gerichtsaktuare in den Oberamtsgerichts-Collegien) einnehmen würden. Sodann wäre es gewiß zweckmäßig, wenn den Aktuaren Gelegenheit geboten würde, auch solche Geschäfte, welche bisher ausschließlich den Oberamtmännern vorbehalten waren, zu besorgen, namentlich also Ruggerichte und Rechnungsabhören in kleineren Gemeinden vorzunehmen u. dgl., damit sie einen besseren Einblick in die Gegenstände der Gemeindeverwaltung und des Gemeinde-Rechnungswesens bekommen. Endlich könnten die Oberamtsaktuare bei der in Aussicht stehenden Reform der Gerichtsverfassung im Falle der Einführung des öffentlichen mündlichen Anklageverfahrens bei den unteren Strafbehörden mit den Funktionen der Staats-Anwälte betraut werden, wozu sie vermöge ihrer Vorbildung und ihrer bisherigen Beschäftigung mit polizeilichen Untersuchungssachen unzweifelhaft befähigt sein werden.

Auf diese Weise würde es wohl am ehesten gelingen, einen tüchtigen Beamtenstand heranzubilden und zugleich den berechtigten Anforderungen einer bis jetzt mit Unrecht hintangesetzten Classe von Staatsdienern zu entsprechen.

55.

Zum Gesetz vom 14. März 1853, betreffend die Einschätzung sogenannter provisorischer Gebäude in der Gebäude-Brandversicherung.

Von Herrn Oberamts-Actuar Bihlmeyer in Tuttlingen.

In Folge des an vielen Orten des Landes begonnenen Eisenbahnbaues werden von den Eiseubahnbau-Unternehmern zahlreiche sogenannte Hülfsgebäude zu den verschiedensten Zwecken auf die Dauer des Bahnbaues errichtet.

Wenn auch über die oberamtliche Concessionirung dieser provisorischen Gebäude kein Zweifel obwaltet und deßhalb auch die für andere Gebäude allgemein vorgeschriebene Sportel nach dem Wortlaute des Sportelgesetzes unzweifelhaft anzusetzen ist, so dürfte doch die Frage von der Einschätzung dieser Gebäude in der Gebäude-Brandversicherung bei dem Mangel gesetzlicher Normen und bei der deßhalb so verschiedenartigen Behandlungsweise einer öffentlichen Erörterung werth sein.

Der Eisenbahnbau-Unternehmer K. in T. stellte an das Oberamt das Ersuchen, seine für die Dauer des Eisenbahnbaues errichteten Gebäude behufs deren Aufnahme in die Gebäude-Brandversicherung mit gleichbaldiger Wirkung einschätzen zu lassen. Da aber bei der Errichtung dieser Gebäude die bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht durchaus eingehalten worden waren, wie dieß auch durch Minist.-Erlaß vom 15. Mai 1862 (abgedruckt in dieser Zeitschrift Jahrg. 1863. S. 275) gestattet ist, so fragte es sich, ob dieselben überhaupt in die Gebäude-Brandversicherung aufgenommen werden können, und bejahenden Falls, ob vor der Aufnahme derselben der Nachweis der Einhaltung der bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften verlangt oder ob deren Locirung in eine höhere Klasse (Art. 7 des cit. Gesetzes R.-Bl. S. 81 und §§. 4—11 der Verordnung vom 14. März 1853. Reg.-Bl. S. 97) verfügt werden könne.

Der K. Verwaltungsrath ertheilte am 9. April 1867 auf geschehene Anfrage nachstehenden Bescheid:

„In Betreff der Einschätzung der provisorisch errichteten Gebäude des Eisenbahnbau-Unternehmers K. in T. wird dem Oberamte auf die Anfrage vom 4. d. M. zu erkennen gegeben, daß die fraglichen Gebäude, insolange sie mit den aus der Beilage ersichtlichen feuergefährlichen Mängeln behaftet sind, nicht zur Versiche-

rung in der württembergischen Gebäude-Brandversicherungsanstalt zugelassen werden können, wogegen den Eigenthümern frei steht, dieselben bei einer zum Geschäftsbetriebe in Württemberg concessionirten Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu versichern.

Wenn ähnliche zum späteren Abbruch bestimmte Gebäude auch ohne Abweichung von den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften hergestellt werden, macht der Verwaltungsrath seinerseits keinen Anspruch auf deren Aufnahme in die Brand-Versicherungsanstalt. Würden aber die Eigenthümer die Aufnahme verlangen, so könnten derartige Gebäude nur mit dem Werthe der Abbruchsmaterialien in Versicherung genommen werden."

Durch diese Entscheidung erhält der Art. 1. Ziff. II des Gesetzes vom 14. März 1853 (Reg.-Bl. S. 80) eine wesentliche Ergänzung, insoferne die Eigenthümer solcher provisorischen Gebäude, selbst wenn sie unter genauer Einhaltung der allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften erbaut worden sind, zur Theilnahme an der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungsanstalt nicht verbunden sind und diese Gebäude nach Analogie des Art. 26. Abs. 2 des cit. Gesetzes (Reg.-Bl. S. 87) nur mit dem Werthe der Abbruchs-Materialien in Versicherung genommen werden dürfen.

Die hierin für die Eigenthümer solcher Gebäude anscheinend liegende Härte findet ihre vollständige Berechtigung darin, daß die Ausbezahlung einer Brandentschädigung gesetzlich von dem Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes und zwar zunächst an derselben Stelle abhängig gemacht ist, d. h. daß das fragliche Gebäude einen bleibenden Charakter hat, was bei den Gebäuden der in Rede stehenden Art nicht zutrifft und in den meisten Fällen nicht zutreffen kann, weil sie nach Erfüllung ihres Zweckes zum Wiederabbruch bestimmt sind.

56.

Ueber die Baulast an Meßner- und Schullehrers-Wohnungen.

Das Meßnerhaus in E., welches zugleich die Wohnung des Schullehrers ist, da beide Dienste vereinigt sind, befindet sich im Eigenthum der dortigen Kirchenpflege, und liegt ihr als Eigenthümerin auch die Bau- und Unterhaltungslast in principieller Weise ob. Die Staatsfinanz-Verwaltung hat das Deficit bei dieser Kirchenpflege zu decken.

Im Jahr 1842 brannte das Meßnerhaus ab, und wurde erst im Jahr 1851 von der subsidiär baupflichtigen Finanzverwaltung ganz auf ihre Kosten wieder hergestellt, da die Kirchenpflege zu diesem Bauwesen unvermögend war.

Im Jahr 1856 erhob der Schullehrer und Meßner R. in E. Beschwerde in Beziehung auf die bauliche Einrichtung des neuen Meßnerhauses, und desiderirte verschiedene Einrichtungen. Die Beschwerde bezog sich speziell auf ungenügende Räumlichkeit der Oekonomie-Gelasse, auf den Mangel einer Wasch- und Backeinrichtung, einer Einrichtung zum Räuchern des Fleisches und eines Brunnens. Das frühere Meßnerhaus hatte diese Einrichtungen mit Ausnahme des Brunnens.

Der Schullehrer R. hatte seine Eingaben an das Schulinspectorat und an den kathol. Kirchenrath gerichtet, auch hatte er einen bestimmten Baupflichtigen, gegen welchen er die Klage richte, nicht bezeichnet, es war nur zu ersehen, daß er, abwechselnd bald die Kirchenpflege, bald die Finanzverwaltung für den Baupflichtigen hielt. In einer Eingabe an den katholischen Kirchenrath vom 10. März 1857 endlich bat er um Ermittlung des Baupflichtigen, worauf von dieser Stelle am 14. April 1857 der Bescheid erfolgte, daß die dießfallsigen Gesuche, soweit sie die Verbesserung der bereits vorhandenen Räumlichkeiten bezwecken, bei der Finanzbehörde anzubringen seien, soweit es sich aber um bauliche Erweiterungen oder neue Baulichkeiten handle, habe die Gemeinde, als in erster Linie verpflichtet, für das nachgewiesene Bedürfniß zu sorgen, wobei es ihr überlassen bleibe, den Regreß an die K. Staatsfinanz-Verwaltung zu nehmen, was bei fernerer Ablehnung im gerichtlichen Wege zu geschehen hätte.

Die Schulgemeinde bestritt jede Baupflicht, und es sprach sofort das Oberamt unterm 1. Juli 1857, ohne die Frage der activen und passiven Legitimation irgendwie bereinigt oder in materieller Beziehung näher instruirt zu haben, sein Erkenntniß dahin aus:

> Daß die Schulgemeinde E. verpflichtet sei, dem Schullehrer daselbst zunächst für Wasch- und Backhaus, Brunnen und Raum zu den Feld-Erzeugnissen zu sorgen.

Nachdem sich in Folge der weiteren Instruktion der Sache von Seite der Kreisregierung, an welche die Sache im Rekurswege gelangt war, ergeben hatte,

a) daß der Schulmeister R. nicht bloß ein Gesuch um Beseitigung der verschiedenen Uebelstände hatte einreichen, sondern eine wirkliche Klage und zwar gegen die Schulgemeinde hatte erheben wollen;

und

b) daß R. diese Klage in seiner doppelten Eigenschaft als Meßner und als Schullehrer und zwar nicht bloß für seine Person, sondern für die Stelle eingereicht habe,

nachdem ferner von der Kreisregierung sowohl in formeller als in materieller Beziehung noch weiter verhandelt worden war, erkannte diese Behörde am 18. März 1859:

1) Soweit es sich von der Befriedigung eines Anspruchs der Schulstelle an die Schulgemeinde handelt, liegt, wie schon früher in den Acten ausgeführt wurde, kein Administrativstreit vor, was sich schon daraus ergibt, daß die Schulstelle von der Schulgemeinde zu vertreten ist, und somit gegen sich selbst klagen müßte.

Vgl. Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens v. 29. Sept. 1825. (Reyscher, Gesetzsammlung Bd. XI. 1. Abth. S. 485.)

Hier hat vielmehr die Aufsichtsbehörde zu untersuchen, ob ein im Herkommen oder in der Dotation der Schulstelle, sowie in den gegebenen Verhältnissen begründetes wirkliches Bedürfniß vorliege, und im zutreffenden Falle von Aufsichtswegen die Abhülfe dieses Bedürfnisses anzuordnen. Daß sich hiebei die Aufsichtsbehörde allererst an die ihr untergebene zunächst verpflichtete Gemeinde oder Stiftung zu wenden hat, versteht sich von selbst; wie es sich von selbst versteht, daß den Letzteren unbenommen bleibt, den etwa vorhandenen verpflichteten Dritten nöthigenfalls auf dem Civilrechtsweg zu belangen. Nur wenn dieser Dritte sich freiwillig zu Erfüllung seiner Verpflichtung herbeiläßt, kann von der Intervention der zunächst verpflichteten Schulgemeinde, beziehungsweise Kirchenpflege Umgang genommen werden. Wendet man nun diese allgemeinen Grundsätze auf den gegebenen Fall an, so ergibt sich aus den Acten, daß die von jeher mit dem Schulamt verbundene Meßnerstelle mit mehreren Gütern ausgestattet ist, woraus für den Schulmeister von selbst das Bedürfniß eines Oekonomiegelasses folgt, um in demselben die Erzeugnisse der ihm als Besoldungstheil zur Benützung überlassenen Grundstücke aufbewahren zu können. Das Vorhandensein eines solchen Gelasses ist eine unerläßliche Bedingung des Genusses des dotationsmäßigen Einkommens der Schul- und Meßnerstelle. Das Ungenügende der seitherigen Einrichtung in dem Meßnerhause, und die Nothwendigkeit der Fürsorge für weitere Räumlichkeit ist auch sowohl Seitens des Gemeinderaths und des Schulgemeinderaths E. als Seitens der Oberschulbehörde anerkannt. Da überdieß der Stiftungsrath in seinem (obwohl ohne vorgängige gutächtliche Verneh-

mung des Bürgerausschusses) gefaßten Beschlusse vom 16. Februar d. J. die der Kirchenpflege in gedachter Richtung obliegende Bauverbindlichkeit anerkennt, welches Anerkenntniß um deßwillen ganz begründet erscheint, weil der das Oekonomiegelaß erforderlich machende landwirthschaftliche Besitz ursprünglich ausschließlich mit der Meßnerstelle zusammenhängt, der Meßner aber nicht von der Schulgemeinde, sondern von der Stiftungspflege zu besolden ist, so liegt unter diesen Umständen und in Betracht, daß die Staatsfinanzverwaltung, welche nach der Behauptung der Ortsbehörden subsidiär baupflichtig sein soll, diese Bauverbindlichkeit zur Zeit nicht anerkennt, aller Grund zu der Annahme vor, daß es direct die Kirchenpflege sei, welche für die Herbeischaffung eines Oekonomielokals Sorge zu tragen habe. Durch die vorgeschützte Unvermögenheit wird die Bauverbindlichkeit an sich nicht beseitigt, sondern Erstere hat, wofern nicht Grundstocksgelder der Kirchenpflege verwendet werden wollen, nur den Rückgriff auf die Kirchengemeindegenossen zur Folge.

Anbelangend die Herstellung einer Back- und Waschküche, so handelt es sich hier von einem Bedürfniß, ebensowohl der Schul- als der Meßnerstelle; eine Uebernahme der dießfälligen Bauverbindlichkeit auf die Kirchenpflege erschiene daher keineswegs gerechtfertigt, vielmehr hat im Falle der Nothwendigkeit der fraglichen baulichen Einrichtung lediglich die Schulgemeinde zunächst Fürsorge zu treffen. Was aber diese Nothwendigkeit betrifft, so ergibt sich dieselbe aus den Erklärungen der Gemeindebehörden und des kath. Kirchenraths, in welchen Aeußerungen auf die lokalen Verhältnisse hingewiesen wird, wonach im Orte E. die Bäckerei nicht gewerbsmäßig betrieben wird, wonach vielmehr jede Haushaltung ihren Brodbedarf im eignen Backofen zubereitet, und ebenso in Ermangelung eines öffentlichen Waschhauses ihre Wäsche in der eignen Waschküche besorgt. Die Einrichtung einer Wasch- und Backküche in der dem Schulmeister angewiesenen Dienstwohnung erscheint somit als eine ganz begründete Anforderung an die den häuslichen Bedürfnissen entsprechende bauliche Einrichtung einer solchen Dienstwohnung.

Demgemäß wird hiemit unter theilweiser Abänderung der oberamtlichen Verfügung vom 1. Juli 1857 Folgendes von Aufsichtswegen angeordnet:

a) Die Kirchenpflege E. hat dem Schulmeister daselbst eine geeignete Lokalität zu Aufbewahrung der Felderzeugnisse aus den Meßnerdienstgütern, sei es durch Neubau, durch Kauf einer alten Scheuer, oder durch Miethe einer passenden, die Benützung Seitens des

Schulmeisters nicht erschwerenden Räumlichkeit, anzuschaffen. Sollten zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit Grundstocksgelder der Kirchenpflege verwendet werden wollen, so sieht man hierüber besonderer Vorlage entgegen.

b) Die Schulgemeinde E. hat dem dortigen Schulmeister eine Einrichtung zum Brodbacken und zum Waschen, sei es durch Neubau, durch Ankauf oder durch Miethe einer Wasch- und Backküche herzustellen.

c) Sollten die Kirchenpflege und die Schulgemeinde Regreß-Ansprüche an die in Beziehung auf das Meßnerhaus baupflichtige Staatsfinanzverwaltung erheben zu können glauben, so bleibt denselben unbenommen, ihre dießfälligen Rechtsansprüche auf dem civilrichterlichen Wege geltend zu machen, ohne daß übrigens diese Maßregel den Vollzug der sub a) und b) getroffenen Anordnungen irgend verzögern darf. Vielmehr ist dem Stiftungs- und Schulgemeinderath zum gedachten Vollzug eine angemessene Frist anzuberaumen und hat das K. Oberamt die Einhaltung dieser Frist zu controliren.

2) Betreffend die weiteren Anforderungen des Schulmeisters R. so sind dieselben Seitens der Oberschulbehörde nicht als solche anerkannt, welche als ein Bedürfniß der Schulstelle erscheinen, und es liegt somit kein Grund vor, die Befriedigung dieser weiteren Anforderungen von Aufsichtswegen anzuordnen. Vielmehr sind dieselben als persönliche Forderungen des Schulmeisters R. gegenüber der Schulgemeinde aufzufassen. Da sich diese Forderungen auf ein öffentlich rechtliches Verhältniß, nemlich auf das Dienstverhältniß des Schulmeisters zur Schulgemeinde, und nicht auf einen Privatrechtstitel gründen, so treffen hier die Voraussetzungen zu, unter welchen ein administrativrichterliches Erkenntniß zu fällen ist. Dieß ist denn auch in Verbindung mit den zu 1) abgehandelten Fragen mittelst des oberamtlichen Erkenntnisses vom 1. Juli 1857 geschehen, und da gegen letzteres Seitens der Schulgemeinde rechtzeitig Recurs ausgeführt worden ist, so hat nunmehr die Kreisregierung in der Recursinstanz zu erkennen.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß das Oberamt in dem gedachten Erkenntniß die auf die Herstellung einer Einrichtung zum Räuchern des Fleisches gehende Forderung des Schulmeisters R. nicht berührt hat, daß somit über diesen Punkt in der ersten Instanz noch nicht erkannt ist, und daß deßhalb R., welcher gegen das oberamtliche Erkenntniß nicht recurrirt hat, im Uebrigen aber nach seinen neuesten Erklärungen auf der fraglichen For-

derung beharrt, mit derselben in die Instanz des Oberamts zurückgewiesen werden muß.

Demgemäß bleibt zum Recurserkenntniß nur die Forderung des Schulmeisters R. bezüglich der Herstellung eines eigenen Brunnens übrig. Hier kommt das von der Oberschulbehörde in ihrer Note vom 11. Januar d. J. Vorgebrachte zur Erwägung, daß nemlich ein Brunnen auch bei dem alten abgebrannten Meßnerhaus nicht vorhanden war, die Entfernung der dem Schulmeister wie den übrigen Einwohnern zu Gebot stehenden Gemeinde brunnen nicht so bedeutend ist, und ein derartiger Anspruch aus der Verschüttung früher factisch benützter Quellen gegen die besoldungspflichtige Schulgemeinde nicht abgeleitet werden kann. Letztere hat denn auch die dießfällige Forderung als unbegründet zurückgewiesen.

Hienach wird unter Abänderung des oberamtlichen Erkenntnisses vom 1. Juli 1857 erkannt, daß die Schulgemeinde E. rechtlich nicht verpflichtet ist, zum Gebrauche des Schulmeisters R. einen besondern Brunnen herzustellen.

Gegen den Punkt 1, b) der Entscheidung der Kreisregierung, durch welche der Schulgemeinde E. aufgegeben wurde, dem Schulmeister eine Back- und Wascheinrichtung zu verschaffen, erhob die Schulgemeinde Beschwerde bei dem K. Ministerium des Innern, welches unterm 19. Juli 1859 folgende Entscheidung ertheilte:

„In Erwägung:

1) daß der Schuldienst zu E. mit dem Meßnerdienst verbunden ist, und daß der Schullehrer seine Dienstwohnung von jeher in dem Meßnerhause hatte, und noch hat,

2) daß eine Back- und Wascheinrichtung, welche in dem früheren Meßnerhause sich befand, in dem neuen aber nicht angebracht worden ist, eine für den jeweiligen Lehrer und Meßner nothwendige Zubehörde der Dienstwohnung desselben, und des Meßnerhauses bildet, und daß die Herstellung dieser Einrichtung sich nach den Acten als ein dringendes Bedürfniß darstellt;

3) daß die principale Baulast an dem Meßnerhause der Kirchenpflege obliegt, und daß letztere hiernach auch für die Herstellung der zu dem Meßnerhause gehörenden Back- und Waschküche in erster Linie zu sorgen hat;

wird die Verfügung der Kreisregierung vom 18. März d. J., wodurch der Schulgemeinde die Herstellung der gedachten Back- und Waschküche auferlegt worden ist, von Verwaltungsaufsichtswegen außer Wirkung ge-

setzt, wornach es nun dem Stiftungsrath E., welcher die dießfällige Verbindlichkeit der Kirchenpflege anerkannt, und sich zu deren Erfüllung vermöge Beschlusses vom 6. April 1856 bereit erklärt hat, überlassen bleibt, unter Vorbehalt des Regresses an die subsidiär baupflichtige Staatsfinanzverwaltung, für die unverweilte Herstellung der fraglichen Back- und Waschküche auf Kosten der Kirchenpflege und im Falle des Unvermögens derselben mittelst Beiziehung der Gesammtheit der Kirchengemeindegenossen die erforderliche Sorge zu tragen."

Eine besondere Erörterung verdient noch folgender Punkt:

Wenn die Schulstelle und Meßnerstelle und das beiderseitige Einkommen organisch verbunden sind und die Forderung, um welche es sich handelt, auf einen mit der Meßnerei ursprünglich verbundenen, aus der Kirchenpflege fließenden Einkommenstheil sich bezieht, wie es in der vorstehend abgehandelten Streitsache der Fall war, so fragt es sich, ob die der Kirchenpflege vorgesetzte Aufsichtsbehörde dieselbe direkt durch eine Verfügung zu Erfüllung der fraglichen Leistung anhalten könne, oder ob nicht vielmehr auch hier die Schulgemeinde gegen die Kirchenpflege klagend aufzutreten habe? m. a. W., ob der Schulstelle gegenüber die Kirchenpflege als zunächst oder unmittelbar Verpflichtete oder als dritte Verpflichtete anzusehen sei?

Wenn in einem solchen Falle die Kirchenpflege ihre Verbindlichkeit anerkennt, so mag es allerdings keinem Anstande unterliegen, daß die Verfügung der Aufsichtsbehörde, sofern eine solche überhaupt noch nöthig wird, unmittelbar gegen sie gerichtet werde.

Wenn aber die Kirchenpflege die ihr angesonnene Verbindlichkeit bestreitet, kann in diesem Falle die Regierungsbehörde auch im Wege der Verfügung vorschreiten?

In der vorstehend angeführten Regierungs-Entscheidung scheint diese Frage bejaht zu werden, da in derselben unter Anderem ganz allgemein gesagt ist, daß die Aufsichtsbehörde sich allererst an die ihr untergebene zunächst verpflichtete Gemeinde oder Stiftung zu wenden habe.

Es dürfte dieß aber bezüglich der Stiftung zu bezweifeln sein. Die Schulgemeinde hat die ganze (organisch vereinigte) Stelle und das ganze vereinigte Diensteinkommen zu vertreten, und es wird deßhalb die Kirchenpflege der Schulgemeinde gegenüber als dritte Verpflichtete erscheinen. Wenn daher die Kirchenpflege eine ihr auf Grund des mit dem Schuldienst vereinigten Meßnerdienstes angesonnene Leistung verweigert, so wird die Schulgemeinde gegen die Kirchenpflege, wie gegen jeden andern verpflich-

teten Dritten klagend auftreten müssen und von einer Verfügung von Aufsichtswegen gegen die Kirchenpflege wird es sich in diesem Falle nicht mehr handeln können.

Daß diese Frage in dem abgehandelten Streitfalle nicht förmlich zur Entscheidung kam, hat darin seinen Grund, daß die Kirchenpflege ihre rechtliche Verbindlichkeit nicht bestritten hat.

57.

Die Genehmigung der Beschlüsse der Stiftungsräthe durch die Kreisregierungen.

(§. 148. Ziff. 4 des Verwaltungs-Edicts.)

Die Worte des §. 148 des Verwaltungs-Edicts vom 1. März 1822: „oder sonst jährlich wiederkehrende Ausgabe" haben seither die Auslegung gefunden, daß Beschlüsse der Stiftungsräthe über Erhöhung ständiger Belohnungen, gleichviel ob dieselben Mitglieder des Stiftungsraths, Stiftungsbeamte oder nur die Ablohnung ganz gewöhnlicher Dienste betreffen, der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen seien, und es ist diese Genehmigung zu Beschlüssen über Erhöhung der Belohnungen untergeordneter Diener, wie Orgeltreter, Kirchenuhraufzieher, Krankenwärter, Chorsänger, Industrielehrerinnen, wobei bezüglich der Uebernahme dieser Ausgaben auf die betreffende Stiftung ein Zweifel nicht obwaltete, auch wirklich ertheilt oder rescribirt worden, daß man hiegegen nichts zu erinnern finde. In einem Specialfalle hat die Kreisregierung in Reutlingen durch Erlaß vom 18. Dezbr. 1866 ausgesprochen, daß solche Beschlüsse der Regierungsgenehmigung nur dann bedürfen, wenn es sich von Verwilligung neuer (bisher nicht bestandener) Ausgaben handle, und demnach Beschlüsse über Erhöhung der seither bestandenen ständigen Belohnungen, soweit sie nicht Mitglieder des Stiftungsraths oder die in Ziff. 1 und 2 des allegirten Paragraphen benannten Personen betreffen, in Anwendung des §. 146 des Verwaltungs-Edicts, nur der Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamts bedürfen.

Druckfehlerberichtigung.

In dem in der Juni-Nummer erschienenen Aufsatze über das Verhältniß der bürgerlichen Gemeinde zur Kirche ist

S. 216. Zeile 3 von unten anstatt „meist" zu lesen: nicht, und

S. 221. Z. 3 v. u. ist anstatt „Verwaltungsrath" zu lesen: Verwaltungsrecht.

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitschrift
für
die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

Oktober **№ 10.** 1867.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

58.

Die Vorzugsrechte der vierten Klasse aus der Zeit vom 24. Aug. bis 14. Dezember 1865.

Nachdem nunmehr über die oben bezeichnete Streitfrage auch von dem Gerichtshofe in Eßlingen eine Entscheidung erfolgt ist, und zwar übereinstimmend mit den drei andern Gerichtshöfen, wird es nicht ohne Interesse sein, auch die Gründe zu diesem neuesten Urtheile zu erfahren, die dahin gehen:

Das Gesetz vom 13. August 1865, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, bestimmt in Art. 53: „die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Classe im Concurse (Prioritäts-Gesetz Art. 13 bis 15 und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben", und diese Bestimmung soll nach Art. 1 wie sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes am 15. Dezember 1865 in Kraft treten. Hiedurch sind nur die ein Vorzugsrecht vierter Classe gewährenden Rechtsnormen für die Zukunft außer Kraft gesetzt, nicht aber die unter der Herrschaft

dieser Rechtsnormen begründeten besonderen Rechte Derjenigen, welche in ein bisher mit dem Vorzugsrechte verbundenes Rechtsverhältniß getreten sind, den Erwerbern entzogen worden. Dieß ergibt sich aus den seither angenommenen Rechtsgrundsätzen,

Vgl. Gesetz vom 15. April 1825, die Einführung des Pfandgesetzes und des Prioritätsgesetzes betr., Art. 12.

und aus dem Gesetze vom 13. August 1865 selbst, sofern dasselbe in Art. 53 die bezüglichen Rechtsnormen allegirt und neben Aufhebung derselben früher erworbene Vorzugsrechte theils unbedingt, theils mit gewissen Beschränkungen auch fernerhin giltig sein läßt (Art. 62). Nach Art. 1 und 53 sollten also bis zum 15. Dezember 1865 Vorzugsrechte vierter Classe mit fortdauernder Wirkung erworben werden können.

Der Art. 62 desselben Gesetzes enthält Bestimmungen darüber, inwieweit die „vor der Verkündigung" des Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte vierter Classe ihre Wirkung mit Ablauf verschiedener Fristen verlieren oder dieselbe behalten sollen. Unter der Verkündigung des Gesetzes ist sowohl nach dem gewöhnlichen als nach dem technischen Sprachgebrauche

Verfassungs-Urkunde §. 172.

die Bekanntmachung des Gesetzes zu verstehen, welche am 24. Aug. 1865 durch das Regierungsblatt erfolgt ist, und es spricht für diesen Wortsinn noch weiter, daß das Gesetz nicht gleich anderen Gesetzen

vgl. das angeführte Gesetz vom 15. April 1825. Art. 1.
Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 95.

die Zeit, auf welche der Beginn seiner Geltung hinausgerückt ist, als Verkündigungszeit fingirt, und daß der Ausdruck „Verkündigung des Gesetzes" (in Art. 62) einen gewissen Gegensatz zu dem in allen anderen Uebergangsbestimmungen (Art. 54 bis 61) hervorgehobenen Tag (15. Dezbr. 1865) bildet; es sind somit die Uebergangsbestimmungen des Art 62 dem Wortlaute nach nicht auf die zwischen dem 24. August und 15. Dezbr. 1865 erworbenen Vorzugsrechte zu beziehen. — Hiemit ist aber für diesen Zeitraum nicht die Erwerbung eines auch nach dem 15. Dezbr. 1865 fortwirkenden Vorzugsrechts ausgeschlossen. Denn der Art. 62 handelt nicht vom Erwerbe giltiger Vorzugsrechte: er setzt vielmehr die auch nach dem 15. Dezbr. 1865 fortdauernde Giltigkeit erworbener Vorzugsrechte voraus, wie denn nicht die Erhaltung von Rechten, sondern der Verlust derselben einer besonderen Vorschrift bedarf. Der Art. 62 schreibt für einige Arten der erworbenen Vorzugsrechte vierter Classe das Aufhören ihrer Giltigkeit mit dem Ablaufe verschiedener, erst längere Zeit nach dem 15. Dezbr. 1865 endigender Fristen vor. Durch den Art. 62 werden nicht

die Vorschriften des Art. 53 hinsichtlich der Begründung von Vorzugsrechten vierter Classe ergänzt, sondern selbstständige Vorschriften über die Erlöschung bestehender Vorzugsrechte gegeben. Die Frage, welche durch den Wortlaut des Art. 62 zweifelhaft gemacht wird, ist also nicht dahin zu stellen: ob der am 15. Dezbr. in Kraft getretene Art. 62 mit Rückwirkung auf die Zeit vom 24. August 1865 an den Erwerb giltiger Vorzugsrechte verhindere, sondern dahin: ob dieser Artikel die erlöschende Verjährung nur für die vor dem 24. August 1865 erworbenen Vorzugsrechte, oder auch für die von da an bis zum 15. Dezbr. 1865 erworbenen Vorzugsrechte vierter Classe einführe. Daß aber das letztere der Wille des Gesetzgebers war, ist mit Sicherheit anzunehmen. Die gleiche Behandlung sämmtlicher, auf Grund des bisherigen Rechts erworbenen Vorzugsrechte war durch Rücksichten der Rechtsgleichheit wie der Zweckmäßigkeit geboten, und insbesondere läßt es sich vernünftigerweise nicht denken, daß das Gesetz, welches die Abschaffung der Vorzugsrechte vierter Classe bezweckte, den nach seinem Erscheinen noch zu erwerbenden Vorzugsrechten dieser Classe mehr Schutz als den älteren angedeihen lassen wollte. Es geht auch aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, welche die Einschaltung des Art. 62 veranlaßte, hervor, daß von Unterscheidung zweier Zeiträume mit verschiedenen Uebergangsbestimmungen keine Rede war, daß vielmehr die zuerst vorgeschlagene, dem Art. 1 nachgebildete Zeitbestimmung durch die in den Art. 62 übergegangene nur im Wege einer gelegentlichen Fassungsänderung ersetzt wurde.

Verh. der Kammer der Abg. von 1862—64. I. Beil.-Band. S. 150. 340. II. Beil.-Band S. 1700. II. Prot.-Band S. 860 ff. 1137 ff.

Nach diesem unzweifelhaften Sinn des Gesetzes sind die ungenau gebrauchten Worte ausdehnend zu erklären und somit die Bestimmungen des Art. 62 auf alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (15. Dezbr. 1865) erworbenen Vorzugsrechte vierter Classe anzuwenden.

Hienach kommt dem Anten, welcher am 12. Septbr. 1865 einen Zahlungsbefehl erlangt hat, in dem noch während des Jahres 1865 eingeleiteten Concurse des Schuldners ein Vorzugsrecht vierter Classe zu (Art. 62. Absatz 2). *

In dieser Sache wurde die Berufung an das Obertribunal ergriffen, und es wird seiner Zeit auch die Entscheidung dieser Behörde veröffentlicht werden.

* Vgl. diese Zeitschrift Jahrg. 1866. S. 73. 353. Jahrg. 1867. S. 3. 225.

59.

Die Pflicht zur Collation bei einer Vermögensübergabe.

Von Oberjustizrath Boscher veröffentlicht.

Am 9. Juni 1863 verehlichte sich Andreas Frey von M. mit Elisabethe, geb. Reh, von dort. Am 29. August desselben Jahres wurde die Zubringensinventur dieser Eheleute gefertigt, in welcher bei der Liegenschaft des Mannes gesagt ist:

> „Heirathgut mit der Bedingung, daß es dem Ehemann freisteht, solches in natura oder dem revidirten Anschlage nach einstens einzuwerfen.“

Am 7. April 1864 erhob der Vater des jungen Ehemannes, Albanus Frey, eine gerichtliche Klage gegen den letztern, welche er als Anfechtung einer Beibringensinventur, beziehungsweise Klage auf Collation betitelte, und in welcher er unter der Behauptung, das Beibringensinventar sei gar nicht vorgelesen worden, es enthalte etwas ganz Anderes, als was die Contrahenten beabsichtigt und verabredet haben, die Bitte stellte: das Gericht möge seinen Sohn Andreas Frey für verbunden erklären, anzuerkennen, daß der Inhalt seiner Beibringensinventur vom 29. Aug. 1863 irrig aufgenommen und daher ungiltig sei, daß er vielmehr hiebei von seinen Eltern die in das Beibringensinventar aufgenommenen Pertinenzen des als Heirathgut gegebenen Hauses gar nicht, das hintere halbe Haus selbst aber blos nutznießlich auf so lange erhalten habe, bis dieselben eine Vermögensübergabe machen werden, und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sein Sohn hiebei dieses halbe Haus in die Masse in natura wieder einwerfen müsse, derselbe daher auch verbunden sei, dieser Bestimmung seiner Eltern nachzukommen. Das Oberamtsgericht wies am 30. Juni 1864 die Klage ab, weil der Kläger den ihm obliegenden Beweis, daß etwas Anderes, als die Urkunde enthalte, verabredet worden sei, nicht geführt habe. Vom Gerichtshofe wurde am 6. Febr. 1865 auf einen Eid erkannt, welchen der Kläger Albanus Frey dahin zu schwören habe, daß er bei der Fertigung des Beibringensinventars seines Sohnes ausdrücklich erklärt habe: er und seine Ehefrau werden mit Nächstem eine Vermögensübergabe an ihre Kinder machen und bis dahin wollen sie das in das Beibringensinventar aufgenommene und zu 1000 fl. angeschlagene Haus nebst Zugehör ihrem Sohne Andreas überlassen, bei dieser Vermögensübergabe habe er aber dasselbe wieder in ihre Vermögensmasse einzuwerfen. Die Gründe des Richters II. Instanz gehen dahin:

I. Die Klage erscheint, was zunächst die in dem Beibringensinventar näher bezeichneten Pertinenzen des halben Hauses betrifft, von denen Kläger behauptet, daß er gar nicht beabsichtigt habe, dieselben seinem Sohne überhaupt auch nur nutznießlich zu überlassen, gerichtet auf Herausgabe derselben von Seiten seines solche ohne Rechtsgrund besitzenden Sohnes.

Es handelt sich mithin bezüglich dieser Objekte nicht um das Verlangen einer Einwerfung derselben in die elterliche Vermögensmasse, deren Voraussetzung eine vorangegangene Hingabe derselben als Heirathgut wäre, sondern um eine einfache Eigenthumsklage gegen den unrechtmäßigen Besitzer, vermittelst welcher derselbe angehalten werden soll, diese Liegenschaftstheile entweder herauszugeben oder wenigstens das volle Eigenthum, insbesondere die freie Dispositionsbefugniß des Klägers über dieselben anzuerkennen.

An der Statthaftigkeit dieser Klage, soweit sie auf blose Anerkennung des Eigenthums gerichtet ist, kann bekannten Rechtsgrundsätzen gemäß nicht gezweifelt werden, sofern das Interesse des Klägers, sofort unmittelbar nach ausgesprochener Anerkennung seines Eigenthums frei über dasselbe, wenn auch wieder zu Gunsten des Beklagten verfügen zu können, als ein sehr nahe liegendes sich darstellt.

Wächter, Württ. Privatrecht II. S. 413. 421.
Kübel — Sarwey, Archiv III. S. 192 N. 13.
Seuffert, Archiv III. N. 304—5.

Diese Klage ist aber vom vorigen Richter mit Recht abgewiesen worden, und es entbehrt die dagegen erhobene Beschwerde aller Begründung.

Der Beklagte At stützt seine der Klage entgegengehaltene Behauptung, rechtmäßiger Eigenthümer der von ihm besessenen Objekte zu sein, darauf, daß solche ihm unter dem 29. Aug. 1863 als Heirathgut kraft seines unter amtlicher Autorität verfaßten Beibringens-Inventars übergeben worden seien.

Der Kläger, der zugeben muß, daß der Inhalt dieser öffentlichen Urkunde mit klaren Worten zu Gunsten des Beklagten spreche, und der demgemäß seine Beweispflicht bezüglich der von ihm behaupteten Unrichtigkeit dieses Inhalts anerkennt, sucht zunächst die formelle Beweiskraft des Documents damit anzufechten, daß er behauptet, es sei dessen Inhalt nicht, wie am Schlusse des Inventars bemerkt sei, vorgelesen worden.

Allein der Beweis, daß dieß geschehen, liegt zunächst in den Worten der Urkunde selbst.

Der bezüglich der Falschheit dieser Beurkundung angetretene Gegenbeweis durch Zeugen hat — dessen Zulässigkeit vorausgesetzt —

Bayer, Civ.-Proz. 8. Aufl. S. 396—97.
Seuffert, Arch. III. Nr. 381. S. 437.

zu keinem Resultate geführt.

Die in der Beschwerdeschrift beantragte Vernehmung der Zeugin W. ist zu verwerfen, weil sie nur vom Hörensagen deponiren kann. Beweisführung durch Eideszuschiebung gegen den klaren Inhalt einer Urkunde ist aber gesetzlich unzulässig.

Cap. 2. X. de prob.
Gönner, Handbuch II. Nr. 46.
Seuffert, Archiv III. S. 438.

Angenommen aber auch, es hätte sich der Beweis des Nichtvorlesens des Protokolls erbringen oder auch nur bescheinigen lassen, so bleibt immer noch zweifelhaft, ob gerade das Vorlesen eines solchen ein wesentliches Erforderniß von dessen Beweiskraft bilde und ob diese Vorschrift sich nicht blos auf gerichtliche Protokolle,

Seuffert, Archiv III. Nr. 380.
" " IX. Nr. 308. S. 405.

sondern auch auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehe, bezüglich deren jedenfalls gesetzliche Vorschriften des Württemb. Rechts in dieser Richtung nicht vorliegen.

Soviel ist aber unter allen Umständen gewiß, daß nicht das Vorlesen, sondern die Genehmigung des Inhalts eines solchen Aktes das Wesentliche an dieser Form bildet,

Stein, Erbrecht §. 39. S. 20.

und daß diese Anerkennung der Richtigkeit erfolgen kann, auch ohne das vorausgegangene wörtliche Vorlesen des Protokolls, da die Möglichkeit, sich auf andere Weise, als durch das Vorlesen von der Richtigkeit des Inhalts desselben zu überzeugen, nicht ausgeschlossen ist.

Hiernach kann, wie dieß auch häufig geschieht, auf das Vorlesen eines Protokolls, insbesondere aber eines umfangreichen Rechtsgeschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie eine Inventur oder Theilung, auch verzichtet werden. Dieß aber ist nach des Klägers eigener Behauptung gerade im vorliegenden Falle geschehen.

Der in I. Instanz angetretene Zeugenbeweis ist gegen den Kläger

ausgefallen; es war daher die Beschwerde gegen das die Klage in diesem Punkte abweisende Erkenntniß des vorigen Richters zu verwerfen.

II. Anbelangend die weiter in der Klage enthaltene Bitte, so ist dieselbe auf die Behauptung gestützt, daß das hintere halbe Haus, von dem in der Beibringens-Inventur die Rede ist, und eventuell für den Fall des Unterliegens mit der Eigenthumsklage auch die Pertinenzen zu demselben nach der Absicht der Kl. Eheleute dem Sohne nur nutznießlich zum Heirathgut auf so lange gegeben worden seien, bis sie eine Vermögensübergabe an ihre sämmtlichen Kinder machen würden, und das Klage-Petitum geht dahin, daß der Beklagte jetzt, nachdem der Zeitpunkt gekommen, wo sie diese Vermögensübergabe machen wollen, dieses halbe Haus nebst Pertinenzen in Natur zurückgeben oder wenigstens ihr freies Dispositionsrecht darüber, als über ihr Eigenthum, zum Zwecke der Gleichstellung sämmtlicher Kinder, anerkennen solle. Dieses Verlangen ist in seiner Allgemeinheit zunächst im Gesetze nicht begründet.

Denn die wesentliche Voraussetzung des Eintritts der Collationspflicht, d. h. der Erzeugung der Obligation auf Collation, ist der Erbschaftsantritt

Mayer, Erbrecht I. §. 124. S. 364.

Von einem Erbschaftsantritt kann aber vor dem Tode des Erblassers nicht die Rede werden, und daraus folgt, daß im Allgemeinen auch nicht der Vater, sondern nur die Deszendenten selbst, denen gegenüber jene Obligation erzeugt wird, zu Anstellung einer Klage auf Collation legitimirt sind.

Die „Vermögensübergabe" dagegen, wenn auch allgemein als erfrühte Erbfolge oder anticipirte Erbtheilung bezeichnet,

Gerber, Deutsches Priv.-R. §. 254. S. 566.
Beseler, Erbverträge II. 2. S. 200 ff.
Runde, in der Zeitschrift für deutsches Recht rc. Bd. VII. Nr. 1.

bleibt doch wesentlich Singular-Succession und ein Rechtsgeschäft unter Lebenden.

Gerber, l. c.
Runde, l. c.
Reyscher, Würtemb. Priv.-R. III. §. 739. S. 390.
Bolley, Entw. eines Gesetzes über Verm.-Ueberg. §. 1. u. S. 22.

so daß von einem Eintritt der Collationspflicht zum Zwecke einer Vermögensübergabe kraft Gesetzes so wenig die Rede sein kann, daß vielmehr umgekehrt die Vermögensübergabe der Eltern an die Kinder gerade so,

wie die Hingabe eines Heirathsguts oder andere ähnliche elterliche Liberalitäten die dereinstige Collationspflicht zu erzeugen geeignet sind.

Pfizer, Collation. §. 109. S. 269.

Bolley, l. c. §. 19.

Dagegen unterliegt keinem Zweifel, daß der Erblasser überhaupt berechtigt ist, die Collation über ihre ursprünglichen Grenzen hinaus zu erweitern,

Fein, Collation, S. 404.

Pfizer, Collation, §. 48. S. 117 ff.

und daß er demgemäß auch legitimirt sein muß, zu seinen Lebzeiten noch wenigstens auf Anerkennung seiner dießfallsigen Bestimmungen, wenn er ein rechtliches Interesse daran hat, klagend aufzutreten.

Seuffert, Arch. III. Nr. 304—305.

Aus dem Gesagten folgt aber auch, daß dem Erblasser das Recht zustehen muß, bei Hingabe eines Heirathguts die beschränkende Bestimmung zu treffen, daß der Zeitpunkt der Collation schon früher und zwar schon vor seinem Tode eintreten soll, und daß derjenige, der das Heirathgut oder eine sonstige elterliche Liberalität auf diese Bedingung hin annimmt, auch gebunden ist, dieser Bestimmung nachzukommen.

Es handelt sich somit von einer zeitlich beschränkten Heirathgutsabgabe, von der dabei einerseits gemachten, andrerseits acceptirten Vertragsbestimmung, daß die sonst erst nach dem Tode des Erblassers Platz greifenden Grundsätze über Collation schon in einem früheren, näher bestimmten Zeitpunkte zur Anwendung kommen sollen. Eine solche Bestimmung ist nun aber hier von dem Kläger ausdrücklich behauptet und es ist eben darauf die Klage gestützt, so daß auch diese Klage für statthaft und nach dem Ausgeführten auch der Kläger selbst und nicht dessen Descendenten zu Anstellung derselben als legitimirt zu erklären ist. (Nun folgt eine Ausführung darüber, daß dem Kläger der Beweis auch in diesem Punkte nicht gelungen und daher die erhobene Beschwerde auch in dieser Richtung zu verwerfen sei.)

III. Erst in der Beschwerdeschrift hat der Kläger Ant die weitere eventuelle Bitte gestellt, es möchte Beklagter At wenigstens zu Einwerfung der fraglichen Liegenschaft im revidirten Betrage angehalten werden, und ist beklagter At diesem Verlangen zunächst damit entgegengetreten, daß dieses Petitum, sofern darüber in erster Instanz nicht verhandelt worden, nicht hieher erwachsen sei.

Nun ist allerdings richtig, daß die Frage, ob der Anschlag des Hau-

ses in der Beibringens-Inventur zu 1000 fl. nach der Absicht der Betheiligten ein widerruflicher oder unwiderruflicher habe sein sollen, in erster Instanz weder von den Partieen, noch vom Gericht ausdrücklich erwähnt worden ist. Allein es konnte sich fragen, ob in dem auf Natural-Collation gestellten Verlangen des Klägers nicht das Verlangen der Collation im zu revidirenden Betrage wenigstens stillschweigend enthalten,

Zeitter, freiw. Gerichtsb. §. 546. S. 230.
Pfizer, Collation, S. 452 ff.

und ob ferner in dem Berufen des Beklagten auf den Wortlaut der Beibringens-Inventur nicht, wie sich jetzt in Wirklichkeit zeigt, zugleich die Behauptung gelegen war, daß der Anschlag von 1000 fl. ein unwiderruflicher habe sein sollen, sowie endlich, ob nicht der vorige Richter mit seiner unbedingten Verwerfung der Klage auf Natural-Collation auch das jetzt erst ausdrücklich gestellte Verlangen der Revision habe verwerfen und den Anschlag für einen unwiderruflichen habe erklären wollen.

Diese Bedenken sind aber dadurch gehoben, daß beide Partieen sich darin einverstanden erklärten, daß sie eine Zurückweisung dieser Frage in die erste Instanz nicht verlangen, daß sie vielmehr dieselbe als durch das erstrichterliche Urtheil gegen den Kläger Anten entschieden und den Inhalt der Beschwerdeschrift als gegen diese Entscheidung gerichtet betrachten wollen.

Diese Beschwerde nun erscheint in sofern begründet, als die Frage, ob der Anschlag des dem Beklagten Aten zum Heirathgut gegebenen Hauses nebst Zugehör ein widerruflicher oder unwiderruflicher gewesen, gegen den Beklagten zu entscheiden und folgerichtig sodann auch die Frage zum Austrag zu bringen ist, ob das Heirathgut überhaupt unter der Bedingung gegeben wurde, daß dasselbe bei der in Aussicht gestellten Vermögensübergabe zu conferiren sei.

Bezüglich der ersten Frage — wird weiter ausgeführt — sei durch die einvernommenen Zeugen nicht bewiesen worden, daß etwas von den gewöhnlichen Grundsätzen Abweichendes habe festgesetzt werden wollen; sei man aber bei der Entscheidung lediglich auf das Beibringensinventar hingewiesen und erwäge man, daß bei Hingabe von Liegenschaft zum Heirathgut die Vermuthung für die Annahme des widerruflichen Anschlags spreche,

Stein, Erbrecht, §. 202. S. 104.
Zeitter, Freiw. Gerichtsb. Thl. I. §. 546. S. 230.

so könne das Urtheil nicht zweifelhaft sein. Hieran reiht sich eine Ausfüh-

rung, welche darzuthun sucht, daß das Haus nur im widerruflichen Anschlage gegeben worden sei. Der weitere Inhalt der Entscheidungsgründe würdigt die Frage: ob das Heirathgut nur unter der Bedingung gegeben worden, daß dasselbe bei der in Aussicht gestellten Vermögensübergabe zu conferiren sei, und kommt zu dem Resultate: der Kläger habe zwar keinen vollen, jedoch so viel Beweis erbracht, um ihn zu dem in das Erkenntniß aufgenommenen Erfüllungseide zuzulassen.

Gegen dieses Urtheil appellirte der Sohn Andreas Frey, und erwirkte am 12. Septbr. 1866 bei dem K. Ober-Tribunal ein abänderndes, die Klage pure abweisendes Erkenntniß aus den nachstehenden Gründen:

Gegenstand des Streits war in den beiden vorigen Instanzen die Nichtanerkennung der in dem Zubringensinventar vom 29. August 1863 der Haushälfte des Beklagten zugeschriebenen Pertinenzen, sodann die vom Kläger begehrte Einwerfung dieser Haushälfte in Natur und eventuell (in zweiter Instanz) die Einwerfung dieser Haushälfte nebst Pertinenzen im revidirten Anschlage. Nachdem nun der Kläger in den beiden vorigen Instanzen mit den beiden ersteren Verlangen abgewiesen worden ist und nur eine Oberberufung des Beklagten gegen seine bedingte Verurtheilung im dritten Punkte vorliegt, Kläger dagegen die seinerseits ergriffene Oberberufung unbedingt und allgemein wieder zurückgenommen hat, so kann von einer den ganzen bisherigen Streitgegenstand umfassenden Adhäsion des Klägers, wie er solche in der Vernehmlassung gegenwärtiger Instanz nachträglich versucht hat, in keiner Weise mehr die Rede sein, und handelt es sich für diese Instanz einzig nur um die Beschwerde des Beklagten und zwar in der Beschränkung auf die Frage, ob die erhobene Klage auf Einwerfung zu der vom Kläger beabsichtigten Vermögensübergabe nata sei, und bejahenden Falls, ob die Einwerfung im unwiderruflichen oder im revidirten Anschlage zu erfolgen habe.

I. Anerkanntes Recht ist, daß die gesetzliche Einwerfungspflicht einen Theil der Erbfolge bildet, bei welcher sie nach vorausgegangenem Tode des zu beerbenden parens nur den einwerfungspflichtigen Descendenten gegen einander obliegt und nur diesen gegenseitig ein Klagrecht gewährt, und wonach sie überhaupt nur dann Platz greift, wenn der einwerfungspflichtige Descendent die Erbschaft annimmt, hingegen cessirt, wenn er die Erbschaft ablehnt, worüber er bis zum entscheidenden Augenblick das freie Wahlrecht hat.

l. 8. 9. D. de dotis coll.

In dem einheimischen Rechte, welches in den Artikeln 5. 7. Ziff. 3.

Art. 40. 41. des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 die elterlichen Vermögensübergaben, welche die Wirkung einer Erbtheilung haben, im Allgemeinen bestätigt und solche formell und materiell ganz wie Realtheilungen behandelt,

cfr. Kammerverhandlungen zu Art. 7. 40. 41. bei Kappler, 1. Ausg. S. 74. 211—214.

ist es üblich, die Einwerfung der Kinder auch schon in solchen Vermögensübergaben eintreten zu lassen,

f. Zeitter, freiw. Gerichtsb. Bd. I. §. 801. 802. u. Bd. II. S. 1354 ff. Kübel, Erbrecht, §. 180 und S. 246.

Ob nun hierdurch die Einwerfungspflicht der Kinder überhaupt schon auf die Zeit einer Vermögensübergabe der Eltern ausgedehnt und zu einem Rechte der letzteren gemacht werden wollte — oder ob nicht trotzdem die Einwerfung der Kinder bei Vermögensübergaben eine freiwillige geblieben ist und diesem nach vom Kläger seine Behauptung, er habe schon die Hingabe des Heirathguts an die Bedingung der Einwerfung zur Vermögensübergabe geknüpft, zu erweisen ist, und beziehungsweise wie weit sie erwiesen sei, wäre die erste zu beantwortende Frage, wenn ein Klagerecht des Klägers soll begründet werden können? Diese Frage kann indeß dahingestellt bleiben, weil, auch wenn sie zu Gunsten des Klägers zu entscheiden wäre, noch ein anderes Klagerforderniß fehlt.

Wenn nämlich gleich eine solche Vermögensübergabe keine wirkliche Erbtheilung, sondern ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ist, bei dem der Erblasser noch lebt und der Erbanfall an die Kinder noch nicht einmal sicher feststeht, so ist doch der Zweck derselben als einer Anticipation der Erbfolge anerkanntermaßen ein und derselbe mit der künftigen Erbtheilung, welche gerade hiedurch ersetzt werden soll, und dieß gilt besonders auch von der Gleichstellung der Kinder durch Einwerfung, welche statt erst später jetzt schon erfolgen soll. Blos die von den Eltern gewünschte Verfrühung der Vermögensvertheilung und der Einwerfung ist also Zweck des Geschäfts, während die übrigen, für die Erbtheilung platzgreifenden Rechtsverhältnisse der Kinder dadurch nicht berührt werden.

Es folgt daher, was die Einwerfung anbelangt, daß den Kindern ihre Rechtszuständigkeiten, die sie im Falle der Einwerfung bei der Erbtheilung haben, ebenso bei der Vermögensübergabe gewahrt sein müssen, und hienach sind sie erst in dem Falle einzuwerfen verpflichtet, wenn sie das ihnen bei der Vermögensübergabe Zugeschiedene anzunehmen sich entschlossen haben, weil diese Annahme, welche ein Vorempfang auf die künf-

tige Erbschaft ist, der Annahme der Erbschaft gleich geachtet wird; dagegen sind sie nicht verpflichtet, einzuwerfen, wenn sie vorziehen, das Gebotene abzuweisen, gerade so, als ob sie die Erbschaft ausgeschlagen hätten. Diese rechtliche Konsequenz ist nothwendig, weil die Regelung der Einwerfungsverhältnisse so, wie sie bei der Vermögensübergabe erfolgt, für die Kinder für alle Zukunft verbindend bleibt, und es konnte nicht für richtig erkannt werden und müßte zu einem Widerspruche führen, mit dem vorigen Richter die Einwerfung zur Vermögensübergabe ohne alle rechtliche Einschränkung eintreten zu lassen und ihre gesetzliche Beschränkung erst für die Zeit der Erbtheilung vorbehalten zu wollen.

Der Kläger kann daher nicht verlangen, daß der Beklagte behufs der noch gar nicht eingeleiteten Vermögensübergabe verurtheilt werde, seine Haushälfte sammt Zugehör im revidirten Anschlage unbedingt einzuwerfen, weil dem Beklagten, wenn er auch seine gesetzliche Einwerfungsverbindlichkeit principiell nicht bestreitet, bis dahin, wo er aus dem Ergebnisse der wirklich vorgenommenen Vermögensübergabe das Schicksal seiner Ansprüche nach Objekten und Zahlen zu entnehmen vermag, das Wahlrecht zwischen Einwerfen und Verzichten frei bleiben muß, und kein Rechtstitel vorliegt, kraft dessen dem Beklagten im Falle des Verzichts das auf ihn übergegangene Eigenthum seines Heirathguts oder dessen Werth entzogen werden könnte. Jenes Verlangen hätte die gleiche Wirkung, wie wenn vom Beklagten zum Voraus verlangt werden wollte, daß er sich für die künftige Erbtheilung des Rechts der Ausschlagung begebe und schon jetzt zur unbedingten Einwerfung verpflichte, und würde die fragliche Haushälfte bei der Vermögensübergabe, wie der Kläger schätzt, zu 2000 fl. revidirt, so müßte nach dem Verlangen des Klägers der Beklagte bei dieser Vermögensübergabe 2000 fl. als empfangen einwerfen und würde, da er blos einen unwiderruflichen Anschlag von 1000 fl. einzuwerfen sich verpflichtet hält, bei der Vermögensübergabe ungefähr 800 fl. weniger erhalten, ohne sich dieses Nachtheils durch Ausschlagung und Nichteinwerfung erwehren zu dürfen, während ihm sein gesetzliches Recht gerade diese Möglichkeit gäbe und von ihm voraussichtlich die Ausschlagung geltend gemacht werden würde.

Ein Klagerecht des Vaters auf Anerkennung einer erzwingbaren absoluten Verpflichtung des Sohnes zur Einwerfung bei der Vermögensübergabe, wie solches im vorliegenden Falle geltend gemacht ist, kann daher rechtlich nicht bestehen, wenn auch die oben offen gelassene Frage über die Anwendung der Einwerfung auf die Vermögensübergabe im gegenwärti-

gen Falle sollte bejaht werden können; und auch nicht das rechtliche Interesse, welches der parens an der Einwerfung der Kinder hat, könnte ihm irgend ein Klagerecht gewähren, da er dieses sein Interesse jedenfalls in anderer Weise zu wahren im Stande ist, insofern ihm freisteht — unter Beachtung der Pflichttheilsrechte — das bereits ausgestattete Kind in der Vermögensübergabe ganz unberücksichtigt zu lassen, wie der Kläger schon in der Klage sich vorbehalten hat, oder nur so weit zu bedenken, als er nach demjenigen Werthe, den er dem gegebenen Heirathgute beilegt, für gerechtfertigt hält. Nur in dem Falle, wenn der Beklagte ein ausdrückliches Versprechen, das Heirathgut oder dessen wahren Werth behufs der Einwerfung bei der Vermögensübergabe unbedingt zu restituiren eingegangen hätte, ließe sich für den Kläger ein Klagerecht ex pacto begründet denken. Ein solches Versprechen ist aber von dem Kläger gar nicht behauptet, geschweige denn bewiesen worden, und eben so wenig darf dasjenige, was oben über eine behauptete Anbedingung der Einwerfung erwähnt wurde, hieher bezogen werden, da dieß nur im Allgemeinen die Einwerfung zur Vermögensübergabe im Gegensatz gegen die Erbtheilung und nicht den Verzicht auf das Wahlrecht des Beklagten betraf.

Ueberdieß würde auch die Zubringens-Inventur gegen eine solche abweichende Festsetzung sprechen, sofern dieselbe an zwei Stellen das Heirathgut ganz in der gewöhnlichen Weise für „collationspflichtig" und „in Natur oder revidirtem Betrag zur Masse der Eltern einstens einzuwerfen" erklärt und gar nicht so hätte abgefaßt werden können, wenn von der Regel des Rechts hätte abgewichen werden wollen.

II. Besteht aber diesem zufolge kein Klagerecht, so kann die weitere Frage, nach welchem Anschlage einzuwerfen wäre, unentschieden bleiben, und es war die erhobene Klage, soweit sie Gegenstand der Berufung war, als unbegründet abzuweisen, ohne daß übrigens der Kläger gehindert wäre, die Vermögensübergabe dennoch vorzunehmen und den Beklagten hiebei zu übergehen oder abzuwarten, ob das Verhalten desselben ein Klagerecht auf Einwerfung gebe.

60.

Ueber die Aufstreichsverhandlung in Gantsachen beim Nachgebot durch die Pfandgläubiger.

Von Herrn Gerichtsnotariats-Assistent Cluß in Ulm.

In einer Gantsache haben, nachdem bei der ersten Aufstreichsverhandlung Angebote gemacht und in der dem Schuldner und den Gläubigern in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 22 und 27 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855 gegebenen 15tägigen Frist bessere Käufer beigebracht waren und in dessen Folge eine zweite Versteigerung vorgenommen worden war, mehrere mit Verlust bedrohte Pfandgläubiger auf die ihnen verpfändeten Objecte Nachgebote gemacht.

Das Gantgericht ertheilte den Zuschlag an diejenigen Pfandgläubiger, welche in der 15tägigen Frist das höchste Angebot gemacht hatten. Hiedurch erachteten sich die andern nachbietenden Pfandgläubiger beschwert, und am 23. Oktober 1866 erließ der betreffende Gerichtshof folgende Verfügung auf diese Beschwerde:

„Der Art. 25 der Executions-Novelle vom 13. November 1855 spricht in seinem Abs. 1 denjenigen Pfandgläubigern, zu deren voller Befriedigung der bei dem letzten Aufstreiche erzielte Erlös nicht hinreicht, das Recht zu, die ihnen verpfändete Liegenschaft durch ein Nachgebot zu erwerben, und bestimmt ferner in seinem Abs. 2, daß denselben zu diesem Behufe eine 15tägige Frist zur Erklärung unter dem Rechtsnachtheile anzuberaumen sei, daß sonst die Liegenschaft dem Käufer, beziehungsweise dem Meistbietenden unter mehreren Pfandgläubigern, unbedingt zugeschlagen würde. Die Ausübung des in Abs. 1. gewährten Rechts ist somit nach Abs. 2 lediglich davon abhängig gemacht, daß der Pfandgläubiger sich innerhalb der 15tägigen Frist erkläre, und kann den Pfandgläubiger, der sich in geeigneter Weise erklärt hat, der angedrohte Rechtsnachtheil nicht treffen, derselbe ist vielmehr bei der Concurrenz um das Meistgebot zwischen mehreren sich erklärenden resp. nachbietenden Pfandgläubigern als gleichberechtigt zu berücksichtigen. Insoferne nun der Wortlaut des citirten Artikels weder ein mehrmaliges Nachgebot desselben Pfandgläubigers zum Zwecke der Ueberbietung eines andern concurrirenden Pfandgläubigers innerhalb der 15tägigen Frist verbietet, noch überhaupt besagt, daß das entscheidende Meistgebot innerhalb dieser Frist erfolgt sein müsse, muß man sich bezüglich der Frage, wie der Meistbietende unter den mehreren Pfandgläubigern zu ermitteln sei, nach Analogie der Bestimmung des Abs. 3 des

Art. 24 desselben Gesetzes,| sowie in Berücksichtigung des auf bestmögliche Wahrung der Interessen der Gesammtbetheiligten gerichteten Zweckes des Executionsverkaufs für die Auslegung des gedachten Artikels 25 dahin entschieden, daß nach Ablauf der 15tägigen Frist zwischen denjenigen Pfandgläubigern, welche innerhalb derselben Nachgebote gemacht haben, zum Zwecke der Ermittlung des Meistbietenden, noch eine Verhandlung stattzufinden habe, und dieß um so mehr, als eine solche Procedur bei etwaigem Vorliegen gleichgroßer Nachgebote unvermeidlich wäre, und als dieselbe allein geeignet erscheint, den sonst bei dem Mangel anderweiter gesetzlicher Cautelen aus der Concurrenz mehrerer kaufslustigen Pfandgläubiger und aus deren Bestreben, die Concurrenten mit möglichst geringem Aufwande zu überbieten, zu gewärtigenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen. Man will daher die den Zuschlag der Liegenschaft betreffenden Beschlüsse des Oberamtsgerichts außer Wirkung gesetzt und die Anberaumung einer Verhandlung mit denjenigen Pfandgläubigern, welche rechtzeitig Nachgebote machten, zum Zwecke der Ermittlung des Meistbietenden unter denselben hiermit angeordnet haben."

Auf erfolgte Beschwerde des Pfandgläubigers, dem das K. Oberamtsgericht die Liegenschaften zugeschlagen hatte, hob der Civilsenat des K. Obertribunals am 11. Januar 1867 den die Steigerung zulassenden Beschluß des Gerichtshofes auf und stellte die Zuschlagsbescheide des Oberamtsgerichts wieder her — aus folgenden Gründen:

Der Art. 23 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes, läßt den zweiten Aufstreich mit dem Beisatze zu, daß es bei dem Ergebnisse desselben sein Bewenden habe, womit deutlich ausgesprochen ist, daß mehr als zwei Aufstreiche nicht statthaft sein sollen. Der Art. 24 gestattet hievon nur in soweit eine Ausnahme, als nach Abs. 2 im Falle der gänzlichen Erfolglosigkeit des ersten Aufstreichs nach dem zweiten nur noch mit den nachgebrachten bessern Käufern und nach Abs. 3 im Falle eines nachträglichen Anbots nach zwei vergeblichen Aufstreichen nur noch mit den gegenüber diesem Angebot nachgebrachten bessern Käufern ein Aufstreich beschränkteren Umfangs zugelassen wird, bei dessen Ergebniß es dann aber wieder ebenfalls sein Verbleiben haben soll.

Wenn daher gegenüber dieser bestimmten Aufzählung und Begrenzung der Aufstreiche der folgende Art. 25 einer weiteren Steigerung zwischen den nachbietenden, mit Verlust bedrohten Pfandgläubigern nicht erwähnt, so muß schon dieses Stillschweigen des Gesetzes gegen die Statt-

haftigkeit einer solchen weiteren Steigerung sprechen, zumal da bekannt ist, daß dieses Gesetz auf die Verminderung der Zahl der Steigerungen ausgieng, positiv bestätigt wird aber diese Annahme dadurch, daß der Art. 25 den vorangegangenen Aufstreich den „letzten Aufstreich“ nennt und blos noch ein Nachgebot statuirt, worunter ein vereinzeltes und ausnahmsweises Angebot verstanden wird, daß er sodann nur zur Vorbringung dieses Nachgebots eine Frist gibt, und an diese Frist — für alle betheiligten Pfandgläubiger ohne Unterschied, ob sie nachbieten oder nicht — den „unbedingten“ Zuschlag an den „Meistbietenden“ anknüpft, womit unzweideutig zu verstehen gegeben ist, daß es sich blos noch um Nachgebot und Zuschlag handeln, und der Zuschlag blos das Nachgebot zum Gegenstand haben soll.

Auch scheint für den Zweck des Art. 25, welcher nach den Kammerverhandlungen die bessere Sicherung des Rechts der Pfandgläubiger erzielt, das bloße Nachgebot zu genügen, wenn nämlich der Pfandgläubiger so viel nachbietet, daß dadurch seine Forderung einschließlich der ihm vorgehenden Posten gedeckt ist; eine Steigerung zwischen den Nachgeboten ist für entbehrlich zu erachten und würde der Spekulation zum Vorschub dienen.

Es erscheint daher die eingeschränktere Auffassung des Gesetzes, wonach eine Steigerung zwischen den nachbietenden Pfandgläubigern nicht Platz greift, gerechtfertigt, ohne daß die dabei denkbaren etwaigen Unzuträglichkeiten und Mißbräuche zwischen den Pfandgläubigern wegen Präoccupirung des höchsten Nachgebots dieser Annahme Eintrag zu thun vermöchten, da hiedurch nur die Frage von der Zweckmäßigkeit des Gesetzes, nicht seine Auslegung berührt werden könnte.

B. Gemeindeverwaltung.

61.

Städtische Wasserwerke.

Da auch bei uns die Klagen über schlechtes Trinkwasser in den größeren Städten immer häufiger werden, so dürfte der nachstehende, der Deutschen Gemeinde-Zeitung entnommene Artikel nicht ohne Interesse sein.

Von den Befriedigungsmitteln menschlicher Bedürfnisse liefert die Natur Licht, Luft und Wasser in unbeschränktem Maße; alle übrigen müssen ihr durch menschliche Arbeit abgerungen werden. Mit dem Fort-

schritte der Cultur, durch die steigende Theilung der Arbeit und die fortgesetzte Vervollkommnung der Arbeitswerkzeuge werden alle übrigen Befriedigungsmittel in immer reicherer Menge hervorgebracht und jedem Einzelnen ein immer größerer Theil derselben zur Verfügung gestellt. Eben dieselben Einrichtungen aber, auf denen der wirthschaftliche Fortschritt beruht, und besonders das Zusammenwohnen der Menschen in großen Städten, haben zur Folge, daß Licht, Luft und Wasser immer schwerer zugänglich gemacht werden. Mit Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, Bildungsmitteln des Geistes und allen Luxusartikeln ist heute der Arbeiterstand reichlicher und besser versehen, als vor Jahrhunderten und Jahrtausenden selbst die wohlhabenderen Volksklassen. Dagegen hat auch der Reichste heute nicht selten über Mangel an reiner Luft und gutem Trinkwasser zu klagen, Gegenstände, in deren Ueberfluß der Wilde schwelgt.

Die Wohnungsfrage und die Wasserfrage bilden einen höchst wesentlichen Theil der socialen Frage. Das Elend zieht überall mit der Krankheit ein. Keine ausgebreitetere Krankheitsursache aber gibt es, als schlechte, dunkle, enge und dumpfe Wohnungen. Unmittelbar darauf folgt der Mangel an gutem Trinkwasser. Der Genuß schlechten, mit ekelhaften oder schädlichen Substanzen gemischten Wassers führt nicht allein direkt schleichende Krankheiten herbei; er wird, gerade wie mangelhafte Wohnräume, die Veranlassung zu übermäßigem Branntweingenuß. Dieser führt zur Entsittlichung, der sichersten Quelle des Elends.

Falsche Apostel haben die sociale Frage stets durch eine gewaltsame Aenderung der Gesetze über Preis und Lohn, Angebot und Nachfrage zu lösen gesucht. Aechte Freunde der Arbeiter und der unteren Volksklassen überhaupt haben stets einen geräuschloseren, aber wirksameren Weg eingeschlagen, um den „Armen und Elenden" Hülfe zu bringen. Das Wichtigste und Bedeutsamste, was in dieser Beziehung geleistet worden, sind die Häuserbaugenossenschaften, demnächst die künstlichen Wasserleitungen. Leider finden Unternehmungen dieser Art im Publikum noch bei weitem nicht die gebührende Theilnahme. Es liegt in dem Deutschen ein unbesieglicher Zug, sich, nachdem er das Arbeitskleid ausgezogen und sich zur abendlichen Erholung hingesetzt hat, unmittelbar auf das Meer der hohen Politik zu wagen. Sobald der Handwerker sein Schurzfell abgethan und sein Glas Bier zum Munde geführt hat, versucht er, dem Kaiser Napoleon und dem Lord Palmerston in der Seele zu lesen, erörtert die weltliche Herrschaft des Papstthums und trägt Sorge für die Zukunft der Donaufürstenthümer. Für oder gegen eine englische Parlamentsreform, für oder

gegen Garibaldi, für oder gegen den amerikanischen Sonderbund nimmt er leidenschaftlich Partei; die Angelegenheit seiner Gemeinde, seines Bezirks betrachtet er mit der augenfälligsten Gleichgültigkeit. Zwischen seiner Werkstatt und dem Fortschritt der Menschheit im Allgemeinen liegen keine Interessen, die ihn berühren.

Die Verderbniß des Trinkwassers ist ein in großen Städten unausbleibliches Ereigniß. Sobald eine Stadt mit Abzugskloaken, mit Gasröhren u. s. w. durchzogen ist, dringt der Inhalt derselben in die Quellen ein. Der mit allem Unrath der Stadt erfüllte Fluß wirkt auf alle Quellen ein, die tiefer liegen, als sein Wasserspiegel. Das alles geschieht nach ehernen Naturgesetzen. Es ist daher kein Wunder, wenn, wie schon häufig geschehen ist, in dem Brunnenwasser kleine Quantitäten geradezu sehr schädlicher Substanzen durch chemische Analyse nachgewiesen werden, oder wenn in einem Theile der Stadt Brunnen für Brunnen ein Wasser liefert, welches nach mehrtägigem Stehen einen trüben dicken Bodensatz zurückläßt. Es ist ein unausbleibliches Ereigniß, aber es ist eben darum nothwendig, daß man den Folgen desselben entgegenarbeite.

In Amerika hat man sich die Erfahrungen Europas zu Nutze gemacht und nimmt dort bei jeder Städtegründung auf die erforderliche Wasserzufuhr die gebührende Rücksicht. Häufig kam es vor, daß eine Stadt über alle Erwartungen schnell wuchs und Größenverhältnisse annahm, an die man bei der Entstehung nicht denken durfte. In weniger als einem Jahrhundert wurden aus den kleinen Plätzen Newyork, Brooklyn, Philadelphia Städte ersten Ranges. Als die Bevölkerung die Anzahl von 300,000 bis 500,000 Seelen erreicht hatte, und die vorhandenen Brunnen nicht mehr ausreichten, begnügte man sich nicht, wie man dieß in Europa gethan hätte, einige Brunnen mehr zu graben, sondern griff die Sache in einem größeren Maßstabe an.

Die Stadt Newyork erbaute eine Wasserleitung, welche das Wasser des 60 Meilen weit entfernten Bretonflusses ihr zuführt und sogar auf einer hohen Brücke ein stehendes Wasser von ansehnlicher Breite überschreitet. Aus drei riesigen Wasserbehältern wird das Wasser durch Röhren in alle Theile, alle Häuser und Stockwerke der Stadt geführt. Aus denselben beziehen alle Privatpersonen und Gewerbetreibende der Stadt ihren Wasserbedarf; die zur See gehenden Schiffer füllen ihre Tonnen mit dem nöthigen Trinkwasser in weit schnellerer Zeit und mit weit geringeren Kosten, als wenn sie dasselbe aus Brunnen schöpfen müßten. Es wird

dadurch unsägliche Menschenarbeit erspart, welche bei uns erforderlich ist, das Wasser in die einzelnen Häuser und Stockwerke zu schaffen.

Durch diese erleichterte Zuführung wird ein erhöhter Verbrauch des Wassers herbeigeführt. Während in Deutschland der tägliche Verbrauch an Wasser sich auf zwei bis höchstens fünf Cubikfuß beläuft, steigt er dort, wo der Gebrauch der Wasserleitungen ein allgemeiner geworden, auf 12 bis 20 Cubikfuß und selbst noch erheblich höher. Man hat häufig das Wohlbefinden und den Wohlstand der Nationen dadurch vergleichend festgestellt, daß man ermittelt, wie viel Brod, Fleisch, Salz oder andere Verbrauchsgegenstände dieselben auf den Kopf verzehrten. Der Verbrauch des zu so vielen gewerblichen Anlagen unentbehrlichen Wassers ist gewiß gleichfalls nicht ungeeignet, einen Maaßstab für das Befinden eines Volkes abzugeben. Mit je weniger Arbeit ausreichende Mengen Wasser in die Häuser geschafft werden können, desto wohlfeiler sind Bäder herzustellen, desto häufiger werden sie gebraucht werden.

Noch andere Vortheile, welche eine Wasserleitung mit sich führt, liegen auf der Hand. In den Straßen werden zahlreiche Vorbereitungen, sogenannte Hydranten, angebracht, aus denen man mittelst eines angeschraubten Schlauches das Wasser nach allen Richtungen hin leiten kann. Durch sie wird es bei Feuersgefahr den Spritzen zugeführt und damit die Gefahr bedeutend verringert. Durch sie wird die Straßenreinigung erleichtert. Die Kraft, mit welcher das Wasser ausströmt, thut das Beste bei der Arbeit und erleichtert die Fortschaffung des Schmutzes. In trockener Sommerzeit kann man des Nachts, wenn der Verkehr ruht, die Hydranten aus möglichst großer Höhe die stagnirende und staubige Straßenluft niederwerfen und die Straßen besprengen lassen. Man sorgt in dieser Weise für die Erneuerung der Luft und verbessert so ein anderes Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse, welches durch das Zusammenwohnen zahlreicher Menschenmengen in Städten verderbt wird.

Das Flußwasser muß, um zum Trinken verwandt werden zu können, zuvor filtrirt werden. Zu diesem Zwecke läßt man es zunächst in einem Ablagerungsbassin mehrere Tage stehen, um es abzuklären, und führt es alsdann in ein Filtrirbassin. Dieß ist ein großer, mit Erdwällen umgebener Behälter von 7 bis 15 Fuß Tiefe. Die innere Wand der Wälle ist geneigt, und in ähnlicher Weise wie der Boden mit festgestampftem Thon und darin eingedrückten, reingewaschenen Kieselsteinen wasserdicht gemacht. Auf dem Boden liegt das Filtrirmaterial aufgeschichtet, zuunterst grober Kies von Faustgröße, dann mehrere Schichten feinerer Kies,

zuoberst scharfer gereinigter Sand. In Fristen von ein bis zwei Monaten werden die Filtrirbassins gereinigt, indem die durch Schlick verunreinigten Sandschichten durch andere ersetzt werden.

Das in dieser Weise filtrirte Wasser kann unbedenklich zum Trinken und allen ökonomischen und gewerblichen Zwecken verwandt werden. Der Gebrauch des Flußwassers als Trinkwasser stößt allerdings häufig auf Vorurtheile. Es ist zuzugeben, daß das Brunnenwasser, welches an kohlensaurem Kalk, kohlensaurer Magnesia, kohlensaurem Kali und Natron, schwefelsaurem Kalk, Chlornatrium, Chlormagnesium, Eisenoxyd und Kieselsäure der Regel nach reichhaltiger ist, als Flußwasser, angenehmer und erfrischender im Geschmack ist, aber keineswegs ist es der Gesundheit immer zuträglich, wie denn viele Aerzte ein solches Wasser von den Krankenstuben gänzlich ausgeschlossen wissen wollen. Ueberhaupt neigt sich die Ansicht der ärztlichen Autoritäten dahin, daß ein Trinkwasser um so weniger nachtheilig für die Gesundheit ist, je weniger Salze und Erden darin enthalten sind. In England besonders ist diese Meinung in die gebildeten Volksklassen tief eingedrungen.

Um das Trinkwasser erfrischender zu machen, wird man es im Sommer durch Eis kühlen können. Aeußersten Falls mag der, welcher das Brunnenwasser zum Trinken schlechterdings nicht entbehren kann, dasselbe nach wie vor benutzen; es bleibt dennoch ein beträchtlicher Vortheil, der durch die Wasserleitungen gestiftet wird.

Im Anschlusse an diesen Artikel mag hier bei der Wichtigkeit der Sache das Referat des Stadtbaumeisters Schmidt in Glogau über die Wasserversorgung der Städte (veröffentlicht in der Deutschen Gemeinde-Zeitung von 1864, Nr. 33) um so mehr seine Stelle finden, als darin eine besondere Rücksicht auf die mittleren und kleineren Städte genommen ist. Dasselbe lautet:

Zu den wichtigsten städtischen Einrichtungen, deren Fürsorge den Gemeindebehörden sowohl aus Gesundheitsrücksichten als auch im polizeilichen Interesse obliegt, gehört

eine genügend reichliche Versorgung der Städte mit reinem und gesundem Wasser.

Wenn anerkannt wird, daß Wasser zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehört, dessen Mangel oder schlechte Beschaffenheit mit Gefahr für Gut und Leben der Bewohner einer Stadt verbunden ist, so kann dieser Auffassung eine Einrichtung eines Wasserleitungssystems nicht entsprechen, welche nur bezweckt, das Wasser auf Kosten der Grundbesitzer in die Häu-

ser zu leiten, ohne auf die Anlage einer genügenden Anzahl von Ausflußöffnungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen zum freien, unentgeldlichen Gebrauche der Bewohner Rücksicht zu nehmen. Eine derartige Anordnung, wie sie von Privat-Wasser-Compagnien fast ausschließlich beobachtet wird, befördert zwar das Privatinteresse der letzteren, jedoch ist es andererseits bedauerlich, wenn den weniger bemittelten Einwohnern eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse vertheuert und dadurch verkümmert wird. Es dürfte auch außerdem keinem Zweifel unterliegen, daß an allen Orten, wo die Wasserversorgung der Städte Privatunternehmern überlassen ist, Conflikte in ähnlicher Weise vorkommen werden, wie dieß überall der Fall ist, wo Gasanstalten sich in Privathänden befinden. In Berücksichtigung dieser Umstände erscheint es nicht zweckmäßig, die Wasserversorgung der Städte Privatunternehmern zu überlassen, deren Bestreben doch nur dahin gerichtet ist, einen möglichst hohen Gewinn aus dem angelegten Kapitale zu ziehen. Vielmehr wird nicht dringend genug zu empfehlen sein, daß die Gemeindeverwaltungen diese Angelegenheit, welche ganz besonders auf das öffentliche Wohl von Einfluß ist, und zwar ohne ängstliche Erwägung, ob die Anlagekosten sich dereinst verzinsen werden, selbst in die Hand nehmen.

Eine Verpflichtung hierzu Seitens der Gemeinde kann indeß nur in soweit anerkannt werden, als es sich darum handelt, den erforderlichen Wasserbedarf einerseits zum wirthschaftlichen und häuslichen Verbrauche, als Trinken, Waschen, Kochen 2c., andererseits in polizeilichem Interesse zu Feuerlöschzwecken, zur Reinigung der Straßen, Rinnen, Kanäle 2c. zu beschaffen. Die Versorgung der Fabriken und sonstigen industriellen Etablissements, auch Gartenanlagen, welche nicht selten mehr Wasser verbrauchen, als die sämmtlichen übrigen Einwohner eines Ortes, wird bei einer auf Kosten der Gemeinde auszuführenden derartigen Anlage nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn Aussicht vorhanden ist, daß die durch eine umfangreichere Einrichtung der Wasserwerke veranlaßten Mehrkosten eventuell deren Verzinsung durch die von den betreffenden Fabrikbesitzern zu zahlenden Beiträge gedeckt werden, oder wenn von der Erhaltung und Vermehrung dieser Etablissements der Wohlstand einer Gemeinde besonders abhängig ist, und die Förderung der Privatinteressen mit der des Gesammtinteresses zusammenfällt.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, haben unsere Vorfahren stets auf Kosten der Gemeinde mehr oder minder dem Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung entsprechende Anlagen in Ausführung gebracht,

welche trotz deren Unentbehrlichkeit jedoch in der Regel nur nothdürftig unterhalten werden. Die gebräuchlichste Art und Weise, den nöthigen Wasserbedarf zu beschaffen, ist diejenige, wonach an verschiedenen Punkten der Stadt, auf Straßen und Plätzen Brunnen gegraben werden, aus welchen das Wasser mittelst Pumpen gehoben wird. Da die Wahl des Punktes, an welchem diese Brunnen angelegt sind, mehr von der Rücksicht abhängig war, die öffentliche Passage wenig zu hindern, so ist es erklärlich, daß sowohl die Reichhaltigkeit dieser Brunnen, als auch die Beschaffenheit des in denselben sich ansammelnden Wassers häufig zu gerechten Klagen Veranlassung gibt. Wenn schon durch den Geschmack die Verschiedenheit des Wassers sich zu erkennen gibt, so wird dieser Umstand durch den wirthschaftlichen oder gewerblichen Gebrauch, genauer noch durch chemische Analyse festgestellt. Ueberall wird man die Beobachtung gemacht haben, daß das Brunnenwasser zum Kochen und Waschen neben einem größeren Aufwande von Feuerungsmaterial und Seife in der Regel ungeeignet ist, und daß ein wohlschmeckendes und gesundes Trinkwasser nur aus wenigen Brunnen innerhalb der Stadt geliefert wird. Bei Feuersgefahr geben diese Brunnen zwar im ersten Augenblicke Wasser, jedoch nur in kleinen Quantitäten, so daß mittelst der gewöhnlichen Straßenpumpen eine Zeit von einer Viertelstunde und länger erfordert wird, um eine Feuerspritze von etwa 350 Quart Inhalt mit Wasser zu füllen. Durch eine so langsame und in den meisten Fällen nur mit Aufwendung von zahlreichen Hand- und Gespanndiensten bewirkte Herbeischaffung von Wasser ist indeß den Feuerlöschzwecken wenig genützt, da es hier namentlich darauf ankommt, das Wasser mit dem allergeringsten Zeitverluste und in genügender Menge zur Stelle zu haben. Ein höchst wichtiger, jedoch leider wenig beachteter Uebelstand der Straßenbrunnen ist der, daß denselben aus den Rinnsteinen, nahe liegenden Kloaken, Düngergruben, aus Abgängen gewerblicher Anlagen, aus unterirdischen Gasleitungen schädliche Bestandtheile in einem meist durch Regenwasser aufgelösten Zustande zugeführt werden und das Wasser sich durch diese, meist unsichtbaren und deßhalb wenig beachteten Ursachen in einer der Gesundheit höchst schädlichen Weise verschlechtert. Der Chemiker Liebig hat wissenschaftlich nachgewiesen, daß durch die organischen in Fäulniß übergegangenen Stoffe Salpetersäure in dem Brunnenwasser erzeugt wird, welche für den menschlichen Organismus von den nachtheiligsten Folgen ist. Auch von anderen Gelehrten in England ist diese Wahrnehmung bei den städtischen Brunnen festgestellt und haben sich die nachtheiligen Folgen des Genusses solchen Wassers am

deutlichsten gezeigt, wo seuchenartige Krankheiten herrschten. Die Verbreitung derselben und die dem Tode verfallenen Opfer waren da am größten, wo schlechtes Wasser genossen wurde. Alle diese Uebelstände mögen schon unsere Vorfahren veranlaßt haben, außerhalb der Stadt höher gelegene Quellen aufzusuchen und aus denselben reines und gesundes Wasser anfänglich mittelst offener Gräben, später mittelst hölzerner Röhrenleitungen in die Stadt zu leiten. Derartige Anlagen bestehen in vielen Städten seit mehreren hundert Jahren. Für die Vertheilung und Benutzung des Wassers innerhalb der Stadt ist die Anordnung in der Art getroffen, daß die der Stadt zugeführte Wassermenge entweder in der ganzen Stärke in ein oder getheilt in mehrere auf dem Markte und in den Straßen aufgestellte Reservoirs (Röhrtröge) ununterbrochen ausfließt und daß, sobald letztere gefüllt sind, der Ueberfluß sich entweder unmittelbar in den Rinnstein oder mittelst Abfallständer sich in niedriger belegene Reservoirs ergießt.

In Folge dieser mangelhaften Anordnung, zu welcher oft eine von unzuverlässigen und wenig sachverständig gebildeten Leuten sorglos bewerkstelligte Unterhaltung der Leitungen ꝛc. hinzutritt, haben sich im Laufe der Zeit mancherlei Mängel herausgestellt, deren Beseitigung nicht allein wegen der bedeutenden Unterhaltungskosten höchst wünschenswerth, sondern im polizeilichen und öffentlichen Interesse dringend nothwendig geworden ist. Von den bei älteren Wasserleitungen bestehenden Mängeln sind besonders folgende hervorzuheben:

Zunächst ist die Klage über Wassermangel zu erwähnen, welche zu gewissen Zeiten selbst an solchen Orten geführt wird, wo ein reichlicher Wasserzufluß stattfindet. Daß ein solcher Wassermangel, auch wenn er nur momentan eintreten sollte, zu großen Verlegenheiten und Verdrießlichkeiten im wirthschaftlichen und zu pecuniären Verlusten im gewerblichen Betriebe Veranlassung gibt, ist gewiß allbekannt. Wenn nach den Ursachen dieses Uebelstandes geforscht wird, so ergibt sich, daß dieselben nicht immer in einem zu spärlichen Wasserzuflusse zu suchen sind. Vielmehr finden diese Ursachen sich in dem Umstande, daß, während der Wasserzufluß ein stets gleichmäßiger ist, der Wasserverbrauch Seitens des Publikums nach Maaßgabe der Tageszeiten und der einzelnen Wochentage sehr verschieden ist. Vormittags und Abends wird mehr Wasser abgeholt, als Nachmittags. Zur Nachtzeit bleibt der Wasserzufluß ganz unbenutzt. Ebenso ist der Verbrauch am Sonnabend ein viel stärkerer als an den übrigen Wochentagen. Selbst in den verschiedenen Jahreszeiten besteht

hierin ein Unterschied, da zur trockenen und warmen Sommerzeit mehr Wasser gebraucht wird, als im Herbst und Winter. Besonders häufig tritt Wassermangel bei denjenigen Ausflußstellen ein, welche nicht unmittelbar aus den Quellen, sondern nur durch den Ueberfluß aus höher belegenen Wasserbehältern gespeist werden, weil dieser Ueberfluß zu jeder Zeit aufhört, sobald bei den höheren Ausflußständen der Wasserverbrauch größer ist als der Wasserzufluß. Dieser Wassermangel ist aber um so empfindlicher, als er in der Regel immer zu solchen Zeiten eintritt, wenn das Wasser am nöthigsten gebraucht wird. Aus dieser ungleichmäßigen Benutzung ist es erklärlich, daß, während am Tage solche Verlegenheiten sich zeigen, zur Nachtzeit ein Ueberfluß stattfindet, welcher unbenutzt in die Rinnsteine oder Kanäle der Straßen sich ergießt und nicht selten zur Winterszeit die letzteren in einen für die öffentliche Passage gefährlichen und polizeiwidrigen Zustand versetzt. Aehnliche Uebelstände treten besonders bei den auf den öffentlichen Plätzen und Straßen aufgestellten Wasserreservoirs (Röhrtrögen) ein, welche außerdem die Passage vielfach beengen und eigentlich nur Schlammkästen sind. Das in denselben befindliche Wasser wird nicht allein durch Hineinwerfen fremdartiger Dinge von muthwilligen und böswilligen Personen, sondern auch durch den aus dem Wasser sich am Boden absetzenden Schlamm in einer der Gesundheit schädlichen Weise verunreinigt und ist den Einflüssen der Temperatur ausgesetzt, was sowohl im Sommer wegen der starken Erwärmung lästig ist, als im Winter durch das Einfrieren dazu beiträgt, die Reservoirs undicht zu machen. Außerdem ist die Herstellung einer absoluten Wasserdichtigkeit ebenso wie die Unterhaltung derselben sehr schwierig und kostspielig.

Endlich wird durch diese bisher üblichen Reservoirs der eigentliche Zweck, bei Feuersgefahr einen Wasservorrath zum Löschen disponibel zu haben, höchst unvollkommen erfüllt. Denn bevor dieses Wasser zum Feuerlöschen benutzt werden kann, müßte dasselbe aus diesen Wasserreservoirs in die transportablen Wassertienen geschöpft und nach der zuweilen entfernten Brandstelle geschafft werden, woselbst ein nochmaliges Umschöpfen in die Feuerspritzen erforderlich wird. Wenn schon das Wasserschöpfen aus einem Behälter in den anderen zur Sommerzeit sehr beschwerlich ist, so erscheint dieß im Winter fast unmöglich, und sollten auch diese Manipulationen zur Herbeischaffung von Wasser zum Theil zur Ausführung gebracht werden können, so ist damit den Feuerlöschzwecken nur wenig gedient, da trotz des Aufwandes von Hand- und Spanndiensten, welche nothwendig hiezu erfordert werden, nicht allein Zeit, sondern auch Wasser

verloren geht. In Erwägung, daß die schnelle Dämpfung eines ausgebrochenen Feuers selbst bei einer für diesen Zweck geübten und organisirten Feuerwehr von einer schnellen und ununterbrochenen Zuführung von Wasser fast allein abhängig ist, wird dieser Umstand einen wichtigen Beweggrund für die städtischen Verwaltungen abgeben, nach näherer Prüfung der Mängel der bestehenden Wasserversorgung, eine Reorganisation derselben mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse in Ausführung zu bringen. Das polizeiliche Interesse ist hierbei ganz besonders betheiligt. In welchem Orte, wo ältere Wasserleitungen bestehen, sollte die Polizeibehörde mit der Gemeindeverwaltung nicht in Collision gekommen sein wegen der in der Nähe der Röhrkasten und Bassins wegen Undichtigkeit derselben im Winter sich ansammelnden Eismassen, wegen der häufigen Störungen der öffentlichen Passage, welche durch die ununterbrochene Erneuerung der hölzernen Röhren veranlaßt wurde, wegen der aus demselben Grunde stattfindenden Unterbrechungen des Wasserzuflusses nach der Stadt und endlich wegen der Verschlechterung des Straßenpflasters?

Diesen Mängeln älterer Wasserleitungen gegenüber bestehen die Vortheile der neueren Wasserwerke hauptsächlich darin, daß

1) sämmtliche eben angeführten Uebelstände beseitigt werden,
2) die Ausflußöffnungen an beliebigen Stellen, sowohl für den öffentlichen als für den Privatgebrauch und auf Erfordern in den höheren Stockwerken der Häuser angelegt werden können, ohne daß bei gleichzeitiger Benutzung dieser Ausflußöffnungen der Wasserzufluß irgendwo beeinträchtigt wird oder gar ganz fortbleibt,
3) daß das Röhrensystem mit solchen Einrichtungen versehen werden kann, mittelst welcher Feuerspritzen auf der Brandstelle sofort und ununterbrochen mit Wasser durch natürlichen Wasserdruck gefüllt werden können, ohne daß wie bisher der große zeitraubende Aufwand von Spann- und Handdiensten erforderlich ist.

Wenn gleich alle zum Zwecke der Wasserversorgung erforderlichen Anlagen und Ausführungen rein technischer Natur sind und ohne Zuziehung von erfahrenen Hydrotechnikern nicht bewerkstelligt werden können, so dürfte es doch der Verbreitung so gemeinnütziger Einrichtungen, von welchen das leibliche Wohl sämmtlicher Einwohner, die Sicherheit von deren Leben und Gut, sowie endlich das Gedeihen gewerblicher Anlagen und Fabriken abhängig ist, förderlich sein, wenn auch außerhalb der technischen Kreise in nachfolgenden, zum großen Theile auf eigene Erfahrungen gestützten Mittheilungen diejenigen Hauptbedingungen hervorgehoben wer-

den, ohne welche eine zweckmäßige Anordnung und Ausführung der Anlage von städtischen Wasserwerken nicht möglich ist, wobei auf die Wasserversorgung mittlerer und kleiner Städte ganz besonders Rücksicht genommen werden soll. —

Als erste Grundlage für diesen Zweck dient zunächst die Ermittelung der erforderlichen Wassermenge und des Ortes, von welchem dieselbe entnommen werden soll. Von letzterem hängt namentlich die Art und Weise ab, in welcher der Stadt das Wasser zugeführt werden kann.

Der Wasserbedarf ist erforderlich:

a) für den häuslichen und wirthschaftlichen Verbrauch,

b) für die öffentlichen Zwecke: zum Löschen bei Feuersgefahr, zum Besprengen der Straßen und öffentlichen Plätze, zur Reinigung derselben, sowie der Gassen und Kanäle, auch zur Speisung öffentlicher Springbrunnen,

c) für den gewerblichen Betrieb, für Fabriken und verschiedene industrielle Etablissements, sowie für den Verbrauch in Gärten.

Nur für die zu a bezeichneten Zwecke läßt sich der Wasserbedarf mit einiger Sicherheit angeben. Für dieselben genügt pro Kopf und Tag eine Wassermenge von $^1/_2$ Kubikfuß oder 13$^1/_2$ Quart preußisch. In der Regel wird besonders in Orten, wo die Beschaffung des Wassers mit einigen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verbunden ist, ein weit geringeres Quantum verbraucht. Jedoch ist es eine allgemeine Erfahrung, daß der Wasserverbrauch sich steigert, sobald durch zweckmäßige Wasserleitungen die Benutzung des Wassers dem Publikum erleichtert wird.

Unter den zu b aufgeführten öffentlichen Zwecken steht die Versorgung der Feuerspritzen bei Feuersgefahr oben an und muß den hiezu erforderlichen Anlagen ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. In mittleren und kleinen Städten muß zur Füllung der Feuerspritzen stets ein Wasservorrath von mindestens 2500 Kubikfuß, welcher für 200malige Füllung von einer Spritze oder für 50malige Füllung von vier Spritzen genügt, vorhanden sein. In Betreff der Spülung der Rinnsteine und Kanäle besteht vielfach die eigenthümliche Ansicht, daß dieselben mit fließendem Wasser allein gereinigt werden können. Dieß ist indeß nicht der Fall. Die vorhandenen festen Bestandtheile werden zwar auf eine Strecke weit fortgeschoben, bleiben indeß an einer anderen Stelle liegen, wenn sie nicht durch Straßenfeger entfernt werden. Eine gleiche Wirkung von fließendem Wasser findet auch in Kanälen statt. Das Besprengen der Straßen und öffentlichen Plätze, sowie namentlich der Bürgersteige,

ist bei anhaltend trockener Jahreszeit höchst erquickend und aus Gesundheitsrücksichten sehr zu empfehlen. Doch wird für diesen Zweck, wenn er einigermaßen mit Erfolg erreicht werden soll, eine sehr große Wassermenge erfordert; diese Arbeit muß besonders auf den den Einwirkungen der Sonne ausgesetzten Plätzen und Straßen ununterbrochen fortgesetzt werden. Auch öffentliche Springbrunnen consumiren große Wassermengen, da beispielsweise zur Speisung eines Strahles von 20 Fuß Höhe und ½ Zoll Stärke pro Stunde 4000 Quart, also täglich 96,000 Quart erfordert werden. Von der Reichhaltigkeit des Wasserzuflusses wird es abhängig zu machen sein, ob und wie viel Wasser zu den eben erwähnten Zwecken verwendet werden kann. Ebenso ist die unter c zu Fabriken und gewerblichen Etablissements erforderliche Wassermenge nach der Anzahl und dem Umfange derselben abzumessen, und läßt sich eine allgemeine Bestimmung hierüber nicht geben.

Der Wasserverbrauch, welcher in verschiedenen Städten pro Kopf und Tag ermittelt ist, wird sehr abweichend von einander angegeben und lassen sich diese bedeutenden Differenzen nur dadurch erklären, daß der Verbrauch in Fabriken, welcher sich nach dem Umfange derselben richtet, sowie zu Anlagen, welche mehr zur Verschönerung des Ortes und zur Annehmlichkeit dienen, mit in Rechnung gezogen ist. Dergleichen Angaben finden sich unter anderen in Nr. 8, Jahrgang 1863 der Deutschen Gemeinde-Zeitung, wo der Wasserverbrauch nach Kopfzahl der Einwohner und Tag angegeben wird, und zwar in Rio Janeiro 8 Quart preußisch als Minimum, in Rom 964 Quart als Maximum des Wasserverbrauches.

Von anderen Städten ist der Wasserverbrauch pro Kopf und Tag angeführt:

Konstantinopel mit 17 Quart preußisch,
Metz mit 17—21 Quart,
Altona mit 21 Quart,
St. Etienne mit 17—21 Quart,
Angoulême mit 31—34 Quart,
Clermont und Montpellier mit 43—52 Quart,
Paris und Nantes mit 52 Quart,
Philadelphia mit 60 Quart,
Brüssel und München mit 69 Quart,
Lyon und Manchester mit 73 Quart,
London mit 97,, Quart,
Hamburg mit 108 Quart,

Bordeaux mit 148,2 Quart,
Dijon mit 173—589 Quart,
Besançon mit 214 Quart,
New-York mit 494 Quart.

Diesen Angaben sei noch hinzugefügt, daß für die Stadt und Festung Glogau (mit Ausschluß des Domes) die aus benachbarten höher gelegenen Quellen zufließende Wassermenge von 30 Quart pro Kopf und Tag bei 14,000 Einwohnern genügt, um außer den wirthschaftlichen und häuslichen Bedürfnissen den nöthigen Wasserbedarf für Feuerlöschzwecke und für die Unterhaltung von mehreren gewerblichen Etablissements, unter welchen die große Stadtbrauerei, 2 bedeutende Destillationen, 2 Seifensiedereien, 1 Färberei und einige Badeanstalten sich befinden, zu gewähren. Von Springbrunnen-Anlagen, von dem Besprengen der Straßen und Plätze muß bei diesem sehr mäßigen Wasserzuflusse Abstand genommen werden und zwar um so mehr, als besonders zur Sommerzeit der Wasserverbrauch für die nothwendigsten Bedürfnisse in der Wirthschaft erheblich größer ist als im Winter. Jedoch gestatten die noch lange nicht erschöpften Quellenlager nach Erweiterung des Röhrensystems eine Vermehrung des Wasserzuflusses, wodurch es möglich wird, den gesteigerten Ansprüchen zu genügen. Diese Andeutungen werden einen Anhalt für den Wasserbedarf für eine Stadt gewähren, wobei in allen Fällen die Lokalverhältnisse mit in Betracht zu ziehen sind.

Was nun den Ort betrifft, von welchem das für eine Stadt erforderliche Wasser entnommen werden soll, so wird dasselbe entweder in vorhandenen Quellen oder in fließenden Strömen, Flüssen oder Bächen zu finden sein. Für die Bestimmung des Ortes, von welchem die Wasserversorgung der Stadt erfolgen soll, wird nicht allein die Reichhaltigkeit der Quellen, die Höhenlage derselben, wie die Beschaffenheit des Wassers von Einfluß sein. Die Auffindung neuer Quellen, welche unzweifelhaft unterirdisch noch reichlich vorhanden sind, wird von der Hydrotechnik im Vereine mit der Geologie nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft sehr wenig unterstützt, so daß man überall hierbei auf kostspielige, nicht selten resultatlose Probebohrungen angewiesen ist, wo die Quellen nicht offen zu Tage treten oder durch die Beschaffenheit des Terrains und durch die darauf befindliche Vegetation sich schon äußerlich zu erkennen geben, was bei Bergen in der Regel an mittleren Abhängen, jedoch fast nirgends am Fuße derselben der Fall ist. Es wird bei dieser Gelegenheit auf die Thätigkeit des französischen Abbé Richard aufmerksam gemacht, welcher auch in der

Provinz Schlesien zum Zwecke der Auffindung von Quellen sowohl von Gemeinden als von Privatpersonen mehrfach in Anspruch genommen ist. Mit Rücksicht auf den so wichtigen Zweck erscheint es dringend wünschenswerth, daß die Erfolge dieser Bemühungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ebenso wie es für die Verbreitung der Wissenschaft über Quellen von dem größten Interesse sein muß, ob und welche Prinzipien vom Abbé Richard zur Anwendung gebracht sind. Von dem Orte, wo das Wasser für die Wasserversorgung entnommen wird, ist die Qualität des Wassers wesentlich abhängig. Für den praktischen Gebrauch unterscheidet man namentlich harte oder weiche Wasser, welche sich schon durch den Geschmack erkennen lassen. Zur Bestimmung des Härtegrades von Wasser dient eine Seifenauflösung, welche sich mit den erdigen Bestandtheilen des Wassers verbindet und als weißliche Flocken abscheidet. Von der Menge der hiernach verbrauchten Seife ist in England eine Methode zur Bestimmung des Härtegrades des Wassers eingeführt und zur allgemeinen Anwendung gebracht, nach welcher sich in wenigen Minuten mit hinreichender Genauigkeit die Menge der hart machenden Stoffe (Kalksalze) bestimmen läßt, worüber in Dingler's polytechnischem Journal Band 124, Seite 204 in dem Aufsatze vom Professor Dr. Bolley das Nähere zu ersehen ist. Auch wird es allbekannt sein, daß hartes Brunnenwasser zum Kochen von Hülsenfrüchten, als Erbsen, Linsen, nicht taugt, da die in dem Wasser enthaltenen Kalktheilchen sich an die Früchte anlagern und das Weichwerden hindern. Während das in tiefen Brunnen enthaltene Wasser die eben erwähnten Eigenschaften mehr oder weniger besitzt, ist das in Flüssen, Bächen und in flachen Brunnen befindliche Wasser von weicher Beschaffenheit und wird namentlich von den Hausfrauen zum Waschen und Kochen gern benutzt. Wenn nun auch in den seltensten Fällen eine freie Auswahl in Betracht der Qualität des Wassers zu Gebote stehen wird, so muß doch unter allen Umständen das für die Wasserversorgung einer Stadt bestimmte Wasser nicht nur klar, sondern auch rein und von schädlichen, auch von solchen Stoffen frei sein, welche sich durch unangenehmen Geschmack oder Geruch zu erkennen geben. Von der Lage des Ortes, an welchem ein solches Wasser in hinreichender Menge vorhanden ist, namentlich von dessen Höhenverhältniß zur Stadt ist die Art und Weise abhängig, in welcher das Wasser der Stadt zugeführt werden kann. Es lassen sich hierbei zwei Systeme unterscheiden.

Entweder wird das Wasser an einem höher belegenen Punkte außerhalb der Stadt in Quellbrunnen, Tunnels, Sammelteichen oder Gräben

aufgefangen und mittelst Kanälen oder Röhrenleitungen nach der Stadt geleitet oder es wird das Wasser aus einem tiefer gelegenen Flusse oder auch aus Brunnen mittelst Pumpwerken, welche durch eine Kraft (in der Regel durch Dampf- oder Wasserkraft) in Bewegung gesetzt werden, so hoch gehoben, daß eine Vertheilung des Wassers nach allen Punkten innerhalb der Stadt möglich ist.

Wenn für das erstere System die Benennung eines natürlichen eine passende ist, wird das letztere als ein künstliches bezeichnet werden können. Historisch wird hier erwähnt, daß das natürliche System ein uraltes ist und bereits vor beinahe 2000 Jahren von den Römern nicht allein in Rom, sondern auch in vielen anderen demselben unterworfenen Städten in einem sehr großen Maßstabe in Anwendung gekommen ist. Das alte Rom bietet das großartigste Beispiel der Wasserversorgung, wie es in neuerer Zeit auch nicht annähernd vorhanden ist, dar. Dort wurden durch 9 Leitungen über 27 Millionen Kubikfuß und durch spätere Vermehrung der Leitungen 50 Millionen Kubikfuß täglich nach der Stadt geführt, so daß bei 1 Million Einwohner pro Kopf und Tag 50 Kubikfuß Wasser zum Verbrauche vorhanden waren. Diese Wassermengen wurden in offenen Kanälen, von welchen einige eine Länge von 60 Meilen hatten, mit einem stetigen Gefälle nach Rom geführt, wo sie in 1300 öffentliche Brunnen ausströmte.

Wo Thäler überschritten werden mußten, erhielten diese Kanäle einen besonderen Unterbau, welcher Veranlassung zu imposanten, durch mehrfache über einander gestellte Bogenstellungen gebildeten Bauwerken gab, welche man „Aquäducte" nannte. Noch im 17. Jahrhundert sind dergleichen Bauten in Versailles bei Paris ausgeführt. In den zahlreichen Städten, wo noch gegenwärtig dieses natürliche System besteht, erfolgt die Leitung des Wassers nur noch in geschlossenen, größtentheils hölzernen Röhrenleitungen.

Das zweite System der künstlichen Wasserversorgung ist nach Vervollkommnung der Dampfmaschinen bei denjenigen neueren Wasserwerken, welche in einigen wenigen großen Städten Deutschlands nach dem Muster von England und Frankreich, z. B. in Hamburg, Berlin, Magdeburg erbaut wurden, ausschließlich zur Ausführung gekommen. Es hat sich hiernach die Ansicht geltend gemacht, daß dergleichen Anlagen auch in mittleren und kleinen Städten ohne Anwendung von Maschinen gar nicht hergestellt werden können. Dieß ist aber eine irrige Ansicht. Vielmehr wird überall, wo sich an höheren Punkten außerhalb der Stadt eine genügend reichliche Wassermenge, sei es in Quellen oder Sammelteichen, Bächen 2c. vorfindet, dem natürlichen System aus folgenden Gründen der Vorzug vor dem künstlichen gegeben werden müssen.

1) Die Dampfkessel nebst Maschinen und Pumpen sind einer ununterbrochenen Aufsicht und Reparatur unterworfen und müssen eine genügende Anzahl von Reserve-Maschinen und Kesseln gleichzeitig aufgestellt

werden, damit eine Unterbrechung in der Wasserversorgung der Stadt nicht eintreten kann.

2) Den erheblichen Kosten der ersten Anlage und Unterhaltung dieser Maschinen nebst zugehörigen Gebäuden treten die Betriebskosten an Feuerungsmaterial und Bedienung der Maschinen 2c. hinzu.

3) Das Wasser in den Flüssen, aus welchen die Städte versorgt werden sollen, ist nie von solcher Beschaffenheit, daß es ohne ein kostspieliges Filtrir-Verfahren benutzt werden kann. Besonders bringt das Hochwasser große Mengen fremder Bestandtheile mit, durch welche es für verschiedene wirthschaftliche und gewerbliche Zwecke unbrauchbar ist, wogegen das aus natürlichen Quellen beschaffte Wasser, wie dieß in manchen Städten seit mehreren hundert Jahren die Erfahrung bestätigt, stets rein und klar ohne künstliche Filtration der Stadt zufließt.

Wenn auch bei Anwendung von Maschinen der Vortheil höchst beachtenswerth ist, die herbeizuschaffende Wassermenge sowie die Druckhöhe durch Verstärkung der Maschinen 2c. bis auf einen gewissen Grad zu vermehren, so muß doch mit Bezug auf die erforderliche Druckhöhe in mittleren und kleinen Städten bemerkt werden, daß dieselbe genügt, wenn das Wasser bis zum ersten Stockwerke steigt. Es wird hierdurch der Hauptzweck erreicht, nicht allein die Fabriken und sonstigen gewerblichen Etablissements, deren Betrieb größtentheils im Erdgeschoß stattfindet, sondern auch die auf den öffentlichen Plätzen, Straßen und in Höfen eingerichteten Ausflußöffnungen, sowie endlich die bei der Brandstelle aufgestellten Feuerspritzen durch natürlichen Druck mit Wasser zu versehen. Die Anforderung in den oben bezeichneten Städten, das Wasser auch in die höheren Stockwerke zu leiten, wird sehr selten gestellt und kann derselben, wie dieß hier in Glogau in zwei Fällen geschehen ist, durch Aufstellung von Druckpumpen, welche das Wasser in beliebige Höhe treiben, genügt werden. Diese Erwägungen über die für die Wasserversorgung einer Stadt anzuordnende Druckhöhe ist überall auf den Kostenpunkt von großem Einflusse, wo nicht ein natürliches Gefälle vorhanden ist. Denn mit jeder Vermehrung der Druckhöhe wird auch eine größere Stärke des Röhrensystems und eine größere Leistungsfähigkeit der Maschinen erforderlich, wodurch die Kosten sich sowohl für die Anlage als für die Unterhaltung und für den Betrieb des Wasserwerkes bedeutend erhöhen, ohne daß ein anderer Vortheil erzielt wird, als der, den selten gestellten Anforderungen, das Wasser in die höchsten Stockwerke durch natürlichen Wasserdruck zu leiten, genügen zu können.

Sollte unter Berücksichtigung dieser aufgestellten Prinzipien sich aus den technischen Ermittelungen und Nivellements, sowohl in Betreff der Wassermenge als auch des Gefälles, für die außerhalb der Stadt höher gelegenen Quellen ein genügendes Resultat herausstellen, so dürfte in mittleren und kleinen Städten kein Bedenken obwalten, dem natürlichen System der Wasserzuleitung den Vorzug zu geben, während das künstliche System, d. h. die Anwendung von Maschinen und Pumpen, nur an den-

jenigen Orten sich rechtfertigt, wo die Vorbedingungen für das erstere System nicht vorhanden sind. Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß in Paris, wo bereits mehrere mit Dampfmaschinen betriebe Wasserwerke bestehen, in neuester Zeit die Anlagen einer Röhrenleitung von 9 deutschen Meilen in Ausführung gebracht werden soll, wodurch täglich eine Wassermenge von 100,000 Kubikmeter beschafft wird, obwohl die Kosten dieser ausgedehnten Leitung höher zu stehen kommen, als die Aufstellung von Dampfmaschinen, Pumpen 2c. Es scheint, daß die oben erwähnten Uebelstände der letztern, sowie die mangelhafte Beschaffenheit des in der Seine befindlichen Wassers zu diesem Entschlusse geführt haben.

(Schluß folgt.)

62.

Ist eine Erhöhung der Bürgerannahmegebühren von dem Werthe der bürgerlichen Nutzungen abhängig?

(Art. 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1852.)

Die bürgerlichen Collegien der Stadtgemeinde T., deren bürgerliche Nutzungen lediglich in einem die Staatssteuer übersteigenden Gemeindeschaden bestehen, haben beschlossen, die seitherigen Bürgerannahmegebühren mit 75 fl. für einen Mann, 37 fl. 30 kr. für eine Frau und 18 fl. 45 kr. für ein Kind auf 100, 50 und 25 fl. zu erhöhen, und begründeten diesen Beschluß damit, daß, wenn der Betrag dieser Gebühren von dem Werthe der bürgerlichen Nutzungen abhängig zu machen wäre, hier solche gar nicht erhoben werden dürften und, nachdem letztere seither in Wirklichkeit bestanden haben, andere Rücksichten, als die des Art. 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1852 zu beachten seien, welche dahin gehen, daß diese Gebühren für die Gemeinde I. Classe T. überhaupt zu nieder bemessen erscheinen, und durch eine Erhöhung weniger bemittelte Fremde, von welchen die Inanspruchnahme der Armenunterstützungspflicht der Gemeinde zu befürchten wäre, abgehalten werden, sich in T. bürgerlich einzukaufen, während die neue Gewerbeordnung ihrer Niederlassung keine Hindernisse in den Weg lege.

Das Oberamt unterstützte diesen Beschluß damit, daß T. eine Gemeinde I. Classe, von hervorragender bedeutender Gewerbsamkeit sei, die es insbesondere seiner für Gewerbe aller Art sehr günstigen geographischen Lage zu verdanken habe, und daß eben die aus seiner geographischen Lage entspringenden besonderen gewerblichen Vortheile zur bürgerlichen Niederlassung in dieser Stadt mehr einladen, als wenn blos bürgerliche Nutzungen, selbst von größerem Belange, vorhanden wären. Von der Kreisregierung in Reutlingen wurde die beschlossene Erhöhung der Bürgerannahmegebühren durch Erlaß vom 6. Febr. 1867 genehmigt.

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitschrift

für

die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

November **№ 11.** 1867.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

63.

Ist ein Gegenbeweis gegen die für die eheliche Geburt streitende Rechtsvermuthung zulässig?

Von Ober-Justizrath Boscher veröffentlicht.

Am 19. September 1850 verheirathete sich der Sattlermeister Friedrich T. von X. mit seiner dritten Ehefrau Henriette L., Wittwe des Gutsbesitzers Johann S. von Z. Bald nach Eingehung dieser Ehe entstanden Zwistigkeiten unter den Ehegatten, in Folge deren die Ehefrau am 6. November 1850 das Haus ihres Ehemannes verließ und am 2. Dezember desselben Jahres eine Klage auf Reichung von Alimenten gegen denselben bei Gericht erhob. Schon in diesem Prozesse behauptete der beklagte Ehemann, seine Frau sei schon zur Zeit seiner Verehelichung mit ihm von einem Dritten schwanger gewesen, und nachdem dieselbe am 4. April 1851, also am 198. Tage nach Eingehung der Ehe, ein Kind ge-

boren hatte, bat der Ehemann um ärztliche Untersuchung des Kindes in Betreff seines Reifegrades. Diesem Antrage wurde von Seite des Gerichts entsprochen und das ärztliche Gutachten fiel dahin aus, daß das Kind, ein Knabe, nach den bei ihm wahrgenommenen Merkmalen schon vor dem 19. Septbr. 1850, d. h. vor der Eingehung der Ehe mit Friedrich T. erzeugt worden sein müsse. Nun brachte die Ehefrau vor: daß das Kind nicht volle 9 Monate nach Eingehung der Ehe geboren worden sei, rühre daher, daß der Beklagte schon vor seiner Verehelichung mit ihr, der Klägerin, nämlich schon zu Ende des Monats Juli 1850, geschlechtlichen Umgang mit ihr gepflogen habe. Dieß bestritt der Beklagte. Nachdem dieser Prozeß bis zum Beweiseinzuge verhandelt war, kam ein Vergleich zu Stande, bei welchem übrigens die klägerische Ehefrau die Rechte ihres Kindes ausdrücklich wahrte. Die Ehestreitigkeiten der T...'schen Eheleute nahmen dadurch ihr Ende, daß in Folge eines von der Ehefrau zugestandenermaßen im Jahre 1852 verübten Ehebruches die Ehe durch gerichtliches Erkenntniß vom 25. August 1853 geschieden wurde. In Folge dessen fand am 18. Oktober 1853 die Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse der T...'schen Ehegatten vor dem Gerichtsnotariate Statt, wobei das am 4. April 1851 geborene Kind vom Ehemanne nicht als legitim anerkannt, demselben übrigens von der Theilungsbehörde sein Erbrecht vorbehalten wurde.

Am 25. Juni 1863 starb der Sattler Friedrich T., welcher sich unterdessen zum vierten Male verheirathet hatte, und hinterließ als Intestaterben seine Wittwe Katharine Jakobine, geborene G., sodann aus der ersten Ehe zwei Kinder, aus der zweiten Ehe ein Kind, ebenso aus der dritten Ehe eines, nämlich den Sohn Robert Friedrich T., geboren am 4. April 1851, dessen Legitimität bestritten ward, und aus der vierten Ehe zwei Kinder. Der Erblasser hatte zwar am 27. Januar 1851 ein Testament errichtet, in welchem er den Sohn dritter Ehe, Robert Friedrich T., als nicht von ihm herrührend, enterbte; dasselbe kommt jedoch hier nicht weiter in Betracht, weil es in Folge der nachträglichen Geburt von Notherben, wie sämmtliche Interessenten anerkannten, als rumpirt zu betrachten ist. Es trat daher die Intestaterbfolge ein. Bei der Vornahme der Verlassenschaftstheilung vom 20/21. April 1864 faßte die Theilungsbehörde den Beschluß: den Robert Friedrich T. — als nicht vor dem 182. Tage nach Eingehung der Ehe des Erblassers mit der Mutter desselben geboren — als eheliches Kind zu betrachten, demgemäß demselben das volle Erbrecht zuzuerkennen, dessen Erbtheil jedoch mit Beschlag zu belegen

und den Miterben zur Anstellung einer Klage die Frist von 15 Tagen unter dem Präjudize der Aufhebung der Beschlagnahme anzuberaumen. In Folge dieser Verfügung erhoben nun die übrigen Intestaterben des Sattlers T. eine gerichtliche Klage gegen die Pflegschaft des Robert Friedrich T. dahin: daß diesem ein Erbrecht an dem Nachlasse des Sattlers Friedrich T. nicht zustehe, und daß demgemäß der Pfleger des Robert Friedrich T. schuldig sei, den mit vorläufigem Beschlage belegten Betrag von 502 fl. 25 kr. nebst sämmtlichen Nutzungen an die Kläger herauszugeben. Diese Klage wurde lediglich darauf gestützt, daß der Beklagte kein Kind des Erblassers, also auch nicht befugt sei, an dessen Erbschaft Theil zu nehmen. Die beklagte Pflegschaft behauptete dagegen, Robert Friedrich T. sei von dem Sattlermeister T. erzeugt, er könne aus dem im Juli 1850 zwischen dem letztern und seiner nachmaligen Ehefrau Statt gefundenen geschlechtlichen Umgange herstammen.

Am 4. März 1865 erkannte das Gericht erster Instanz: daß dem Robert Friedrich T. ein Erbrecht an dem Nachlasse des verstorbenen Sattlers Friedrich T. nicht zukomme, und dessen Pfleger somit verbunden sei, die ihm vorläufig als Erbtheil zugewiesene Summe von 502 fl. 25 kr. sammt den mittlerweile hieraus gezogenen Nutzungen an die Kläger herauszugeben. Dieses Urtheil stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Nach l. 12. Dgg. de statu hominum 1. 5. und l. 3. §. 11 und l. 12. Dgg. de suis et legitimis 38. 16. sei dasjenige Kind, welches nicht vor dem 182. Tage nach Eingehung der Ehe und nicht nach dem 300. Tage nach Auflösung derselben geboren werde, als ein eheliches anzusehen, ohne daß es eines Nachweises von Seite jenes Kindes darüber bedürfte, daß es wirklich von dem Ehemanne erzeugt worden sei. Nun sei zwar in l. 6. Dgg. de his, qui sui vel alieni juris sunt 1. 6. festgesetzt und unbestritten, daß jene Rechtsvermuthung durch Gegenbeweis entkräftet werden könne; eine Meinungsverschiedenheit aber bestehe sowohl in der Theorie als in der Praxis darüber, ob die angeführte Rechtsvermuthung nur durch den Nachweis eines der in der cit. l. 6. enthaltenen Fälle, nämlich Abwesenheit des Ehemannes und Unvermögenheit desselben zur Zeugung des Kindes, sei es in Folge von Krankheit oder eines natürlichen Fehlers oder anderer Gründe, welche Fälle man unter dem allgemeinen Begriffe der physischen Unmöglichkeit des Beischlafes (aliquamdiu non concubuisse) zusammenfasse, zerstört werde;

Savigny, System Bd. II. S. 390. Note b.

Sintenis, Civil-R. Bd. III. S. 86. Note 7 u. 8.
Seuffert, Pand. §. 40. Note 1 und 4.
Keller, Pand. S. 760.
Holzschuher, Theorie I. S. 476. 477.
Reuffer, Zeitschrift. Bd. I. S. 1 u. ff.
Seuffert, Archiv, Bd. I. S. 165. 166. Bd. II. S. 242. 324 u. ff. Bd. V. Nr. 176. Bd. VIII. Nr. 229. Bd. XV. Nr. 98. Bd. XVII. Nr. 115.

oder ob jene Rechtsvermuthung auch durch den Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung des Kindes während der Ehe, insbesondere auch eines mit der Rechtsvermuthung in Widerspruch stehenden Reifegrades des Kindes beseitigt werden könne.

Glück, Commentar, Bd. 28. S. 192.
Struben, Rechtliche Bedenken, Bd. V. Nr. 86.
Hofacker, Princip. jur. Thl. I. §. 544.
Puchta, Vorlesungen, Thl. I. S. 88. 89.
Sarwey, Monatschrift, Bd. III. S. 336 ff.
Reuffer, Zeitschrift, Thl. I. S. 15.
Sarwey, Württ. Archiv, Bd. II. S. 416.
Seuffert, Archiv, Bd. I. S. 166. 167. Bd. V. Nr. 234. Bd. VI. Nr. 210. Bd. XI. S. 10. Bd. XII. Nr. 36. 161. Bd. XIII. Nr. 123.

Die zuletzt angeführte Auslegung, wonach die in der l. 6. cit. angeführten Fälle nicht als erschöpfend, sondern nur als Beispiele zu betrachten seien, erscheine als die richtige, das Gesetz wolle den Gegenbeweis gegen die Rechtsvermuthung in der allgemeinen Ausdehnung zulassen, daß es dem Ehemanne unmöglich gewesen sei, das Kind, welches nicht vor dem 182. Tage nach Eingehung der Ehe und nicht nach dem 300. Tage nach Auflösung derselben geboren sei, während der Ehe zu erzeugen. Dieser Gegenbeweis sei auch dann als geführt zu betrachten, wenn ein solcher Reifegrad des Kindes zur Zeit seiner Geburt dargethan werde, welcher mit der Annahme der Conception desselben während der Ehe im Widerspruch stehe. Dieser Gegenbeweis sei durch das Gutachten der Sachverständigen im vorliegenden Falle geführt, während andererseits die beklagte Parthie für ihre Behauptung, daß der Erblasser mit der Mutter des Beklagten schon vor der Eingehung der Ehe mit derselben einen fleischlichen Umgang gepflogen, lediglich keinen Beweis erbracht habe.

Die beklagte Pflegschaft appellirte, und in zweiter Instanz wurden die Kläger vom Gerichtshofe in Eßlingen am 10. September 1866 unter Abänderung des erstrichterlichen Urtheils mit ihrer Klage abgewiesen. Die Gründe lauten:

Der Grundsatz des römischen Rechts, nach welchem ein in dem Zeit-

raume zwischen dem 182. und 300. Tag nach Eingehung der Ehe gebornes Kind als ein Kind des Ehemanns gilt,

l. 12. D. de stat. hom. 1. 5.
l. 3. §. 11. 12. D. de suis et leg. 38. 16.
(cfr. l. 29. pcp. D. de lib. et posth. 28. 2.
c. 4. C. de posth. her. 6. 29.)

enthält nicht bloß eine Präsumtion im Sinne des Beweisrechts, — nämlich die den Vorbeweis ersetzende Vermuthung der natürlichen Vaterschaft, — sondern vielmehr eine materielle Rechtsbestimmung. Das römische Recht hält nämlich an dem den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Standpunkte fest, daß ein Beweis der natürlichen Vaterschaft unmöglich sei, weil der Beweis des Beischlafs nur die Möglichkeit, nie aber die für den Proceß allein relevante Wirklichkeit der Vaterschaft nach Naturgesetzen darthun kann. Dasselbe setzte deßhalb an die Stelle der natürlichen Vaterschaft als Substrat von Rechten und ihres Beweises den vorerwähnten Rechtssatz, wornach jedes während der Ehe erzeugte Kind kraft Gesetzes als eheliches gilt, ohne Rücksicht darauf, ob vom natürlichen Standpunkte die Vaterschaft sich mehr oder weniger wahrscheinlich darstellt;

l. 29. §. 1. D. de prob. 22. 7.
l. 11. §. 9. D. ad leg. Jul. de adult. 48. 5.

ein Satz, welcher zugleich die negative Bedeutung hat, daß eben nur das in der Ehe geborene Kind überhaupt einen Vater im rechtlichen Sinne haben kann.

l. 83. D. de cond. et demonstr. 35. 1.
l. 4. §. 3. l. 5. D. de in jus vocando 2. 4.
§. 12. I. de nuptiis 1. 10.

Der Rücksicht auf die thatsächliche, natürliche Vaterschaft wurde hiebei nur in so weit Raum gewährt, als einerseits jener allgemeine Grundsatz eine Beschränkung auf die innerhalb des obigen Zeitraums nach Eingehung, resp. Auflösung der Ehe geborenen Kinder erlitt, andererseits auch bezüglich der innerhalb des Zeitraums geborenen dann eine Ausnahme eintreten sollte, wenn erwiesenermaßen während dieser Zeit eine eheliche Beiwohnung nicht stattgefunden hatte. Dieß ist nämlich die einzige Ausnahme, welche die l. 6. D. de his qui sui 1. 6. statuirt; daß namentlich die Auslegung und Beziehung, welche der Unterrichter den Worten vel alia causa in dieser Stelle giebt, eine unrichtige ist, bedarf Angesichts der ausdrücklichen grammatikalischen Beziehung dieser Worte als Beispiel zu den unmittelbar vorangegangenen „non concubuisse" keiner

weiteren Ausführung. Die Zulassung eines Gegenbeweises aus dem Reifezustande des Kindes würde aber nicht nur die Statuirung einer in den Gesetzen nicht begründeten Ausnahme von einem dem ganzen Familienrechte zu Grunde liegenden Rechtsprincip enthalten, sondern nach dem Gegenstande, auf welchen dieser Beweis gerichtet wäre, das Princip selbst negiren, an die Stelle des Grundsatzes, daß die Ehe der Rechtsgrund der Vaterschaft ist, das Princip der natürlichen Vaterschaft setzen und damit in ein Labyrinth höherer oder geringerer Wahrscheinlichkeitsberechnung auf Grund der Individualität zc. der einzelnen Personen führen, welches dem römischen Rechte, das die Statusrechte der Kinder auf das Sorgfältigste zu wahren bemüht ist und nirgends von dem andernfalls alltäglich in Frage kommenden Reifebeweis spricht, völlig fremd erscheint.

cf. leg. sup. cit. und
l. 1. D. de agn. et al. liber. 25. 3.
l. 1. §. 10. D. de inspiciendo ventre 25. 4.

Dieser Standpunkt ist nun zwar im heutigen Rechte insofern modificirt, als dieses eine außereheliche Vaterschaft anerkennt: allein hiedurch ist an den Grundsätzen des römischen Rechts bezüglich der ehelichen Kinder nichts geändert worden; denn jene Vaterschaft ist keine vollwirksame, wie die eheliche, begründet keine Familien- und Agnations-Rechte gegenüber dem Vater und dessen Familie, sondern nur beschränktes, durch legislative Zweckmäßigkeitsgründe motivirtes Alimentations- und Erbrecht, zu welchem Zwecke sich die geltende Gesetzgebung mit dem an sich nicht concludenten Beweise des geschlechtlichen Umganges in der kritischen Zeit begnügt und die aus der mangelhaften Struktur des Klagefundaments hervorgehenden Anfechtungsgründe in die Einrede verweist. Mag es nun auch von diesem Standpunkte aus immerhin denkbar sein, dem auf einer Verwechslung der physiologischen Möglichkeit mit der Wirklichkeit basirenden Klagegrund gegenüber auch auf physiologische Zweifelsgründe aus dem Reifegrade zu recurriren, so kann doch hievon jedenfalls keine Anwendung gemacht werden auf die durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung normirte und den allgemeinen Rechtsprincipien conforme Lehre von der ehelichen Vaterschaft, l. 14. D. de leg. 1. 3. Diese Ansicht muß auch als die unter den neueren Rechtslehrern herrschende bezeichnet werden;

cf. z. B. Mühlenbruch, Lehrbuch I. §. 205. N. 4—7.
v. Savigny, System, Bd. II. S. 390.
Sintenis, prakt. Civilrecht, Bd. III. S. 86. Nr. 7 u. 8.
Seuffert, pr. Pandektenrecht, §. 40.

v. Vangerow, Lehrb. I. §. 260. Anm. 1. N. 2.
Arndts Lehrbuch, §. 39. N. 2.
Keller, Pandektenvorl. S. 760.

ein entgegenstehendes, durch die Gerichtspraxis zur Anerkennung gebrachtes Gewohnheitsrecht besteht aber in Württemberg nicht. Zwar hat das K. Obertribunal den bisher von ihm bei der unehelichen Vaterschaft zugelassenen Gegenbeweis aus dem Reifezustand auch auf eheliche Kinder ausgedehnt, cf. Württemb. Archiv, Bd. II. S. 415; allein es ist unrichtig, wenn hier behauptet wird, daß auch die Praxis der Gerichtshöfe hiemit übereinstimme.

Hält man nun aber auch an jener rechtlichen Auffassung fest, so ist nicht einzusehen, welche Bedeutung dem a. a. O. erwähnten und anderen mehr oder weniger abweichenden Gutachten des K. Medicinalcollegiums über diese Frage beizulegen sein soll. Besteht nämlich der wohl erwogene Grund der Gesetzesbestimmung in der Unmöglichkeit alles natürlichen Vaterschaftsbeweises und in der rechtspolitischen Erwägung, daß die Statusrechte der Kinder nicht von dem nach dem Standpunkte des Wissens im Alterthum wie in der Neuzeit gleich schwankenden Ergebniß einer sachverständigen Untersuchung des Reifegrades im einzelnen Falle abhängig gemacht werden, sondern auf einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift beruhen sollen, so kann hieran durch solche Gutachten nichts geändert werden. Denn sieht man auch ganz davon ab, daß bei den, wie erwähnt, auf dem Gebiete der Naturwissenschaft noch bestehenden großen Zweifeln, namentlich mit Rücksicht auf die aus der vergleichenden Physiologie für die ausnahmsweise raschere oder langsamere Entwicklung einzelner Organismen, ferner aus Anomalien in der Dauer der Menstruationszeit von dem K. Medicinalcollegium selbst schon entnommenen Grunde der Unsicherheit eine formale Feststellung einer solchen Frage durch ein sachverständiges Collegium keinen Werth hat, daß ferner das K. Medicinalcollegium selbst wiederholt in seinen Gutachten von einer Mittelzahl, einer ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle rc. spricht, während doch, wenn auch nur ein einziger, noch so seltener Fall eines kürzeren Entwicklungszeitraums vorkommen kann und thatsächlich schon vorgekommen ist, die bisherige Regel legislativ gerechtfertigt erscheint, wenn man nicht dahin kommen will, den ausnahmsweisen Eintritt eines rascheren Naturprocesses zum Gegenstand der Proceßinstruktion zu machen; — wollte man vielmehr mit der zuletzt angeführten Abhandlung auch als feststehend annehmen, „daß ein im siebenten Monat geborenes Kind nicht vollkommen reif, ein im neunten oder

zehnten geborenes nicht unreif sein kann," so würde doch hieraus immer nur ein Anlaß für die Gesetzgebung entstehen, das bisherige Recht nach diesen Resultaten der neueren Wissenschaft zu reformiren und die Untersuchung des concreten Reifegrades zum Maßstabe für die Eruirung der ehelichen Vaterschaft zu machen. Denn daß letzteres der Fall, wenn man den fraglichen Gegenbeweis zuläßt, d. h. die Präsumtion alle praktische Bedeutung verliert, lehrt die tägliche Erfahrung, insofern die dabei interessirte Partei — mag sie nun beweis- oder gegenbeweispflichtig sein — sich sofort bei Entstehung des Streits auf sachverständige Untersuchung beruft, und damit von dem jeweiligen wissenschaftlichen Standpunkte der zugezogenen Experten ohne jede weitere Berücksichtigung der Präsumtion die Legitimitätsfrage abhängig macht, was dem Standpunkte des römischen Rechts diametral widerspricht.

Nun ergriffen die Kläger die Berufung an das Obertribunal, welches am 18. Juni 1867 unter Abänderung des Erkenntnisses zweiter und unter Wiederherstellung des Urtheils erster Instanz erkannte: daß der beklagte Robert Friedrich T. schuldig sei, die ihm aus dem Nachlasse des verstorbenen Sattlers Friedrich T. als Erbtheil vorläufig zugewiesene Summe von 502 fl. 25 kr. sammt den mittlerweile hieraus gezogenen Nutzungen an die Kläger herauszugeben.

Dieses Urtheil beruht auf den nachstehenden Gründen:

I. Der von den Klägern, als Intestaterben des Sattlermeisters Friedrich T., erhobene Anspruch auf Herausgabe des dem Beklagten, als angeblichem ehelichen Sohne des Erblassers, zugewiesenen Antheils an der Verlassenschaft des Letzteren ist auf die Behauptung gegründet, daß der Beklagte kein eheliches Kind des Erblassers sei und ihm somit das von ihm in Anspruch genommene Erbrecht nicht zustehe, und da der Beklagte dieses Erbrecht lediglich als ehelicher Sohn des Erblassers in Anspruch nimmt, so hängt die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits einzig davon ab, ob der Beklagte wirklich der eheliche Sohn des Erblassers ist oder nicht.

II. Ein Kind ist ein eheliches, wenn dasselbe während der Dauer einer giltigen Ehe von den Eheleuten erzeugt worden ist.

§. 3. pep. I. de patr. pot. (1, 9).

Die Erzeugung während der Ehe durch den Ehemann wird jedoch nach der in Folge der Unmöglichkeit eines Beweises der Erzeugung aufgestellten Rechtsregel: **„Pater is est, quem nuptiae demonstrant"**

l. 5. D. de in jus vocando (2, 4.)

vermuthet, wenn ein Kind nicht früher als 182 Tage nach Eingehung der Ehe und nicht später als 300 Tage nach deren Trennung von der Ehefrau geboren wird.

l. 12. D. de statu hom. (1, 5); l. 3. §. 11. 12. D. de suis (38, 6).

Da nun der Beklagte anerkanntermaßen von der Ehefrau des Erblassers am 198. Tage nach Eingehung der Ehe zwischen denselben geboren worden ist, so streitet die gesetzliche Vermuthung für die Legitimität des Beklagten. Kläger'scher Seits ist jedoch mit Grund geltend gemacht worden, daß durch die physische Beschaffenheit des Beklagten zur Zeit seiner Geburt der Gegenbeweis geliefert sei, daß der Beklagte unmöglich erst nach Eingehung der Ehe erzeugt worden sein könne. Der nächstvorige Richter hat diesen Gegenbeweis zwar für unstatthaft erklärt; allein das Obertribunal hat stets daran festgehalten, daß die für die Legitimität streitende Rechtsvermuthung entkräftet werde, wenn die physische Beschaffenheit des Kindes zur Zeit seiner Geburt mit ihr im Widerspruch stehe. Durch die Aufstellung der Rechtsvermuthung sollte nur der Beweis der Legitimität eines Kindes erleichtert oder vielmehr ermöglicht werden. Diesem Zwecke war genügt, indem an die leicht erweisliche Thatsache der Geburt innerhalb des in dem Gesetze bestimmten Zeitraums die Folgerung oder Vermuthung, daß das Kind während der Ehe von dem Ehemanne erzeugt worden, geknüpft und damit dem auf die erstere Thatsache gebauten bloßen Wahrscheinlichkeitsschlusse der ehelichen Vaterschaft die Kraft beigelegt wurde, juristische Gewißheit derselben zu bewirken. Die Wahrscheinlichkeit der ehelichen Vaterschaft unter allen Umständen für Wahrheit zu nehmen, und den Beweis der letzteren zur Entkräftung der Rechtsvermuthung auszuschließen, lag kein genügender Grund vor, und es ist demzufolge in der

l. 6. D. de his qui sui (1, 6).

der Gegenbeweis auch ausdrücklich zugelassen, daß im konkreten Falle unerachtet der Geburt des Kindes innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitraumes, der Schluß auf die eheliche Erzeugung des Kindes nicht zutreffe, daß mit anderen Worten das Kind nicht während der Ehe oder, wenn auch während der Ehe, nicht von dem Ehemann erzeugt sei. Die in der l. 6. D. cit. aufgeführten Beispiele eines Gegenbeweises gegen die Rechtsvermuthung betreffen zwar nur den Beweis, daß das Kind nicht von dem Ehemann erzeugt sein könne, weil entweder ein Beischlaf zwischen den Ehegatten in der entsprechenden Zeit wegen Abwesenheit des Ehe-

mannes, oder wegen Schwäche desselben, oder aus einem anderen besonderen Grunde nicht stattgefunden habe, oder weil der Ehemann in der kritischen Zeit zeugungsunfähig gewesen sei. Der Grund, aus welchem in diesen Fällen die Rechtsvermuthung entkräftet wird, kann aber kein anderer sein, als weil hier der Beweis der Unmöglichkeit der ehelichen Erzeugung des Kindes in concreto geliefert, somit das Gegentheil dessen, wofür die Vermuthung streitet, dargethan ist. Letzteres ist aber auch der Fall, wenn im konkreten Falle nachgewiesen werden kann, daß das Kind, ungeachtet seiner Geburt innerhalb des gesetzlichen Zeitraums, vermöge seiner physischen Beschaffenheit bei der Geburt den unwandelbaren Gesetzen der Natur zu Folge nicht während der Ehe gezeugt worden sein kann, was insbesondere dann zutrifft, wenn, wie in vorliegendem Falle in Frage steht, ein im siebenten Monate nach Eingehung der Ehe geborenes Kind mit den Zeichen der vollen Reife geboren wird, und es muß daher auch dieser Gegenbeweis gegen die Rechtsvermuthung als statthaft erachtet werden.

Indem Ulpian in der l. 3. §. 12 D. de suis (38, 16) von einem am 182. Tage nach Eingehung der Ehe geborenen Kinde sagt: „justo tempore videri natum," spricht derselbe hiemit mehr nicht aus, als daß unter der gegebenen thatsächlichen Voraussetzung die Vermuthung für die rechtzeitige Geburt streite, und es ist damit mehr nicht gesagt, als mit den Worten, deren sich Paulus in der l. 12. D. de statu hom. (1, 5.) bezüglich eines im siebenten Monate der Ehe geborenen Kindes bedient: „credendum est, justum filium esse".

Daß hiemit der Gegenbeweis, daß das Kind dennoch nicht justo tempore, nicht während der Ehe gezeugt worden, habe ausgeschlossen werden wollen, läßt sich den Worten nicht entnehmen, ja es sprechen die Worte: „videri" und „credendum est" vielmehr dagegen, da sich die römischen Juristen sonst viel bestimmter hätten ausdrücken müssen und wohl auch ausgedrückt hätten. Die Richtigkeit der Rechtsvermuthung an sich wird durch die Zulassung des fraglichen Gegenbeweises nicht in Frage gestellt, was allerdings unzulässig wäre, sondern es wird nur für den einzelnen Fall das Nichtzutreffen der Vermuthung aus besonderen Gründen dargethan. Die Rechtsvermuthung hat, wie aus dem Ausspruche der l. 12. D. de statu hom. (1, 5) erhellt, den physiologischen Satz zur legislatorischen Prämisse, daß der Zeitpunkt der möglichen Erzeugung eines lebend geborenen Kindes (perfectus partus im Gegensatze des abortus) in den ganzen Zeitraum vom 182. bis zum 300. Tage vor seiner Geburt

fallen könne. Dieser legislatorische Grund der Möglichkeit der Geburt eines lebenden Kindes in dem gedachten Zeitraume nach seiner Erzeugung bleibt bei dem Nachweise, daß ein Kind, obwohl es im siebenten Monate nach Eingehung der Ehe von der Ehefrau geboren worden, wegen seiner physischen Beschaffenheit, seines Reifegrades zur Zeit der Geburt nicht während der Ehe erzeugt sein könne, unangefochten bestehen, es wird nicht die Möglichkeit der Geburt eines lebenden siebenmonatlichen Kindes an sich und also nicht die darauf gebaute Rechtsvermuthung in abstracto angefochten, sondern der Beweis geht nur dahin, daß der auf jene Möglichkeit gegründete Schluß auf die Wahrheit, daß das Kind während der Ehe gezeugt worden, nach der besonderen Beschaffenheit des gegebenen Falles nicht zutreffe, somit die Rechtsvermuthung in concreto ausgeschlossen sei, und dieser Gegenbeweis erscheint als durchaus statthaft, sofern ein solcher nach den Gesetzen überhaupt zugelassen wird. Der nächstvorige Richter glaubt zwar, daß es einem dem ganzen römischen Familienrechte zu Grunde liegenden Rechtsprincip, wonach die Ehe und nicht die thatsächliche Zeugung des Kindes durch den Ehemann den Rechtsgrund der Vaterschaft desselben bilde, widerstreiten würde, wenn der Gegenbeweis gegen die fragliche Rechtsvermuthung aus dem Reifezustande des Kindes zugelassen würde. Allein daß jenes angebliche Rechtsprincip den Römern in dieser Weise fremd war, erhellt nicht nur unmittelbar aus denjenigen Bestimmungen des römischen Rechtes,

§. 3. pcp. I. de patr. pot. (1, 9.),
l. 6. D. de his qui sui (1, 6.)

welche die Erzeugung durch die Eheleute während der Ehe ausdrücklich als Grund der väterlichen Gewalt bezeichnen, sondern auch mittelbar daraus, daß in der letztgenannten Pandektenstelle, wie schon erwähnt, der Gegenbeweis gegen die Rechtsvermuthung ausdrücklich zugelassen wird, daß das Kind nicht von dem Ehemanne erzeugt worden, was wiederum zeigt, daß principiell die Zeugung durch den Ehemann es ist, welche auch nach römischem Rechte für dessen Vaterschaft entscheidet. Daß in der l. 6. D. cit. des Gegenbeweises aus dem Reifegrade des Kindes nicht besonders gedacht ist, kann für dessen Unzulässigkeit nicht entscheidend in Betracht kommen, da die römischen Rechtsquellen regelmäßig nur die Entscheidung einzelner Fälle enthalten und hieraus die zu Grunde liegende allgemeine Rechtsregel erst abgeleitet werden muß, zudem Rechtsvermuthungen der Regel nach überhaupt widerlegbar sind und der Wahrheit weichen müssen, somit umgekehrt die Absicht des Ausschlusses des fraglichen

Gegenbeweises unzweideutig aus den Gesetzen erhellen müßte, um die Annahme der Unstatthaftigkeit der Widerlegung der Rechtsvermuthung aus der physischen Beschaffenheit des Kindes zu gestatten. Hiefür fehlt es aber an genügenden Anhaltspunkten. Es wird zwar dafür mit besonderem Nachdrucke geltend gemacht, daß die Aufstellung der Rechtsvermuthung zum wesentlichen Zwecke habe, der Unsicherheit und Ungewißheit zu begegnen, welche bei den von jeher schwankenden und widersprechenden Ansichten der Aerzte und Physiologen über die mögliche Dauer der Schwangerschaft und die dabei vorkommenden Anomalieen für den Rechtsstand der Kinder zu befürchten stände, wenn die Entscheidung über die eheliche Vaterschaft dem Urtheile von Sachverständigen anheim gegeben wäre, daß dieser Zweck aber nicht erreicht würde, wenn durch Zulassung des Gegenbeweises aus dem Reifegrade des Kindes die Entscheidung des einzelnen Falles von dem schwankenden Ergebniß einer sachverständigen Untersuchung wieder abhängig gemacht würde. Diesem steht jedoch entgegen, daß derselbe Grund auch darauf hätte führen müssen, den Gegenbeweis der Unmöglichkeit der Zeugung wegen Unfähigkeit des Ehemannes zum Beischlaf oder zur Zeugung in der entsprechenden Zeit auszuschließen, da auch in diesem Falle Alles von dem Urtheile der Sachverständigen abhängt und deren Ansichten hiebei eben so verschieden und schwankend sein können, als bei der Beurtheilung des Reifegrades eines Kindes, während die Entkräftung der Vermuthung durch den Beweis des Unvermögens des Ehemannes in der entsprechenden Zeit ausdrücklich zugelassen wird. Zudem ist es nicht gegründet, wenn, wie von dem nächstvorigen Richter geschehen, dem auf den Reifegrad eines Kindes gebauten Gutachten der Sachverständigen über die Zeit der Zeugung jeder Werth abgesprochen wird, da es gar manche Fälle gibt, welche an der Hand der durch Erfahrung und Wissenschaft festgestellten unwandelbaren Naturgesetze eine sichere Entscheidung zulassen. Wo aber im einzelnen Falle ein genügend bestimmtes und sicheres Urtheil von den Sachverständigen nicht zu erlangen ist, hat es eben bei der Rechtsvermuthung zu verbleiben, da diese maßgebend ist, so lange nicht ein vollständiger, zur vollen Ueberzeugung des Richters hinreichender Beweis dafür geführt ist, daß das Kind seiner Beschaffenheit nach unmöglich während der Ehe erzeugt sein könne. Hieraus ergibt sich auch, daß, wenn nur der Richter mit der gehörigen Sorgfalt und Umsicht verfährt, die Zulassung des fraglichen Gegenbeweises keine größere Unsicherheit bewirken wird, als solche in anderen Fällen einer zweifelhaften Beweisführung besteht, während umgekehrt der Ausschluß des Gegen=

beweises in manchen Fällen dazu führen müßte, ein Kind für ein eheliches zu erklären, welches seiner körperlichen Beschaffenheit nach unmöglich während der Dauer der Ehe erzeugt worden sein kann Diesem entgegen wird zwar vielfach darauf hingewiesen, daß kein Gesetz den Ehemann vor der Gefahr zu schützen im Stande sei, ein fremdes Kind als das seinige anerkennen zu müssen, und bei den für Mutter und Kind auf dem Spiele stehenden hochwichtigen Interessen jene Gefahr ein geringeres Uebel sei, als die entgegengesetzte Gefahr, daß ein wirklich legitimes Kind durch ein unrichtiges Gutachten der Sachverständigen seinen Familienstand verliere. Allein wenn das Gesetz dem Ehemanne auch keinen vollkommenen Schutz gegen die Gefahr gewähren kann, ein nicht von ihm gezeugtes Kind als das seinige gelten lassen zu müssen, so folgt hieraus nicht, daß ihm der Schutz auch, soweit er möglich, zu versagen ist, und die Annahme, daß die römischen Juristen bei Aufstellung der fraglichen Rechtsvermuthung der Rücksicht auf die Sicherung der Ehren- und Vermögensrechte der Kinder und Frauen gegenüber der Rücksicht auf die mögliche Gefährdung der Rechte des Ehemannes, sowie auf die Reinerhaltung der Familie, ein so entscheidendes Uebergewicht eingeräumt haben, um dem Ehemanne den Gegenbeweis gegen die fragliche Rechtsvermuthung aus dem Grunde der physischen Beschaffenheit des Kindes gänzlich zu versagen, entbehrt jedes sicheren Anhaltspunktes in den römischen Rechtsquellen, so daß hierauf bei der Auslegung der fraglichen Gesetzesbestimmung ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden kann. Wenn endlich noch geltend gemacht wird, daß durch die Zulassung des fraglichen Gegenbeweises die Rechtsvermuthung alle praktische Bedeutung verlieren und die Entscheidung der Legitimitätsfrage, ohne jede weitere Berücksichtigung der Präsumtion, von dem Gutachten der Sachverständigen abhängig machen würde, so wäre dieses nur zutreffend, wenn man annehmen würde, daß der Reifegrad des Kindes im einzelnen Falle für die Frage von der Vaterschaft zunächst maßgebend sei, während es zunächst immer darauf ankommt, ob das Kind innerhalb des in den Gesetzen bestimmten Zeitraumes geboren ist, und, wenn dieß zutrifft, die Rechtsvermuthung für die Vaterschaft des Ehemannes streitet, so lange über Reife oder Unreife des Kindes nichts Widersprechendes behauptet und voll erwiesen und auf Grund dessen durch ein hinreichend bestimmtes und überzeugendes Gutachten der Sachverständigen ein voller Beweis der Unmöglichkeit der Erzeugung des Kindes während der Ehe geführt ist.

III. Im vorliegenden Falle ist der Beweis voll geliefert, daß der

Beklagte, welcher schon im siebenten Monate nach Eingehung der Ehe seiner Mutter mit dem Erblasser der Kläger geboren ist, nicht während dieser Ehe erzeugt worden sein kann. Es sprechen hiefür die bestimmten und überzeugend motivirten, jeden begründeten Zweifel ausschließenden Zeugnisse und Gutachten der beiden sachverständigen Zeugen Dr. X. und Dr. Z.; indem diese theils in einem schon am 10. April 1851 von ihnen abgegebenen Gutachten, theils bei ihrer gerichtlichen Einvernahme im gegenwärtigen Rechtsstreit, auf Grund einer zwei Tage nach der Geburt des Beklagten vorgenommenen Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit desselben, übereinstimmend angegeben haben, daß aus der Gesammtheit der bei gedachter Untersuchung von ihnen vorgefundenen Merkmale unzweifelhaft hervorgehe, daß das Kind in reifem oder wenigstens der völligen Reife sehr nahe stehenden Zustand geboren sei, und wenn sich auch nicht mit völliger Bestimmtheit aussprechen lasse, ob das Kind volle zehn Monate oder wenige Zeit kürzer im Mutterleibe sich befunden habe, doch die äußerste Möglichkeit nur so weit gehe, daß das Kind in der zweiten Hälfte des neunten Monats geboren sein könnte, und mit Bestimmtheit ausgesprochen werden müsse, daß es bei dem erhobenen Reifezustande nach den durch Erfahrung und Wissenschaft festgestellten Naturgesetzen jedenfalls unmöglich sei, daß der Beklagte im siebenten oder achten Monate nach seiner Erzeugung zur Welt gekommen sein könne. Bestimmter könnte das Gutachten nicht wohl lauten, denn, während zugegeben wird, daß die bei der Untersuchung des Kindes wahrgenommenen Merkmale der Reife kein völlig bestimmtes Urtheil darüber zulassen, ob das Kind volle zehn Monate im Mutterleibe sich befunden habe, ist von beiden Sachverständigen auf das bestimmteste erklärt worden, daß ein Kind, welches die bei dem Beklagten vorgefundenen Merkmale der Reife an sich trage, unmöglich im siebenten Monate geboren sein könne. Es stimmt dieß auch mit dem alten und von dem Obertribunal oft zur Anwendung gebrachten Erfahrungssatze überein, daß die im Laufe des siebenten Monats geborenen Kinder stets auffallende, selbst dem ungeübten Auge erkennbare Zeichen der Unreife an sich tragen,

Württemb. Archiv, Bd. II. S. 419—421.

während bei der nach der Geburt des Beklagten vorgenommenen Untersuchung desselben keinerlei solche Zeichen wahrgenommen worden sind, vielmehr in dem Gutachten der Sachverständigen eine Reihe von Merkmalen angeführt werden, welche erfahrungsgemäß als Zeichen der Reife gelten. Es ist dieß von um so größerem Gewichte, als die Untersuchung

in Folge gerichtlicher Anordnung eben zu dem Zwecke erfolgt ist, um den Reifegrad des Beklagten bei dessen Geburt behufs der Beurtheilung des Zeitpunktes seiner Erzeugung festzustellen, die damit beauftragten Gerichtsärzte daher zu einer sorgfältigen Beobachtung der für und gegen die Reife sprechenden Merkmale besonders aufgefordert waren. Daß aber Zeichen der Unreife, wenn sie bei der Geburt vorhanden gewesen wären, zur Zeit der nur zwei Tage nach der Geburt erfolgten Untersuchung des Kindes noch hätten vorgefunden werden müssen, erhellt aus dem übereinstimmenden Ausspruche der beiden Aerzte, daß am zweiten Tage nach der Geburt eine merkliche Veränderung mit dem Kinde noch nicht habe vorgegangen sein und der Reifezustand zur Zeit der Geburt daher mit vollkommener Sicherheit habe erhoben werden können.

Der von beklagtischer Seite in erster Instanz den beiden Gerichtsärzten gemachte Vorwurf, daß sie das Gewicht des Kindes festzustellen versäumt haben, ist von dem einen der Aerzte, Dr. Z., bei dessen gerichtlicher Einvernahme dadurch beseitigt worden, daß die Wägung des Kindskörpers zur Konstatirung der Reife nicht erforderlich gewesen sei, weil die sonstigen Zeichen an dem Kinde sehr prägnant gewesen seien. Es kann daher hieraus ein stichhaltiger Grund zur Beanstandung des Gutachtens nicht entnommen werden, wie denn auch beklagtischerseits in dieser Instanz auf diese Beanstandung nicht zurückgekommen, und überhaupt eine Anfechtung des Gutachtens nicht einmal mehr versucht worden ist.

IV. Ist hienach dargethan, daß der Beklagte schon vor Eingehung der Ehe seiner Mutter mit dem Erblasser der Kläger erzeugt worden sein muß, womit auch übereinstimmt, daß nach dem Inhalte des ärztlichen Gutachtens die Mutter des Beklagten aus Anlaß der Untersuchung desselben dessen Erzeugung selbst in die Zeit vor Schließung der Ehe gesetzt hat, so ist damit der Gegenbeweis gegen die für die Legitimität des Beklagten streitende Rechtsvermuthung geführt und seine außereheliche Erzeugung erwiesen. Hieraus folgt, — da die in erster Instanz zum Nachweise des Erbrechts des Beklagten eventuell versuchte Begründung seiner Legitimität durch die Behauptung seiner Erzeugung durch verfrühten Beischlaf des Erblassers der Kläger mit seiner nachherigen Ehefrau wegen mangelnden Beweises fallen gelassen worden ist, — daß dem Beklagten das als angeblich ehelicher Sohn des Erblassers der Kläger angesprochene Erbrecht nicht zusteht und die Klage auf Herausgabe des ihm zugewiesenen Erbtheils demzufolge begründet ist.*

* Diese Entscheidung ist auch abgedruckt im Württembergischen Archiv, Bd. 10.

64.

Vorschläge zur Geschäftsvereinfachung.

Von Herrn Notariatsassistenten Friedrich Pfisterer in Lauffen.

I. Die durch die Verfügung vom 26. Juni 1826 vorgeschriebenen Auszüge aus den Geschäftstagbüchern und deren Vorlage mit den betreffenden Inventur- und Theilungsgeschäften an die Oberamtsgerichte Behufs der Revision könnte wohl dadurch entbehrlich gemacht werden, daß das Tagbuch vom Notar in Original vorgelegt werden müßte. Ueberdieß wäre hiemit der Vortheil verbunden, daß die vorgesetzte Behörde sich von der Art der Führung des Tagbuchs Seitens des Notars in regelmäßigen Perioden überzeugen könnte, was oft von Werth wäre. Dem Einwande, daß der Notar sein Tagebuch nicht längere Zeit entbehren könne, ließe sich durch die Verfügung begegnen, daß die Tagbücher nicht auf ein ganzes Jahr, sondern je auf ein Quartal angelegt werden sollen, so daß beim Beginne des zweiten Quartals das Tagbuch des ersten wenigstens bis nach geschehener Revision der Geschäfte entbehrlich würde.

Am Schlusse des Jahres würden dann die Quartaltagbücher mit sämmtlichen Beilagen, als Quittungen des Kameralamts &c., in Einen Band vereinigt werden, wodurch einer Verschleuderung vorgebeugt würde.

II. Ebenso sollte man meinen, es ließen sich die einzusendenden speziellen Sportelrechnungen dadurch ersparen, daß über die angefallenen und eingegangenen Sporteln vom Notar eine summarische Urkunde ausgestellt und solche nach geschehener Revision des Geschäftstagbuchs vom Oberamtsrichter beglaubigt würde.

III. Welchen besonderen Werth die Vorlage der speziellen Reiseverzeichnisse der Notare haben soll, ist dem Einsender dieses nicht klar, besonders nachdem die Reise- und Kanzleikosten der Notare wohl auf längere Zeit geregelt sind.

Daß die Notare für sich ein Reiseverzeichniß führen, ist wohl von Werth; die Einsendung eines speziellen Auszugs könnte aber durch eine summarische Anzeige erspart werden.

IV. Durch die Verordnung vom 11. September 1835 ist vorgeschrieben, daß von den vorzunehmenden Eventual- und Realtheilungen,

S. 49 ff. Wegen der zur Zeit des Erscheinens des betreffenden Bandes des Württ. Archivs bereits getroffenen Vorbereitungen für die obige Veröffentlichung konnte die letztere aber nicht mehr rückgängig gemacht werden, und sie wird jedenfalls denjenigen Lesern dieser Zeitschrift, welchen das Württ. Archiv nicht zugänglich ist, nicht unwillkommen ein.
A. d. R.

Vermögensübergaben und Vermögensuntersuchungen die Kameralämter, Oberamtspflegen, Gemeinde- und Stiftungspflegen in Kenntniß zu setzen seien.

Wenn man ehrlich sein will, so muß man gestehen, daß diese Verordnung vielfach gar nicht eingehalten, oder in der Art erfüllt wird, daß die vorgeschriebene Anzeige erfolgt, wenn die Geschäfte oft längst erledigt sind. Daß eine solche Anzeige keinen Werth hat, liegt auf platter Hand. Uebrigens dürften diese speziellen Anzeigen an die genannten Behörden dadurch entbehrlich gemacht werden, daß der Anfall aller derartigen Geschäfte ohne Unterschied im Bezirksamtsblatt je am Anfange des Monats mit der kurzen Bemerkung bekannt gemacht würde, daß etwaige Ansprüche bei dem betreffenden Waisengericht oder Notariat geltend zu machen seien — ein Verfahren, welches in einigen Bezirken des Landes bereits eingeführt ist.

Bei der geordneten Rechnungsführung unserer öffentlichen Kassen ist eine besondere Rücksichtnahme auf dieselben nicht mehr geboten, und es ist nicht einzusehen, warum ein Gemeinde- oder Stiftungspfleger (besonders in den Landgemeinden), welche jedenfalls den Tod ihrer Ortsangehörigen erfahren können, ja beinahe jeder Leichenbegleitung in Person anwohnen, noch besonders aufmerksam gemacht werden sollen, während die Geschäftsleute in den Städten, welche mit den Landleuten in Verkehr stehen und nicht immer den Tod dieses oder jenes ihrer Schuldner erfahren, sehen mögen, wo sie ihr Geld bekommen.

Einsender hält es für Pflicht der Behörden, Jeden, wer er sei, wo möglich vor Schaden zu bewahren, und glaubt, dieß durch die allgemeine Einführung der öffentlichen Bekanntmachung der angefallenen Theilungsgeschäfte im Amtsblatt am einfachsten erreichen zu können, wogegen die seither vorgeschriebene Anzeige an obengenannte Kassenämter füglich unterbleiben könnte. Durch die ausnahmslose öffentliche Bekanntmachung würde noch der weitere Vortheil erreicht, daß die speziellen Gläubigeraufrufe, welche oft und viel bei den Erben Anstoß erregen, ja als förmliche Beleidigungen angesehen werden, in den meisten Fällen entbehrlich würden.

B. Gemeindeverwaltung.

65.

Städtische Wasserwerke.

(Schluß.)

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sollen diejenigen Theile eines Wasserwerkes, von deren Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit das Gelingen der ganzen Anlage besonders abhängig ist, einer näheren Erörterung unterzogen werden, wobei es gleichgültig ist, nach welchem der obigen Systeme der Wasserzufluß bewirkt wird.

Diese sind insbesondere:

I. das Hochsammel-Reservoir (Sammelbassin),

II. das Röhrensystem,

III. die Ventildruckständer und Hydranten.

Ad I. Sammelbassin.

Ganz unentbehrlich ist für den Zweck einer gleichzeitigen Wasserversorgung der in der Stadt lebenden Einwohner die Anlage eines Sammelbassins, welches die Bestimmung hat, einerseits den Wasserzufluß entweder aus Quellen oder aus Flüssen (im letzteren Falle durch Pumpwerke gehoben) aufzunehmen, andererseits eine gleichzeitige und möglichst gleichmäßige Vertheilung der im Sammelbassin befindlichen Wassermenge nach allen beliebigen, niedriger belegenen Stellen der Stadt zu vermitteln, wo Ausflußöffnungen angelegt werden sollen. Dieses Sammelbassin soll ferner hauptsächlich zu solchen Zeiten den nöthigen Wasservorrath hergeben, in welchen der Wasserverbrauch größer ist, als der zur Zeit stattfindende gleichmäßige Wasserzufluß, wie dieß schon oben unter den bei älteren Wasserleitungen angeführten Mängeln erwähnt wurde. Es ist bereits angegeben, daß solche Momente zur Abendzeit, an Sonnabenden, besonders aber bei Feuersgefahr eintreten. Aber auch bei Anwendung von Dampfmaschinen, welche erforderlichen Falles eine Vermehrung der Leistungsfähigkeit derselben bis zu einem bestimmten Grade zulassen, ist die Anlage eines Sammelbassins ganz unentbehrlich, da bei einem schnellen Wechsel des Wasserverbrauches ein ungleichmäßiger Gang der Maschinen entsteht, welcher sich in Stößen äußert und die einzelnen Maschinentheile im höchsten Grade gefährdet. Auch ist es bei dem Mangel eines Sammelbassins nicht zu vermeiden, daß das mit großen Kosten gehobene Wasser ungenützt verloren geht, sobald der Gebrauch sich vermindert; wenn aber, wie z. B. bei dem Ausbruch einer großen Feuersbrunst, eine plötzliche

Steigerung des Wasserverbrauches eintritt, so daß dieser größer ist als die augenblickliche Leistung der Maschinen, so muß die Wassersäule im Fallrohre abnehmen und es entsteht eine Differenz zwischen der Höhe derselben und der Wassersäule im Steigerohr. Zur Ausgleichung dieser Differenz wird die Maschine stärker arbeiten und große Wassermassen in das Fallrohr gießen müssen, durch welche alsdann Luft mit fortgerissen wird, welche sich in der Röhrenleitung festsetzt, den ruhigen Fluß des Wassers in derselben hindert ein stoßweises Auslaufen desselben hervorbringt. Die Höhenlage des Sammelbassins hängt von der Bestimmung ab, bis zu welchem Punkte das Wasser in der Stadt steigen soll, und es wird hiebei auf diejenigen Gesichtspunkte hingewiesen, welche besonders mit Rücksicht auf mittlere und kleinere Städte in Betreff der erforderlichen Druckhöhe bereits oben ausführlich zur Sprache gebracht worden sind. In diesen Städten genügt es, für den Fall nicht besonders günstige Lokalverhältnisse eine höhere Anlage des Sammelbassins begünstigen, wenn durch dasselbe das Wasser zum Steigen bis in die ersten Stockwerke der Häuser gebracht wird. Was die Lage des Bassins betrifft, so ist es wünschenswerth, daß dasselbe möglichst nahe der Stadt, welche daraus mit Wasser versorgt werden soll, gelegt wird, da mit jeder Verlängerung des Röhrensystems, namentlich desjenigen Zuleitungsrohres, welches das Wasser aus dem Sammelbassin nach den verschiedenen Straßen führt, eine größere Röhrenweite (wie aus der unten angegebenen mathematischen Formel zur Bestimmung der in verschiedenen Fällen erforderlichen Röhrenweiten näher hervorgeht) in Anwendung gebracht werden muß, wodurch die Kosten der ganzen Anlage bedeutend erhöht werden.

Die Größe dieses Sammelbassins wird nach dem Wasserverbrauche während der Dauer von 24 Stunden abgemessen werden können, da es in den meisten Fällen nicht wünschenswerth ist, daß das sich ansammelnde Wasser länger als einen Tag in dem Bassin, ohne daß es erneut wird, stehen bleibt. Bei Bestimmung der Dimensionen des Sammelbassins mag die Höhe nicht zu groß angenommen werden, um eine starke Differenz in der Druckhöhe zu vermeiden, und dürfte als Minimum die Höhe von 5 Fuß, als Maximum von etwa 12 Fuß zu bestimmen sein. Die Ausführung desselben muß besonders in der Sohle und den Umfangswänden absolut wasserdicht sein, was mit hart gebrannten Mauersteinen und Portland-Cement auszuführen ist, wobei namentlich darauf gehalten werden muß, daß die inneren Flächen sauber mit Cement geputzt und abgeschliffen werden. Auch ist die Einwölbung dieser massiven Bassins zu empfehlen, damit

das Wasser, welches von hier nach den Verbrauchsstellen in der Stadt mittelst Röhrenleitungen zufließt, vor den Unreinigkeiten und vor den Einwirkungen der äußeren Temperatur geschützt wird. In Glogau sind zwei dergleichen massive Sammelbassins à 36,000 Quart in den am höchsten belegenen Straßen unterirdisch derartig angelegt, daß die öffentliche Passage darüber ungestört verblieben ist.

In denjenigen größeren Städten, in welchen die neueren Wasserwerke ausgeführt wurden, sind die Sammelbassins wegen ihrer beträchtlichen Ausdehnung unbedeckt verblieben, dieß ist ein Uebelstand, welcher in mittleren und kleinen Städten mit unerheblichen Kosten vermieden werden kann.

Ad II. Röhrensystem.

Dasselbe soll einerseits den Wasserzufluß von den Quellen oder Flüssen nach dem Sammelbassin vermitteln, andererseits das Wasser aus dem letzteren nach den in der Stadt angelegten Ausflußöffnungen zuführen. Mit Rücksicht darauf, daß dieser Bestandtheil eines Wasserwerkes der kostbarste ist, wird eine ganz besondere Aufmerksamkeit namentlich der Wahl des hierzu zu verwendenden Materials, der Bestimmung über die erforderlichen Weiten und Wandstärken der Röhren, sowie endlich der wasserdichten Verbindung derselben zuzuwenden sein. Was zuerst die Wahl des Materials, welches zu den Röhren benutzt werden soll, betrifft, so ist nach dem Stande der bisherigen Erfahrungen den gußeisernen Röhren aus folgenden Gründen der Vorzug zu geben: die Fabrikation der Röhren von Thon, Porzellan, Asphalt, Cement ist zwar so weit vorgeschritten, daß die einzelnen Röhren dem Drucke von 10—15 Atmosphären, welcher auch bei den größten Wasserwerken genügen wird, und pro Quadratzoll 150—225 Pfd. beträgt, mit Sicherheit Widerstand leisten, jedoch ist diese Widerstandsfähigkeit bei den Dichtungen der einzelnen Röhren, welche zu einem Röhrensysteme mit einander verbunden sind, weder durch die Erfahrung bestätigt, noch durch die Art und Weise, in welcher bei diesen Röhren die Verbindung erfolgt, wahrscheinlich gemacht. Während diese Dichtung durch verschiedene Bindemittel, als Kitte, Schwefel, Asphalt bewirkt wird, welche ohne Anwendung einer Kraft, die dem Wasserdrucke im Innern der Röhren zu widerstehen im Stande ist, zum Theil in halbtrockenem oder flüssigem Zustande in die Verbindungsmuffen zwischen den einzelnen Röhren eingebracht werden, so geschieht dieß bei den gußeisernen Röhren mit Anwendung von Keilen, mittelst welcher das Dicht-Material, sei es Holz oder Blei, gewaltsam eingetrieben werden

kann. Auch sind Fälle nachzuweisen, in welchen der in die Erde eindringende Frost auf die Schwefel-Verbindungen von Thon- und Porzellan-Röhren einen zerstörenden Einfluß gehabt hat. Für die Anwendung gußeiserner Röhren spricht auch noch der Umstand, daß dieselben in einer Nutzlänge bis zu neun Fuß gefertigt werden, während Röhren aus Porzellan, Thon oder Asphalt nur eine Länge von höchstens drei Fuß erhalten. Die letzteren Röhren würden demnach dreimal so viel Dichtungen als die gußeisernen Röhren erfordern, wodurch nicht allein die Kosten der Verdichtung der Röhren, sondern auch die schwachen Stellen der Leitung, als welche die einzelnen Verbindungen stets angesehen werden müssen, vermehrt werden. Ebenso lassen sich nachträgliche Veränderungen der Leitung, oder wenn neue Abzweigungen verlangt werden sollten, dieselben bei Anwendung von gußeisernen Röhren leichter in Ausführung bringen, als bei Röhren von jedem anderen Materiale.

Bei Bestimmung der erforderlichen Weite und Wandstärke der Röhren sind folgende Momente in Rechnung zu ziehen, nämlich a) die Druckhöhe, b) die Länge der Röhren und c) die zu beschaffende Wassermasse. Wenn einerseits zu große Dimensionen die Kosten unnöthig erhöhen, so werden andererseits zu eng bemessene Röhren den Zufluß zu den verschiedenen Ausflußöffnungen, welche möglicherweise zu gleicher Zeit benutzt werden, hemmen. Sind in jedem Falle die so eben ad a bis c bezeichneten Grundlagen ermittelt, so läßt sich nach der Hagen'schen Formel

$$\varsigma \frac{a}{2} = \frac{4l}{h} M \frac{7}{4}$$

die Röhrenweite berechnen, wobei ς der Halbmesser des Rohres in preußischen Zollen, h die Druckhöhe, l die Länge der Röhren beide in Fußen und M die zu förderndе Wassermenge in Kubikfußen per Sekunde bezeichnet. Dieser algebraische Ausdruck ist für die logarithmetische Berechnung sehr bequem, während man sonst auf eine Gleichung des 5. Grades zu kommen pflegt. Für die Wandstärke der gußeisernen Röhren ist als geringstes Maaß 4 Linien preußisch oder 0,87 Centimeter anzunehmen, und hängt dieselbe von der nach Atmosphären zu bestimmenden Druckhöhe ab. Für die Berechnung der Stärke kann die Formel

$$d = 0{,}00214\ Dn + \frac{1}{3}''$$

angewendet werden, wobei d die Wandstärke, D den Durchmesser der Röhren in Zollen preußisch, n die Anzahl der Atmosphären bezeichnet. Die aus der Druckhöhe sich ergebenden Atmosphären müssen mit Rücksicht auf

die durch plötzlichen Verschluß der Ausflußöffnungen verursachten Stöße in der innerhalb der Röhrenleitung in Bewegung gesetzten Wassersäule, sowie auf die Einwirkungen der Temperatur, verdoppelt oder verdreifacht werden, um das Zerspringen der Röhren unter allen Umständen zu verhindern. Als ein billiges, dauerhaftes und zuverlässiges Dicht-Material für die Verbindung gußeiserner Muffenröhren kann aus eigener Erfahrung die Anwendung von Holzkeilen, wie dieß im Jahrgange 1862 Nr. 38 der D. Gem. Z. unter Angabe der speziellen Ausführung geschehen ist, empfohlen werden. Ein besonderer Vortheil dieser Holzdichtung, welche sich mit Wasser durchzieht und dadurch vor jeder Fäulniß oder sonstigen Zerstörung geschützt ist, besteht darin, daß dieselbe ohne weitere Schwierigkeiten von gewöhnlichen Handarbeitern erlernt werden kann, und daß die einzelnen Verbindungen, sobald dieß Behufs Veränderungen oder Ergänzungen in der Röhrenleitung gefordert werden sollte, mit Anwendung von Feuer leicht gelöst werden können, was bei Dichtungen mit Blei, Eisenkitt u. s. w. nur sehr schwierig und zeitraubend bewerkstelligt werden kann. Die in neuerer Zeit empfohlene Dichtung mit Gummirungen zwischen sogenannten Flanschen, welche zusammengeschraubt werden, ist bedeutend theurer, ohne daß hierdurch besondere Vortheile erzielt werden, da selbst die Auswechselung einzelner Röhren, welche etwa in dem Röhrensystem ergänzt werden müßten, bei der Anwendung der Muffenverbindung ebenso leicht mittelst Ueberschieben von Doppelmuffen bewirkt werden kann. Bei Verlegung des Röhrensystems ist besonders darauf zu achten, daß alle scharfen Winkel vermieden werden und die Veränderung der Richtung nur durch flache Bogenstücke vermittelt wird. Endlich müssen die Röhren so unter sich in Verbindung stehen, daß das Wasser innerhalb des Röhrensystems stets in Cirkulation verbleibt und nach den verschiedenen Ausflußöffnungen von mehreren Seiten zuströmen kann. Es ist dieß das System der Cirkulation im Gegensatze zu der Methode, wonach die Röhren in einzelnen Verästelungen ausmünden, demnach der Wasserzufluß bei einer starken Benutzung der übrigen Ausflußstellen leicht in Stocken gerathen kann, abgesehen davon, daß Wasser, welches während mehrerer Tage in gußeisernen Röhren stille steht, in Folge der Berührung mit letzteren eine röthliche, unreine Farbe annimmt, welcher Uebelstand überall da nicht eintritt, wo das Wasser in steter Cirkulation sich befindet. Endlich ist zu bemerken, daß die Röhren, um sie vor den schädlichen Einwirkungen des Frostes zu schützen, mindestens 3½ bis 4 Fuß unter das Straßenpflaster, resp. das Niveau des natürlichen Terrains verlegt werden müssen.

Ad III. Ventildruckständer und Hydranten.

Die Ventildruckständer sind sowohl für den öffentlichen, sowie für den Privatgebrauch der Wasserleitung bestimmt. Dieselben müssen leicht zu handhaben und so solide und stark construirt sein, daß sie den muthwilligen, nicht selten zerstörungslustigen Bestrebungen des Publikums Widerstand zu leisten im Stande sind. Sie müssen ferner nach jedesmaligem Gebrauche von selbst schließen, damit jeder unnütze Wasserverlust vermieden werde. Dieß läßt sich mit gewöhnlichen Hähnen nicht erreichen, da das wasserholende Publikum schwer anzuhalten ist, diese Hähne zu schließen. Jeder Ventildruckständer muß mit einem unterirdischen Abschlußhahne versehen sein, durch welchen der Wasserzufluß aus dem Röhrensysteme für den Fall von Reparaturen abgesperrt werden kann.

Endlich bedürfen dieselben einer Einrichtung, welche das Einfrieren derselben zur Winterszeit verhindert. Um allen diesen Erforderniſſen zu genügen, sind verschiedene Construktionen zur Anwendung gebracht, welche sich durch die Art des Ventilverschlusses unterscheiden. Entweder wird derselbe von unten nach oben theils durch natürlichen Wasserdruck, theils durch eine innerhalb angebrachte Feder bewirkt, oder es erfolgt derselbe von oben nach unten mittelst eines Gegengewichtes, welches den von der Druckhöhe des Wassers verursachten Druck übertreffen muß. Die erstere Construktion ist bei weitem einfacher und billiger, und aus diesem Grunde mehr zu empfehlen. Die Einrichtung zur Verhütung des Einfrierens ist bei beiden dieselbe und und hat den Zweck, das Wasser unter dem Ventilverschlusse in ununterbrochener Bewegung zu erhalten, da hierdurch eine der Grundbedingungen des Einfrierens, nämlich eine stillstehende Wassermasse, beseitigt wird. Diese Bewegung des in dem Rohre befindlichen Wassers wird erzeugt durch den ununterbrochenen Ausfluß einer geringen Wassermenge etwa von 1 Quart preußisch pro Minute mittelst eines $^1/_8$ Zoll weiten, mit einem kleinen Regulirungshahne versehenen Rohres, welches den Raum unter dem Ventile mit demjenigen über demselben mit einander verbindet. Da die Stellung der Ventildruckständer überall so gewählt werden muß, daß die Ausflußöffnung über dem Rinnsteine oder über der Oeffnung eines Kanales zu liegen kommt, so verursacht dieser ununterbrochene Wasserausfluß, wie dieß die mehrjährigen Erfahrungen in Glogau während der Winterszeit bestätigen, nicht nur keine Unbequemlichkeiten etwa durch Auffrieren des Wassers, sondern es wird die Last der betreffenden Hausbesitzer, im strengen Winter die in Folge der Ausgüsse aus den Häusern in den Rinnsteinen sich ansammelnden Eismassen zu be-

seitigen, durch das ununterbrochene aus den Ventildruckständern fließende Wasser wegen der fortdauernden Bewegung und wegen des Wärmegrades, welchen dasselbe aus der Röhrenleitung mit sich bringt, wesentlich erleichtert. Alle andern hier angestellten Versuche, welche das Einfrieren der Ventildruckständer verhindern sollten, namentlich das Verpacken derselben mit schlechten Wärmeleitern, haben sich als ungenügend herausgestellt.

Das zu den Ventildruckständern und deren Gehäusen zu verwendende Material ist mit Ausnahme der Stopfbüchsen, der Abschlußhähne und der Ventilkolbenstangen, welche sämmtlich aus Rothguß angefertigt werden, „Gußeisen". Zu den Ventilen ist mit dem besten Erfolge Gummi verwendet. Es hat dieses Material neben einer größeren Billigkeit, trotz des starken Gebrauches, eine längere Dauer bewährt, als Metallventile. Die Hydranten (Schlauchschrauben) sind hauptsächlich für die Benutzung bei Feuersgefahr bestimmt. Sie können jedoch auch zum Spülen der Rinnsteine, Besprengen der Straßen und Plätze dienen. Zu diesem Zwecke werden in dem unterirdisch verlegten Röhrensysteme an verschiedenen Stellen Façonröhren mit gußeisernen Ansätzen eingeschaltet, welche unten, unmittelbar über der Röhrleitung, einen von der Straße aus leicht zu regulirenden wasserdichten Verschluß enthalten, am oberen Ende bis dicht unter dem Straßenpflaster mit einem Standrohre versehen werden, welches in ein Schraubengewinde ausmündet. An das letztere werden unmittelbar die Zubringerschläuche, für welche die Breite von 3¼ Zoll preußisch in flach gelegtem Zustande genügt, angeschraubt, um das Wasser aus dem Röhrensysteme in die neben der Brandstelle aufgestellten Feuerspritzen zu leiten. Damit diese Hydranten nach verschiedenen Richtungen benutzt werden können, empfiehlt es sich, dieselben an den Straßenecken, wo mehrere Straßen sich kreuzen, anzulegen. Der wasserdichte Verschluß wird entweder mittelst messingener Hähne, welche durch Winkelhebelstangen von der Straße Behufs Oeffnen und Schließen gedreht werden können, oder mittelst Ventilscheiben von Metall, Leder oder Gummi bewirkt, welche durch eine ebenfalls von der Straße aus zu handhabende Schraubenspindel in eine auf und ab gehende Bewegung versetzt werden können. Beide Construktionen erfordern, da eine absolute Wasserdichtigkeit verlangt wird, eine sehr sorgfältige Ausführung. Ebenso ist es nöthig, durch geeignete Vorkehrungen das Wasser, welches nach erfolgtem Gebrauche in den Standröhren stehen bleibt, zu entfernen, damit dasselbe im Winter nicht gefriere, wie überhaupt die spezielle Anordnung sowohl der Ventildruckständer als der Hydranten

ganz besonders darauf zu richten ist, den zerstörenden Einflüssen strenger Kälte, durch welche möglicherweise die Vortheile eines mit großen Kosten angelegten Wasserwerkes, wenn auch nur momentan in Frage gestellt werden, entgegenzuwirken.

Schließlich werden noch die Anlagen für die Benutzung der Wasserleitungen durch Privatbesitzer zu erwähnen sein. Dieselben sind überall da zu begünstigen, wo der Wasservorrath dieß gestattet, da nicht allein das wasserholende Publikum, welches die öffentliche Passage häufig belästigt, sich auf der Straße vermindert, sondern auch durch die Privatbenutzung der Wasserleitung Einnahmen zu erzielen sind, durch welche wenigstens theilweise die Zinsen des Anlagekapitals gedeckt werden. Die Privatleitungen, welche in der Regel auf Kosten der betreffenden Grundbesitzer ausgeführt und unterhalten werden, müssen durch einen auf der Straße liegenden unterirdischen Abschlußhahn von der Hauptleitung abgesperrt werden können. Bei der Schwierigkeit, diese Privatleitungen nachträglich einzurichten, ist es zweckmäßig, daß die Privat-Consumenten sich hierzu gleich bei der ersten Anlage entschließen, wobei für dieselben der Vortheil erwächst, daß Privatleitungen mit viel geringeren Kosten ausgeführt werden können. Was nun die von Privat-Grundbesitzern für den innerhalb ihrer Grundstücke, sei es zum wirthschaftlichen, sei es zum gewerblichen Betriebe, stattgefundenen Wasserverbrauch zu leistende Zahlung betrifft, so ist der in mehreren Städten eingeführte Tarif mit Rücksicht auf die Zahl und Größe der bewohnten Räume, Küchen u. s. w., auf die Zahl des Viehstandes, nach dem Umfange des gewerblichen Betriebes, nach der Natur und nach den verschiedenen Zwecken des Wasserverbrauches nur höchst annähernd bemessen, so daß manche Inkonsequenzen hierbei nicht zu vermeiden waren. Hierzu kommt, daß die Controle über einen verschwenderischen oder ungebührlichen Wasserverbrauch im Innern der Gebäude außerordentlich schwierig ist. Zur Vermeidung dieser Uebelstände, welche zu manchen Differenzen mit den Privat-Wasser-Consumenten Veranlassung geben und welche sich in ähnlicher Weise vor Einführung von Gasmessern bei der Privatbenutzung der Gasanstalten herausstellten, ist nach Anlage der neueren Wasserwerke, die Einführung von „Wassermessern“ Behufs Controle des Wasserverbrauches durch Private dringend zu empfehlen, deren Richtigkeit jedoch vor dem Gebrauche durch amtliche Eichung bestätigt werden müßte.

66.

Die Kosten der Bevölkerungslisten im Falle der Nichtübereinstimmung der Markung der politischen Gemeinde mit derjenigen der Kirchengemeinde.

Von Herrn Oberamtmann Bailer in Wangen.

Durch Erlaß der Section der Communverwaltung vom 20. Mai 1812 (Regierungsblatt S. 249) ist bestimmt, daß für die Fertigung der Bevölkerungslisten auf je 300 Seelen ein Stadtpfarrer 45 kr., ein Dorfpfarrer 30 kr. anzusprechen habe.

Nun kommt es aber im Oberamtsbezirke W. sehr häufig vor, daß die politische Gemeinde mit der Kirchengemeinde nicht identisch ist und die Parzellen Einer Gemeinde zwei oder mehreren Parochieen zugetheilt sind; in solchen Fällen lieferten die verschiedenen Pfarrämter des Gemeindebezirks Einem Pfarramte die Notizen zur Bevölkerungsliste, welches dann dieselbe anfertigte.

Bei diesen Verhältnissen machten nun oftmals die einzelnen Pfarrämter nach der Einwohnerzahl ihrer Filialien, und außerdem dasjenige Pfarramt, welches die Bevölkerungsliste für die Gesammtgemeinde fertigte, nach der Einwohnerzahl der Gesammtgemeinde ihre Kostenanrechnung, so daß solche in der Parochie getheilte Gemeinden den Aufwand auf die Fertigung der Bevölkerungslisten in manchen Fällen beinahe doppelt zu bezahlen hatten, während nach der oberamtlichen Ansicht die dießfallsigen Kosten nur einfach nach der Einwohnerzahl berechnet werden, und die verschiedenen Geistlichen je nach der Zahl der Bewohner der ihnen zugetheilten Filialien die Fertigungsgebühr erhalten sollten.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung wurde von dem Oberamte bei der Kreisregierung Bescheid eingeholt, welcher unterm 11. März 1854 dahin ergangen ist, daß die Kreisregierung mit der oberamtlichen Ansicht einverstanden sei, „wonach im Falle der Nichtübereinstimmung des Bezirks der politischen Gemeinde mit der Kirchengemeinde nur der Pfarrer eines Orts die regulativmäßigen Gebühren für die Bevölkerungsliste dieses Orts anzurechnen habe, nicht auch derjenige Geistliche, welcher die Bevölkerung der ganzen politischen Gemeinde theils auf den Grund der von ihm selbst erhobenen Notizen, soviel sein Kirchensprengel hiebei in Betracht komme, theils der ihm von andern Geistlichen für ihre Pfarrorte mitgetheilten Listen, zusammenstelle, da das Regulativ vom 20. Mai 1812 nur den Parochus eines Ortes im Auge habe und die bloße

Eintragung der von andern Pfarrämtern gelieferten Notizen in die Hauptliste eine ganz unbedeutende Bemühung sei.

Im Uebrigen werde dem Oberamt bemerkt, daß in dem gegebenen Falle eine Verpflichtung für einen Pfarrer, die Bevölkerungsliste des politischen Gemeindebezirks zu entwerfen, nicht vorliege, indem bei der Verschiedenheit des kirchlichen und Gemeindebezirks es Sache des Oberamts sei, die Hauptliste aus den verschiedenen Theillisten zusammenzutragen."

67.

Kann einem unter polizeiliche Aufsicht Gestellten die Aufnahme in das Bürgerrecht auch dann verweigert werden, wenn die in Verbindung hiemit ausgesprochene Freiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt?

(Art. 19a des revid. Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833.)

Aus den Papieren des † Herrn Oberamtmannes Schemmel in Gmünd.

Der Maurer G. von R. suchte bei dem Gemeinderath R. um die Erlaubniß zur Verehelichung mit der Wittwe N. von Z. nach, wurde aber mit diesem Gesuche wegen mangelnden Nahrungsstandes zurückgewiesen.

Auf die bei dem Oberamt erhobene Beschwerde des G. stellte sich im Laufe der Verhandlungen heraus, daß die Wittwe N. am 17. August 1836 unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden war, somit an einem Prädicatsmangel im Sinne des Art. 19a des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 (Reg.-Bl. S. 516) litt, der eine besondere Aufnahme gemäß Art. 26. Abs. 1 dieses Gesetzes (Reg.-Bl. S. 519) erforderte.

Das Oberamt forderte die Gemeindebehörden in R. auf, einen Beschluß über die Aufnahme der Wittwe N. zu fassen, worauf dieselben deren Aufnahme wegen des angezeigten Prädicatsmangels verweigerten.

In der von dem Maurer G. hiegegen eingelegten Beschwerde ist ausgeführt, daß die gegen die Wittwe N. erkannte Confination, welche damals gleichbedeutend mit der Stellung unter polizeiliche Aufsicht war, nur dann einen Prädicatsmangel im Sinne des Art. 19a des Bürgerrechtsgesetzes begründen könnte, wenn gegen dieselbe zugleich neben der Stellung unter polizeiliche Aufsicht eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe ausgesprochen worden wäre, was hier nicht der Fall sei, indem gegen sie neben der Confination nur eine 5½ monatliche Arbeitshausstrafe erkannt worden sei. Statt dem Wörtchen „und" im Gesetze müßte es „oder"

heißen, wenn die Stellung unter polizeiliche Aufsicht an und für sich einen Prädicatsmangel begründen sollte. Aber auch abgesehen hievon sei durch das Aufhören der Confination die Wirkung dieser Maßregel in Beziehung auf die Uebersiedlung nach R. beseitigt.

Der Gemeinderath in R. dem diese Recursausführung zur Aeußerung mitgetheilt wurde, beharrte auf seiner Ansicht und bezog sich zur Unterstützung derselben auf

Mohl, Staatsrecht (1840) Bd. II. S. 164. c. α.

wo der Art. 19 des Bürgerrechtsgesetzes wörtlich angeführt und in lit. a desselben statt des Wörtchens „und" das Wort „oder" gesetzt sei, woraus hervorgehe, daß die Stellung unter polizeiliche Aufsicht an und für sich einen Prädicatsmangel begründe.

Das Oberamt bestätigte den abweisenden gemeinderäthlichen Beschluß in der Recursinstanz, indem es von folgender Ansicht ausgieng:

„Obwohl das Edict über die Strafarten vom 17. Juli 1824 der Stellung unter polizeiliche Aufsicht nicht erwähnt, so wurde von den Gerichten in der Praxis gleichwohl häufig, theils in Verbindung mit Freiheitsstrafen, theils ohne solche, wenn blos Entbindung von der Instanz wegen schwerer Verbrechen ausgesprochen war, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht als Maßregel gegen Verbrecher, sei es wegen ihrer Persönlichkeit, sei es wegen der von ihnen verübten Verbrechen, verhängt, obwohl sie weder hinsichtlich der Bedingungen ihrer Erkennung, noch ihrer Dauer, noch ihrer Wirkung durch Gesetze oder Verordnungen genauer normirt war.

Hufnagel, Commentar zum Strafgesetzb. v. 1840. Bd. I. S. 80. 81.

Diese Maßregel wurde sogar ohne vorausgegangene Bestrafung da, wo wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloße Entbindung von der Instanz erfolgte, verfügt, und ebenso wie bei der Wittwe R. geschehen, bei einer geringern als einjährigen Freiheitsstrafe.

Auch die Polizeibehörde konnte in den Fällen des §. 21 der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 gegen Landstreicher polizeiliche Aufsicht verfügen, ohne daß nothwendig gleichzeitig gegen sie eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden wäre.

Hieraus ergibt sich, daß die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nicht Folge einer zugleich erkannten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe war, sondern ihren Grund in der Persönlichkeit des Gestraften und in den von ihm verübten Verbrechen hatte. Darum ist auch ein Unterschied zwischen der Polizeiaufsicht, welche in Verbindung mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe, und der Polizeiaufsicht, welche entweder ohne vorausgegangene Bestrafung, oder in Verbindung mit einer einjährigen oder noch kürzeren Freiheitsstrafe verfügt wurde, ebenso wenig zu machen, als zwischen gerichtlich und polizeilich verfügter Stellung unter polizeiliche Aufsicht. Hieraus folgt, daß die Stellung unter polizeiliche Aufsicht schon an und für sich und ohne alle Rücksicht darauf, ob in Verbindung mit derselben eine Strafe erkannt wurde, oder nicht, einen Prädicatsmangel im Sinne des Art. 19 a des Bürgerrechtsgesetzes begründet, und dem Worte

„und" in demselben ein mit dem Worte „oder" gleichbedeutender Sinn zu unterstellen ist, wie dieß auch von

Mohl, Staatsrecht (1840) Bd. II. S. 164. a. a. (vrgl. Ausgabe v. 1831. §. 149. I. 2. c. α. S. 120—121).

geschieht.

Was sodann die Frage betrifft, ob durch das Aufhören der Stellung unter polizeiliche Aufsicht, was bei der Wittwe N. am 21. Januar 1842, wahrscheinlich in Folge der neuen Gesetzgebung, Verfügung vom 18. Jan. 1841, geschah, auch die öffentlich-rechtliche Folge derselben, das Hinderniß für die Uebersiedelung, beseitigt sei, so ist dieselbe zu verneinen, da die Thatsache, daß Jemand einmal unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, genügt, um einen Prädicatsmangel im Sinne des Art. 19a des Bürgerrechtsgesetzes zu begründen."

Die Beschwerde des Maurers G. gegen die oberamtliche Entscheidung wurde am 24. März 1865 auch von der Kreisregierung verworfen. Diesem letzteren Erkenntnisse sind folgende Gründe unterstellt:

1) Der von dem Rekurrenten erhobene Einwand, daß die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach Art. 19. lit. a des revidirten Bürgerrechtsgesetzes nur dann ein Ausschließungsgrund für den Rechtsanspruch auf die Bürgerannahme in einer Gemeinde bilde, wenn sie noch in Wirksamkeit stehe und neben einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe ausgesprochen worden sei, hat schon in der Instanz des Oberamts seine Widerlegung gefunden, und es ist hiefür nur noch das hervorzuheben, daß die bei der Berathung über die Art. 19—21 des Bürgerrechtsgesetzes von 1828 in der Kammer der Abgeordneten geltend gemachten, diesen Gesetzesbestimmungen zu Grunde liegenden Ansichten mit aller Entschiedenheit darauf hinweisen, daß man in dem Prädicate möglichst viele Ausschließungsgründe zum Schutze der Gemeinden gefunden und festgesetzt hat, daß namentlich ein mit fortwährender Dauer wirkendes schlechtes Prädicat dann angenommen wurde, wenn eine höhere Freiheitsstrafe, gleichgültig welcher Natur und Beschaffenheit das Vorgehen war, erkannt worden ist, oder das Vergehen von einer eingewurzelten gemeinen, der bürgerlichen Ehre zuwiderlaufenden Gesinnung zeugte, oder wenn sonst die persönlichen Verhältnisse des Betreffenden Grund zu der Befürchtung gegeben haben, er werde der allgemeinen Ordnung schädlich sein, worin eben der Grund liegt, daß ein jedes Merkmal solcher Art einen für sich bestehenden Prädicatsmangel bildet, wie dieß auch nach der Fassung des Gesetzes kaum anders gedeutet werden kann. Für eine Auslegung desselben aber, zu welcher die Beschwerdeschrift gelangt, läßt sich auch nicht im Entferntesten ein Grund aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes ableiten, welches, was der Beschwerde namentlich entgegengehalten werden muß, die Ordnung bürgerlicher Verhältnisse bezweckt und wobei auf das zu jener Zeit geltende Strafsystem Rücksicht genommen werden mußte.

2) Die Bezeichnung „Stellung unter polizeiliche Aufsicht" und „Confination" war zur Zeit der Emanirung des Bürgerrechtsgesetzes eine gleichbedeutende; der Unterschied hierin ist erst mit dem Strafgesetzbuche

und Polizeistrafgesetze aufgestellt worden und wirkt deßhalb auf frühere Zeiten nicht zurück.

vrgl. Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts I. Theil. §. 99.

3) Einen weiteren Ausschließungsgrund in diesem Falle bildet auch der Umstand, daß die Wittwe N. zu einer 5 1/2 monatlichen Arbeitshausstrafe im Jahre 1836 verurtheilt worden ist und daß damals schon mit der Arbeitshausstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verbunden war, welcher Mangel bei Frauenspersonen nach der ausdrücklichen Anerkennung in der Kammer der Abgeordneten ebenso Anwendung findet, wie bei Mannspersonen.

vrgl. §. 37 u. f. w. des Straf-Edicts vom 17. Juli 1824 und Wächter, Lehrbuch Thl. I. S. 283. Art. 26 des rev. Bürgerrechtsgesetzes.

68.

Mittheilungen aus der Praxis der höheren Verwaltungsbehörden in Württemberg.

Von Herrn Regierungsrath Schwandner.

XLV. Zur Frage von der Armen-Unterstützung der Israeliten.

Seitdem in Folge des Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 13. August 1864 die Armen-Unterstützung der Israeliten nicht mehr wie früher den israelitischen Kirchengemeinden, sondern den politischen Gemeinden obliegt, ist eine Frage eigener Art zur Verhandlung und Entscheidung gekommen. Die Gemeindebehörden in A. verweigerten nämlich einer der dortigen Gemeinde angehörigen armen Israelitin die Verabreichung der ihrem Bedürfniß an Nahrung entsprechenden Kost nicht, wiesen jedoch das Verlangen derselben, diese nothwendige Nahrung nur in koscherer Kost zu verabfolgen, als unzulässig zurück. In der Instanz des Ministeriums des Innern wurde unterm 23. Okt. 1866 erkannt, daß die Gemeinde nicht verbunden sei, besondere Arten von Speisen oder besonders zubereitete Speisen abzureichen, und daß sie auch gegen den Willen der Gemeindebehörden nicht angehalten werden könne, anstatt genügender Nahrung eine Geldunterstützung zu geben.

LXVI. In wie weit sind die bei Bürgeraufnahmen gemachten Bedingungen gesetzlich haltbar?

Aus Anlaß seiner Bürgeraufnahme hatte N. die Verbindlichkeit eingegangen, ein von ihm angelegtes Capital von 700 fl. nur mit Genehmigung des Gemeinderaths einzuziehen. Später erhob derselbe bei dem Oberamt Klage gegen den Gemeinderath auf Aufhebung dieser Beschränkung, als einer gesetzlich unbegründeten, wurde jedoch sowohl von diesem als von der Kreisregierung abgewiesen, da es sich von einer freiwilligen, nicht von einer auf Grund des Art. 18 des Bürgerrechtsgesetzes erzwungenen Bürgeraufnahme gehandelt habe, und die hiebei von dem Aufnahme Suchenden freiwillig übernommene Bedingung nicht als eine im Sinne des

Art. 16 des Bürgerrechtsgesetzes unzulässige Bedingung erkannt werden könne, soferne sie die gesetzlichen Rechte der Genossenschaft in keiner Weise berühre. Auf erhobenen weiteren Recurs erklärte jedoch das Ministerium des Innern durch Erkenntniß vom 2. Februar 1867 den Anspruch der Gemeinde auf Aufrechthaltung der von N. bei seiner Bürgeraufnahme eingegangenen Bedingung als den Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes zuwiderlaufend und unzulässig. Wenn es nemlich auch mit den beiden vorigen Instanzen darin übereinstimme, daß bei freiwilligen Bürgeraufnahmen die Stellung und Uebernahme derartiger Bedingungen der Vorschrift des Art. 16 des Bürgerrechtsgesetzes nicht widerstreite, so komme dagegen in diesem Falle in Betracht, daß es sich hier nicht von einer freiwilligen Bürgeraufnahme gehandelt habe, denn bei dem günstigen Prädicat und bei den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Aufgenommenen könne darüber kein begründeter Zweifel obwalten, daß der Gemeinderath nach Maßgabe des Art. 18 u. ff. des Bürgerrechtsgesetzes zur Bürgerannahme des N. gesetzlich verpflichtet gewesen sei. Es könne aber einer Gemeindebehörde nicht zustehen, bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zwangsaufnahme die Bürgerannahme an eine weitere, dem Gesetze fremde Bedingung zu knüpfen, wenn die Absicht des Gesetzgebers erreicht werden soll.

XLVII. Können Feldgüter polizeilichen Schutz gegen Beeinträchtigung durch neue Waldanlagen in Anspruch nehmen?

Als ein Gutsbesitzer verschiedene ihm gehörige Acker- und Wiesenparzellen in Wald umzuwandeln beabsichtigte, erhoben die Besitzer der benachbarten Feldgrundstücke im Verwaltungsweg Einsprache, weil sie für deren Ertragsfähigkeit aus der beabsichtigten Waldanlage erheblichen Nachtheil befürchteten.

Der an Ort und Stelle abgesandte Sachverständige fand diese Befürchtung ganz begründet und erklärte, daß gegen die entstehende Grundwerthsverminderung der benachbarten Grundstücke weder ein Abstand von 7 Schuh, noch eine Ausästung der Grenzbäume auf 15 Schuh Höhe, noch ein Aushauen der um sich greifenden Wurzeln schütze, daß vielmehr mindestens ein Abstand von 30 Schuh bei der Waldanlage eingehalten werden müsse, bei welcher Entfernung die Nachbarn immer noch genug benachtheiligt sein werden. Gleichwohl konnte den letztern ein Schutz nicht gewährt werden, und wurde daher ihre Beschwerde auch durch Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1866 abgewiesen, weil außer dem, was die Bau-Ordnung unter dem Titel „von Rebstöcken, Bäumen und Ueberhängen" zum Schutze der Grundstücke gegen die von Besitzern benachbarter Grundstücke unternommenen Anpflanzungen vorschreibe, keinerlei weitere gesetzliche Vorschriften bestehen, nach welchen die Polizeibehörden befugt wären, in den Wirthschaftsbetrieb des Eigenthümers des einen Grundstücks zu Gunsten der vortheilhafteren Benützung benachbarter Grundstücke störend einzugreifen. Das Ministerium gieng

hiebei davon aus, daß die angeführten Bestimmungen der Bau-Ordnung privatrechtlicher Natur sind und daß die Polizeibehörden diejenigen Eigenthümer von Grundstücken, welche jene Bestimmungen im Widerspruche mit ihren Nachbarn für sich in Anspruch nehmen, an die Gerichte zu verweisen haben. Wenn dieselben mit dem, was die Bau-Ordnung biete, sich nicht begnügen, vielmehr Schutz gegen jede Beeinträchtigung durch die Culturen des Nachbars nur aus dem allgemeinen Grunde verlangen, weil kein Eigenthümer auf seinem Felde eine Cultur unternehmen soll, wodurch die längst eingeführte Cultur der angrenzenden Grundstücke gehindert oder beeinträchtigt werde, so stehe ein dießfallsiges Verfügungsrecht den Polizeibehörden nicht zu, denn einmal fehle es hiefür an der gesetzlichen Grundlage, und sodann sei und bleibe das Verhältniß des einen Eigenthümers zum andern in Sachen, die nicht des gemeinen Wohls und der öffentlichen Ordnung wegen vorgeschrieben seien, ein privatrechtliches. Hieran werde auch nichts geändert durch die Min.-Verf. vom 23. Februar 1829, wornach der Gemeinderath in jedem einzelnen Culturveränderungsfalle zu untersuchen hat, ob dem Vorhaben weder ein polizeiliches Hinderniß, noch ein privatrechtlicher Anspruch eines Dritten im Wege stehe, indem das polizeiliche Hinderniß immer nur aus seiner innern Natur, aus seiner Beziehung auf das allgemeine Wohl beurtheilt werden müsse.

Der Landescultur-Gesetzesentwurf beabsichtigt bekanntlich für derartige mißliche Fälle die wünschenswerthe gesetzliche Abhülfe zu treffen, indem er in Art. 224 vorschreibt: „Mit neu anzulegenden Waldungen ist gegenüber von landwirthschaftlichen Grundstücken, je nach Beschaffenheit der Oertlichkeit und Holzart, ein Abstand von 15—30 Fuß, worüber im einzelnen Fall das Erkenntniß des Gemeinderaths einzutreten hat, einzuhalten."

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Zeitschrift

für

die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung.

Herausgegeben von

J. S. Anton Boscher, Oberjustizrath bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen.

Neunter Jahrgang.

Dezember **№ 12.** 1867.

Jeden Monat erscheint eine Nummer von 2 Druckbogen. Abonnementspreis für den Jahrgang von 12 Nummern 3 fl. 30 kr. In Stuttgart Wohnende belieben bei der dortigen Metzler'schen Buchhandlung, Auswärtige bei der nächsten Buchhandlung oder bei ihrem Postamte (nicht bei der Verlagshandlung) zu bestellen. — Ankündigungen werden zu 6 kr. für die Petitzeile oder deren Raum aufgenommen und sind an die Verlagshandlung einzusenden.

Inhalt:

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

69.

Ueber das Erbrecht der im Ehebruche erzeugten Kinder.

Von Oberjustizrath Boscher veröffentlicht.

Am 19. Juli 1864 starb zu X. die Wittwe des Herrn von Waldstrom, Pauline, geborne von Raineval, ohne Hinterlassung von Deszendenz. Schon nach dem im Jahre 1863 erfolgten Tode ihres Vaters tauchten Gerüchte von einer Tochter auf, welche die Frau von Raineval, ihre Mutter, heimlich geboren habe. Die angestellten Nachforschungen führten jedoch zu keinem Resultate, und die Frau von Waldstrom ward vor wie nach als die einzige Tochter des Herrn von Raineval betrachtet und nach ihres Vaters Tode als dessen einziges Kind in die Erbschaft eingewiesen. Da die Erben der Frau von Waldstrom nicht näher bekannt waren, so wurde nach ihrem Tode ein öffentlicher Aufruf erlassen, in Folge dessen sich mehrere im fünften Grade verwandte Erbsprätendenten meldeten. Gegenüber von diesen trat aber der Partikulier Schmid von Z. mit

der Behauptung auf, seine Ehefrau, Amalie, sei die Tochter der Frau von Raineval, also die eheliche Schwester der Frau von Waldstrom, und schließe in dieser Eigenschaft alle übrigen, in entfernteren Graden stehenden Prätendenten aus. Dieses Vorbringen konnte jedoch zunächst nicht näher begründet werden, und die Theilungsbehörde wies daher den gesammten, sehr bedeutenden Nachlaß der Frau von Waldstrom deren Verwandten fünfter Klasse zu, wobei jedoch bis zu gerichtlicher Entscheidung des Streites die Erbsmasse unter Administration gestellt ward.

Nun erhob der Partikulier Schmid Namens seiner Ehefrau eine Klage bei Gericht gegen die Intestaterben, welchen die Erbschaft der Frau von Waldstrom zugewiesen worden war, auf deren Herausgabe, indem er geltend machte, seine Frau sei die Tochter der Frau von Raineval, von dieser am 4. Februar 1833 geboren, und sie sei daher als Schwester der Erblasserin, unter Ausschluß aller entfernteren Verwandten, allein erbberechtigt.

Die beklagten Intestaterben gaben zwar zu, daß die Frau von Raineval am 4. Februar 1833 in der Schweiz ein Mädchen geboren habe, sie bestritten aber, daß dieß die Klägerin sei, und machten weiter geltend daß, wenn auch die Identität erwiesen werden könnte, sie dennoch nicht erbberechtigt wäre, weil jenes von der Frau von Raineval in der Schweiz heimlich geborene Kind im Ehebruch erzeugt (filia adulterina) sei; solche Kinder aber seien schon nach gemeinrechtlichen Bestimmungen, l. 6. C. 5. 5. de incestis et inutilibus nuptiis, und ebenso nach dem württemb. Landrecht, Thl. IV. Tit. 18. §. 6—9, und zwar nicht bloß der Mutter, sondern auch den mütterlichen Verwandten gegenüber erbunfähig. Die Präsumtion der Ehelichkeit stehe der Klägerin nicht zur Seite, da sie nie den Namen ihres angeblichen Vaters geführt und niemals von irgend einer Seite, auch nicht von der Frau von Raineval, als eheliches Kind des Herrn von Raineval bezeichnet, ihre Existenz vielmehr sowohl dem Herrn von Raineval als der Welt gegenüber stets verheimlicht worden sei. Es könne überdieß bewiesen werden, daß die Klägerin von dem Herrn von Raineval gar nicht erzeugt worden sein könne, denn Herr von Raineval und seine Frau haben seit Jahren getrennt gelebt, jedes habe in einer andern Stadt gewohnt, sie haben sich in Jahren, und so namentlich auch zur kritischen Zeit nicht gesehen, wohl aber habe die Frau von Rainval während dieser Zeit mit einem andern Manne geschlechtlichen Umgang gepflogen.

Die Klägerin bestritt dieses ganze Vorbringen und behauptete na-

mentlich, daß die Raineval'schen Ehegatten, wenn auch nicht immer, so doch sehr häufig beisammen gewohnt haben, und daß dieses insbesondere zur entscheidenden Zeit der Fall gewesen sei.

Es waren in dem Prozesse nun folgende Fragen zu entscheiden:

1) ob adulterini auch den Seitenverwandten der mütterlichen Linie gegenüber successionsunfähig seien?
2) ob das von der Frau von Raineval im Jahre 1833 in der Schweiz geborene Kind im Ehebruch erzeugt worden sei?
3) ob die Klägerin mit diesem Kinde identisch sei?

Das Gericht erster Instanz hat am 23. Septbr. 1865 diese Fragen bejaht. Da indeß nur die erste derselben ein allgemeines Interesse bietet, während die Beantwortung der zweiten und dritten lediglich auf der Würdigung des Beweismaterials beruht, so soll aus den nachfolgenden Entscheidungsgründen des Gerichtshofes und des Obertribunals auch nur das auf die erste Frage Bezügliche angeführt werden.

Am 23. Mai 1867 hat nemlich das Gericht zweiter Instanz, der Gerichtshof in Eßlingen, das erstrichterliche Urtheil aus den nachstehenden Gründen bestätigt.

I. Dem von der Frau von Raineval am 4. Februar 1833 geborenen und unter dem Namen Amélie Céci Marlet (dieß ist der Geschlechtsname der Frau von Raineval) in dem Geburtsregister der Gemeinde Pierre la chaise eingetragenen Kinde würde, da die gesetzliche Zeugungsperiode für dasselbe zwischen den 9. April und 5. August incl. des Jahres 1832 fällt und während dieses Zeitraums die Mutter in rechtsgiltiger Ehe mit ihrem am 24. April 1853 verstorbenen Gatten, dem Herrn von Raineval, gelebt hat, ein Erbrecht in den Nachlaß der aus dieser Ehe entsprossenen Pauline von Raineval, verwittweten Freifrau von Waldstrom, nur zustehen, wenn dasselbe rechtlich als eine Tochter des genannten Freiherrn von Raineval, somit als vollbürtige Schwester der Erblasserin anzuerkennen wäre.

Wenn nämlich auch nach der richtigen Theorie des heutigen römischen Rechts die im Ehebruch erzeugten Kinder, was ihr cognatisches Erbrecht in der mütterlichen Linie betrifft, weder in der Ordnung der Descendenten, noch der Collateralen erbunfähig sind, so hat doch das Landrecht die seit der Glosse in unangefochtener Geltung gewesene entgegengesetzte Auslegung, nach welcher die Bestimmungen in l. 6. C. de incest. nupt. 5. 5. Nov. 12. c. 1., Nov. 74. c. 6. und Nov. 89. c. 15 auf alle Kinder aus einer in den Kaiserlichen Rechten (leges temporales, im Gegensatze

zu dem canonisch-rechtlichen Verbote jeder außerehelichen Vermischung) mit Strafe bedrohten Geschlechtsverbindung Anwendung finden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die natürlichen Eltern die Vermögensconfiscation verhängt worden, und ob ein äußerlich eheähnliches Verhältniß vorlag oder nicht, ausdrücklich als Princip sanktionirt. L.-R. IV. 18. §. 9. Darüber nun, ob diese Erbunfähigkeit auf Ascendenten und Descendenten unter sich zu beschränken, oder auch auf die Seitenverwandten der mütterlichen Linie, in Beziehung auf welche die Erbfolgefähigkeit der spurii in l. 2 und 4. D. unde cognati 38. 9. speciell anerkannt ist, auszudehnen sei, spricht sich das Landrecht l. c. nicht aus; denn die Ausschließung „von allen väterlichen und mütterlichen Erbschaften“ kann, zumal wenn man den exceptionellen Charakter der Vorschrift im Auge behält, dem Wortlaute gemäß auf die Succession der Ascendenten und Descendenten in der väterlichen und mütterlichen Linie beschränkt werden, und ebenso wenig sind die aus der Nov. 89. cit. und der Authent. ex complexu c. 5. 5. angezogenen Worte, wonach solche Kinder „weder des Namens der Kinder, noch auch der Alimente und Unterhaltung würdig erachtet werden sollen,“ für sich betrachtet ein solches Resultat zu begründen geeignet, da das Landrecht im unmittelbaren Anschluß hieran die abweichende Bestimmung des canonischen Rechts in c. 5. X. de eo qui duxit 4. 7. adoptirt, die Erzeugten Kinder, die Erzeuger Eltern nennt und eine richterliche Feststellung des natürlichen Kindesverhältnisses zuläßt.

Anders verhält es sich dagegen, wenn man diese Bestimmung mit den vorangehenden §§. 6 und 7 und mit der Eisengrein'schen Relation zu diesen beiden §§. de anno 1604 in Verbindung bringt, und den Standpunkt der Theorie und Praxis zur Zeit der Abfassung des Landrechts in's Auge faßt. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hatte nämlich über die vorliegende Frage große Meinungsverschiedenheit geherrscht, welche bis auf die Zeit der Postglossatoren zurückreicht, und sich namentlich auch in den von Eisengrein benützten Schriftstellern abspiegelt. Während

Dinus (Mugellanus), tract. de success. n. 22. in den select. tract. de success. Colon. 1569. p. 643.

Matthaeus Matthesilanus, tract. de succ. 16. p. 580.

Angelus Aretinus, comm. Inst. ad §. 4. vulgo quaesit. de succ. cognat.

Ludovicus Bologninus, addit. ad Matthes. l. c. p. 581.

Oliverius Textor, tract. de succ. n. 89. l. c. p. 720.

Maturinus Montanus, de her. ab int. ven. ib. p. 740. n. 9. p. 745. n. 29.

Joh. Schneidewein, inst. de her. ab int. S. tit. de succ. fratris incestuosi.

Andreas Fachinaeus, controv. jur. lib. 6. c. 10.

die Ausdehnung der Successionsunfähigkeit auf und gegen alle mütterlichen Seitenverwandten vertheidigt hatten, war auf der andern Seite schon von

Joannes Petrucci in seinen Consilia; dann von

Nicolaus de Ubaldis, tract. de succ. ab int. l. c. p. 626. n. 8.

Antonius de Rosellis, tr. de succ. l. c. p. 665. n. 28.

Didacus Covarruvias, epit. de spons. p. II. c. 8. §. 4. 5. und

Michaël Grass d. Aelt., rec. sent. in libr. §. succ. ab int. qu. 34. (de 1581.)

die Erbfähigkeit dieser Verwandten unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Cognaten und die Nichterwähnung derselben in den maßgebenden Stellen des Coder und der Novellen geltend gemacht und diese Ansicht auch als die bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in der Praxis anerkannte bezeichnet worden, wie sie denn nachweisbarerweise von einer großen Zahl praktischer Schriftsteller des 14., 15. und 16. Jahrhunderts adoptirt war, so namentlich von

Matthaeus de Afflictis dec. n. 96.

Petrus Cornëus, cons. 21. V. 1.

Franciscus Curtius, senior cons. 123.

dann

Vegius, cons. 62. n. 52.

Peregrinus, de jure fisci III. 18. nr. 43

Tessaurus, jur. dec. 22. n. 24.

cfr. auch Anton Faber. ibid. cit. in der Note.

Erst in den letzten Jahren vor Abfassung des Landrechts (1594) hatte Valentin Forster in seinem von Eisengrein hauptsächlich benützten Werke de successionibus lib. 6. c. L. n. 12 ff. die damals herrschende Ansicht mit Erfolg angegriffen, und ihm war Anton Faber in seinem codex definitionum (de a. 1605, also nach Eisengreins Relation) lib. V. l. 16. de nat. lib. def. II. unter Bezugnahme auf eine neuere Entscheidung, sowie C. Schiferdegher, tract. ad Ant. Fabrum (de 1609) lib. III. tr. 25. qu. 12. gefolgt, welch letzterer von Forsters Werk bereits constatirt, daß es die vorliegende Streitfrage zur Erledigung gebracht habe.

Von Forster war die Wirkung des Verbots auf die Seitenlinie im Wesentlichen aus dem Begriffe der Cognation (proximitas), wie er in l. 2. u. 4. D. unde cogn. 38. 9. und in §. 4. und 5. I. de succ. cognat. festgestellt ist, abgeleitet worden, da hiernach den Cognaten unter sich diese

Eigenschaft nur insoweit zukommen solle, als sie der gemeinsamen Mutter gegenüber (a matre) Cognaten seien; wo also diese Voraussetzung fehle, auch eine Cognation nicht vorliege, indem es sich hiebei nicht um analoge Ausdehnung auf einen im Gesetze nicht entschiedenen Fall, sondern um den Inhalt des Gesetzes selbst handle.

Eisengrein berührte in seiner Relation, s. tit. XXIV. — dem jetzigen §. 9. cit. — diese Frage überhaupt nicht, ebenso wenig bei der Erbfolge der Halbgeschwister, wo sie von den von ihm benützten Schriftstellern erörtert zu werden pflegte, indem er zwar zu §. 6. des L.=R. IV. 21. außer Forster die bisherigen Hauptvertreter der entgegengesetzten Standpunkte, Matthesilanus und Nicolaus de Ubaldis neben einander citirt, aber nicht unter Anführung der hier in Frage kommenden Stellen ihres Traktats. l. c. und Landrechtsakten S. 527 u. 554.

Anders verhält es sich dagegen mit seinem Referat zu L.=R. IV. 18. §. 6. u. 7. Wie sich nämlich sowohl aus der von ihm proponirten Fassung des Gesetzes selbst, als namentlich aus der Begründung derselben in der Relation durch die l. 2. u. 4. D. cit. und §. 3. I. de S. C. Orphit. 3. 4. in Note C., Landrechtsakten S. 526., ergibt, s. o., wollte in den zusammengehörigen beiden §§. 6 u. 7 die Successionsfähigkeit der unehelichen Kinder in der ganzen mütterlichen Linie einschließlich der Seitenlinie anerkannt, dieser allgemeine Satz aber in derselben Allgemeinheit auf diejenigen Verwandten beschränkt werden, welche nicht aus einer verdammten Geburt herkommen, so daß wie die Regel so auch die Ausnahme auf alle Seitenverwandten bezogen werden muß. Dieß findet dann noch eine specielle Bestätigung darin, daß Eisengrein in der Note G. ib. bezüglich der unehelichen Geschwister gerade auf diejenige oben ausgehobene Stelle des Angelus Aretinus sich bezieht, in welcher dieser die Ansicht des Dinus und Matthesilanus vertheidigt.

Hienach muß angenommen werden, daß das Landrecht in §. 6 u. 7 cit. diese Ansicht übereinstimmend mit Forster adoptiren wollte und adoptirt hat, wobei dann die allgemeine Fassung des §. 9 immerhin als eine Bestätigung dieses Standpunktes gelten kann.

Diese Auslegung des gemeinen, wie des Landrechts hat sich denn auch seit Anfang des 17. Jahrhunderts so unausgesetzt und gleichmäßig in Theorie und Praxis als die allein richtige in Geltung erhalten, daß dieselbe wohl als eine gewohnheitsrechtlich=feststehende überdieß bezeichnet werden kann: denn soweit in der Folge die Frage noch als früher controvers erwähnt wird, sind es nur Schriftsteller aus jener älteren Zeit, welche

als Vertreter der andern Ansicht aufgeführt werden, während die Frage selbst seit Forsters Werk als erledigt betrachtet wurde.

II. Wenn nun auch die eheliche Eigenschaft eines Kindes aus dem Bestande der Ehe während der kritischen Zeit kraft Gesetzes von selbst hervorgeht, und diese Vermuthung durch das Geständniß oder den Beweis eines ehebrecherischen Umgangs der Mutter nicht, sondern nur durch den Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung von Seiten des Ehemannes ausgeschlossen wird, so ist doch im vorliegenden Falle der Beweis, daß das von der Frau von Raineval am 4. Februar 1833 geborene Mädchen wegen der ununterbrochenen Abwesenheit ihres Ehemannes innerhalb des ganzen Zeitraums, in welchem dasselbe erzeugt worden sein mußte, nicht von letzterem herrühren kann, vollständig erbracht.

Die Klägerin ergriff die Oberberufung. Das Erkenntniß des Gerichtshofes ward aber vom Obertribunal am 27. Septbr. 1867 aus den nachfolgenden Gründen bestätigt.

I. Man kann die Frage, ob als erwiesen anzunehmen sei, daß die Klägerin die Schwester der Erblasserin, der Wittwe des Freiherrn von Waldstrom, Pauline, geborene Freiin von Raineval sei, dahin gestellt sein lassen, da, wenn man auch mit dem Richter erster Instanz diese Frage zu Gunsten der Klägerin bejaht, und wenn gleich in dieser Unterstellung eine Rechtsvermuthung für die eheliche Geburt der Klägerin spräche, doch der Beweis der Unmöglichkeit, daß sie von dem Vater der Erblasserin, dem Freiherrn von Raineval, mit seiner Gattin, Amalie geborene Marlet, gezeugt worden sein konnte, vollständig geführt und somit die Klägerin eine von der Freifrau von Raineval im Ehebruch erzeugte Tochter ist, welche nach württembergischem Rechte weder gegen ihre Mutter, noch gegen ihre mütterlichen Verwandten in der aufsteigenden und in der Seitenlinie ein Successionsrecht hat.

II. In Betreff der Frage, ob die Klägerin, wenn sie die Tochter der Freifrau von Raineval ist, aus einem Ehebruch der letzteren entsprossen sei, sind in den Entscheidungsgründen zu den beiden vorigen Erkenntnissen die Beweisgründe für die Bejahung dieser Frage so erschöpfend und überzeugend zusammengestellt, daß es an einer Hinweisung hierauf um so mehr genügt, als in der Beschwerdeschrift nicht einmal der Versuch einer Widerlegung gemacht ist.

III. Auch die Rechtsfrage: ob im Ehebruch erzeugte Kinder gegenüber von ihrer Mutter und den mütterlichen Verwandten erbfähig seien? ist von den beiden vorigen Richtern auf den Grund des württembergischen

Rechts richtig verneinend entschieden worden, und es ist, indem man mit ihrer dießfälligen Begründung im Wesentlichen einverstanden ist, hierüber noch Folgendes zu bemerken:

Das Landrecht Thl. 4. Tit. 18. §. 9. stellt die im Ehebruch erzeugten Kinder unter die, so aus einer in kaiserlichen Rechten verdammten Geburt herstammen, und verordnet, daß dieselben aller väterlichen und mütterlichen Erbschaften unfähig sein sollen. Ausdrücklich ist nun zwar in dieser Stelle darüber nichts bestimmt, ob diese Kinder auch gegenüber von ihren weitern väterlichen und mütterlichen Verwandten in der aufsteigenden und in der Seitenlinie erbunfähig seien; allein aus dem allgemeinen und erbrechtlichen Grundsatze, daß demjenigen, welcher gegenüber der Person nicht erbfähig ist, durch welche sein Verwandtschaftsverhältniß zu einem Dritten vermittelt wird, auch gegen diesen Dritten kein Intestat-Erbrecht zukommt, und umgekehrt auch dieser Dritte keines Erbrechts an ihn theilhaftig ist,

arg. L. 12. C. de natur. lib. 5, 27 et L. 4. D. unde cognati 38. 8.
Glück, Intestat-Erbfolge, S. 642. 720. u. S. 503. A. S. 625.
Mayer, die Lehre von dem Erbrecht, Bd. 1. §. 6. u. 68.
Seyffert, Pand. Bd. III. §. 555.
Weishaar, W. P. R., Bd. III. §. 682. u. 693. n. 2.

folgt, daß das im Ehebruch erzeugte Kind gegenüber von den weitern Ascendenten und den Seitenverwandten seiner Eltern, und diese hinwiederum gegen jenes kein Intestat-Erbrecht haben.

Indem daher das Landrecht solche Kinder gegenüber von Vater und Mutter für erbunfähig erklärt, hat es ebendamit auch ihre Erbunfähigkeit gegenüber von allen ihren weitern väterlichen und mütterlichen Verwandten ausgesprochen.

Wird schon durch die obige Stelle des Landrechts diese Erbunfähigkeit derselben begründet, so geschieht dieß noch weiter in den §§. 6 und 7 des Tit. 18 im vierten Theile desselben, welche bloß von dem wechselseitigen Erbrechte der natürlichen Kinder und ihrer mütterlichen Verwandten handeln (denn zwischen den väterlichen Verwandten eines natürlichen Kindes und diesen findet kein wechselseitiges Erbrecht statt, und das letztere hat nur an seinen natürlichen Vater und dieser hinwiederum an jenes ein beschränktes Erbrecht), in unzweifelhafter Weise, indem es darin verordnet: die unehelichen Kinder, welche nicht aus einer in kaiserlichen Rechten verdammten Geburt entsprungen sind, sollen ihre Mutter und ihre mütterlichen Ascendenten beerben, wogegen sie auch hinwiederum von diesen beerbt werden sollen, und ebenso sollen

solche uneheliche Kinder einander beerben. Da sodann das Landrecht Thl. 4. Tit. 21. §. 10 im Falle, daß jemand bloß mütterliche Halbgeschwister und deren Kinder hinterläßt, diese ohne Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft zur gegenseitigen Erbfolge beruft, und in gleicher Weise in Ermangelung der Halbgeschwister und deren Kinder nach §. 20 desselben Titels alle weiteren Verwandten bis zum zehnten Grade lediglich nach der Nähe des Grades zur Erbfolge kommen, so erhellt hieraus, daß das Landrecht das Intestat-Erbrecht der unehelichen Kinder gegen ihre Mutter und ihre mütterlichen Verwandten ganz erschöpfend geordnet hat. Da es nun hiebei zugleich das in so erschöpfender Weise geregelte Erbrecht derselben nur auf solche, welche nicht aus einer in kaiserlichen Rechten verdammten Geburt, also nach §. 9 des angeführten Landrechtstitels nicht aus einem Ehebruch entsprungen sind, beschränkt, so hat es eben damit ausgesprochen, daß Kinder der letztern Art nicht erbfähig sind.

Dieser Ansicht sind nun auch alle württembergischen Rechtslehrer:

Plebst, Diss. ad J. P. W. p. IV. §. 109.
Lauterbach, Coll. de succ. Jur. Nov. tom. II. p. 1134.
Besold, ad J. P. W. p. IV. §. 69.
Griesinger, Comm. Bd. 9. §. 863.
Weishaar, a. a. O. Bd. 2. §. 682. 678.
Reinhardt, Landrecht, Thl. 3. S. 191.
Wächter, die neuesten Fortschritte der Civilgesetzgebung in Württemberg' im Archiv für Civil-Praxis, Bd. 23. S. 99.
Zeitter, Handb. der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. 1. §. 364. lit. c. §. 367. 369. Z. 2.
Stein, Handbuch des Erbrechts, 2. Ausgabe, §. 254. 269. 272.

womit auch eine Entscheidung des Obertribunals bei

Tafel, Civilrechtssprüche, Bd. 1. S. 169. Z. 4.

übereinstimmt.

70.

Das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Rheinbayern.

Von Herrn Gerichtsnotar Fr. Bolza in Herxheim.

Zu den beiden S. 97 u. ff., S. 129 u. ff. und S. 193 u. ff. dieses Jahrganges erschienenen Aufsätzen über „das Notariat in der Pfalz" und „die freiwillige Gerichtsbarkeit in Rheinbayern" sind der Redaktion von dem Herrn Gerichtsnotar Bolza in Herxheim, dem Verfasser der „Gesetzgebung über das Notariat in der bayerischen Pfalz", die

nachfolgenden Bemerkungen und beziehungsweise Berichtigungen zugegangen, welche, um Mißverständnisse zu beseitigen, mit Genehmigung des Herrn Bolza hiemit veröffentlicht werden.

I. Das Notariat in der Pfalz.

1) Zu S. 102. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß die Verordnung vom 22. Septbr. 1819 sagen wollte: kein Notär dürfe sich ohne Urlaub über Nacht von seinem Posten entfernen. Ausdrücklich bestimmt sie jedoch nur: „die Notarien dürfen ihren Amtsbezirk nicht verlassen ohne Erlaubniß des Präsidenten des Gerichts, wobei sie angestellt sind.“ [1]

2) Zu S. 105. Anm. *) Bordereau ist allerdings ein Auszug aus dem Akte oder dem Urtheile, welche die Hypotheke oder das Privilegium begründen. Dieser Auszug kann indeß von jedem Dritten angefertigt werden. Für die erste Inscription fertigt der Notär, der die Pfandbestellung aufnimmt, in der Regel auch das Bordereau an, für die folgenden Erneuerungen fast nie. [2]

---

[1] In Betreff der Urlaubsverhältnisse der pfälzischen Notäre vergl. Zeitschrift für das Notariat in Bayern, Jahrg. 1865. Nr. 7. S. 97.

[2] Ein solches Bordereau lautet z. B. folgendermaßen:

Bordereau.

7 kr. Dimensions-Stempel.

Auf Grund einer Obligation, aufgenommen durch den königl. Notär Joseph Ruhó zu Herrheim, am vierten Juni 1846, wird im königl. Hypothekenamte Landau Einschreibung verlangt: ....

Zu Gunsten von Herrn Friedrich Eduard Lobstein, Doktor der Medizin und praktischer Arzt, in Landau wohnhaft, für welchen in seiner Wohnung daselbst Rechtswohnsitz erwählt wird, — als nunmehriger Gläubiger und Eigenthümer dieser Obligation, zufolge Ehevertrags, errichtet vor dem königl. Notär Keller in Landau, am 27. September 1855, ...

Zum Belaste von Franz Wilhelm Forster, Leineweber, und dessen gewerblosen Ehefrau Paulina, geborene Anton, beide in Herrheim wohnhaft, als Solidarschuldner; ....

Zur Sicherheit der Hauptsumme von Zweihundert Gulden, rückzahlbar nach einer, in den Willen und zu Gunsten beider Theile gestellten, vierteljährigen Aufkündigung . . . . fl. 200.

Dreijährige, gangbare Zinse und muthmaßliche Verfolgungskosten: pro memoria; ....

Auf folgende, den Solidarschuldnern eigenthümlich angehörige, Immobilien, als ....

Bann Herzheim.

1) Section C., Plan Nr. 3206, 20. Dez.: Acker in den Weyerer Allmen, neben Georg Peter Strickfaden und Johann Wätstein und Anwänder; ....
2) M., 4307, 4. Dez.: Baumstück im Rehgarten, neben Sebastian Flick und Mathäus Seither; ....

3) Zu S. 106. Nicht alle Privatakten unterliegen nach Ablauf eines Vierteljahres der doppelten Gebühr, sondern nur diejenigen, welche eine **Uebertragung** des Eigenthums oder der Nutznießung an **unbeweglichen** Gütern enthalten. Eine Privattheilung z. B. gehört nicht hieher, weil eine solche nach Art. 883 des C. civ. nicht **translatif**, sondern **déclaratif** de propriété ist. Die Rechtsbeständigkeit eines durch Akt unter Privatunterschrift abgeschlossenen Rechtsgeschäfts hängt sehr häufig von dem enregistrement ab, und zwar wegen Art. 1328 des C. civ. Z. B. A. verkauft an B. am 1. Jan. 1866 eine Liegenschaft durch Akt unter Privatunterschrift. B. läßt seine Urkunde nicht registriren. A. verkauft dieselbe Liegenschaft, ehe der Titer des B. einregistrirt ist, am 1. Januar 1867 auch noch an C., und zwar gleichfalls durch Akt unter Privatunterschrift. C. ist sorgsamer und läßt seinen Akt sofort und vor B. registriren, so ist C. Eigenthümer der Liegenschaft, und B. hat nur eine Entschädigungsklage gegen A. Hier hängt allerdings die Rechtsbeständigkeit des Geschäfts vom enregistrement ab.

4) Zu S. 107. Abs. 2 ist noch zu bemerken, daß sich der Notär wegen der Zurückgabe zu viel erhobener Registrirgebühren auch direkt an das Gericht wenden, d. h. die Regierung dafür vorladen lassen kann, und zwar ohne vorgängige Ermächtigung, Art. 63 u. ff. des Gesetzes über das enregistrement vom 22. frimaire VII. Dieser Weg ist viel praktischer, als die Reklamation auf administrativem Wege.

5) Zu S. 108. Note 13. Die Regierung des Rheinkreises hat ihren Sitz nicht in Zweibrücken, sondern in Speyer. Jene Verordnung hat die Regierung an die K. Rentämter erlassen. Nur durch ein Mißverständniß, wie es scheint, ist ihr Inhalt und Tenor den Notären des Be-

3) E., 5718. 60. Dez.: Acker im Katzengrund, oder Trappengrund, neben Jakob Knoll und Johann Adam Kuntz; ....

4) K., 10,392, 2. Dez.: Krautstück, in den Obergärten, neben Valentin Klang, dem 2. und Georg Thomas Lechner; ....

5) K., $9679\frac{1}{2}$, 26. Dez.: Wies hinterm Ofen, auch Schußbrett genannt, neben Jakob Adam Forster und Johann Fink; ....

Aus Auftrag:

N. N.

	fl.	kr.
Gebühr	—	12.
Salar	—	35.
Reg.-Stpl.	—	11.
	—	58.
Bordereaux . .	1.	24.
Stempel dazu . .	—	14.
	2.	36.

Eingeschrieben nach dem hinterlegten Duplum zu Landau, den 12. Juni 1800 sechs und sechzig, Band 427, Art. 440. ....

Empfangen acht und fünfzig Kreuzer.

Königl. Hypothekenamt:

N. N.

zirks Frankenthal mitgetheilt worden. Eine allgemeine Verwahrung konnte daher auch von sämmtlichen Notären nicht erfolgen. Allerdings war eine solche beantragt; auf den Nachweis hin aber, daß die fragliche Verordnung den Notären des Bezirks Landau nicht eröffnet worden sei, solche somit auch keinen Grund zu remonstriren haben, fiel der Antrag, wobei es natürlich denjenigen Notariats-Kammern, in deren Rechtsgebiet die Veröffentlichung Statt hatte, überlassen wurde, ihren Protest zu erheben. Die Pfalz hat übrigens nicht eine, sondern vier Notariatskammern, d. h. für jeden Bezirksgerichts-Sprengel eine. Es wurde nicht gestattet, die vier Kammern in eine Generalkammer zu vereinigen. Bei Dingen von allgemeinem Interesse müssen sich die Notäre daher auf den Boden des Vereinsgesetzes stellen. Jeder der vier Bezirke wählt demgemäß jedes Jahr zum Voraus zwei Notäre in seiner Generalversammlung, die den Auftrag haben, nöthigenfalls mit den Delegirten der übrigen drei Bezirke in Berathung zu treten.

6) Zu S. 110. Der Art. 51 des Vent. Gesetzes besteht streng genommen auch in der Pfalz zu Recht. Denn die Verordnungen über die Notariatsgebühren sind nach der bayerischen Verfassung (1818) erlassen und daher ungesetzlich. Die Präsidenten der Bezirksgerichte ertheilen deßhalb auch die S. 107 besprochene Ordonnanz nicht. Uebrigens kommt dieser Artikel so nackt, wie er dasteht, auch in Frankreich nicht vor. Jede Notariatskammer stellt daselbst zur Wahrung der Würde des Standes für ihre Gebietsangehörigen einen Gebührentarif auf.

7) Zu S. 112. Die Nothwendigkeit der unterschriftlichen Anerkennung der von den Notären auf den Urkunden zu verzeichnenden Gebühren Seitens der Partheien ist durch die königl. Verordnung vom 11. Juli 1823. Nr. IV. aufgehoben.[3]

8) Zu S. 132. Die Allineas sind gestattet.[4] Auch die Regierung und die Inspektoren gestehen dieß jetzt zu. Der Styl der Notariatsurkunden mag zwar früher schwerfällig gewesen sein; er ist es aber in neuerer Zeit gewiß nicht mehr. Es wird im Gegentheile jetzt in der Regel die größte Kürze und Präcision gewahrt.

9) Zu S. 140. Die resolutorische Klausel ist so alt als der Code civil.[5] In Frankreich hatte sich der Gebrauch ausgebildet, auch bei

[3] Vergl. Bolza, Handbuch Thl. II. S. 178.
[4] Vergl. Bolza, a. a. O. Thl. I. S. 270 u. ff.
[5] Vergl. den Aufsatz von Bolza in der Zeitschrift für das Notariat in Bayern, Jahrg. 1864. Nr. 2. S. 17 u. ff. Nr. 3. S. 33 u. ff. Nr. 4. S. 47 u. ff. über die resolutorische Klausel bei Immobiliarveräußerungen.

Schuld- und Pfandverschreibungen die Klausel beizusetzen, daß der Gläubiger berechtigt sei, wenn der Schuldner die Zinse nicht pünktlich entrichte, die verpfändeten Liegenschaften nach einem fruchtlos verstrichenen Zahlbefehle von 30 Tagen ganz in Form freiwilliger Versteigerung für Rechnung des Schuldners und in dessen Abwesenheit zu versteigern. Man erblickte in dieser Klausel ein unwiderrufliches Mandat Seitens des Schuldners an seinen Gläubiger. Die Art und Weise dieses Verfahrens hatte wegen der nachstehenden Hypothekargläubiger begreiflicher Weise viel Anstößiges und war auch den Grundsätzen über das Mandat zuwider. Die Gerichte erkannten daher diese Klausel nicht an, verwarfen sie vielmehr als den Gesetzen widersprechend. Die Notariatskammer von Paris sprach sich aber gleichfalls für die Zulässigkeit der Klausel aus, und nun intercedirte der Staat. Die fragliche Klausel fand auch in der Pfalz Eingang, traf aber auf denselben Widerspruch der Gerichte, wie in Frankreich. Als daher das Zwangsveräußerungsgesetz von 1846 in Bayern berathen wurde, ward, um die Streitfrage abzuschneiden, der Art. 31 eingesetzt, wonach eine solche Stipulation nur dann giltig erscheint, wenn mit der Forderung ein Resolutionsrecht verbunden ist. Denn der genannte Art. 31 verordnet, daß dort, wo von einer Resolution nicht die Rede sei, auch von einer resolutorischen Klausel nicht gesprochen werden könne. Dasselbe ist in Frankreich der Fall; die resolutorische Klausel besteht dort nach wie vor.

II. Die freiwillige Gerichtsbarkeit in Rheinbayern.

1) S. 196. Das Gesuch um Ermächtigung zur Theilung wird an das ganze Gericht, nicht an den Präsidenten allein gerichtet, und ersteres faßt in nicht öffentlicher Sitzung der Rathskammer hierüber Beschluß.

2) Ebendas. Note 9. Die Partheien sind an den Bezirksgerichtssprengel und an den Landkommissariats-Sprengel gebunden. Die Notäre am Sitze des Bezirksgerichts dürfen im ganzen Bezirksgerichts-Sprengel instrumentiren, die übrigen nur in dem Sprengel des Landkommissariats, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Umfaßt der Bezirksgerichts-Sprengel daher z. B. drei Landkommissariate, so kann ein Notär des Bezirksgerichtssitzes in allen dreien Geschäfte machen und folglich auch mit Theilungen betraut werden, der Landkommissariats-Notär aber nur in dem Sprengel des Landeskommissariats seines Amtssitzes. Mit andern Worten, es muß, wenn sich in einem Landkommissariatsbezirke eine Erbschaft, wobei Minderjährige betheiligt sind, eröffnet, immer ein Notär dieses Landkom-

missariatsbezirkes oder ein Bezirksnotär mit der Theilung beauftragt werden. Uebrigens handelt der Notär nur dann als Kommissär des Gerichts (S. 199), wenn Minderjährige bei der Theilung interessirt sind, oder Großjährige, die den gerichtlichen Weg betreten haben. Sind alle Betheiligten großjährig und tritt der vorhin erwähnte Fall nicht ein, so handelt der Notär aus eigener Rechtszuständigkeit und ohne gerichtlichen Auftrag.

3) S. 203. Der Notär fertigt auch noch die nach Art. 2148 des C. civil nöthigen zwei Bordereaux, wovon eines auf dem Hypothekenamte bleibt, besorgt die Inscription und überreicht dem Gläubiger die Grosse nebst dem inscribirten Bordereau, so daß der Gläubiger gar nichts zu thun hat, als die Akten in Empfang zu nehmen.

4) S. 204. Daß die Streichungsbewilligung eine genaue Beschreibung der Unterpfänder enthalte, ist nicht immer, sondern nur dann nothwendig, wenn die Löschung nur theilweise geschieht; in diesem Falle müssen die freigegebenen Unterpfänder genau bezeichnet werden. Wird dagegen die Einschreibung ganz gelöscht, so ist diese Bezeichnung nicht erforderlich. Die Löschung soll übrigens nicht en grosse ausgefertigt werden.[6] Der Art. 2158 des Code civ. verordnet, daß die Ausfertigung vom Löschungsakte dem Hypothekenamte übergeben werden soll.

5) S. 207. Der Vormund, welcher jedoch nicht beeidigt wird (S. 206), hat sich dem Landrichter nicht alle Jahre über seine Verwaltung auszuweisen; wohl aber kann derselbe, mit Ausnahme der Eltern, angehalten werden, dem Beivormunde jährlich einmal eine Uebersicht über seine Verwaltung zu geben, vergl. Art. 470 des Code civ. Die Vormundschaftsrechnung kann der Notär entweder notärisch oder privatim (sous seing privé) aufstellen. In der Regel stellt er sie der Kürze wegen privatim auf und schließt sie dem notärischen „Rechnungsabschlusse" bei. Beim neuen Pfleger ist die Frist von 10 Tagen nicht zu beobachten, sondern nur wenn der Vormund dem Mündel Rechnung abgestellt hat, und zwar wegen des Einflusses, den der Vormund noch auf den volljährig gewordenen Mündel haben kann. Art. 472 des C. civil. Nur aus übergroßer Aengstlichkeit geschieht es nicht selten, daß die 10tägige Frist auch da eingehalten wird, wo dieß gar nicht nöthig ist.

6) S. 210. Die Zwangsveräußerung wird nicht bloß durch öffentlichen Anschlag und Einrücken in öffentliche Blätter, sondern auch durch

[6] Vergl. Bolza, Handbuch, Bd. I. S. 443. §. 4.

die Schelle bekannt gemacht. Gesetz vom 23. Mai 1846, Art. 19. Nimmt ein Gläubiger seine Klage während des Exekutionsverfahrens zurück, so kann jeder andere Hypothekargläubiger in das Verfahren eintreten und die Zwangsveräußerung weiter betreiben. Art. 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1846.

71.

Zur Frage von der Beerbung verschollener Ausländer.

Von Herrn Kanzlei-Assistenten Kirn bei dem Königl. Oberamts-Gericht Balingen.

Die im Jahre 1817 nach Siebenbürgen ausgewanderte Katharina N. wurde durch Gerichtsbeschluß vom 4. Mai 1865 fü todt und ohne Leibeserben verstorben erklärt und zugleich in dem dießfälligen oberamtsgerichtlichen Beschlusse dem Notariat bemerkt, daß das Vermögen nicht den Erben der Verschollenen, sondern den Erben der ursprünglichen Erblasserin zuzutheilen sei. Eine Untersuchung über den Ursprung des Vermögens findet sich nicht in den Akten.

Die Bemerkung im Eingange des Theilungsgeschäfts, daß das zur Vertheilung kommende Vermögen theils von der Mutter ererbt, theils durch Vermögensübergabe derselben auf die Verschollene übergegangen sei, gab Anlaß, hierüber nachträgliche Erhebungen anzustellen, wobei sich ergab, daß im Jahre 1837 die Mutter der Verschollenen eine Vermögensübergabe errichtet hatte, durch welche den sämmtlichen Kindern ein Vermögen von je 271 fl. 54 kr., und zwar nach dem ausdrücklichen Willen der Uebergeberin nicht als Vorempfang auf künftige Erbschaft, mit Nutzen und Eigenthum übergeben worden war.

Auf den Tod der Schwester der Verschollenen wurde letzterer durch Realtheilung vom Februar 1841 eine Erbschaft von 81 fl. 24 kr., und auf den Tod der Mutter durch Realtheilung vom 9. Juli 1851 eine solche von 274 fl. 24 kr. zugetheilt, welche drei Vermögenssummen durch den bei der mütterlichen Vermögensübergabe für die Verschollene aufgestellten und verpflichteten curator absentis verwaltet wurden und sich mit Zinsen auf 1438 fl. 20 kr. beliefen.

Gegen die oberamtsgerichtlich angeordnete Vertheilungsweise wurde von den Interessenten ein Anstand nicht erhoben, dagegen entstanden bei dem unterdessen aus einem anderen Personal zusammengesetzten Oberamtsgerichte Bedenken über die Richtigkeit der Vertheilung und zwar zunächst hinsichtlich des ausdrücklich nicht als Vorempfang auf künftige Erb-

schaft durch die mütterliche Vermögensübergabe auf die Tochter übertragenen Vermögens; sodann aber auch deßhalb, weil der Normalerlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals, die Behandlung der Erbschaften Verschollener betreffend, vom 3. Oktober 1861 datirt, während hier sämmtliches Vermögen früher angefallen war und gemäß der älteren, bis 1861 überall im Lande festgehaltenen Praxis, wonach für Verschollene der curator absentis rechtsgültig Erbschaften antreten und erwerben konnte, rechtlich auf die Verschollene übertragen erschien.

Da die Personen, an welche die Vertheilung erfolgte, zwar sämmtlich Descendenten der Mutter der Verschollenen, mit letzterer selbst aber theilweise im dritten und entfernteren Grade verwandt waren, so ordnete das Oberamtsgericht die Nachholung der Erbschaftssportel von den betreffenden Personen an. Das Notariat hielt den Ansatz der Erbschaftssportel nicht für begründet — unter Berufung auf die obenerwähnte gerichtliche Anordnung — und so kam daher der Gegenstand zur Vorlage an den Pupillensenat des K. Gerichtshofes in Tübingen, welcher mit Erlaß vom 31. Januar 1867 Folgendes verfügte:

Das Oberamtsgericht geht bei der Begründung seiner Ansicht davon aus, „es sei durch den Normalerlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals vom 3. Oktober 1861 die bisherige, auf den Gemeinbescheid des K. Obertribunals vom 17. August 1826 sich stützende Praxis in Betreff der Behandlung des Erbschaftsantritts durch Curatoren verschollener Personen abgeändert worden." Will man nun auch die Abänderung der bisherigen Praxis zugeben, so folgt daraus noch nicht, daß gedachter Erlaß mit dem vorerwähnten Gemeinbescheide im Widerspruche stehe oder gar an dem bis dahin bestandenen Rechte etwas abgeändert habe, vielmehr geht daraus blos soviel hervor, daß die frühere Praxis der gesetzlichen Grundlage entbehrt habe, was in dem Normalerlasse nachgewiesen worden ist. Es kann daher von einem Erwerbe der — der verschollenen Katharina N. auf Absterben ihrer Schwester und Mutter angefallenen Erbtheile und deren Weitervererbung nach der Todeserklärung der ersteren auf ihre Erben keine Rede sein. Ganz das Gleiche muß aber auch bezüglich des der N. bei der elterlichen Vermögensübergabe zugewiesenen Vermögens gelten, da solche als ein Vorempfang auf künftige Erbschaft erscheint, was ganz klar daraus hervorgeht, daß die übergebende Mutter den weitaus größten Theil ihres Vermögens an ihre Kinder übergeben und damit den Zweck der Herbeiführung einer Gleichstellung unter ihnen verbunden hat, wie denn auch in Uebereinstimmung hiemit in dem

Vermögensübergabegeschäft die Kinder als Erben und deren Empfänge bald als Erbsgebühr, bald als Erbsbetreff, bald als Erbtheil bezeichnet sind.

Dem Bisherigen zufolge erscheint die von dem Amtsnotariat D. in der N'schen Theilungssache eingehaltene Geschäftsbehandlung als die richtige.

72.

Welche Wirkung hat ein unrichtiges Datum bei Liegenschaftsveräußerungen?

Von Herrn Oberjustiz-Prokurator Gmelin in Tübingen.

Das Gesetz vom 23. Juni 1853 spricht in Art. 2. (Reg.-Bl. S. 244) aus:

die Verkaufs- oder Tauschvertrags-Urkunde muß jedenfalls d) den Ort und den Tag des Vertragsabschlusses enthalten.

In der von dem Civilsenate des Königlichen Obertribunals am 23. April 1867 abgeurtheilten Ationssache zwischen Friedrich Binder wider Maier Hilb und Maier Heinrich Levi enthielt der Kaufvertrag ein Datum, nämlich den 15. Juli 1863; unterschrieben war er vom Käufer und beiden Verkäufern, allein es wurde von dem Käufer eingewendet, und es stellte sich als wahr heraus, daß einer der Verkäufer seine Unterschrift erst später, nach dem 15. Juli, hingesetzt hatte.

Aus diesem Grunde hat das höchste Landesgericht am 23. April 1867 den Kaufvertrag für nichtig erklärt, und zwar mit folgenden Worten:

„Hiernach — nämlich nach dem vorstehend angeführten Vorbringen des Käufers Binder — würde die Vertragsurkunde in der fraglichen Beziehung ein unrichtiges Datum enthalten, und dieß wäre, wie das Obertribunal schon in früheren Fällen angenommen hat, dem Mangel eines Datums gleich zu achten."

Mögen doch alle Beamten oder andere Personen, welche die Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke aufzusetzen haben, diesen wichtigen Ausspruch gehörig beherzigen, weil es so oft vorkommt, daß die Kontrahenten die Urkunden erst später, als am Tage ihres Datums, unterschreiben. *

---

* Der hieher gehörige Theil der Entscheidungsgründe des Obertribunals lautet wörtlich:

„Der in Frage stehende Liegenschaftskaufvertrag wird von dem beklagten Käufer

B. Gemeindeverwaltung.

73.

Ueber die Zuständigkeit zur Erlassung des vor einer Auswanderung erforderlichen Gläubiger-Aufrufs.

Von Herrn Oberamts-Aktuar Doll in Marbach.

Als eine der Bedingungen, deren Erfüllung vor der Ertheilung einer Auswanderungs-Erlaubniß gefordert wird, bezeichnet unser Staats-Grundgesetz im §. 32 die Bereinigung der Schuld- und sonstigen Verbindlichkeiten des Auswanderungslustigen. Soll der Auswanderung vor Jahresfrist stattgegeben werden können, so ist für die Erfüllung jener Bedingung zureichende Sicherheit zu leisten.

Welche Behörde über die Statthaftigkeit der Auswanderung zu cognosciren habe, darüber herrscht nicht der geringste Zweifel. Dagegen scheinen die Ansichten über die Zuständigkeit zur Anordnung und Prüfung jener Caution, beziehungsweise zur Erlassung eines Gläubiger-Aufrufes, verschieden, indem solche Aufforderungen in der Regel von den Oberämtern ausgehen, nicht selten aber auch von Gemeinderäthen oder deren Vorständen in den öffentlichen Blättern ausgeschrieben werden. Eine Erörterung der Zuständigkeitsfrage hinsichtlich dieses Gegenstandes dürfte somit, abgesehen von der wünschenswerthen Gleichförmigkeit in der Behandlung, keineswegs überflüssig erscheinen.

Das Erkenntniß über die Statthaftigkeit der Auswanderung und die dießfallsige Gewährung des Wegzugs sind Akte rein regimineller Thätig-

---

(Binder) unter Anderem als nichtig und zwar deßwegen angefochten, weil er gegen die Vorschrift des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 verstoße. Nach diesem Gesetzesartikel muß die Vertragsurkunde unter Anderem jedenfalls auch den Ort und Tag des Vertragsabschlusses enthalten. Der fragliche Vertrag ist sowohl in dem vorliegenden s.g. Verkaufsprotokolle, als in dem Eintrage im Kaufbuche vom 15. Juli 1863 datirt, und enthalten beide Urkunden sowohl die Unterschriften des Beklagten als Käufers, als diejenigen der beiden Kläger als Verkäufer. Der Beklagte behauptet aber, die Unterschrift des einen der Kläger, des Maier Levi, sei nicht in seiner Gegenwart, sondern erst nachdem er am folgenden Tage seinen Rücktritt von dem Vertrage bei dem Schultheißenamt erklärt gehabt, der Vertragsurkunde beigesetzt worden. Hienach würden dieselben in der fraglichen Beziehung ein unrichtiges Datum enthalten, und dieß wäre, wie das Obertribunal schon in früheren Fällen angenommen hat, dem Mangel eines Datums gleich zu achten. Daß dem gedachten Erfordernisse des Gesetzes Genüge geschehen, haben, da hievon die Gültigkeit des Vertrages, dessen Erfüllung die Kläger beanspruchen, abhängt, die Kläger zu beweisen."

Hierauf folgt die Würdigung des Beweismaterials, welche auf das Resultat kommt, daß die Behauptung des beklagten Käufers wahr und demgemäß der Kaufvertrag wegen Verstoßes desselben gegen das Liegenschaftsveräußerungsgesetz nichtig sei.

Ueber die Wirkung eines Schreibfehlers im Datum vergl. Jahrg. 1865. S. 295.

Anm. d. Red.

keit und kommen als solche ausschließlich der hiezu bezeichneten Regierungsbehörde, dem Oberamte, zu. In welcher Beziehung zu diesen Akten die vorhergehende Vereinigung des Schuldenwesens des Auswandernden stehen, ist die Frage, in deren Beantwortung auch diejenige unserer Hauptfrage gegeben sein wird.

Die vor der Auswanderung zu stellende Sicherheit hat zu gewährleisten, daß der Auswanderer wegen etwaiger bis dahin existirender Schuld- rc. Verbindlichkeiten binnen Jahresfrist vor den inländischen Behörden Recht gebe, d. h. sich belangen lasse (cautio de judicio sisti) und hiernach die aus dem Urtheil etwa erwachsende Zahlungsverbindlichkeit wirklich erfülle (cautio judicatum solvi) *. Beiderlei Gewähr wird in der Regel durch die Stellung eines tauglichen Bürgen, der hinsichtlich der cautio judicatum solvi als Selbstzähler sich verbindlich macht, gegeben; der gewöhnliche Fall wird auch sein, daß Ein Bürge beide Verbindlichkeiten übernimmt, nur selten wird die erste übernommen und die zweite abgelehnt. Wird aber Bürgschaft nur in der ersten Richtung oder gar nicht erbracht, so ist etwaigen Gläubigern auf andere Weise Gelegenheit zu geben, sich vor Schaden zu wahren. Dieß geschieht durch vorherige öffentliche Bekanntmachung der Auswanderung, womit eine Aufforderung an jene Gläubiger verbunden wird, ihre Ansprüche binnen bestimmter angemessener Frist zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls sie die aus der Versäumniß entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten. **

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß diejenige Behörde, welcher das Erkenntniß zukommt, auch allein kompetent erscheint, die formellen und materiellen Bedingungen, an welche solches gebunden ist, zu prüfen und darüber, ob sie erfüllt seien, zu erkennen, denn sie allein ist für ihre Erkenntnisse verantwortlich. Im konkreten Falle hat demnach die erkennende Verwaltungsbehörde zu prüfen, ob überhaupt die Auswanderung statthaft, dann, ob die gedachte Sicherheit etwa durch Bürgschaft genügend geleistet, oder ob eine mit einem Gläubigeraufruf zu verbindende öffentliche Bekanntmachung des Auswanderungsvorhabens zu erlassen sei, und welche Frist in dem letzteren Falle den unbekannten Gläubigern anzuberaumen sein möchte. Von dem Standpunkte der Gläubiger aus wäre es ziemlich gleichgiltig, von welcher Stelle sie auf die Wahrung ihrer Ansprüche auf-

* Uebrigens nur, soweit der Ausgewanderte selbst zahlungsfähig war.

** Wo die Bürgschaftsleistung den Gläubigeraufruf ersetzt, ist eine öffenliche Insinuation an die Gläubiger vor der Auswanderung nicht geboten. Dieselben erlangen vor dem Wegzug durch die angeordnete Publikation jeder vollzogenen Auswanderung Kenntniß und können sich daher binnen Jahresfrist an die Bürgen halten.

merksam gemacht werden; allein es wäre ein willführliches Verfahren, weder dem bisher Gesagten entsprechend, noch mit dem inneren Grunde der Maßregel vereinbar.

Sehen wir nämlich nach dem Grunde der Aufforderung an die Gläubiger, so könnte es auf den ersten Anblick scheinen, die Maßregel sei ein rein rechtspolizeilicher Akt, der als solcher von den Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszugehen hätte, indem er die Verhütung des Untergangs von Privatrechten der zurückbleibenden Staatsangehörigen bezwecke. Allein das ist nicht der Fall. Durch den Wegzug des Auswanderers, welcher bevorsteht, ändert sich in dessen Rechtsbeziehungen zu den im Lande Zurückbleibenden (den Gläubigern) nicht das Geringste; es geht kein erworbenes Recht durch den Wegzug verloren, noch gehen Rechte — wie dieß beim Erbschaftsantritte der Fall ist — auf andere Persönlichkeiten über. Was sich ändert, sind lediglich „staatliche", und zunächst räumliche Beziehungen: mit seinem Wegzug scheidet der Auswandernde aus dem Staatsverbande aus und wird, sowohl was dessen Belangung, als was die Befriedigung seiner Gläubiger betrifft, diesen und der richtenden Staatsgewalt (wofern keine Jurisdictions-Verträge bestehen) entweder nur in seltenen Fällen oder, je nach der Richtung der Auswanderung, gar nicht mehr erreichbar. Die Ausübung ihrer Rechte wird den Berechtigten erschwert oder gar unmöglich und diese selbst werden, obschon ihre Substanz sich nicht verändert, somit nutzlos gemacht. Von einer rechtspolizeilichen Thätigkeit kann also hier, wo keine Rechtssubstanz bedroht oder angefochten wird, keine Rede sein, von einer polizeilichen überhaupt nicht, da sich eine solche nur im innern staatlichen Verkehr denken läßt, unser Gegenstand aber nicht den innern Verkehr im Staate, sondern vielmehr internationale Beziehungen berührt. Der den Gläubigern gewährte uneigentliche Rechtsschutz ist sonach in rein politischen Motiven begründet, und es sind daher alle dießfalls erforderlichen Akte ausschließlich von der Regiminalbehörde vorzunehmen.

Von diesem allein richtigen Gesichtspunkte ausgehend, hat unsere Gesetzgebung die Vereinigung der Schuldverbindlichkeiten unter die verfassungsmäßigen Bedingungen der Auswanderung aufgenommen, und ist daher auch ausdrücklich für diejenigen Fälle, wo die Auswanderungslustigen ihre Caution nicht durch tüchtige Bürgschaft zu leisten vermögen, angeordnet, daß die beabsichtigte Auswanderung in Verbindung mit dem Gläubigeraufrufe von dem „Oberamte" bekannt zu machen sei, Verf.-Urk. §. 32.

K. Verordn. v. 15. August 1817. §§. 1. 12.
Erl. der Reg. des Neckarkr. v. 3. Aug. 1858.

Eine kurze Hindeutung auf die praktische Seite der Sache möchte hier am Platze sein. Es versteht sich von selbst, daß die Administrativ-Behörde bei Erwägung des einzelnen Falles von andern Gesichtspunkten ausgeht und auszugehen hat, als etwa die Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie wird ihre Aufmerksamkeit in erster Linie namentlich den öffentlich-rechtlichen Momenten und erst hernach den Privatbeziehungen zuwenden, weil den Privatzwecken — und ein solcher ist die Sicherung der Schuldgläubiger immerhin — eine beschränkende Einwirkung auf das verfassungsmäßige Recht der Auswanderung nicht in dem Grade zukommen kann, wie den öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen. Die Erwägung, ob und wann die Sache so weit sei, daß ein Gläubiger-Aufruf erlassen werden kann, hängt daher von Umständen ab, welche dem Gesichtskreise der Behörden für die freiwillige Gerichtsbarkeit fremd sind; noch mehr ist dieß der Fall bei der Bemessung der zur Anmeldung der Ansprüche einzuräumenden Frist. Hier können z. B. das Moment der öffentlichen Sicherheit (wie bei den unter der Bedingung der Auswanderung begnadigten Verbrechern), das Wohl einer Gemeinde und ähnliche öffentliche Rücksichten maßgebend sein; Fälle, in welchen das Vorgehen anderer, gewöhnlich der Gemeindebehörden, oft störend in den Gang der Sache ein- und den Erwägungen der Regierungsbehörde unangemessen vorgreifen würde.

Hiemit dürfte allseitig dargethan sein, daß die Erlassung des Gläubiger-Aufrufes durch die in der Hauptsache zuständige Regierungsbehörde nicht nur in jeder Hinsicht gerechtfertigt und im Interesse eines gleichförmigen Verfahrens höchst wünschenswerth ist, sondern daß sich jede andere Behandlungsweise mit der Natur der Sache so wenig, als mit dem Stande unserer Gesetzgebung vertrüge.

Um schließlich noch der ins Ausland gerichteten Vermögensausfolgungen zu gedenken, so gilt das bezüglich des Gläubiger-Aufrufes Gesagte hier überall, wo durch die Vermögens-Ausfolge das Interesse diesseitiger Staatsangehöriger gefährdet werden kann, vorzüglich bei Württembergern, die sich im Auslande befinden und, ohne ausgewandert zu sein, ihres diesseitigen Staatsbürgerrechts gemäß §. 34 oder 35 der Verfassungs-Urkunde verlustig geworden sind; ein Fall, über dessen Vorhandensein das Oberamt zu erkennen hat, weßhalb allgemein angeordnet ist, daß vor der Vermögensausfolgung in jedem einzelnen Falle dem Oberamte Nachricht und damit zu Erinnerungen Gelegenheit zu geben sei. Vergl.

Erl. d. Ger.-H. für den Neckarkr. v. 26. Sept. 1855.
Jäger, Bürger-R.-Ges., Note 7 zu Art. 9.

Bei der Vermögens-Ausfolgung an früher förmlich ausgewanderte Württemberger ist eine Garantie in obiger Richtung, weil bei der Auswanderung schon gegeben, nicht mehr erforderlich; ebenso wenig dann, wenn der betreffende Württemberger sich unzweifelhaft noch im Besitze seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet. Uebrigens kann in allen diesen Fällen Seitens der Regierungsbehörde aus Gründen des öffentlichen Rechts, namentlich im ersten Falle wegen des Erb-Abzuges, im letzten wegen Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten ꝛc., zu cognosciren sein, was jedoch nicht mehr in den Bereich dieser Erörterungen gehört.

Anmerk. der Redaktion. Der vorstehende Aufsatz bedarf einiger Berichtigungen und Ergänzungen. Derselbe behandelt die Frage von der Zuständigkeit der Behörden zur Erlassung des vorgeschriebenen Gläubiger-Aufrufes bei Auswanderungen, und geht zugleich auf den Zweck und die Wirkungen der Auswanderer-Cautionen ein. Es sind hier zwei Seiten wesentlich zu unterscheiden: die formelle und die materielle. Die erste bezieht sich auf die Competenz und die Art des Verfahrens in Auswanderungsangelegenheiten, die zweite auf die innere Bedeutung der hiebei vorkommenden Cautionen. Daß zur Erlassung der öffentlichen Gläubiger-Aufforderung und zur Cognition darüber, ob der Auswanderung kein Hinderniß im Wege liege, nur die Administrativbehörden, und zwar die Oberämter zuständig sind, kann nach unserem Staatsorganismus und unserer Gesetzgebung nicht bezweifelt werden; denn sie sind die Behörden, welche die öffentlichen Interessen des Staates und seiner Angehörigen — und um diese handelt es sich hier — in erster Linie zu vertreten und zu wahren haben. Aus diesem Grunde wurde von dem K. Justiz-Ministerium am 4. August 1858 angeordnet, daß zur Ausfolge des unter öffentlicher Aufsicht stehenden Vermögens auswandernder, beziehungsweise ohne förmliche Auswanderung zu Folge §. 34 und 35 der Verfassungs-Urkunde ihres Staatsbürgerrechts verlustig gewordener Württemberger, die vorherige Zustimmung des betreffenden Oberamts einzuholen sei. Jedenfalls kann hier von einem Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Wahrung von — mit Untergang bedrohten Rechten keine Rede sein. Denn die freiwillige Gerichtsbarkeit hat es nur mit Privat-Rechten zu thun, und daß solche durch den Wegzug einer Person von einem Lande in das andere untergehen sollten, wäre etwas ganz Unerhörtes. Wenn sich daher auch schon Gemeinderäthe inkompetenter Weise eine Cognition in

Auswanderungsangelegenheiten angemaßt haben, so haben sie dieß jedenfalls sicherlich nicht in ihrer Eigenschaft als Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern in ihrer Eigenschaft als Administrativbehörden gethan.

Sowenig zweifelhaft nun aber auch die Competenz-Frage ist, ebenso viel wurde schon über das Wesen und die Bedeutung der Auswanderer-Cautionen gestritten, und noch ist dieser Streit, der vor das Forum der Gerichte gehört, keineswegs endgültig entschieden. Ueber die Auslegung des §. 32 der Verf.-Urkunde und des mit derselben zusammenhängenden §. 12 der K. Verordnung vom 15. August 1817 (Reg.-Bl. S. 405), beziehungsweise über die Bedeutung des Ausdrucks „Recht geben", haben sich bei den Gerichten drei verschiedene Ansichten gebildet:

1) Nach der einen Ansicht, welche das Gesetz rein wörtlich nimmt, haftet der Bürge blos dafür, daß der Auswandernde binnen Jahresfrist auf erhobene Klage vor unseren Gerichten sich stelle, daß der Bürge für denselben als Defensor auftrete und daß der Auswandernde das gegen den Bürgen gefällte Urtheil gegen sich selbst gelten lasse.

Sarwey, Monatschrift, Bd. 11. S. 38 u. ff.
(Entscheidung des Ober-Trib. von 1844 daselbst S. 71. 72.)
Hufnagel, Mittheilungen Bd. I. S. 383—386.
(Erkenntniß des Ober-Trib. vom 15. Oktbr. 1845.)

2) Eine zweite Ansicht, welche davon ausgeht, daß bei der vorhin erwähnten Auslegung die Sicherheit eine ganz werthlose wäre, was bei der Gesetzgebung und zumal bei einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde nicht unterstellt werden dürfe, argumentirt aus der Verordnung vom 15. August 1817. §. 12 in Verbindung mit §. 32 der Verfassungs-Urkunde, daß das Versprechen, für einen Auswanderer binnen Jahresfrist Recht zu geben, eine unbeschränkte Zahlungsverbindlichkeit enthalte.

Hufnagel, Mittheil. Bd. I. S. 369 u. ff. 387.
Sarwey, Monatschr. Bd. 14. S. 104.
Wetzell, Civ.-Proz. S. 289.

3) Der Zweifel darüber, ob, wenn der Bürge beweisen könne, daß der Auswandernde bei seinem Wegzuge nicht mehr die Mittel gehabt habe, die nachher gegen den Bürgen auftretenden Gläubiger zu befriedigen, der Bürge auch über den Betrag dieser Mittel zu haften habe, hat zu der dritten Ansicht geführt, wonach der Bürge im Falle eines verurtheilenden Erkenntnisses nur bis zum Betrage der zur Zeit des Abzuges des Auswanderers vorhandenen Mittel haftbar sei, dem Bürgen daher eine hierauf gerichtete Einrede zustehe. Diese Ansicht geht von der Annahme aus,

das Gesetz habe den Bürgen nur an die Stelle jener Befriedigungsmittel treten lassen wollen.

Hufnagel, Mitth. Bd. I. S. 375.
Tafel, Civ.-R.-Spr. Bd. II. S. 253 ff.

Für die zweite Ansicht, daß das Versprechen, für einen Auswanderer Recht zu geben, nicht blos die Verbindlichkeit, den beklagten Ausgewanderten vor Gericht zu vertreten, sondern eine Zahlungsverbindlichkeit und zwar mit der Wirkung enthalte, daß der Bürge bezüglich der gegen den Auswanderer vor seinem Wegzuge erwachsenen Forderungen nicht nur bis zum Betrage des zur Zeit des Auswanderns noch vorhandenen Vermögens, sondern völlig unbeschränkt hafte, hat sich der Gerichtshof in Eßlingen in einem Erkenntniß vom 3. Mai 1866 entschieden.

Indeß besteht, wie angeführt, keineswegs eine Gleichförmigkeit der Meinungen bei den Gerichten, und es war daher gewiß gerechtfertigt, daß das K. Ministerium des Innern am 30. Juli 1858 anordnete, es müsse ausdrücklich auch wegen Bezahlung der Schulden Bürgschaft geleistet werden, wenn von der öffentlichen Bekanntmachung Umgang genommen oder dem Auswanderer vor dem Ablauf der in solcher anberaumten Frist der Paß ausgefolgt werden solle.

74.

Ueber die Befugniß zur Ausübung der Schafweiden auf eigenen, ein geschlossenes Gut nicht bildenden Grundstücken.

Ist die Errichtung einer neuen Schäferei an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden?

Dem der fürstl. L.'schen Standesherrschaft gehörigen Hofe B. stand seit langer Zeit ein sog. Uebertriebsrecht auf der Markung der Gemeinde W. in der Weise zu, daß dessen Schäfer wöchentlich an zwei bestimmten Tagen mit 200 Stück Schafen die Markung beweiden durfte. Unter dieser Zahl von 200 mußte aber der Schäfer 40 Stück von der Gemeinde oder deren Angehörigen mitweiden lassen und unentgeldlich hüten. Außerdem steht der Gemeinde W. das Recht zu, ihr Hornvieh, sowie Schweine und Gänse auf dem B. Hofe zur Weide zu treiben, auch behauptet die Gemeinde, an den übrigen fünf Wochentagen das Weiderecht in der Markung W. selbst ausüben zu dürfen, hievon aber blos zur Schonung des Landwirthschaftsbetriebs keinen Gebrauch gemacht zu haben. Während

der 1840er Jahre entspann sich zwischen der weideberechtigten Standesherrschaft und dem auf der Markung von W. begüterten Freiherrn von X. über ihr gegenseitiges Schäfereirechtsverhältniß ein Rechtsstreit, in Folge dessen die beiden Grundherrschaften am 4. März 1853 ein Uebereinkommen dahin trafen, daß die Standesherrschaft L. dem Freiherrn von X. das ausschließliche Weiderecht auf 100 Morgen Aeckern und Wiesen auf der Markung von W. in den größten Parzellen des freiherrlich von X.'schen Gutsbesitzes einräumte, wogegen der Freiherr von X. auf jedes weitere Weiderecht auf den Aeckern, Wiesen und Ländern der Markung von W. verzichtete. Sofort beweidete die freiherrlich von X.'sche Gutsherrschaft ihr Eigenthum auf der Markung von W., und der Verwalter des fürstlich L.'schen Hofes B., welcher von der Mitte der 1840er Jahre an das Uebertriebsrecht nicht mehr ausgeübt hatte, fieng mit dessen Wiederausübung im Jahre 18⁵⁷/₅₈ an.

Dieses Verhältniß gab der Gemeinde W. im Jahre 1861 Anlaß zu einer Klage gegen die freiherrlich von X.'sche Gutsherrschaft dahin: daß dem Beklagten die Ausübung des Schäfereirechts von Rechtspolizeiwegen niedergelegt und für alle Zukunft untersagt werden wolle. Zur Begründung ihrer Klage berief sich die Gemeinde im Wesentlichen darauf, daß die oben erwähnten 100 Morgen keinen zusammenhängenden Gutskomplex bilden, daß vielmehr nur ein Stück von 40 Morgen diese Bezeichnung verdiene, die übrigen 60 Morgen aber auf der ganzen Markung herum zerstreut liegen, daß diese daher gar nicht mit Schafen befahren werden können, ohne daß die Grundstücke anderer Güterbesitzer durch das Nebenhin- oder Uebertreten der Schafe beschädigt werden, daß ferner durch jenen Vertrag das fünftägige Weiderecht der Gemeinde beeinträchtigt werde, und daß überdieß der Statthaftigkeit des Weiderechts der Beklagten auch die allgemeine rechtspolizeiliche Vorschrift des Art. 1 des Schäfereigesetzes vom 9. April 1828 im Wege stehe.

Die freiherrlich von X.'sche Gutsherrschaft entgegnete: sie beweide bloß ihr Eigenthum, woran sie die Gemeinde nicht hindern dürfe, weil die einzelnen Stücke von den bestehenden öffentlichen Wegen aus befahren werden können. Wenn der Schäfer je Mißbrauch treiben sollte, so besitze der Gemeinderath die Mittel, ihn zur Ordnung zu bringen. Eine Anzeige von der Errichtung einer Schäferei sei nicht zu machen gewesen, weil der Freiherr von X. keine neue Schäferei errichtet, sondern nur eine ihm auf seinem Gute F. längst zugestandene Weide auf seine Güter in der Markung W. ausgedehnt habe, was die Rechte Dritter nicht berühre.

Die Zahl der Schafe, welche auf den mehrerwähnten 100 Morgen geweidet werden, gab der Freiherr von X. zu 150 an, während die Gemeinde behauptete, daß deren bis zu 250 dahin getrieben werden.

Das Oberamt holte das Gutachten eines Sachverständigen ein, welches im Endresultate dahin ging: wenn schon auf der einen Seite eine absolute Unmöglichkeit der Beweidung der fraglichen 100 Morgen Aecker und Wiesen durch Schafe ohne nothwendige Beschädigung der angrenzenden Güter keineswegs behauptet werden könne, so müsse doch auf der andern Seite zugegeben werden, daß der jenes Weiderecht konstituirende Vertrag von 1853 besser unterblieben wäre, weil aus der Ausübung desselben fortdauernde Belästigungen und Beschädigungen der angränzenden bürgerlichen Güter nicht ausbleiben werden.

Am 17. August 1863 erkannte das Oberamt das angesprochene Weiderecht unter ein Paar Beschränkungen für statthaft, weil die Beweidung des fraglichen Areals ohne Beschädigung der Angrenzer nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht unmöglich, gegen Ausschreitungen und Uebergriffe aber die Klage auf Bestrafung und Schadensersatz gegeben sei. Dabei wurde aber bemerkt, daß der Freiherr von X. darin gefehlt, daß er die in Art. 1 des Schäfereigesetzes vorgeschriebene Anzeige unterlassen habe.

Gegen dieses Erkenntniß rekurrirte die Gemeinde, indem sie außer dem früher Vorgebrachten geltend machte, daß, wenn jedem Güterbesitzer das Recht zustände, eine eigene Schäferei auf seinem Grundbesitze zu errichten, ein das Grundeigenthum auf das Aeußerste gefährdender Zustand eintreten müßte. — Die Grundherrschaft bestritt das Weiderecht der Gemeinde und behauptete, ihr Güterbesitz sei ein zusammenhängender, weil Wege nicht als fremdes Eigenthum betrachtet werden dürfen.

Am 8. Januar 1864 erfolgte von der Kreisregierung ein bestätigendes Erkenntniß aus folgenden Gründen:

„Die Einsprache des Gemeinderaths in W. gegen die der freiherrlichen Gutsherrschaft von der zum Uebertrieb auf W . . . er Markung berechtigten fürstlich L.'schen Standesherrschaft überlassene Ausübung der Schafweide auf den in Frage stehenden, der freiherrlichen Gutsherrschaft gehörigen Grundstücken auf der Markung W. gründet sich

1) auf die Einwendung, daß die fürstliche Standesherrschaft zu jener vertragsmäßigen Ueberlassung nicht berechtigt gewesen sei;
2) auf die Behauptung, daß der Gemeinde W. gegenüber von den Grundstücken auf ihrer Markung ein Communschafweiderecht zu-

stehe, durch welches die Ausübung des Weiderechts der einzelnen Grundbesitzer ausgeschlossen sei;

3) auf das Vorbringen, daß die Beweidung der in Frage stehenden Grundstücke, welche nicht ein zusammenhängendes Ganzes bilden, nicht ohne Gefährdung der benachbarten Güter geschehen könne.

Von diesen Einwendungen gehört die erstgedachte unzweifelhaft dem Privatrechte an und berührt den hier zur Entscheidung vorliegenden Streit aus dem Grunde nicht, weil die freiherrlich von X.'sche Gutsherrschaft ihr Recht auf eigene Beweidung der fraglichen hundert Morgen der Gemeinde W. gegenüber nicht aus jenem Vertrage mit der fürstlichen Standesherrschaft und dem dieser zustehenden Uebertriebsrechte ableitet, sondern auf ihr Eigenthumsrecht an den fraglichen Grundstücken stützt.

Was die zweite Einwendung betrifft, so ist dieselbe während der Verhandlung dieser Sache in erster Instanz von der klägerischen Gemeinde W. zwar gelegenheitlich vorgebracht, das Verlangen dieser Gemeinde aber schließlich nur dahin gestellt worden, daß die fernere Ausübung des Weidgangs auf den betreffenden Grundstücken durch die freiherrliche Gutsherrschaft aus rechtspolizeilichen Gründen abgestellt werde. Die oberamtliche Entscheidung ließ denn auch die Existenz eines Gemeindeschafweiderechts dahingestellt, und wenn in dem Vorbringen in dieser Instanz in erster Linie das Bestehen eines solchen Rechts der Gemeinde behauptet wird, welches den Weidgang von Seiten der einzelnen Grundbesitzer ausschließe, so ist diese Streitfrage keinen Falls in die Instanz der Kreisregierung erwachsen, sondern zunächst erst nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. November 1855 von dem Oberamte zu entscheiden,

Württemb. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung, Bd. IV. S. 186. Bd. VI. S. 367 ff.

oder wenn ein privatrechtlicher Titel für jenen Anspruch geltend gemacht werden sollte, an das Civilgericht zu verweisen.

Die Kreisregierung hat nach der dermaligen Sachlage nur darüber zu entscheiden, ob das Verlangen der Gemeinde W., die Ausübung der Weide auf den in Frage stehenden Grundstücken durch die freiherrliche Gutsherrschaft selbst aus polizeilichen Gründen zu untersagen, gerechtfertigt und die in dieser Richtung von dem Oberamte getroffene Entscheidung begründet sei.

In dieser Beziehung kommt nun in Betracht, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Ausübung der Schafweide auf eigenen Gütern ein Ausfluß des Eigenthumsrechts und Jedem gestattet ist, welchem nicht die

Schäfereigerechtigkeit eines Dritten entgegensteht, und welcher mit seinen Schafen auf seine Güter gelangen kann, ohne fremde Gründe zu betreiben,

Reyscher, Württemb. Pr.=R. §. 299.

und daß die in Frage stehenden Grundstücke der freiherrlichen Gutsherrschaft, von welchen keines weniger als einen Morgen, die meisten eine bedeutend größere Grundfläche umfassen, mit Ausnahme eines einzigen, der Parz. Nr. 621, an öffentliche Wege von erheblicher Breite anstoßen und nach dem Gutachten des von dem Oberamte vernommenen Sachverständigen von diesen Wegen aus mit Schafen befahren und beweidet werden können, ohne daß hiebei eine Beschädigung des angrenzenden Grundstücks nothwendig wäre.

Daß die Benützung der fraglichen Güterwege der freiherrlichen Gutsherrschaft zum Schaftrieb auf ihre Güter im Allgemeinen eben so zustehen muß, wie zum Zweck einer anderweitigen landwirthschaftlichen Benützung dieser Güter, kann einem begründeten Zweifel so wenig unterliegen, als es der klägerischen Gemeinde zustehen kann, den an einen Theil der betreffenden Grundstücke grenzenden Vizinalweg, welcher vermöge eben dieser Eigenschaft die Bestimmung hat, jeder Art von Benützung zu dienen, der Begehung durch Schafheerden zu verschließen."

Bei diesem Erkenntniß ging die Kreisregierung von der Ansicht aus, daß der Gegenstand der Entscheidung des Oberamts und der Kreisregierung nur die Frage gebildet habe: ob die von der freiherrlichen Gutsherrschaft beanspruchte Ausübung der Schafweide auf ihren Gütern aus polizeilichen Gründen untersagt werden könne, und daß daher diese Beschwerdesache nicht unter den Art. 1. Abs. 1. des Gesetzes in Betreff der Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen vom 13. Novbr. 1855 falle.

Die Gemeinde W. wandte sich nun im Beschwerdewege an das K. Ministerium des Innern, welches am 28. Februar 1865 unter Abänderung der Verfügung der Kreisregierung erkannte, daß der Schafweidebetrieb des Freiherrn von X. auf seinen in der Markung von W. gelegenen Gütern aus polizeilichen Gründen unstatthaft sei und eingestellt werden müsse. Hiebei gieng das K. Ministerium von folgenden Gründen aus:

„Das Unternehmen des Freiherrn von X., seine auf der Markung des Orts W. gelegenen eigenen Güter mit Schafen regelmäßig zu beweiden, ist in der That nichts anderes, als die Errichtung einer zuvor nicht bestandenen, also einer neuen Schäferei, welche nach der Bestimmung des Art. 1 des Schäfereigesetzes zwar keiner besondern Bewilligung der

Staatsbehörde, aber doch einer vorgängigen Anzeige beim Oberamte bedürftig war. Daß Freiherr von X. den Schafweidebetrieb, ohne die Anzeige erstattet zu haben, in Vollzug setzte, kann ihm keinerlei Befugniß geben, vielmehr ist die Sache lediglich von dem Standpunkte aus zu beurtheilen, wie wenn der Betrieb erst begonnen werden wollte.

Die von der Gemeindebehörde nachträglich erhobenen Anstände sind nun theils privatrechtlicher Art, indem die Gemeinde ein älteres Weiderecht mit Schafen und anderem Vieh zu haben behauptet, welches durch den Weidebetrieb des Grundeigenthümers als gefährdet erscheine, theils polizeilicher Natur, indem behauptet wird, daß bei der zerstückelten Lage der freiherrlich von X.'schen Güter der Schafweidebetrieb auf denselben sowohl das Eigenthum der Gemeinde an Wegen und Böschungen, als auch das Eigenthum von Privaten, welche die von X.'sche Heerde zu betreten in den Fall komme, beschädige.

Was nun die privatrechtlichen Einwendungen betrifft, so sind die Parteien von dem Oberamte hiemit, der Vorschrift des Art. 1 des Schäfereigesetzes entsprechend, an den Richter verwiesen worden. Allein dessenungeachtet hätte der von X.'sche Weidebetrieb jedenfalls nur unter der Bedingung, daß vorerst noch im Wege des Vergleichs oder durch rechtskräftiges Urtheil die Einsprache zu beseitigen sei, für zulässig erklärt werden sollen.

Vergl. die Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizeiverordnungen für das Königreich Württemberg §. 10.

Betreffend sodann die auf polizeiliche Gründe sich stützenden Einwendungen, so kommt hiebei die zerstreute Lage der von X.'schen Güter sehr wesentlich in Betracht. Das Recht, Schafe auf einem Grundstück zu weiden, liegt zwar, soweit nicht auf besonderem Titel beruhende Rechte Dritter entgegenstehen, in der Befugniß des Grundeigenthümers, allein es ist nicht jeder Grundeigenthümer in der Lage, von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können. Insbesondere ist dieß nicht möglich in einer zerstückelten Markung, wo eine Vereinigung der Grundeigenthümer, sei es der ganzen Markung, sei es eines zusammenhängenden Theils derselben, der ohne Berührung des Eigenthums Dritter befahren werden kann, nicht stattgefunden hat. Was dem Eigenthümer einer zwischen den Grundstücken Anderer liegenden Gutsparzelle gestattet wird, müßte auch allen Andern, die sich in gleicher Lage befinden, zugelassen werden. Es müßte also Jedem, dessen Grundstück auf einen öffentlichen Weg stoßt, oder der vom Eigenthümer des zwischen ihm und dem Wege liegenden Grudstücks

die Erlaubniß erhält, über dasselbe mit einer Schafheerde fahren zu dürfen, der Schäfereibetrieb gestattet werden. Daß ein derartiges Treiben von vielerlei Schafheerden in einer Markung jede Kultur gefährden müßte, ist für sich klar. Das Unerträgliche eines solchen Zustandes wurde auch seiner Zeit bei Bearbeitung des Schäfereigesetzes vom 9. April 1828 von den gesetzgebenden Faktoren ganz klar erkannt. Schon bei der ersten Bearbeitung des Entwurfs zum Schäfereigesetze ging man von der bestimmten Voraussetzung aus, daß durch den Art. 1 nur das Erforderniß der Einholung einer besondern Erlaubniß der Staatsbehörde zur Errichtung einer Schäferei beseitigt, nicht aber diese Errichtung allgemein freigegeben werden soll. Der im Jahre 1824 mit einer Berichterstattung über den Entwurf eines Schäfereigesetzes beauftragt gewesene ständische Ausschuß sagt in seinem Berichte:

Verh. der Kammer der Abg. IV. Heft. S. 357.

„demjenigen Grundeigenthümer, der fähig ist, auf seinem Eigenthum den Weidgang selbst auszuüben, soll die Möglichkeit gegeben werden, sich das Weidrecht zu erwerben."

Weiter auf Seite 365:

„Soll das Weidrecht da, wo es möglich ist, mit dem Grundeigenthum vereinigt werden können, so muß dieß auf großen, zusammenhängenden Gütern geschehen können; denn auf zerstückeltem Felde ist dieß nicht möglich."

Auch die im Jahre 1828 mit wiederholter Begutachtung beauftragt gewesene Commission der Kammer der Abgeordneten sagt in ihrem Berichte

(vergl. drittes außerordentl. Beilagenheft v. 1828. S. 79 ff.)

auf S. 82:

„daß das Recht, eine Schafweide neu zu errichten, dem Gutseigenthümer nur da zustehe, wo ein geschlossenes Gut, das nicht zur Gemeindemarkung gehöre, vorhanden sei."

Auch bei der Berathung des Entwurfs in der Kammer der Abgeordneten wurde

(37. Sitzung v. 3. März 1828. Heft V. S. 1111.)

von dem anwesenden Minister des Innern gesagt:

„es sei nicht die Meinung, daß beliebig Schäfereien sollten errichtet werden dürfen, sondern die Meinung des Entwurfs gehe nur dahin, es solle nicht von der Regierung abhängen, ob sie das Recht dazu

verleihen wolle oder nicht. Durch ein Recht Dritter könne die Weide demungeachtet gehindert werden."

Ferner sagt die Commission in dem bereits angeführten Berichte:
(drittes außerordentl. Beilagenheft v. J. 1828. S. 90.)

„der Zweck des Gesetzes ist: die der Landwirthschaft sowohl, als der Schafzucht selbst nachtheiligen Uebertriebsrechte abzustellen, und demjenigen Eigenthümer, der fähig ist, auf seinem Eigenthum den Weidgang selbst auszuüben, oder die Dienstbarkeit mit dem Boden zu vereinigen, die Möglichkeit zu geben, letztere auf rechtlichem Wege zu entfernen. Nach der von der Commission von 1824 vorgeschlagenen Fassung könnte jedes einem Privaten auf einer fremden Markung zustehende Weiderecht von der Gemeinde abgelöst werden. Was wäre aber bei der Zerstückelung der Güter damit gewonnen? Nur die Person des Weideberechtigten würde wechseln. Nur solche Grundeigenthümer, welche ein geschlossenes Gut besitzen und die Dienstbarkeit mit dem Eigenthum vereinigen wollen, mögen eine Ausnahme machen, für diese allein wird durch das Gesetz gesorgt werden müssen."

Mit dieser Ansicht vereinigte sich die Kammer bei ihrer Berathung am 5. März 1828,*
39. Sitzung, Heft V. S. 1160.

---

* Bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten vom 5. März 1828 (39. Sitzung Heft V. S. 1160) äußerte der Abgeordnete Mosthaf Zweifel über die materielle Richtigkeit des Vorschlags, daß die Gemeinde nur dann berechtigt sein soll, das einem geschlossenen Gute auf ihrer Markung zustehende Uebertriebsrecht abzulösen, wenn die Gemeinde auch das Uebertriebsrecht auf jenem Gute habe. Es sei eine große Ungleichheit, wenn sich die Gemeinde gefallen lassen müsse, daß der Gutsbesitzer ihr Weiderecht ablöse, weil er ein geschlossenes Gut habe, während er nicht schuldig sei, sich die Ablösung seines Rechtes von Seite der Gemeinde gefallen zu lassen. Hierauf antwortete der Freiherr von Varnbüler (a. a. O. S. 1160.)

die Tendenz des Entwurfs sei: den Ackerbau mit der Weide zu vereinigen; deßwegen müsse jedes Weiderecht, das ein Dritter auf einem geschlossenen Gute habe, abgelöst werden können. Deßgleichen sei jedes Weiderecht ablösbar, das dem geschlossenen Gute auf einer andern Markung zustehe.

Der Minister Schmidlin bemerkte, daß der Abgeordnete Mosthaf nach etwas Anderem gefragt habe, nämlich darnach,

warum das einem geschlossenen Gute auf den Gütern dritter Personen zustehende Weidrecht denn nicht ablösbar sein soll, wenn diese so weidebelasteten Güter mit dem geschlossenen Gute auf einer Markung liegen?

worauf Freiherr von Varnbüler keine einläßliche Antwort mehr gab, sondern äußerte:

man müsse eben die Tendenz des Vorschlags im Auge behalten, die dahin gehe, den Ackerbau mit der Weide zu vereinigen. Wenn also Jemand ein Eigenthum erworben habe, das so groß sei, daß das Weiderecht darauf geübt werden könne, so wolle das Gesetz das Recht geben, es dahin zu bringen.

Der Abgeordnete Mosthaf fragte weiter:

„Wäre es nicht wünschenswerth, auszusprechen, was ein geschlossenes Gut ist?"

Hierauf antwortete Freiherr von Varnbüler:

der Begriff davon (d. h. vom geschlossenen Gute) liegt darin, daß man auf einem

und es kann deßhalb keinem Zweifel unterliegen, daß sämmtliche gesetzgebende Faktoren bei der Bearbeitung des Schäfereigesetzes von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß neue Schäferei-Einrichtungen entweder eine ganze Markung oder doch ein geschlossenes Gut oder einen Complex von beisammenliegenden Güterparzellen von solchem Umfange, daß darauf ohne Ueberschreitung seiner Grenzen eine Schafheerde ernährt werden könne, zur nothwendigen Unterlage haben müsse. Ist es auch nicht absolut unmöglich, auf ein kleines Grundstück eine Schafheerde einzutreiben und solche bei genugsamer Bewachung von Ueberschreitung der Grenzen des Grundstücks abzuhalten, so ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die Schafe, zumal wenn sie hungrig auf ein einzelnes Grundstück eingetrieben werden, vom Schäfer stets innerhalb der Grenzen dieses Grundstücks gehalten werden können.

In diesem Sinne ist in Uebereinstimmung mit den bei der Bearbeitung des Schäfereigesetzes erstatteten Gutachten und Vorträgen mit Grund zu sagen, daß die Errichtung einer neuen Schäferei auf einzelnen, im Gemenge liegenden Grundstücken unmöglich sei, oder den Rechten Dritter, nämlich der Eigenthümer der an die Weidflächen und Treibwege anstoßenden Güter, zuwiderlaufe.

Wie wenig bei dem Schäfereibetriebe des Freiherrn von X. auf seinen in der Markung der Gemeinde W. gelegenen eigenen Gütern ein Schadenhüten auf den angrenzenden Güterstücken Dritter auch bei großer Vorsicht des Schäfers zu vermeiden wäre, ist früher schon von dem berufenen Sachverständigen und neuestens wieder von der hierüber zum Berichte veranlaßten Centralstelle für die Landwirthschaft hervorgehoben worden. Es wurde hiebei insbesondere auf die beschränkte Markungsfläche, auf die auf solcher stattfindende intensive Cultur, sowie auf den bestehenden Uebertrieb mit Schafen an zwei Wochentagen vom B....er Hofe her hingewiesen und die Möglichkeit, dem Schadenhüten durch strenge Bestrafung der Weiderzedenten entgegenwirken zu können, um so mehr als sehr zweifelhaft bezeichnet, als bei den obwaltenden Anbauverhältnissen die selbstständige Erhaltung einer Schafheerde von 150 bis 160 Köpfen auf dem freiherrlich von X.'schen Güterkomplexe von etwa 100 Morgen mehr als in Frage gestellt sei.*

---

solchen Gute ein Weiderecht ausübt. Das wird jeder Sachverständige entscheiden können.

Diesen Aeußerungen wurde nicht widersprochen.

* Gegen die Entscheidung des K. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1865 rekurrirte der Freiherr von X. an den K. Geheimerath, welcher am 27. Juli 1865 unter Abänderung dieses Urtheils das Erkenntniß der K. Kreisregierung vom 8. Januar 1864 wieder herstellte. Die Entscheidungsgründe des K. Geheimenraths sind im Jahrgang 1866, S. 210—211 dieser Zeitschrift angeführt. Doch schien es bei der großen praktischen Bedeutung dieses Gegenstandes und bei dem Interesse, welches namentlich die Entscheidung des K. Ministeriums des Innern bietet, gerechtfertigt, auch die Ansichten der vorhergehenden Instanzen zu veröffentlichen. A. d. R.

Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten; der Buchstabe A zeigt die erste Abtheilung (Freiwillige Gerichtsbarkeit), der Buchstabe B die zweite Abtheilung (Gemeinde-Verwaltung) an.



